

ACTU FORMALI AB ECCLESIA CATHOLICA DEFICERE

ZUR PROBLEMATIK
DES VOR STAATLICHER STELLE VOLLZOGENEN KIRCHENAustrITTS
VOR DEM HINTERGRUND DES ZIRKULARSCHREIBENS DES PÄPSTLICHEN RATES FÜR
DIE GESETZESTEXTE VOM 13. MÄRZ 2006
UND DER ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ
ZUM KIRCHENAustrITT VOM MÄRZ 2007

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht

am

Institutum Iuris Canonici ad instar Facultatis

an der

Katholischen Péter-Pázmány-Universität

in Budapest

vorgelegt von

Mag. theol. Lic. iur. can. Gerald Gruber

erstellt unter der Moderation von

Univ.-Prof. Dr. Bruno Primetshofer, CSsR

Wien 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	vii
Quellen- und Literaturverzeichnis	xii
A. <i>Quellenverzeichnis</i>	xii
1. Codices, Schemata zum CIC/1983 und Gesetzessammlungen	xii
a) Codices.....	xii
b) Gesetzessammlungen	xiii
2. Schemata und Berichte über die Reform des CIC/1983	xiii
3. Schemata und Berichte über die Reform des CCEO	xv
4. Konzilstexte	xv
5. Päpstliche Dokumente	xv
6. Dokumente der Römischen Kurie.....	xvi
a) Congregatio pro Doctrina Fidei	xvi
b) Congregatio de Cultu Divino et Disciplina sacramentorum.....	xvi
c) S. C. de Propaganda Fide	xvi
d) Poenitentiaria	xvii
e) PCI.....	xvii
(1) Anfragen bezüglich c. 1117 CIC/1983.....	xvii
(2) Sonstige Dokumente	xviii
f) Apostolische Signatur	xviii
g) Tätigkeitsbericht des Heiligen Stuhls.....	xviii
7. Varia	xviii
8. Partikularnormen	xix
a) Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz	xix
b) Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz	xix
c) Dokumente der Erzdiözese Wien.....	xx
d) Erklärungen von Bischofskonferenzen bzw. Diözesanbischöfen:	xx
9. Normen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006	xxi
a) PCI.....	xxi
b) Deutschland	xxi
c) Österreich.....	xxii
(1) ÖBK	xxii
(2) Erzdiözese Wien.....	xxii
(3) Andere österreichische Diözesen	xxiii
(4) Varia.....	xxiii
10. Staatliche Rechtsquellen	xxiii
a) Gesetze.....	xxiii
b) Judikatur.....	xxiii
B. <i>Hilfsmittel</i>	xxiv
C. <i>Medienberichte</i>	xxiv
D. <i>Persönliche Auskünfte</i>	xxv
E. <i>Literaturverzeichnis</i>	xxv
Einleitung	1
Zur gängigen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts	
1. Kapitel.....	4
A. <i>Zur herkömmlichen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts</i>	4
1. Kirchenaustritt als Apostasie, Häresie und/oder Schisma.....	4
a) Kirchenaustritt als Straftat	4

b) Kirchenaustritt als Apostasie	5
c) Partikularrechtliches Strafgesetz.....	6
d) Der modifizierte Kirchenaustritt aus rein finanziellen Gründen als »schisma purum«.....	8
2. Gegenwärtige Relevanz der herkömmlichen Sichtweise	10
B. Zur strafrechtlichen Konzeption des Kirchenaustritts im CIC/1983.....	11
1. Der Kirchenaustritt als Straftat im CIC/1983	11
2. Begründungslinien der Position Listls	13
a) Realidentität.....	13
b) Erklärung der deutschen Diözesanbischöfe vom 22. 12. 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens	14
3. Exkurs: Zur Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt von 1969 und zur Situation in Österreich	15
a) Zur rechtlichen Charakterisierung der Erklärung von 1969.....	15
b) Offizielle Klärung des Rechtscharakters der Erklärung der deutschen Bischöfe von 1969	17
c) Zur Lage in Österreich	18
d) Zum Stellenwert der bischöflichen Erklärungen.....	19

Verfassungsrechtlicher Ansatz zur innerkirchlichen Wertung des Kirchenaustritts

2. Kapitel.....	20
A. Zur Problematik.....	20
B. Deutungsansätze	21
C. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach dem CIC/1983	22
1. Zur Rezeption des Kirchenbildes des 2. Vatikanischen Konzils in den Rechtstexten des CIC/1983	22
a) Nebeneinander	22
b) Rezeption der konziliaren Communio-Ekklesiologie in die kanonistische Sprache des CIC/1983.....	24
2. Gradualität der Communio	25
a) Gradualität der Communio nach außen – ökumenische Implikationen	25
b) Innerkirchliche Gradualität der Communio	26
(1) Kann der Katholik die »communio plena« verlieren?.....	26
(2) Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft.....	30
(3) Wodurch kann die »communio plena« beeinträchtigt werden?	31
3. Die Kirchengliederzugehörigkeit und die Heilsfrage	32
4. Dreischichtiger Kirchengliedschaftsbegriff.....	34
a) Vorbemerkung	34
b) Konsekratorische Gliedschaft – Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi	34
c) Korporative Gliedschaft – Eintritt in eine bestimmte Kirche.....	36
(1) Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche	36
(2) Taufe in der katholischen Kirche	38
(3) Taufe in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.....	40
d) Die tätige Gliedschaft.....	42
D. Subjektive Elemente der Zugehörigkeit zur Kirche?.....	43
1. Das Problem der Verknüpfung der Heilsfrage mit der Kirchengliederzugehörigkeit.....	43
2. »Spiritus Christi habentes«.....	45
3. Die Betonung äußerlich fassbarer Kriterien aus Gründen der Rechtssicherheit	47
4. Durch die Taufe eo ipso Katholik? – eine Anfrage.....	49
5. »forum externum« – »forum internum« – »forum conscientiae«	49
6. Zur Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Recht und Moral.....	52
7. Die Unterscheidung von Recht und Moral in der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche.....	54
8. Exkurs: Der Kirchenaustritt als Privatsache – Zur Bekanntgabe von Kirchenaustritten	58
E. Ansätze zur Begründung der „Sanktionierung“ des Kirchenaustritts.....	62
1. Zur Fragestellung.....	62
2. Die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC/1983)	63
3. Verlust der Berechtigung zum Sakramentenempfang als Folge fehlender Gemeinschaft mit der Kirche	68
a) Ekklesiologische Dimension des Grundrechtes auf Wort und Sakrament	68

b) Rechtliche Behinderung zum Eucharistieempfang	70
F. <i>Exkurs: Zum Begriff »catholicus« bzw. »acatholicus«</i>	72
1. Der Katholik und die volle Gemeinschaft mit der Kirche	72
2. Der Katholik als Normadressat des kanonischen Rechts	76
3. Der Nichtkatholik: kanonistisch – staatskirchenrechtlich – praktisch	77
4. Bleibt der aus der katholischen Kirche Ausgetretene Katholik?.....	79
5. Folgerungen für den Katholikenbegriff	82
Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im CIC/1983	
3. Kapitel.....	83
A. <i>Einsichten aus der Kodifikation des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«</i>	83
1. Grundprinzip »semel catholicus, semper catholicus« und seine Durchbrechung im Eherecht	83
a) Grundsätzliche Geltung des Prinzips »semel catholicus, semper catholicus«	83
b) Durchbrechung des Prinzips »semel catholicus, semper catholicus« im Eherecht	87
2. »Normae generales«	90
3. Die Herausarbeitung der Unterscheidung des Formalaktes von der notorischen Abständigkeit	91
4. Keine Berücksichtigung eines nichtkatholischen Heranwachsens im CIC/1983.....	94
5. Die Bestimmung des Kreises der Normadressaten als Aussage zum Katholikenbegriff.....	98
B. <i>Die Defektionsklauseln im CIC/1983</i>	102
1. Die cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 als Ausnahmeregelung zum Kreis der Normadressaten nach c. 11 CIC/1983	102
2. Materieller Gehalt der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983	104
C. <i>Die Interpretation des actus formalis in der „klassischen“ Fachliteratur</i>	105
1. Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als »crux interpreticum«	105
2. Zur Interpretation des Kirchenaustritts als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«	109
3. Zur Interpretation des Begriffs »actus formalis«	111
4. Zur Interpretation des Begriffs »deficere«.....	114
D. <i>Exkurs: Abgrenzung zum notorischen Abfall</i>	120
E. <i>Exkurs: Zur Nichtkodifikation eherechtlicher Normbefreiungstatbestände im Recht der katholischen Ostkirchen</i>	126
F. <i>Beiträge Roms zur Klärung des Begriffs »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«</i>	129
1. Antwort des PCI vom 10. 2. 1992 auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück vom 17. Dezember 1991	129
a) Zur Möglichkeit einer Dispenserteilung von der Formpflicht für Katholiken	129
b) Anerkennung des zivilrechtlichen Kirchenaustritts als »defectio ab Ecclesia catholica«	132
c) Exkurs:Zur Frage nach dem erforderlichen Mindestglauben für den Sakramentenempfang	132
2. Zur Anfrage des Bischofs von Terra Magna (USA)	137
a) Der Fall	137
b) Materieller Ertrag aus der Antwort der Sakramentenkongregation vom 14. 9. 1993.....	138
c) Konkludentes Handeln	140
3. Antworten des PCI vom 26. 7. 1993 und 21. 9. 1996 auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg vom 25. 5. 1993 zu c. 1117 CIC/1983	143
a) Zur Anfrage des Bischofs von Augsburg vom 25. 6. 1993	143
b) Die erste Antwort des PCI vom 26. 7. 1993.....	144
c) Die zweite Antwort des PCI vom 21. 9. 1996.....	145
4. Exkurs: Zur Frage des Alters	146
5. Antwort des PCI vom 3. 5. 2005 auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 25. 1. 2005	150
G. <i>Zur Studienphase des PCI</i>	152

Das Zirkularschreiben des PCI als universalkirchliche Erläuterung zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«

4. Kapitel.....	155
A. <i>Zum Stellenwert des Dokuments</i>	155
B. <i>Die Form und der Rechtscharakter des Dokumentes</i>	157
1. Keine authentische Interpretation, sondern	157
a) Zirkularschreiben anstelle einer authentischen Interpretation.....	157
b) Exkurs: Zur Publikation und Promulgation von Gesetzen	159
2. Zur Dokumentengattung des Dokumentes der PCI	162
3. Zur Verbindlichkeit des Zirkularschreibens und zur allfälligen rückwirkenden Geltung.....	165
a) Verbindlichkeit	165
b) Rezeption des Zirkularschreibens im Partikularrecht	169
c) Rückwirkung.....	170
C. <i>Die Rechtsförmlichkeiten zur Setzung eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«</i>	174
1. Zur dogmatisch-theologischen Einordnung des Formalaktes im Zirkularschreiben des PCI	174
2. Die äußere Bekundung der inneren Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen.....	176
3. „Die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität“	177
a) Ist der Abfall von der Kirche ein empfangsbedürftiger Akt?.....	177
b) Zur Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Erklärung.....	178
4. Einhaltung der Normen der cc. 124-126 CIC/1983	181

Zum Zusammenhang des Kirchenaustritts mit dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«

5. Kapitel.....	183
A. <i>Die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als zentraler Inhalt des Zirkularschreibens</i>	183
B. <i>Zu den Auswirkungen der Zirkularschreiben des PCI auf die Problematik des Kirchenaustrittes</i>	184
C. <i>Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde und das Erfordernis eines vor der zuständigen kirchlichen Autorität gesetzten Rechtsaktes</i>	188
1. Die Kirche als Adressatin der staatskirchenrechtlichen Austrittserklärung.....	188
2. Kritik am Erfordernis, den Formalakt vor dem Ordinarius oder dem eigenem Pfarrer zu bekunden.....	191

Partikularrechtliche Reaktionen auf das Zirkularschreiben

6. Kapitel.....	194
A. <i>Deutsche Bischofskonferenz</i>	194
1. Zum Kontext der Erklärung – Abwehr auf bestimmte Auslegungstendenzen.....	194
2. Zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche als Bestätigung der „bewährten Praxis“	196
3. Kein Zusammenhang zwischen Kirchenaustritt und Formalakt im Sinne des Eherechts? ...	197
4. Austritt vor dem Staat als innerkirchlich relevante Rechtshandlung	200
5. Zur strafrechtlichen Deutung des Kirchenaustritts und ihrer Kritik.....	201
6. Der Kirchenaustritt und die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«.....	204
a) Ist der Kirchenaustritt zugleich »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«?	
Zwei Lesarten der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz	204
(1)Variante 1: Zur Trennung des Tatbestandes des Kirchenaustritts von jenem des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«	204
(2)Variante 2: Der Kirchenaustritt als Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«.....	206
b) Einige kritische Anmerkungen zur Interpretation des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nach dem Dokument der Deutschen Bischofskonferenz	207
B. <i>Österreichische Bischofskonferenz</i>	210

1.	Die Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Kirchenaustritt als pastorale Initiative ...	210
2.	Formale Bemerkungen zur Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt	210
3.	Zum rechtlichen Charakter des Textes.....	213
4.	Inhalte der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz.....	215
	a) Bindung der durch die Taufe erworbenen Grundrechte an die Erfüllung von Grundpflichten	215
	b) Kirchenaustritt und Formpflicht.....	216
	c) Der Kirchenaustritt unter strafrechtlicher Perspektive	217
	d) Kontaktaufnahme mit dem Austrittswilligen	218
5.	Modifikationen für die kirchliche Verwaltungspraxis infolge der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz.....	219
	a) Etablierung eines innerkirchlichen Verfahrens	219
	b) Ziele des innerkirchlichen Feststellungsverfahrens	220
	c) Reaktionsmöglichkeiten des Austretenden auf die kirchliche Kontaktaufnahme	223
	d) Zusammenfassung der Reaktionen auf die kirchliche Kontaktaufnahme mit dem Austretenden und deren Folgen	225
	e) Supplierung einer fehlenden Reaktion auf den Bischofsbrief durch eine Präsumpcion ...	225
	f) Weitere Einzelfragen.....	228
	(1) Widerruf der Austrittserklärung	228
	(2) Keine kirchlichen Ehrenrechte bei Kirchenaustritt	229
6.	Exkurs: Zur Einführung des Rechtsinstitutes der »praesumptio« in die Kirchenaustrittsfrage	231
7.	Amtliche Billigung der Neuerungen im Umgang mit austrittswilligen Katholiken?.....	235
8.	Ergänzende diözesane Regelungen.....	239
	a) Ergänzende Texte zur gesamtösterreichischen Regelung in der Erzdiözese Wien	239
	b) Klärungen durch die „Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007“	240
	(1) Dreimonatsfrist.....	240
	(2) „Schwebender Kirchenaustritt“	240
	(3) Datenschutzhinweis.....	241
9.	Kritische Würdigung und offene Fragen	241
	a) Vorbemerkung	241
	b) Strafrechtliche Komponente des Kirchenaustritts.....	242
	c) Der Kirchenaustritt aus rein finanziellen Motiven.....	248
	d) Exkurs: Zum Verpflichtungsgrad der Beitragsleistungen	251
	e) Ist der vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt mit dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« identisch?.....	256
	f) Der rechtlicher Charakter des Feststellungsverfahrens	260
	(1) Vorfragen	260
	(2) Rechtlicher Charakter des Bischofsbriefes.....	262
	(3) Das „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“	263
	(4) Die Eintragung in das Taufbuch.....	264

Weitere Einzelfragen

7. Kapitel..... 267

A.	<i>Gerichts- oder Verwaltungsweg?</i>	267
	1. Zur Fragestellung	267
	2. Nichtbestandserklärung bei Nichtbeachtung der kanonischen Eheschließungsform durch formgebundene Katholiken.....	268
	3. Dokumentenverfahren	270
	4. Ordentliches Gerichtsverfahren	270
	a) Ergründung einer Willenshaltung als Gegenstand der gerichtlichen Prüfung.....	270
	b) „Eigentlich“ eine Vorfrage und keine Untersuchung eines Formfehlers	272
	c) De lege ferenda: Ein eigenes Verfahren?.....	276
B.	<i>Mitwirkung der Kirche an der Austrittshandlung?</i>	276
C.	<i>Allfällige Streichung der Defektionsklausel?</i>	280

Anhang..... 283

A.	<i>Dokumente zum Kirchenaustritt in der Erzdiözese Wien</i>	283
1.	Erklärung Kardinal Königs »Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein«	283
2.	Erzbischof von Wien, Votum des Wiener Priesterrates „Kirchenaustritt – Kirchenzugehörigkeit“	284
B.	<i>Antwort des PCI vom 3. 5. 2005 an eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 25. 1. 2005</i>	285
1.	Schreiben des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart an das PCI vom 25. 1. 2005	285
2.	Antwortschreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (Prot.-N. 9724/2005).....	286
C.	<i>Dokumente zur Neuregelung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt in Österreich</i>	287
1.	Brief des Erzbischofs von Wien an den Austretenden.....	287
2.	Brief des Erzbischofs von Wien vom 25. 6. 2007 „An alle Pfarren der Erzdiözese Wien“ ..	288
3.	Formular „Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der katholischen Kirche“ (Beilage zum Bischofsbrief).....	290
4.	Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“	291
5.	Information über kirchenrechtliche Folgen des Kirchenaustritts	292
D.	<i>Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs vom 4. 5. 2007</i>	293
	Curriculum Vitae	296

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS¹

A Guide to the Eastern Code	A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches, ed. George Nedungatt, Rome, 2002 (= Kanonika 10).
a. a. O.	am angegebenen Ort
AADC	Anuario Argentino de Derecho Canónico, Buenos Aires, 1994 ff.
AAS	Acta Apostolicae Sedis, Romae, 1909 ff.
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht, Innsbruck 1857ff. (Mainz 1862ff.)
AIC	Adnotationes in Ius Canonicum, Frankfurt/Main, 1995 ff.
AnnéeC	L'Année Canonique, Paris, 1952 ff.
Antonianum	Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre, Roma, 1926 ff.
AnzSS	Anzeiger für die Seelsorge, Freiburg im Breisgau, 1982 ff.
Apollinaris	Apollinaris. Commentarius instituti utriusque juris, Romae, 1928 ff.
Art./art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis, Romae 1 (1865) - 41 (1908).
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter, München, 1955 ff.
Bd./Bde.	Band/Bände
BzMK	Beiheft zum Münsterischen Kommentar, Essen, 1986 ff.
bzw.	beziehungsweise
c./cc.	Kanon bzw. Kanones
can./cann.	
CA	Paul VI., Decretum »Crebrae allatae« (21. 11. 1964), in: AAS 57 (1965), 76-89.
Catholica	Catholica. Jahrbuch für Kontroverstheologie, Münster u. a. , 1932 ff.
CDF	Congregatio pro Doctrina Fidei
CIC/1917	Codex Iuris Canonici v. 27. 5. 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici v. 25. 1. 1983
CIC	
CIC-Fontes	Codicis Iuris Canonici Fontes

¹ Vgl. auch unter: *Schemata und Berichte über die Reform des CIC/1983* (S. xiii) und *Gesetze* (S. xxiii).

CLSA	Canon Law Society of America
Code of Canon Law Annotated	Code of Canon Law Annotated. Prepared under the responsibility of the Instituto Martín de Azpilcueta, ed. by Enrest Caparros, Michel Thériault, Jean Thorn, Montréal, 2004.
Codice di Diritto Canonico Commentato	Codice di Diritto Canonico Commentato. Testo ufficiale latino. Traduzione italiana. Fonti. Interpretazioni autentiche. Legislazione complementare della Conferenza episcopale italiana. Commento, a cura della Redazione di <i>Quaderni di diritto ecclesiale</i> , Milano, 2001 et Supplemento al Codice Diritto Canonico. Indice analitico. Integrazioni e correzioni inserite nella seconda edizione, a cura della Redazione di <i>Quaderni di diritto ecclesiale</i> , Milano, 2004.
Comm	Communicationes, hg. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Typis Polyglottis Vaticanis, 1969 ff.
Commento al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali	Commento al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali, ed. Pio Vito Pinto, Città del Vaticano, 2001 (= Studium Romanae Rotae. Corpus Iuris Canonici II).
Commento alla Pastor Bonus	Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidiarie della Curia Romana, ed. Pio Vito Pinto, Città del Vaticano, 2003 (= Studium Romanae Rotae. Corpus Iuris Canonici III).
Conc	Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie, Einsiedeln u. a. , 1965 ff.
Const. Ap.	Constitutio Apostolica
d. h.	das heißt
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DC	Instruktion »Dignitas Connubii«
DH	Erklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«
Diakonia	Diakonia. Internationale Zeitschrift für praktische Theologie, Mainz u. Wien, 1970 ff.
Documenta recentiora	Grochowski – Gordon, Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem. I - II, Romae 1977-1980.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Stuttgart u. a., 1948 ff.
DPM	De processibus matrimonialibus. Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes, Leipzig 1994-1996 bzw. Frankfurt/Main, 1997 ff.
ed.	edidit/ediderunt
EIC	Ephemerides Iuris Canonici, Roma, 1945 ff.
et al.	et alii (und andere)

f./ff.	folgende(r)
Fidelium iura	Fidelium Iura, Navarra, 1991 ff.
FzK	Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Würzburg, 1969 ff.
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
ggf.	gegebenenfalls
GrNKirchR	Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hg. v. Joseph Listl, Hubert Müller u. Heribert Schmitz, Regensburg, 1980.
GS	Pastoralkonstitution »Gaudium et spes«
HdbKathKR¹	Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. Joseph Listl Hubert Müller, Heribert Schmitz, Regensburg, 1983.
HdbKathKR²	Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. Joseph Listl, Heribert Schmitz, Regensburg ² 1999.
HdbStKirchR¹	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland I-II, hg. v. E Friesenhahn u. U. Scheuner, Berlin, 1974-1975.
HdbStKirchR²	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland I-II, hg. v. Joseph Listl u. Dietrich Pirson, Berlin, 1994-1995.
Heiliger Dienst	Heiliger Dienst. Vierteljahreszeitschrift, Salzburg, 1947 ff.
hg. (v.)	herausgegeben (von)
HK	Herder Korrespondenz. Monatshefte für Gesellschaft und Religion, Freiburg im Breisgau, 1946 ff.
i. S.	im Sinne
IKZ Communio	Internationale Zeitschrift „Communio“, Köln, 1972 ff.
instr.	Instructio
InterkonfG	„Interkonfessionsgesetz“ (vgl. S. xxiii)
Ius Ecclesiae	Ius Ecclesiae. Rivista internazionale di diritto canonico, Roma, Milano, 1989 ff.
JBl	Juristische Blätter, Wien, 1873 ff.
Jurist	The Jurist, Washington, D. C., 1941 ff.
JZ	Juristenzeitung, Tübingen, 1951 ff.
KBG	Kirchenbeitragsgesetz
KDO	Verband der Diözesen Deutschlands, Anordnung über den kirchlichen Datenschutz
KStuT	Kanonistische Studien und Texte, Bonn (Amsterdam, Berlin), 1928 ff.

KuR	Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis, Neuweid, 1995 ff.
L'attività della Santa Sede	L'attività della Santa Sede nel Pubblicazione non ufficiale, Città del Vaticano, 1938/39 ff.
LG	Dogmatische Konstitution über die Kirche «Lumen Gentium»
LKStKR I-III	Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht I-III, hg. v. Axel Freiherr v. Campenhausen u. a., Paderborn u. a., 2000-2004.
LThK¹	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. Michael Buchberger, Freiburg im Breisgau, 1930-1938.
LThK²	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. Josef Höfer u. Karl Rahner, Freiburg im Breisgau, ² 1957-1967.
LThK³	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. Walter Kasper u. a., Freiburg im Breisgau, Rom, Wien, 11. Bde., ³ 1993-2001.
LThK-kompakt/ Kirchenrecht	Lexikon des Kirchenrechts, hg. v. Stephan Haering u. Heribert Schmitz, Freiburg, Basel, Wien, 2004.
m. E.	meines Erachtens
MK	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hg. v. Klaus Lüdicke, Essen, seit 1985 (Loseblattwerk [Stand: 43. Ergänzungslieferung, Januar 2008]).
MonEccl	Monitor Ecclesiasticus, Roma, 1876 ff.
MThStkan	Münchener theologische Studien. Kanonistische Abteilung, München, 1951 ff.
MThZ	Münchener theologische Zeitschrift, München, 1950 ff.
NDDC	Nuovo Dizionario di Diritto Canonico, ed. Carlos Corral Salvador, Velasio De Paolis, Gianfranco Ghirlanda, Milano, ² 1993.
New Commentary on the Code of Canon Law	New Commentary on the Code of Canon Law, ed. by John P. Beal, James A. Coriden, Thomas J. Green, New York, Mahwah, N. J., 2000.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München u. a., 1947/48 ff.
Nr.	Nummer
NRTh	Nouvelle Revue Théologique, Louvain, 1869 ff.
Nuntia	Nuntia. Commentarium cura et studio Pontificiae Commissionis Codici Juris Canonici Orientalis recognoscendo; Città del Vaticano, 1975-1990.
o. r. B.	ohne religiöses Bekenntnis

ÖAKR/öarr	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, Wien 1950 ff. Österreichisches Archiv für Recht und Religion, Wien 1988 ff.
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PB	Const. Ap. »Pastor bonus«
PCI	Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis, Pontificia Commissio ad Codicis Canones Authentice Interpretandos. <i>Die Abkürzung »PCI« wird auch verwendet für:</i> Pontificium Consilium de legum textibus (PCTL) und Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo
PCTL	Pontificium Consilium de legum textibus
Per	Periodica de re canonica, Roma 1991 ff. (vorher Periodica de re morali canonica liturgica, Roma 1905-1990)
PO	Dekret über den Dienst und das Leben der Priester »Presbyterorum ordinis«
REDC	Revista española de derecho canónico, Salamanca, 1946 ff.
RGBI	Reichsgesetzblatt
Roman Replies	Roman Replies and CLSA Advisory Opinions, Washington, 1984 ff.
S.	Seite
S. C. de Prop. Fide	Sacra Congregatio de Propaganda Fide
S. C. S. Off.	Sacra Congregatio Sancti Officii
Salesianum	Salesianum. Periodicum internationale trimestre, Rom, 1939 ff.
SC	Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium«
SignAp	Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung, Luzern, 1832 ff.
StdZ	Stimmen der Zeit, Freiburg/Breisgau 88 (1915) ff.
StGG	Staatsgrundgesetz
StL⁷	Staatslexikon, hg. v. d. Görres-Gesellschaft, Freiburg im Breisgau. 7 Bde., ⁷ 1985-1993.
StudCan	Studia Canonica, Ottawa 1967 ff.
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen

The Code of Canon Law. A Text and Commentary	The Code of Canon Law. A Text and Commentary, ed. by James A. Coriden, Thomas J. Geen, Donald E. Heintschel, New York, Mahwah, 1985.
Theologisches	Theologisches. Katholische Monatsschrift, Siegburg, 1970 ff.
ThGl	Theologie und Glaube, Paderborn, 1909 ff.
ThPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz, 1848 ff.
TThZ	Trier theologische Zeitschrift, Trier, 1941 ff.
u. (a.)	und (andere)
Una Sancta	Una Sancta. Zeitschrift für ökumenische Bewegung, Meitingen, 1946 ff.
UR	Ökumenismusdekret »Unitatis redintegratio«
v.	vom; von
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vol.	Volumen/Volumina
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WDBI	Wiener Diözesanblatt, Wien, 1863 ff.
z. T.	zum Teil

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. Quellenverzeichnis

1. *Codices, Schemata zum CIC/1983 und Gesetzessammlungen*

a) *Codices*

- Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Romae 1917 (AAS 9 [1917], Pars II).
- Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab E.mo Petro Card. Gasparri auctus, Romae 1917.
- Codex Iuris Canonici, auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, Città del Vaticano 1983 (AAS 75 [1983], Pars II).

- Codex Iuris Canonici, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, ed. PCI, Città del Vaticano 1989.
- Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis, hg. im Auftrag der Deutschen und Berliner Bischofskonferenz (et. al.), Kevelaer⁵2001.
- Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Auctoritate Ioanni Pauli PP: II promulgatus, Città del Vaticano 1990 (AAS 82 [1990], 1033-1364).
- Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. v. Libero Gerosa u. Peter Krämer, Paderborn, 1990 (= Amateca – Repertoria 2).

b) Gesetzessammlungen

- Codicis Iuris Canonici Fontes I-IX, ed. Gasparri Petrus, [ab Vol. VII] Serédi Iustinianus, Romae 1923-1939.
- Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludovici Richteri, curas ad librorum manu scriptorum et editionis romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg, Leipzig 1879.
- Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem. Cum notis bibliographicis et indicibus. Volumen alterum, ed. Grochowski Zenon, Romae 1980. (= Pontificia Universitas Gregoriana, Cursus renovationis canonicae pro iudicibus [II]).
- Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem. Cum notis bibliographicis et indicibus. [Vol. I], ed. Gordon Ignatius, Grochowski Zenon, Romae 1977. (= Pontificia Universitas Gregoriana, Cursus renovationis canonicae pro iudicibus I).
- Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae. I-IX, ed. Ochoa Xaverius, [ab Bd. VII] Andrés Gutiérrez, Roma 1966-2001.
- Neueste Kirchenrechts-Sammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt. I-IV, hg. v. Suso Mayer, Freiburg 1951-1961.
- Die rechtliche Ordnung der Mischehen, hg. v. Johannes Günter Gerhartz, Trier, 1971 (= Nachkonziliare Dokumentation 28).

2. Schemata und Berichte über die Reform des CIC/1983

Schema LEF Pontificia Commissio Codici Canonici recognoscendo, Schema Legis Ecclesiae fundamentalis. Textus emendatus cum relatione de ipso schemate deque emendationibus receptis, Typis polyglottis Vaticanis, 1971.

Schema Sacr Schema documenti pontificii quo disciplina canonica de

- Sacramentis recognoscitur, Typis Polyglottis Vaticanis, 1975.
- Schema NormGen Schema canonum libri i de normis generalibus, Typis Polyglottis Vaticanis, 1977.
- Schema CIC/1980 Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S. R. E. Cardinalium, Episcoporum conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum. Patribus Commissionis reservatum, Libreria Editrice Vaticana, 1980.
- Congregatio Plenaria Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis, Acta et documenta pontificiae Commissionis Codicis iuris canonici recognoscendo. Congregatio Plenaria. Diebus 20-29 Octobris 1981 habita, Typis Polyglottis Vaticanis, 1991.
- Relatio 1981 Relatio compectens synthesim animadversionum ab em.mis atque Exc.mis Patribus commissionis ad novissimum schema Codicis Iuris Canonici esibitarum, cum responsionibus a secretaria et consultoribus datis. Patriubs Commissionis stricte reservata, Typis Poyglottis Vaticanis, 1981.
zum Großteil auch veröffentlicht in: Comm 14 (1982), 116-230, Comm 15 (1983), 57-109 u. 170-253 und Comm 16 (1984), 27-99.
- Schema CIC/1982 Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, Typis Polyglottis Vaticanis, 1982.
- Pontificia Commissio Codici Canonici recognoscendo/Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, Communicationes, ab 1969.
- Pontificia Commissio Codici iuris canonici recognoscendo, Principia quae codicis iuris canonici recognitionem dirigant, in: Comm 1 (1969), 77-85.
- PCI, Synthesis generalis laboris pontificiae commissionis Codici Iuris Canonici recognoscendo, in: Comm 28 (1996), 191-236.

3. *Schemata und Berichte über die Reform des CCEO*

- Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis recognoscendo, Coetus de matrimonio. Die Iuris matrimonialis recognitione, in: Nuntia 2 (1976), 21-30.
- Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis recognoscendo, Labor Consultorum Commissionis circa Canones de matrimonio, in: Nuntia 8 (1979), 3-29 [= Schema 1978].
- Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis recognoscendo, Schema Canonum de Culto Divino et praesertim de Sacramentis 1980, in: Nuntia 10 (1980), 3-64.

4. *Konzilstexte*

- Tridentinum, Decretum »Tametsi« (Sessio 24, 11. 11. 1563), in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. Centro di Documentazione. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna et al., 31973; dt. in: Denzinger/Hünemann 1813-1816.
- Vaticanum II, Decretum de Oecumenismo »Unitatis reintegratio« (21. 11. 1964), in: AAS 57 (1965), 90-112; dt. in: LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare II, 9-126.
- Vaticanum II, Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis »Gaudium et spes« (7. 12. 1965), in: AAS 58 (1966), 1025-1115; dt. in: LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare III, 241-592.
- Vaticanum II, Declaratio de libertate religiosa »Dignitatis humanae« (7. 12. 1965), in: AAS 58 (1966), 929-946, dt. in: LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare II., 703-748.
- Vaticanum II, Constitutio dogmatica de Ecclesia »Lumen gentium« (21. 11. 1964), in: AAS 57 (1965), 5-75; dt. in: LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare I, 156-347.

5. *Päpstliche Dokumente*

- Benedikt XIV., Enzyklika »Inter omnigenas« vom 2. 2. 1744, in: CIC-Fontes I, Nr. 339.
- Pius XII., Enzyklika »Mystici corporis« (29. 6. 1943), in: AAS 35 (1943), 200-243; dt. in: Denzinger/Hünemann 3800-3822.
- Pius XII., Motu proprio Decretum abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099 (1. 8. 1948), in: AAS 40 (1948), 305-306.
- Pius XII., Motu proprio de disciplina sacramenti matrimonii pro Ecclesia Orientali »Crebrae allatae« (22. 2. 1949), in: AAS 41 (1949), 89-119.
- Paul VI., Motu proprio »Matrimonia mixta« (31. 3. 1970), in: AAS 62 (1970), 257-263; dt. in: Die rechtliche Ordnung der Mischehen, hg. v. Johannes Günter Gerhartz, Trier, 1971 (= Nachkonziliare Dokumentation 28).
- Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben »Familiaris consortio« (22. 11. 1981), in: AAS 74 (1982), 81-191; dt. in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 33, hg. v. Sekretariat der DBK.

Johannes Paulus II., Const. Ap. »Sacrae disciplinae leges« (25. 1. 1983), in: AAS 75 (1983), Pars II; dt. in: Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis, hg. im Auftrag der Deutschen und Berliner Bischofskonferenz (et. al.), Kevelaer⁵2001.

Johannes Paul II., Allocutio: The Holy Father to a group of Bishops of the United States of America (21. 10. 1998), in: MonEccl 123 (1998), 548-559.

6. *Dokumente der Römischen Kurie*

a) *Congregatio pro Doctrina Fidei*

CDF, Schreiben an den Bischof von Osnabrück Helmut Hermann Wittler vom 14. 1. 1971 (Prot. 1127/70), teilweise abgedruckt bei: Althaus, Rüdiger, Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, hg. v. Christoph Grabenwarter u. Norbert Lüdecke, Würzburg, 2002 (= FzK 33), 9-29.

CDF, Litterae ad catholicam ecclesiam episcopos de aliquibus aspectibus Ecclesiae prout est Communio, in: AAS 85 (1993), 838-850.

CDF, Brief an den Bischof von Graz-Sekau, Prot. N. 365/06M-23856 (12. 7. 2006) mit: Schreiben der Antragstellerin an den Heiligen Vater und einem Gutachten [unveröffentlicht].

b) *Congregatio de Cultu Divino et Disciplina sacramentorum*

Antwort der Sakramentenkongregation vom 14. 9. 1993 auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna (USA) v. 19. 7. 1993, in: Roman Replies 1994, 17-19.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Antwortschreiben an einen argentinischen Bischof/Heredia, El matrimonio de quienes abandonaron la Iglesia por un acto formal, in: AADC 4 (1997), 243.

c) *S. C. de Propaganda Fide*

S. C. de Prop. Fide, instr. (ad Vic. Ap. Sutchen.), 6. 6. 1817, in: CIC-Fontes VII, Nr. 4710.

d) *Poenitentiaria*

Sacra Poenitentiaria Apostolica, Reskript an den Erzbischof von Breslau, betr. besondere Rekonziliationsvollmachten für die deutschen Bischöfe, vom 25. 10. 1933, in: AfkKR 114 (1934), 140- 142.

e) *PCF*²

(1) *Anfragen bezüglich c. 1117 CIC/1983*

Datum	Anfrage	Entscheidung	Fundort der Antwort
10. 2. 1992	17. 12. 1991, Prot. N. 7455/91 unveröffentlicht	Antwort des PCI vom 10. 2. 1992 auf eine Anfrage des Bischofs v. Osnabrück vom 17. 12. 1991 , Prot. N. 3197/92.	lat. in: DPM 1 (1994), 233-234.
24. 6. 1993	14. 5. 1993 unveröffentlicht	Antwort der PCI vom 24. 6. 1993 auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna (USA) v. 14. 5. 1993 .	Roman Replies, 1994, 16-17.
14. 9. 1993	<i>Roman Replies, 1994, 18-19</i>	Antwort der Sakramentenkongregation vom 14. 9. 1993 auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna (USA) v. 19. 7. 1993.	<i>Roman Replies, 1994, 17-18.</i>
26. 7. 1993	lat. in DPM 3 (1996), 318; Roman Replies 11/1995, 10-12 (mit englischer Übersetzung)	Antwort des PCI vom 26. 7. 1993 auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg vom 25. 6. 1993 .	<u>1. Antwort:</u> Roman Replies 11/1995, 10-12.
21. 9. 1996		Antwort des PCI vom 21. 9. 1996 auf eine Anfrage des Bischof von Augsburg vom 25. 6. 1993 zu c. 1117. Prot. Nr. 5284/96	<u>2. Antwort</u> lat. in: DPM 3 (1996), 319 dt. in: DPM 3 (1996), 320-321; sowie: AfkKR 165 (1996), 469-471.
3. 5. 2005	unveröffentlicht, vgl. Textabdruck (S. 285).	Antwort des PCI vom 3. 5. 2005 an eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 25. 1. 2005 . Prot. N. 9724/05	deutsche Übersetzung in DPM 12 (2005), 259-260.

² Das Kürzel „PCI“ wird durchgehend zur Bezeichnung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte verwendet. Dieser Rat geht aus der Päpstlichen Kommission für die Revision des CIC hervor und arbeitete zunächst unter der Bezeichnung »Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando«, nach der Kurienreform durch die Ap. Const. »Pastor Bonus« unter der Bezeichnung »Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis«; ab dem Jahr 2000 sachgerechter unter der Bezeichnung »Pontificium Consilium de Legum Textibus« (vgl. dazu, Schmitz, Kirchenaustritt als „actus formalis“, 502-503 [Anmerkung 1]).

(2) *Sonstige Dokumente*

- PCI, Responsionum ad proposita dubia, III „De dispensatione a forma canonica matrimonii“ (11. 7. 1984), in: AAS 76 (1984), 747.
- PCI, Responsum ad propositum dubium (1. 6. 1988), in: AAS 80 (1988), 1373.
- PCI, Quaestiones quaedam studio pontificii consilii submissae, in: Comm 27 (1995), 30-31.
- PCI, Dichiarazione circa l'ammissibilità alla Santa Comunione dei divorziati risposati (6. 7. 2000), in: Comm 32 (2000), 159-162; dt: Entscheidung des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 24. Juni 2000 zu einem Zweifel bezüglich c. 915 CIC, in: AfkKR 169 (2000), 135-138 .
- PCI, Instructio servanda a tribunalibus dioecesis et interdioecesis in pertractandis causis nullitatis matrimonii, Città del Vaticano [lat.-dt. Ausgabe], Città del Vaticano, 2005.

f) *Apostolische Signatur*

- Signatura Apostolica, Sententia Patrum Cardinalium de nullitate matrimonii inter Orthodoxos ritus byzantini absque «ritu sacro» initi, 28. 11. 1970, in: Documenta recentiora II, 56 (Nr. 5139-5145); dt. in AfkKR 139 (1970), 523-524.
- Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal, Responsio in casu particulari seu «in re peculiari» ad propositum quaesitum de statu libero nupturientium, Prot. N. 21256/89 V. T. (1. 2. 1990), in: AAS 84 (1992), 549-550, dt. in: ÖAKR 41 (1992), 428-429 u. DPM 2 (1995), 316-317.

g) *Tätigkeitsbericht des Heiligen Stuhls*

- Pontificio Consiglio per l'Interpretazione dei Testi Legislativi, in: Attività della Santa Sede. [konsultiert: 1997-2006].

7. *Varia*

- Commissio Theologica Internationalis, Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus (mensis decembris 1977), in: Documenta recentiora II, Nr. 5032-5071.
- Synodus Episcoporum 1980, »De muneribus familiae christianae in mundo hodierno« Relatio, in: Caprile, Giovanni, Il sinodo dei vescovi. Quinta assemblea generale (26 settembre – 25 ottobre 1980), Roma, 1981, 739-764.
- Synodus Episcoporum 1980, »De muneribus familiae christianae in mundo hodierno«. Instrumentum Laboris, in: Caprile, Giovanni, Il sinodo dei vescovi. Quinta assemblea generale (26 settembre – 25 ottobre 1980), Roma, 1981, 658-738.

8. *Partikularnormen*³

a) *Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz*

- DBK/Arbeitsgruppe Kirchenrecht, Stellungnahme 27 „Kirchenaustritt“ (4. 11. 1988), in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der Zeit von 1984 bis 1989, hg. v. Franz Kalde, Metten, 1994 (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 4), 51-58.
- DBK, Partikularnormen (22. - 26. 9. 1992): Partikularnorm zu c. 1262 CIC – Kirchensteuer (Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche), in: AfkKR 164 (1995), 462.
- DBK, Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz den cc. 1067, 1121 § 2, 1126, 1127 § 2 CIC (24. 9. 2002), unter: http://www.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/4/2/8/05_13_01.pdf (20. 12. 2006).
- DBK, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. 6. 2005), in: Die deutschen Bischöfe 81, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn, 2005.
- [DBK,] Datenschutz und Melderecht in der katholischen Kirche 2006, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn, 2006 (= Arbeitshilfen 206).
- DBK, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche (24. 4. 2006), in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 146 (2006), 109-110.

b) *Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz*

- ÖBK, Formblatt C (Ehe mit ausgetretenem Katholiken).
- ÖBK, Ausführungsbestimmung für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Amtsblatt der ÖBK 1/1984, 2.
- ÖBK, Dekret über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Eheschließungen zwischen Katholiken und orientalischen Nichtkatholiken nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Amtsblatt der ÖBK 2/1984, 13.
- ÖBK, Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung, in: Amtsblatt ÖBK 1/1984, Nr. 9, 6.
- ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071), in: Amtsblatt ÖBK 2/1984, 18-19.
- ÖBK, Dekret über die finanzielle Hilfe durch die Gläubigen can. 1262, in: Amtsblatt ÖBK 6/1991, 3-4.
- ÖBK, Dekret über die Dispens von der kan. Eheschließungsform (can. 1127 § 2), in: Amtsblatt ÖBK 11/1994, 4.
- Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, Wien, 1997 (mit: Beiheft zum Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken. Ergänzungen und Änderungen der Erzdiözese Wien, Wien, 1997).

³ Die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 stehenden Normen werden unter Normen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 (S. xxi) gesondert angeführt.

c) *Dokumente der Erzdiözese Wien*

- Erzbischof von Wien, Kardinal Franz König, Erklärung „Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein“ (14. 11. 1976), in: Wiener Kirchenzeitung 128 (1976), 1 [Sondernummer]; vgl. den Textabdruck im Anhang (S. 283).
- Erzbischof von Wien, Votum des Wiener Priesterrates „Kirchenaustritt – Kirchenzugehörigkeit“; in: WDBI. 120 (1982), 61; vgl. den Textabdruck im Anhang (S. 284).
- Erzdiözese Wien, Wiederaufnahmeverordnung (1. 1. 2000), in: WDBI 138 (2000), 1.
- Erzdiözese Wien/Erzbischöfliches Ordinariat/Matrikenreferat, Brief vom 1. 1. 1999 »Wiederaufnahmeverordnung« (unveröffentlicht).
- Erzdiözese Wien, Ergebnisse – Austrittsregelung [Sept. 2008]; unveröffentlicht.

d) *Erklärungen von Bischofskonferenzen bzw. Diözesanbischöfen:*

- Protokoll der Konferenz der westdeutschen Bischöfe (Kevelaer, 15. 2. 1937) mit Abdruck der Kanzelverkündigung „Kirchenaustritt“, in: Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945. Bd. IV (1936-1939), bearbeitet v. Ludwig Volk, Mainz, 1981 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, hg. v. Rudolf Morsey, Reihe A. Quellen, Bd. 30). 172-176 (Nr. 356) und Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933-1945, hg. v. Wilhelm Corsten, Köln, 1949, 199 (Nr. 162).
- Verordnung (Bekanntmachung) des Erzbischöflichen Generalvikariats, Kirchenaustritt, in: Kölner Aktenstücke Nr. 162, 199 [Originalfundort: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1937, 94ff].
- Kölner Diözesansynode 1954, hg. v. Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Köln, 1954.
- Synodalstatuten des Bistums Trier, hg. v. bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier, 1959
- Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Kirchensteuer), in: AfkKR 138 (1969), 557-559.
- Erzbistum München u. Freising, Verordnung vom 22. Juni 1971 über die Behandlung von Kirchenaustritten mit Zusätzen, in: AfkKR 140 (1971), 557.
- Ratzinger, Joseph, Brief an die Priester und an alle die im pastoralen Dienst Stehenden, in: Pfarramtsblatt 54 (1981), 43-60 [Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 18 v. 18. 12. 1980].
- Gutachten der Deutschen Bischofskonferenz über die Zulässigkeit der Bekanntgabe des Kirchenaustritts eines Volljährigen an dessen Eltern (ohne Datumsangabe [2. 2. 1985]), in: AfkKR 163 (1994), 187-188
- Erlaß des Bistums Linz vom 1. April 1991 zu Eheschließungen abgefallener Katholiken, in: AfkKR 160 (1991), 141-142.
- Diözese Augsburg, Rekonziliation nach Kirchenaustritt, in: Amtsblatt 98 (1988), 141-143.
- United States Conference of Catholic Bishops, Canon 1262 – Fund-Raising (13. 11. 2002), unter: <http://www.usccb.org/norms/1262.htm> (28. 11. 2008).
- Conferenza Episcopale Italiana, Istruzione in materia amministrativa (2005), unter: http://www.olir.it/areetematiche/86/documents/CEI_Istruzione_materia_amminist

rativa_2005.pdf [20. 12. 2008]. Pastorale und kirchenrechtliche Hinweise des Bistums Bozen-Brixen vom November 1998 zu Aufnahme in die katholische Kirche und Austritt aus der katholischen Kirche, in: AfkKR 167 (1998), 524-528.

9. *Normen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006*

a) *PCI*

PCI, Litterae circulares missae omnibus Conferentiis episcopalibus (variis linguis exaratae), quoad verba «actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica» (Cann. 1086, § 1; 1117 e 1124 CIC) et quaedam epistulae respicientes ipsarum litterarum (Prot. N. 10279/2006), in: Comm 38 (2006), 170-189; ebenfalls abgedruckt in: Amtsblatt der ÖBK Nr. 44 v. 15. 8. 2007 [Nr. II/1a], 13-14 bzw. ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, 4-6; [zitiert als: PCI, Zirkularschreiben, (13. 3. 2006)].

PCI, Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006), in: Amtsblatt der ÖBK 44 v. 15. 8. 2007, 13-14 bzw. ÖBK, Zugehörigkeit zur Kirche, 7-8.

Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Camillo Ruini, Präsident der Italienischen Bischofskonferenz [24. 11. 2006; Prot. N. 10502/2006].

b) *Deutschland*

DBK, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche (24. 4. 2006), in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 146 (2006), 109-110.

DBK, Protokoll der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. September 2007 in Fulda [Nr. 6] sowie den Brief des Vorsitzenden der Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer an den Vorsitzenden der DBK vom 18. Juni 2007; unveröffentlicht.

c) *Österreich*

(1) *ÖBK*

- ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007), in: Amtsblatt der ÖBK Nr. 44 v. 15. 8. 2007 [Nr. II/1c], 15-16 bzw. ÖBK, Zugehörigkeit zur Kirche, 9-10.
- ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien, 2007 (= Die österreichischen Bischöfe 7).
- ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien, 2006 [unveröffentlichter Entwurf/September 2006].
- ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche/Kirchenaustritt, in: Amtsblatt der ÖBK Nr. 44 v. 15. 8. 2007 [Nr. II/1], 13.
- ÖBK/Generalsekretariat, Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ Heft 7 – Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, in: Amtsblatt der ÖBK Nr. 44 v. 15. 8. 2007 [Nr. V/1], 32.
- ÖBK/Kardinal Dr. Christoph Schönborn, Vorwort, in: ÖBK, Zugehörigkeit zur Kirche, 3.
- ÖBK, Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der Katholischen Kirche, in: ÖBK, Zugehörigkeit zur Kirche, 11.
- ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007), in: ÖBK, Zugehörigkeit zur Kirche, 12-14.
- DBK u. ÖBK, Erklärung der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, BK 58/06 (undatiert); unveröffentlicht.
- [ÖBK,] Schreiben des Diözesanbischofs an den Ausgetretenen, in: ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien, 2006 [unveröffentlichter Entwurf/September 2006], 11-12.

(2) *Erzdiözese Wien*

- Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, in: WDBI 145 (2007), 37 (Nr. 63).
- Erzdiözese Wien, Brief des Erzbischofs von Wien an den Austretenden; unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 287).
- Erzdiözese Wien, Formular „Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der katholischen Kirche“, unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 290).
- Erzdiözese Wien, Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“; unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 291).
- Erzdiözese Wien/Erzbischof von Wien, Brief an alle Pfarren der Erzdiözese Wien vom 25. 6. 2007; unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 288).
- Erzdiözese Wien, Information über kirchenrechtliche Folgen des Kirchenaustritts, unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 292).

(3) *Andere österreichische Diözesen*

Diözese Feldkirch, Dekret über die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Kirchnaustritt, in: Feldkircher Diözesanblatt 40 (2008), 93-98 (Nr. 152).

(4) *Varia*

Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesengerichte Österreichs an alle Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007); unveröffentlicht, vgl. Anhang (S. 293).

10. *Staatliche Rechtsquellen*

a) *Gesetze*

- InterkonfG Gesetz vom 25. 5. 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBI 1868/49.
- KBG Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBILÖ 1939/543.
- StGG Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142.

b) *Judikatur*

- VfGH, Beschluß v. 15. 12. 1959, V 11/59 [VfSlg 3657/1959], in: ÖAKR 32 (1981), 426-435.
- Landesgericht für Zivilrechtssachen, Beschluß v. 26. 2. 1964, Zl. 44 R 327/64-14, in: ÖAKR 16 (1995), 350-252.
- VwGH, Erkenntnis v. 2. 10. 1969, Zl. 1690/68.
- OLG Oldenburg, Beschluß v. 29.1.1970, 5 Wx 1/70, in: NJW 23 (1970), 713-715.
- OGH, Erkenntnis vom 30. 8. 1984, Zl. 6 Ob 738/83 [SZ 57/132/1984], in: ÖAKR 35 (1985), 422-431.
- VfGH, Erkenntnis vom 16. 3. 1987, B 933/86 [VfSlg 11300/1987].
- VwGH, Erkenntnis vom 21. 9. 1988, Zl 88/10/0014.
- Datenschutzkommission, Bescheid v. 16. 11. 2007, K121.309/0010-DSK/2007.

B. Hilfsmittel

- Georges, Heinrich, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten (...). I-II, Hannover, ¹³1972.
- Kalde, Franz, Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici I (1984-1994), Metten, ²1996 (= Subsida ad ius canonicum vigens applicandum 1).
- Kalde, Franz, Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici II (1995-2005) sowie weitere amtliche Verlautbarungen des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Metten, 2007 (= Subsida ad ius canonicum vigens applicandum 9).
- Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München u. Kempten 1927.
- Ochoa, Xaverius, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, Città del Vaticano 1983 u. ²1984.
- Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung I-II, zusammengestellt v. Inge Gampl, Richard Potz u. Brigitte Schinkele, Wien, 1990-1993.
- Peters, Eduardus N., Incrementa in Progressu 1983 Codicis Iuris Canonici, Montreal, 2005.
- Peters, Eduardus N., Tabulae congruentiae inter Codicem iuris canonici et versiones anteriores canonum, Montreal, 2000.
- Wenner, Reinhard, Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz. Partikularnormen und weitere Gesetze sowie Richtlinien, Statuten, Geschäftsordnungen, Verträge, Stellungnahmen, St. Augustin, 1999 (Stand: 3. Erg.-lieferung [2006]).
- Zapp, Hartmut, Codex iuris canonici. Lemmata. Stichwortverzeichnis, Freiburg, 1986.

C. Medienberichte

- Hammer, Kein Widerspruch zu Rom, in: Die Tagespost v. 24. 6. 2006, unter: <http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittHammerTagespost.htm> (26. 7. 2006).
- Katholischer Nachrichtendienst, Rom: Deutschsprachiges Bischofstreffen zum Kirchenbeitragssystem (23. 1. 2006; <http://www.kath.net/detail.php?id=12637> [24. 1. 2006]).
- Katholischer Nachrichtendienst, Vatikanschreiben: Kirchenaustritt ist nicht Glaubensabfall? (22. 12. 2005; <http://www.kath.net/detail.php?id=12389> [24. 1. 2006]).
- Katholischer Nachrichtendienst, Vatikanschreiben: Kirchenaustritt ist nicht Glaubensabfall? (22. 12. 2005; <http://www.kath.net/detail.php?id=12389> [24. 1. 2006]).
- Kirchenaustritt. Umdeutung römischer Erklärung zum Kirchenaustritt durch die deutschen Bischöfe, datiert mit 27. 5. 2006 (http://www.wirsindkirche.de/print_version.php?id=128 [28. 7. 2006])
- KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm [26. 7. 2006]).
- Wir sind Kirche, Aus für automatische Exkommunikation bei melderechtlichem Kirchenaustritt, unter: http://www.wirsindkirche.de/print_version.hp?id=128&id_entry=70 [28. 7. 2006]

D. Persönliche Auskünfte

- Lic. Johannes Fürnkranz, Erzbischöfliches Sekretariat, Auskunft an den Verfasser vom 11. 4. 2007
DDr. Reinhard Knittel, Persönliche Auskunft an den Verfasser (E-Mail vom 2. 4. 2007)
Mag. Andreas Lotz, Eb. Ordinariat, Persönliche Auskunft an den Verfasser vom 26. 11. 2007.
Dr. Walter Mick, Ordinariatskanzler der Erzdiözese Wien, Persönliche Auskunft an den Verfasser vom 22. 6. 2006.

E. Literaturverzeichnis

- Abbass, Jobe, *Two Codes in Comparison*, Roma, 1997 (= Kanonika 7).
Acerbi, *Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella „Lumen gentium“*, Bologna, 1975.
Ahlers, Reinhild, *Communio Eucharistica. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici*, Regensburg, 1990 (= Eichstätter Studien. Neue Folge 29).
Ahlers, Reinhild, *Das Tauf- und Firmpatenamnt im Codex Iuris Canonici*, Essen, 1996 (= BzMK 15).
Ahlers, Reinhild, *Die gesetzliche Befreiung von der Eheschließungsform – praktische Probleme mit c. 1117 CIC*, in: DPM 6 (1999), 11-25.
Ahlers, Reinhild, *Eucharistie*, in: *Ecclesia a Sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, hg. v. Reinhild Ahlers, Libero Gerosa, Ludger Müller, Paderborn, 1992, 13-25.
Alfs, Rainer, *Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. Februar 1992 an den Bischof von Osnabrück*, in: DPM 1 (1994), 127-134.
Alfs, Rainer, *Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung*, Würzburg, 1993 (= FzK 15).
Alfs, Rainer, *Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? Anmerkungen im Zusammenhang mit Kapitel IV des Rituale „Die Feier der Trauung“ in der 2. Auflage*, in: *Theologia et Ius Canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres*, hg. v. Heinrich J. F. Reinhardt, Essen, 1995, 397-413.
Althaus, Rüdiger, *Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars*, hg. v. Christoph Grabenwarten u. Norbert Lüdecke, Würzburg, 2002 (= FzK 33), 9-29.
Althaus, Rüdiger, *Kommentar zu cc. 834-1054 CIC/1983*, in: MK.
Assenmacher, Günter, *Die Eheverfahren*, in: *HdbKathKR²*, 1187-1208.
Assenmacher, Günter, *Präsumption*, in: *LThK-kompakt/Kirchenrecht*, 778-779.

- Astigueta, Damián G., Lo scandalo nel CIC. significato e portata giuridica, in: *Per* 92 (2003), 589-651.
- Aymans Winfried, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Paderborn u. a., 1991-2007.
- Aymans, Winfried, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramtes, in: *HdbKathKR²*, 659-669.
- Aymans, Winfried, Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*, hg. von Josef Isensee, Wilhelm Rees u. Wolfgang Rübner, Berlin 1999 (= *Staatskirchenrechtliche Abhandlungen* 33), 797-811.
- Aymans, Winfried, Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht. Zur Vorgeschichte des Tatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: *Für euch Bischof – mit euch Christ. Festschrift für Friedrich Kardinal Wetter zum siebzigsten Geburtstag. Im Auftrag der Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München*, hg. v. Manfred Weitlauff u. Peter Neuner, St. Ottilien, 1998, 921-944.
- Aymans, Winfried, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: *AfkKR* 170 (2001), 402-440.
- Aymans, Winfried, Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche, in: *HdbKathKR²*, 3-12.
- Aymans, Winfried, Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, in: *Veritati catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk zum 65. Geburtstag*, hg. v. Anton Ziegenaus, Franz Courth u. Philipp Schäfer, Aschaffenburg, 1985, 649-671 (wiederabgedruckt in: Aymans, Winfried, *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie*, Berlin, 1995 [= *Kanonistische Studien und Texte* 42], 41-64).
- Aznar Gil, Federico R., Divorciados, casados civilmente de nuevo y recepción de la comunión eucarística. Declaración del consejo pontificio para la interpretación de los textos legislativos (24 de Junio 2000). Texto y comentario, in: *REDC* 58 (2001), 249-273.
- Aznar Gil, Federico R., El abandono de la Iglesia Católica pro acto formal. Normas diocesanas Españolas, in: *REDC* 63 (2006), 149-196.
- Aznar Gil, Federico R., La administracion de los bienes temporales de la Iglesia, Salamanca, 21993 (= *Bibliotheca Salmanticensis. Estudios* 67).
- Bier, Georg, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma. Ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und seine rechtlichen Konsequenzen, in: *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*, hg. v. Rüdiger Althaus, Klaus Lüdicke u. Matthias Pulte, Essen, 2007 (= *BzMK* 50), 73-102.
- Bier, Georg, Kommentar zu cc. 368-430 CIC/1983, in: *MK*.
- Bier, Georg, Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: *HK* 60 (2006), 348-352.
- Borras, Alphonse, Appartenance à l'Église, communion ecclésiastique et excommunication. Réflexions d'un canoniste, in: *NRTh* 110 (1988), 801-824.

- Borras, Alphonse, Die kirchenrechtlichen Grenzen der katholischen Identität. Zu einigen problematischen Situationen, in: *Conc* 30 (1994), 409-418.
- Botta, Raffaele, Cattolici, in: *Enciclopedia Giuridica* 6 (1991), 1-4.
- Breitbach, Udo, Die Vollmacht der Kirche Jesu Christi über die Ehen der Getauften. Zur Gesetzesunterworfenheit der Ehen nichtkatholischer Christen, Rom, 1998 (= *Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico* 27).
- Bresciani, Carlo, La Chiesa comprende nel suo seno i peccatori, in: *L'Appartenenza alla Chiesa*, ed. G. Canobbio, F. Dalla Vecchia, G. P. Montini, Brescia, 1991 (= *Quaderni teologici del Seminario di Brescia* 1), 129-145.
- Bucher, Rainer, Keine Prophetie, nirgends. Zur wortreichen Sprachlosigkeit der Theologie vor dem Phänomen des Kirchenaustritts, in: *Prophetie in einer etablierten Kirche? Aktuelle Reflexionen über ein Prinzip kirchlicher Identität*, Münster, 2004 (= *Werkstatt Theologie. Praxisorientierte Studien und Diskurse* 1), 213-227.
- Bucher, Rainer, Kirche ohne Geld und Vertrauen. Die heilsame Provokation der Krise, in: *Prisma* 17/2 (2005), 30-43.
- Butler, Basil Christopher, Nichtkatholische Christen und ihr Verhältnis zur Kirche, in: *De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution »Über die Kirche« des Zweiten Vatikanischen Konzils I*, hg. v. G. Baraúna (dt. Ausgabe: O. Semmelroth, G. Gerhartz u. H. Vorgrimler), Frankfurt/Main, 1966, 585-601.
- Castillo Lara, Rosalio, La condizione e lo statuto giuridico del minore nell'ordinamento della Chiesa, in: *Salesianum* 52 (1990), 257-275.
- Chiappetta, Luigi, *Il Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale I-II*, Napoli, 1988.
- Cody, John. K., Case options, in: *The Tribunal Handbook. Procedures for Formal Matrimonial Cases*, ed. by Lawrence G. Price, Daniel A. Smilanic, Victoria Vondenberger, Washington, DC, 2005.
- Cogan, Patrick J., *The Understanding of Defection in the 1983 Code of Canon Law*, Ottawa, 1991.
- Congregazione per la dottrina della fede, *Sulla pastorale dei divorziati risposati. Documenti, commenti e studi*, Città del Vaticano, 1998 (= *Documenti e studi* 17).
- Corecco, Eugenio, Dimettersi della Chiesa per ragioni fiscali, in: *Apollinaris* 55 (1982), 461-502; bzw. in französischer Sprache: *La sortie de l'Église pour raison fiscale. Le problème canonique*, in: *Austritt aus der Kirche. Sortir de l'Église*, hg. v. Louis Carlen, Freiburg/Schweiz, 1982, 7-67.
- Corecco, Eugenio, Taufe, in: *Ecclesia a Sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, hg. v. Reinhild Ahlers, Libero Gerosa, Ludger Müller, Paderborn, 1992, 27-36.
- Coronelli, Renato, *Incorporazione alla chiesa e comunione. Aspetti teologici e canonici dell'appartenenza alla Chiesa*, Rom, 1999 (= *Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico* 37).
- Creusen, I., *Annotationes [ad: Pius XII., Motu proprio abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099]*, in: *Per* 37 (1948), 334-344.
- Czermak, Gerhard, *Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung*, Berlin, Heidelberg, 2008.
- De Paolis, Velasio, Alcune annotazioni circa la formula «actu formali ab ecclesia catholica deficere», in: *Per* 84 (1995), 579-608.
- De Paolis, Velasio, *Appartenenza alla Chiesa*, in: *NDDC*; 37-42.
- De Paolis, Velasio, *Coordinatio inter forum internum et externum in novo iure poenali canonico*, in: *Per*: 72 (1983), 403-433.

- De Paolis, Velasio, *De bonis Ecclesiae temporalibus. Adnotationes in Codicem. Liber V*, Romae, 1986.
- De Paolis, Velasio, *De sanctionibus in Ecclesia. Adnotationes in Codicem. Liber VI*, Romae, 1986.
- De Paolis, Velasio, *Il libro I del Codice. Norme generali (cann. 1-203)*, in: *Il diritto nel mistero della Chiesa I*, ed. Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico, Roma, 2001 (= *Pontificium Institutum utriusque iuris «Quaderni di Apollinaris» 5*), 235-497.
- De Paolis, Velasio, *Quaestiones miscellaneae*, in: *Per 73* (1984), 451-486.
- Demel, Sabine, *Die kanonische Eheschließungsform im Recht der unierten Ostkirchen. Ein Vergleich des CCEO/1990 mit dem CIC/1983*, in: *AfkKR 160* (1991), 418-440.
- Demel, Sabine, *Die kirchliche Trauung – unerläßliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?* Stuttgart, Berlin, Köln, 1993.
- Demel, Sabine, *Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt?* in: *AnzSS 105* (1996), 471-476
- Demmer, Klaus, *Moraltheologie und Kirchenrecht. Eine neue Allianz?* in: *In Christus zum Leben befreit. Für Bernhard Häring*, hg. v. Josef Römelt u. Bruno Hidber, Freiburg u. a., 1992, 352-366.
- Dillon, Edward J., *Administrative Process in Canonical Form Cases*, in: *Jurist 43* (1983), 233-236.
- Durand, Jean-Paul, *Katholik*, in: *LKStKR II*, 395-398.
- Eichmann, Eduard, *Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici*, Paderborn, 1920.
- Eisenhofer, Heinrich, *Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzerklärung*, in: *Diaconia et ius. Festgabe für Heinrich Flatten zum 65. Geburtstag*, dargebracht von seinen Freunden und Schülern, hg. v. Heribert Heinemann u. a., München u. a., 1973, 335-342.
- Engelhardt, Hanns, *Der Austritt aus der Kirche*, Frankfurt/Main, 1972 (= *Aktuelles Recht 17*).
- Erdő, Péter, *Foro interno e foro esterno nel diritto canonico. Questioni fondamentali*, in: *Per 95* (2006), 3-35.
- Erdő, Péter, *Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa cattolica. Osservazioni circa la nozione di «cattolico» nel CIC (a proposito dei cc. 11 e 96)*, in: *Per 86* (1997), 213-240.
- Errázuriz M., Carlos J., *Esiste un diritto di libertà religiosa del fedele all'interno della Chiesa*, in: *Fidelium iura 3* (1993), 79-99.
- Errázuriz, Carlos J., *La protezione giuridico-penale dell'autenticità della fede – alcune riflessioni sui delitti contro la fede*, in: *MonEccl. 114* (1989), 113-131.
- Etzi, Priamo, *Considerazioni sull' «actus formalis defectionis» di cui nei cann. 1086 § 1, 1117 e 1124 del C. I. C.*, in: *La giurisdizione della Chiesa sul Matrimonio e sulla Famiglia*, ed. Joan Carreras, Milano, 1998 (= *Pontificio Ateneo della Santa Croce. Monografie Giuridiche 13*), 215-250.
- Fahnberger, Gerhard, *Das Verfahren aufgrund von Urkunden im neuen kirchlichen Gesetzbuch (cann. 1686-1688 CIC/1983)*, in: *Iustus Iudex. Festgabe für Paul Wesemann zum 75. Geburtstag* von seinen Freunden und Schülern, hg. v. Klaus Lüdicke, Heinrich Mussinghoff u. Hugo Schwendenwein, [Essen, 1990] (= *BzMK 5*), 433-453.
- Fahnberger, Gerhard, *Die Beitragspflicht der Gläubigen im Lichte des 2. Vatikanischen Konzils*, in: *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge*, hg. v. Hans Paarhammer, Thaur, ¹1989, 303-331.

- Felici, Pericles, *Moto Proprio abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099. Annotationes*, in: *Apollinaris* 22 (1949, 36-39).
- Fischer, Georg, *Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Paderborn u. a., 2005 (= *Kirchen- und Staatskirchenrecht* 5).
- Fürst, Carl Gerold, *Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht*, in: *Iustitia in Caritate. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, hg. v. Richard Puza u. Andreas Weiß, Frankfurt/Main 1997 (= *AIC* 3), 571-587.
- Gallagher, Clarence, *Marriage in the Revised Canon Law for the Eastern Catholic Churches*, in: *StudCan* 24 (1990), 69-90.
- Gänswein, Georg, «*Spiritus Christi habentes*». Zur Frage von Kirchenzugehörigkeit und Heil. Ein Beitrag zum Werdegang und Interpretation einer umstrittenen Wendung der Kirchenkonstitution «*Lumen gentium*», in *Per* 86 (1997), 275-319.
- Gänswein, Georg, *Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, St. Ottilien, 1995 (= *MthStkan* 47).
- Gerhartz, Johannes Günter, *Die rechtliche Ordnung der Mischehen. Geschichtlicher Aufriß und Kommentar*, in: *Die rechtliche Ordnung der Mischehen*, Trier, 1971 (= *NKD* 28), 1-73.
- Gerosa, Libero, *Das Recht der Kirche*, Paderborn, 1995 (= *Amateca. Lehrbücher zur katholischen Theologie* 12).
- Gerosa, Libero, *Ist die Exkommunikation eine Strafe?* in: *AfkKR* 154 (1985), 83-120.
- Ghirlanda, Gianfranco, *Il diritto nella Chiesa mistero di comunione. Compendio di diritto ecclesiale*, Roma, 32000.
- Gradauer, Peter, *Der Kirchenaustritt und seine Folgen*, in: *ThPQ* 132 (1984), 64-75.
- Graulich, Markus, *Ist der Kirchenaustritt ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? – Ein Beitrag zu Diskussion*, in: *KuR* 2008, 1-16 (550).
- Green, Thomas J., *Kommentar zu cc. 1311-1399 CIC/1983*, in: *New Commentary on the Code of Canon Law*.
- Grillmeier, Aloys, *Dogmatische Konstitution über die Kirche. Kommentar zum 1. Kapitel*, in: *LThK². Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare I*, 156-149.
- Grochowski, Zenon, *Das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur*, in: *DPM* 8/II, 175-197.
- Guth, Hans-Jürgen, *Nur kein Skandal. Thomas von Aquin und die Vermeidung öffentlichen Ärgernisses im kanonischen Recht*, in: *Iudicare Inter Fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag*, hg. v. Winfried Aymans, Stephan Haering u. Heribert Schmitz, St. Ottilien, 2002, 121-127.
- Hagen, August, *Die kirchliche Mitgliedschaft*, Rottenburg, 1938.
- Hallermann, Heribert, *Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? Fragwürdige Schlußfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken*, in: *Una Sancta* 53 (1998), 226-240.
- Hallermann, Heribert, *Die Rechtsstellung nichtkatholischer Christen im Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?* hg. v. Heribert Hallermann, Mainz, 2000, 30-48.
- Hallermann, Heribert, *Gläubige*, in: *LKStKR* II, 154-156.

- Hammer, Gerhard, Einführung in die KDO, in: Datenschutz und Melderecht in der katholischen Kirche 2006, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn, 2006 (= Arbeitshilfen 206).
- Heimerl, Hans, Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz im CIC 1983, in: Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck, hg. v. Franz Pototschnig u. Alfred Rinnerthaler, Wien 1985 (= Kirche und Recht 17), 421-443.
- Heimerl, Hans/Pree, Helmuth, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg, 1993.
- Heimerl, Hans/Pree, Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien, New York, 1983.
- Heinemann, Heribert, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, München, 1964. (= MthStkan 20).
- Heinemann, Heribert, Ökumene im neuen „Codex des kanonischen Rechtes“ der römisch-katholischen Kirche, in: Una Sancta 41 (1986), 7-14.75.
- Heinemann, Heribert, Ökumenische Implikationen des neuen kirchlichen Gesetzbuches, in: Catholica 39 (1985), 1-26.
- Heredia, Carlos I., El matrimonio de quienes abundaron la Iglesia por un acto formal. A propósito de una reciente respuesta particular de la Santa Sede, in: AADC 4 (1997), 239-244.
- Hollerbach, Alexander, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in HdbKathKR², 1078-1092.
- Hollerbach, Alexander, Staatskirchenrechtliche Aspekte der Kindertaufe, in: Christsein ohne Entscheidung, 225-241.
- Hünemann, Peter, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, 263-582.
- Jone, Heribert, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones I-III, 21950-1953.
- Jone, Heribert, Pastoralfälle. Kirchenaustritt, in: ThPQ 80 (1927), 109-113.
- Kaiser, Matthäus, Warum dürfen wiederverheiratete Geschiedene (nicht) zu den Sakramenten zugelassen werden? in: StdZ 118 (1993), 741-751.
- Kalb, Herbert, Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in Deutschland und Österreich, in HdbKathKR², 253-264.
- Kalb, Herbert, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, in: HdbKathKR², 118-135.
- Kalb, Herbert/ Potz, Richard/ Schinkele, Religionsrecht, Wien, 2003.
- Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte, Religionsrecht, Wien, 2003.
- Kalde, Franz, Gesetzgebungstechnische Anmerkungen zu den authentischen Interpretationen „per modum legis“ zum CIC/1983, in: Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, hg. v. Winfried Aymans u. Karl-Theodor Geringer, Regensburg, 1994, 253-302.
- Kalde, Franz, Pfarrbücher. Katholisch, in: LKStKR 3, 209-211.
- Kaslyn, Robert J., „Communion with the Church“ and the Code of Canon Law. An Analysis of the Foundation and Implications of the Canonical Obligation to Maintain Communion with the Catholic Church, Lewiston, 1994 (= Roman Catholic studies 5).
- Kaslyn, Robert J., Kommentar zu cc. 208-223 CIC/1983, in: New Commentary on the Code of Canon Law.
- Keating, John R., „Conversion“ which binds to the canonical form of matrimony (Can. 1099, § 1, 1), in: Ius populi Dei III. Miscellanea in honorem Raymundi Bigador, Roma, 1972, 653-663.

- Klein, Joseph, *Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts*, Tübingen, 1947 (= *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften* 130).
- Köcher, Renate, *Kirchenaustritt. Praktisch-theologisch*, in: *LThK*³, 1510-1511.
- Kowal, Janusz, *Comunione ecclesiastica e diritto matrimoniale*, in: *Diritto matrimoniale canonico III. La forma, gli effetti, la separazione, la convalida*, ed. Piero Antonio Bonnet e Carlo Gullo, Città del Vaticano, 2005 (= *Studi giuridici* 63; = *Annali di dottrina e giurisprudenza canonica* 31), 185-205.
- Kowal, Janusz, *Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chirsa con atto formale»* (unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages in Brescia im Rahmen des „Colloquio Canonistico“ der Pontificia Università Gregoriana, 2006).
- Krämer, Peter, *Die Zugehörigkeit zur Kirche*, in: *HdbKathKR*², 200-209.
- Krämer, Peter, *Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen*, in: *StdZ* 225 (2007), 44-54.
- Krämer, Peter, *Kirchenrecht I-II*, Stuttgart u. a., 1992-1993 (= *Kohlhammer Studienbücher Theologie* 24,1 u. 24,2).
- Krämer, Peter, *Menschenrecht – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand*, in: *Ministerium Iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres*, hg. v. Amdré Gabriel, Heinrich J. F. Reinhardt, Essen, 1985, 169-177.
- Krämer, Peter, *Religionsfreiheit in der Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung*, Trier, 1981 (= *Canonistica. Beiträge zum Kirchenrecht* 5).
- Krätzl, Helmut, *Die Kirche Jesu und das Recht. Kirchenaustritt und Glaube*, in: *Die Kirche und das Recht. Kirchenaustritt – Taufaufschub – Wiederverheiratete Geschiedene. Radioansprachen*, hg. v. Erich Leitenberger, Wien, 1977.
- Krieg, J., *Kirchenaustritt. Rechtlich*, in: *LThK*¹, 985-986.
- Lederhilger, Severin J., *Zur Beurteilung von Zivilehen ausgetretener Katholiken nach dem CIC/1983*, in *DPM* 4 (1997), 241-250.
- Lenherr, Titus, *Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation*, in: *AfkKR* 152 (1983), 107-125.
- Listl, Joseph, *Aufgabe und Bedeutung der kanonistischen Teildisziplin des Ius Publicum Ecclesiasticum. Die Lehre der katholischen Kirche zum Verhältnis von Kirche und Staat seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, in: *Fides et Ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag*, hg. v. Winfried Aymans, Anna Egler, Joseph Listl, Regensburg, 1991, 455-490.
- Listl, Joseph, *Die Erklärung des Kirchenaustritts*, in: *HdbKathKR*², 209-219.
- Listl, Joseph, *Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat*, in: *HdbKathKR*², 1239-1255.
- Listl, Joseph, *Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung*, in: *Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern*, hg. v. Winfried Schulz, Paderborn, 1989, 160-186.
- Listl, Joseph, *Kirchenaustritt*, in: *LThK-kompakt/Kirchenrecht*, 499-501.
- Listl, Joseph, *Rezension zu: Austritt aus der Kirche. Sortir de l'Église*, hg. v. Louis Carlen, Freiburg/Schweiz, 1982, in: *AfkKR* 155 (1986), 608-615.
- Listl, Joseph, *Verfassungsrechtlich unzulässige Formen des Kirchenaustritts. Zur Rechtsprechung in der Frage der Zulässigkeit eines sog. „modifizierten“ Kirchenaustritts*, in: *JZ* 26 (1971), 345-352.

- Löffler, René, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht, Würzburg, 2007 (= FzK 38).
- López Alarcón, Mariano, Kommentar zu cc. 1254-1310 CIC/1983, in: Code of Canon Law Annotated.
- Lopez Gallo, Pedro, Formal defection from the catholic Church/Defezione formale dalla Chiesa Cattolica, in: MonEcll 123 (1998), 620-643.
- Lorenz, Dieter, Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15, hg. v. Joseph Krautscheidt und Heiner Marré, Münster, 1981, 84-124.
- Lorenz, Dieter, Kirchenaustritt und Datenschutz, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, hg. v. Josef Isensee, Wilhelm Rees u. Wolfgang Rübner, Berlin 1999 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 33), 491-501.
- Loretan, Adrian, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit – oder ist der Kirchenaustritt Privatsache? in: Jenseits der Kirchen. Analyse und Auseinandersetzung mit einem neuen Phänomen in unserer Gesellschaft, hg. v. Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut, Zürich, 1998 (= SPI-Publikationsreihe 5), 113- 145; auch in: KuR (1998), 79-102 (= 550, 1-24).
- Lüdicke, Klaus, „Dignitas Connubii“. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar, Essen, 2005 (= BzMK 42).
- Lüdicke, Klaus, Die Kirchengliedschaft und die plena communio. Eine Anfrage an die dogmatische Theologie aus der Perspektive des Kirchenrechts, in: Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1986, 377-391.
- Lüdicke, Klaus, Kommentar zu cc. 1055-1165 CIC/1983, in: MK.
- Lüdicke, Klaus, Kommentar zu cc. 1311-1399, in: MK.
- Lüdicke, Klaus, Kommentar zu cc. 1400-1752 CIC/1983, in: MK.
- Lüdicke, Klaus, Rezension zu: Gänswein, Georg, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der lateinischen Kirche, St. Ottilien, 1995 (= MthStkan 47), in: ThRv 94 (1998), 207-208.
- Lüdicke, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum Oeconomus tamquam paterfamilias. Gewidmet Sebastian Ritter, hg. v. Hans Paarhammer, Thaur/Tirol, ²1988, 275-282.
- Lüdicke, Klaus, Zum Kirchenaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Verantwortung. Zeitschrift des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins 38/Januar 2007, 27-28.
- Luf, Gerhard, Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis, in: HdbKathKR², 700-708.
- Marti, Federico, Quali novità riguardo all'atto formale di defezione dalla Chiesa cattolica di cui ai cc. 1117, 1086 § 1 e 1124? Un commento alla Lettera Circolare del PCTL del 13 marzo 2006, in: Ius Ecclesiae 19 (2007), 247-268.
- May, Georg/Egler, Anna, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg, 1986.
- Meier, Dominicus M., Die Antwort des höchsten Gerichtes der Apostolischen Signatur vom 1. Februar 1990 auf eine vorgelegte Frage zu c. 1684 CIC, in: DPM 2 (1995), 295-299.
- Merkel, Adolf, Das Wesen des Religionsaustrittes, in: JBl 45 (1916), 433-436.

- Michiels, Gommarus, De Delictis et Poenis. Commentarius Libri V Codicis Juris Canonici III. De Poenis in Specie (Canones 2241 - 2313), Paris u. a., 1961.
- Mikat, Paul, Kirche und Staat. Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht, in: StL⁷, 474-482.
- Moneta, Paolo, I soggetti tenute ad osservare la forma canonica: il canone 1117, in: La giurisdizione della Chiesa sul Matrimonio e sulla Famiglia, ed. Joan Carreras, Milano, 1998 (= Pontificio Ateneo della Santa Croce. Monografie Giuridiche 13), 149-179.
- Moneta, Paolo, Il matrimonio nella prospettiva di revisione del codice di diritto canonico, in: EIC 36 (1980), 302-325.
- Moneta, Paolo, Matrimonio (cann. 1055-1165), in: Il diritto nel mistero della Chiesa III, ed. Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico, Roma, 32004 (= Pontificium Institutum utriusque iuris »Quaderni di Apollinaris« 10), 187-317.
- Montini, Gianpaolo, Scomunica e appartenenza alla Chiesa, in: L'Appartenenza alla Chiesa, ed. G. Canobbio, F. Dalla Vecchia, G. P. Montini, Brescia, 1991 (= Quaderni teologici del Seminario di Brescia 1), 147-162.
- Morrisey, Francis G., Papal and curial pronouncements. Their canonical significance in light of the 1983 Code of Canon Law, in: Jurist 50 (1990), 102-125.
- Mörsdorf, Klaus, Der Rechtscharakter der iurisdictio fori interni, in: MThZ 8 (1957), 161-173.
- Mörsdorf, Klaus, Der Ritus sacer in der ordentlichen Rechtsform der Eheschließung, in: Mörsdorf, Klaus, Schriften zum Kanonischen Recht, hg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz, Paderborn u. a., 1989, 591-605 [Erstveröffentlichung in: Liturgie, Gestalt und Vollzug. Festschrift für Joseph Pascher, hg. v. W. Dürig, München, 1963, 252-266].
- Mörsdorf, Klaus, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn, 1937 (= Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- u. Staatswissenschaft 74).
- Mörsdorf, Klaus, Kirchengliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche, in: . HdbStKirchR¹ I, 615-634 [wiederabgedruckt in: in: Mörsdorf, Klaus, Schriften zum Kanonischen Recht, hg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz, Paderborn u. a., 1989, 148-167].
- Mörsdorf, Klaus, Kirchengliedschaft. Fundamentaltheologisch und kirchenrechtlich, in: LThK² VI, 221-223.
- Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici I-III, München u. a., ¹¹1964-1979.
- Mörsdorf, Klaus, Persona in Ecclesia Christi, in: AfkKR 131 (1962), 345-393 [wiederabgedruckt in: Mörsdorf, Klaus, Schriften zum Kanonischen Recht, hg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz, Paderborn u. a., 1989, 99-147].
- Mosconi, Marino, Kommentar zu cc. 1311-1399 CIC/1983, in: Codice di Diritto Canonico Commentato.
- Motzenbäcker, Rudolf, Die Rechtsvermutung im kanonischen Recht, München, 1958 (= MthStkan 10).
- Müller, Hubert, Communio als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983? in: Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Elemente einer trinitarischen Theologie. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Breuning, dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern, hg. v. Michael Böhnke u. Hanspeter Heinz, Düsseldorf, 1985, 481-498.

- Müller, Ludger, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung, in: AfkKR 164 (1995), 353-375.
- Müller, Ludger, Communio-Ekklesiologie und Societas-perfecta-Lehre. Zwei Quellen des kirchlichen Verfassungsrechts? in: Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils [Festschrift für Peter Krämer zum 65. Geburtstag], hg. v. Sabine Demel u. Ludger Müller, Trier, 2007, 265-293.
- Müller, Ludger, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Zum Schreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006, in: AfkKR 175 (2006), 374-396.
- Müller, Ludger, Zum Glauben verpflichtet? Anmerkungen zu c. 748 § 1 CIC, in: Communio In Ecclesiae Mysterio. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, hg. v. Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz, St. Ottilien, 2001, 389-404.
- Murray, Gerald Edwin, Incorporation into and defection from the Catholic Church according to the Code of Canon Law, Roma, 1997 (Excerpta ex Dissertatione ad Doctoratum in Facultate Iuris Canonici Pontificiae Universitatis Gregorianae).
- Mussinghof, Heinrich/[zum Teil mit: Kahler, Hermann], Kommentar zu cc. 747-833, in: MK.
- Navarette, Urbano, Disparitas cultus (can. 1086), in: Diritto matrimoniale canonico, ed. Piero Antonio Bonnet e Carlo Gullo, Città del Vaticano, 2002 (= Studi giuridici 56; = Annali di dottrina e giurisprudenza canonica 27), 509-540.
- Navarrete, Urbano, Conflictus inter forum internum et externum in matrimonio, in: Bertrams, Wilhelm, Investigationes theologico-canonicæ, Roma, 1978, 333-346.
- Navarrete, Urbano, Favore del diritto, in: NDDC, 492-500.
- Navarrete, Urbano, Questioni sulla forma canonica ordinaria nei Codici Latino e Orientale, in: Per 85 (1996), 489-514.
- Navarrete, Urbano, Schema iuris recogniti „De matrimonio“. Textus et observationes, in: Per 63 (1974), 611-658.
- Navarro, Luis, Persone e soggetti nel diritto della Chiesa. Temi di diritto della persona, Roma, 2000.
- Nelles, Marcus, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, in: AfkKR 175 (2006), 353-373.
- Nelles, Marcus, Klein Joseph, in: LThK-kompakt/Kirchenrecht, 1109.
- Ohly, Christoph, Kirchenaustritt ohne Folgen? Kanonistische Überlegungen zu einer neu entfachten Diskussion, in: ThGl 98 (2008), 24-36.
- Ottaviani, Alphridus, Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici I-II, Roma, 1958-1960.
- Paarhammer, Hans bzw. Ahlers Reinhild, Kommentar zu cc. 515-572 CIC/1983, in: MK.
- Paarhammer, Hans, Das spezielle Strafrecht des CIC, in Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1986, 403-466.
- Paarhammer, Hans, Der Kirchenaustritt und seine Folgen in der NS-Zeit, in: Staat und Kirche in der „Ostmark“, hg. v. Maximilian Liebmann, Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler, Frankfurt/Main u. a., 1998 (= Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der wissenschaften Salzburg. Neue Folge 70), 281-308.
- Pahud de Mortanges, René, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Konsequenzen, in: SJKR 8 (2003), 103-143.

- Palombi, Roberto, Il valore delle «Praesumptiones», in: I mezzi di prova nelle cause matrimoniali scondo la giurisprudenza rotale, ed. Piero Antonio Bonnet et al., Città del Vaticano, 1995 (= Studi Giuridici 38, = Annali di dottrina e giurisprudenza canonica 20), 93-113.
- Passicos, Jean, L'acte formel. À propos des demandes de radiation de baptême et de sortie de l'Église, in : AnnéeC 39 (1997), 51-57.
- Piñero Carrion, Jose Maria, La ley de la Iglesia. Instituciones Canónicas I. Introducción General. Libro I: Normas Generales. Libro II: El Pueblo de Dios, Madrid, 1985.
- Pinto, Pio Vito, Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis [Kommentar zu: Art. 154-158 PB], in: Commento alla Pastor Bonus, 223-227.
- Pirson, Dietrich, Communio als kirchenrechtliches Leitprinzip, in: ZevKR 29 (1984), 35-45.
- Pirson, Dietrich, Die Mitgliedschaft in den deutschen evangelischen Landeskirchen als Rechtsverhältnis, in: ZevKR 13 (1967/68), 337-358.
- Pompedda, Mario Francesco, Kommentar zu cc. 828-852 CCEO, in: Commento al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali.
- Pottmeyer, Hermann J., Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums – Ursachen nachkonziliarer Konflikte, in: TThZ 92 (1983), 272-283.
- Potz, Richard, Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, in: HdbKathKR², 77-89.
- Potz, Richard/ Schinkele, Brigitte, Religionsrecht im Überblick, Wien ²2007.
- Prader, Josef, Der Ehebegriff im orientalischen Kodex. Unterschiedliche Bestimmungen zwischen dem CCEO und dem CIC, in: AfkKR 160 (1991), 408-417.
- Prader, Josef, Interrituelle, interkonfessionelle und interreligiöse Probleme im Eherecht des neuen CIC, in: AfkKR 152 (1983), 408-464.
- Prader, Josef, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, in: Atti del congresso internazionale «Incontro fra canoni d'oriente e d'occidente», ed. Raffaele Coppola II, Bari, 1994, 463-476.
- Prader, Joseph, [Kommentar:] Marriage [cc. 776-866], in: A Guide to the Eastern Code, 541-585.
- Prader, Joseph, Il Matrimonio in Oriente e Occidente, Roma, ²2003 (= Kanonika 1).
- Prader, Joseph/Reinhardt, Heinrich J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, Essen, ⁴2001.
- Pree, Helmuth, „Unio Irregularis“ – Der Sakramentenempfang von Geschiedenen, Geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verheirateten Katholiken nach kanonischem Recht, in: Neue Positionen des Kirchenrechts, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1994, 119-152.
- Pree, Helmuth, Alter, in: LKStKR I, 62-65.
- Pree, Helmuth, Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC), in: Heiliger Dienst 48 (1994), 273-291.
- Pree, Helmuth, Die Konversion als Rechtsakt, in: Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche, hg. v. Rüdiger Althaus, Klaus Lüdicke u. Matthias Pulte, Essen, 2007 (= BzMK 50), 347-353.
- Pree, Helmuth, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, in: Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht. Festschrift für Gerhard Holotik zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, hg. v. Stephan Haering, Josef Kandler und Raimund Sagmeister, Frankfurt/Main u. a., 1999, 497-512.

- Pree, Helmuth, Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht, in: AfkKR 168 (1999), 25-50.
- Pree, Helmuth, Imputabilitas. Erwägungen zum Schuldbegriff des kanonischen Strafrechts, in: ÖAKR 38 (1989), 226-243.
- Pree, Helmuth, Kommentar zu cc. 96-128 CIC/1983, in: MK.
- Pree, Helmuth, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien, New York, 1984.
- Pree, Helmuth, Wurde das Rechtsinstitut der praesumptio iuris et de iure mit dem CIC/1983 aus dem geltenden Rechtsbestand eliminiert? in: Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, Frankfurt/Main, 1999 (=AIC 8), 641-660.
- Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg im Breisgau, ⁴2003.
- Primetshofer, Bruno, Päpstlicher Rat zur Interpretation von Gesetzestexten. Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg über die Tragweite des can. 1117 CIC, in: ÖAKR 41 (1992), 429.
- Primetshofer, Bruno, Das Recht auf Wort und Sakrament. Ein Grundrecht und seine Verwirklichung, in: Diakonia 15 (1984), 20-25.
- Primetshofer, Bruno, Der CCEO und seine (möglichen) Auswirkungen auf das Recht der Lateinischen Kirche, in: Neue Positionen des Kirchenrechts, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1994, 153-179
- Primetshofer, Bruno, Der Kreis der Normadressaten des kanonischen Rechts. Überlegungen zu Entwürfen der Päpstlichen Kommission zur Reform des Codex Iuris Canonici, in: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, Festschrift für Hermann Eichler zum 70. Geburtstag, Wien, 1977, 483-501.
- Primetshofer, Bruno, Die Eheschließung, in: HdbKathKR¹, 782-795 (zitiert als: Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR¹).
- Primetshofer, Bruno, Die Eheschließung, in: HdbKathKR², 948-956 (zitiert als: Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR²).
- Primetshofer, Bruno, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, in: DPM 6 (1999), 93-115.
- Primetshofer, Bruno, Die interkonfessionelle Geltung des kanonischen Rechts, in: ÖAKR 41 (1992), 194-207.
- Primetshofer, Bruno, Die kanonistische Bewertung der Zivilehe, in: AfkKR 155 (1986), 400-427.
- Primetshofer, Bruno, Kirchenaustritt – Schisma? Anmerkungen zu einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 4. 2006, in: öarr 53 (2006), 205-212.
- Primetshofer, Bruno, Recht, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, hg. v. Hans Rotter u. Günter Virt, Innsbruck, Wien, 1990, 634-641.
- Primetshofer, Bruno, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, hg. v. Winfried Schulz, Paderborn, 1989, 187-199.
- Primetshofer, Bruno, Zur Frage nach dem Normadressaten im kanonischen Recht, in: Convivium utriusque iuris. Alexander Dordett zum 60. Geburtstag, hg. v. Audomar Scheuermann, Rudolf Weiler u. Günther Winkler, Wien, 1976, 137-147.
- Primetshofer, Bruno, Der Kirchenaustritt und seine rechtlichen Folgen, in: ThPQ 156 (2008), 34-48.

- Provost, James H., Ansätze zur Frage der katholischen Identität im Kirchenrecht, in: Conc 30 (1994), 387-394.
- Provost, James H., Kommentar zu cc. 204-231 CIC/1983, in: The Code of Canon Law. A Text and Commentary.
- Pucher, Ernst, Forum externum et internum, in: LKStKR I, 708-710.
- Pulte, Matthias, Von Provida Mater (1936) bis Dignitas Connubii (2005), NomoK@non-Webdokument: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/019.htm>, Rdnr. 1-50.
- Puza, Richard, Alter, in: LThK-kompakt/Kirchenrecht, 32-33.
- Puza, Richard, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg, 21993.
- Rahner, Karl, Die Sünde in der Kirche, in: De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution »Über die Kirche« des Zweiten Vatikanischen Konzils I, hg. v. G. Baraúna (dt. Ausgabe: O. Semmelroth, G. Gerhartz u. H. Vorgrimler), Frankfurt/Main, 1966, 346-362.
- Rahner, Karl, Die Zugehörigkeit zur Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. Mystici Corporis Christi, in: ZKTh 69 (1947), 129-188.
- Rahner, Karl, Kirchengliedschaft. Dogmatisch, in: LThK² VI, 22-225.
- Rambacher, Stefan, Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum „actus formalis“ und die darauf bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 24. April 2006 (Veröffentlichung in DPM 15 [2008] vorgesehen).
- Rees, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin, 1993 (= KStuT 41).
- Reinhardt, Heinrich J. F., Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung, in: Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Wilhelm Rees, Sabine Demel und Ludger Müller, Berlin, 2007, 601-614.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar, Essen, ²2006 (= BzMK 3).
- Reinhardt, Heinrich J. F., Hat c. 11 CIC/1983 im Bereich des Eherechts Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik? in Recht als Heildienst. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, hg. v. Winfried Schulz, Paderborn, 1989, 220-222.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Reflexion zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/1983, in: Ministerium Iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. André Gabriel, Heinrich J. F. Reinhardt, Essen, 1985, 105-115.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Neue Positionen des Kirchenrechts, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1994, 181-201.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Neue Positionen des Kirchenrechts, hg. v. Klaus Lüdicke, Hans Paarhammer u. Dieter A. Binder, Graz, 1994, 181-201.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Religionsfreiheit, in: LThK-kompakt/Kirchenrecht, 837-839.
- Reinhardt, Heinrich J. F., Zur Formfreiheit (c. 1117 CIC) katholisch getaufter, akatholisch erzeugter Kinder, in: DPM 3 (1996), 299-304.
- Reinhart, Heinrich F. J., Kommentar zu cc. 204-293, in: MK.
- Renck, Ludwig, Kirchensteuer und Kirchenaustritt, in: BayVBl 135 (2004), 132-135.

- Renck, Ludwig, Verfassungsprobleme des Kirchenaustritts aus kirchensteuerlichen Gründen, in: DÖV 48 (1995), 373-375.
- Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, München, ⁴2003.
- Riedel-Spangenberg, Ilona, Der ökumenische Auftrag, in: HdbKathKR², 684-700.
- Riedel-Spangenberg, Ilona, Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, in: TThZ 97 (1988), 217-238.
- Riedel-Spangenberg, Ilona, Die Rechts- und Handlungsfähigkeit nichtkatholischer Christen in der katholischen Kirche, in: Iudicare Inter Fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, hg. v. Winfried Aymans, Stephan Haering u. Heribert Schmitz, St. Ottilien, 2002, 391-403.
- Riedel-Spangenberg, Ilona, Ökumene, in: LThK-kompakt/Kirchenrecht, 689-693.
- Rieger/Sagburg/Schima jun., Religion – Religionswechsel – Religiöse Kindererziehung, in: Rechtslexikon (43. Lieferung, 1965).
- Rieger/Schima jun., Kirche und Staat, in: Rechtslexikon (62. Lieferung, 1971).
- Roberti, De delictis et poenis II. De poenis in genere. De censuris in genere et in specie, Romae, 1938.
- Robitaille, Lynda, Kommentar zu cc. 1063-1072, in: New Commentary on the Code of Canon Law.
- Rothe, Wolfgang, Ungestraft aus der Kirche austreten? in: Theologisches 38 (2008), 21-24.
- Ruf, Norbert, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg u. a., 1983.
- Runggaldier, Ulrich (Hg.), Arbeitsrecht und Kirche. Zur arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern in Österreich, Wien u. a., 1996.
- Schauf, Heribert, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen, 1952.
- Scheuermann, Audomar, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform, in: AfkKR 131 (1962), 393-415.
- Schmid, Leopold, De vi verborum „acatholicus, secta acatholica, minister acatholicus“ in Iure Canonico, in: Apollinaris 4 (1931), 552-567.
- Schmitz, Heribert, „Actus formalis defectionis ab Ecclesia“ (c. 1117 CIC). Interpretation der Italienischen Bischofskonferenz in ihren Folgen für Kirchenaustrittserklärung und Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland (vom 11. Juni 1998), in: Kirchenrechtliche Gutachten und Stellungnahmen. Heribert Schmitz. Zum 75. Geburtstag des Verfassers, hg. v. Stephan Haering u. Franz Kalde, Metten, 2004 (= Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 7), 483-488.
- Schmitz, Heribert, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, in: GrNKirchR, 438-440.
- Schmitz, Heribert, Kirchenaustritt als „actus formalis“. Zum Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006. Kanonistische Erläuterungen, in: AfkKR 174 (2005), 502-509.
- Schmitz, Heribert, Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963-1978. 15 Jahre Päpstliche CIC-Reformkommission, Trier, 1979 (= Canonistica 1).
- Schulz, Winfried bzw. Rüdiger Althaus, Kommentar zu cc. 1254-1310 CIC/1983, in: MK.
- Schwendenwein, Hugo, „Ab Ecclesia Catholica actu formali deficere“, in: ÖAKR 38 (1989), 52-61.

- Schwendenwein, Hugo, Das Alter im kanonischen Recht, in: ÖAKR 42 (1993), 256-273.
- Schwendenwein, Hugo, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen, 1992 (= BzMK 6).
- Schwendenwein, Hugo, Rechtsformen des kirchlichen Gütererwerbs, in: Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum Oeconomus tamquam paterfamilias. Gewidmet Sebastian Ritter, hg. v. Hans Paarhammer, Thaur/Tirol, ²1988, 163-175.
- Sebott, Reinhold, Das neue kirchliche Eherecht, Frankfurt/Main, ³2005.
- Selge, Karl-Heinz, Consensus solus versus ekklesiale Einbindung der Eheschließung? in: DPM 14 (2007), 107-151.
- Selge, Karl-Heinz, Der Begriff „christifidelis“ im Codex Iuris Canonici von 1983, in: Theologia et Ius Canonikum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, hg. v. Heinrich J. F. Reinhardt, Essen, 1995, 259-273.
- Selge, Karl-Heinz, Zur Verpflichtung katholisch getaufter, jedoch nichtkatholisch erzogener Christen auf die kanonische Eheschließungsform. Eine Auseinandersetzung mit c. 1117 in ekklesiologischem Kontext, in: AfkKR 159 (1990), 410-426.
- Sobański, Remigiusz, »Persona« und »christifidelis« im CIC 1983. Rechtsanthropologische Erwägungen, in: Sein und Handeln in Christus. Perspektiven einer Gnadenmoral, hg. v. Karl-Heinz Kleber u. Joachim Piegsa, St. Ottilien, 1988 (= Moraltheologische Studien. Systematische Abteilung 15), 87-99.
- Socha, Hubert, Kommentar zu cc. 129-203, in: MK.
- Socha, Hubert, Kommentar zu cc. 1-95 CIC/1983, in: MK.
- Stenson, Alex, The Concept and Implications of the Formal Act of Defection of Canon 1117, in: StudCan 21 (1987), 175-194.
- Suttner, Ernst Chr., Ehe zwischen Partnern aus der katholischen und aus einer orthodoxen bzw. altorientalischen Kirche, hg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien, 1995 (= Handreichungen zur Pastoral 19).
- Taché, Alexandre, The Code of Canon Law of 1983 and Ecumenical Relations, in: Consociatio internationalis studio iuris canonici promovendo, Le nouveau Code de droit canonique. Actes du V^e Congrès international de droit canonique organisé par l'Université Saint-Paul et tenu à l'Université d'Ottawa du 19 au 25 août 1984, publiés sous la direction de Michel Thériault et de Jean Thorn, I-II, Ottawa, 1986, 401-421.
- Urchaga Litago, José D., Estudio exploratorio estadístico de casos de »abandono de la Iglesia por acto formal« (AIAF) en España (Anexo II), in: REDC 63 (2006), 169-196.
- Urrutia, Francisco Javier, De quibusdam quaestionibus ad librum primum Codicis pertinentibus, in: Per 73 (1984), 293-328.
- Wächter, Lothar, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholischen Kirchenrecht, St. Ottilien, 1989 (= MThStkan 43).
- Walser, Markus, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung. Probleme in der Anwendung von c. 1117 CIC, in: Iudicare Inter Fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, hg. v. Winfried Aymans, Stephan Haering u. Heribert Schmitz, St. Ottilien, 2002, 505-521.
- Walser, Markus, Die Erklärung der Apostolischen Signatur vom 28. Mai 1993 zur Zuständigkeit kirchlicher Gerichte für Ehe zweier Nichtkatholiken, in: DPM 2 (1995), 311-314.

- Walser, Markus, Die Formpflicht von Konvertiten. Schwierigkeiten in der Anwendung von c. 1117 CIC bzw. c. 834 § 1 CCEO bei nicht förmlich vollzogenen Konversionen und Reversionen, in: DPM 10 (2003), 55-75.
- Walser, Markus, Die Rechtshandlungen im kanonischen Recht. Ihre Gültigkeit und Ungültigkeit gemäss dem Codex Iuris Canonici, Göttingen, 1994.
- Weber, Josef, Religionsfreiheit und Unwiderruflichkeit der Kirchenmitgliedschaft. Zur Problematik des Kirchenaustritts im Horizont des II. Vaticanums, in: Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils [Festschrift für Peter Krämer zum 65. Geburtstag], hg. v. Sabine Demel u. Ludger Müller, Trier, 2007, 56-73.
- Weiß, Andreas, Der actus formalis in Deutschland. Wir müssen in der eherechtlichen Bewertung des „Kirchenaustritts“ umdenken!, in: Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hg. v. Dominicus M. Meier u. a., Essen, 2008 (= BzMK 55), 667-694.
- Weiß, Andreas, Der sogenannte Kirchenaustritt in Deutschland – stets ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? Neue Klärungen in einer alten Frage, in: DPM 13 (2006), 147-171.
- Wenner, Reinhard, Veröffentlichung von Kirchenaustritten. Rechtliche und theologische Gesichtspunkte, in: DPM 5 (1998), 225-243.
- Werneke, Michael, Das Gewohnheitsrecht im Gesamtgefüge von Universal- und Partikularrecht. Zum gegenwärtigen Stellenwert des „ius consuetudinarium“ im Recht der lateinischen Kirche, in: AfkKR 165 (1996), 116-131.
- Werneke, Michael, Ius universale – Ius particulare. Zum Verhältnis von Universal- und Partikularrecht in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensrechts, Paderborn, 1997.
- Werner, Ernst, Reversion, in: LThK³ VIII, 1142-1143.
- Wernz, Franciscus/Vidal, Petrus, Ius Canonicum Codicis mormam exactum VII. Ius Poenale Ecclesiasticum, Romae, 1937
- Wirth, Paul, Anmerkungen zum Beweisrecht des CIC/1983, in: Ministerium Iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Amdré Gabriel, Heinrich J. F. Reinhardt, Essen, 1985, 393-402.
- Wirth, Paul, Trau- und Eheverbote, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, hg. von Josef Isensee, Wilhelm Rees u. Wolfgang Rübner, Berlin 1999 (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 33), 813-821.
- Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei, unter: <http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittZapp2006.htm> (26. 7. 2006).
- Zapp, Hartmut, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei, NomoK@non-Webdokument, Rdnr. 36-40, unter: <http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/008.htm> (11. 11. 2008).
- Zapp, Hartmut, „Kirchenaustritt“ zur Vermeidung von Kirchensteuern – nun ohne kirchenrechtliche Konsequenzen, in: Dienst an Glaube und Recht, 673-707.
- Zapp, Hartmut, Kanonisches Eherecht, Freiburg, ⁷1988.
- Zapp, Hartmut, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, in: KuR 2007, 66-90 (410).
- Zotz, Bertram, Katholisch getauft – katholisch geworden. Kanonistische Kriterien für die Zugehörigkeit zur römischen Kirche, Essen, 2002 (= BzMK 35).

EINLEITUNG

Die Thematik des Kirchenaustritts zählt zu den sogenannten „heißen Eisen“ und wird unter den verschiedensten Gesichtspunkten diskutiert. Mit vorliegender kirchenrechtlicher Arbeit wird ein weiterer Beitrag vorgelegt. Der Titel »actu formali ab Ecclesia catholica deficere« greift mit den Worten des cc. 1086 § 2, 1117 und 1124 CIC/1983 den zur Debatte stehenden Sachverhalt auf. Gerade das jüngste Zirkularscheiden des PCI vom 13. 3. 2006 lässt nicht mehr ohne weiteres die Identifikation des Tatbestandes des Formalaktes der Trennung von der katholischen Kirche mit dem vor einer staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt zu. Dennoch besteht ein Zusammenhang, zumindest dergestalt, dass die jüngsten Klarstellungen zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« auch zu einem präziseren Bedenken des Kirchenaustritts geführt haben.

Diese Arbeit beschäftigt sich daher in erster Linie mit dem (zivilrechtlichen) Kirchenaustritt und seiner innerkirchlichen Relevanz. Damit wird gewiss nicht übersehen, dass es sich bei der Frage nach dem Formalakt um einen eherechtlichen Gegenstand handelt. Der im eherechtlichen Kontext formulierte Befreiungstatbestand für diejenigen, die sich durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt haben, wird vielmehr in den ekklesiologischen Zusammenhang eingeordnet. Die Frage, wer als Glied der Kirche zu gelten habe, muss nämlich gerade vor dem Hintergrund der Ekklesiologie gestellt werden. Aus diesem Grund folgt dem 1. Kapitel der Arbeit zur bislang gängigen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts, das sozusagen die bislang „herrschende Lehre“ vorstellt, ein 2. Kapitel, das sich unter dem Titel „Verfassungsrechtlicher Ansatz zur innerkirchlichen Wertung des Kirchenaustritts“ mit der Kirchenaustrittsproblematik unter dem Aspekt der Kirchengliedschaft befasst. Die Lehre von der Gradualität der *Communio* trägt der erneuerten Sicht der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche vor dem Hintergrund der ekklesiologischen und ökumenischen Neubesinnung des 2. Vatikanischen Konzils Rechnung. Die Lehre von der Gradualität der *Communio* ist auch geeignet, innerkirchlich entsprechende Aussagen zur Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu treffen. Die Zugehörigkeit zur Kirche und die tatsächliche Verwirklichung des Getauftseins betrifft insbesondere die Heilsfrage und schließt naturgemäß subjektive Elemente mit ein. Dadurch entsteht eine gewisse

Spannung zwischen subjektiven und objektiven Elementen der Zugehörigkeit zur Kirche. Beidem ist Rechnung zu tragen. Die Kanonistik tut dies durch die Unterscheidung von »forum externum«, »forum internum« und den Gewissensbereich. Diese eher grundsätzlichen Überlegungen, die m. E. in der kirchlichen Praxis allzu wenig Beachtung finden, werden abgerundet durch Ausführungen zum Katholikenbegriff, die zusammenfassend die Gliedschaftsfrage am Gebrauch des Terminus „Katholik“ bzw. „Nichtkatholik“ in der Praxis verdeutlicht.

In einem weiteren Schritt erfolgt im 3. Kapitel eine Untersuchung zur Interpretation der Defektionsklauseln, wobei den amtlichen Beiträgen zur Klärung des Begriffes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Das 4. Kapitel stellt das einschlägige Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 vor. Ein weiterer Abschnitt beleuchtet die Verbindung von Formalakt und Kirchenaustritt. Großen Raum nimmt das 6. Kapitel über die partikularrechtliche Rezeption des Zirkularschreibens in Deutschland und Österreich ein. Insbesondere der Neuanatz im Umgang mit dem Kirchenaustritt in Österreich ist von höchster Aktualität. Die Vorstellung der Normen, ihre Interpretation sowie das Eingehen auf bestimmte „Problemfelder“ (7. Kapitel) dürften sowohl für Kanonisten in der Verwaltung als auch im Gerichtswesen von Interesse sein.

Der Anhang stellt eine Reihe von Dokumenten zur Verfügung, die – wenn überhaupt – nur schwer zugänglich sind.

Als das Projekt dieser Dissertation begonnen wurde, waren die aktuellen Entwicklungen nicht abzusehen. Das hat die Auseinandersetzung mit der Materie besonders spannend gemacht. Dies hat aber auch dazu geführt, dass – zugunsten der Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Vorgehensweise beim Kirchenaustritt – auf ursprünglich zur Behandlung vorgesehene Teilaspekte, wie z. B. die staatskirchenrechtlichen Grundlagen des Kirchenaustritts in Österreich, verzichtet wurde bzw. einige Themen nur ansatzweise berücksichtigt werden konnten, um den vorgegebenen Rahmen nicht zu sprengen.

Diese Arbeit wurde im Dezember 2008 abgeschlossen, also in einer Zeit, in der die Diskussion um den sogenannten »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« einen ersten (vorläufigen) Abschluss gefunden hat. Dennoch sind aber eine Reihe von

Fragen offen geblieben, ja geradezu erst entstanden. Es ist zu erwarten, dass sich sowohl die Wissenschaft als auch der Gesetzgeber in nächster Zukunft mit der Thematik weiterhin befassen wird. Insofern stehen die Ausführungen unter dem Vorbehalt »salvo semper meliore iudicio Sanctae Sedis«.

Ein Wort des Dankes gebührt allen, die das Entstehen dieser Arbeit ermöglicht haben, allen voran dem Erzbischof von Wien, Dr. Christoph Kardinal Schönborn, der mich zum Kirchenrechtsstudium beauftragt hat und mir nicht nur entsprechende Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Arbeit gewährt hat, sondern auch einschlägiges Material zur Verfügung gestellt hat.

Mein besonderer Dank gilt dem Betreuer meiner Arbeit, Univ.-Prof. Dr. Bruno Primetshofer, CSsR, für seine ermutigende und geduldige Begleitung, vor allem für die vielen kenntnisreichen und fundierten Hinweise.

Dank sagen möchte ich allen, die mir durch Hinweise und Informationen geholfen haben, insbesondere Herrn Offizial Dr. Ernst Pucher, Herrn Ordinariatskanzler Dr. Walter Mick sowie Herrn Vizekanzler Mag. Andreas Lotz sowie allen Kolleginnen und Kollegen am Erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangericht Wien. Dank gilt auch Herrn Dr. Richard Kager für die Durchsicht des Manuskripts sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbereichsbibliothek katholische und evangelische Theologie der Universität Wien.

Schlussendlich gebührt den Professoren des »Kánonjogi Posztgraduális Intézet« der »Pázmány Péter Katolikus Egyetem« aufrichtiger Dank für die Annahme dieser Dissertation.

Wien, am Fest des Hl. Raimundus von Peñafort,
dem Patron der Kanonisten, 2009

Gerald Gruber

ZUR GÄNGIGEN STRAFRECHTLICHEN BEWERTUNG DES KIRCHENAUSTRITTS

1. KAPITEL

A. Zur herkömmlichen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts

Klar ist, dass der CIC/1983 keinen eigenen Straftatbestand eines Kirchenaustritts kennt.⁴ Dennoch wird der Kirchenaustritt zumeist einem der drei genannten Tatbestände zugezählt, mitunter auch anderen Delikten zugeordnet, z. B. als Verstoß gegen die Pflicht, die Einheit mit der Kirche zu wahren (vgl. c. 209 CIC/1983) oder gegen die Solidaritätspflicht, die Kirche materiell zu unterstützen (vgl. c. 222 § 1 CIC/1983). In der kirchlichen Verwaltung hat sich die in der Hauptsache von Listl vertretene Rechtsauffassung durchgesetzt, derzufolge jeder Kirchenaustritt zumindest den Tatbestand des Schisma erfüllt.⁵

1. *Kirchenaustritt als Apostasie, Häresie und/oder Schisma*

a) *Kirchenaustritt als Straftat*

Für die Kommentatoren des CIC/1917 steht beinahe einhellig die strafrechtliche Komponente des Kirchenaustritts fest, fraglich ist höchstens, um welches Delikt es sich genau handelt.⁶ Der Kirchenaustritt aus äußeren Gründen, die keine Glaubensgründe

⁴ Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als Formalakt der Trennung von der Kirche ist trotz gewisser Gemeinsamkeiten gesondert zu betrachten. Durch die Aussage des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006, dass der Formalakt einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraussetzt (vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 [13. 3. 2006]), rücken die beiden Tatbestände allerdings wiederum näher zusammen.

⁵ Vgl. Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, 216-217 (vgl. S. 12).

⁶ Für die strafrechtliche Verfolgung ist die Vornahme einer Unterscheidung im Grunde belanglos, da dieselben Strafen vorgesehen sind (vgl. Heinemann, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, 41).

sind, ist ebenfalls als „Trennung von der kirchlichen Einheit zu sehen, d. h. als Trennung im fachlichen Sinne, als Schisma“⁷.

Nach dem Hinweis auf die Taufe und dem damit verbunden „character indelebilis“ bzw. dem durch die Taufe konstituiertem Personsein in der Kirche mit allen Rechten und Pflichten hält das LThK¹ fest:

„Einen kanonisch rechtswirksamen Kirchenaustritt gibt es daher nicht. Die Kirche hat nie Bestimmungen und Bedingungen über den Austritt und den Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft festgesetzt; das kanonische Strafrecht hat auch kein eigenes Delikt des Kirchenaustritts statuiert. Jedoch ist der schriftlich oder mündlich beim Pfarramt oder in der staatlich vorgesehenen Form tatsächlich erklärte Austritt aus der Kirche, mit oder ohne Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft, ein Delikt gegen den Glauben und die Einheit der Kirche (Apostasie, Häresie oder Schisma) bzw. wird als solches von der kirchlichen Behörde aufgefaßt (auch wenn nur aus Verärgerung oder zwecks Befreiung von der Kirchensteuer vollzogen), hat den Verlust der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte (nicht der Mitgliedschaft selbst) zur Folge und zieht die Exkommunikation latae sententiae, dem Apostolischen Stuhl speziell reserviert, nach sich (vgl. can. 2314 [CIC/1917]).“⁸

b) Kirchenaustritt als Apostasie

Hagen zu Folge hat der Kirchenaustritt grundsätzlich immer als Apostasie zu gelten, weil der Kirchenaustritt nicht bloß eine Trennung von der Einheit der Kirche darstellt, sondern von der Kirche überhaupt.⁹ Den Einwand, dass jemand aus der Kirche austreten könne, ohne dass er seinen Glauben aufgeben wolle, oder den Umstand, dass jemand „diesen Schritt nur aus äußeren Gründen (Kirchensteuer, wirtschaftlicher Druck, Verärgerung, Streberei) [setzt, und womöglich] sogar vor Zeugen [beteuert], daß er nach wie vor alles glaube, was die katholische Kirche zu glauben vorstellt“¹⁰, lässt

⁷ Heinemann, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, 42.

Als Alternative könnte der Kirchenaustritt dem nicht strafbewehrten c. 1325 § 1 CIC/1917 zugerechnet werden – eine Möglichkeit, die Heinemann aber wieder verwirft (vgl. Heinemann, a. a. O., 41-43).

C. 1325 § 1 CIC/1917 hat keine unmittelbare Entsprechung im CIC/1983; im Kontext unserer Fragestellung ergibt sich eine gewisse inhaltliche Nähe zu c. 209 CIC/1983.

⁸ Krieg, Kirchenaustritt. Rechtlich, 985.

⁹ Vgl. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 59.

¹⁰ Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 56-57.

Hagen nicht gelten. Es sei nicht das Innere des Menschen zu bewerten, sondern die äußere Verletzung der Rechtsordnung und daher sei auch in foro externo vorzugehen.¹¹

Hagen kann sich auf einschlägige römische Erlässe, die den Kirchenaustritt – wie zahlreiche Kanonisten¹² – als Apostasie bezeichnen, stützen.¹³ Ebenso verwirft dieser Autor die Möglichkeit eines rein bürgerlichen Austritts aus der „Kirchengemeinde“ mit dem Argument, dass es sich nicht um einen bürgerlichen Austritt aus der Kirchengemeinde als Steuerverband handelt, sondern um einen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, zumal es eine Kirchengemeinde kanonisch gar nicht gibt.¹⁴

c) *Partikularrechtliches Strafgesetz*

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche vom 24. 4. 2006 stellt ihren Ausführungen den Hinweis voran, dass das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« die Rechtstradition der staatlichen Regelungen zum Kirchenaustritt nicht betreffe, und verweist auf die ständige Auffassung der deutschen Bischöfe hinsichtlich des Austrittes aus der Kirche, die sie mit entsprechenden Dokumenten belegt.¹⁵

¹¹ Vgl. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 56-57.

¹² „Quodsi quis verbis vel factis extrinsecus tantum profiteatur apostasiam a fide, animo tamen intrinsecus fidem catholicam se retinuisse dicat, in foro externo eodem modo in eum tamquam contra apostatam est procedendum atque in simili casu contra haereticos.“ (Wernz/Vidal, Ius canonicum VII, 412 [Nr. 380]; weitere Belege bei: Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 57 [Anmerkung 21])

¹³ Vgl. Reskript der HI. Poenitentiarie an den Erzbischof von Breslau, betreffend besonderer Rekonziliationsvollmachten für die deutschen Bischöfe, vom 25. 10. 1933; es wird hier von der Apostasie „si forte coram magistratu civili declarata fuerit“ gesprochen.

Außerdem beruft sich Hagen auf: Benedikt XIV., Enzyklika »Inter omnigenas« vom 2. 2. 1744 und S. C. de Prop. Fide, instr. (ad Vic. Ap. Sutchuen.), 6. 6. 1817.

Generell bleibt aber offen, ob in den genannten Dokumenten der Begriff »Apostasie« nicht eher in einem allgemeinen Sinn verwendet wird bzw. zur Bezeichnung formeller Apostaten.

¹⁴ Vgl. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 60.

¹⁵ Vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche (24. 4. 2006).

In einer Fußnote werden folgende Dokumente als Belege angeführt: (1.) Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15. 2. 1937, (2.) Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22. 12. 1969, (3.) Diözesansynode Köln (1954), (4.) Diözesansynode Trier (1959) und (5.) Bischöflicher Erlass Augsburg (1988).

Aus der Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15. 2. 1937 geht hervor, dass der Kirchenaustritt, „auch wenn er unter äußerem Druck und nur zum Schein erfolgt und nicht die innere Leugnung der Glaubenslehre oder die Loslösung von der kirchlichen Gemeinschaft in sich schließt“¹⁶, als schwere Sünde angesehen wird, die zu bestrafen ist.¹⁷ Die Diözesen Köln und Trier haben den Kirchenaustritt unter Strafe gesetzt.¹⁸ Der Straftatbestand stellt Austritte aus „politischen oder steuerlichen Gründen oder wegen anderer äußerer Rücksichten“¹⁹, vorausgesetzt der Austrittswillige will am katholischen Glauben weiterhin festhalten, unter die Tatstrafe der Exkommunikation.²⁰ Eine Deklaration der Tatstrafe könnte demnach unter denselben Voraussetzungen wie bei c. 1364 § 1 CIC/1983 erfolgen. Beim als Beleg angeführten Augsburger Erlass („Rekonziliation nach Kirchenaustritt“) handelt es sich nicht um eine partikularrechtliche Strafgesetzgebung, sondern um Anweisungen zur Rekonziliation nach dem nach universalkirchlichem Recht eingetretenem Schisma infolge des Kirchenaustritts.²¹

Der Erlass eines partikularen Strafgesetzes setzt voraus, dass man die Auffassung vertritt, dass der der Tatbestand des Kirchenaustritts von c. 1325 § 2 CIC/1917 nicht generell erfasst sein könnte, da ja gemäß c. 2247 § 1 CIC/1917 der Erlass von Strafen

¹⁶ Konferenz der westdeutschen Bischöfe, Kanzelverkündigung zum Kirchenaustritt [15. 2. 1937].

¹⁷ „Die Aussöhnung eines Katholiken, der aus steuerlichen, politischen oder anderen Gründen seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat, sich aber keines der in c. 2314 [CIC/1917] genannten Glaubensdelikte schuldig gemacht hat, muß ebenfalls im äußeren Rechtsbereich erfolgen. Der Kirchenaustritt verursacht immer ein großes Ärgernis und ist schwer sündhaft; er ist Trennung von der Einheit der Kirche. Der Ausgetretene verfällt der dem Bischof zur Lossprechung vorbehaltenen Strafe der Exkommunikation [...].“ (Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Kölner Diözesansynode 1954, Dekret 627 § 1)

¹⁸ Kölner Diözesansynode 1954 bzw. Synodalstatuten des Bistums Trier 1959.

¹⁹ Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Kölner Diözesansynode 1954, Dekret 610 § 2.

²⁰ Ein Kirchenaustritt, der aus Glaubensfragen motiviert ist, fällt demnach nicht unter die genannten partikularen Strafgesetze. Dieser Straftatbestand ist bereits durch das universalkirchliche Recht erfasst.

²¹ „Wenn ein Katholik vor der Behörde des Staates seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, sagt er sich von der Gemeinschaft mit dem Papst und den Gliedern der Kirche los. Damit begeht er die Straftat des Schismas (c. 751) und zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 1354 § 1). Das gilt unabhängig davon, ob er zugleich in eine andere Kirche oder kirchliche Gemeinschaft eintritt. Die Verwirkung der Strafe wird im äußeren Bereich vermutet.“ (Diözese Augsburg, Rekonziliation nach Kirchenaustritt (21. 3. 1988)

durch den Bischof bei schon bestehenden päpstlichen Strafen unzulässig ist. Mit den Partikularnormen sollte daher offenbar die Unsicherheit aufgefangen werden, dass auch der Kirchenaustritt, der aus politischen oder finanziellen Gründen motiviert ist und dadurch gekennzeichnet ist, dass der Austretende trotz seines Austritts am Glauben festhalten will, und somit in weiterer Folge der Tatbestand der Glaubensdelikte der Apostasie oder der Häresie nicht sowie der Tatbestand des Schisma nicht sicher miterfasst wird. Während die beiden genannten Diözesen eigene Strafbestimmungen erlassen haben, wird ansonsten offenbar davon ausgegangen, dass durch den Austritt aus der Kirche ein Straftatbestand gegen die Einheit der Kirche, also Schisma, begangen wird.

Beide Diözesengesetze haben auch unter Geltung des CIC/1983 ihre Geltung nicht verloren (vgl. c. 6 § 1 CIC/1983). Das Trierer Gesetz wurde mittlerweile abrogiert, das Kölner Gesetz ist offenbar nach wie vor als geltendes Diözesanrecht anzusehen.

d) *Der modifizierte Kirchenaustritt aus rein finanziellen Gründen als »schisma purum«*

Während Gradauer mit aller Deutlichkeit den Zusammenhang des Kirchenaustritts mit dem Kirchenbeitrag erkennen lässt,²² problematisiert Listls Beitrag²³ den Kirchenaustritt

²² Als *innerkirchliche* Folge des Kirchenaustritts nennt er den Umstand, „daß der Kirchenbeitrag nicht mehr verlangt wird“ (vgl. Gradauer, *Der Kirchenaustritt und seine Folgen*, 65).

Dass neben einem „echten Glaubensabfall“ die Gründe für den Austritt „verschieden, ja mannigfaltig“ sein können, verlangt nach Gradauer „einer besonderen Würdigung“. Er weist dabei insbesondere die Leistung des Kirchenbeitrags als besonders häufigen Anlass zum Austritt aus der Kirche hin. Konkret benennt er in diesem Zusammenhang das Problem, dass „manche (...) geradezu nachdrücklich [erklären], daß sie nur aus dem ‚kirchlichen Steuerverband‘ austreten, also keinen Kirchenbeitrag mehr leisten wollen, aber weiterhin Mitglieder der Kirche als Glaubensgemeinschaft, also Katholiken – trotz Kirchenaustrittes – bleiben wollen“ (Gradauer, a. a. O., 69). Ohne Lösungen für das angesprochene Problem anzubieten, rekurriert er dann auf das Recht der Kirche, „von den Gläubigen Gaben und Beiträge für die Belange des Gottesdienstes und des Kultes zu verlangen“ (Gradauer, a. a. O., 69-70).

²³ Während in der ersten Auflage des HdbKathKR das Thema Kirchenaustritt zwar an verschiedenen Stellen erwähnt, aber nicht zusammenhängend betrachtet, widmet die zweite Auflage dieses einschlägigen Standardwerkes dem Kirchenaustritt einen eigenen Abschnitt („Die Erklärung des Kirchenaustritts“), der sachlich nicht unter dem Strafrecht eingeordnet wurde, sondern m. E. richtigerweise im Verfassungsrecht angesiedelt ist und das 1. Kapitel über die Berufung und Zugehörigkeit zur Kirche abrundet.

aus rein finanziellen Gründen hingegen nicht. In den gängigen Lehrbüchern zum CIC/1917 wird hingegen sehr differenziert auf das Phänomen des Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen eingegangen: So wendet sich Jone recht massiv gegen Hagen, der nachzuweisen versucht, dass ein Kirchenaustritt letztlich immer als Apostasie zu gelten habe, und hält dem entgegen, dass „jemand, der nur zum Scheine vom Glauben abfällt, innerlich aber alles glaubt, was die Kirche zu glauben vorstellt, in Wirklichkeit kein Häretiker und kein Apostat ist, und [...] – wenn er den Beweis dafür erbringt, daß er immer alles geglaubt hat – auch im Rechtsbereich nicht als Häretiker oder Apostat betrachtet wird“²⁴, wohl aber als Schismatiker:

„Wer sich aber von der Kirche trennt, der ist ein Schismatiker, auch wenn er alles glaubt, was die Kirche zu glauben vorstellt. (schisma purum). Deshalb sind auch die Leute, die aus der Kirche austreten, um keine Kirchensteuer zu bezahlen (...) Schismatiker.“²⁵

Dass man um die Problematik von Kirchenaustritten ohne Absicht, sich innerlich von der Kirche loszusagen, sondern nur mit dem Ziel, sich den staatskirchenrechtlichen Folgen der Zugehörigkeit zur Kirche zu entziehen, auch von kirchenamtlicher Seite weiß, belegen die den deutschen Bischöfen von der Pönitentiarie mehrmals gewährten Vollmachten zur leichteren Wiederaufnahme in der Beichte durch den Beichtvater pro utroque foro.²⁶

Wenngleich zwar Differenzierungen hinsichtlich des konkreten Tatbestandes vorgenommen werden, sind sich die altkodikarischen Autoren einig, dass mit dem Kirchenaustritt eine Straftat begangen wird, die durch den Austritt automatisch zum

²⁴ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche II, 542.

²⁵ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche II, 542.

²⁶ Vgl. Krieg, Kirchenaustritt. Rechtlich, 985.

Für den Bereich der Erzdiözese Salzburg berichtet Paarhammer über weitere großzügige Wiederaufnahmevollmachten als kirchliche Maßnahmen gegen die nach dem Anschluss Österreichs erfolgten Kirchenaustrittskampagnen der nationalsozialistischen Behörden: „Die Beichtväter (...) haben die Vollmacht, von der aufgrund des vor der staatlichen Behörde getätigten Kirchenaustrittes zugezogenen Tatstrafe der Exkommunikation lossprechen zu können; dem Pönitenten seinerseits wurde es anheimgestellt, über die erfolgte Absolution und Wiederaufnahme (= Konversion als Reversion) den eigenen Wohnsitzpfarrer sowie auch das Geburtspfarramt (= Taufpfarramt) zwecks Eintragung in die kirchlichen Personenstandsbücher zu verständigen. Sollte diese Form für jemanden nicht durchführbar sein, konnte er mittels letztwilliger Verfügung (...) erklären, daß er die Reversion zur katholischen Kirche vollzogen habe“ (Paarhammer, Der Kirchenaustritt und seine Folgen in der NS-Zeit, v. a. 295-299, hier: 297).

Entzug der christlichen Ehrenrechte führt. Wird mit dem Austritt aus der Kirche nicht zugleich eine Manifestation des inneren Glaubensabfalls zum Ausdruck gebracht und somit der Tatbestand der Apostasie oder Häresie gesetzt, je nachdem ob das gesamte Christentum aufgegeben wird, oder nur die eine oder andere Glaubenswahrheit abgelehnt wird,²⁷ verwirklicht der Kirchenaustritt grundsätzlich den Tatbestand des Schisma («schisma purum»), weil der Kirchenaustritt dessen ungeachtet „ein öffentliches Lossagen von der Kirche, also in jedem Falle *Trennung von der kirchlichen Einheit*“²⁸ ist. Dabei handelt es sich um mehr als bloßen Ungehorsam gegenüber der Kirche.²⁹

2. *Gegenwärtige Relevanz der herkömmlichen Sichtweise*

Listls Auffassung, den Kirchenaustritt als Straftat zu bewerten, hat durchaus Tradition. Es muss festgestellt werden, dass die strafrechtliche Bewertung des Austritts aus der Kirche bis heute die gängige Verwaltungspraxis prägt. Nach wie vor werden in Österreich Apostatenbücher, in denen der Kirchenaustritt einzutragen ist, geführt.³⁰ In gleicher Weise ist die Handhabung der Reversion ausgetretener Katholiken davon geprägt, dass der Betreffende sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen habe.

²⁷ Vgl. Heinemann, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, 41.

²⁸ Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts III; 424.

„Schismatiker (Abtrünniger) ist ein Christ, der (ohne Abfall vom Glauben) die Gemeinschaft mit der Kirche aufgibt, indem er den Papst nicht als Oberhaupt anerkennt oder keine Gemeinschaft mit dem Papst untergebenen Gliedern der Kirche (d. h. den Bischöfen) halten will.“ (Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 403)

²⁹ Vgl. Heinemann, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, 42 gegen Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, 124.

³⁰ Vgl. ÖBK, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 71.

Zumindest für den Bereich der Erzdiözese Wien ist seit 1998 die Pflicht zur Führung der Apostatenbücher aufgehoben (vgl. Beiheft zum Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 19).

Ganz in diesem Sinne berichtet Gradauer von der geübten kirchlichen Praxis und erläutert die Terminologie: „Wenn jemand seinen Austritt aus der Kirche deklariert, wird er nach der derzeit üblichen Ausdrucksweise als ‚Apostat‘ bzw. als ‚apostata a fide‘ bezeichnet; in das Taufbuch wird vielfach eingeschrieben ‚a fide defecit‘; im zivilen Bereich ist die Bezeichnung ‚ohne religiöses Bekenntnis (o. r. B.)‘ üblich.“ (Gradauer, Der Kirchenaustritt und seine Folgen, 67)

Es fällt auf, dass diese Behauptung nicht (mehr) explizit aufgestellt wird, sondern vermieden wird, den Kirchenaustritt näher zu qualifizieren.³¹

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an einen deutschen Diözesanbischof, demzufolge der Kirchenaustritt nicht notwendig als Glaubensabfall zu werten ist. Dem Adressaten wird „zwar durchaus das Recht zugestanden, jemanden, der seine Kirchensteuer nicht bezahlt, zu bestrafen, doch heißt es abschließend: ‚Der Ordinarius soll es jedoch nicht verschmähen, mit größter Menschlichkeit vorzugehen, da bezweifelt werden kann, ob Herr St. für einen wirklichen Apostaten zu halten ist‘.“³²

B. Zur strafrechtlichen Konzeption des Kirchenaustritts im CIC/1983

1. Der Kirchenaustritt als Straftat im CIC/1983

Um es vorwegzunehmen, die strafrechtliche Bewertung des Kirchenaustritts hat sich unter Geltung des CIC/1983 kaum geändert, die Argumentation lehnt sich weitgehend

³¹ Das LThK³ definiert die Reversion als „Vorgang der Wiedereingliederung nach einem vorausgegangenem Kirchenaustritt“ (Werner, Reversion, LThK³ 8, 1142). Zumindest wird hier angemerkt, dass die Rechtsauffassung, dass mit dem Kirchenaustritt der Tatbestand des Schismas und deshalb die Exkommunikation als Tatstrafe gegeben ist, „nicht unbestritten“ ist (vgl. Werner, a. a. O., 1142).

Die generelle Anweisung, dass zur Reversion die Vollmacht des Ordinariates erforderlich ist, gilt zumindest für die Erzdiözese Wien nicht mehr, da hier mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 „den Priestern jeder Pfarre und matrikenführenden Stelle die allgemeine Vollmacht erteilt wurde, ledige, verwitwete, in katholisch geschlossener Ehe lebende und geschiedene, aber nicht wiederverheiratete Apostaten nach entsprechender Vorbereitung in die katholische Kirche wiederaufzunehmen. Gleichzeitig wird die Vollmacht erteilt, gegebenenfalls auch die Strafe der Exkommunikation nach can. 1364 § 1 CIC nachzulassen“ (vgl. Erzdiözese Wien, Wiederaufnahmevervollmacht (1. 1. 2000) bzw. [unveröffentlichter] Begleitbrief der Erzdiözese Wien. Erzbischöfliches Ordinariat – Matrikenreferat vom 1. 12. 1999). Trotz der Einfügung „gegebenenfalls“ wird dadurch letztlich am bisherigen Konzept, den Kirchenaustritt als Glaubensdelikt im Sinne des c. 751 i. V. m. c. 1364 § 1 CIC/1983 zu interpretieren, nicht nur festgehalten, sondern darüber hinaus völlig undifferenziert (aber der üblichen Bezeichnung der Matrikenbücher folgend) zugleich als „Apostasie“ qualifiziert.

³² Althaus, Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, 25 (Anmerkung 57) unter Berufung auf: CDF, Schreiben an den Bischof von Osnabrück Helmut Hermann Wittler vom 14. 1. 1971 (Prot. 1127/70).

an die der Kommentatoren des CIC/1917 an, so dass man sagen könnte, die Rechtsauffassung, dass jeder Kirchenaustritt unabhängig von der zugrundeliegenden Austrittsmotivation grundsätzlich den Tatbestand des Schisma erfüllt, verfestigt sich als „herrschende Lehre“. Die durchaus geübte Kritik an der genannten Position hat aber in der vorherrschenden Verwaltungspraxis bislang keine Beachtung gefunden.

Listl betrachtet den Kirchenaustritt nicht nur als eine Verletzung der „Grundpflicht eines katholischen Christen, ‚immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren‘ (c. 209 § 1)³³, sondern erkennt darin die Verwirklichung einer strafbaren Handlung:³⁴

„Das katholische Kirchenrecht rechnet ihn [den Kirchenaustritt] zu den Straftaten gegen die Einheit der Kirche und gegen die Religion und damit zu den schwersten strafrechtlichen Vergehen des Kirchenrechts überhaupt. Der Kirchenaustritt erfüllt, je nach Intention, die den Austretenden bei der Erklärung des Kirchenaustritts bestimmt hat, entweder den Tatbestand der Apostasie, wenn er beabsichtigt, sich völlig vom Christenglauben zu trennen, oder des Irrglaubens (Häresie), wenn er durch den Kirchenaustritt zum Ausdruck bringen will, daß er eine vom kirchlichen Lehramt als verpflichtend vorgelegte Offenbarungswahrheit leugnet oder zu einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft übertritt, oder des Schismas, d. h. der Trennung von der kirchlichen Einheit, wenn er durch den Kirchenaustritt bekunden will, daß er sich von der kirchlichen Gemeinschaft lossagt, indem er die Unterordnung unter den Papst oder die Gemeinschaft mit dem zuständigen Diözesanbischof verweigert.“³⁵

Wie schon Gradauer³⁶ stellt Listl fest, dass eine exakte Einordnung unter die in c. 751 CIC/1983 formulierten Tatbestände sich als schwierig oder gar unmöglich erweisen kann. „In jedem Falle bedeutet aber die Erklärung des Kirchenaustritts ‚Trennung von der kirchlichen Einheit‘ und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas.“³⁷ Letztlich ist der Kirchenaustritt „stets eine gegen die Einheit der Kirche gerichtete Straftat“, die zur

³³ Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, 212.

Der Austritt aus der Kirche stellt eine „schwerwiegende Verletzung der jedem Gläubigen obliegenden Grundpflichten“ dar, was zur „Suspension der Aktivrechte innerhalb der katholischen Kirche“ führt (vgl. Listl, a. a. O., 212-213).

³⁴ Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, 216.

³⁵ Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, 216-217.

³⁶ „Für den Versuch oder in dem Bestreben, den Kirchenaustritt einem dieser drei Tatbestände – Apostasie, Häresie, Schisma – zuzuordnen, sind folgende Überlegungen von Bedeutung: Kirchenaustritt ist immer ein öffentliches Lossagen von der Kirche, ist Verweigerung der Einordnung in die Teilkirche und der vollen Gemeinschaft mit ihr, ist also Trennung von der kirchlichen Einheit, ist also – mindestens und in erster Linie – *Schisma*.“ (Gradauer, Der Kirchenaustritt und seine Folgen, 67).

³⁷ Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, 217.

Folge hat, dass sich der Austretende „die gemäß c. 1364 § 1 von selbst eintretende Kirchenstrafe der Exkommunikation zu[zieht]“³⁸. Unter Berufung auf Mörsdorf ist nach Listl der Kirchenaustritt ein „öffentliches Lossagen von der Kirche“³⁹ und damit eine „öffentliche Angelegenheit“ mit „Publizitätscharakter“.⁴⁰

Rees zufolge hat die Sanktionierung von Schisma, Häresie und Apostasie nicht nur die Zielrichtung den Glauben zu schützen, sondern diene auch dem Schutz der kirchlichen Einheit. Insofern mit dem Austritt aus der Kirche eine Trennung von der Einheit der Kirche vollzogen wird, richtet er sich gegen die kirchliche Gemeinschaft, so dass gesagt werden kann, dass der Kirchenaustritt stets eine Verweigerung der Gemeinschaft mit Papst und Bischöfen, darstellt, selbst dann, wenn der Austretende dem Papst nicht den Gehorsam verweigern wolle, denn es handle sich immer um eine Verweigerung der Einordnung in die Teilkirche und der vollen Gemeinschaft mit ihr.⁴¹

2. *Begründungslinien der Position Listls*

a) *Realidentität*

Eine Begründungslinie der Klassifizierung des Kirchenaustritts als Straftat liegt der Behauptung einer Realidentität zwischen der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Kirche als Institution des kanonischen Rechts zugrunde. In strenger Opposition zur in der Diskussion um den modifizierten Kirchenaustritt vertretenen Auffassung von der Möglichkeit, eine innerkirchliche Mitgliedschaft von einer staatskirchenrechtlichen Kirchenmitgliedschaft zu unterscheiden, lehnt Listl das von manchen Gerichten vorausgesetzte dualistische Kirchenmitgliedschaftsverständnis als

³⁸ Listl, Kirchenaustritt/LThK-kompakt/Kirchenrecht, 500.

³⁹ Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchliche Rechtsordnung, 180 unter Berufung auf Mörsdorf: Der Kirchenaustritt ist „so, wie er sich in der Austrittserklärung kundgibt, ein öffentliches Lossagen von der Kirche, also in jedem Falle Trennung von der kirchlichen Einheit; dies kann unter Umständen geschehen, die den Austritt zugleich als Apostasie oder als Häresie erscheinen lassen.“ (vgl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 424)

⁴⁰ Vgl. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 180.

⁴¹ Vgl. Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 93.

völlig unhaltbar ab, denn „die Beziehung des einzelnen Kirchenmitglieds zu seiner Religionsgemeinschaft (...) kann zutreffenderweise nur so verstanden werden, daß die einzig und allein kraft kirchlichen Rechts bestehende Kirchenmitgliedschaft, über die der Staat nicht befindet und auch nicht befinden kann, auch bestimmte Rechtswirkungen im staatlichen Bereich aufweist“⁴². Demzufolge richtet sich eine Kirchenaustrittserklärung nicht nur an die Kirche als Institution des öffentlichen Rechts, sondern immer auch an die Kirche als Institution des kanonischen Rechts.⁴³

„Es verstößt gleichermaßen gegen das staatliche wie gegen das kirchliche Recht, wenn die Willenserklärung mit der ein Staatsbürger öffentlich kundgibt, aus der römisch-katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als kirchensteuerberechtigter öffentlich-rechtlicher Körperschaft austreten zu wollen, jedoch einschränkend hinzufügt, daß sich diese Erklärung nicht auf seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche als Glaubensgemeinschaft beziehen solle, der der ‚Austretende‘ weiterhin *angehören* und die er auch durch freiwillige Spenden weiterhin unterstützen wolle, vom *OLG Oldenburg* dahingehend interpretiert wird, daß es keinen durchgreifenden Zweifel unterliegen könne, daß der Betroffene dadurch mit staatsbürgerlicher Wirkung entsprechend der in dem Gesetz vom 30. 11. 1920 getroffenen staatlichen Regelung aus der römisch-katholischen Kirche austreten wolle“.⁴⁴

Demnach ist für Listl eine derart „modifizierte“ Kirchenaustrittserklärung verfassungswidrig, unwirksam und nichtig.⁴⁵

b) *Erklärung der deutschen Diözesanbischöfe vom 22. 12. 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens*

Als Untermauerung der Einordnung des staatlich vollzogenen Kirchenaustritts als eine Straftat zieht Listl die 1969 von den deutschen Bischöfen veröffentlichte Erklärung zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens⁴⁶ heran und schreibt über dieses Dokument:

⁴² Listl, Verfassungsrechtlich unzulässige Formen des Kirchenaustritts, 349.

⁴³ Vgl. Listl, Rezension zu: Austritt aus der Kirche. *Sortir de l'Église*, hg. v. Louis Carlen, 611-612.

⁴⁴ Listl, Verfassungsrechtlich unzulässige Formen des Kirchenaustritts, 350-351; vgl. auch: OLG Oldenburg, Beschluß v. 29. 1. 1970, Az. 5 Wx 1/70.

⁴⁵ Vgl. Listl, Verfassungsrechtlich unzulässige Formen des Kirchenaustritts, 352.

⁴⁶ Deutsche Bischöfe, Erklärung zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (22. 12. 1969). Nachweise der amtlichen Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern bei: Wenner, Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz, 858, 2-3.

„Um mit aller Deutlichkeit klarzustellen, daß es bei der Bewertung der Bedeutung und der Tragweite des Kirchenaustritts nicht auf die Motivation des Austretenden und auch nicht auf die näheren Umstände des Austritts, z. B. ob dieser in aller Stille oder in öffentlich-provokativer Form erklärt wird, ankommt, sondern einzig und allein auf die Tatsache der abgegebenen Erklärung als solche, haben die Bischöfe der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1969 ausdrücklich zur Bedeutung des Kirchenaustritts, auch wenn dieser lediglich aus finanziellen Erwägungen erfolgt, Stellung genommen.“⁴⁷

Listl wendet sich also vor allem gegen die Auffassung, dass modifizierende Erläuterungen zur Kirchenaustrittserklärung, die Strafbarkeit in Frage stellt; er verweist insbesondere auf die Rechtsprechung, die zunehmend derartige Zusätze als unzulässig abgelehnt hat.⁴⁸

3. *Exkurs: Zur Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt von 1969 und zur Situation in Österreich*

a) *Zur rechtlichen Charakterisierung der Erklärung von 1969*

Während Listl in diesem Dokument die „volle inhaltliche Übereinstimmung“⁴⁹ mit seiner These erblickt, sprechen andere Autoren diesem Text jede strafrechtliche Relevanz ab. Nach Lüdicke ist der Text rein deklaratorisch ohne Rechtsfolgen. Die Erklärung ist „kein gesetzgeberischer Akt, keine Strafandrohung, keine Strafverfügung. (...) Das Verbot der Teilnahme an der Eucharistie entsteht nicht aus einer solchen Erklärung.“⁵⁰

Von Anfang an dürfte die Qualifizierung dieses Dokumentes Schwierigkeiten bereitet haben, so stellt Eisenhofer 1973 die Frage:

„Handelt es sich dabei um die Festsetzung eines eigenen Straftatbestands und um die Androhung einer besonderen Strafe kraft oberhirtlicher Strafgewalt der einzelnen Diözesanbischöfe Deutschlands durch Strafgesetz im Sinn des c. 2221, oder liegt hier nur

⁴⁷ Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 183.

⁴⁸ Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 176-178 (mit weiteren Verweisen).

⁴⁹ Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 182.

⁵⁰ Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? 279.

eine rechtserklärende Feststellung vor, auch der aus kirchensteuerlichen Gründen aus der Kirche Ausgetretene unterliege dem Ausschluß von den hl. Sakramenten, der sich als Folge des Kirchenbanns nach c. 2314 § 1 n. 1 gemäß c. 2260 § 1 ergibt?“⁵¹

Unter Würdigung des Diskussionstandes tendiert Eisenhofer dazu, den Kirchenaustritt als Straftat zu werten, so dass er das völlige Verschweigen des Begriffs des Kirchenbanns bzw. die ausdrückliche Nennung der Lösung von ihm als Voraussetzung für die Wiederzulassung zu den Sakramenten aus kirchenrechtlicher Perspektive als Mangel kritisiert und abschließend feststellt, dass die Erklärung unglücklich abgefasst ist.⁵²

Schließt man sich der Ansicht an, dass der Text rein deklaratorisch zu verstehen ist, impliziert dies, dass damit nur die bisher bestehende Rechtslage erklärt wird, nicht aber neues Recht geschaffen wird. Insofern mag es zwar tatsächlich nicht legitim sein, die Erklärung der Bischöfe von 1969 als *Rechtsgrundlage* für die strafrechtliche Bewertung des Kirchenaustritts bzw. zur Begründung der mit dem Kirchenaustritt verbundenen Rechtsbeschränkungen heranzuziehen, es ist aber dennoch klar erkennbar, dass der Erklärung der deutschen Bischöfe die Auffassung zugrunde liegt, dass die strafrechtliche Sanktionierung des Austritts aus der Kirche gültige Rechtslage sei, die sie lediglich aus gegebenem Anlass – „Die derzeitige öffentliche Debatte über die Kirchensteuer veranlaßt uns zu einem klärenden Wort und einer Bitte.“⁵³ – in Erinnerung ruft.⁵⁴

⁵¹ Eisenhofer, Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzklärung, 339.

⁵² Vgl. Eisenhofer, Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzklärung, 340.

Des weiteren erfährt man bei Eisenhofer über (offenbar erforderliche) Ausführungsbestimmungen zur genannten Erklärung, die sich u. a. mit der Prüfung der Schuldfrage befassen, aber eben so wenig sachgerecht gelöst wurden. (vgl. Eisenhofer, Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzklärung, 341-342; unter Angabe der einschlägigen Ausführungsbestimmung der Erzdiözese München u. der Diözese Rottenburg.

⁵³ Deutsche Bischöfe, Erklärung zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (22. 12. 1969).

⁵⁴ Vgl. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 183 (Anmerkung 55).

b) *Offizielle Klärung des Rechtscharakters der Erklärung der deutschen Bischöfe von 1969*

Wenngleich der Erklärung zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens in der Regel zentrale Bedeutung in der Kirchensteuerproblematik zugemessen wird, ist letztlich die Frage nach dem Rechtscharakter des genannten Dokumentes offengeblieben. Dies wird durch eine auf Anfrage gegebene kirchenrechtliche Stellungnahme des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, datiert mit 4. 11. 1988, zu diesem Dokument bestätigt.

Der Arbeitsgruppe Kirchenrecht zufolge handelt es sich bei dem genannten Dokument um eine „amtliche Erklärung der Diözesanbischöfe zur Wertung des Kirchenaustritts und seiner innerkirchlichen Rechtsfolgen“⁵⁵. Sodann erläutert die Antwort, was die Erklärung nicht ist, und qualifiziert die Erklärung als „rechtserklärende Feststellung“, eine Textsorte, die es in der Kanonistik schlechterdings nicht gibt, was letztlich zur Folge hat, dass damit nichts über die Verbindlichkeit des Dokumentes ausgesagt wird.⁵⁶ Diese Unsicherheit setzt sich in der Stellungnahme der Arbeitsgruppe selbst fort, da aus der „rechtserklärenden Feststellung“ dann z. B. bei der Frage nach der Zulassung zur Eucharistie lediglich eine „amtliche Hilfe“, an die sich der Sakramentenspender halten kann, wird, ansonsten wird auf c. 915 CIC/1983 verwiesen.⁵⁷ Klar festgestellt wird, dass „durch das Inkrafttreten des CIC 1983 (...) die Erklärung der Diözesanbischöfe von 1969 nicht berührt [wird].“⁵⁸ Letztlich bleibt auch nach der kirchenrechtlichen

⁵⁵ DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 52.

Den Ausführungen Eisenhofers folgend wird „klarstellend festgehalten: 1. Der Kirchenaustritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen/bürgerlichen Bereich; der Kirchenaustritt hat auch innerkirchliche Wirkungen. 2. Ein katholischer Christ, der aus der Kirche austritt, verfehlt sich schwer gegen die kirchliche Gemeinschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen der Austritt geschieht. 3. Ein den Kirchenaustritt modifizierender Zusatz ist kirchenrechtlich irrelevant. 4. Ein aus der Kirche ausgetretener katholischer Christ kann am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Verpflichtungen wieder nachzukommen.“ (DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 52; vgl. auch: Eisenhofer, Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzklärung, 338-339)

⁵⁶ DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 52-53; dort mit Hinweis auf Eisenhofer, Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzklärung, 340.

⁵⁷ DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 55.

⁵⁸ DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 53.

Stellungnahme der Rechtscharakter der Erklärung unklar. Es wird aber ihre Weitergeltung nach Inkrafttreten des CIC/1983 statuiert sowie die darin proklamierten innerkirchlichen Rechtsfolgen zwar als „äußerst zurückhaltend und nur im Blick auf die Teilnahme am sakramentalen Leben beschrieben“ gewertet, aber doch unter Berufung auf c. 912 und c. 915, c. 987, c. 988 i. V. m. c. 980 sowie c. 843 § 1 CIC/1983 als in der erklärten Form als verbindlich weitergeltend aufzeigt.⁵⁹ Wenner nimmt die Erklärung in seine Dokumentensammlung auf und merkt an, dass sie „als klärendes Wort und als Bitte“ bezeichnet wird und dass ihre Rechtsverbindlichkeit „im Einzelfall zu klären [ist]“.⁶⁰

c) *Zur Lage in Österreich*

Eine Erklärung ähnlichen Inhalts hat der Wiener Erzbischof, Dr. Franz König, im November 1979 in einer Sondernummer der Wiener Kirchenzeitung abgegeben. In der als Postwurfsendung an alle Haushalte in der Erzdiözese Wien ergangenen Aussendung heißt es unter anderem:

„Wer aber vor einer staatlichen Stelle den Kirchenaustritt erklärt, um der Beitragszahlung zu entgehen, hat damit öffentlich festgestellt, daß er der katholischen Kirche nicht mehr angehört. Er kann daher die Sakramente der katholischen Kirche nicht mehr empfangen, nicht Tauf- oder Firmpate sein, und er hat auch kein Recht auf ein kirchliches Begräbnis. Denn solche Rechte gelten nur für diejenigen, die der Kirche angehören und sich nie von ihr öffentlich losgesagt haben. Manche meinen, mit der Austrittserklärung ja nur die Kirchenbeitragsgemeinschaft und nicht die kirchliche Glaubensgemeinschaft verlassen zu haben. Sie fühlen sich berechtigt, weiterhin den Gottesdienst zu besuchen, die Sakramente zu empfangen und alle übrigen kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen zu können. Mit ihrem Glauben habe das nichts zu tun. Ohne Kirche gibt es aber keine Glaubensgemeinschaft im Sinne Christi, der die Kirche selbst gewollt hat. Christus wollte nicht nur für die Menschen vor 2000 Jahren in Palästina da sein, er will sein Werk auch hier und heute fortsetzen – durch die Kirche. Wer an Gott glaubt, der in Christus sichtbar unter den Menschen gelebt hat, muß auch die Kirche akzeptieren, die das Wirken Christi sichtbar fortsetzt – trotz all ihrer menschlichen Unzulänglichkeiten.“⁶¹

„C. 6 CIC 1983 hebt Bestimmungen nur auf, wenn sie als ‚leges‘ zu qualifizieren sind, und betrifft teilkirchliche Gesetze (leges) – soweit es keine Strafgesetze sind – nur in dem Fall, daß sie den Bestimmungen des CIC 1983 zuwiderlaufen. Die Erklärung der Diözesanbischöfe von 1969 ist aber weder Strafgesetz noch läuft sie den sonstigen Bestimmungen des CIC 1983 zuwider.“ (DBK, a. a. O., 53)

⁵⁹ Vgl. DBK, Kirchenrechtliche Stellungnahme »Kirchenaustritt«, 54.

⁶⁰ Wenner, Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz, 858, 3.

⁶¹ König, Erklärung „Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein“ (14. 11. 1976); vgl. den Textabdruck im Anhang [S. 283].

Im Wesentlichen gilt auch für diese Erklärung das oben Gesagte. Als weiterer Mangel muss festgestellt werden, dass dieser Text weder amtlich publiziert wurde⁶², noch gesamtösterreichische Geltung beanspruchen kann. Darüber hinaus wurde er weder in diözesanen Verlautbarungen⁶³ rezipiert noch in der Literatur bis auf einige wenige Erwähnungen besprochen.

d) Zum Stellenwert der bischöflichen Erklärungen

Die Erklärung der deutschen Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens aus dem Jahr 1969 und die Erklärung Kardinal Königs aus dem Jahr 1979 können als rechtserklärende Feststellungen angesehen werden. Sie legen dar, wie die kirchliche Verwaltung den vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritt bewertet und in weitere Folge damit umgeht. Es handelt sich bei diesen Erklärungen um keine Gesetze und folglich nicht um eine Rechtsgrundlage zur (strafrechtlichen) Sanktionierung des Kirchenaustritts. Dennoch beanspruchen beide Erklärungen, die gültige Rechtslage darzulegen. Beide Dokumente sind nicht geeignet, die Unsicherheit zu überbrücken, ob mit der Straftatbeschreibung nach c. 751 i. V. m. 1364 § 1 CIC/1983 der Kirchenaustritt, vor allem dann, wenn er aus rein finanziellen Gründen erfolgt, erfasst ist oder nicht; sie statuieren außerdem auch kein entsprechendes Partikulargesetz, sondern geben lediglich Auskunft über die Rechtsauffassung der Bischöfe und über den daraus abzuleitenden Umgang mit dem Kirchenaustritt in ihrer Verwaltungspraxis.

M. E. handelt es sich bei der Erklärung um eine Ermahnung im Sinne c. 1261 § 1 CIC/1983. Der Diözesanbischof kann seiner Aufgabe, die Gläubigen an die in c. 222 § 1

⁶² Diese Erklärung Kardinal Königs ist anders als die Erklärung der deutschen Bischöfe tatsächlich als eine „gelegentlich nur mit großer Mühe auffindbare Erklärung“ (vgl. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 184 [Anmerkung 56]) einzustufen, da das als Sonderausgabe („An alle Haushalte“) herausgegebene Exemplar der Wiener Kirchenzeitung mitunter in den Zeitschriftenbänden der Bibliotheken fehlt. Deshalb wird der Text im Anhang zur Gänze abgedruckt (vgl. S. 283).

⁶³ Was die Erzdiözese Wien betrifft, ist an einschlägigen Verlautbarungen lediglich ein sich vom Erzbischof von Wien zu Eigen gemachtes Votum des Wiener Priesterrates bekannt (Erzbischof von Wien, Votum des Wiener Priesterrates „Kirchenaustritt – Kirchenzugehörigkeit“; vgl. den Textabdruck im Anhang [S. 284]).

CIC/1983 genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (vgl. c. 1261 § 2 CIC/1983) durch den Erlass einer entsprechender Norm oder einfach durch eine entsprechende Aufforderung zur Beitragsleistung nachkommen.⁶⁴

VERFASSUNGSRECHTLICHER ANSATZ ZUR INNERKIRCHLICHEN WERTUNG DES KIRCHENAUSTRITTS 2. KAPITEL

A. Zur Problematik

Die Beantwortung der Frage, welchen innerkirchlichen Stellenwert ein vor einer staatlichen Behörde vollzogener Kirchenaustritt einnimmt, ist umstritten. Die vorgeschlagenen Lösungen sind durchaus auch vom leitenden Interesse geprägt. Die hierzulande vorherrschenden Kirchenfinanzierungsmodelle mit ihren staatskirchenrechtlichen Grundlagen beeinflussen zweifellos die Argumentation. Da ja die kirchliche Ordnung die bestehende Form der Kirchenfinanzierung stützen soll, fällt es offenbar schwer, Rechtsauffassungen zu teilen, die die Legitimität des jeweiligen Finanzierungsmodells in Frage stellen könnten.⁶⁵ Das Anliegen, die jeweilige Form der Kirchenfinanzierung rechtlich abzusichern, besteht zu Recht, führt aber bisweilen zu Schlussfolgerungen, die mehr als Behauptungen im Raum stehen, als dass sie tatsächlich kirchenrechtlich abgedeckt wären. Mitunter mangelt es auch am Willen, offene Fragen einer Klärung zuzuführen bzw. entsprechendes Partikularrecht zu erlassen. Beispielhaft sei auf die gängige Handhabung der Reversion verwiesen. Die Handhabung der Wiederaufnahme zivilrechtlich ausgetretener Katholiken im Bereich

⁶⁴ Vgl. López Alarcón, Code of Canon Law Annotated/c. 1261, 969.

⁶⁵ „Dass eine kirchenrechtliche Frage derart kontrovers, ja geradezu erbittert diskutiert wird, ist höchst ungewöhnlich. Grundlage dessen dürfte die schlichte Tatsache sein, dass es bei dieser Diskussion nicht (nur) um Inhalte, sondern (auch) um Geld geht [...]. Wenn es einem Katholiken tatsächlich möglich sein sollte, aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts auszutreten, ohne Beeinträchtigung seines Status' in der Kirche als Glaubensgemeinschaft in Kauf nehmen zu müssen – dann wäre das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System der Kirchenfinanzierung mittels Kirchensteuer in seinen Grundfesten erschüttert!“ (Rothe, Ungestraft aus der Kirche austreten, 22)

der österreichischen Bischofskonferenz beruht auf rechtliche Annahmen, die aus kanonistischer Sicht keineswegs für alle Fälle durchgängig als gesichert gelten können.

B. Deutungsansätze

In der Literatur deutschsprachiger⁶⁶ Provenienz, d. h. genauerhin Literatur aus Ländern mit Kirchensteuer- bzw. Kirchenbeitragssystemen, lassen sich drei Grundpositionen in der Wertung eines zivilrechtlich erfolgten Austritts aus der Kirche erkennen:

(1.) Der nach staatlichem Recht vollzogene Kirchenaustritt erfüllt eines der in c. 751 CIC/1983 genannten Glaubensdelikte. Die herrschende Verwaltungspraxis orientiert sich im Großen und Ganzen an dieser Position, ohne sie allerdings in voller Konsequenz in kanonistisch korrekter Weise umzusetzen.

(2.) Der gegenüber einer staatlichen Stelle erklärte Kirchenaustritt hat innerkirchlich keine Auswirkungen. Als Antwort auf die (kanonistischen) Mängel der bestehenden Praxis beziehen sich die Vertreter dieses Standpunktes ausschließlich auf innerkirchliches Recht, sei es, dass sie (1.) auf die unabdingbare Notwendigkeit einer direkten Willenserklärung des Austrittswilligen gegenüber der zuständigen kirchlichen Autorität rekurrieren, oder dass sie (2.) eine nach kanonischer Ordnung verfassten Kirche von einem staatlich eingerichteten Kirchenwesen unterscheiden wie dies im schweizerischen Staatskirchenrecht der Fall ist.

(3.) Der Kirchenaustritt erfüllt zwar nicht die Kriterien einer Straftat nach c. 751 CIC/1983, ist aber dennoch mit bestimmten (rechtsmindernden) Rechtsfolgen verbunden. Eher pragmatisch beim status quo ansetzend vermeidet diese Interpretationsvariante die Gleichsetzung des vor einer staatlichen Behörde vollzogenen Kirchenaustritts mit einem Glaubensdelikt, behauptet aber den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen, wobei die Begründungen dafür vage, rechtlich unsicher, und anfechtbar bleiben. Die Stärke dieses Ansatzes liegt im Ernstnehmen der verfassungsrechtlichen

⁶⁶ Die Literatur aus anderen Ländern kommt auf den Kirchenaustritt vorwiegend im Zusammenhang mit den eherechtlichen Formvorschriften im Kontext des »actus formalis defectionis Ecclesiae« zu sprechen.

Stellung des Katholiken hinsichtlich seines Stehens in der kirchlichen *Communio*: Wer sich aus der kirchlichen *Communio* durch offenkundigen Abfall vom Glauben, Abfall von der Kirche und/oder Kirchenaustritt, auch wenn dieser nur aus finanziellen Gründen erfolgt ist, muss damit rechnen, dass die kirchliche Gemeinschaft darauf reagiert und das Herausfallen aus der vollen kirchlichen Gemeinschaft mit entsprechenden Rechtsbeschränkungen sichtbar macht. In diesem Sinne äußert sich Paarhammer dahingehend, dass, wenn der Kirchenaustritt eine gewandelte Einstellung zur katholischen Kirche demonstriert, die Kirchenstrafe keine Strafe im eigentlichen Sinne sei, sondern lediglich eine nachgeschobene Bestätigung des vollzogenen *Communio*-verlustes.⁶⁷

C. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach dem CIC/1983

1. Zur Rezeption des Kirchenbildes des 2. Vatikanischen Konzils in den Rechtstexten des CIC/1983

a) Nebeneinander

Die ekklesiologische Neubesinnung des 2. Vatikanischen Konzils konnte an der Neukodifikation des Kirchenrechts nicht spurlos vorübergehen, bezeichnete doch Papst Johannes Paul II. den CIC/1983 mehrmals als letztes Dokument des Konzils.⁶⁸ Der

⁶⁷ Vgl. Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC, 412.

„Ein Kirchenaustritt bei gleichzeitiger Erklärung, man wolle aber glaubensmäßig durchaus katholisch bleiben, signalisiert Abtrünnigkeit (Schisma). Hier hat die Kirchenstrafe einen Sinn, weil sie dem betreffenden Menschen bewußtmachen kann, daß er nicht nur in ideeller Weise Glied der Kirche oder nur nach seinem persönlichen Gutdünken der Kirche zugehören kann. Kirchengliedschaft verlangt notwendigerweise auch ein materiell und subordinatorisch zum Ausdruck kommendes Stehen in der *communio*.“ (Paarhammer, a. a. O., 412)

⁶⁸ Vgl. Aymans, Die Kirche im Codex, 649 (unter Angabe der entsprechenden Fundstellen).

Diese Aussage ist insofern berechtigt, als dass der CIC/1983 (zusammen mit dem CCEO/1990) als Erfüllung der bei der Konzilsankündigung am 25. Jänner 1959 (vgl. AAS 51 [1959] 68-69) zugleich in Aussicht gestellten Revision des Codex anzusehen ist. Wenngleich der CIC/1983 „in starkem Maße von den Impulsen und Einsichten des Zweiten Vatikanischen Konzils mitbestimmt ist“, darf man ihn aber insofern nicht „als das letzte Dokument des Konzils verstehen, daß er einen Schlußpunkt bildete, daß er den Entwicklungsprozeß beendete, der sich bei diesem Konzil besonders dicht und sichtbar

apostolischen Konstitution zur Promulgation des CIC/1983 zufolge kann der Codex als Übersetzung der konziliaren Ekklesiologie in die kanonistische Sprache aufgefasst werden.⁶⁹ Zu übersetzen galt es vor allem den Begriff der »communio«, der als Schlüsselbegriff und als Leitmotiv für die Kirchenvorstellung des Zweiten Vatikanums fungiert.⁷⁰

Während Acerbi in den Konzilstexten zwei nicht miteinander vermittelbare ekklesiologische Konzepte erkennt, nämlich ein rechtliches und eines der Communio-Theologie verpflichtetes,⁷¹ spricht sich Hünemann dafür aus, die komplexe Wirklichkeit der Kirche in ihrer Mehrdimensionalität und die in den Konzilsdokumenten erkennbaren Ekklesiologien in ihre Komplementarität wahrzunehmen.⁷² Letztlich sind Recht und Communio-Struktur der Kirche keine Gegensätze.⁷³ Schließlich sei daran erinnert, dass die Bischofssynode 1967 am Beginn des Kodifikationsprozesses gefordert hatte, dass das revidierte Gesetzbuch nach wie vor trotz aller Diskussion um die theologische Grundlegung und Rechtfertigung des Kirchenrechts seinen juristischen Charakter beibehalten müsse, wie dem 1. Leitsatz der Prinzipien zur Codexreform »De indole iuridica Codicis«⁷⁴ zu entnehmen ist.⁷⁵

Zweifelsfrei finden sich im CIC/1983 zur Beschreibung des Mysteriums Kirche sowohl der Communio-Begriff als auch der Terminus »societas«. Die Kirche ist zwar als

vollzog“ (Lüdicke, Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils, 179 u. 167).

⁶⁹ Johannes Paul II., Const. Ap. »Sacrae disciplinae leges« [dt. in CIC/1983, XIX].

⁷⁰ Vgl. Aymans, Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche, 11-12.

⁷¹ Vgl. Acerbi, Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella „Lumen gentium“.

⁷² Vgl. Hünemann, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen gentium, 550-552.

Vgl. dazu auch den Beitrag Pottmeyers, der über ein ledigliches Konstatieren zweier divergierender Ekklesiologien hinaus auch Vorschläge zur Auflösung des Dilemma unterbreitet (Pottmeyer, Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums).

⁷³ Vgl. Krämer, Kirchenrecht I, 30.

⁷⁴ „Imprimis novus Codex indolem iuridicam omnino retineat oportet cum spiritu proprio. *Indolem* dicimus *iuridicam* quam postulat ipsa natura socialis Ecclesiae, quae in potestate iurisdictionis, ab ipso Christo hierarchiae tributae, fundatur.“ (Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Principia quae codicis iuris canonici recognitionem dirigant, 78)

⁷⁵ Vgl. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches, 16-18.

»societas« verfasst, wie die aus LG 8 übernommene Passage in c. 204 § 2 CIC/1983 zeigt, „die volle Wirklichkeit erschließt sich aber, wie die Konzilsdokumente gleichfalls ergeben, nicht aus ihrer Eigenschaft als »societas«, die sie mit anderen Sozialgebilden gemeinsam hat“⁷⁶. Pirson zufolge könnte der vielschichtige Begriff der *Communio* – ähnlich der Bezeichnung als »societas« für ihre Eigenschaft als Sozialverband – den besonderen Typus des kirchlichen Gemeinschaftslebens zum Ausdruck bringen.⁷⁷ Im Blick auf LG 8 mit der zentralen Wendung »una realitas complexa« stellt sich die Frage, ob, wie mehrfach vorgeschlagen,⁷⁸ auf die Begriffe zur Bezeichnung der institutionellen Momente der Kirche wie »societas« überhaupt verzichtet werden soll.⁷⁹

b) *Rezeption der konziliaren Communio-Ekklesiologie in die kanonistische Sprache des CIC/1983*

Die *Communio*-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums findet ihren institutionellen Ausdruck darin, dass die katholische Kirche als volle Verwirklichung der Kirche Jesu Christi angesehen wird. Diese »plena communio« wird unter kirchenrechtlichem Aspekt mit den Begriffen der »*Communio fidelium*«, der »*Communio hierarchica*« und der »*Communio Ecclesiarum*« erfasst. Der Terminus »*communio (etsi) non plena*« zielt auf die nichtkatholischen christlichen Bekenntnisgemeinschaften.⁸⁰ Auf Grund von Mängeln in Bezug auf die drei Bellarminischen Bänder verwirklichen die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften die einzige Kirche Jesu lediglich in

⁷⁶ Pirson, *Communio* als kirchenrechtliches Leitprinzip, 38.

⁷⁷ Vgl. Pirson, *Communio* als kirchenrechtliches Leitprinzip, 39.

⁷⁸ „**Reste** der *Societas-perfecta*-Lehre in den Gesetzbüchern der katholischen Kirche“ benennt u. a. Müller, der für entsprechende Korrekturen zugunsten eines klar von theologischen Prinzipien ausgehenden Kirchenrecht plädiert (vgl. Müller, *Communio*-Ekklesiologie und *Societas-perfecta*-Lehre, 269-286 bzw. 292-293; Hervorhebung vom Verf.).

⁷⁹ Zu Recht schreibt Grillmeier: „Beide Seiten gilt es zu verbinden: die *sichtbare*: die ‚mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft‘, die ‚sichtbare Versammlung‘, die ‚irdische Kirche‘, und die *unsichtbare*: den ‚geheimnisvollen Leib Christi‘, die ‚geistliche Gemeinschaft‘ (*communitas spiritualis*), die ‚mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche‘. Es kommt der Konstitution nicht darauf an, beide Seiten adäquat zu beschreiben und deren Elemente voll aufzuzählen. (...) Es geht (...) nur darum, das Mysterium Kirche in seiner Spannungseinheit zu kennzeichnen. Sichtbare und unsichtbare Kirche sollen nicht als zwei auseinanderliegende, getrennte und voll verschiedene Größen verstanden werden, sondern als ‚eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst‘ (LG 8,1).“ (Grillmeyer, *Kommentar*, 170)

⁸⁰ Vgl. u. a. Aymans, *Kanonisches Recht II*, 9-20.

begrenztem Ausmaß. Daher „ist ihr Bezug zur katholischen Kirche eine Beziehung der nicht vollen Gemeinschaft“⁸¹. Die Formeln »communio plena« bzw. »communio, etsi non plena« sowie die Beschränkung der Geltung rein kirchlicher Gesetze auf die in der katholischen Kirche Getauften bzw. in sie Aufgenommenen (c. 11 CIC/1983) rezipieren die konziliare „Vorstellung einer graduell gestuften *communio* und einer ebenso graduell gestuften Zugehörigkeit zur katholischen Kirche“⁸².

2. *Gradualität der Communio*

a) *Gradualität der Communio nach außen – ökumenische Implikationen*

Die durch das Zweite Vatikanum erneuerte Ekklesiologie hat in der Frage der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche einen erheblichen Perspektivenwechsel hervorgerufen. Da die katholische Kirche nicht mehr beansprucht, mit der Kirche Jesu Christi ident zu sein, sondern sich als Verwirklichung der Kirche Jesu Christi betrachtet (LG 8, 2; vgl. c. 204 § 2 CIC/1983), können durch die Anerkennung kirchenbildender Elemente auch außerhalb der katholischen Kirche (LG 15, UR 3) dementsprechend Christen, die durch die Taufe nicht der katholischen Kirche, sondern ihrer je eigenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft eingegliedert werden, dort ihre christliche Existenz verwirklichen.⁸³ Folglich ist gegenüber dem CIC/1917 der Geltungsanspruch der rein kirchlichen Gesetze auf Katholiken eingeschränkt (c. 11 CIC/1983) sowie die Bezeichnungen »haeretici« bzw. »schismatici«⁸⁴ zugunsten von Ausdrücken wie »fratres seiuncti« und dergleichen aufgegeben worden.

⁸¹ Corecco, Taufe, 28.

⁸² Riedel-Spangenberger, Die Communio als Strukturprinzip der Kirche und ihre Rezeption im CIC/1983, 237.

⁸³ Vgl. Reinhardt, Reflexionen zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/1983, 105.

⁸⁴ Die Straftaten der Apostasie, der Häresie oder des Schismas kann sich lediglich ein Katholik zuziehen (vgl. c. 11 CIC/1983). Das heißt, dass nach der Rechtslage des CIC/1983 lediglich ein Katholik, der aus eigenem Antrieb zu einer anderen christlichen Konfession konvertiert, nicht aber jemand, der ohne persönliches Verschulden in eine getrennte Gemeinschaft hineingeboren wurde (vgl. UR 3), als Apostat, Häretiker oder Schismatiker bezeichnet werden kann (vgl. Heinemann, Ökumenische Implikationen des neuen kirchlichen Gesetzbuches, 7-8).

Grundsätzlich gilt, dass durch den Empfang der Taufe ein Mensch in die Kirche Jesu Christi eingegliedert wird; er wird Person im Sinne des kanonischen Rechts. Mit dem Personsein in der Kirche sind Rechte und Pflichten verbunden, die allerdings durch das Nichtstehen in der kirchlichen Gemeinschaft oder der Verhängung einer rechtmäßigen Sanktion eine Einschränkung erfahren können.⁸⁵

Die Wendung »*quatenus sunt in ecclesiastica communione*« zielt zunächst einmal auf die nichtkatholischen Christen;⁸⁶ ist aber auch geeignet, Abstufungen bezüglich des tatsächlichen Stehens in der »*plena communio*« der katholischen Kirche zu umreißen.

b) *Innerkirchliche Gradualität der Communio*

(1) *Kann der Katholik die »communio plena« verlieren?*

Gemäß c. 205 CIC/1983 bestimmt sich die Zugehörigkeit zur »*communio plena*« nach dem Stehen im sichtbaren Verband der Kirche und dem Verbundensein durch das dreifache Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung. Zu Recht macht Lüdicke darauf aufmerksam, dass ein Herausfallen aus der vollen Gemeinschaft ohne weiteres denkbar sei.⁸⁷

„Wenn man von einem Katholiken ausgeht, in dessen Person die *plena communio* zweifelsfrei gegeben war, da er sich nach dem Erwerb der Selbstbestimmung aktiv zur katholischen Kirche, ihrem Glauben, ihren Sakramenten und ihrer Leitung bekannt hat, so wird man sehr zögern, auch nur thesenhaft zu behaupten, der Verlust der *plena communio* z. B. durch Leugnung einer Glaubenswahrheit mache ihn zum Nichtkatholiken. Man wird ihn

⁸⁵ „C. 96 bestimmt die rechtliche Lage der Behinderung der Gläubigen in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, indem er zwei inadäquat unterschiedene Kriterien verwendet: das Kriterium der ‚*gradualitas in communione*‘ und jenes der ‚*sanctio legitime latae*‘. Auch die kanonische Sanktion beinhaltet offensichtlich einen Grad von Non-*Communio*, wie die Ex-*Communicatio* beispielhaft zeigt, aber anders als ein schlichter Mangel an der *plena communio* setzt sie eine moralische und strafrechtliche Zurechenbarkeit des Betroffenen voraus.“ (Corecco, Taufe, 32)

⁸⁶ „*Getaufte Nichtkatholiken* sind *personae* in der Kirche Christi, ihre Rechtsfähigkeit ist so wie die Taufe selbst unverlierbar und unverzichtbar, jedoch kann die *Befugnis zur Ausübung der den Christen eigenen Rechte (exercitium iuris)* eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Beeinträchtigung der (vollen) Eingliederung in die Kirche wirkt auf die Rechtsstellung des Getauften zurück, mit anderen Worten: Wer nicht in der *plena communio (fidei, sacramentorum, ecclesiasticae disciplinae)* steht, besitzt nicht die volle Ausübung seiner Rechte (Beschränkung der Handlungsfähigkeit).“ (Pree, in: MK 96/7)

⁸⁷ Vgl. Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die *plena communio*, 380.

je nach Sachlage als Straftäter betrachten, jedenfalls aber seine objektive Rechtsminderung aufgrund des Verlustes der vollen Gemeinschaft feststellen, ihm sein Katholik-Sein aber nicht absprechen können. Zwischen dem Stehen in der *plena communio* und dem Status eines Katholiken besteht also keine Deckungsgleichheit.“⁸⁸

Verwirklicht nun ein Katholik sein Getauftsein nicht – mit anderen Worten, zerschneidet er eines oder mehrere der drei Bänder – kann er gewisse Rechtsbeschränkungen erfahren, das heißt, er verliert seinen Status als vollberechtigtes Glied der Kirche. Dabei ist zu beachten, dass sein Personsein in der Kirche davon grundsätzlich nicht berührt wird, sondern mangelnde kirchliche Gemeinschaft lediglich Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten in der katholischen Kirche hat.⁸⁹

In diesem Zusammenhang moniert Lüdicke die von Gänswein vertretene Auffassung, dass die katholischen Christen *ein für allemal* in der »*plena communio*« stehen.⁹⁰ Tatsächlich wirft diese Behauptung Gänsweins die Frage auf, wie dann das Stehen in der »*communio plena*« mit allfälligem gemeinschaftswidrigen Verhalten, wie z. B. die Trennung von der Kirche durch staatlich vollzogenem Kirchenaustritt, vereinbar ist.

Gänswein begegnet dem Problem des Herausfallens aus der vollen Gemeinschaft durch gemeinschaftswidriges Verhalten trotz des grundsätzlichen Stehens in der »*communio plena*« allein auf Grund des Katholisch-Seins dadurch, dass er von der »*communio plena*« ein »*plene in communione Ecclesiae catholicae*« unterscheidet: „Demnach steht voll in der »*communio plena*« nur der katholische Christ, der das dreifache Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung wahrh“⁹¹. Damit ist die „vollkommenste Weise der Zugehörigkeit zur Kirche“⁹², die heilswirksame Existenz in der »*communio plena*«⁹³ beschrieben; das Konzil verwendet hierfür auch die Formel »*Spiritus Christi habentes*«. „Das volle Stehen in der »*plena communio*« findet

⁸⁸ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die *plena communio*, 381-382.

⁸⁹ Vgl. Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die *plena communio*, 381.

⁹⁰ Vgl. Lüdicke, Rezension zu: Gänswein, Georg, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 207-208.

⁹¹ Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 221.

⁹² Kaiser, Zugehörigkeit zur Kirche, 200.

⁹³ Aymanns, Kanonisches Recht II, 54.

rechtlichen Ausdruck im Vollbesitz der allgemeinen Gliedschaftsrechte.“⁹⁴ Ein Zerschneiden der genannten Bänder impliziert grundsätzlich nicht den Verlust der »communio plena« im Sinne eines Verlustes der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, wohl aber kann es bestimmte Rechtsbeschränkungen nach sich ziehen.

Dieses „ein für allemal“ kann sich lediglich auf den Erwerb der Gliedschaft in der katholischen Kirche beziehen, nicht aber auf das im subjektiven Bereich angesiedelte Bewahren der Gemeinschaft mit ihr. Der einmal katholisch Gewordene bleibt es, d. h. er bleibt »persona« im Sinne c. 96 CIC/1983. Wie jedoch das Personsein als Inbegriff des Verfügens über alle Rechte und Pflichten in der Kirche Einschränkungen erfahren kann, ist auch der Verlust der »plena communio« im Sinne des Verlustes der vollberechtigten Existenz in der Kirche möglich.⁹⁵

⁹⁴ Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 221.

⁹⁵ Aymans und in ähnlicher Weise Gänswein sprechen hier von einem *vollen Stehen in der vollen Gemeinschaft*, was Lüdicke in einer Rezension kritisiert:

„Zudem müht [Gänswein] sich, in can. 205 die Formel ‚*Plene in communionem Ecclesiae catholicae ...*‘ als ‚*Plene in communionem plena Ecclesiae catholicae ...*‘ zu lesen, um so die These zu untermauern, daß ein Katholik, der das dreifache Band der *plena communio* (nach can. 205) nicht wahr, nicht mehr voll in der *plena communio* stehe, ‚wenngleich er weiterhin der *plena communio* angehört‘ (221). Damit sind die drei Bänder nicht mehr Kriterien der *plena communio*, sondern nur noch ‚des vollen Stehens in der *plena communio*‘. Was aber macht dann das Katholik-Sein gegenüber den orthodoxen oder reformatorischen Christen aus, wenn die drei Bänder es nicht sind?“ (Lüdicke, Rezension zu: Gänswein, Georg, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 208)

Das Stehen in der *plena communio* macht das Katholik-Sein aus. Hierfür sind die drei Bänder Kriterien. Es stellt sich nun die Frage, was geschieht, wenn nun die drei Bänder nicht gewahrt werden. Gänswein betont das Ein-für-allemal der Taufe und konstruiert eine Differenzierung, die besagt, *communio plena* meint das unverlierbare Katholik-Sein (*semel catholicus, semper catholicus*), wenn zudem das Katholik-Sein im Bewahren der drei Bänder tatsächlich gewahrt wird, steht der Betreffende voll in der vollen Gemeinschaft, was nichts anderes heißt, als dass er ungehindert seine Rechte und Pflichten ausüben kann.

Lüdicke hingegen versteht unter *plena communio* eine durch Nichtbewahren der drei Bänder durchaus auch wieder verlierbare Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Das heißt aber nicht, dass dadurch die konstitutionelle Gliedschaft aufgegeben würde, sondern nur dass der Katholik sich auf Grund bestimmter in foro externo erkennbarer Handlungen außerhalb der Gemeinschaft stellt und folglich auch nicht in vollem Umfang seine Rechte und Pflichten ausüben kann.

Dass die Wendung »*plena communio*« offenbar einmal eher objektiv für das ein für allemal Katholik-Sein verwendet wird, ein anderes mal eher an subjektive Gegebenheiten, nämlich der Wahrung der Gemeinschaft durch das Halten der drei Bänder anschließt, ist alles andere als günstig. Materialiter dürfte aber m. E. kein tatsächlicher Widerspruch auszumachen sein, sondern die Problematik hat in der Vermischung der Ebenen von

Zu Recht ist der von Aymans und Gänswein vertretenen Auffassung widersprochen worden, dass das der einmal katholisch Gewordene der »plena communio« nicht mehr verlustig gehen könne.⁹⁶ Es scheint, dass Aymans und Gänswein das, was gemeinhin als »communio plena« in c. 205 CIC/1983 ausgesagt wird als objektive Gegebenheit verstehen, während die Aussage des c. 205 CIC/1983 vor allem einen Bezug zur unsichtbaren Realität der Verbundenheit mit Christus herstellt,⁹⁷ die sich freilich, durchaus auch sichtbar, im Bewahren der drei Bänder äußert. In diesem Sinn trifft c. 205 CIC/1983 Aussagen zu den Erfordernissen der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Es handelt sich um einen Kanon dogmatischer Natur; der Grundbegriff der »communio« bzw. der »communio plena« zielen auf die theologische Dimension der Kircheng Zugehörigkeit, der heilswirksamen Existenz in der Kirche, während der Begriff der »Exkommunikation« sich auf die kanonische Ordnung bezieht.⁹⁸

Aus kanonistischer Perspektive gilt es die Frage der Inkorporation im Sinne des Personwerdens mit allen Rechten und Pflichten in der Kirche von der Heilsfrage zu unterscheiden, wengleich selbstverständlich das kanonische Recht die »salus animarum« zum obersten Ziel hat. Das, was Aymans und Gänswein als *vollberechtigte Gliedschaft in der »communio plena«* bezeichnen, wird ansonsten als »communio plena« gefasst. Diese von individuellen und subjektiven Gegebenheiten abhängige Seite der Zugehörigkeit zur Kirche kann durch Zerstören des dreifachen Bandes beeinträchtigt werden. Die Verbindung zur Kirche kann allerdings dank der Taufe niemals völlig

konstitutioneller Gliedschaft in der Kirche und der tatsächlichen Verwirklichung dieser Gliedschaft im Sinne der tätigen Gliedschaft ihren Ursprung.

⁹⁶ Außer Lüdicke (vgl. S. 28 Anmerkung 95) auch Pree, in: MK 96/8 mit weiteren Belegen.

⁹⁷ Vgl. Ghirlanda, *Il diritto nella Chiesa mistero di comunione*, 92.

⁹⁸ Vgl. De Paolis, *Appartenenza alla Chiesa*, 41-42.

„Risulata anche chiaro che il concetto di comunione e di piena comunione non si identifica con quello di incorporazione e die piena incorporazione. Il Concilio usa per la prima ed unica volta il concetto ‚piena incorporazione‘ come un concetto che va oltre quello di comunione, die fatto la comunione è un requisito per la piena incorporazione, ma non basta. Spiega poi il senso della terminologia usata; la piena incorporazione indica l’appartenenza salvifica, ossia il suo significta, per essere salvati non basta appartenere all Chiesa ed eventualmente essere in piena comunione con essa: è necessario possedere lo Spirito Santo ed avere la carità.“ (De Paolis, *Il libro I del Codice*, 372)

verlorengehen.⁹⁹ Volle Gemeinschaft mit der Kirche drückt sich durch das Bewahren der Bänder des Bekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung aus und liegt in der persönlichen Verantwortung des Getauften, diese Gemeinschaft ist zu bewahren und nicht zurückzuweisen.¹⁰⁰ Ein Verletzen der Bänder beantwortet die Kirche nicht durch „Hinauswurf“, sondern durch die Erklärung, dass die Gemeinschaft auf Grund eines persönlich gesetzten Aktes der Häresie, der Apostasie oder des Schisma verletzt wurde, wobei die Rückkehr in die Kirche oberstes Ziel bleibt (vgl. c. 1358 § 1 CIC/1983).

(2) Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft

Ein Aufgeben des Getauftseins ist grundsätzlich nicht möglich.¹⁰¹ Auf die Frage, ob ein Katholik seine Kirche verlassen kann, weist Provost auf die Unterscheidung zwischen Inkorporation in die Kirche Christi und die volle Gemeinschaft in der Kirche durch Bewahren des dreifachen Bandes im Sinne c. 205 CIC/1983. Mit anderen Worten, der CIC/1983 nimmt zur Kenntnis, dass Katholiken von der Kirche abfallen, sei es durch ein notorisches Zurückweisen des katholischen Glaubens (vgl. c. 1071 § 1, 4° CIC/1983), oder sei es durch einen formalen Akt (vgl. cc. 1086, 1117 u. 1124 CIC/1983). Dadurch geht im sichtbaren Rechtsbereich die Gemeinschaft mit der Kirche, die nach c. 209 CIC/1983 zu bewahren ist, verloren, dennoch bleiben diese Katholiken Glieder der Kirche und dem Recht unterworfen, es sei denn das Recht sieht etwas anderes vor.

⁹⁹ Unverlierbar bleibt also das, was der CIC/1983 mit dem Begriff »persona« meint und von Aymans und Gänswein offenbar mit der »communio plena« gleichgesetzt wird. M. E. wird mit dieser Terminologie im Grunde dasselbe ausgesagt, nämlich dass es eine objektive Seite der Kirchengliedschaft – Inkorporation – gibt, deren tiefere Zielrichtung letztlich auf das volle Stehen in der »communio plena« ausgerichtet ist. Während die Inkorporation in die katholische Kirche im äußeren Rechtsbereich eindeutig fassbar ist, werden zur Beurteilung des Stehens in der Communio Kriterien relevant, die sowohl im äußeren Rechtsbereich wahrnehmbar sind, als auch solche, die im subjektiven Bereich oder im Gewissensbereich des Getauften liegen.

¹⁰⁰ Provost, *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*/c. 205, 128.

¹⁰¹ Vgl. Anmerkung 394 (S. 107).

(3) *Wodurch kann die »communio plena« beeinträchtigt werden?*

Borras benennt eine Reihe von Sachverhalten, die ein volles Bewahren der Gemeinschaft beeinträchtigen: (1.) die katholischen Christen im Zustand offenkundiger schwerer Sünde, (2.) die katholischen Christen, die von einer Strafmaßnahme betroffen sind, (3.) die katholischen Christen, die formelle Apostaten, Häretiker oder Schismatiker geworden sind,¹⁰² (4.) die katholischen Christen, die öffentlich und notorisch vom Glauben oder der Kirche abgefallen sind, (5.) die katholischen Christen, welche durch einen formellen Akt aus der Kirche ausgeschieden sind¹⁰³ und (6.) die katholischen Christen in einer irregulären Ehesituation.¹⁰⁴

Bei all diesen Sachverhalten kann seitens der Kirche objektiv festgestellt werden, dass eine solche Situation der christlichen Berufung des betreffenden Katholiken widerspricht, wobei dadurch allerdings kein letztgültiges Urteil über das Heil eines Menschen getroffen ist.¹⁰⁵

Borras zieht aus seiner Untersuchung problematischer Sachverhalte folgenden Schluss:

„Unter allen von kirchenrechtlich problematischen Situationen Betroffenen, deren katholische Identität in Frage steht, können nur die katholischen Christen, die formelle Apostaten, Häretiker oder Schismatiker geworden sind, und diejenigen, welche durch einen formellen Akt die Kirche verlassen haben, als solche betrachtet werden, die keinen Anteil mehr an der sichtbaren Gemeinschaft der katholischen Kirche haben (vgl. c. 205). Die anderen Kategorien leben im Allgemeinen weiterhin in der sichtbaren Gemeinschaft der

¹⁰² Was Konvertiten anbelangt, wird man dem Axiom »semel catholicus, semper catholicus« zufolge in rechtlicher Hinsicht jeden, der einmal katholisch gewesen ist, grundsätzlich als dem kanonischen Recht Unterworfenen ansehen müssen (vgl. Heinemann, Ökumene im neuen „Codex des kanonischen Rechtes“ der römisch-katholischen Kirche, 9). Dennoch ist es allein schon aus ökumenischer Rücksicht geboten, den zu einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft übergetretenen Katholiken nicht mehr als Katholiken zu bezeichnen, zumal die Verwirklichung seines Christseins in einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft grundsätzlich anerkannt ist (vgl. LG 15 u. UR 3).

¹⁰³ In gleicher Weise befinden sich jene, die durch Formalakt von der katholischen Kirche abgefallen sind, nicht mehr im sichtbaren Gefüge der Kirche. Sie bleiben zwar aus rechtlicher Perspektive Katholiken und grundsätzlich Normadressaten des kanonischen Rechtes, wenngleich die sogenannten Defektionsklauseln Ausnahmen vorsehen. Gemeinhin werden sie – wie im staatlichen Recht – als Nichtkatholiken angesehen, was hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirche durchaus seine Richtigkeit hat.

¹⁰⁴ Borras, Die kirchenrechtlichen Grenzen der katholischen Identität, 410-417.

¹⁰⁵ Vgl. Borras, Die kirchenrechtlichen Grenzen der katholischen Identität, 410.

katholischen Kirche, selbst wenn ihre Eingliederung weniger voll und ihre Teilhabe am kirchlichen Leben von Recht wegen mehr oder weniger eingeschränkt ist.“¹⁰⁶

Das Herausfallen aus der sichtbaren Einheit der Kirche betrifft lediglich den äußeren Rechtsbereich. Es meint ein soziologisches Faktum. Davon unberührt bleibt die theologische Kernaussage der Unverlierbarkeit und Unaufgebarkeit der Taufe, also das, was der CIC/1983 mit dem Personbegriff in c. 96 CIC/1983 zum Ausdruck bringt. „Ein Herausfallen aus der Gliedschaft [ist] allein hinsichtlich der Gliedschaftsrechte möglich.“¹⁰⁷

3. Die Kirchengliederung und die Heilsfrage

Meines Erachtens wiederholt sich bei dieser Problemanzeige wiederum die Vermischung der Heilsfrage mit der institutionellen Frage der Zugehörigkeit zur Kirche, wie sie aus der Kontroverse zwischen Klaus Mörsdorf und Karl Rahner schon bekannt ist.¹⁰⁸ Eben diese individuelle Heilsdimension dürfte Aymans vor Augen haben, wenn er von einer vollberechtigten Gliedschaft in der katholischen Kirche spricht:

„Das volle stehen in der »plena communio« findet rechtlichen Ausdruck in dem Vollbesitz der allgemeinen Gliedschaftsrechte. Wird hingegen das dreifache Band in äußerlich faßbarer Form nicht gewahrt, treffen den katholischen Christen Rechtsbeschränkungen, so daß von einem vollen Stehen in der »plena communio« nicht mehr die Rede sein kann. Er gehört aber weiterhin – wenn auch gegebenenfalls in tiefgreifend verminderter Rechtstellung – der »plena communio« an; dies findet darin seinen bündigen Ausdruck, daß ein Getaufte, der einmal der katholischen Kirche eingegliedert ist, gemäß c. 11 prinzipiell der ganzen Rechtsordnung der Kirche auch dann unterworfen bleibt, wenn er sich in irgendeiner Form von der Kirche losgesagt hat. Es gilt der Grundsatz »semel catholicus, semper catholicus«.“¹⁰⁹

¹⁰⁶ Borrás, Die kirchenrechtlichen Grenzen der katholischen Identität, 417.

¹⁰⁷ Mörsdorf, Persona in Ecclesia Christi, 359-360.

¹⁰⁸ Die Enzyklika Pius' XII. »Mystici Corporis« (1943) mit ihrer Lehre vom dreifachen Band (Taufe, Bekenntnis des wahren Glaubens, Unterwerfung unter die rechtmäßige Autorität) hat einen regen Disput über die Kirchengliedschaft ausgelöst, insbesondere der Frage, ob allein die Taufe die Kirchengliedschaft begründe oder, ob darüber hinaus der Glaube und die Anerkennung der Hierarchie hinzukommen müssen.

Unter dem Stichwort »Kirchengliedschaft« im LThK² sind sowohl Mörsdorf (Kirchengliedschaft. Fundamentaltheologisch und kirchenrechtlich) als auch Rahner (Kirchengliedschaft. Dogmatisch) mit ihren Positionen vertreten.

¹⁰⁹ Aymans, Kanonisches Recht II, 58-59.

Man wird sagen können, dass das Stehen in der »plena communio« sich zunächst auf die Frage der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bezieht. Davon zu unterscheiden ist die Heilsfrage. Sie ist von den Konzilsvätern zunehmend mit der Frage der Kirchenzugehörigkeit verknüpft worden, was letztlich durch die Aufnahme der Wendung »*Spiritum Christi habentes*« in der Endfassung der Kirchenkonstitution zum Ausdruck kommt.¹¹⁰

Das Konzil spricht ja nicht nur die institutionelle Seite der Kirche an, sondern thematisiert gerade in LG 14-15 auch die Heilsfrage. Dem CIC/1983 ist vor allem an der Zugehörigkeitsfrage gelegen, wobei auch für die Kanonistik klar ist, dass allein die Zugehörigkeit zur Kirche die Heilsfrage nicht beantwortet. Insofern hat die Nichtrezeption der im Konzil verwendeten Wendung »*Spiritum Christi habentes*« im CIC/1983 seine Berechtigung.

Wer der katholischen Kirche angehört, steht in der plena communio mit ihr, muss aber nicht zwangsläufig alle Rechte und Pflichten in ihr besitzen, sondern nur insofern er mit ihr in Gemeinschaft ist. Der Katholik, der sich öffentlich wahrnehmbar aus der Communio herausstellt, wird sanktioniert, sei es durch eine strafrechtliche Sanktion oder aber durch eine andere Maßnahme.

Aber auch Katholiken können trotz Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ihr Stehen in der »communio plena« verlieren. Aymans fasst den Begriff der »plena communio« als „vollberechtigte Gliedschaft in der katholischen Kirche“¹¹¹ auf und betont damit über die konstitutionelle Zugehörigkeit zur Kirche auf Grund der Taufe oder das Aufgenommenseins in die katholische Kirche, die Bedeutung der tatsächlichen

¹¹⁰ Vgl. Gänswein, »*Spiritum Christi habentes*«, 316.

¹¹¹ Vgl. Aymans Überschrift zu seiner Kommentierung des c. 205 (Aymans, Kanonisches Recht II, 58).

„Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, daß c. 205 eine Aussage über die Zugehörigkeit zu »*plena communio*« macht. Der Sinn des Wortes ‚*plene*‘ für die Gliedschaft in der katholischen Kirche (c. 205) reicht aber weiter. Die »*communio Ecclesiae catholicae*«, von der hier die Rede ist, ist ekklesiologisch nichts anderes als die »*communio plena*«. Mithin geht es nicht schlechthin um die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, sondern vielmehr um das volle (‚*plene*‘) Stehen in der »*communio plena*«; c. 205 nennt die Bedingungen der Vollberechtigung in der »*communio plena*«.“ (Aymans, Kanonische Recht II, 52)

Verwirklichung der *Communio*, die sich durch die Wahrung des dreifachen Bandes ausdrückt und eine vollberechtigte Zugehörigkeit zur Kirche zur Folge hat.¹¹²

Anders als im staatlichen Recht gründen sich die durch den CIC/1983 formulierten Rechte und Pflichten auf Grund des Personseins in der Kirche (c. 96 CIC/1983) und können je nach dem Grad der *communio* in der katholischen Kirche verwirklicht werden. Das heißt, diese Rechte und Pflichten bestehen nicht außerhalb der Rechtsordnung, sondern erst auf Grund der Übertragung durch die Taufe; sie können deshalb in juristischer Hinsicht mit der Qualifizierung der Fundamentalität umschrieben werden.¹¹³

4. *Dreischichtiger Kirchengliedschaftsbegriff*

a) *Vorbemerkung*

Infolge der ekklesiologischen Neubesinnung des Zweiten Vatikanischen Konzils lässt sich eine dreischichtige Kirchengliedschaft ausmachen, nämlich (1.) die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi, (2.) die korporative Gliedschaft und (3.) die tätige Gliedschaft. Durch den von Lüdicke und Zotz herausgearbeiteten Begriff der „korporativen Gliedschaft“ dürften die oben angesprochenen Schwierigkeiten, die sich vor allem aus der Frage, wie subjektive, die Heilsfrage betreffende Elemente bei der objektiven Feststellung der Zugehörigkeit mitberücksichtigt werden können, adäquat gelöst werden können.

b) *Konsekratorische Gliedschaft – Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi*

Durch die Taufe wird ein Mensch in die Kirche Jesu Christi eingegliedert; er wird Person in der Kirche und somit zum Träger von Rechten und Pflichten. Inwieweit der Getaufte tatsächlich als Rechtssubjekt Träger von kanonischen Rechten und Pflichten

¹¹² Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Kontroverse um die Wendung „voll in der vollen Gemeinschaft“ (vgl. S. 27f.; v. a. Anmerkung 95).

¹¹³ Vgl. Corecco, Taufe, 31.

wird, hängt von seinem Rechtsstatus in der katholischen Kirche ab, d. h., ob er durch rechtmäßige Sanktion oder auf Grund mangelnder Gemeinschaft in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten eingeschränkt wird.¹¹⁴ Der CIC/1983 spricht hier lediglich von Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Getauften, sein kanonisches Personsein in der Kirche wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine Beendigung der konsekratorischen Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi ist nicht möglich, weil es keine Aufhebung des »character indelebilis« der Taufe gibt (c. 849 CIC/1983).¹¹⁵ „Die gültige Taufe begründet die Eingliederung in Christus, die Zugehörigkeit zum Volk Gottes, die zunächst unabhängig ist von der konkreten Eingliederung in eine konfessionelle Existenzgestalt des Gottesvolkes.“¹¹⁶

„Der ‚konstitutionellen Gliedschaft‘ nach Mörsdorfs Terminologie entspricht vor dem Hintergrund der heutigen Ekklesiologie die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi, die durch die gültige Taufe sakramental und unverlierbar erworben wird.“¹¹⁷ Dies drückt der CIC/1983 durch den bereits genannten c. 96 CIC/1983 aus und in eher theologischer Diktion in c. 204 § 1 CIC/1983,¹¹⁸ wobei an dieser Stelle umstritten ist, ob mit dem Ausdruck »christifidelis« alle Getauften¹¹⁹ im Sinne von »christianus« bzw. lediglich katholische Christen erfasst sind.

¹¹⁴ Vgl. Corecco, Taufe, 31-33.

¹¹⁵ Vgl. Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 381.

¹¹⁶ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 383.

Diese unverlierbare Zugehörigkeit bezeichnet er in Hinblick auf die sakramental begründete Eingliederung als „sakramentale Gliedschaft“ ohne damit die ebenfalls sakramentale Grundlegung der Eucharistiegemeinschaft in der plena communio in Frage zu stellen (vgl. Lüdicke, a. a. O., 383 u. 389 [Anm. 30]).

¹¹⁷ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 378.

¹¹⁸ Vgl. Sobański, »Persona« und »christifidelis« im CIC 1983, 89-90.

Dennoch sind der rechtliche und ekklesiale Aspekt nicht zu trennen: „Die Person in der Kirche ist der Gläubige (christifidelis), und der Gläubige ist Person in der Kirche.“ (Sobański, »Persona« und »christifidelis« im CIC 1983, 90)

Äußerst kritisch äußert sich Müller gegen c. 96 CIC/1983, der diesen Kanon im CIC/1983 für völlig überflüssig ansieht, „da die Kirchenzugehörigkeit in c. 205 hinreichend zum Ausdruck gebracht ist“ (Müller, Communio als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983? 488 [Anmerkung 39]); vgl. auch: Fürst, Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht, 575 (mit Anmerkung 25). Zum Nebeneinanderstehen von c. 96 CIC/1983 und den cc. 204 und 205 CIC/1983 vermittelnd: Urrutia, De quibusdam quaestionibus ad librum primum Codicis pertinentibus, 312-316 (Suntne personae quae non sint christifideles?).

¹¹⁹ Vgl. Selge, Der Begriff „christifidelis“ im Codex Iuris Canonici von 1983, 273.

Die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi wird „durch jede gültige empfangene Taufe begründet und kann wegen deren ‚character indelebilis‘, in dem die einmal dem Getauften gegebene unmittelbare Heilszusage Gottes bleibend und prägend gegenwärtig ist, weder durch die Kirche noch durch den einzelnen Getauften widerrufen werden“¹²⁰.

Die in der Taufe gründende Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi verleiht das Personsein in der Kirche und damit die Rechtsfähigkeit des Getauften (vgl. c. 96 CIC/1983). Mörsdorf bezeichnete dies zunächst als konstitutionelle Gliedschaft in der Kirche, später als konsekratorische Gliedschaft, weil damit über den Begriff »constitutur« in c. 87 CIC/1917 hinaus der sakramental-ontologische Aspekt der Kirchengliedschaft zum Ausdruck gebracht wird. Zugleich verdeutlicht die neugewählte Begrifflichkeit, dass die „konstitutionelle“ Gliedschaft keine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im verfassungsrechtlichen Sinn charakterisiert.¹²¹

c) Korporative Gliedschaft – Eintritt in eine bestimmte Kirche

(1) Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche kann mit den von Lüdicke geprägten Begriff „korporative Gliedschaft“ beschrieben werden. Die mit der Taufe erworbene Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi konkretisiert sich in der Zugehörigkeit¹²² zu einer bestimmten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft. „Zugleich aber bestimmt sich auf

Mehrheitlich werden in der Kanonistik unter »christifideles« alle Getauften verstanden (vgl. Hallermann, Gläubige, 155); vgl. auch Anmerkung 144 (S. 41).

¹²⁰ Zotz, Katholisch getauft – katholisch geworden, 45.

¹²¹ Vgl. Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche, 618 (Anmerkung 8).

¹²² Gänswein schlägt vor, die zumeist unterschiedslos gebrauchten Begriffe „Kirchengliedschaft“ und „Kirchenzugehörigkeit“ differenziert zu gebrauchen. Demnach soll der Begriff „*Kirchengliedschaft*“ (quasi in Fortführung der bisherigen vorkonziliaren Gliedschaftslehre, die sich grundsätzlich auf die mit der katholischen Kirche identische Kirche bezog) „auf die Wirkung des sakramental-rechtlichen Geschehens in der Taufe zu beschränken (Eingliederung in die Kirche Christi), während der Begriff *Kirchenzugehörigkeit* für die konkrete Verwirklichung der Gliedschaft in der »communio plena« oder »communio non plena« zur Verfügung stünde“ (Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 24).

der Ebene der korporativen Gliedschaft, d. h. durch die Zugehörigkeit des einzelnen Getauften zu einer bestimmten ‚Ecclesia‘ oder ‚communitas Ecclesiastica‘, dessen grundsätzlicher Rechtsstatus, d. h. der Umfang seiner Befugnis zu Ausübung seiner subjektiven Christenrechte.“¹²³ In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es „gerade auf dem Hintergrund einer *communio*-Ekklesiologie, vom kirchenrechtlich-organisatorischen Gesichtspunkt aus keine direkte Zugehörigkeit zu ‚der‘ Kirche, auch keine *direkte* Zugehörigkeit zu ‚der katholischen‘ Kirche gibt, sondern nur eine *indirekte* Zugehörigkeit über die direkte Zugehörigkeit zu einer *bestimmten Kirche* oder *Kirchlichen Gemeinschaft*. Mit anderen Worten: Kirchenrechtlich-organisatorisch genügt es nicht, ‚Glied der Kirche Christi durch Taufe‘ zu sein, sondern diese Kirche Christi ist kirchenrechtlich-organisatorisch eben nur durch die Konkretisierung in einer der katholischen Kirchen eigenen Rechts (also der Lateinischen oder einer der 21 katholischen Ostkirchen) bzw., nach katholischer Auffassung mehr oder weniger defektiv, in einer anderen Kirche oder Kirchlichen Gemeinschaft erfaßbar.“¹²⁴

Eine Eingliederung in die Kirche Jesu Christi ohne gleichzeitige Zuschreibung zu einer bestimmten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft kann es allerdings nicht geben,¹²⁵ wie die Glaubenskongregation in einer *Notificatio* 1993 bekräftigt hat.¹²⁶ „Das sakramental-rechtliche Geschehen der Taufe hat gleichwohl in sich selbst keine

¹²³ Zotz, *Katholische getauft – katholisch geworden*, 46.

¹²⁴ Fürst, *Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht*, 573.

¹²⁵ Vgl. Zotz, *Katholisch getauft – katholisch geworden*, 137.

¹²⁶ „Nemo ad Ecclesiam universalem pertinet modo mediato, mediante incorporatione alicui Ecclesiae particulari, sed modo immediato, quantumvis ingressus in Ecclesiam universalem et vita in ipsa degenda necessario eveniant in aliqua particulari Ecclesia. [...] Insuper, quod quis pertineat ad aliquam Ecclesiam particularem, numquam repugnat illi veritati in Ecclesia neminem esse advenam: praesertim cum celebratur Eucharistia, quilibet fidelis in Ecclesia sua est, in Ecclesia videlicet Christi, sive pertinet sive non pertinet, sub respectu canonico, ad illam dioecesim, paroeciam vel aliam communitatem particularem ubi fiat talis celebratio. In hoc sensu, firmis manentibus necessariis de iuridica dependentia normis, qui ad unam pertinet Ecclesiam particularem, pertinet ad omnes Ecclesias; etenim actus pertinendi ad Communionem, qua actus pertinendi ad Ecclesiam, numquam est mere particularis, sed ipsa sua natura est semper universalis.“ (CDF, *Litterae ad catholicam ecclesiam episcopos de aliquibus aspectibus Ecclesiae prout est Communio*, Nr. 10, 844)

Vgl. die Ablehnung der Religionsbezeichnung »christlich« wegen der nicht eindeutigen Zuordnung zu einer konkreten kirchlichen Gemeinschaft im staatlichem Recht (Landesgericht für Zivilrechtssachen, *Beschluß v. 26. 2. 1964, Zl. 44 R 327/64-14*).

unterschiedliche Wirkung, je nachdem, ob es innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche vollzogen wird.“¹²⁷

(2) *Taufe in der katholischen Kirche*¹²⁸

Die erneuerte Ekklesiologie verleiht der Frage, was eine Taufe zur Eingliederung in die katholische Kirche werden lässt, neue Brisanz. Unter c. 87 CIC/1817 begründete jede Taufe die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, wenngleich der in einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft Getaufte durch den »obex« gehindert wurde, seine Gliedschaftsrechte in der katholischen Kirche in Anspruch zu nehmen. Die Eingliederung in die Kirche erfolgt grundsätzlich durch den Akt der Taufe, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche gespendet wurde.¹²⁹ Aus der Zuschreibung eines Getauften zu einer bestimmten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft bestimmt sich der „Status“ des Gläubigen.¹³⁰ Was die Eingliederung in die katholische Kirche angeht, ist die Zuordnung zu einer bestimmten Kirche „sui iuris“ zu beachten, wodurch die Zuordnung zu einem der beiden Rechtskreise der katholischen Kirche vorgenommen wird.¹³¹ Was eine Taufe zu einer Taufe in der katholischen Kirche macht, ergibt sich beim erwachsenen Taufwerber aus seinem eigenen freien Willen, bei der Taufe eines Kindes aus jenem seiner Sorgeberechtigten.¹³²

¹²⁷ Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 24.

¹²⁸ Zur Aufnahme eines Getauften in die katholische Kirche vgl. u. a. Zotz, Katholisch getauft – katholisch geworden, 83-134.

¹²⁹ Hingewiesen sei an dieser Stelle an die Sonderstellung der Katechumenen (vgl. c. 206 CIC/1983).

Im Übrigen unterscheidet der CIC/1983 infolge des Zweiten Vatikanischen Konzils bezüglich der »communio ecclesiastica« nicht mehr zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, sondern zwischen Getauften und Ungetauften (vgl. Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 40-41).

¹³⁰ Fürst, Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht, 587.

¹³¹ Vgl. Fürst, Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht, 575.

¹³² Die Zuschreibung zur katholischen Kirche knüpft an der bei der Taufe vorliegenden Intention an: „Entscheidend ist – und zwar in dieser Rangfolge – bei der Taufe einer Person, die dem Kindesalter entwachsen ist und den Vernunftgebrauch erlangt hat (vgl. c. 852 § 1 CIC), die Intention des Taufempfängers. Bei Kindern, d. h. Minderjährigen unter sieben Jahren sowie allen, die diesen, weil ihrer selbst nicht mächtig, hinsichtlich der Taufe gleichgestellt sind (vgl. cc. 852 § 2 CIC u. 681 § 3 CCEO), wirkt dagegen die Intention ihrer

Da aus Sicht der katholischen Kirche die drei Bellarminischen Bänder in ihr verwirklicht werden und daher eine Subsistenz der Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche vorliegt, bestimmt sich die Nähe zu den anderen christlichen Konfessionen nach dem Grad der *communio* mit der katholischen Kirche.¹³³ Krämer erläutert diese Zusammenhänge:

„Das *Maß der kirchlichen Gemeinschaft* ist auf katholische und nichtkatholische Christen zu beziehen. Wer in der ‚plena *communio*‘ steht, hat grundsätzlich teil an den Rechten und Pflichten, die mit der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche gegeben sind. Wer sich aber als katholischer Christ (vgl. c. 11) von der Kirche und ihrem Glaubensverständnis lossagt, erfährt eine Minderung der Rechte und Pflichten, und dies auch dann, wenn nicht alle Kriterien für den Eintritt einer Sanktion oder Kirchenstrafe erfüllt sind.“¹³⁴

In diesem Sinn kann der Katholik „grundsätzlich alle Pflichten und Rechte verwirklichen, die sich aus der Zugehörigkeit zur vollen Verwirklichung der Kirche Christi ergeben [...]. Der Gläubige, der einer getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehört, hat hingegen außer den Pflichten und Rechten, die in der betreffenden Rechtsordnung seiner Konfession formuliert sind, von den in der katholischen Rechtsordnung vorgesehenen Pflichten und Rechten nur jene, die vereinbar sind mit dem Grad der *Communio*, die zwischen seiner Konfession und der katholischen Kirche besteht“¹³⁵.

Eltern bzw. Vormunde. Nur subsidiär greift schließlich die Intention des Taufspenders dann ein, wenn entweder der Täufling selbst oder seine Sorgeberechtigten dem Taufenden bewusst die Entscheidung über dessen korporative Zuschreibung überlassen oder wenn ein Täufling, sei es ein Kind oder ein diesem Gleichgestellter, rechtlich niemandes stellvertretender Gewalt im Sinne der cc. 98 § 2 CIC u. 910 § 2CCEO untersteht.“ (Zotz, Katholisch getauft – katholisch geworden, 138)

¹³³ Den Fokus auf den eigenen Standort zu legen, muss einer ökumenischen Sichtweise nicht im Weg stehen: „Weil das Dekret [über den Ökumenismus] die katholischen Prinzipien des Ökumenismus behandelt, mag hier bemerkt werden, daß a) östliche orthodoxe Ökumeniker von ihrem eigenen Gesichtspunkt aus sich genau dieser hier verwendeten Sprache bedienen könnten, obwohl sie beanspruchen würden, daß ‚volle Gemeinschaft‘ – wenn überhaupt – bei ihnen selbst gefunden werden könnte, nicht in der römisch-katholischen Kirche; b) die meisten anderen Körperschaften, die sich am ökumenischen Dialog beteiligen, können all das annehmen, was das Dekret hier darlegt, abgesehen davon, daß sie leugnen werden, daß ‚vollkommene Gemeinschaft‘ irgendwo auf der Erde heute erreichbar ist. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen verschließen in keiner Weise einen echten Dialog zwischen den verschiedenen christlichen Körperschaften.“ (Butler, Nichtkatholische Christen und ihr Verhältnis zur Kirche, 593)

¹³⁴ Krämer, Die Zugehörigkeit zur Kirche, 205-206.

¹³⁵ Corecco, Taufe, 31-32.

Die korporative Gliedschaft in der katholischen Kirche, die durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Konversion eines Getauften zur ihr erworben wird, ist – im Unterschied zur sakramentalen Gliedschaft – verlierbar.¹³⁶

(3) *Taufe in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft*

Nach c. 96 CIC/1983 ist durch die Taufe ein Mensch der Kirche Christi eingegliedert. Dadurch wird er in der Kirche „Person“¹³⁷, d. h. es wird eine juristische Trägerschaft von Rechten und Pflichten innerhalb der Kirche konstituiert.¹³⁸ Unter dem in c. 96 CIC/1983 angesprochenen Personenkreis sind wie schon mit c. 87 CIC/1917 alle Getauften erfasst, allerdings unter einer anderen Perspektive, so dass dem »christianus« unter Berücksichtigung seiner je eigenen Stellung¹³⁹ Rechte und Pflichten zufallen, die abhängen vom Freisein von kirchlichen Strafmaßnahmen bzw. von seinem Stehen in der »communio plena«.¹⁴⁰

¹³⁶ Vgl. Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 383.

¹³⁷ Der Begriff »persona« ist an dieser Stelle als technischer Begriff für ein rechtsfähiges Subjekt, d. h. ein abstraktes Zurechnungsobjekt von Rechten und Pflichten“ (Pree, in: MK Einführung vor 96/1).

¹³⁸ Vgl. Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 79.

¹³⁹ Zu den unter rechtserheblichen Eigenschaften einer Person vgl. u. a. Navarro, Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 39-61.

¹⁴⁰ Das **Kriterium »condicio«** umfasst rechtserhebliche Eigenschaften einer physischen Person wie Alter, Vernunftgebrauch, Wohnsitz, Verwandtschaft u. Rituszugehörigkeit (vgl. Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 80-87).

Da der »**status personarum**« sich nicht auf der Ebene der Rechts- und Handlungsfähigkeit bewegt, sondern eine „personenstandsrechtliche Determinierung vornimmt, kann er davon als „Summe von Rechten und Pflichten, die die Stellung der Person in der Gemeinschaft dauerhaft bestimmen, insbesondere kraft Eheschließung, Weiheempfang oder Gelübdeablegung“ unterschieden werden (Pree, in: MK 96/6).

Die »condicio« gibt hingegen keine Auskunft, ob ein Getaufter in der »communio plena« steht; das wird durch den Wendung »quatenus sunt in ecclesiastica communione« erfasst (vgl. Pree, in: MK 96/6). Die »condicio« betrifft die Handlungsfähigkeit, nicht die Rechtsfähigkeit (Pree, in: MK 96/6).

Von einer »**sanctio legitime lata**« kann auf Grund c. 11 CIC/1983 ausschließlich ein Katholik betroffen sein. Die Rechtsminderungen infolge einer ‚Sanktion‘ nehmen nicht das kanonische Personsein (so Aymans u. Gänswein), wohl aber kann der davon betroffene Katholik aus der »communio plena« herausfallen (so zutreffender als die beiden genannten Autoren Pree; vgl. Pree, in: MK 96/8 bzw. Aymans, Kanonische Recht I, 293 u. Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 216-217).

C. 96 CIC/1983 ist demnach auf alle Getauften anzuwenden, nichtkatholische Christen sind freilich nicht an rein kirchliche Gesetze gebunden (vgl. c. 11 CIC/1983). „In Bezug auf die allgemeinen Gliedschaftsrechte und -pflichten bedeutet das, daß die Nichtkatholiken diese im Hinblick auf die volle Kirchengemeinschaft nur insoweit ausüben können, als das Recht dies ausdrücklich feststellt (c. 844 §§ 3 und 4 CIC/1983). Das Fehlen der vollen Kirchengemeinschaft ist der Grund, weshalb die nichtkatholischen Christen nicht alle Rechte in der Kirche Christi ausüben können. Sprachlich wird dieser rechtserhebliche Umstand (der »obex« in der Terminologie des can. 87 CIC/1917) in Anlehnung an das Zweite Vatikanische Konzil als »fehlende kirchliche Gemeinschaft« wiedergegeben.“¹⁴¹

Während das altkodikarische Recht alle nichtkatholischen Christen letztlich als rechtsbehinderte Katholiken betrachtet,¹⁴² bestimmt das neue Recht das Verhältnis zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaft auf Grund ihrer Nähe zur katholischen Kirche. „Gemäß c. 204 § 2 und c. 205 [ergibt] eine Hinordnung aller Getauften auf den vollständigen und sichtbaren Verband der katholischen Kirche durch Bindung an das Glaubensbekenntnis, die sieben Sakramente sowie die Leitung der Kirche durch den Papst und die Bischöfe in Gemeinschaft mit ihm.“¹⁴³ Der Communiobegriff erlaubt für die in den cc. 204 u. 205 CIC/1983 genannten »christifideles«¹⁴⁴ bzw. »baptizati« eine

¹⁴¹ Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, 215-216.

¹⁴² „Als nichtkatholische Christen bezeichnet man jene, die durch die Taufe Christen geworden sind (,in Ecclesia Christi persona' = c. 87 [CIC/1917]), die aber auf irgendeine Weise von der katholischen Kirche getrennt leben.“ (Heinemann, Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche, 6-7). In der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte sind nichtkatholische Christen durch eine Sperre beschnitten; dieser »obex« ist keiner persönlichen Schuld zuzurechnen, sondern muss als „rein tatsächlicher Umstand“ charakterisiert werden (vgl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 180).

¹⁴³ Riedel-Spangenberg, Die Rechts- und Handlungsfähigkeit nichtkatholischer Christen in der katholischen Kirche, 395.

¹⁴⁴ Gerade an dieser markanten Stelle hat die Verwendung des Begriff des »christifideles« zu Interpretationsschwierigkeiten geführt: Während die einen Kommentatoren sich für eine weite Interpretation c. 204 § 1 CIC/1983 aussprechen und alle Christen als Träger der kirchlichen Sendung verstehen, sehen andere Kanonisten hier eine unfachliche Verwendung des Begriffs, weil „das Wort »christifidelis« als tragender Grundbegriff des kodikarischen Rechts ausgerechnet da, wo er seine rechtliche Umschreibung erfährt, einen weiteren Inhalt als sonst im Gesetzbuch hat und davon abweichend nicht bloß den Katholiken, sondern den Christen bezeichnet“ (Aymans, Lehrbuch des kanonischen Rechts II, 50; ausführlicher und

abgestufte Kirchengliedschaft und die damit verbundene Abminderung von Rechten und Pflichten¹⁴⁵ zu beschreiben.

Der gestufte Communio-Begriff erfasst die sakramental grundlegende und unverlierbare Einheit der Kirche Jesu Christi ebenso wie er die tatsächlich vorhandenen Mängel nicht verschweigt. „Dieses Konzept hat vielerlei praktische Konsequenzen auch hinsichtlich der einzelnen nichtkatholischen Christen. Die wichtigste darf man darin sehen, daß sie nicht mehr als versprengt lebende, aber rechtlich behinderte Katholiken, sondern als Angehörige ihrer getrennten Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gewürdigt werden.“¹⁴⁶

d) Die tätige Gliedschaft

Mit diesem Begriff hatte Mörsdorf die persönliche Verwirklichung der in der Taufe grundgelegten Kirchengliedschaft beschrieben:

„[Tätige Kirchengliedschaft] besteht darin, daß der Getaufte in Aufnahme der Heilsgaben Gottes und in freier personaler Entscheidung danach strebt, ein getreues Bild der konsekratorisch in ihm gezeichneten Christusgestalt zu werden. Wer durch die Taufe konsekratorisches Glied der Kirche geworden ist, kann, sobald er zu freier personaler Entscheidung herangereift ist, nur dann schlechthin Glied der Kirche, d. h. Mitträger des von Christus aufgerichteten Zeichen des Heiles sein, wenn er in tätiger Gemeinschaft mit der Kirche steht, was in verschiedener Dichte möglich ist, aber wenigstens erfordert, daß er den wahren Glauben bekennt, an dem sakramentalen Leben der Kirche teilnimmt und die hierarchische Führung der Kirche anerkennt.“¹⁴⁷

mit Angabe einer unter diesem Gesichtspunkt systematischeren Anordnung der cc. 96, 204 u. 205 CIC/1983 und unter Einbezug der Entwürfe der Schemata der projektierten »Lex Ecclesiae fundamentalis« vgl. Gänswein, Kirchengliedschaft. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici, v. a. 211-222); Literaturbelege zu den vertretenen Positionen u. a. bei Hallermann, Die Rechtsstellung nichtkatholischer Christen im Codex von 1983, v. a. 34-40).

¹⁴⁵ „Inhaltlich umfassen die Rechte und Pflichten der Getauften die von Christus seiner Kirche und damit allen deren Gliedern überlassene treuhänderische Erfüllung der Heilssendung in dieser Welt mit den Diensten der Verkündigung (munus propheticum oder munus docendi) durch die Weitergabe und das Zeugnis des Glaubens, der Heiligung (munus sacerdotale oder munus sanctificandi) durch die Feier der Sakramente, Gottesdienste und Sakramentalien sowie die Werke der Caritas und der Leitung (munus regale oder munus regendi) durch die Mitwirkung am Aufbau der Kirche sowie durch die Bewahrung der ‚communio‘ mit der Kirche.“ (Riedel-Spangenberg, Die Rechts- und Handlungsfähigkeit nichtkatholischer Christen in der katholischen Kirche, 395-396).

¹⁴⁶ Aymans, Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht, 922.

¹⁴⁷ Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche, 618-619.

Der Tatsache entsprechend, dass ein Getaufter die aufgrund der Eingliederung in die Kirche Jesu Christi konstituierte Teilhabe an der Sendung mehr oder weniger in seinem Leben umsetzen kann, bezeichnet Zotz mit tätiger Gliedschaft – im Unterschied zur indisponiblen Größe der Gliedschaft in der Kirche Jesus Christi. „Dieses stufenlose Mehr oder Weniger an Verwirklichung des Christsein [...] wird in den Konzilsdokumenten mit dem Terminus *communio (non) plena*’ und in c. 96 CIC mit der Formel ‚*quatenus in ecclesiastica sunt communionem*’ ausgedrückt.“¹⁴⁸

Demnach führt die Taufe in der katholischen Kirche nicht notwendig zur Vollgliedschaft in dieser. Unabhängig vom Erwerb der *plena communio* werden aber alle katholisch Getauften [...] der kirchlichen Gesetzgebung unterstellt, weil dafür die nach [c.] 11 [CIC/1983] die korporative Gliedschaft in der katholischen Kirche ausreicht.“¹⁴⁹

D. Subjektive Elemente der Zugehörigkeit zur Kirche?

1. Das Problem der Verknüpfung der Heilsfrage mit der Kirchenzugehörigkeit

Die Probleme bezüglich der Kirchengliedschaft ergeben sich zum Gutteil aus der Frage, welche Vorstellung von Kirche man der Diskussion zugrunde legt. Mit anderen Worten: Wird auf die Sichtbarkeit der Kirche abgestellt, so dass zur Feststellung der Zugehörigkeit eines Getauften zu einer bestimmten Kirche allein der Erwerb der Gliedschaft¹⁵⁰ durch die Taufe ausschlaggebend ist? Oder wird die Heilsdimension der Kirche als Bezugspunkt herangezogen und so in weiterer Folge die Zugehörigkeit zur Kirche vom Grad der Verwirklichung dessen, was in der Taufe grundgelegt wurde, bestimmt? Dass es sich hier um keine Gegensätze im ausschließenden Sinn handelt,

¹⁴⁸ Zotz, *Katholisch getauft – katholisch geworden*, 45.

¹⁴⁹ Socha, in: MK 11/5; vgl. auch Socha, in: MK 11/12.

¹⁵⁰ Die katholische Kirche kennt keinen Verlust der Mitgliedschaft wie etwa das profane Vereinswesen aber auch manche Konfessionen, die einen Verlust der Mitgliedschaft bei Wegzug aus dem Gebiet der jeweiligen Landeskirche kennen.

sondern um ein »et - et« wurde bereits angedeutet. Die Funktion des Kirchenrechts liegt ja letztlich darin, dem Heilsauftrag der Kirche zu dienen.

Zweifelsohne besagt die Zugehörigkeit zum sichtbaren Verband der katholischen Kirche nicht selbstredend, dass der Getaufte sein Katholischsein tatsächlich verwirklicht. Mit dem Stehen in der vollen Gemeinschaft ist zunächst die im äußeren Bereich greifbare Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu verstehen, von dem grundsätzlich dann gesprochen werden kann, wenn der Getaufte durch die Bande des Glaubensbekenntnisses der Sakramente und der kirchlichen Leitung mit der katholischen Kirche verbunden ist. Insofern muss der Begriff der »plena communio« als Pendant zum Stand jener Getauften, die als „getrennte Brüder“ nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, betrachtet werden.

Der Umstand, dass jemand, der als Katholik in der vollen Gemeinschaft der Kirche steht, dennoch – im sichtbaren Bereich – die Gemeinschaft nicht wahr, drückt sich rechtlich gesehen in den Einschränkungen bezüglich der Ausübung von Rechten und Pflichten in der Kirche gemäß c. 96 CIC/1983 aus. Zwei Kriterien sind genannt, nämlich jenes der »gradualitas in communione« und jenes der »sanctio legitime lata«.¹⁵¹ Demnach beinhaltet die kanonische Sanktion offensichtlich „einen Grad von Non-Communio, wie die Ex-Communicatio beispielhaft zeigt“¹⁵². Eine moralische und strafrechtliche Zurechenbarkeit ist aber nicht in jedem Fall erforderlich, um von einer Beeinträchtigung bzw. vom Verlust der Communio zu sprechen. Auch der innere Verlust der Gnade, wie es die Wendung »Spiritus Christi habentes« in LG 14,2 zum Ausdruck bringt, ist ausreichend, um die Ausübung bestimmter Pflichten und Rechte des Katholiken, wie z. B. das Recht auf Eucharistieempfang, zu beschränken.¹⁵³ Daher gilt:

„Nicht jedes Versagen eines Gläubigen in seiner christlichen Berufung kann schon als Zerschneiden oder wenigstens als Verletzung des dreifachen Bandes angesehen werden. Dieses Band wird nicht schon durch bloße Lauheit im kirchlichen Leben oder aufgrund eines bloß inneren Sichlossagens zerschnitten bzw. rechtswirksam verletzt. Das trifft erst dann zu, wenn der zugrundeliegende Tatbestand äußerlich faßbar ist; solange das nicht der

¹⁵¹ Vgl. Corecco, Taufe, 32.

¹⁵² Corecco, Taufe, 32.

¹⁵³ Vgl. Corecco, Taufe, 33.

Fall ist, hat der Katholik Anspruch darauf, als vollberechtigtes Glied der Kirche zu gelten.“¹⁵⁴

Der Kirchenaustritt geht auf Grund seiner äußeren Fassbarkeit mit Sicherheit über eine Lauheit oder ein inneres Sichlossagen hinaus. Einmal abgesehen davon, dass mit dem Kirchenaustritt ein Straftatbestand oder der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt sein könnte, muss der im äußeren Rechtsbereich vollzogene Kirchenaustritt als »scandalum«¹⁵⁵ im Sinne des CIC/1983 angesehen werden.¹⁵⁶ Daran ändert auch nichts, dass der Austritt aus der Kirche zumeist nicht allgemein bekannt ist und in der Regel nur die Matrikenführer davon wissen. Nichtsdestotrotz richtet sich die Austrittserklärung immer an die Kirche als solche.¹⁵⁷

2. »*Spiritum Christi habentes*«

Tendenzen mehr als das Getauftsein für die Zugehörigkeit zur Kirche zu fordern liegt wohl dem Anspruch des Christentums inne. Aus rechtlicher Sicht, aber auch aus theologischer Sicht, wären solche Forderungen fatal: Für die Kirche als sichtbare Glaubensgemeinschaft ist es wichtig, zu wissen wer ihr angehört bzw. wer ihr zwar angehört, aber in seinen Rechten und Pflichten eingeschränkt ist. Aus theologischer Sicht müssen die Theologumena von der Sündhaftigkeit des Menschen und der Unvollkommenheit des irdischen Daseins ernst genommen werden. Dass sich aber Mitgliedschaft in der Kirche nicht auf ein rein rechtliches Datum beschränken kann, ist und bleibt auch für die Kanonistik klar.

LG 14,2 greift das Wort Augustinus' von der Zugehörigkeit zur Kirche nur dem Leibe, nicht aber dem Herzen nach auf. Damit wird die bereits erwähnte Unterscheidung zwischen objektiver Zugehörigkeit zur Kirche und der damit verbundenen Heilsfrage thematisiert. Zur Charakterisierung der Art der Zugehörigkeit des sündig gewordenen

¹⁵⁴ Aymans, Kanonisches Recht II, 59.

¹⁵⁵ Zum Begriff vgl. Guth, Nur kein Skandal.

¹⁵⁶ Vgl. Astigueta, Lo scandalo nel CIC.

¹⁵⁷ Vgl. auch unter: *Exkurs: Der Kirchenaustritt als Privatsache – Zur Bekanntgabe von Kirchenaustritten* (S. 58).

Getauften kennt die Tradition eine Reihe von Bildern,¹⁵⁸ mitunter wird seine grundsätzliche Zugehörigkeit zur Kirche soziologisch einer Nichtmehrzugehörigkeit angeglichen.¹⁵⁹ Für unsere Fragestellung darf daran erinnert werden, dass der Kirchenaustritt im zivilrechtlichen Sinn sowie in der praktischen Handhabung der kirchlichen Verwaltung entgegen der theologischen Grundlagen als Nichtzugehörigkeit angesehen wird.

Während LG 14 vom Besitz des Heiligen Geistes spricht, beschränkt sich das Kirchenrecht auf äußerlich fassbare Merkmale. C. 205 CIC/1983 spricht deswegen unter Auslassung der Wendung »spiritum Christi habentes« lediglich von den drei Bellarminischen Bändern als im äußeren Rechtsbereich wahrnehmbare Kriterien für das Stehen in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche. Folgte man hingegen jenen Kommentatoren, die in der Wendung »spiritum Christi habentes« ein Konstitutivem der Kirchenzugehörigkeit sehen, dann könnte keine sichere Aussage bezüglich der Zugehörigkeit zur Kirche getroffen werden, weil jedwelliges Fehlverhalten eines Katholiken mehr oder weniger zum Verlust der vollen Gemeinschaft mit der Kirche führte.

Unter Hinweis auf die Verurteilung jener schwärmerischen Lehren, der zu Folge jeder aus der Kirche verbannt sei, der die Taufgnade verloren habe, erläutert Rahner die Zugehörigkeit zur Kirche trotz persönlicher Sünde:

„Der Sünder mit schwerer Schuld ist einfach Glied der Kirche, vorausgesetzt, daß er den Glauben nicht verloren hat. Bei dieser Betrachtungsweise wird die Kirche lediglich gesehen unter der Rücksicht ihrer Sichtbarkeit, Gesellschaftlichkeit und geschichtlichen Erscheinungsform und von da aus die (volle) Mitgliedschaft bestimmt; dazu wird gesagt, die

¹⁵⁸ „Benché il battezzato peccatore appartenga alla Chiesa in modo vero e non solo alla sua compagine sociale, è evidente che la sua appartenenza non va intesa nello stesso senso in cui è da intendersi quella del santo o quella del giusto. I termini che la tradizione ha usato per qualificare i peccatori sono: *membra mortua et arida* (Bellarmino), appartengono alla Chiesa *numero non merito* (Agostino), *corpore non corde* (Agostino, ripreso dalla LG 14), sono membra ‚macchiate e inferme‘ (*Mystici Corporis*), appartenenti alla Chiesa ‚validamente ma non fruttuosamente‘ (K. Rahner), ‚non pienamente‘ (LG 14).“ (Bresciani, *La Chiesa comprende nel suo seno i peccatori*, 133)

¹⁵⁹ In diesem Sinne vergleicht Roberti die Exkommunikation mit dem in jeder Gesellschaft bekanntem Ausschluss ihrer unwürdiger oder schädlicher Mitglieder, wobei allerdings die Exkommunikation eine Trennung von der Gemeinschaft, nicht aber einen Hinauswurf bewirkt (vgl. Montini, *Scomunica e appartenenza alla Chiesa*, 149-150 unter Berufung auf: Roberti, *De delictis et poenis*, 371 [n. 324, nota 3]).

(auch öffentliche) Sündigkeit eines Gliedes tangiere die in der genannten Dimension konstitutiven Merkmale der Kirche nicht und verändere darum auch nicht die Struktur der Gliedschaft und diese selbst. Es ist beachtenswert, daß die Konstitution (Nr. 14, bei Betonung des »*Spiritum Christi habentes*«) hier tiefer und deutlicher sieht, ohne darum zu leugnen oder zu verdunkeln, was das Konzil von Konstanz definiert hat: zum vollen Wesen der Kirche gehört auch ihr Hl. Geist, die innere Gnade; sie muß als Gnade des Einzelnen darum auch genannt werden, wenn die *volle* Kirchengliedschaft adäquat beschrieben werden muß; der Sünder ist also nicht einfach schlechthin im selben Sinn und in derselben Fülle Glied der Kirche wie der Gerechtfertigte. Zwischen beiden Gliedschaften obwaltet dasselbe Verhältnis wie zwischen »*bloß* gültigem« und »gültigem *und* fruchtbarem« Sakrament. Auch das gültige Sakrament ist wirklich Sakrament (sonst könnte es ja nicht unter bestimmten Bedingungen »wieder aufleben«); aber es ist nicht das, was es sein sollte und sein will: die Erscheinung der tatsächlich gespendeten Gnade. So ist die Zugehörigkeit des Sünders zur Kirche (als Ursakrament) zwar gültig, aber sie gibt ihm faktisch nicht, was sie anzeigt: die innere Gnade der Kirche. Doch bleibt: der Sünder ist in einem wahren Sinne Glied der Kirche.«¹⁶⁰

Hinsichtlich der theologischen Perspektive und der Notwendigkeit der persönlichen Verwirklichung seines Getauftseins ist die Frage des Geistbesitzes durchaus berechtigt, als Kriterium für Rechtsverhältnisse, die im äußeren Rechtsbereich feststellbar sein sollen, können Kriterien, die völlig im Subjektiven liegen, nicht in Frage kommen. Nichtsdestotrotz kennt auch die kirchliche Rechtsordnung Materien, die sich mit individuell-subjektiven Gegebenheiten befassen, wie z. B. die in den cc. 915 und 916 CIC/1983 beschriebene Einschränkung der Zulassung zum Kommunionempfang auf Grund schwerer Sünde. Die Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung dieser Normen sind hinreichend bekannt.¹⁶¹

3. *Die Betonung äußerlich fassbarer Kriterien aus Gründen der Rechtssicherheit*

Die Nichtrezeption der Wendung »*Spiritum Christi habentes*« in c. 205 CIC/1983 wurde zwar gelegentlich beklagt,¹⁶² ist aber insofern berechtigt, als dass ein Kriterium,

¹⁶⁰ Rahner, *Die Sünde in der Kirche*, 346-347 (Anmerkung 1).

¹⁶¹ Vgl. u. a. Kaiser, *Warum dürfen wiederverheiratete Geschiedene (nicht) zu den Sakramenten zugelassen werden?*; in Hinblick auf andere „irregulären“ Situationen: Pree, „*Unio Irregularis*“ – Der Sakramentenempfang von Geschiedenen, Geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verehelichten Katholiken nach kanonischem Recht; vgl. auch den von der Glaubenskongregation herausgegebenen Sammelband: „*Sulla pastorale dei divorziati risposati*“.

¹⁶² Vgl. Corecco, *Taufe*, 33.

„das nicht einmal subjektiver Beurteilung unterliegt, sondern allein in Gottes Urteil steht“¹⁶³, nicht geeignet ist zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Kirche.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit betont Coronelli, dass der Begriff »communio plena« lediglich auf den sichtbaren gesellschaftlichen Aspekt der katholischen Kirche zielt:

„La nozione di *piena comunione*, passata in questo modo nel can. 205 del CIC/1983, sembra, quindi, volta ad indicare l'unità visibile e sociale della Chiesa cattolica ed induce a considerare come fedeli *in piena comunione* tutti quei fedeli che, battezzati o successivamente accolti nella Chiesa cattolica, appartengono *attualmente ed effettivamente* alla sua compagine visibile, per effetto dell'integrale accettazione di quel triplice vincolo [...]“¹⁶⁴

Damit vertritt er aber im Grunde keine andere Position als Aymans und Gänswein, die eben nicht behaupten, dass durch eine mangelnde persönliche Füllung der »communio plena« die Zugehörigkeit zur Kirche verlorengelhe.¹⁶⁵ Die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit und nach dem Heil hängt zwar eng zusammen, ist allerdings nicht identisch.¹⁶⁶ Eine Lösung der Verquickung der Gliedschaftsfrage von der Heilsfrage ist zur sicheren Bestimmung der Zugehörigkeit zur Kirche notwendig. Werden zur Bestimmung der Kirchengliedschaft andere als objektiv fassbare Elemente herangezogen, verlagert sich der Frage der Gliedschaft in der Kirche völlig ins Subjektive.¹⁶⁷ Zwar geht es auch dem Kirchenrecht letztendlich um die heilswirksame Existenz in der »communio plena«. Dennoch lässt sich für den äußeren Rechtsbereich die Frage der Zugehörigkeit zur Kirche nur nach externen, sichtbaren Kriterien ermitteln.¹⁶⁸ Ein konkludenter Erwerb der Kirchenzugehörigkeit durch eine de-facto-

¹⁶³ Aymans, Kanonisches Recht II, 53.

Damit ginge auch die Einheit des Kirchenbegriffs durch die Aufspaltung in eine verborgene und sichtbare Kirche verloren (vgl. Aymans, Kanonisches Recht II, 53).

¹⁶⁴ Coronelli, Incorporazione alla Chiesa e Comunione, 236.

¹⁶⁵ Vgl. Coronelli, Incorporazione alla Chiesa e Comunione, 233 [Anmerkung 50].

¹⁶⁶ Vgl. Ratzinger, Der Kirchenbegriff und die Frage nach der Gliedschaft in der Kirche/Das neue Volk Gottes, 102-103.

¹⁶⁷ Aymans, Kanonisches Recht II, 53.

¹⁶⁸ „L'exclusion ne concerne pas la *communio interna*, c'est-à-dire la communion de grâce, la participation et l'union à la vie divine, sur laquelle la juridiction de l'Église n'a aucune maîtrise. Cette exclusion touche la *communio externa*, C'est-à-dire la participation aux moyens de grâce.“ (Borras, Appartenance à l'Église, communion ecclésiale et excommunication, 817 unter Berufung auf: Michiels, De delictis et poenis III, 200)

Konversion erscheint zwar in bestimmten Fallkonstellationen plausibel, ist aber generell abzulehnen.¹⁶⁹

4. *Durch die Taufe eo ipso Katholik? – eine Anfrage*

Mit Blick auf das Erfordernis der „Verbundenheit mit Christus im sichtbaren Gefüge der katholischen Kirche mit dem Bestehen der drei Bänder des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung“¹⁷⁰ fragt Lüdicke, ob „man angesichts dessen von jedem in der katholischen Kirche getauften Christen sagen [kann], daß er ipso baptismo Katholik sei“¹⁷¹ – eine Anfrage, die angesichts der Taufe eines unmündigen Kindes, der dann aber anstelle eines Heranwachsens des Kindes in der katholische Hauskirche seines Elternhauses z. B. eine evangelische Erziehung folgt, durchaus seine Berechtigung hat. Es stellt sich demnach die Frage, „ob das Sakrament der Taufe allein eine Konfessionszugehörigkeit begründen könne, ob es also eine Taufe in Ecclesia catholica geben könne mit der Wirkung, daß allein dadurch eine spätere nichtkatholische Konfessionszuordnung als *Verlust* der plena communio cum Ecclesia catholica angesehen werden muß“¹⁷².

Trotz der geschilderten problematischen Sonderfälle der Bestimmung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche auf Grund des Umstandes, dass die Person entweder katholisch getauft wurde oder als Getaufter in die katholische Kirche aufgenommen wurde, wird man auch auf Grund der Communio-Lehre unter Berufung auf c. 205 CIC/1983 die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche in einem objektiven Sinn nicht an die im subjektiven Bereich liegenden persönliche Verwirklichung der in c. 205 CIC/1983 genannten Bande knüpfen können, wohl aber den Rechtsstatus in der Kirche.

5. *»forum externum« – »forum internum« – »forum conscientiae«*

Die Unterscheidung von zwei Wirkungsbereichen der Kirche, dem »forum externum« und dem »forum internum« ist dem Wesen des Kirchenrechts als Recht, das den ganzen

¹⁶⁹ Vgl. dazu unter: *Zur gängigen strafrechtlichen Bewertung des Kirchenaustritts* (S. 140).

¹⁷⁰ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 379.

¹⁷¹ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 379.

¹⁷² Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 380.

Menschen im Blick hat und nicht bloß sein äußeres Verhalten eigen.¹⁷³ Die Unterscheidung der beiden fora dient der »salus animarum«.¹⁷⁴ Da sich das kirchliche Wirken an die Einsicht und gewissenhafte Entscheidung des Menschen richtet, kann sich die kirchliche Leitungsgewalt nicht mit einem rein äußeren Rechtsverhalten zufriedengeben, sondern hat „neben den äußeren Umständen auch die persönliche, individuelle Gewissenslage und die nach außen hin unbekannteten Fakten der individuellen Lage beim einzelnen [zu] berücksichtigen“¹⁷⁵.

Ein solcher Konflikt zwischen »forum internum« und »forum externum« kann z. B. in der Frage nach der Gültigkeit einer Ehe entstehen, wenn im Ehenichtigkeitsverfahren die Ungültigkeit nicht festgestellt werden kann (forum externum), der Betreffende aber von der Ungültigkeit seiner Ehe überzeugt ist (forum internum).¹⁷⁶ Im kirchlichen Strafrecht spielt die Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich ebenfalls eine gewichtige Rolle und wirkt sich dahin aus, „daß die Verhängung und Feststellung von Strafen nur im äußeren Bereich, der Straferlaß aber sowohl im äußeren als auch im inneren Bereich erfolgen kann“¹⁷⁷. Das Strafrecht ist grundsätzlich als Rechtssache zu betrachten und nicht allein als eine Angelegenheit des Gewissensbereiches.¹⁷⁸ Dennoch trifft es aber immer auch den Gewissensbereich. „Ein kirchliches Strafrecht, das seinen Schwerpunkt auf das forum externum verlagert, kann jedoch nicht völlig am forum internum vorbeigehen.“¹⁷⁹

¹⁷³ Vgl. Pucher, Forum externum et internum, 709 unter Berufung auf LG 1.

¹⁷⁴ Vgl. Pree, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, 502.

¹⁷⁵ Pree, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, 502.

¹⁷⁶ Vgl. Navarrete, Conflictus inter forum internum et externum in matrimonio.

¹⁷⁷ Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 97.

¹⁷⁸ Vgl. Scheuermann, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform, 395.

¹⁷⁹ Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 100.

Die Konfliktfelder können an dieser Stelle nur benannt werden: Tatstrafe als von selbst eintretende Strafe; Imputabilität; Strafnachlass in foro externo bzw. in foro interno (vgl. dazu: De Paolis, Coordinatio inter forum internum et externum in novo iure poenali canonico, 412-423).

In diesem Sinne erläutert Rees:

„Der Grund für die Unterscheidung zwischen einem *forum internum* und einem *forum externum* im Kirchenrecht liegt letztlich in der Zweckrichtung des Kirchenrechts selbst. Das *bonum commune* der Rechtsgemeinschaft Kirche, zu dessen Verwirklichung das Kirchenrecht ein Mittel ist, erschöpft sich nicht im äußerlichen Funktionieren der Gemeinschaftsbeziehungen, sondern umfaßt auch das geistliche Wohl des einzelnen. Dieses kann nur in der gegenseitigen Zuordnung von Person und Gemeinschaft verwirklicht werden. Zwischen Person und Gemeinschaft besteht ein notwendiges Spannungsverhältnis. [...] Die Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich dient wesentlich dazu, diese Spannung auszugleichen. Dabei liegt das Gewicht im äußeren Bereich stärker auf dem Gemeinwohl, im inneren Bereich stärker auf dem Einzelwohl.“¹⁸⁰

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass „das Handeln *pro foro externo* [...] deshalb der Normalfall [ist], weil Recht und rechtliches Handeln sich in der Regel auf äußeres, sichtbares nachprüfbares Verhalten beziehen“¹⁸¹. Hinsichtlich der Öffentlichkeit ist davon zu unterscheiden das Handeln im inneren Bereich, das teils beweisbar erfolgt (*forum internum non sacramentale*), teils unbeweisbar (*forum internum sacramentale*). Dennoch handelt es sich bei den beiden *fora* nicht um etwas völlig verschiedenes wie die Formulierung „*alia est fori externi, alia fori interni*“ in c. 196 CIC/1917 nahelegen könnte. Beim »*forum internum*« handelt es sich ferner auch nicht um den reinen Gewissensbereich, der dem Recht entzogen wäre und nur von der Moral erreicht würde.¹⁸² Das »*forum internum*« besitzt zweifelsfrei Rechtscharakter, die Ausübung der Vollmacht und ihre Rechtswirkungen bleiben aber gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft geheim, dienen aber der Einzelfallgerechtigkeit. Dies impliziert Spannungen zwischen den beiden Bereichen, wobei die Bipolarität der Kirche als

¹⁸⁰ Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 98.

¹⁸¹ Socha, in: MK vor 130/3.

¹⁸² Vgl. Pree, *Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung*, 498-499.

Die irreführende Formulierung „*forum internum, seu conscientiae*“ in c. 196 CIC/1917 hat durch die Gleichsetzung der Begriffe zur Auffassung dazu geführt, dass der innere Bereich keinen Rechtscharakter habe und nur das im Gewissen verbindliche unmittelbare Verhältnis des Einzelnen zu Gott betreffe (vgl. Socha, in: MK 130/6): „Allein schon die Aufgliederung des inneren Bereiches in einen sakramentalen und einen nicht-sakramentalen inneren Bereich läßt erkennen, daß es bei der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Bereich nicht um den Gegensatz Recht und Gewissen, sondern um Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Kirche zu tun ist.“ (Mörsdorf, *Der Rechtscharakter der iurisdictio fori interni*, 163-164) C. 130 CIC/1983 läßt nunmehr keinen Zweifel offen, dass auch im »*forum internum*« die *potestas regiminis* zum Tragen kommt, auch wenn die Rechtswirkungen des im *forum internum* ergangenen Rechtsaktes im äußeren Rechtsbereich grundsätzlich nicht anerkannt werden (vgl. Socha, in: MK 130/6 u. 130/12).

äußerlich wahrnehmbares Sozialwesen und als Heilmittel theologisch gesehen notwendig ist.¹⁸³

Dem »forum externum« ist all das an kirchlicher Leitungsvollmacht zuzuordnen, was „in einer rechtlich *öffentlichen*, vor der Rechtsgemeinschaft in grundsätzlich beweisbaren Form (*in facie Ecclesiae*) durch *actus publici* erfolgt“¹⁸⁴. Der äußere Rechtsbereich beansprucht allgemeine Verbindlichkeit, wendet sich aber auch an das Gewissen.¹⁸⁵ Daher gilt: „Wird durch den öffentlich gesetzten Akt der Personenstand eines Gläubigen berührt, ist die Eintragung in die amtlichen Kirchenbücher vorgesehen.“¹⁸⁶

6. *Zur Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Recht und Moral*

Von der rechtlichen Ebene des »forum externum« und »forum internum« als Ausübungsfelder kirchlicher Leitungsvollmacht ist die moralische Ebene zu

¹⁸³ Vgl. Erdö, *Foro interno e foro esterno nel diritto canonico*, 33-35.

Vgl. auch die Rede von der Kirche als »realitas complexa« aus sichtbaren und unsichtbaren, aus göttlichen und menschlichen Elementen in LG 8.

„Das Recht der Kirche [erreicht] auch die innere Dimension des Menschen, dort, wo dieser Gott gegenübersteht, den Menschen also in seiner individuellen Einmaligkeit, auch in der Sphäre, die sich äußerer Feststellbarkeit entzieht – wenngleich nicht das Gewissen schlechthin, insbesondere nicht das Gewissensurteil als solches dem Recht untergeordnet ist.“ (Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 27-28)

¹⁸⁴ Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 32.

¹⁸⁵ Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 34.

„Die Befolgung des Rechts ist Voraussetzung und Ausdruck der Solidarität mit der betreffenden Gemeinschaft. Die Befolgung des Rechts wird daher im Regelfall auch (zusätzlich) eine Anforderung im Gewissen darstellen. [...] Daher *können* Rechtspflichten auch zu sittlichen Pflichten (nach Maßgabe des Gewissensurteils im Einzelfall) werden, sie sind es jedoch nicht *eo ipso*.“ (Pree, a. a. O., 39)

¹⁸⁶ Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 33 (Anmerkung 23).

Vgl. u. a. cc. 535, 1081, 1121-1123, 1208, 1685, 1706 CIC/1983. Der Austritt aus der Kirche bzw. der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« sind als derartige Rechtsakte zu qualifizieren und folglich in den Matriken zu vermerken (vgl. ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr 6. [März 2007]).

unterscheiden, wobei beide Sollensordnungen hinsichtlich der »salus animarum« als Zielrichtung des Kirchenrechts konvergieren.¹⁸⁷ Daher lässt sich keine Abgrenzung dergestalt konstruieren, dass das Recht nur das äußere Verhalten gebiete, während die Moral die innere Gesinnung verlange, oder dass das Recht nur das ethische Minimum gegenüber den Forderungen der Hochethik verlange.¹⁸⁸ Gerade für das kirchliche Recht gilt, dass es kein Ausgleichsrecht zwischen einzelnen Interessen ist, sondern das geistliche Wohl der Gläubigen im Mittelpunkt steht.¹⁸⁹ Heilsorientierte Rechtsbefolgung und Rechtsanwendung verlangt folglich das radikale Ernstnehmen der Umstände des Einzelfalles, so dass im kanonischen Recht die Einzelfallgerechtigkeit, die materielle Gerechtigkeit, die Billigkeit vor formeller Gerechtigkeit bzw. Rechtsicherheit steht.¹⁹⁰ Schon die Anerkennung des »forum internum« als eigenen Rechtsbereich gehört zweifelsfrei zu den Spezifika des kanonischen Rechts und dient dem individuellen Seelenheil.¹⁹¹ „Man könnte sagen: Das Kirchenrecht versucht, seinen objektiven sittlichen Gestaltungsauftrag mit dem größtmöglichen Respekt vor dem Gewissen des Einzelnen zu harmonisieren.“¹⁹²

Grundsätzlich gilt:

„Rechtsnormen beanspruchen eine objektive, von außen kommende, vom Gewissen des Normadressaten grundsätzlich unabhängige *Geltung*. Mit anderen Worten: Die Rechtsnorm beansprucht ihre Verbindlichkeit von sich aus, nicht vermittelt über das Gewissensurteil des Normadressaten, und wirkt insofern heteronom und überdies nach generell-abstrakten Maßstäben und unter der begrenzten Perspektive des jeweiligen rechtlichen Regelungsgegenstandes. Ihr entspricht auf Seiten des Normadressaten die Pflicht zur *Befolgung*. [...] Demgegenüber gründet die Verbindlichkeit des sittlichen Urteils in der

¹⁸⁷ Pree, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, 508.

¹⁸⁸ Vgl. Primetshofer, Recht, 636-637.

¹⁸⁹ Vgl. Demmer, Moraltheologie und Kirchenrecht, 357.

¹⁹⁰ Vgl. Pree, Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht, 26.

Rechtsinstitute wie die Dispens, Toleranz und Dissimulation, »aequitas canonica« sowie die Anerkennung des »forum internum« als eigenen Rechtsbereich entschärfen den »rigor iuris« und gewährleisten eine entsprechende Elastizität des Kirchenrechts im Spannungsfeld zwischen dem »bonum commune« und der Einzelfallgerechtigkeit (vgl. Pree, a. a. O., 26 [Anmerkung 3]).

¹⁹¹ Desgleichen erfordert der Schutz der Privat- und Intimspähre sowie der Schutz des guten Rufes einer Person die Berücksichtigung des »forum internum« (vgl. c. 220 CIC/1983).

¹⁹² Pree, Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht, 33.

Einsicht des Menschen in die (moralische) Wahrheit; die Bildung eines Gewissensurteils bzw. eines sittlichen Urteils für das Handeln erfolgt in der konkreten Situation und stets autonom, berücksichtigt alle Umstände des Einzelfalles und führt wegen der Ganzheitlichkeit der Situationsbeurteilung *eo ipso* zu einem Billigkeitsurteil.“¹⁹³

Konflikte zwischen rechtlicher und sittlicher Beurteilung eines Sachverhaltes erwachsen hauptsächlich aus der Verwechslung der beiden Ebenen. Weicht das subjektive Gewissensurteil des Einzelnen in einer bestimmten Frage (z. B. ob eine Ehe gültig oder ungültig ist) von der rechtlichen Entscheidung der zuständigen Autorität ab, ändert dies nichts an der Rechtslage des betreffenden Falles.¹⁹⁴

7. *Die Unterscheidung von Recht und Moral in der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche*

Die Unterscheidung von rechtlicher Beurteilung und sittlichem Urteil gewinnt im Kontext unserer Fragestellung in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung. Zu beachten ist, dass nicht wenige Ausgetretene meinen, dass ihr Austritt ihr Verhältnis zur Kirche in keiner Weise berührt,¹⁹⁵ sondern höchstens als kleiner Fehltritt¹⁹⁶ zu werten sei. Dem steht das kirchliche Selbstverständnis entgegen, das eine Trennung von der Kirche niemals gutheißen kann. In gleicher Weise ist der Argumentation, dass durch den Austritt keine Trennung von Kirche beabsichtigt ist, entgegenzuhalten, dass die kirchliche Gemeinschaft in gleicher Weise sowohl die Setzung eines öffentlichen Aktes, der sich gegen die kirchliche *Communio* richtet, ebenso wie die Verweigerung der Solidaritätsverpflichtung zur Leistung von Beitragszahlungen nicht einfachhin hinnehmen kann, sondern den „Ungehorsam“ im äußeren Rechtsbereich ahndet.

¹⁹³ Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 38-39.

¹⁹⁴ Vgl. Pree, *Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung*, 507-508.

Aus strafrechtlicher Perspektive wird die Unterscheidung zwischen Rechtsbereich und Gewissensbereich mit der Unterscheidung von Straftat und Sünde erfasst (vgl. Rees, *Die Strafgewalt der Kirche*, 99).

¹⁹⁵ Beispielhaft die von Krätzl zitierte Aussage einer Ausgetretenen: „Aus der Kirche bin ich zwar ausgetreten. Aber in die Kirche bin ich doch regelmäßig weiter gegangen und natürlich auch zu den Sakramenten. Da hat sich bei mir nichts geändert!“ (Krätzl, *Die Kirche Jesu und das Recht. Kirchenaustritt und Glaube*, 13)

¹⁹⁶ Vgl. Demel, Sabine, *Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt?*

Daher ist es für die kirchliche Gemeinschaft wichtig, hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit zu differenzieren. Unbestritten ist, dass auf theologisch-ekklesiologischer Ebene die Zugehörigkeit niemals verlorengehen und auch nicht aufgegeben werden kann. Der Kirchenaustritt als öffentlicher Rechtsakt wird zur Kenntnis genommen und im äußeren Rechtsbereich entsprechend sanktioniert. Die Sanktionierung geschieht zum Schutz der Glaubensgemeinschaft und erfolgt zunächst einmal unabhängig von der Intention des Austretenden.

Für die kirchliche Rechtsordnung stellt sich nun die Frage, ob und auf welche Art und Weise die der Austrittshandlung zugrundeliegende Intention berücksichtigt werden soll. Der Austritt aus der Kirche wurde bislang automatisch nicht nur als Setzung des Tatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« angesehen, sondern auch als Erfüllung zumindestens eines der drei Glaubensdelikte ex c. 751 CIC/1983 und dementsprechend sanktioniert. Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei tatsächlich auch um eine Straftat handelt, liegt auf jeden Fall im äußeren Bereich durch den Austritt ein Vergehen gegen die kirchliche Gemeinschaft vor, was zur Folge hat, dass die von der kirchlichen Autorität mit dem Austritt aus der Kirche verbundenen Rechtsfolgen auch zu tragen sind, selbst, wenn der Austretende im Gewissensbereich von der Richtigkeit seines Tuns überzeugt ist. Er kann infolge seines Gewissensurteils keine andere Rechtslage »pro foro externo« beanspruchen.

Die Klarstellungen des PCI bezüglich des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« haben an dieser Unterscheidung der rechtlichen Ebene und der individuell-subjektiven Ebene nichts verändert. Was die Klarstellungen des PCI aber sehr wohl geändert haben, sind die Rechtsformalitäten zur Setzung eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«, die darauf abstellen, dass der Austrittswillige durch seine Austrittshandlung eine tatsächliche Trennung von der Kirche beabsichtigt. Dies hat zur Folge, dass nicht jede Austrittshandlung wie bisher als Setzung eines Formalaktes bzw. als Straftat angesehen werden kann. Wenn aber die Rechtsförmlichkeiten eingehalten werden, ist der Austretende an die rechtlichen Folgen des Austritts aus der Kirche gebunden und kann sich nicht auf sein individuelles Gewissensurteil berufen, wenn er trotz verbotener Trennung von der Gemeinschaft der Kirche (vgl. c. 209 CIC/1983) bzw. trotz Verweigerung einer gebotenen Beitragsleistung (vgl. c. 222 § 1 CIC/1983) nach wie vor alle Rechte und Pflichten in

der Kirche ausüben will, wobei gerade die Begründung der rechtlichen Folgen von Ge- und Verboten, die nicht mit Strafe bewehrt sind, durchaus kritisch zu befragen sind. Was die Strafbarkeit des Austritts aus der Kirche nach c. 751 CIC/1983 angeht, fällt der Frage der Prüfung der Imputabilität besonderes Gewicht zu.

Was die Zugehörigkeit zur Kirche anbelangt, muss festgestellt werden, dass es der Natur der Sache nach nur eine im äußeren Rechtsbereich eindeutig feststellbare Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit geben kann. Eine Zugehörigkeit lediglich »pro foro interno« ist nicht vorstellbar. Sollte jemand im Gewissen bezüglich seiner Zugehörigkeit zur Kirche zu einer anderen Überzeugung gelangen, als dies im »forum externum« der Fall ist, kann er aus seiner im Gewissensbereich getroffenen Überzeugung keine Rechtswirkungen *pro foro externo* ableiten. Tatsächlich geht es in der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche nicht so sehr um die Zugehörigkeit im Sinne der konstitutionellen Kirchengliedschaft selbst, sondern um den Rechtsstatus der betreffenden Person in der kirchlichen Gemeinschaft, also darum, ob der aus der Kirche ausgetretene Katholik bestimmten Rechtsbeschränkungen unterliegt oder nicht bzw. aus Sicht des Betroffenen darum, ob er an derartige Rechtsbeschränkungen gebunden ist oder nicht. Hier gilt, unabhängig von der durchaus schwierigen Frage, wie die mit dem Kirchenaustritt verbundenen Rechtsbeschränkungen zu begründen sind, dass auf Grund der Unterscheidung des »forum externum« und des »forum conscientiae« der Betreffende grundsätzlich an die von der kirchlichen Autorität aufgestellten Normen gebunden ist, unabhängig von seiner höchstpersönlichen Anschauung darüber.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gerade die von der österreichischen Bischofskonferenz vorgelegte Neuregelung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt in weit größerem Ausmaß auf die individuelle Situation des Einzelnen eingeht und damit von einer rechtspositivistischen Rechtsanwendung abrückt. Die Neuordnung sieht u. a. vor, dass nach den Beweggründen des Austritts gefragt wird und der Versuch unternommen wird, eine (Beitrags-)Lösung zu finden. Dennoch wird der prinzipielle Anspruch auf Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche und auf Beitragsleistung nicht aufgegeben. Ebenso bleibt klar, dass der Kirchenaustritt eine Verfehlung gegen die Kirche ist und gegebenenfalls auch den Tatbestand eines der drei Glaubensdelikte ex c. 751 CIC/1983 erfüllen kann.

Mit der Sanktionierung des Kirchenaustritts wird allerdings keine Aussage über eine allfällige moralische Verfehlung des Austretenden getroffen. Ob der Austritt aus der Kirche zugleich auch Sünde ist, kann auf der Ebene des Rechts nicht beantwortet werden.¹⁹⁷ Dennoch richtet sich das kanonische Gesetz ungleich stärker als das zivile Recht an das Gewissen des Normadressaten, was in der Eigenart der kirchlichen Rechtsordnung und ihrer Zielsetzung begründet ist.¹⁹⁸

Kaslyn zufolge betont c. 205 CIC/1983 den äußeren Rechtsbereich und bietet Basiskriterien zur Bestimmung des Personenkreises, der im »forum externum« in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, an.¹⁹⁹ Durch die Akzentuierung des Rechts auf den äußeren, dokumentierbaren Bereich soll die innere Dimension der Kirche als *Communio* nicht verleugnet werden, sondern der Rechtscharakter des kanonischen Rechts gewahrt bleiben und zugleich Konflikte zwischen den beiden fora

¹⁹⁷ Der Auffassung, dass die Begehung einer Straftat Sünde voraussetzt, kann nicht zugestimmt werden; die Prüfung der Anrechenbarkeit einer Straftat operiert m. E. eher mit einem technischen Begriff von Sünde, der vom Sündenbegriff der »via poenitentialis« zu unterscheiden ist (vgl. Pree, *Imputabilitas*, v. a. 239-243).

„Die notwendige Begrenzung der Strafwirkungen auf das forum externum setzt voraus bzw. muß begleitet sein von einer Beschränkung des strafrechtlichen Schuldbegriffes auf einen solchen im juristischen Sinn. Solange dies nicht der Fall ist, ist das Strafrecht im forum externum letztlich unanwendbar: ist nämlich die schwere Sünde Tatbestandsmerkmal des Delikts, so muß nicht nur das Strafverfahren in foro externo als vollends inadäquat bezeichnet werden, sondern es vermag prinzipiell nicht über die Gewissensschuld eines Menschen zu urteilen.“ (Pree, a. a. O., 240)

¹⁹⁸ Vgl. Pree, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, 39 unter Hinweis auf eine Ansprache Papst Johannes Paul II. an eine Gruppe von US-amerikanischen Bischöfen:

„Consequently, as a basic rule, ecclesiastical laws bind in conscience. In other words, obedience to the law is not a mere external submission to authority, but a means of growing in faith, charity and holiness, under the guidance and by the grace of the Holy Spirit.“ (Johannes Paul II., *Allocutio* [21. 10. 1998]).

¹⁹⁹ Kaslyn, *New Commentary on the Code of Canon Law/c. 205*, 248.

„While the canon focuses on external criteria for determining full communion, it does not ignore the internal dimension, indicated by the phrase ‚joined with Christ‘. *Communio* ecclesiology presupposes the grace of God through this union. [...] These three bonds [...] imply some type of faith relationship with God as a reason for the person to assume freely the obligations inherent in them. The omission of the fourth bond – communion – raises fewer difficulties inasmuch as canon 209 obliges all the Christian faithful to maintain communion with the Church.“ (Kaslyn, a. a. O., 248)

vermieden werden, beides Anliegen, wie sie 1967 die Bischofssynode von der Neukodifikation gewünscht hatte.²⁰⁰

Kaslyn benennt in diesem Zusammenhang zwei Schwierigkeiten nämlich (1.) eine mögliche Verletzung individueller Rechte wie das auf Schutz des guten Rufes und (2.) das Auseinanderfallen von äußerem Anschein und der inneren Situation.²⁰¹ Werden die Bereiche – »forum externum« – »forum internum« – »forum conscientiae« – sorgfältig auseinandergehalten, dürften dies kein reales Problem sein.²⁰² Zu Recht führt Kaslyn aus:

„The judgment that an individual has in fact broken the bond of full communion pertains primarily to the external forum; it does not necessarily indicate that a person has committed sin. Although an individual’s external activities should generally reflect his or her interior dispositions, a conflict could arise between a person’s internal faith relationship (,communion’) with God and the person’s incorporation into the Church. In the external forum, the judgement could be made that a person has broken full communion; this judgment, however, does not necessarily indicate a rupture in the person’s interior relationship with god, that the individual has sinned.“²⁰³

8. *Exkurs: Der Kirchenaustritt als Privatsache – Zur Bekanntgabe von Kirchenaustritten*

Im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen des Kirchenaustritts ergibt sich eine weitere Fragestellung im Schnittpunkt kirchlichen und staatlichen Rechts, nämlich jene der Bekanntgabe von Kirchenaustritten. Eine kursorische Zusammenstellung einschlägiger Medienberichte bei Wenner²⁰⁴ lässt die Problematik deutlich erkennen. Auf der einen Seite steht das berechtigte Interesse auf informationeller Selbstbestimmung des

²⁰⁰ Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant, 78-79; zum Leitsatz 1 über den Rechtscharakter vgl. S. 23 Anmerkung 74.

²⁰¹ Kaslyn, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 205, 248.

²⁰² Nach Pree ist „ein direkter Konflikt zwischen der Ebene der sittlichen Beurteilung (durch den Betroffenen selbst) und der Rechtsentscheidung durch die zuständige Autorität eher durch Verwechslung dieser Ebenen denn realiter möglich“ (Pree, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Unterscheidung, 509). Grundsätzlich verändert ein von der Entscheidung der zuständigen Autorität abweichendes subjektives Gewissensurteil eines Einzelnen nichts an der Rechtslage des eigenen Falles im äußeren Rechtsbereich (vgl. Pree, a. a. O., 509-510 mit Anmerkung 41).

²⁰³ Kaslyn, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 205, 248.

²⁰⁴ Wenner, Veröffentlichung von Kirchenaustritten, 225-226.

Einzelnen, auf der anderen Seite das Interesse der Glaubensgemeinschaft, transparent zu halten, wer ihr überhaupt angehört. Anders als Wenner, der im Ergebnis seiner Untersuchung feststellt, dass „eine Veröffentlichung der Namen von Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, [...] sowohl nach staatlichem Recht als auch nach dem Recht der katholischen Kirche grundsätzlich unzulässig [sei]“²⁰⁵, darf mit Lorenz zu Recht angefragt werden, „ob die Weitergabe [einer Kirchengaustrittsmeldung] an die Gemeindemitglieder angesichts deren Verbundenheit in einer personalen Gemeinschaft, die durch den Austritt insoweit gerade aufgelöst wird, überhaupt eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellt“²⁰⁶. Demnach gilt es nach Lorenz eine Abwägung vorzunehmen. „Sie hat einerseits die Bedeutung der Mitteilung für den Ausgetretenen und das Gewicht des in der konkreten Informationsbeziehung nur relativen Schutz genießenden Persönlichkeitsrechts in Rechnung zu stellen, andererseits das erhebliche Interesse der Kirchengemeinde daran zu berücksichtigen, die ihr verfassungsrechtlich zu eigenverantwortlichen Wahrnehmung garantierte Aufgabe der konkreten Mitgliederinformation zu erfüllen.“²⁰⁷

Ältere Abhandlungen können den Usus, „Kirchengaustritte im Gottesdienst bekanntzugeben“²⁰⁸, weitaus bedenkenloser als legitim ansehen als aktuellere vor dem Hintergrund vielfältiger aktueller datenschutzrechtlicher Probleme verfasste Beiträge. Engelhardt schreibt:

„Im Hinblick darauf, daß immer noch weite Kreise der Bevölkerung den Kirchengaustritt ablehnen, wünschen viele Ausgetretene nicht, daß ihr Schritt einem größeren Kreis ihrer ehemaligen Konfessionsgenossen bekannt wird.“²⁰⁹

Dem berechtigten Wunsch, nicht herabgewürdigt zu werden, wird man gerade als Kirche nachkommen müssen, dennoch wird man zugunsten eines vollständigen Schutzes des Austretenden vor jeder Form persönlich empfundener

²⁰⁵ Wenner, Veröffentlichung von Kirchengaustritten, 243.

²⁰⁶ Lorenz, Kirchengaustritt und Datenschutz, 501.

²⁰⁷ Lorenz, Kirchengaustritt und Datenschutz, 501.

²⁰⁸ Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 79.

²⁰⁹ Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 79.

Unannehmlichkeit²¹⁰ nicht darauf verzichten können, (gegebenenfalls)²¹¹ den wahren Sachverhalt bezüglich seiner Mitgliedschaft bekanntzugeben. Sofern sich die Bekanntgabe des Austritts auf „eine sachliche Mitteilung ohne persönliche Herabsetzung beschränkt“²¹², ist sie nicht rechtswidrig.

In diesem Sinn wird unter Angabe entsprechender Judikatur und Literatur das grundsätzliche Recht zur Veröffentlichung von Kirchenaustritten in einem offiziellen Kommentar²¹³ zur KDO der Deutschen Bischofskonferenz beansprucht:

„Die Kommission für Meldewesen und Datenschutz, ebenso wie die Kommission für Staatskirchenrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands, vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass es grundsätzlich zulässig sein muss, die Namen der ausgetretenen Gemeindemitglieder seitens des Pfarrers bzw. des Pfarrseelsorgers gegenüber der Gemeinde bekannt zu geben und auch seitens der Gemeinde und der einzelnen Gemeindemitglieder dies von ihrem Pfarrseelsorger zu erfahren, damit durch das Gebet der Gemeinde und das missionarische Wirken von Seelsorger und Laien diese zurückfinden können.“²¹⁴

²¹⁰ Allein auf Grund des Umstandes, dass das gesellschaftliche Umfeld einen Kirchenaustritt nicht goutiert und der Austretende um sein gesellschaftliches Ansehen fürchtet, kann nicht das Recht auf Geheimhaltung des Austritts abgeleitet werden. (vgl. Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 80).

²¹¹ M. E. wird eine Bekanntgabe des Kirchenaustritts immer dann nicht zu vermeiden sein, ja sogar geboten sein, wenn ein ausgetretener Katholik Recht in der Kirche beanspruchen möchte, die mit seinem Status als Ausgetretener nicht vereinbar sind. D. h. immer dann, wenn ein Ausgetretener als Pate fungieren möchte, bestimmte Dienste in der Kirche wie z. B. die Leitung einer katechetischen Gruppe übernehmen möchte, sich an Pfarrgemeinderatswahlen beteiligen möchte u. ä., wird zur ordnungsgemäßen Pfarrverwaltung eine Bekanntgabe des Kirchenaustritts unabwendbar sein. Ebenso wird im Zuge der Sakramentenvorbereitung bzw. der Frage eines kirchlichen Begräbnisses das Faktum des Kirchenaustritts anderen Gegenüber wohl nicht zu verschweigen sein.

Zur Frage des kirchlichen Arbeitsrechtes vgl. u. a. Kalb, Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht; Richardi, Kirche und Arbeitsrecht sowie für Österreich den Sammelband: Runggaldier (Hg.), Arbeitsrecht und Kirche.

²¹² Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 79.

Auffallend ist, dass in der Argumentation nicht datenschutzrechtliche Bedenken ins Treffen geführt werden, sondern die Frage des Tatbestandes der Beleidigung (vgl. Engelhardt, Der Austritt aus der Kirche, 79).

²¹³ Die im Themenheft „Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006“ der Reihe Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte Einführung von Gerhard Hammer ist mit der Kommission für Meldewesen und Datenschutz des Verbandes der Diözesen Deutschlands abgestimmt und kann insofern als offiziöse Kommentierung der (Muster-)Verordnungen zum Datenschutz angesehen werden (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Datenschutz und Melderecht in der katholischen Kirche 2006, Vorwort, 5).

²¹⁴ Hammer, Einführung in die KDO, 97-98.

Dass hinter diesen pastoralen Zielrichtungen sich durchaus die Absicht verbergen kann, durch eine entsprechende Bekanntmachung Druck auszuüben sei nicht ausgeschlossen. Eine solche Vorgehensweise kann nicht gutgeheißen werden. Auf dem Hintergrund der Frage, „ob das Mittel der Bekanntgabe des Kirchenaustrittes [unter pastoralen Gesichtspunkten] erforderlich sei“²¹⁵, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Insgesamt wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Neben der rechtlichen Zulässigkeit sollte gleichwohl immer auch nach der pastoralen Zweckmäßigkeit gefragt werden. Dieses Kriterium steht weiter in der Verantwortung des jeweils zuständigen Seelsorgers, der im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ob eine namentliche Veröffentlichung von Kirchenaustritten gegenüber den Gemeindemitgliedern vorgenommen werden soll, denn eine Veröffentlichung kann auch die Folge haben, dass der Ausgetretene gerade durch diesen Vorgang endgültig der Kirche verlorengeht.“²¹⁶

Da der Beigeschmack einer Bekanntgabe von Kirchenaustritten durch offizielle Verlautbarung sicher nicht einem entsprechenden Umgang darstellt, sollte demnach in der Praxis darauf verzichtet werden. Dennoch – so fragt Lorenz zu Recht – heißt ein praktischer Verzicht darauf nicht, dass es dennoch nicht legitim wäre.

Auf jeden Fall muss – bei jeder Berücksichtigung individueller Befindlichkeiten bzw. gesetzlicher Vorbehalte – in bestimmten Fällen möglich sein, den tatsächlichen Personenstand in der Kirche zu offenbaren. Ein Verzicht darauf würde dem Recht auf Regelung der inneren Angelegenheiten zuwiderlaufen. Löffler bemängelt, dass das Rechtsschutzinteresse des ausgetretenen Katholiken innerkirchlich nicht beachtet werde, eine Veröffentlichung des Austritts könne lediglich in recht eng begrenzten Fällen, wenn es um die Zusammenarbeit in der Pfarre gehe, rechtlich abgedeckt, ansonsten verstoße eine Bekanntgabe des Austritts gegen c. 220 CIC/1983.²¹⁷ Der vorgetragenen Argumentation muss – auch wenn die Kirche selbstredend kein Verein ist – entgegengehalten werden, dass nicht nur an den Schnittstellen, wo ein Offenlegen der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zwangsläufig notwendig wird, ein legitimes Interesse besteht, wer tatsächlich sich zur Kirche bekennt.

²¹⁵ Hammer, Einführung in die KDO; 98.

²¹⁶ Hammer, Einführung in die KDO, 99.

²¹⁷ Vgl. Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 355.

E. Ansätze zur Begründung der „Sanktionierung“ des Kirchenaustritts

1. Zur Fragestellung

Dass die bisherige bzw. nach wie vor geübte strafrechtliche Betrachtungsweise des Kirchenaustritts nicht unproblematisch war bzw. ist, steht außer Frage. Zum einen wird bemängelt, dass es kein eindeutiges (partikulares) Strafgesetz gibt,²¹⁸ das den zivilrechtlichen Kirchenaustritt unter Strafe stellt. Zum anderen liegt die Hauptproblematik in der Anwendung des kirchlichen Strafrechts selbst. Damit für den äußeren Rechtsbereich die Straffolgen eintreten, muss die Strafe verhängt werden bzw. der Strafeintritt festgestellt werden. Dies ist allerdings regelmäßig nicht der Fall. Die Bindung des Täters an sein Gewissensurteil allein wird wohl nicht ausreichend sein, um den Strafzweck „Schutz der kirchlichen Gemeinschaft“ gewährleisten zu können, zumal dann nicht, wenn der ausgetretene Katholik von der Rechtmäßigkeit seines Austritts überzeugt ist. Der Gewissenstäter zieht sich strafrechtlich gesehen, keine anrechenbare Schuld zu und bleibt demnach straffrei.

Die Begründung von Rechtsbeschränkungen infolge eines Austritts aus der Kirche liegt m. E. der Sache nach im Verfassungsrecht: Wer – auch nur im äußeren Rechtsbereich – die volle Gemeinschaft mit der Kirche aufgibt, kann nicht zugleich die Ausübung aller Rechte in ihr beanspruchen. Fest steht hingegen, dass der Austritt aus der Kirche, ein Vergehen gegen die kirchliche Gemeinschaft ist und ein Verstoß gegen die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Diese Rechtspflicht ist nicht sanktionsbewehrt, es sei es wird gegen einen im Strafrecht beschriebenen Tatbestand (z. B. c. 1364 und cc. 1370-1377 CIC/1983) verstoßen.²¹⁹

²¹⁸ Vgl. Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, 128-129.

²¹⁹ Vgl. Reinhardt, in: MK 209/2.

2. *Die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC/1983)*²²⁰

Explizit spricht c. 209 § 1 CIC/1983 von der Grundpflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Ahlers charakterisiert diese Norm am Beginn des Kataloges der Pflichten und Rechte aller Gläubigen als programmatische Aussage.²²¹ „Die Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche [...] ergibt sich aus dem allen Christgläubigen durch die Taufe und Firmung gemeinsam zuteilgewordenen Sendungsauftrag (vgl. LG Art. 11 Abs. 1). Sie ist nicht nur eine Frage des verbalen Bekenntnisses, sondern auch des eigenen Verhaltens gegenüber der Gemeinschaft und in dieser Gemeinschaft.“²²²

Näherhin ist unter Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche „Streben nach Heiligkeit des Lebens und Heiligung der Kirche (c. 210), Mitwirkung an der kirchlichen Heilssendung (c. 211), Gehorsam im Bewußtsein der eigenen Verantwortung (c. 212 § 1), Beitragsleistung für die Erfordernisse der Kirche (c. 222 § 1), Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Unterstützung der Armen (c. 222 § 2)“²²³ zu verstehen. Die abschließende Aufforderung des c. 223 § 1 CIC/1983, in der Ausübung seiner Rechte, auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und seiner eigenen Pflichten gegenüber anderen, Rücksicht zu nehmen, bildet gleichsam eine Klammer in der Benennung der einzelnen Rechte und Pflichten.²²⁴

²²⁰ Hinsichtlich der ebenfalls als Begründung zur Sanktionierung von (rein finanziellen Kirchenaustritten) ins Treffen geführten Verpflichtung, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (vgl. c. 222 § 1 CIC/1983), gilt Analoges; vgl. dazu auch unter: *Exkurs: Zum Verpflichtungsgrad der Beitragsleistung* (S. 251).

²²¹ Ahlers, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, 225.

²²² Reinhardt, in: MK 209/1.

²²³ Krämer, Kirchenrecht II, 28 (Anmerkung 25).

²²⁴ Vgl. Krämer, Kirchenrecht II, 28.

Als Rechte nennt Krämer „freie Meinungsäußerung (cc. 212 §§ 2-3, 218), geistliche Hilfen in Wort und Sakrament (c. 213), Rituszugehörigkeit und eigene Form der Spiritualität (c. 214), Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (c. 215), apostolische Tätigkeit (c. 216); vgl. auch c. 211), christliche Erziehung (c. 217), Forschungsfreiheit (c. 218), freie Wahl des Lebensstandes (c. 219), Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre (c. 220) [und] Rechtsschutz (c. 221)“ (vgl. Krämer, a. a. O., 28).

„Alle diese Rechte und Pflichten [sind] maßgebend vom konstitutionellen Prinzip der *Communio* bestimmt [...]. Wenn nämlich ‚die Gläubigen verpflichtet sind, auch in ihrem eigenen Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren‘ (c. 209 § 1), so besagt das, daß ihre Rechte, insofern sie mehr oder weniger direkt im Sakrament der Taufe gründen ‚vom kirchlichen Gesetzgeber nicht dazu in einem Katalog zusammengestellt worden sind, um Autonomiesphären des einzelnen Gläubigen gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft zu schaffen, sondern um ihnen vielmehr das Recht zu gewährleisten, ‚aktiv am Aufbau des mystischen Leibes Christi mitzuwirken‘ (CD 16,5). Gleichzeitig sollen sie jegliche Willkür von seiten der kirchlichen Autorität gegenüber der korrekten Ausübung ihrer Rechte ausschließen.“²²⁵

C. 209 CIC/1983 drückt eine fundamentale Verpflichtung des Getauften aus. Zum einen zielt sie auf die innere persönliche Antwort des Getauften auf die Einladung, in Gemeinschaft mit Gott zu treten, zum anderen auf den äußeren Ausdruck dieser persönlichen Antwort innerhalb der Glaubensgemeinschaft durch den Empfang der Taufe.²²⁶

Während erstere Dimension allgemein als Verpflichtung, in Gemeinschaft zu sein („being communion“), umschrieben werden kann, verknüpft sich der zweite Aspekt als äußerer, d. h. rechtlicher, Ausdruck mit konkreten Rechten und Pflichten („right and duty obligation“).²²⁷ Dieses Stehen in der *Communio* setzt eine innere Glaubenshaltung voraus, beschränkt sich aber nicht darauf. C. 209 § 1 CIC/1983 statuiert eine Rechtspflicht und nicht lediglich eine moralische Verpflichtung.²²⁸

Aymans betont, dass diese Pflicht „zunächst darauf hin[weist], daß die Religionsfreiheit (»libertas in remanendo«) im Sinne christlicher Existenz nicht ein obersten Ziel darstellt“²²⁹. Damit ist die Problematik der Religionsfreiheit in der Kirche thematisiert. Religionsfreiheit wird vom CIC/1983 „im Hinblick auf die zwangsfreie Annahme des katholischen Glaubens ausdrücklich anerkannt (c. 748 § 2), in Hinblick auf die

²²⁵ Gerosa, *Das Recht der Kirche*, 208; vgl. auch: Krämer, *Menschenrechte – Christenrechte*, 170.

²²⁶ Vgl. Kaslyn, *New Commentary on the Code of Canon Law/c. 209*, 259.

²²⁷ Vgl. Kaslyn, *New Commentary on the Code of Canon Law/c. 209*, 259.

²²⁸ Kaslyn, „*Communion with the Church*“ and the Code of Canon Law, 147; vgl. auch: Kaslyn, a. a. O., 117-123.

Die in c. 748 § 1 CIC/1983 normierte Glaubenspflicht wird allerdings als eine rein moralische Pflicht charakterisiert (vgl. Müller, *Zum Glauben verpflichtet?* 397-402, hier 401).

²²⁹ Aymans, *Kanonisches Recht II*, 94.

Möglichkeit der Abkehr vom Glauben aufgrund des Selbstverständnisses der katholischen Kirche als Hüterin der unfehlbaren Wahrheit jedoch nicht explizit²³⁰. Mussinghoffs Hinweis, dass c. 748 systematisch in den Katalog der Grundrechte aller Christgläubigen gehöre,²³¹ hat wohl seine Berechtigung. Dennoch entspricht die Aufnahme des Grundrechts der Religionsfreiheit in die Grundnormen des Verkündigungsdienstes wohl sachlich mehr der Normierung des CIC/1983, denn c. 748 § 2 CIC/1983 zielt auf die Ungetauften. Eine Einordnung unter die Rechte aller Getauften hätte hingegen die Geltung der Religionsfreiheit auch im innerkirchlichen Bereich stärker betont.²³² Die Spannung zwischen dem Grundsatz der Heilsnotwendigkeit der Kirche und jenem der Glaubensfreiheit konnte weder in den Konzilsdebatten noch in bei den Redaktionsarbeiten des CIC/1983 aufgelöst werden.²³³

Zur Verpflichtung, in der Gemeinschaft mit der Kirche zu verbleiben, muss c. 748 CIC/1983 mitgelesen werden. Im 3. Buch des Codex über „Pflicht, Recht und Freiheit der Menschen zur Wahrheit“²³⁴. Reinhardt bezeichnet diesen Canon über die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Fundamentalnorm.²³⁵ Während die Konzilserklärung

²³⁰ Reinhardt, Religionsfreiheit, 837.

Die in nachkonziliarer Zeit eingeforderte Ergänzung zum Verbot der Ausübung von Zwang zur Annahme des Glaubens (c. 1351 CIC/1917), nämlich, „daß niemand von irgendeiner menschlichen Macht, auch nicht in der katholischen Kirche, gezwungen werden darf, seinen Glauben gegen sein Gewissen zu bewahren und vor anderen öffentlich zu bekennen“ (Schmitz, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, 439), wurde nicht kodifiziert. Daher bleibt die Spannung bestehen zwischen der nicht kodifizierten Konzilsaussage, dass auch jene „das Recht auf religiöse Freiheit behalten [...], die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen (DH 2)“ und der Frage, wie „die kirchliche Rechtsordnung mit jenen Katholiken um[geht], die der Glaubenslehre der Kirche aufgrund eigener Gewissensentscheidung in Einzelfragen oder insgesamt nicht mehr zustimmen können“ (Reinhardt, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, 194).

²³¹ Mussinghof, in: MK 748/1.

²³² Vgl. Reinhardt, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, 186-187 mit Literaturverweise auf weitere Beiträge, die sich für eine innerkirchliche Geltung der Religionsfreiheit aussprechen.

²³³ Vgl. Mussinghof, in: MK 748/2.

Vgl. auch die Akten des 4. Internationalen Kirchenrechtskongresses: Corecco/Herzog/Scola (Hg.), Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft.

²³⁴ Vgl. Betitelung des Kanons im MK.

²³⁵ Vgl. Reinhardt, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, 187.

Zwar ist Mussinghof mit Reinhardt zuzustimmen, dass das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit systematisch eigentlich in den Katalog der Fundamentalrechte aller Gläubigen zu Beginn des Verfassungsrechtes (cc. 208-223 CIC) gehörte“, dennoch ist die

impliziert, dass Religionsfreiheit umfassend gilt, tritt im kanonischen Recht die Frage der innerkirchlichen Geltung der Religionsfrage um so deutlicher hervor. In DH 2 wird das Recht auf Religionsfreiheit zunächst gegenüber dem Staat eingefordert. Damit ist der geläufige Konnex der Religionsfreiheit als „Freiheit für die Kirche, [...] eine Freiheit, die die Kirche gegenüber Staat und Gesellschaft beansprucht, um ihren Verkündigungsauftrag wahrnehmen zu können“²³⁶ angesprochen. Erst an zweiter Stelle wird Religionsfreiheit als eine Freiheit in der Kirche bedacht.²³⁷ „Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung“²³⁸ hat wohl Krämer kurz vor Fertigstellung des CIC/1983 prägnant herausgearbeitet. Er konstatiert eine entsprechende Weiterentwicklung der Ansätze in den Entwürfen zum CIC/1983 und würdigt die stärkere Beachtung des Rechts auf religiöse Freiheit.²³⁹ Insbesondere ist eine innerkirchliche Religionsfreiheit nicht ohne weiteres mit der nach dem Konzil aus der Mode gekommenen »Ius Publicum Ecclesiasticum«²⁴⁰ vereinbar. Ottaviani, einer der letzten großen Vertreter dieser Teildisziplin des Kirchenrechts, entgegnet dem Einwand, dass die Kirche in der Frage der Religionsfreiheit mit zweierlei Maß messe: „In der Tat, zweierlei Gewicht und Maß ist anzuwenden, das eine für die Wahrheit, das andere für den Irrtum.“²⁴¹ Das Zweite Vatikanische Konzil hat die *Societas-Perfecta-*

Aufnahme des Rechtes auf Religionsfreiheit in den Grundnormen über den Verkündigungsdienst systematisch richtiger plaziert, da die Rechte in den cc. 208-223 CIC/1983 als Rechte von Getauften zu verstehen sind, während c. 748 CIC/1983, insbesondere § 2, in Blick auf die Ungetauften ausgesagt wird (vgl. Reinhardt, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, 186-187 unter Bezugnahme auf Mussinghoff, in: MK 748/4).

²³⁶ Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, 7.

²³⁷ Vgl. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, 7.

²³⁸ So der Untertitel seiner 1981 erschienen Abhandlung „Religionsfreiheit in der Kirche“.

²³⁹ Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, 27-32.

²⁴⁰ Bis in die Hälfte des 20. Jahrhunderts gingen die Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes und die Auffassung vieler Fachvertreter des Kirchenrechts „hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und Staat [...] noch von der ‚Idealvorstellung‘ des konfessionellen Staates aus. Danach war der ‚katholische‘ Staat als *solcher* verpflichtet, die ‚wahre‘, d. h. die katholische Religion als die Religion des Staates zu fördern und sich mit ihren Lehren und sittlichen Grundanschauungen in seiner Gesetzgebung und seiner gesamten Tätigkeit zu identifizieren; dies bedeutet im Ergebnis, daß anderen, abweichenden Bekenntnissen und Kulturen nur eine begrenzte Betätigung im Sinne einer bloßen Duldung (‚Toleranz‘) zuerkannt werden durfte.“ (vgl. Listl, Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, 838-839).

²⁴¹ Vgl. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, 20 unter Berufung auf: Ottaviani, *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici* II (1960).

Lehre und damit einen zentralen Punkt des klassischen *Ius Publicum Ecclesiasticum* überwunden. Dennoch bleiben dem Selbstverständnis der katholischen Kirche entsprechend, die Frage nach der Kirche als gottgestiftete Institution und das Gesamtverhältnis der Kirche zum Staat, zur Gesellschaft und zu den übrigen Religionsgemeinschaften wegen ihrer dogmatischen und ekklesiologischen Basis Themen des Kirchenrechts.²⁴²

Die Forderung nach Religionsfreiheit in der Kirche, wie sie Joseph Klein bereits 1946²⁴³ formuliert hat, konnte keinen Eingang in die späteren Reformarbeiten zum CIC/1983 finden, ganz im Gegenteil, die These von der »Kirche der freien Gefolgschaft« wurde sogar namentlich in den Beratungen abgelehnt²⁴⁴. Im CIC/1983 ist „das prinzipielle Bemühen spürbar, der frei verantworteten Glaubensentscheidung intensivere Berücksichtigung im Recht zu verschaffen“²⁴⁵, wie Krämer an einigen Beispielen der Entwürfe zum CIC/1983 aufzeigt.²⁴⁶

„Ergo Ecclesia duo pondera habet et duas mensuras, quia ubi ipsa dominatur vult ut coerceantur dissidentes, ubi autem minoritatem civium constituit, non fert ut ipsa habeatur in inferiori condicione iuridica. Aperte *respondendum* est reapse esse adhibenda duo pondera, duasque mensuras, pro diversitate iurium et meritorum. [...] Ideoque aliam atque aliam mensuram esse pro veritate aut pro fasitate adhibendam.” (Ottaviani, a. a. O., 72-73 [Anmerkung 201])

²⁴² Vgl. Listl, Aufgabe und Bedeutung des *Ius Publicum Ecclesiasticum*, 483-484.

²⁴³ Im Wissen um seine Grenzen soll nach Klein das Kanonische Recht die rechtlich nicht fassbare freie Entscheidung zum Glauben anerkennen, so dass sich die Kirche „in eine Kirche der freien Gefolgschaft“ wandelt (vgl. Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, 27-28). In weiterer Folge entwickelte er „die Lehre vom abgeleiteten Skandalon und von der Notwendigkeit einer Kirche der freien Gefolgschaft, die sich nicht auf ein göttliches Recht berufen könne, sondern darauf angewiesen sei, dass sich der Mensch frei und ohne Zwang zu ihr bekenne.“ (Nelles, Klein Joseph/LThK-kompakt/Kirchenrecht, 1109)

²⁴⁴ Vgl. S. 86.

²⁴⁵ Luf, Glaubensfreiheit und Glaubensbekenntnis, 565.

„Nicht zuletzt zeigt der CIC/1983, daß der durch das Konzil lehramtlich eingeleitete Entwicklungsprozeß nicht überschätzt werden darf; die Konzilsaussagen dürfen nicht als Bruch mit der traditionellen Lehre, sondern müssen als Versuch einer Weiterführung angesehen werden. Gemessen an den biblischen und ekklesiologischen Akzentuierungen der Konzilsaussagen, müssen die Codexbestimmungen, in denen die institutionellen Züge wieder stärker begegnen, rückwärtsgerichtet erscheinen. Das mag z. T. auch darauf zurückzuführen sein, daß theologische Aussagen sich nur schwer in juristische Form fügen lassen. Zu fragen bleibt, ob die Redaktoren des CIC/1983 nicht doch immer noch stark im Banne der geschlossenen traditionellen Lehre standen. Mag auch die Bezeichnung der Kirche als einer ‚societas perfecta‘ auf dem Konzil zugunsten theologisch-spirituellem Aussagen in den Hintergrund getreten sein; der Sache nach begegnet die mit dem Begriff

Religionsfreiheit stellt demnach im Sinne christlicher Existenz nicht ein oberstes Ziel dar, sondern „vielmehr der anerkannte Rahmen, innerhalb dessen die Wahrung der Kirchengemeinschaft als religiöses Ziel zu verfolgen ist“²⁴⁷.

C. 209 § 1 CIC/1983 ist weiter zu fassen als die Erfüllung des Tatbestandes eines der Glaubensdelikte ex. c. 751 i. V. m. 1364 CIC/1983,²⁴⁸ d. h. unabhängig davon, ob mit dem Kirchenaustritt ein Straftatbestand erfüllt wird oder nicht, steht doch fest, dass der Kirchenaustritt als Verstoß gegen die in c. 209 § 1 normierte Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche vorliegt. Dies führt zum Verlust der vollen Gemeinschaft und in weiterer Folge zur Suspension von Aktivrechten,²⁴⁹ nicht aber automatisch zur Exkommunikation.²⁵⁰

3. *Verlust der Berechtigung zum Sakramentenempfang als Folge fehlender Gemeinschaft mit der Kirche*

a) *Ekklesiologische Dimension des Grundrechtes auf Wort und Sakrament*

Auch wenn der Begriff »communio« in den theologischen Leitsätzen zur Eucharistie (vgl. cc. 987 u. 899 CIC/1983) nicht vorkommt, besteht kein Zweifel, dass „inhaltlich viel von dem angesprochen [ist], was communio meint“²⁵¹. Insbesondere ist die ekklesiologische Dimension der Eucharistie hervorzuheben.²⁵² In Hinblick auf die

verbundene Konzeption im CIC/1983 letztlich doch ungebrochen wieder (...).“ (Mikat, Kirche und Staat. Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht, 482)

²⁴⁶ Vgl. Krämer, Religionsfreiheit in der Kirche, 27-31.

²⁴⁷ Aymans, Kanonisches Recht II, 94.

²⁴⁸ Vgl. Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 221.

²⁴⁹ Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, 124.

²⁵⁰ Man kann „durchaus gegen c. 209 § 1 CIC verstoßen, ohne direkt ein Schismatiker zu sein oder straffällig zu werden“ (Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 221-222).

Entgegen der Darstellung Löfflers behauptet Pahud de Mortanges nicht den automatischen Eintritt der Exkommunikation bei Kirchenaustritt (vgl. Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, 128-131; vgl. auch S. 62).

²⁵¹ Ahlers, Communio Eucharistica, 185-186.

²⁵² Vgl. Ahlers, Communio Eucharistica, 80-83.

ekklesiale Dimension der Sakramente und ihrem Beitrag zur Begründung, Festigung und Sichtbarmachung der kirchlichen Gemeinschaft (vgl. c. 840 CIC/1983) betont Primetshofer, dass „jedes Grundrecht, so auch das auf Wort und Sakrament, zunächst als ekklesiales Grundrecht auf volle *communio* in der Kirche gesehen werden muß“²⁵³. Dies impliziert die Pflicht für den kirchlichen Gesetzgeber, „alles zur Verwirklichung dieser *communio* in bestmöglicher Weise zu tun“²⁵⁴. Dazu gehört auch die Ausübung dieser Grundrechte zu regeln (vgl. c. 223 § 2). Eine Einschränkung eines Grundrechtes kann sich durchaus auch aus mangelnder Pflichterfüllung ergeben.²⁵⁵ „Wer z. B. die Grundpflicht gemäß c. 209 § 1 zur Wahrung der Einheit mit der Kirche verletzt [...], ist in der Ausübung der ihm als Getauften grundsätzlich zustehenden Rechte beschränkt (vgl. c. 96 i. V. m. c. 205).“²⁵⁶ Der Kirchenaustritt zählt sicher zu einer Verletzung der Grundpflicht, die im Blick auf das »*bonum publicum Ecclesiae*« eine Beschränkung der Rechte in der Kirche legitimiert. Da ja unter der Wendung »*in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes*« der Ausschluss der in irregulären Verbindungen lebenden Katholiken vom Kommunionempfang subsumiert werden, ist daraus umso mehr die Begründung des Ausschlusses von der Eucharistie bei einem rechtlich eindeutig fassbaren Tatbestand anzunehmen, wie dies beim Austritt aus der Kirche, im Unterschied zu den sogenannten irregulären Verbindungen,²⁵⁷ der Fall ist. Die Erklärungen der deutschen und österreichischen Bischöfe haben diese Rechtsauffassung wiederholt bestätigt.

Freilich kann das Fehlen einer (partikularrechtlich) sanktionsbewehrten Strafnorm ins Treffen geführt werden. Des weiteren kann der Begriff »*peccatum grave*« oder die Nähe zum vom äußeren Rechtsbereich zu unterscheidenden Gewissensbereich problematisiert werden. Gegen Rechtsbeschränkungen auf Grund des Kirchenaustritts wird außerdem die Auslegungsregel des c. 18 CIC/1983 angeführt, derzufolge rechtsbeschränkende

²⁵³ Primetshofer, Das Recht auf Wort und Sakrament, 22.

²⁵⁴ Primetshofer, Das Recht auf Wort und Sakrament, 22.

²⁵⁵ Vgl. Pree, Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC), 277.

²⁵⁶ Pree, Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC), 277.

²⁵⁷ Vgl. Pree, „*Unio Irregularis*“ – Der Sakramentenempfang von Geschiedenen, Geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verehelichten Katholiken nach kanonischem Recht.

Gesetze eng auszulegen sind.²⁵⁸ Auf der anderen Seite können die – wenn auch nicht immer in rechtlicher Hinsicht – eindeutigen bischöflichen Aussagen zum Kirchenaustritt nicht übergangen werden. Diese Dokumente haben wiederholt festgestellt, dass ein Austritt aus der Kirche einen Verstoß gegen die kirchliche Gemeinschaft darstellt sowie die Beitragsleistung zu den Grundpflichten des Katholiken gehört. Ebenso wurde auf die innerkirchlichen Konsequenzen des zivilrechtlich gesetzten Austritts aus der Kirche hingewiesen. Dazu kommt die in der kirchlichen Verwaltung geübte Praxis, den Kirchenaustritt mit dem Verlust der kirchlichen Ehrenrechte zum Schutz der kirchlichen Gemeinschaft zu sanktionieren. Mag sein, dass diese Praxis oftmals unter dem falschen Rechtstitel der Exkommunikation auf Grund eines Schisma behauptet wurde, vom materiellen Gehalt muss gesagt werden, dass diese Praxis als sachgemäße Reaktion auf den Kirchenaustritt verstanden wurde, nämlich die Reaktion auf die mangelnde *Communio* infolge der Trennung von der Kirche durch Kirchenaustritt bzw., wenn man dies nicht gelten lassen will, die Verletzung der Gehorsampflicht gegenüber den Hirten.

Dieser Rechtsauffassung und Praxis, dass, wer sich aus der kirchlichen Gemeinschaft verabschiedet, sei es auch nur um sich der partikularrechtlichen Form der Kirchenfinanzierung zu entziehen, damit auch seine Ehrenrechte in der Kirche verwirkt, wurde nie von Rom widersprochen. Ja vielmehr kann gesagt werden, dass sich eine entsprechende Rechtsgewohnheit im Umgang mit dem Kirchenaustritt gebildet hat, die geradezu als Gewohnheitsrecht im Sinne von c. 26 CIC/1983 qualifiziert werden muss.

b) Rechtliche Behinderung zum Eucharistieempfang

C. 912 CIC/1983 wiederholt und spezifiziert das in c. 213 CIC/1983 formulierte Recht auf Sakramentenempfang hinsichtlich der Eucharistie.²⁵⁹ Wer rechtlich nicht daran gehindert ist, kann und muss zum Kommunionempfang zugelassen werden.

„Die rechtlichen Hinderungsgründe können verschiedener Art sein und im mangelnden Unterscheidungsvermögen, in einer entsprechenden Sperre oder einer Strafe oder in dem

²⁵⁸ Vgl. Althaus, in: MK 915/4 (= Lüdicke, in: MK 915/4 [Stand: 35. Erg.-Lfg v. November 2001]), der an dieser Stelle die bisherige Kommentierung Lüdicke übernimmt.

²⁵⁹ Vgl. Ahlers, Eucharistie, 18-19.

Zustand schwerer Sünde auf seiten des Bittenden bestehen. Die deutschen Bischöfe scheinen davon auszugehen, daß der sogenannte Kirchenaustritt von der Teilnahme an der Kommunion ausschließt.²⁶⁰

Hinsichtlich der Wertung des Kirchenaustritts stellt Primetshofer klar, dass in der Regel die Verweigerung der Kommuniongemeinschaft nicht infolge der als Tatstrafe eingetretenen Exkommunikation (vgl. c. 915, 1. Halbsatz) erfolgt.

„Als Tatbestand für eine Verweigerung der Kommunion seitens des Kommunionsspenders bleibt allerdings, unabhängig von der allfälligen Tatstrafe einer Exkommunikation, das mit dem Kirchenaustritt als solchem objektiv verbundene Verharren in einer offenkundigen schweren Sünde (can. 915, 2. Halbsatz). Dieses ist in dem Ärgernis zu erblicken, das derjenige gibt, der vor dem Staat erklärt, nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche sein zu wollen und zwar auch dann, wenn er damit nur die Kirchenbeitragspflicht zum Erlöschen bringen will.“²⁶¹

Festzuhalten ist, dass sich c. 916 CIC/1983 an den Empfänger richtet, der selbst darüber zu befinden hat, ob er recht disponiert ist, während c. 915 CIC/1983 sich an den Kommunionsspender richtet.²⁶² „Für eine Einschränkung des Rechtes auf Empfang der Eucharistie durch den Spender müssen objektive Kriterien vorliegen.“²⁶³ Dies gilt für die Nichtzulassung zur Eucharistie auf Grund von Exkommunikation oder Interdikt, denn es reicht nicht aus, dass die Strafen von selbst eingetreten sind, sondern sie müssen verhängt oder festgestellt sein, also formal feststehen.²⁶⁴ Dies gilt auch für die Nichtzulassung zur Eucharistie auf Grund sündhaften Verhaltens, wobei die Offenkundigkeit des Sachverhaltes besonders betont wird:

„Für die Anwendbarkeit von can. 915, 2. Halbsatz [ist] der offenkundige objektive Tatbestand ausschlaggebend, die Frage des subjektiven Bewusstseins der schweren Sünde ist nicht in Rechnung zu stellen. Die gegenteilige Ansicht, wonach, um jemanden vom Kommunionempfang aufgrund von can. 915, 2. Halbsatz ausschließen zu können, nicht nur am objektiven Tatbestand, sondern auch in subjektiver Hinsicht an der persönlichen Schuld, am Sündenbewusstsein des Betreffenden kein Zweifel bestehen dürfe, ist unrealistisch. Demnach wäre nämlich can. 915, 2. Halbsatz praktisch kaum mehr anwendbares Recht, da das subjektive Sündenbewusstsein nach außen nicht messbar ist.“²⁶⁵

²⁶⁰ Aymans, Kanonisches Recht III, 267.

²⁶¹ Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma? 209.

²⁶² Vgl. Ahlers, Eucharistie, 19.

²⁶³ Ahlers, Eucharistie, 19.

²⁶⁴ Vgl. Ahlers, Eucharistie, 19.

²⁶⁵ Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma ? 209.

Hinsichtlich des Kirchenaustritts gilt daher:

„Zweifellos ist der vor der staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt eine Ordnungswidrigkeit gegen die Disziplin der Kirche, die dieser auch das Recht gibt, ja sie sogar verpflichtet, Sanktionen zu verhängen. Der Austritt aus der katholischen Kirche, aus welchen Gründen immer dieser vorgenommen wird, kann im Bereich der Kirche selbst nicht folgenlos bleiben. Verweigerung der Kommuniongemeinschaft ist möglich und auch angezeigt, allerdings nicht aufgrund der selbständig, d. h. als Tatstrafe eingetretenen Exkommunikation (can. 915, 1. Halbsatz), sondern wegen des mit der Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegenüber der kirchlichen Autorität verbundenen hartnäckigen Verharrens in der schweren Sünde (can. 915, 2. Halbsatz).“²⁶⁶

Was exemplarisch anhand der Frage der Beschränkung des Rechts auf Eucharistie gesagt wurde, gilt in ebenso für die die Krankensalbung, da ja in c. 1007 CIC/1983 dieselbe Formel verwendet wurde, und in ähnlicher Weise für das Begräbnis (vgl. c. 1184 § 1, 3° CIC/1983). Die Übernahme des Patenamtes (c. 874 § 1, 3° CIC/1983 bzw. v. 893 § 1 CIC/1983) als kirchliches Ehrenrecht ist jenen verwehrt, die ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst widerspricht. Der Austritt aus der Kirche ist zweifellos mit der Übernahme des Patenamtes unvereinbar,²⁶⁷ wie jedwede Ausübung eines Amtes oder einer Funktion in der Kirche.

F. Exkurs: Zum Begriff »catholicus« bzw. »acatholicus«

1. Der Katholik und die volle Gemeinschaft mit der Kirche

Trotz des häufigen Vorkommens des Begriffs »catholicus«²⁶⁸ im CIC/1983 übergehen die einschlägigen Fachlexika den Terminus. Lediglich das Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht umschreibt den Begriff „Katholik“:

„Ein Katholik sein bedeutet, ein gläubiger Christ zu sein und in Glaube und Sitte in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu stehen (cc. 205 CIC; 8 CCEO): Entweder ist der Getaufte ein Mitglied der lateinischen Kirche eigenen Rechts, oder er

²⁶⁶ Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma ? 209-210; vgl. auch: Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, 191-199.

²⁶⁷ Anders allerdings Ahlers, Das Tauf- und Firmpatenamt im Codex Iuris Canonici, 33-34.

Im Einzelfall ist die Zulassung als Pate denkbar; es müsste analog zur Widerlegung, dass der Tatbestandes des Formalaktes gesetzt wurde, bewiesen werden, dass der in Aussicht genommene Pate trotz Austritts in der kirchlichen Gemeinschaft verblieben ist (vgl. Ahlers, a. a. O., 35).

²⁶⁸ Aufstellung in: Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, 67-68.

gehört zu einer der 21 orientalischen katholischen Kirchen sui iuris, die in Gemeinschaft mit der Kirche von Rom stehen, die vom römischen Bischofs, dem Papst, geleitet wird. (...) Soweit es sich um die katholische Glaubensgemeinschaft handelt, so stehen gemäß c. 205 jene Getauften in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, „die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.“²⁶⁹

Mit der zitierten Beschreibung wird das Katholisch-Sein identifiziert mit dem Stehen in der kirchlichen *Communio*. Tatsächlich ist damit aber nicht der Terminus „Katholik“ definiert, sondern der Umstand, ob dieser Katholik in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht. Das Katholisch-Sein bringt den Erwerb von Rechten und die Unterwerfung unter Pflichten, darunter in erster Linie jene, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu bewahren (c. 209 § 1 CIC/1983).²⁷⁰ Ein Katholik, der die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche nicht bewahrt, wird aber deswegen nicht zum Nichtkatholiken.²⁷¹ Ein Katholik fällt etwa bei Eintritt der Exkommunikation als Tatstrafe infolge der Begehung des Deliktes der Apostasie, der Häresie oder des Schisma aus der vollen Gemeinschaft mit der Kirche heraus. Nicht hingegen wird man behaupten können, dass der Verlust der *plena communio* z. B. durch Leugnung einer Glaubenswahrheit ihn zum Nichtkatholiken mache.²⁷² „Man wird ihn je nach Sachlage als Straftäter betrachten, jedenfalls aber seine objektive Rechtsminderung aufgrund des Verlustes der vollen Gemeinschaft feststellen, ihm sein Katholik-Sein aber nicht absprechen können. Zwischen dem Stehen in der *plena communio* und dem Status eines Katholiken besteht also keine Deckungsgleichheit.“²⁷³ Kraft der Taufe bleibt der Katholik, der sich von der katholischen Kirche durch Formalakt trennt, objektiv an die katholische Kirche gebunden, wenngleich er sich subjektiv nicht mehr als Katholik

²⁶⁹ Durand, Katholik, 395.

²⁷⁰ Vgl. Botta, *Cattolici*, 2.

²⁷¹ Navarro konstatiert, dass selbst bei objektiven Bruch mit der Gemeinschaft (c. 1364 CIC/1983) und trotz der Exkommunikation als Strafe (c. 1331 CIC/1983) die rechtliche Stellung der Betroffenen dennoch nicht jener des Nichtkatholiken oder den Nichtgetauften ähnlich sei: „Essi continuano ad essere oggettivamente legati alla Chiesa cattolica in virtù del battesimo in essa ricevuto o in virtù dall’essere stati in essa accolti, benché soggettivamente non si ritengano piú cattolici (il carattere battesimale ha come conseguenza che l’uomo *semel christianus, semper christianus*. Perché tale principio sia applicabile basta che il battesimo sia valido. Se poi uno è stato battezzato nella Chiesa cattolica o è accolto in essa, per analogia con il principio appena citato, si può affermare che *semel catholicus, semper catholicus*).“ (Navarro, *Persone e soggetti nel diritto della Chiesa*, 36-37)

²⁷² Vgl. Lüdicke, *Die Kirchengliedschaft und die plena communio*, 381.

²⁷³ Lüdicke, *Die Kirchengliedschaft und die plena communio*, 381-382.

ansieht.²⁷⁴ Eine innerkirchliche Religionsfreiheit im Sinne eines Rechtes zum Kirchenabfall besteht nicht.²⁷⁵ Insbesondere befindet sich der Katholik, der sich von der Kirche durch Formalakt getrennt hat, nicht in der sichtbaren Gemeinschaft mit der katholischen Kirche.

Wer exkommuniziert ist, stellt sich, wie Gerosa sagt, selbst außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft.²⁷⁶ Die »plena communio« wird aber nicht deshalb zerstört, weil [die Glaubensdelikte ex c. 751 CIC/1983] formaliter Straftaten sind, sondern weil sie materialiter die drei Bänder beeinträchtigen²⁷⁷; deswegen verliert ein Katholik – auch ohne sich die Exkommunikation zugezogen zu haben – die volle Gemeinschaft mit der Kirche, wenn er sich etwa öffentlich und notorisch von der Kirche trennt oder von ihr durch einen Formalakt abfällt.²⁷⁸ Gerade der strafrechtliche Aspekt des Abfalls von der Kirche bereitet nicht wenige Schwierigkeiten.

²⁷⁴ Vgl. Navarro, *Personae e soggetti nel diritto della Chiesa*, 36-37.

²⁷⁵ Davon zu unterscheiden ist das Verbot von Zwang zur Annahme des Glaubens in c. 748 § 2 CIC/1983.

Wegen der Glaubensüberzeugung der katholischen Kirche, dass in ihr die eine Kirche Jesu Christi verwirklicht ist und diese notwendig zum Heil ist (vgl. c. 204 § 2 CIC/1983), hat sie es „schwer, sich absolut zur Gewissens- und Glaubensfreiheit zu bekennen“, die Einsicht, dass ein Bekenntnis zu ihr nur möglich ist „im freien Gewissensentschluss der menschlichen Person“ wird dadurch aber nicht in Abrede gestellt (vgl. Mussinghoff, in: MK 748/2).

²⁷⁶ Gerosa, *Ist die Exkommunikation eine Strafe?* 93-105.

Gerosa nennt hier sowohl den Selbstausschluss aus der „communio plena“ durch die schwere Sünde als auch die seitens der kirchlichen Autorität ausgesprochene *declaratio latae* oder *ferendae sententiae* (vgl. a. a. O., 93 bzw. 98).

²⁷⁷ Lüdicke, *Die Kirchengliedschaft und die plena communio*, 381.

Zu Recht weist Erdö darauf hin, dass eine Exkommunikation wegen Abtreibung nicht den Verlust der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche mit sich bringt (Erdö, *Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa Cattolica*, 230).

²⁷⁸ Vgl. Erdö, *Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa Cattolica*, 231.

Abgesehen von der Formel »actus formalis defectionis ab Ecclesia Catholica« in den cc. 1086 § 2, 1117 und 1124 CIC/1983 finden sich im CIC/1983 ähnliche Ausdrucksweisen für den Verlust der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und zwar: (1.) c. 171 § 1, 4° CIC/1983 (ab Ecclesia communione notorie deficit), (2.) c. 194 § 1, 2 CIC/1983 (qui a fide catholica aut a communione Ecclesiae publice defecerit), (3.) c. 316 § 1 CIC/1983 (qui publice fidem catholicam abiecerit vel a communione ecclesiastica defecerit vel excommunicatione irrogata aut declarata irritatus sit), (4.) c. 383 § 2 CIC/1983 (erga fratres, qui in plena communione cum Ecclesia catholica non sint), (5.) c. 694 § 1, 1° CIC/1983 (qui a fide catholica notorie defecerit) und (6.) c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 (qui notorie catholicam fidem abiecerit).

Der CIC/1983 umschreibt nach Erdö den Katholiken oftmals in recht vager Art und Weise. Demnach ist der Katholik einmal der Getaufte in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, dann der katholisch Getaufte oder in die katholische Kirche Aufgenommene. Als Katholiken werden auch Personen der letztgenannten Gruppe mit der Einschränkung, dass der katholisch Getaufte oder in die katholische Kirche Aufgenommene nicht von ihr durch formalen Akt abgefallen ist, verstanden.²⁷⁹

Mit Erdö kann der Katholik sachgemäß als der in der katholischen Kirche Getaufte oder in sie aufgenommene Christ unabhängig von seiner aktuellen Verwirklichung der vollen Gemeinschaft definiert werden. Dieser Personenkreis ist im Sinne des c. 11 CIC/1983 dem rein kirchlichem Recht unterworfen,²⁸⁰ selbst wenn er die Kirche verlassen würde.²⁸¹

De Paolis erläutert zur unterschiedlichen Terminologie des öffentlichen, notorischen und formalen Abfalls: „C'è da dire che i tre diversi modi non si identificano; in modo particolare l'abbandono formale non si può identificare né con pubblico né con notorio. In realtà l'avverbio «publice» esprime semplicemente un dato di fatto conosciuto dalla comunità: il fedele non si comporta più secondo le esigenze fondamentali della fede della Chiesa alla quale egli appartiene; l'aggettivo «formale» qualifica invece un altro tipo di abbandono, che dipende da una precisa presa di posizione da parte dello stesso fedele. Né «formale» si identifica con notoria, perché il c. 1071, § 1, 4° presuppone che il matrimonio di colui che ha abbandonato notoriamente la chiesa è sottoposto alla forma canonica, dal momento che viene recensito tra quelli per i quali si deve ricorrere all'ordinario per la licenza. (...) Si deve concludere che la formula «abbandono con un atto formale» è più stretta dell'abbandono pubblico e dell'abbandono notorio; ossia perché si abbia un atto formale di abbandono si richiede qualche cosa di più che l'abbandono pubblico e notorio. La differenza sembra stare proprio nel fatto che quest'ultimo richiede «un atto formale», mentre gli altri no.“ (De Paolis, Alcune annotazioni circa la formula «actu formali ab Ecclesia Catholica deficere», 588-589)

²⁷⁹ Vgl. Vgl. Erdö, *Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa Cattolica*, 217-227.

²⁸⁰ Erdö, *Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa Cattolica*, 239.

In diesem Sinne versteht c. 1059 CIC/1983 unter dem Katholiken einen Christen, der in der katholischen Kirche getauft wurde oder in sie aufgenommen wurde, wobei das aktuelle Vorhandensein der vollen Gemeinschaft mit der Kirche nicht zu berücksichtigen ist (vgl. a. O., 224-225).

²⁸¹ „Precisamente perché il cattolico battezzato nella Chiesa cattolica rimane soggetto alle leggi della Chiesa, l'ordinamento canonico prevede alcuni casi di abbandono, per i quali la legge determina alcune conseguenze giuridiche: si tratta degli abbandoni qualificati con gli avverbi «publice», «notorie» [...] Tali casi sono evidentemente distinti dal legislatore dal tipo di abbandono specificato con la formula «actu formali» [...].“ (De Paolis, *Alcune annotazioni circa la formula «actu formali ab Ecclesia catholica deficere»*, 588)

Betont man die *Communio* als Kriterium der Zugehörigkeit zur sichtbaren Gemeinschaft, gibt es über eine fundamentale Identität als Christ, die allen Getauften gemein ist, eine weitere Dimension, nämlich die spezifisch katholische Identität, die »plena communio«. ²⁸² Provost scheint davon auszugehen, dass der erste Ansatz von dem von der konziliaren *Communio*-Lehre geprägten Ansatz ersetzt wird. Provost beschreibt hier mit der ersten Dimension des Katholisch-Seins die konstitutionelle Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi, während die zweite Dimension der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Sinne der korporativen Gliedschaft verstanden werden kann. Das heißt, dass m. E. die bisherige Lehre nicht durch eine „neuere“ ersetzt wird, sondern im Sinne der konziliaren *Communio*-Lehre erweitert wird. In beiden Ansätzen zur Bestimmung der katholischen Identität erkennt Provost auch ein subjektives Element: Auf der Ebene der konstitutionellen Gliedschaft besteht es im Wunsch, katholisch getauft zu werden oder in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Auf der Ebene der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (korporative Gliedschaft) kommt zu diesem subjektiven Element der subjektive Wille hinzu, weiterhin in voller Gemeinschaft bleiben zu wollen. ²⁸³ Aus der Perspektive der *Communio* ist es daher möglich, das Katholisch-Sein zu verlieren, wenn die Bande der vollen Gemeinschaft gebrochen werden, während grundsätzlich gilt: einmal katholisch, immer katholisch, selbst wenn der vom Glauben Abgefallene, Häretiker oder Schismatiker sich als „schlechter Katholik“ erweist. ²⁸⁴

2. *Der Katholik als Normadressat des kanonischen Rechts*

Unter Beachtung des in c. 11 CIC/1983 genannten Kreises der Normadressaten des kanonischen Rechts markieren die cc. 96 und 204 CIC/1983 den Rahmen der im CIC/1983 rezipierten konziliaren Lehre über die Kirchengliedschaft. Damit wird nicht nur eine Aussage zu den nichtchristlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften getroffen bzw. die Stellung des „nichtkatholischen Christen“ bestimmt, sondern auch beantwortet, wer „katholisch“ ist bzw. besser gesagt, wer nach den Normen des CIC/1983 als Katholik anzusehen ist. Dass nicht jeder katholisch Getaufte oder in die

²⁸² Vgl. Provost, Ansätze zur Frage der katholischen Identität im Kirchenrecht, 391.

²⁸³ Vgl. Provost, Ansätze zur Frage der katholischen Identität im Kirchenrecht, 391.

²⁸⁴ Vgl. Provost, Ansätze zur Frage der katholischen Identität im Kirchenrecht, 391-392.

katholische Kirche Aufgenommene zugleich Normadressat des Kirchenrechts ist, lehren uns die Ausnahmeregeln der cc. 1086, 1117 und 1124 CIC/1983. Die genannten Kanones nehmen nämlich durch die sogenannte Defektionsklausel jene von den positiven Normen des Gesetzes aus, die sich durch formalen Akt von der Kirche getrennt haben.

Die eben genannte Gruppe von „Nichtkatholiken“ werden in Ausnahme vom Prinzip »semel catholicus, semper catholicus« als ehemals katholische Christen, die *actu formali* von der katholischen Kirche abgefallen sind, im Ehe recht letztlich jenen gleichgestellt, die nie katholisch waren, was Aymans zu Recht als „Schönheitsfehler“ beanstandet, weil damit „jemand, der sein tatsächliches Nichtkatholischsein persönlich zu verantworten hat, mit dem von Anfang an einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft Angehörenden gleichgeachtet wird“²⁸⁵.

3. *Der Nichtkatholik: kanonistisch – staatskirchenrechtlich – praktisch*

Wie bereits vor Inkrafttreten des CIC/1983²⁸⁶ ist ebenso im neuen Recht der Katholikenbegriff nicht einheitlich verwendet, was darüber hinaus auch Unklarheit und Mehrdeutigkeit bezüglich des Begriffes »acatholicus« impliziert.

Im Blick auf c. 11 CIC/1983 versteht Reinhardt unter nichtkatholische Christen diejenigen, „die in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurden und dort ihre christliche Existenz verwirklichen, nicht Ausgetretene und nicht Übergetretene“²⁸⁷. Der kirchenrechtliche Status jener ‚Nichtkatholiken‘, die

²⁸⁵ Aymans, Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Ehe recht, 942.

Da es für das Rechtsbewusstsein förderlicher wäre, dass verschiedene ekklesiologische Sachverhalte auch durch verschiedene Rechtsformen ausgedrückt wären, was durch den Grundsatz »semel catholicus, semper catholicus« der Fall wäre (vgl. Aymans, a. a. Ort, 942).

²⁸⁶ Vgl. Mörsdorfs Ausführungen zu den Bekenntnisständen (Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici, 129-138) u. Schmid, De vi verborum „acatholicus, secta acatholica, minister acatholicus“ in Iure Canonico.

²⁸⁷ Reinhardt, Reflexionen zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/1983, 105.

Reinhardt aus seiner Umschreibung ausklammert, bleibt heikel. Trotz ihres Verlassens der katholischen Kirche bleiben sie grundsätzlich dem kanonischen Recht unterworfen.

Hält man sich an den oben dargestellten Katholikenbegriff, der den Katholiken, dem Axiom »semel catholicus, semper catholicus« folgend, als den in der katholischen Kirche Getauften oder in sie aufgenommenen Christen umschreibt, stellt sich zu Recht die Frage, ob der „aus Überzeugung zum Protestantismus übergetretene Katholik noch Glied der katholischen Kirche [ist]“²⁸⁸. Die Anerkennung anderer christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, ökumenische Überlegungen und das Bekenntnis zur Religionsfreiheit legen es nahe, Angehörige dieser Glaubensgemeinschaften, die zuvor der katholischen Kirche angehört haben, nicht ohne weiteres weiterhin als Katholiken zu bezeichnen. Kanonistisch gesehen bleiben sie Katholiken, näherhin sind sie formelle Schismatiker.

Dem steht das theologische Axiom »semel catholicus, semper catholicus« entgegen, demzufolge die Zugehörigkeit der einmal erworbenen Gliedschaft in der katholischen Kirche nicht mehr verlierbar bzw. aufgebbar ist. C. 209 § 1 CIC/1983 statuiert die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Darunter ist sowohl die äußerlich fassbare Gemeinschaft in Glauben, Sakramenten und kirchlicher Disziplin (c. 205 CIC/1983) als auch das individuelle Glaubensleben gemeint.²⁸⁹

Im staatlichen Rechtsbereich gelten Ausgetretene nicht mehr als Katholiken und werden entweder ihrer neuen Religionsgemeinschaft zugeschrieben oder verbleiben „ohne religiöses Bekenntnis“. Innerkirchlich ist die Bezeichnung „ohne Religionsbekenntnis“ für die letztgenannte Gruppe sachlich falsch. Dennoch ist es in der kirchlichen Verwaltungspraxis Usus, ausgetretene Katholiken als Personen „ohne religiöses

²⁸⁸ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 381.

In diesem Zusammenhang erhält auch die alte Frage der akatholischen Erziehung katholisch getaufter Kinder Brisanz: „Kann das Glaubensbekenntnis der Eltern und Paten bei der Taufe eines unmündigen Kindes die Forderung des can. 205 erfüllen? Ist die Tatsache, daß ein Kind später nicht in den katholischen Glauben hineinwächst, als Verlust des rechten Glaubens zu werten? Hat ein solches Kind, das evangelisch erzogen, konfirmiert und zum Abendmahl geführt wird, jemals das Band der gleichen Sakramente zur katholischen Kirche geknüpft? Hat es jemals das Band der kirchlichen Leitung der katholischen Kirche anerkannt?“ (Lüdicke, a. a. O., 379-380)

²⁸⁹ Vgl. Chiappetta, Il Codice di Diritto canonico I/c. 209, 275 (Nr. 1227).

Bekenntnis“ zu führen.²⁹⁰ Würde man sich entschließen, die an sich sachlich richtige Bezeichnung „katholisch“ zu verwenden, führte dies zwangsläufig zu Missverständnissen: Zum einen entstünde der Eindruck, die staatlichen Vorschriften zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse würden nicht einmal „faktisch“ anerkannt, zum anderen würde innerkirchlich das Katholisch-Sein (konstitutionelle Gliedschaft) mit dem Stehen in der vollen Gemeinschaft und dem Frei-Sein von Sanktionen und Rechtsbeschränkungen verwechselt.

4. *Bleibt der aus der katholischen Kirche Ausgetretene Katholik?*

Auf der Basis der obengenannten ekklesiologischen Grundlagen spitzt sich in der Frage nach der innerkirchlichen Relevanz eines vor einer staatlichen Behörde vollzogenen Kirchenaustritts das Problem der Kirchenzugehörigkeit zu.

Dem staatlichen Austrittsrecht zufolge, aber auch dem innerkirchlichen Sprachgebrauch in der Verwaltungspraxis zufolge, gilt der aus der katholischen Kirche ausgetretene Katholik nicht mehr als Katholik. Das „Religionsbekenntnis“ des Ausgetretenen wird im zivilen und innerkirchlichen Rechtsbereich, sofern er sich nicht einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, mit der Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ (o. r. B.) angegeben. Was für den staatlichen Bereich angesichts seiner weltanschaulichen Neutralität durchaus seine Berechtigung hat, ist innerkirchlich höchst problematisch und führt mitunter zu abwegigen Schlussfolgerungen. Festzuhalten ist, dass der ausgetretene Katholik seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht verliert. Aber auch für den staatlichen Rechtsbereich gilt, dass das zivile Gesetz „nicht Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Konfession [aufstellt], sondern für die staatliche Behandlung in konfessionellen Dingen“²⁹¹. Während der staatliche Bereich

²⁹⁰ In der kirchlichen Gerichtspraxis hat sich eingebürgert, der übliche Bezeichnung „o. r. B.“ den Vermerk „katholisch getauft“ hinzuzufügen. Damit wird der aus der Bezeichnung „o. r. B.“ nicht ersichtliche Unterschied, ob es sich bei dem Betroffenen um einen Getauften oder Ungetauften handelt, kenntlich gemacht.

²⁹¹ Merkl, Das Wesen des Religionsaustrittes, 435.

„Wenn (nach gesetzlicher Terminologie) sagen wir ein Katholik (auf dem Umwege der Konfessionslosigkeit) zu einem evangelischen Bekenntnis ‚übertritt‘, so maß sich das Gesetz damit keineswegs das Urteil an, daß der Betreffende jetzt evangelisch und nicht mehr katholisch sei, und daß er in einem Übergangstadium (zwischen Austrittserklärung

eine Beendigung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft kennt, ist nach innerkirchlicher Sichtweise die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche weder aufgebbar noch verlierbar. Mit anderen Worten, der Katholik, der seine Zugehörigkeit aufgeben möchte, verliert sie dennoch nicht: Tritt ein Katholik aus der Kirche aus, hat er aus staatlicher Sicht seine Mitgliedschaft aufgegeben und ist folglich für den staatlichen Rechtsbereich nicht mehr katholisch, sondern „ohne religiöses Bekenntnis“. Aus innerkirchlicher Sicht bleibt zwar seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche erhalten (konstitutionelle Gliedschaft), er erfährt jedoch eine Beschränkung seiner Gliedschaftsrechte in der katholischen Kirche:

„Die Ausgetretenen, so muss man also dogmatisch sagen, sind gar nicht wirklich ausgetreten. Für die Dogmatik sind sie ‚nur‘ Kirchenmitglieder, die einen spezifischen Akt des Ungehorsams gegenüber der kirchlichen Institution gesetzt haben und ihre praktische Partizipation am kirchlichen Leben (meistens) einstellen.“²⁹²

gegenüber der politischen Behörde und Eintrittserklärung gegenüber dem neuen Seelsorger) tatsächlich konfessionslos, nämlich das, was die gesellschaftliche Meinung darunter versteht oder verstehen könnte, gewesen sei, sondern will nur sagen, daß es den Betreffenden in diesen drei, in unserem Falle zu unterscheidenden Stadien rechtlich so behandelt wissen wollte, wie jene, die es katholisch, konfessionslos und evangelisch nennt. [...] Die gesellschaftliche Auffassung folgt in der Regel [...] der staatsgesetzlichen Nomenklatur. Heutzutage wird z. B. jedermann eine Person, welche im Sinne des staatlichen Gesetzes von der katholischen Kirche zu einem evangelischen Bekenntnis ‚übergetreten‘ ist, für evangelisch ansprechen, obwohl sie nach katholischem Kirchenrecht als Katholik zu gelten hat. Das staatliche Gesetz identifiziert sich nicht einmal mit dieser ihm scheinbar adäquaten populären Auffassung. Es läßt die Frage offen, ob der Betreffende katholisch oder evangelisch ist; es behandelt den Betreffenden nur so wie alle jene, die es der Kürze halber evangelisch nennt.“ (Merkl, a. a. O., 435)

²⁹² Bucher, Keine Prophetie, nirgends, 222.

Bucher stellt hier fest, dass sich hauptsächlich das Kirchenrecht sowie (nachgeordnet) die Dogmatik mit dem Phänomen „Kirchenaustritt“ befassen. Wenngleich Bucher einen durchaus beachtenswerten pastoraltheologischen Beitrag zum Thema liefert, kann aus kanonistischer Perspektive seine Gegenüberstellung von kirchenrechtlicher und dogmatischer Sichtweise des Kirchenaustritts nicht unwidersprochen bleiben. Mit den Schlagworten „Und draus bist Du“ (für die Position des Kirchenrechts) bzw. „Und Du entkommst uns nicht“ (für die Position der Dogmatik) wird ein Gegensatz konstruiert, der in dieser Schärfe nicht existiert. Bucher zufolge denunziert das Kirchenrecht den Austritt aus der Kirche, die Dogmatik hingegen nimmt diesen Schritt nicht ernst: „Hatte das Kirchenrecht die Ausgetretenen bestraft und exkommuniziert, so reintegriert sie die dogmatische Tauftheologie. Das Kirchenrecht nimmt den bürgerlichen Kirchenaustritt ernst und bestraft ihn (...). Die Tauftheologie bestraft nicht und eröffnet eine bleibende Gemeinsamkeit jenseits der institutionellen Desintegration, aber gerade diese Gemeinschaft ist es ja, welche von den Ausgetretenen nicht mehr gewollt ist. Kurz gefasst und zugespitzt: Das Kirchenrecht bestraft die Tat mit ihr selber, die Dogmatik sagt, dass sie in einem tieferen Sinn eigentlich gar nicht stattgefunden hat. [Demnach] eröffnet also das Kirchenrecht (...) einen destruktiv-aporetischen Kontrast zu den Ausgetretenen („Ihr seid

Mag sein, dass die staatliche Sichtweise auch innerkirchlich sich als „praktisch“ erweist, indem nur der Gläubige als Katholik bezeichnet wird, der auch vor dem Staat als katholisch gilt und der auf Grund seiner Mitgliedschaft berechtigt ist, seine Gliedschaftsrechte in der katholischen Kirche auszuüben, also in kanonistischer Diktion sichtbar in der vollen Gemeinschaft mit der Kirche steht. Will man die dogmatisch und kanonistisch falsche Bezeichnung von katholisch Getauften (oder in die katholische Kirche Aufgenommenen), die sich aber von der Kirche durch Kirchenaustritt getrennt haben, als Nichtkatholiken bzw. in staatskirchenrechtlicher Diktion „Personen ohne religiöses Bekenntnis“ nicht hinnehmen, muss man von dieser Personengruppe sachlich richtiger von „(aus der Kirche) ausgetretenen Katholiken“ sprechen. Mit einer solchen Denomination wäre weder das Faktum der bleibenden Kirchenzugehörigkeit (trotz Rechtsbeschränkungen) noch der innerkirchlich mit bestimmten Rechtsbeschränkungen sanktionierte Umstand des Kirchenaustritts verdunkelt.²⁹³

Der katholischen Kirche kann es demnach nicht gleichgültig sein, ob sich ein katholisch Getaufter oder in die katholische Kirche Aufgenommener von ihr trennt. Dabei spielt es für den äußeren Rechtsbereich zunächst keine Rolle, ob eine solche Trennung von der Kirche etwa durch den Austritt aus der Kirche vom Betroffenen als Glaubens- oder Kirchenabfall verstanden wird, noch ob die Trennung erfolgt, um sich einer anderen Religionsgemeinschaft anzuschließen oder um überhaupt keiner Religionsgemeinschaft mehr anzugehören. Die staatskirchenrechtlichen Maßnahmen zur Ordnung der „interkonfessionellen Verhältnisse“ sowie zur Gewährung der negativen Religionsfreiheit durch Gewährung von Austrittsregelungen führen dazu, dass die staatliche Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft

exkommuniziert!’), die Tauftheologie einen harmonistisch-aporetischen („Ihr gehört weiter zu uns!’ – obwohl jene das genaue Gegenteil behaupten).“ (Bucher, a. a. O., 226-227)

²⁹³ Vgl. dazu auch die bei Bucher skizzierten Pole einer kirchenrechtlichen bzw. dogmatischen Wertung des Kirchenaustritts (Bucher, Keine Prophetie, nirgends, 218-227 [s. Anm. 292]). Wendet man seine an sich zur Charakterisierung der kirchenrechtlichen und dogmatischen Wertung des Kirchenaustritts getroffenen Ausführungen auf die Frage der Bezeichnung eines Ausgetretenen als Nichtkatholiken oder Katholiken an, demonstrieren die genannten Pole „Draus bist Du“ (Bezeichnung eines Ausgetretenen als Nichtkatholik) und „Du entkommst uns nicht“ (Bezeichnung eines Ausgetretenen als Katholik) recht treffsicher die Problematik eines adäquaten Wahrnehmens des Kirchenaustritts, wobei allerdings auch aus kanonistischer Perspektive die dogmatische Position der unverlierbaren und unaufgebaren durch die Taufe begründeten Gliedschaft in der Kirche klar ist.

neben das innerkirchliche Gliedschaftsrecht tritt, wobei ziviles und kanonisches Recht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können.²⁹⁴ Gerade unter eherechtlichem Aspekt führt – wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird – die Beurteilung der Frage, ob ein Getaufte als Katholik oder Nichtkatholik zu gelten hat bzw. besser gesagt, normunterworfen ist oder nicht, zu erheblichen Problemen.

5. *Folgerungen für den Katholikenbegriff*

Im Kontext der erneuerten Ekklesiologie und der damit verbundenen Lehre von der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Bestimmung des Katholikenbegriffs kein leichtes Unterfangen und manche Probleme verlangen nach einer dogmatischen und kanonistischen Klärung. Man wird aber nicht fehlgehen, Katholiken, die der vollen Gemeinschaft mit der Kirche verlustig wurden, grundsätzlich weiterhin als Katholiken anzusehen und zwar näherhin als Katholiken, die bestimmte Rechtsbeschränkungen unterliegen, seien es strafrechtliche Sanktionen, seien es Rechtsbeschränkungen auf Grund ihres persönlichen Gnadenstandes (z. B. die Berechtigung die Kommunion zu empfangen [c. 916 CIC/1983]) oder andere Maßnahmen, wie z. B. jene, die mit dem Kirchenaustritt verbunden werden.

Aus der Kirche ausgetretene Katholiken sind ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche nicht nachgekommen und stehen nicht mehr in der vollen kirchlichen Gemeinschaft. Kanonistisch gesehen bleiben sie Katholiken, auch wenn sie dem staatlichen Recht folgend auch innerkirchlich als „nichtkatholisch“ geführt werden; sie ziehen sich aber innerkirchlich bestimmte Rechtsbeschränkungen zu, die sie – so könnte es der Anschein erwecken – dem Nichtkatholiken nahezu gleichstellen.²⁹⁵

Was den zu einer anderen Glaubensgemeinschaft konvertierten Katholiken angeht, gilt grundsätzlich dasselbe, wobei allerdings die Verwendung einer Bezeichnung wie „aus der katholischen Kirche ausgetretener Katholik“ nicht angezeigt erscheint, sondern seine tatsächliche Verwirklichung seiner christlichen Existenz in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen ist; sein

²⁹⁴ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick, 65-66.

²⁹⁵ Vgl. Navarro, Persone e soggetti nel diritto della Chiesa, 36-37.

Katholisch-Sein kann als „Ruhe einer jederzeit wiederbelebbaren Potenz“²⁹⁶ gefasst werden.

DER »ACTUS FORMALIS DEFLECTIONIS AB ECCLESIA CATHOLICA« IM CIC/1983

3. KAPITEL

A. Einsichten aus der Kodifikation des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«

1. Grundprinzip »semel catholicus, semper catholicus« und seine Durchbrechung im Eherecht

a) Grundsätzliche Geltung des Prinzips »semel catholicus, semper catholicus«

Der Grundsatz »semel catholicus semper catholicus« besagt, dass „der in der katholischen Kirche Getaufte, sowie der nach der Taufe zu katholischen Kirche Übergetretene [...] den Normen des kanonischen Eherechts [unterliegt], auch wenn er später wieder von der Katholischen Kirche abgefallen ist“²⁹⁷. Explizit hatte die Studiengruppe zum Eherecht bereits 1966 die konziliare Neukonzeption der Ekklesiologie aufgegriffen und unterstellt folglich nicht mehr alle Getauften, sondern nur jene, die einmal katholisch geworden sind, sei es durch Taufe in der katholischen Kirche oder Aufnahme eines nichtkatholisch Getauften in die katholische Kirche, unabhängig von einer allfälligen späteren Trennung von der Kirche, den kirchlichen Ehehindernissen. Damit wird am Prinzip »semel catholicus, semper catholicus« festgehalten und erstmals auch formuliert.

„Quod attinet ad subiecta impedimentorum iuris mere ecclesiastici, novum proponitur principium, scilicet non omnes baptizatos, sed tantum in Ecclesia catholica baptizatos vel extra eam baptizatos sed postea in eam receptos eisdem impedimentis teneri, id autem etiam si ab eadem deinde forte defecerint.“²⁹⁸

²⁹⁶ Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 391 (Anmerkung 52).

²⁹⁷ Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 52.

²⁹⁸ Opera Consultorum/Petrus Huizing, Relatio »De matrimonio«/Comm 3 (1971), 73.

„Die Neuigkeit bestand insoweit in der bloßen Formulierung des Prinzips als solchen. Damit war vorsorglich für die Ehehindernisse der Grundsatz formuliert, der am Ende für das kanonische Recht als ganzes Geltung erhalten sollte (c. 11 CIC).“²⁹⁹ Schon in den Vorarbeiten zum Schema Sacr 1975 wurde von diesem Prinzip »semel catholicus, semper catholicus« wieder abgegangen. „Wer sich ‚actu formali aut notorie‘ von der katholischen Kirche abgewandt hatte, [sollte] nicht mehr von den Hindernissen rein kirchlichen Rechts betroffen sein.“³⁰⁰

Was nun die Kodifikation des nunmehrigen c. 11 CIC/1983 über den Geltungsbereich rein kirchlichen Rechts angeht, ist festzuhalten, dass die Genese des nunmehrigen c. 11 CIC/1983 nicht nur von der Studiengruppe für die Allgemeinen Normen geprägt ist, sondern vielmehr auch von den Arbeiten zu einer »Lex Ecclesiae Fundamentalis« als auch zu jenen zum Eherecht. Auf Vorschlag der Studiengruppe zu den Allgemeinen Normen findet zunächst eine Neuformulierung des c. 12 CIC/1917 Eingang in das Schema NormGen 1977, das den Gesetzgeber erlaubt hätte, „jeweils im Einzelfall festzulegen, ob ein Gesetz auch für nichtkatholische Christen gelte“³⁰¹.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Entwürfe des nunmehrigen c. 11 CIC/1983 auch ein weiteren § 2 über die „baptizati qui Ecclesiis aut communitatibus ab Ecclesia catholica seiunctis adscripti sunt“³⁰² umfasste. Dieser Passus wurde erst in der

Zu den Vorarbeiten zum Erstentwurf zum Sakramentenrecht von 1975 ist bislang erst wenig Aktenmaterial veröffentlicht worden (vgl. Comm 19 [1987] 262-264 und 284-291). Eine Übersicht über den Verlauf der Arbeiten dieser Periode liefert Peter Huizing als Relator der Studiengruppe (vgl. Comm 3 [1971] 69-81 und Comm 5 [1973], 70-93). Navarrete hat einen Kommentar und eine erste Zusammenstellung des Eherechtsentwurfs, der sich auf die beiden genannten Berichte bezieht vorgelegt (Navarrete, Schema iuris recogniti »De Matrimonio«. Textus et observationes).

²⁹⁹ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 406.

Vgl. Anmerkung 398 (S. 108).

³⁰⁰ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 406.

C. 263 Schema Sacr 1975 (vgl. S. 88).

³⁰¹ Socha, in: MK 11/3 mit Nachweisen zur Redaktionsgeschichte.

„Legibus mere ecclesiasticis tenentur soli baptizati pro quibus latae sunt, quique sufficienti rationis usu gaudent, et, nisi aliud iure expresse caveatur, qui septimum aetatis annum expleverunt.“ (c. 12 § 1 Schema NormGen 1977)

³⁰² Vgl. c. 12 § 2 Schema NormGen 1977.

Endredaktion gestrichen. Taché führt dies darauf zurück, dass man keine Gesetzgebung für nichtkatholische Christen schaffen wollte.³⁰³ Aymans bedauert, dass die Anerkennung der nichtkatholischen Christen als Angehörige ihrer getrennten Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften im CIC/1983 nicht durch eine eigene gesetzliche Aussage gewürdigt wird.³⁰⁴

Das Schema 1980 ergänzte den genannten § 2 mit einem weiteren Paragraphen und hält dem Grundsatz »semel catholicus, semper catholicus« entsprechend fest, dass rein kirchliches Recht auf jene anzuwenden ist, die sich von der katholischen Kirche getrennt haben, außer das Recht sieht ausdrücklich etwa anderes vor.³⁰⁵

„Firmo praescripto § 2, eadem leges iis applicantur qui ab Ecclesia catholica defecerint, nisi aliud iure expresse caveatur.“³⁰⁶

Diese Formulierung ließ aber nicht erkennen, „ob bei den *adscripti* nur an die Christen gedacht war, die niemals der katholischen Kirche angehörten, oder auch an die ehemaligen Katholiken“ (Breitbach, Die Vollmacht der Kirche Jesu Christi über die Ehen der Getauften, 133).

³⁰³ Vgl. Taché, *The Code of Canon Law of 1983 and Ecumenical Relations*, 406.

Taché verweist hier auf die Arbeiten der Studiengruppe zur »Lex Ecclesiae fundamentalis«, die sich mit der Frage „Utrum Christiani non-catholici legibus canonicis teneantur necne“ befasst hat und zu dem Schluss gelangt, dass darüber nichts in der LEF gesagt werden soll. (Coetus »De lege Ecclesiae fundamentalis« [20-23. 11. 1972]/Comm 5 [1973], 196-216 [hier: 214-215]); in der Bearbeitung des Schema NormGen 1977 und in der Relatio 1981 zum Schema 1980 wird diese Begründung allerdings nicht angesprochen (vgl. Coetus »De Normis Generalibus« (7.-11. 5. 1979)/Comm 23 [1991], 151-154 bzw. Relatio 1981 [ad c. 11], 23).

³⁰⁴ „Diese allgemein ekklesiologisch und speziell ökumenisch hochbedeutsame Feststellung hätte es verdient, als eigene gesetzliche Aussage hervorgehoben zu werden, statt nur indirekt aus c. 11 erschlossen werden zu müssen.“ (Aymans, Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht, 922). Derselbe Autor zitiert an dieser Stelle c. 7 des unveröffentlichten Schema der »Lex Ecclesiae Fundamentalis« von 1980, das sich diesbezüglich „weitaus besser sehen lassen“ kann: „§ 1. Qui, Ecclesiis aut communitatibus ab Ecclesia catholica seiunctis adscripti, in Christum credunt et baptismum rite receperunt, in quadam cum Ecclesia catholica communionem, etsi non plena, constituuntur; ideoque christiano nomine decorantur, et a fidelibus Ecclesiae catholicae ut fratres in Domino merito agnoscuntur. § 2. Iidem ordinationibus mere ecclesiasticis directe obligari non intelliguntur, nisi aliud statuatur.“ (Aymans, a. a. O., 922 [Anmerkung 3]; vgl. auch die Beratungen zu c. 7 Schema LEF/1976, in: Comm 12 [1980], 34).

³⁰⁵ In der Diskussion um c. 12 Schema NormGen 1977 wird die »defectio ab Ecclesia catholica« klar von der Aufgabe des Glaubens und von einem Delikt unterschieden (vgl. Coetus Studiorum »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7.-11. 5. 1979]/Comm 23 [1991], 152).

³⁰⁶ C. 11 § 3 Schema 1980; vgl. auch: Coetus Studiorum »De normis generalibus« (Series Altera. Sessio I, 7.-11. 5. 1979)/Comm 23 (1991), 154.

Die Legitimität des genannten § 3 wurde allerdings in Frage gestellt, da ja c. 707 § 2 Schema 1980, der dem nunmehrigen c. 748 § 2 CIC/1983 entspricht, die Ausübung von Zwang untersagt. Demnach sollte § 3 gestrichen werden und zugleich die Wendung »nisi actu formali (et publico) ab eadem defecerint« in § 1 eingefügt werden. Diesen Vorschlag wies die Reformkommission heftigst zurück: Der Vorschlag stütze sich auf eine unhaltbare Ekklesiologie, die die Kirche als eine „Kirche der freien Gefolgschaft“ nach Joseph Klein konzipiere, aus der jeder nach Belieben austreten könne, was zu absurden Konsequenzen führen würde und dem kirchlichem Gesetz jede Wirksamkeit nehme. Denn es würde ausreichen, dass jemand formal erklärte, dass er die Kirche verlasse, um nicht länger durch das Gesetz gebunden zu sein. Letztlich hänge die Verpflichtungskraft des Gesetzes von der Einzelperson selbst ab.³⁰⁷

Des weiteren wird am c. 11 Schema CIC/1980 kritisiert, dass der Kanon an Zweideutigkeit leide und z. B. die Stellung der Apostaten und Schismatiker bzw. derjenigen, die sich von der katholischen Kirche getrennt haben, ohne sich einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft anzuschließen, nicht hinreichend klar wird, so dass zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit § 3 wiederum gestrichen und der Text des § 2 umformuliert wird.³⁰⁸

Für die Nichtaufnahme der Defektionsklausel in c. 11 CIC/1983 spielt offenbar die Befürchtung eine Rolle, dass durch einfache Willenserklärung die Verbindlichkeit des Gesetzes völlig in Frage gestellt werden könnte.³⁰⁹ Schon zuvor hatte man in der Studiengruppe »De Normis Generalibus« über die Reichweite rein kirchlichen Rechts

³⁰⁷ „Nititur conceptu ecclesiologicè erroneo, secundum quem Ecclesia configuratur ut «Kirche der freien Gefolgschaft» (J. Klein) e qua unusquisque ad libitum egredi potest. Propositio duceret ad absurdas conclusiones et omnem vim legi ecclesiasticae aufert: sufficeret ut quis delclaret formaliter se relinquere Ecclesiam, ut non obligaretur lege; obligatio legis penderet ab ipsa persona privata; apostasia non amplius esset delictum punibile. Canon 707 § 2 non applicatur ad casum, nam respicit primum fidei amplexum seu incorporationem in Ecclesiam.“ (Relatio 1981 [ad c. 11], 23)

³⁰⁸ Vgl. Relatio 1981 [ad c. 11], 23.

§ 2 lautet nunmehr: „Baptizati extra Ecclesiam catholicam, qui in eandem recepti non sunt, iisdem legibus directe non obligantur.“ (vgl. Relatio 1981 [ad can. 11], 23 = c. 11 § 2 Schema CIC/1982)

³⁰⁹ Vgl. Anmerkung 307 (S. 86).

diskutiert, namentlich inwieweit abständiger Katholiken³¹⁰ oder Apostaten³¹¹ daran gebunden seien. Schließlich wollte man an dieser Stelle keine enge Regelung vornehmen, da sich das Eherecht ohnehin mit dieser Problematik befasst.³¹² Mit anderen Worten, eine explizite Erwähnung der Nichtkatholiken³¹³ im Zuge der Beschreibung der Normadressaten hat ebenso wenig Eingang in den CIC/1983 gefunden wie die Defektionsklausel selbst bzw. ein Verweis auf die Ausnahmen im Eherecht.

C. 11 CIC/1983 zufolge hängt die Unterstellung unter rein kirchlichen Gesetzen von drei Kriterien ab, die zeitgleich erfüllt sein müssen, nämlich die Taufe bzw. Aufnahme in die katholische Kirche, der Besitz des Vernunftgebrauchs sowie die Vollendung des 7. Lebensjahres.³¹⁴ Weder eine direkte Nennung Getaufter der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften noch irgendeine Form von Ausnahmeregelung haben an dieser Stelle Eingang in das erste Buch des CIC/1983 »De normis generalibus« gefunden.

b) Durchbrechung des Prinzips »semel catholicus, semper catholicus« im Eherecht

Eine Befreiung von der Gesetzesunterworfenheit katholisch Getaufter oder in die katholische Kirche Aufgenommener hat hingegen das Eherecht formuliert, dass durch

³¹⁰ „[Secretarius] ponit [...] quaestionem de iis qui vitam christianam non gerunt vel fidem amiserunt si ligari debeant vel minus legibus mere ecclesiasticis.“ (Coetus »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979]/Comm 23 (1991), 152)

³¹¹ Einem anderen Konsultor zufolge beinhaltet § 1 c. 12 Schema NormGen 1977 das allgemeine Prinzip, § 2 hingegen die Ausnahme zugunsten jener, die bona fide zu einer christlichen Kirche gewechselt seien. „Remanet difficultas pro iis qui mala fide defecerunt et ad aliam Ecclesiam vel communitatem transierunt.“ (Coetus »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979]/Comm 23 (1991), 152)

An dieser Stelle sei auf die durchaus übliche unpräzise Verwendung des Begriffs »Apostat« lediglich hingewiesen. Die Begriffbestimmung des »apostata a fide« des c. 1325 § 2 CIC/1917 ist hier nicht anzuwenden (vgl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 257; vgl. auch Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche II, 368-369).

³¹² Vgl. Coetus »De nomis generalibus« (Series Altera. Sessio I, 7. - 11. 5. 1979)/Comm 23 (1991). 152.

³¹³ C. 11 CIC/1983 stellt dennoch eine indirekte Anerkennung der Rechtsordnungen anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dar (vgl. Tachè, *The Code of Canon Law of 1983 and Ecumenical Relations*, 406). Vgl. auch S. 85 (insbesondere Anmerkung 304 [S. 85]).

³¹⁴ De Paolis spricht in diesem Zusammenhang von einem „criterio ecclesiologico“, „criterio psicologico“ und „criterio cronologico“ (De Paolis, *Il libro I del Codice*, 282-283).

die sogenannte Defektionsklausel vom grundsätzlich geltenden Prinzip »semel catholicus, semper catholicus« abweicht.

„Nach [c.] 11 ist die Geltung rein kirchlicher Gesetze vom Axiom ‚Semel catholicus, semper catholicus‘ bestimmt: Erfüllt ein Getaufte die drei im Canon verlangten Voraussetzungen, bleibt er [...] ein für allemal an die kanonischen Gesetze gebunden, unabhängig davon, ob er jemals zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gelangt ist, z. B. ein katholisch getauftes Kind, das von klein auf in die evangelische Kirche hineinwuchs; die *plena communio* verläßt, etwa aufgrund der in [c.] 751 umschriebenen Tatbestände [...]; sich einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft anschließt [...]; aus Überzeugung oder böswillig die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgibt bzw. den Beitritt zu einer anderen Konfession vollzieht.“³¹⁵

Das heißt für einmal katholisch gewesene Getaufte bleibt der Geltungsanspruch des Kirchenrechts »mere ecclesiasticum« grundsätzlich aufrecht. Dieser Anspruch kann durch Dispens für Einzelfälle ausdrücklich aufgehoben werden; er könnte auch vom Recht ausdrücklich vorgesehen sein. Die »nisi«-Klausel in c. 11 CIC/1983 bezieht sich allerdings lediglich auf das Altersefordernis;³¹⁶ sie ist demnach kein Verweis auf die Normbefreiungstatbestände im Eherecht.³¹⁷ Die genannten Normbefreiungstatbestände hat der Gesetzgeber im CIC/1983 ohne entsprechenden Verweis in c. 11 CIC/1983 in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 im konkreten Zusammenhang ausgesprochen.³¹⁸ Das Schema Sacr 1975 kannte einen sogenannten Prinzipien canon, der als Konkretisierung des c. 12 Schema NormGen 1977 angesehen werden, der ganz allgemein vorsieht, dass von Hindernissen rein kirchlichen Rechts diejenigen Katholiken ausgenommen sein sollen, die durch formalen Akt von ihr abgefallen sind:

„Impedimentis iuris mere ecclesiastici tenentur tantum illi qui sunt in Ecclesia catholica baptizati vel in eam recepti nec actu formali ab ea defecerunt.“³¹⁹

Mit diesem Textvorschlag wurde an der im selben Gremium zunächst festgehaltenen strikten Geltung des Grundsatzes »semel catholicus, semper catholicus« abgerückt.³²⁰ „In den Praenotanda zum Eherechtsentwurf 1975 wird hinsichtlich der Hindernisse im

³¹⁵ Socha, in: MK 11/12.

³¹⁶ Vgl. Socha, in: MK 11/10.

³¹⁷ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 404.

³¹⁸ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 404.

³¹⁹ C. 263 Schema Sacr 1975; vgl. Opera Consultorum/Petrus Huizing, Synthesis circa »De matrimonio«/Comm 5 (1973), 72.

³²⁰ Vgl. S. 83.

allgemein bemerkt, dass einige Neuerungen eingeführt worden sind, die man substantiell nennen kann. Dazu gehört das allgemeine Prinzip, nach dem jene, die sich »actu formali aut notorie« von der Kirche abgewandt haben, in diesem Sachbereich wie getaufte Nichtkatholiken betrachtet werden, so daß sie durch Hindernisse rein kirchlichen Rechts nicht gebunden sind.³²¹ Dass dies auch für die Formpflicht zutrifft, wird an dieser Stelle nicht mehr erwähnt,³²² obwohl die Textfassung dieser Regelung den Berichten zufolge von der Frage der Formpflicht³²³ ausgegangen ist.³²⁴ „Peter Huizing weist in seinem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Frage eine schwerwiegende Änderung des altkodikarischen Rechts vorgesehen sei, denn die Mehrheit der Studiengruppe habe sich dafür ausgesprochen, daß Katholiken, die die Kirche öffentlich verlassen haben und daher die kanonische Eheschließungsform niemals einhalten, gleichwohl eine gültige Ehe schließen können.“³²⁵

„Maiores enim parti coetus placuit ut illi, qui Ecclesiam catholicam palam reliquerunt ideoque formam canonicam celebrationis matrimonii numquam observent, nihilominus validum matrimonium contrahere possint, servatis utique aliunde servandis.“³²⁶

³²¹ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht, 413.

„Circa *impedimenta in genere* nonnullae inductae sunt innovationes, quae substantiales dici possunt. [...] Ad subiectum impedimentorum quod attinet, proponitur ut illi qui actu formali aut notorie ab Ecclesia defecerunt habeantur in hac materia uti non-catholici baptizati ita ut impedimentis iuris mere ecclesiastici non teneantur.“ (Schema Sacr 1975, Praenotanda, 13)

³²² Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht, 413 bzw. Schema Sacr 1975, Praenotanda, 14-15.

³²³ „De subiectis formae canonicae visum est una formula comprehendendi illi, qui in can. 1099 § 1, nn. 1 et 2, separatim significantur, ita ut forma canonica servanda sit si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata est vel in eam recepta, nec et hic habetur immutatio gravis normae canonis 1099, § 1, actu formali aut notorie ab ea defecit.“ (Opera Consultorum/Petrus Huizing, Relatio »De matrimonio«/Comm 3 [1971], 80)

³²⁴ Vgl. Opera Consultorum/Petrus Huizing, Synthesis circa »De matrimonio«/Comm 5 (1973), 72 und ausdrücklich: Coetus »De Matrimonio« (Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1976) 61.

Anders als in den Vorbemerkungen findet sich in c. 263 Schema Sacr 1975 die Wendung »aut notorie« nicht mehr, wohl aber in c. 319 Schema Sacr 1975 über die Formpflicht.

³²⁵ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht, 410-411 unter Berufung auf: Opera Consultorum/Petrus Huizing, Relatio »De Matrimonio«/Comm 3 (1971), 80.

³²⁶ Opera Consultorum/Petrus Huizing, Relatio »De Matrimonio«/Comm 3 (1971), 80.

2. »Normae generales«

Im Zuge der Diskussion über das Schema NormGen 1977 wurden einige wesentliche Differenzierungen hinsichtlich der »defectio ab Ecclesia catholica« angesprochen:

„Identificare non potest defectio ab Ecclesia catholica cum amissione fidei et ideo cum delicto.“³²⁷

Gegen den Wunsch, subjektive Abständigkeit vom Glauben zu berücksichtigen, wird die Verpflichtungskraft des Gesetzes betont:

„Lex ipsa habet vim obligandi. Insuper qui defecerunt et alii Ecclesiae vel communitati non adhaeserunt vel eidem adhaeserunt per simplicem adhaesionem formalem (lege: materialem), liberarentur ab omnibus normis, dum revera manent in communione, etsi non plena, cum Ecclesia catholica.“³²⁸

Hinsichtlich jener Katholiken, die sich von der katholischen Kirche abwenden, greifen die Konsultoren auf die klassische Unterscheidung von »mala fide« und »bona fide« zurück:

„Adnotat [...] Rev.mus Dominus profundam dari differentiam inter eum qui adscriptus est ad aliam Ecclesiam vel communitatem et eum qui nullibi adscribitur et a fide defecerit sive mala sive bona fide. Actus formalis defectionis absque adhaesione ad aliam Ecclesiam vel communitatem fere non existit.“³²⁹

Vor dem Hintergrund, dass der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht kein Begriff des Kirchenrechts ist, fällt auf, dass im Zusammenhang eines Abfalls von der Kirche der Begriff »actus formalis« eingeführt wird. Dies ist gerade hinsichtlich eines Abfalls von der Kirche ohne Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft wichtig. Die Konsultoren gehen davon aus, dass ein formelles Abfallen von der Kirche, ohne sich einer anderen Glaubensgemeinschaft anzuschließen, gewöhnlich nicht vorkommt.

³²⁷ Coetus »De nomis generalibus« (Series Altera. Sessio I, 7. - 11. 5. 1979)/Comm 23 (1991), 152.

³²⁸ Coetus »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979]/Comm 23 (1991), 152-153.

³²⁹ Coetus »De normis generalibus« (Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979)/Comm 23 (1991), 153.

Durch die Wendung »actus formalis« ist aber ein rechtlich fassbares Kriterium eingeführt, das offenbar in Abhebung zu dem zuvor abgelehnten rein subjektiven Element einer praktischen Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche (»qui sunt quidem baptizati sed absque fide et ulla practica religiosa vivunt«)³³⁰ steht.

Von der Grundannahme der Konsultoren, dass es sich bei den Abgefallenen in der Regel um zu einer anderen Glaubensgemeinschaft Übergetretene handelt, ist auch die in den Akten angeführte Begründung nachvollziehbar, nämlich dass man aus einem Übel keinen Vorteil erzielen soll.³³¹ Was die Ausgetretenen ohne Anschluss an eine neue Glaubensgemeinschaft angeht, ist hingegen zu sagen, dass die dann tatsächlich kodifizierte Normbefreiung im Eherecht nur insofern als „Vorteil“ anzusehen ist, als dass die Ehen derart Normbefreiter gültig geschlossen werden.³³²

3. *Die Herausarbeitung der Unterscheidung des Formalaktes von der notorischen Abständigkeit*

Die heutige Formulierung der Defektionsklausel im Kontext der drei eherechtlichen Befreiungstatbestände unterscheidet klar eine »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« vom offenkundigen Abfall vom katholischen Glauben.³³³ Diese klare Unterscheidung hat sich aber erst im Laufe der Kodifikationsarbeiten herausgebildet.

³³⁰ Coetus »De normis generalibus« (Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979)/Comm 23 (1991), 152.

³³¹ „Et ceterum ex malitia haberi non potest commodum.“ (Coetus »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979]/Comm 23 [1991], 153)

Schon zuvor wurde angedeutet, dass die Definition des Kreises der Normadressaten den Anschein eines Rechtsvorteils noch den einen strafrechtlichen Sanktion haben solle (vgl. Coetus »De normis generalibus« [Series Altera. Sessio I, 7. -11. 5. 1979]/Comm 23 [1991], 152).

³³² Die Intention zur Einführung der Normbefreiungstatbestände im Eherecht ist in erster Linie vom Anliegen getragen, ungültige Ehe zu vermeiden, nicht aber den durch Formalakt abgefallenen Katholiken dadurch einen Rechtsvorteil zukommen zu lassen. Dass sich die automatische Normbefreiung in der kirchlichen Praxis nicht nur als vorteilhaft erwiesen hat, steht außer Frage. Nicht umsonst hat das PCI die Bischofskonferenzen nach den Erfahrungen mit dieser Regelung gefragt (vgl. S. 153).

³³³ Der offenkundige Glaubensabfall wird im CIC/1983 an verschiedenen Stellen genannt (vgl. unter: *Exkurs: Abgrenzung zum notorischen Abfall* [S. 120]). Im Eherecht bewirkt der offenkundige Glaubensabfall ein Trauerbot (vgl. c. 1071 § 1, 4° CIC/1983).

Bei der Vorbereitung des Schema Sacr 1975 wurde im Zuge der Überlegungen, ob nicht die Frage der katholischen Erziehung bei der Bindung an die Formpflicht eine Rolle spielen sollte,³³⁴ festgehalten, dass es vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft im Sinne der Rechtssicherheit besser wäre nur auf die »defectio formalis ab Ecclesia« abzustellen.³³⁵ Zunächst wurde hier der Ausdruck »nisi publice ab Ecclesia defecerint« vorgeschlagen, dann aber in Frage gestellt, ob der Begriff »defectio publica« zur Klarheit und Rechtssicherheit beiträgt und die Formulierung »nisi formali actu ab Ecclesia defecerint« in die Diskussion eingebracht.³³⁶

Die weitere Beratung hat eine ganze Reihe von Formulierungsvorschlägen hervorgebracht, darunter jene, sich auf die Wendung »nisi ab Ecclesia defecerint« ohne weitere Beifügungen zu beschränken. Dadurch wären jene mit eingeschlossen, die sich durch einen Formalakt von der Kirche trennen, jene, die außerhalb der Kirche erzogen wurden, sowie jene, die praktisch so ein Leben führen, dass sie als außerhalb der Kirche stehend angesehen werden müssen.³³⁷ Gegen diese Wendung wurde wiederum eingewandt, dass dann eine ganze Reihe von Katholiken ohne hinreichenden Grund von der Formpflicht befreit würde.³³⁸ Aus der Debatte lässt sich erkennen, dass unter einer »defectio publica« irgendetwas zwischen formalem Abfall und etwas, das als vermuteten Abfall (»defectio putativa«) bezeichnet werden könnte, zu verstehen ist.³³⁹ Hinsichtlich des Ausdrucks »defectio notoria« wird die Befürchtung geäußert, dass

³³⁴ Die Frage des Einbezugs mangelnder katholischer Erziehung in den Kreis der Normbefreiten wurde mehrheitlich abgelehnt (Coetus »De matrimonio« [Conventus IX, 10. 2. 1971]/Comm 8 [1976], 59).

³³⁵ Vgl. Coetus »De matrimonio« (Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1976), 58.

³³⁶ Vgl. Coetus »De matrimonio« (Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1976), 59.

³³⁷ „Proponitur ut dicatur tantum «nisi ab Ecclesia defecerint» ita ut includantur et qui formali actu defecerunt, et qui extra Ecclesiam educati fuerunt, et qui in praxi ita vivunt ut considerari possint extra Ecclesiam.“ (Coetus »De matrimonio« [Conventus IX, 10. 2. 1971]/Comm 8 [1976], 59).

³³⁸ Vgl. Coetus »De matrimonio« (Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1976), 59.

³³⁹ „Relator et Consultor aliquis autumant «publicam defectionem» esses aliquid medium inter «formalem defectionem» et illam quae dici posset «putativa defectio».“ (Coetus »De matrimonio« [Conventus IX, 10. 2. 1971]/Comm 8 [1976], 59).

darunter auch jene, die zwar kein christliches Leben führen, aber sich nie von der Kirche getrennt hätten, erfasst seien.³⁴⁰

Die Entscheidung fiel schließlich auf die Wendung »nisi actu formali et notorie defecerint ab ea«. Damit ist für das Schema Sacr 1975 eine Formulierung gefunden, die offenbar die objektive Seite des Abfalls gegenüber einer einfachen Abständigkeit vom Glauben betonen will. Ein Antrag auf Streichung der Wendung »aut notorie« am Folgetag der Beratungen wird mehrheitlich abgelehnt.³⁴¹ In der Beratung zu c. 319 § 1 Schema Sacr 1975 über die Formpflicht³⁴² wird hinsichtlich der Wendung »nec actu formali aut notorie ab ea defecerit« der Vorschlag, die Wendung »aut notorie« zu streichen, schließlich einstimmig beschlossen. Als Begründung wird einerseits auf die mit dem Begriff zu erwartenden Schwierigkeiten hingewiesen andererseits auf den Widerspruch zu c. 281 Schema Sacr 1975 bezüglich des Eheverbots in c. 281 Schema Sacr 1975, wo indirekt die Formgebundenheit jener, die notorisch den Glauben von sich weisen, formuliert wird.³⁴³

Das genannte Trauverbot in c. 281 Schema Sacr 1975, der heutige c. 1071 § 1, 4° CIC/1983, war Teil der in der Diskussion über das Schema Sacr 1975 abgeschafften Kategorie der verbotenden Ehehindernisse:³⁴⁴

„Matrimonio eius, qui notorie aut catholicam fidem abiecit, etsi ad communitatem acatholicam non transierit, aut societati ab Ecclesia prohibita adscriptus est, parochus ne assistat, nisi Ordinarius loci, servatis normis de quibus in can. 277, ad singulos casus (convenienter) aptatis, licentiam dederit.“³⁴⁵

³⁴⁰ „Est qui timent ne per illud «notorie defecerint» comprehendantur etiam illi qui non colunt vitam christianam, qui tamen numquam admitterent s defecisse ab Ecclesia.“ (Coetus »De matrimonio« [Conventus IX, 10. 2. 1971]/Comm 8 [1976], 59-60).

³⁴¹ Coetus »De matrimonio« (Conventus X, 11. 2. 1971)/Comm 8 (1976), 62.

Der sogenannte Prinzipienkanon über die Rechtsbindung von Ehehindernissen rein kirchlichen Rechts hatte hingegen die Wendung »nec actu formali ab ea defecerunt« (vgl. c. 263 Schema Sacr 1975). Da die Materie dieses neuen Kanons ohnehin durch c. 7 § 2 LEF geregelt ist, wurde die Streichung des genannten Kanons beschlossen (vgl. Coetus »De matrimonio« [Series Altera. Sessio I. Adnuntio IV, 24. 2. 1977]/Comm 9 [1977], 136).

³⁴² In c. 285 Schema Sacr 1975 als Vorgänger des heutigen c. 1086 CIC/1983 ist die Defektionsklausel wie im heutigen c. 1086 CIC/1983 formuliert, in c. 276 Schema Sacr 1975 als Vorgänger des nunmehrigen c. 1124 CIC/1983 fehlt sie.

³⁴³ Coetus »De matrimonio« (Adunatio, 19. 10. 1977)/Comm 10 (1978), 96-97.

³⁴⁴ Coetus »De matrimonio« (Adunatio IV, 24. 2. 1977)/Comm 9 (1977), 134.

³⁴⁵ C. 281 Schema Sacr 1975.

In der Diskussion über den Einwand, dass der Begriff »notorie« unklar sei, wird allerdings klargestellt, dass zwar der juristische Begriff der Notorietät sehr klar sei, Zweifel könne man hingegen hinsichtlich des Faktums haben, ob jemand tatsächlich den Glauben zurückweist.³⁴⁶ Aus der Kodifikationsgeschichte ergibt sich also, dass die Formulierung der Befreiungstatbestände offenbar auf eine gewisse Offenkundigkeit zielt, die sich von der Notorität dank ihrer formellen Setzung unterscheidet.

4. *Keine Berücksichtigung eines nichtkatholischen Heranwachsens im CIC/1983*

Der CIC/1983 hat auf hinsichtlich des Adressatenkreises rein menschlichen Kirchenrechts weder in den Allgemeinen Normen noch im Eherecht eine Ausnahme für katholisch Getaufte, aber ohne katholische Erziehung herangewachsener Kinder kodifiziert. Seit einer Entscheidung des Hl. Offiziums von 1859 hat die Frage der Formpflicht katholisch Getaufter, die aber von Kindheit an niemals bewusst katholisch waren, den Gesetzgeber befasst und eine Reihe von Änderungen der jeweiligen Bestimmungen hervorgebracht. Zuletzt hatte Papst Pius XII. mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1949 die Regelungen bezüglich der »nati ab acatholicis« aufgehoben und damit, die Rechtslage unter Geltung des Dekrets »Ne temere« wiederhergestellt.³⁴⁷

Ein weiterer Grund für die Gesetzesänderung lag darin, dass nunmehr – nach Demel „einhelliges Meinungsbild der damaligen Kanonisten“³⁴⁸ – die Absicht der bisherigen Regelung, nämlich die Sicherung der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehen, nicht mehr als dem Seelenheil förderlich betrachtet wurde, weil sie ja einer allfälligen erneuten Eheschließung mit einem Katholiken im Wege standen; es schien daher vielmehr angebrachter, die genannten Ehen nicht mehr von der Formpflicht

³⁴⁶ „Nonnulli dixerunt verbum «notorie» non esse clarum ad determinandos casus huiusmodi. Consultores respondent dubium haberi posse circa factum an quis revera fidem abiecerit, sed notio iuridica notorietatis est clarissima in iure.“ (Coetus »De matrimonio« [Series Altera. Sessio II. Adunatio VII, 25.-29. 4. 1977]/Comm 9 [1977], 144)

³⁴⁷ Pius XII., Motu proprio abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099.
Vgl. Felici, Motu proprio abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099.
Annotationes.

³⁴⁸ Demel, Die kirchliche Trauung, 104 (Anmerkung 49).

auszunehmen.³⁴⁹ Die (ab 1. Jänner 1949) geltende Rechtslage vor der Neukodifikation des kanonischen Rechts kann somit wie folgt zusammengefasst werden:

„Kraft can. 1099 § 1,1 sind nur die in der katholischen Kirche Getauften bzw. zu ihr Übergetretenen an die Formpflicht der Eheschließung gebunden, dies allerdings ohne Rücksicht auf die Tatsache, ob sie sich selber noch als Mitglieder der katholischen Kirche empfinden oder nicht. Mit anderen Worten, der Austritt aus der katholischen Kirche, mag er nun von einem Eintritt in eine andere Kirche oder Religionsgesellschaft begleitet sein oder nicht, hat ungeachtet der Tatsache, wie der Kirchenaustritt überhaupt im Bereich des kanonischen Rechts einzustufen ist, keinen Einfluß auf die Formpflicht. Auf eine einfache Formel gebracht kann man daher sagen: Wer einmal im Sinne von can. 1099 § 1,1 katholisch war, der bleibt sein Leben lang an die Formpflicht gebunden.“³⁵⁰

Für den einmal katholisch Gewordenen war es demnach unmöglich jemals den Status eines Nicht-(Mehr)-Katholikens zu erreichen.³⁵¹ Als Katholik war er grundsätzlich als in der tätigen Gliedschaft stehend anzusehen, „solange er nicht im Wege der Kirchenstrafe bestimmter Rechte verlustig ging“³⁵². Vor dem 1. 1. 1949 galt für katholische getaufte Kinder von Nichtkatholiken, die nichtkatholisch erzogen wurden eine andere Grenzziehung; sie galten, was die Formpflicht anbelangt, als Nichtkatholiken.³⁵³

Sachlich hat für die Einschränkung der Formpflicht, wie sie c. 1099 § 2 CIC/1917 formuliert hat, durchaus vieles gesprochen. Die Beschreibung der Personengruppe derjenigen, die »ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infatili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adovleverunt«, hat sich doch als unlösbar erwiesen hat, so dass die Streichung dieser Wendung verfügt wurde.³⁵⁴ Bei den Vorarbeiten zum Schema Sacr 1975 wäre diese Gruppe offenbar sehr

³⁴⁹ Vgl. Demel, Die kirchliche Trauung, 103-104.

Creusen spricht die Vermutung aus, dass gerade auf dem Hintergrund der Scheidungspraxis, die in Frage stehenden Ehen ungültig sein können: „De validate multorum matrimoniorum acatholicorum, etiam baptizatorum, dubitari potest ob errores quibus inficiuntur circa essentialia elementa matrimonii et defectum voluntatis qui forte non ita raro adest.“ (Creusen, Annotationes, 340)

³⁵⁰ Primetshofer, Der Kreis der Normadressaten des kanonischen Rechts, 484.

³⁵¹ Demel, Die kirchliche Trauung, 105.

³⁵² Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 379.

³⁵³ Vgl. Pius XII., Motu proprio abrogatur alterum comma paragraphi secundae can. 1099.

Vgl. Lüdicke, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 388 (Anmerkung 17).

³⁵⁴ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 410.

wohl erfasst gewesen. Die Mehrheit der Studiengruppe hat sich dafür ausgesprochen, „daß Katholiken, die die Kirche öffentlich verlassen haben und daher die kanonische Eheschließungsform niemals einhalten, gleichwohl eine gültige Ehe schließen können“³⁵⁵. Die Problematik katholisch Getaufter, die allerdings de facto akatholisch herangewachsen sind, hat bei der Kodifikation des CIC/1983 abermals die Konsultoren beschäftigt. Es wurden eine Reihe von Textvorschlägen unterbreitet, letztlich aber zugunsten der Rechtssicherheit auf eine Befreiung von der Formpflicht auf Grund akatholischer Erziehung verzichtet.³⁵⁶

Festzuhalten ist, dass eine Berücksichtigung eines tatsächlich nie „katholisch“ Geworden-Seins trotz katholischer Taufe nicht kodifiziert wurde. Mit Lüdike kann daher festgehalten werden:

„Nicht die plena communio, aber auch nicht die korporative Kirchengliedschaft ist für die Geltung rein kirchlicher Gesetze ausschlaggebend, sondern der Satz: ‚Semel catholicus, semper catholicus.‘“³⁵⁷

Bereits Heimerl/Pree problematisieren das Ergebnis:

„Die nichtkatholisch Aufgewachsenen der Formpflicht unterwerfen heißt faktisch, ihnen eine kanonisch gültige Eheschließung verwehren. Rechtssicherheit ist gewiß notwendig, aber sie verliert ihren Sinn, wo es kein Recht mehr zu sichern gibt.“³⁵⁸

³⁵⁵ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht, 411.

„De subiectis formae canonicae visum est una formula comprehendi illi, qui in can. 1099 § 1, nn. 1 et 2, separatim significantur, ita ut forma canonica servanda sit, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata est vel in eam recepta, nec et hic habetur immutatio gravis normae canonis 1099, § 1, actu formae aut notorie ab ea defecit. Maiori enim parti coetus placuit ut illi, qui Ecclesiam catholicam palam reliquerunt ideoque formam canonicam celebrationis matrimonii numquam observent, nihilominus validum matrimonium contrahere possint, servatis utique aliunde servandis.“ (Opera Consultorum/Petrus Huizing, Relatio »De matrimonio«/Comm 3 [1971], 80)

³⁵⁶ Coetus »De matrimonio« (Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1976), 59; zur Diskussion vgl. Coetus »De matrimonio« (Conventus VIII, 9.2. 1971 u. Conventus IX, 10. 2. 1971)/Comm 8 (1979), 57-59.

³⁵⁷ Lüdike, Die Kirchengliedschaft und die plena communio, 384.

³⁵⁸ Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 246.

Heimerl/Pree führen aber zunächst jene Argumente an, die für die Formpflicht sprechen. Das ist zunächst der Text c. 1117 CIC/1983, den die Kodifikationskommission im Wissen um die Problematik ohne Ausnahme der akatholisch Erzogenen formuliert hat, dann auch die der Wunsch der Rechtssicherheit (vgl. Heimerl/Pree, a. a. O., 246).

Im Ergebnis meinen sie, dass „die katholisch Getauften, aber von Kindheit an nichtkatholisch Erzogenen nicht der kanonischen Formpflicht unterliegen, wenigstens wenn die Eltern im Namen des Kindes einen formellen Akt gesetzt haben, um die Kirche zu verlassen“³⁵⁹. Das Gesetz über die kanonische Formgebundenheit verpflichte zumindest aber wegen des bestehenden Rechtszweifels darüber nicht.³⁶⁰

Selge behauptet, dass Formfreiheit auch bei nichtkatholischer Erziehung gegeben sei und beruft sich in seiner Argumentation auf die *mens legislatoris*, nämlich „die Zahl der ungültigen Ehen möglichst klein zu halten, also denjenigen eine gültige Ehe zu ermöglichen und sie nicht auf die verbindliche Eheschließungsform zu verpflichten, die ‚in aller Regel nicht zu einer katholischen Eheschließung bereit‘ sein werden“³⁶¹.

Der Wortlaut c. 1117 CIC/1983 lässt diese Ansicht nicht zu, zumal auch Selge die Nichtberücksichtigung eines akatholischen Heranwachsens im Gesetzestext richtigerweise auf den Wunsch der Konsultoren nach Rechtssicherheit zurückführt. Der CIC/1983 hat zugunsten der Rechtssicherheit weder Katholiken, die lautlos die Kirche verlassen haben,³⁶² noch akatholisch herangewachsene Katholiken von der Formpflicht

³⁵⁹ Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 247.

³⁶⁰ Vgl. Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 247.

Heimerl/Pree kritisieren den Umstand, dass nichtkatholisch Aufgewachsene in der Regel die kanonische Formpflicht als für sie verbindlich nicht kennen, sie aber dennoch daran gebunden sind, weil »leges irritantes« gemäß c. 15 CIC/1983 auch bei Unkenntnis verpflichten. Mit Hinweis darauf, dass in diesem Fall „nicht nur eine gewöhnliche ignorantia [besteht], die ja begrifflich voraussetzt, daß ein Wissen eigentlich vorhanden sein soll, sondern eine *nescientia*, das Nichtbestehen eines Wissens, das in keiner Weise gefordert werden kann“ (Heimerl/Pree, a. a. O., 247) meinen sie, dass die Geltung der »lex irritans« für nichtkatholisch Aufgewachsene erst zu beweisen wäre.

³⁶¹ Selge, Zur Verpflichtung katholisch getaufter jedoch nicht-katholisch erzogener Christen auf die kanonische Eheschließungsform, 420-421.

³⁶² Vgl. Anmerkung 343 (S. 93).

Sebott scheint die Streichung der Wendung »aut notorie« aus c. 319 § 2 Schema Sacr 1975 und die Beschränkung der Formfreiheit auf die, die *actu formali* von der Kirche abgefallen sind, zu bedauern: „Da die Worte ‚aut notorie‘ von der Kommission gestrichen wurden, bleibt eine bedauerliche Lücke in der Gesetzgebung, weil alle, die ohne eine formelle Erklärung die Kirche ‚lautlos‘ verlassen haben, keine gültige Ehe eingehen, weil sie weiter an die kanonische Formpflicht gebunden sind.“ (Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, 171)

Damit führt Sebott das ursprüngliche Anliegen der Kodifikation eines Tatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«, nämlich diejenigen von der Formpflicht zu befreien, die sich ohnehin nicht mehr daran halten werden, fort und dehnt es sogar noch auf abständige Katholiken aus. Dies steht diametral gegen die mittlerweile immer häufiger

befreit. Die offene Frage ist demnach nicht, ob ohne katholische Erziehung herangewachsene katholisch Getaufte, vom Befreiungstatbestand des c. 1117 CIC/1983 erfasst sind. Das sind sie nämlich nicht, auch wenn das der grundsätzlichen Absicht des Gesetzgebers, diejenigen von der Formpflicht auszunehmen, die sich realistischweise nicht daran halten werden, widerspricht. Die Frage ist vielmehr, ob mit ihrem Austritt aus der Kirche bzw. besser gesagt, dem Abmelden von der Kirche durch ihre Eltern, der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt wird oder nicht. Dies ist mangels Habilität zur Setzung von Rechtshandlungen (vgl. c. 124 CIC/1983) nicht der Fall, was durch das PCI wiederholt durch entsprechende Anfragebeantwortungen bestätigt wurde.³⁶³

5. *Die Bestimmung des Kreises der Normadressaten als Aussage zum Katholikenbegriff*

Die drei eherechtlichen Befreiungstatbestände in den cc. 1086 § 2, 1117 u. c. 1124 CIC/1983 erwecken den Eindruck eines gleichförmigen Gesetzgebungswillen, einer einheitlichen gesetzgeberischen Vorentscheidung.³⁶⁴ Eine solche leitende Grundentscheidung hätte etwa das im Zuge der Kodifikation artikulierte Argument sein können, dass sich jene katholische Normadressaten, die sich von der Kirche getrennt haben, ohnehin nicht an kirchlichen Gesetze halten würden und durch die Normbefreiung ungültige Ehe vermieden werden.³⁶⁵ Tatsächlich finden sich in den entsprechenden Textvorschlägen der cc. 1086 § 1, 1117 und 1123 CIC/1983 unterschiedliche Formulierungen.³⁶⁶ Dass es an einer Definition des Katholikenbegriffs mangelt, haben auch die Redaktoren des Eherechts klar gesehen.

geäußerte Meinung, dass die Defektionsklausel zu streichen sind; zudem wäre mit einer Formbefreiung „lautloser“ abtrünnig gewordener Katholiken keine Rechtssicherheit zu gewährleisten.

³⁶³ Vgl. unter:

Exkurs: Zur Frage des Alters (S. 146).

³⁶⁴ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 405.

³⁶⁵ Vgl. S. 171.

³⁶⁶ C. 285 Schema Sacr 1975 [→ c. 1086 § 1 CIC/1983]: „nec actu formali ab ea defecerit“; c. 319 § 1 Schema Sacr 1975 [→ c. 1117 CIC/1983]: „nec actu formali aut notorie ab ea defecerit“; c. 276 Schema Sacr 1975 [→ c. 1124 CIC/1983]: keine Klausel.

„Terminus «non catholicus» indiget aliqua clarificatione; cum enim nullibi detur in Codice definitio iuridica termini «catholicus», non sufficit dicere in canone «persona non catholica».“³⁶⁷

Der Begriff des Nicht-Katholiken wurde dann durch die Wendung »... quarum altera sit catholica altera vero communitati ecclesiali non catholicae adscripta ...« ersetzt,³⁶⁸ dadurch bleibt aber die Frage offen, ob „ein Katholik, der sich von der katholischen Kirche abgewandt hatte und inzwischen einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft³⁶⁹ angehörte, im Sinne des Canons als »catholicus« oder als »non catholicus« [gilt]“³⁷⁰.

Mit der Beschreibung der Normadressaten des rein kirchlichen Rechts wird zugleich der zugrundeliegende Katholikenbegriff umschrieben, oder besser gesagt, „wer im Sinne des Rechts als katholischer Christ zu gelten hat“³⁷¹.

In den Entwürfen zum CIC/1983 ist der Umstand, dass nichtkatholische Christen als Mitglieder anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften nicht direkt den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen sind explizit enthalten:

„Baptizati qui Ecclesiis aut communitatibus ecclesialibus ab Ecclesia catholica seiunctis adscripti sunt, iisdem legibus directe non obligantur.“³⁷²

³⁶⁷ Coetus »De matrimonio« (Adunatio, 29. 4. 1977)/Comm 9 (1977), 355.

³⁶⁸ Vgl. Coetus »De matrimonio« (Adunatio, 29. 4. 1977)/Comm 9 (1977), 355.

³⁶⁹ Die Nichtnennung der Kirchen an dieser Stelle wurde im Schema CIC/1983 korrigiert.

³⁷⁰ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 418.

³⁷¹ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 404.

³⁷² C. 11 § 2 Schema CIC/1980.

Diese Selbstbeschränkung des Gesetzgebers schließt allerdings nicht aus, dass auch nichtkatholische Christen mit dem positiven Recht der katholischen Kirche in Berührung kommen können (vgl. Socha, in: MK 11/14).

Explizit erklärt dies die Signatura Apostolica, indem sie erklärt, „daß trotz der in c. 11 CIC eindeutigen Normadressaten und trotz der Anerkennung der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften durch das II. Vatikanische Konzil das kanonische Prozeßrecht der lateinischen Kirche auch auf nichtkatholische Parteien eines kirchlichen Rechtsstreites zur Gänze Anwendung findet“ (Meier, Die Antwort des höchsten Gerichtes der Apostolischen Signatur vom 1. Februar 1990 auf eine vorgelegte Frage zu c. 1684 CIC, 229). Was die Zuständigkeit für Nichtigkeitsverfahren von Ehen zweier getaufter oder ungetaufter Nichtkatholiken angeht, bejaht dasselbe Gericht eine solche Zuständigkeit mit der Einschränkung, dass einer der beiden mit einem katholischen Partner eine neue Ehe eingehen will (Signatura Apostolica, Entscheidung zur Jurisdiktion der Kirche über die Ehe von zwei Nichtkatholiken, Prot.-N. 23805/92 V. T. [28. 5. 1993]). Die genannte Erklärung bringt – ohne Gesetzeskraft zu haben – die Rechtauffassung der Römischen Kurie zum

Aymans bedauert, dass der ekklesiologische Grundsatz, dass die kanonische Rechtsordnung mit ihren Bestimmungen rein menschlichen Rechts keinen Geltungsanspruch gegenüber den nichtkatholischen Christen erhebt, nicht direkt ausformuliert ist, sondern nur mittelbar aus c. 11 CIC/1983 geschlossen werden kann.³⁷³

Anders als im CIC/1917 beansprucht das »ius mere ecclesiasticum« dem Grundsatz »semel catholicus, semper catholicus« folgend nur noch gegenüber allen Getauften, die irgendeinmal katholisch waren, Geltung. Damit werden diejenigen Katholiken, die ihre Abwendung von der Kirche persönlich zu verantworten haben, von den nichtkatholischen Christen, die niemals katholisch gewesen sind, deutlich unterschieden³⁷⁴. Zum Kreis der normpflichtigen Katholiken gehören insbesondere auch abständige Katholiken,³⁷⁵ Katholiken, die ohne katholische Erziehung aufgewachsen sind,³⁷⁶ Katholiken, die kirchenfeindlichen Vereinigungen angehören, Katholiken die zu einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft oder einer anderen Religionsgemeinschaft übergetreten sind.³⁷⁷ Von den genannten Katholiken sind aber lediglich jene Katholiken, die actu formali die katholische Kirche verlassen haben, von den bestimmten Normen des rein kirchlichen Rechts befreit, nämlich von der Einhaltung der Formpflicht, das Hindernis der Religionsverschiedenheit bei der Eheschließung mit einem ungetauften Partner und das Erfordernis einer Erlaubnis zur

Ausdruck (vgl. dazu: Walser, Die Erklärung der Apostolischen Signatur vom 28. Mai 1993 zur Zuständigkeit kirchlicher Gerichte für Ehe zweier Nichtkatholiken). Insofern bleibt im lateinischen Recht eine gewisse Gesetzeslücke hinsichtlich der Frage, welches Recht für die Ehen von Nichtkatholiken des lateinischen Rechtsbereiches anzuwenden ist, bestehen. C. 780 § 2 CCEO hingegen hält eine entsprechende Regelung bereit, die in Gesetzesanalogie auch auf Nichtkatholiken des lateinischen Rechtsbereichs anzuwenden ist (vgl. Primetshofer, Der CCEO und seine [möglichen] Auswirkungen auf das Recht der Lateinischen Kirche, 174-176).

³⁷³ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 403.

³⁷⁴ Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 404.

³⁷⁵ Vgl. Coetus »De Normis Generalibus« (7.-11. 5. 1979)/Comm 23 [1991], 152.

³⁷⁶ Vgl. unter: *Keine Berücksichtigung eines nichtkatholischen Heranwachsens im CIC/1983* (S. 94).

³⁷⁷ Es handelt sich dabei um einen Verstoß gegen mindestens eines der drei Glaubensdelikte ex c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC/1983.

Der Sache nach ist es aber angezeigt den ehemaligen Katholiken nicht mehr als Katholiken zu bezeichnen.

Eheschließung mit einem getauften nichtkatholischen Partner.³⁷⁸ Sie sind aber auch nur von den genannten drei Normen befreit, bei denen der CIC/1983 via Defektionsklausel einen solchen Befreiungstatbestand formuliert hat.

Was den Übertritt zu anderen Konfessionen oder Religionsgemeinschaften angeht, gilt, dass durch die Vollendung der Straftat offenkundig auch der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt wird, was zur Folge hat, dass neben den strafrechtlichen Folgen der Exkommunikation auf Grund mindestens eines der drei Delikte ex c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC/1983 auch die Normbefreiungen im Eherecht eintreten.

Aus der katholischen Kirche ausgetretene Katholiken, die sich formell keiner anderen Glaubensgemeinschaft angeschlossen haben, gelten grundsätzlich weiterhin als Katholiken und unterliegen den rein menschlichen Normen des kanonischen Rechts. Ob Ausgetretene nun von den in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 normierten Befreiungstatbeständen erfasst sind, hängt davon ab, ob mit dem Austritt aus der Kirche der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« verwirklicht hat.

Bei der Konfessionsverschiedenheit gilt gemäß c. 276 Schema Sacr 1975³⁷⁹ als Nichtkatholik, derjenige, der einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft³⁸⁰ beigetreten ist als »non catholicus«. Das heißt, dass der notorisch abgefallene Katholik, solange er nicht einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft beigetreten ist, als Katholik gilt. Anders wurde hingegen der Katholikenbegriff beim Hindernis der Religionsverschiedenheit gefasst. In der Diskussion wurden keine Einwände gegen c.

³⁷⁸ Das Erfordernis einer Erlaubnis der Eheschließung mit einem nichtkatholischen Christen betrifft allerdings lediglich die Erlaubtheit der Eheschließung. Die Österreichische Bischofskonferenz hat alle Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenten zum Erteilen einer solchen Erlaubnis bei konfessionsverschiedenen Ehen befugt (vgl. ÖBK, Ausführungsbestimmung für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, 2; hinsichtlich der nichtkatholischen orientalischen Christen vgl. ÖBK, Dekret über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Eheschließungen zwischen Katholiken und orientalischen Nichtkatholiken nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, 13).

³⁷⁹ Vgl. Paul VI., MP »Matrimonia mixta« Nr. 1 (18. 1. 1970) und Gerhartz, Die rechtliche Ordnung der Mischehen, 41-42.

³⁸⁰ Richtigerweise wurde im Schema CIC/1980 die getrennten Kirche zu den getrennten kirchlichen Gemeinschaften hinzugefügt (vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 421).

285 § 1 Schema Sacr 1975, der ja – anders als c. 276 Schema Sacr 1975 zur Konfessionsverschiedenheit – die Defektionsklausel in der Form »nec actu formali ab ea defecerit« beinhaltet hat, vorgebracht und damit gilt jeder durch Formalakt abgefallene Katholik als Nichtkatholik.³⁸¹ Im Schema CIC/1980 ist das Hindernis der Religionsverschiedenheit vom engen Katholikenbegriff geprägt, ebenso die Formpflicht.

B. Die Defektionsklauseln im CIC/1983

1. Die cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 als Ausnahmeregelung zum Kreis der Normadressaten nach c. 11 CIC/1983

Die Einführung eines Befreiungstatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 steht in engem Zusammenhang mit einem durch die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums veränderten Selbstverständnis der Kirche, das seinen Niederschlag unter anderem auch in der Umschreibung der Normadressaten des CIC/1983 gefunden hat. Während c. 12 CIC/1917 einen Geltungsanspruch kirchlicher Gesetze für alle Getauften beanspruchte,³⁸² verpflichten nach c. 11 CIC/1983 rein kirchliche Gesetze alle in der

³⁸¹ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 419.

Durch die Hinzufügung der Wendung »nec actu formali defecerit« wurde stillschweigend vom Katholikenbegriff des MP »Matrimonia mixta« abgegangen (vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 419).

³⁸² Zur Handhabung des universellen Jurisdiktionsanspruches auch den orthodoxen Christen gegenüber sowie den ersten Ansätzen zur Anerkennung der Eigenrechtlichkeit vgl. Prader, Interritueller, interkonfessionelle und interreligiöse Probleme im Eherecht des neuen CIC, v. a. 408-415.

Erst 1968 wird der in c. 5 des MP »Crebrae allatae« formulierte Jurisdiktionsanspruch über orthodoxe Ehen stillschweigend derogiert (vgl. Reinhardt, Hat c. 11 CIC/1983 im Bereich des Eherechts Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik? 203, insbesondere Anmerkung 10); mit der Veröffentlichung des Ökumenismusdekretes »Unitatis redintegratio« am 21. 11. 1964 ist für die getrennten Ostkirchen der Geltungsanspruch der rein kirchlichen Gesetze katholischen Rechts abgeschafft (vgl. Prader, Interritueller, interkonfessionelle und interreligiöse Probleme im Eherecht des neuen CIC, 411-412). Dennoch hat der Gesetzgeber offenbar auch in der Folgezeit nicht darauf verzichten wollen, für orthodoxe Christen Normen aufzustellen, wie eine Entscheidung der Signatura Apostolica vom 28. 11. 1970 über die Ungültigkeit einer zwischen Orthodoxen ohne »ritus sacer« eingegangenen Ehe aufzeigt, so dass man sagen kann, dass gegenständliche Entscheidung zwar »auf eine (...) Grundnorm der orthodoxen Kirche Bezug nimmt, derzufolge die Gültigkeit der Ehe von der

katholischen Kirche Getauften oder in sie Aufgenommenen. Damit unterscheidet sich c. 11 CIC/1983 vom korrespondierenden c. 12 CIC/1917 insbesondere „formal durch die positive Beschreibung der Gesetzesnehmer [... und] inhaltlich durch die Einengung der Gesetzesverpflichtung auf die Katholiken“³⁸³.

Die Neukodifikation des CIC/1983 trägt somit der ekklesiologischen und der daraus folgenden ökumenischen Neubesinnung des Konzils an einem wesentlichen Punkt Rechnung, so dass man sagen kann, dass nichtkatholische Christen „tatsächlich auch von rein kirchlichen Gesetzen erfaßt, nicht aber durch sie verpflichtet werden“³⁸⁴. In seiner Untersuchung zur Verwendung des Begriffs „katholisch“ charakterisiert Erdö in diesem Sinn c. 11 CIC/1983 als ein Enthalten von der Ausübung einer grundsätzlich bestehenden Gesetzgebungsvollmacht der Kirche über die Getauften.³⁸⁵ Demgegenüber

priesterlichen Einsegnung abhängt“, diese aber doch modifiziert wird, so dass man sagen kann, dass dem katholischen Kirchenrecht somit ein teils korrigierender, teils ergänzender, subsidiärer Charakter zugewiesen wird (Primetshofer, Zur Frage nach dem Normadressaten im kanonischen Recht, 142 [Zitat] u. 144; vgl. auch: Signatura Apostolica, Sententia Patrum Cardinalium de nullitate matrimonii inter Orthodoxos ritus byzantini absque «ritu sacro» initi, 28. 11. 1970).

Zur Rechtslage unter Geltung des CIC/1983 und CCEO vgl. Primetshofer, Die interkonfessionelle Geltung des kanonischen Rechts.

Die Frage, welchem Recht nichtkatholisch getaufte Nichtorientalen unterliegen, ist im CIC/1983 offengeblieben (vgl. Breitbach, Die Vollmacht der Kirche Jesu Christi über die Ehen der Getauften, 9).

³⁸³ Socha, in: MK 11/2.

³⁸⁴ Riedel-Spangenberg, Der ökumenische Auftrag, 690.

„Die nichtkatholischen Christen sind jedoch nicht von den Gesetzen ‚iure divino‘ und auch nicht von den kirchlichen Gesetzen entbunden, wenn sie Rechte im sichtbaren Verband der katholischen Kirche in Anspruch nehmen wollen.“ (Riedel-Spangenberg, Ökumene, 691)

³⁸⁵ „Certamente tutti i cristiani continuano ad essere soggetti passivi della potestà legislativa della chiesa, fatto che risulta chiaro anche dal testo stesso del c. 11 che, limitando il cerchio di destinatari del Codice, dà testimonianza della convinzione del legislatore che la Chiesa di per sé, virtualmente ha tale potestà sopra tutti i battezzati, e ciò per forti ragioni teologiche (...). Di tale potestà il legislatore ecclesiastico non può rinunciare, ma può astenersi dal suo esercizio. Sembra che la nuova regolamentazione del c. 11 abbia tale valore. È da osservare però che tale «astensione» non è necessariamente un atteggiamento negativo o passivo, ma può essere congiunto con il riconoscimento del funzionamento della vera potestà legislativa della Chiesa attraverso gli organi propri di una Chiesa (cioè di una comunità cristiana ecclesiologicamente completa in cui è operante anche l'ordine episcopale) che non è in piena comunione con la Chiesa cattolica. Tale ragionamento ha prodotto già delle soluzioni giuridiche concrete rispetto al riconoscimento di certi atti delle autorità delle Chiese ortodosse, ma non si applica facilmente nel caso delle comunità protestanti.“ (Erdö, Il cattolico, il battezzato e il fedele in piena comunione con la Chiesa cattolica, 229-230 [Anmerkung 34]).

geht der Gesetzgeber in den cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 über die „allgemeine Norm“ des c. 11 CIC/1983 hinaus und befreit in den genannten Kanones an sich Gesetzesunterworfenen von bestimmten kirchlichen Gesetzen, weil er meint, eine bestimmte Rechtsmaterie dadurch angemessener lösen zu können.

Die kirchenrechtliche Frage nach den Normadressaten, wie sie c. 11 CIC/1983 allgemein und die cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 in anderer Weise in Ehesachen behandeln, kann in ihrer Tragweite kaum erfasst werden, wenn sie nicht auf dem Hintergrund der Frage nach der Kirchengliedschaft betrachtet wird. Die Einführung eines Formalakts einer Trennung von der katholischen Kirche als Befreiungstatbestand verschärft in gewisser Weise die Frage nach der Zugehörigkeit zur (katholischen) Kirche oder besser gesagt, wer in der Rechtsordnung der Kirche als Katholik gilt und folglich Träger von Rechten und Pflichten in der Kirche ist.

2. *Materieller Gehalt der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983*

Als Neuheit im CIC/1983 darf die Formel »actu formali ab Ecclesia catholica deficere« angesehen werden. An drei Stellen dient sie zur Umschreibung eines Tatbestands, der eine Befreiung von der Einhaltung bestimmter Normen nach sich zieht. Die cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 befreien Katholiken, die gemäß c. 11 CIC/1983 grundsätzlich dem kirchlichem Recht unterworfen sind, unter der Voraussetzung, dass sie sich durch Formalakt von der Kirche getrennt haben, von den in den genannten Kanones genannten Verpflichtungen. Zum Kreis der Normbefreiten gehören sicher alle Katholiken, die sich formell einer anderen Glaubensgemeinschaft angeschlossen haben. Die kirchliche Verwaltungspraxis hat bislang die ausgetretenen Katholiken als von den Defektionsklausel der genannten Kanones Betroffene angesehen, was von der Kanonistik durchaus immer wieder in Frage gestellt wurde und nun nach dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 neu zu überprüfen sein wird.

Die Normbefreiung aufgrund der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 erfolgt allein auf gesetzliche Anordnung hin und hat keinesfalls den Charakter einer Sanktion wie im

Kontext allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen eines Kirchenaustritts angenommen werden könnte.³⁸⁶

Mit Aymans kann der materielle Inhalt der eherechtlichen Bestimmungen, in denen der Geltungsanspruch des Gesetzes gegenüber den beteiligten Katholiken nur dann zum Tragen kommt, wenn sie sich nicht *actu formali* von der katholischen Kirche getrennt haben, folgendermaßen zusammengefasst werden:

- „1. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit besteht zwischen zwei verschiedengeschlechtlichen Personen, von denen eine nicht getauft, die andere katholisch ist, es sei denn, die katholische Person hat sich »*actu formali*« von der katholischen Kirche abgewendet (c. 1086 § 1).
2. Die kanonische Eheschließungsform ist einzuhalten, wenn wenigstens einer der Eheschließenden katholisch ist und sich nicht »*actu formali*« von der katholischen Kirche abgewendet hat (c. 1117).
3. Eine konfessionsverschiedene Eheschließung darf nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der zuständigen Autorität geschlossen werden; eine solche Eheschließung liegt vor, wenn beide Partner getauft, jedoch nur einer von ihnen katholisch ist, es sei denn, dieser hat sich »*actu formali*« von der katholischen Kirche abgewendet (c. 1124).“³⁸⁷

C. Die Interpretation des *actus formalis* in der „klassischen“ Fachliteratur

1. *Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als »crux interpreticum«*

Mangels einer Legaldefinition des Formalaktes der Trennung von der Kirche hat sich eine enorme Bandbreite von Interpretation entwickelt. All diese Entwürfe kreisen im Großen und Ganzen um die Bestimmung der wesentlichen Elemente der Formel »*actus formalis*« und »*ab Ecclesia catholica deficere*«. Es steht insbesondere zur Diskussion, was einen Formalakt konstituiert. Die Bestimmung des Begriffes »*deficere*« fragt nach den äußeren Faktoren des Abfallens, um von einer Trennung von der Kirche (im

³⁸⁶ Vgl. die Behauptung in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, derzufolge die eherechtlichen Bestimmungen der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 ebenfalls zu den Folgen des (strafrechtlich bewerteten) Kirchenaustritt zu zählen sind (vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Nr. 3 [24. 4. 2006]; vgl. *Der Kirchenaustritt und die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«* [S. 204]).

³⁸⁷ Aymans, Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht, 923.

Unterschied zu einer allfälligen Abständigkeit) sprechen zu können. Die Darlegungen suchen oftmals mit Blick auf die Kodifikationsgeschichte eine Definition in Abhebung zum notorischen Abfall von der Kirche. Da und dort spielt die Unterscheidung von Glaubens- und Kirchenabfall eine größere Rolle.³⁸⁸ Eine informative Kurzdarstellung von Ansätzen 36 Kanonisten aus dem englisch-, italienisch- und spanischsprachigem Raum legte 1997 Murray vor.³⁸⁹ Lehnherrens Beitrag im AfkKR kann wohl als die erste umfangreicher Studie im deutschsprachigen Raum zu diesem Thema angesehen werden.

Nicht zu Unrecht spricht De Paolis von einer »crux interpretum« und beklagt die mangelnde Klarheit der Wendung.³⁹⁰ Kanonisten verlangen recht bald eine Klärung, was unter »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu verstehen sei. In diesem Sinn schreibt Primetshofer schon 1983, dass „die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zur Frage, welcher Tatbestand den ‚actus formalis‘ des Kirchenaustritts darstellt, wohl als dringendes Gebot erweisen wird“³⁹¹. Die Bestimmung, was ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« ausmacht, beschäftigt aber nicht nur jene Länder, die einen zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche kennen. Aznar Gil berichtet von Normen der spanischen Bischofskonferenz zum Formalakt – „Orientaciones sobre el modo de proceder en caso de solicitud de abandono formal de la Iglesia Católica o de cancelación de la partida de bautismo“ -, die

³⁸⁸ Vgl. Ruf, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, 258 u. Zapp, Kanonische Eherecht, 88 u. 179.

³⁸⁹ Murray, Incorporation into and defection from the Catholic Church according to the Code of Canon Law.

³⁹⁰ De Paolis Alcune annotazione circa la formula «actu formali ab Ecclesia catholica deficere», 598.

De Paolis bezieht das in der Literatur als Beleg für die Interpretationsschwierigkeiten immer wieder aufgegriffene Diktum von der »crux interpretum« lediglich auf den Begriff »formale«.

³⁹¹ Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR¹, 789.

Während Primetshofer in der Erstauflage des HdbKathKR eine Identifikation des Kirchenaustritts mit dem Formalakt voraussetzt und die genannte Klärung im Blick auf Ländern ohne staatliches Kirchenaustrittsrecht einfordert, lässt sein Beitrag in der Neuauflage des Handbuches wesentlich deutlicher die Problematik erkennen: Der Kirchenaustritt werde zwar in der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit für gewöhnlich mit dem formalen Akt des Abfalls gleichgesetzt, was aber „insbesondere dann problematisch [sei], wenn der Austritt nur aus fiskalischen Gründen vorgenommen wurde“ (vgl. Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR², 956). Unverändert hält er eine Klärung der Bestimmungen über die Befreiung von der Formpflicht für die durch formalen Akt von der Kirche Abgefallenen hinsichtlich ihrer möglichen Konsequenzen für dringend geboten (vgl. Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR², 957).

allerdings auf Grund des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 unveröffentlicht geblieben sind und nunmehr einer Überarbeitung im Sinne des Zirkularschreibens bedürfen.³⁹² Die italienische Bischofskonferenz, die ebenfalls mit dem Ansinnen, zivilrechtliche Kirchengaustritte in die Taufbücher einzutragen konfrontiert ist, sieht im zivilrechtlichen Kirchengaustritt den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nicht verwirklicht.³⁹³ In diesem Zusammenhang sei lediglich darauf hingewiesen, dass dem Wunsch nach Streichung aus dem Taufbuch niemals nachgekommen werden kann.³⁹⁴

³⁹² Vgl. Aznar Gil, *El abandono de la Iglesia Católica por acto formal. Normas diocesanas Españolas*, 149 (Nota explicativa); dort findet sich eine Übersicht der Normen spanischer Diözesen zum Formalakt (vgl. Aznar Gil, a. a. O., 167-168) sowie eine statistischer Überblick (Urchaga Litago, *Estudio exploratorio estadístico de casos de »abandono de la Iglesia por acto formal« (AIAF) en España*, 169-196). Wenngleich die Zahlen derer, die sich durch Formalakt von der Kirche abwenden, gering sind, widerlegen sie doch die gängige Auffassung, dass Kirchengaustritte ausschließlich durch Kirchenbeitrag bzw. Kirchensteuer verursacht seien und daher ohne die Einforderung obligatorischen Geldleistungen kein Grund mehr bestehe, sich von der Kirche zu trennen.

³⁹³ Vgl. Schmitz, *Kirchenrechtliche Gutachten/„Actus formalis defectionis ab Ecclesia“*, 484. Hintergrund des Gutachtens »'Actus formalis defectionis ab Ecclesia' (c. 1117 CIC). Die Interpretation der Italienischen Bischofskonferenz in ihren Folgen für Kirchengaustrittserklärungen und Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland« vom 11. 6. 1998 ist die Umfrage des PCI unter den Bischofskonferenzen zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« (vgl. S. 153). Anders als die italienische Bischofskonferenz führt die DBK aus: „Der ‚actus formalis‘ werde im Bereich der DBK identifiziert mit dem sogenannten ‚Kirchengaustritt‘, bei dem es sich ‚um einen dokumentierten formalen Akt mit innerkirchlichen Konsequenzen‘ handle.“ (vgl. Schmitz, *Kirchenrechtliche Gutachten/„Actus formalis defectionis ab Ecclesia“*, 483 unter Berufung auf das Schreiben des Vorsitzenden der DBK, JNr. V 6042/97).

³⁹⁴ Vgl. Kaslyn, der von der Forderung nach Rücknahme der Taufe („de-baptized“) berichtet (Kaslyn, *New Commentary on the Code of Canon Law/c. 205, 250*).

Offenbar ist dieses Ansinnen gar nicht so selten: Eine *L'Associazione per lo Sbattezzo* bewirbt das „Sbattezzarsi“ als einfach und rasch und hält für den Interessierten unter dem Titel „Cosa bisogna fare per non essere considerati più cattolici?“ ein dementsprechendes Modellschreiben auf einer Homepage bereit. (Homepage der Unione degli atei e degli agnostici razionalistici: <http://www.uaar.it/laicita/sbattezzo/> [29. 5. 2008]).

Vgl. auch Aznar Gil, *El abandono de la Iglesia Católica por acto formal. Normas diocesana españolas*, 152 u. 166; für Frankreich, Passicos, *L'acte formel*, 51.

Das Recht auf Löschung eigener Daten beinhaltet nicht die Streichung aus der Matrikenführung, die vor allem der Dokumentation dient und den inneren Angelegenheiten der Kirche zuzurechnen ist. Die gebotene Datenrichtigkeit könne auch auf andere Weise als durch Löschung, nämlich durch die Ergänzung von Daten hergestellt werden, d. h. durch Eintrag des Kirchengaustritts (vgl. Datenschutzkommission, Bescheid v. 16. 11. 2007, K121.309/0010-DSK/2007).

Auf Grund der Unklarheiten bezüglich Auslegung der Wendung »neque ab ea actu formali defecerit« wurde eine entsprechende Intervention des Gesetzgebers gewünscht.³⁹⁵ Angesichts der Tatsache, dass von der Auslegung des Formalaktes die Gültigkeit der Ehe betroffen sein kann, ist nach Kowal von einer amtlichen Klärung durch die kirchliche Autorität (wie sie nunmehr ergangen ist) eine bessere Bestimmung des substantiellen Inhaltes der Defektionsklausel sowie Kriterien für die Prüfung in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis zu erwarten.³⁹⁶

Sabine Demel hingegen spekuliert 1993 in ihrer Dissertationsschrift über die Vielfalt der Meinungen zu c. 1117/CIC 1983 und schreibt: „Gemäß der Geschichtsanalogie droht c. 1117 CIC/1983 das gleiche Schicksal wie c. 1099 § 2 CIC/1917, nämlich daß er eines Tages aus Gründen der großen Rechtsunsicherheiten, die er mit sich gebracht hat, wieder gestrichen wird.“³⁹⁷ Für eine Streichung der Defektionsklauseln haben sich eine Reihe von Kanonisten, darunter Winfried Aymans,³⁹⁸ Pedro Lopez-Gallo,³⁹⁹ Janusz Kowal⁴⁰⁰ und Ludger Müller⁴⁰¹ ausgesprochen. Zuletzt sei noch angemerkt, dass die

³⁹⁵ Vgl. De Paolis, Alcune annotazioni circa la formula »actu formali ab Ecclesia catholica deficere«, 608.

³⁹⁶ Kowal, Comunione ecclesiastica e diritto matrimoniale, 197.

In diesem Sinne auch Navarette, der darüber hinaus den Mangel an einer einheitlichen Lehre sowie Rechtsprechungs beklagt (Navarette, Disparitas cultus [can. 1086], 532).

³⁹⁷ Demel, Die kirchliche Trauung, 136.

³⁹⁸ Aymans hat sich dem Thema „Defektionsklauseln“ in mehreren Aufsätzen gewidmet: Die Aufnahme der Defektionsklauseln in das kanonische Eherecht. Zur Vorgeschichte des Tatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC (1998); Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC (1999); Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC (2001).

³⁹⁹ „Therefore, I earnestly request that in c. 1086 § 1, c. 1117 and c. 1124, the clause ‚*nec actu formali ab ea defecerit*‘ be withdrawn. According to the old dictum ‚Catholicus semper Catholicus‘.“ (Lopez Gallo, Formal defection from the Catholic Church/Defezione formale dalla Chiesa Cattolica, 642)

⁴⁰⁰ „Viste le difficoltà nell’interpretazione della formula in questione e nella sua applicazione, si comprende che è pienamente desiderabile e giustificata la proposta ‚di procedere a compiere gli atti richiesti in vista della soppressione della clausula *nec actu formali ab ea (Ecclesia catholica) defecerit* che si trova nei canoni 1086, § 1, 1117 e 1124 del CIC‘. E ci auguriamo ch la soppressione proposta avvenga quanto prima.“ (Kowal, Comunione ecclesiastica e diritto matrimoniale, 201 unter Berufung auf den Bericht des PCI, die Defektionsklausel streichen zu wollen.

⁴⁰¹ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 395.

Bandbreite der von den Autoren vorgelegten Auslegung der Wendung »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« sich nicht lediglich durch das Fehlen normativer Vorgaben erklären lässt, sondern auch auf ideologisch-politische Überlegungen zurückführen ist.⁴⁰²

2. *Zur Interpretation des Kirchenaustritts als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«*

Vor dem Hintergrund der in Verwaltungs- und Gerichtspraxis üblichen strafrechtlichen Deutung des Kirchenaustritts verwundert es nicht, dass ohne größere Bedenken angenommen wird, dass, wenn mit dem Kirchenaustritt mindestens die Straftat des Schisma verwirklicht wird, dann folglich auch die in den eherechtlichen Normen angesprochene Trennung von der Kirche durch formalen Akt erfolgt sein muss.

Es besteht kein Zweifel, dass die Interpretation des Begriffs des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« beachtliche Auswirkungen mit sich bringt, und zwar nicht nur für die durch die in cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 tatsächlich geregelte Rechtsmaterie, nämlich das Eherecht, sondern insbesondere für die Deutung des staatlich vollzogenen Kirchenaustritts. Dies verwundert nicht, wird ja das unter der Defektionsklausel Verstandene bislang von einem Gutteil der deutschsprachigen Autoren des Eherechts mit dem vor einer staatlichen Behörde vollzogener Kirchenaustritt gleichgesetzt, wenn auch da und dort mit Vorbehalten und Einschränkungen.

Noch 2005 schreibt Sebott in der dritten, völlig neu bearbeiteten Auflage seiner Abhandlung zum Eherecht: „Unter einem Formalakt ist sicher zu verstehen der Kirchenaustritt.“⁴⁰³ Ähnlich formulieren Heimerl/Pree⁴⁰⁴ und Puza⁴⁰⁵. Vorbehalte kennt

⁴⁰² Vgl. Marti, Quali novità riguardo all'atto formale di defezione dalla Chiesa cattolica di cui ai cc. 1117, 1086 § 1 e 1124? 248.

⁴⁰³ Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, 171.

⁴⁰⁴ Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 244-245.

⁴⁰⁵ Puza, Katholisches Kirchenrecht, 350.

das Standardwerk zum Eherecht von Zapp.⁴⁰⁶ Ruf formuliert den Zusammenhang als Frage.⁴⁰⁷ Prader/Reinhardt stellen neben der offiziellen Wertung des Kirchenaustritts als Formalakt auch die Gegenposition daneben.⁴⁰⁸

Anders als in der kanonistischen Lehre bejaht die kirchliche Rechtspraxis, dass zivilrechtliche Austrittserklärung im Bereich des kirchlichen Eherechts statusrechtliche Folgen nach sich zieht.⁴⁰⁹ Die kirchliche Praxis hat bislang im staatlich vollzogenen Kirchenaustritt grundsätzlich den Tatbestand des »actus formalis« verwirklicht gesehen. Die österreichische Bischofskonferenz ordnet den Kirchenaustritt der Nummer 5 des c.

⁴⁰⁶ „In der Regel dürfte man in einem »Kirchenaustritt«, wie er etwa in der Bundesrepublik Deutschland für den staatlichen Bereich möglich ist, [...] einen solchen Formalakt des c. 1117 sehen können. Diese Auffassung trifft allerdings nicht auf allgemeine Zustimmung. Als wesentliches Kriterium für den Formalkat wird nämlich die *kirchliche Öffentlichkeit*, d. h. ein kirchlicher Amtsträger als deren Vertreter genannt, die als Adressat der förmlichen Erklärung, nicht mehr zur Kirche gehören zu wollen, erforderlich sei. [...] Die Problematik des actus formalis dürfte daher weniger in der Frage des Adressaten der diesen Formalakt darstellenden Erklärung liegen als vielmehr in dem mit ihr verbundenen Willensakt und der dahinterstehenden Intention.“ (Zapp, Kanonisches Eherecht, 178-181, hier: 178-179).

Vgl. aber auch die revidierte Position Zapps nach seinem „Kanonischen Eherecht“ (1988): Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“ und „Kirchenaustritt“ zur Vermeidung von Kirchensteuern – nun ohne kirchenrechtliche Konsequenzen.

⁴⁰⁷ „Genügt also schon der Austritt aus der katholischen Kirche beispielsweise nach dem deutschen Recht, um die Kirchensteuer nicht entrichten zu müssen, deren Betrag möglicherweise in voller Höhe freiwillig einer bestimmten kirchlichen Institution zugewendet wird, mit der erklärten Absicht, im übrigen uneingeschränkt zur Kirche gehören zu wollen (z. B. der Gastarbeiter, der den Kirchenbeitrag seiner armen Heimatpfarrei zukommen läßt)? Ist unter einem *Formalakt* in Deutschland die Kirchenaustrittserklärung auf dem Standesamt oder Rathaus zu verstehen, oder fallen darunter auch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Bischof oder der Diözesankurie oder dem Pfarrer, man wolle mit der katholischen Kirche nichts mehr zu tun haben (vielleicht nur infolge einer ärgerlichen Ungeschicklichkeit eines kirchlichen Amtsträgers)? Sind auch sogenannte ‚Möbelwagenausritte‘ oder ‚Möbelwagenkonversionen‘ (Unterlassung oder Änderung der Konfessionsangabe bei der Meldung auf dem Einwohnermeldeamt anlässlich eines Umzugs) solche Formalakte?“ (Ruf, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, 258-259)

⁴⁰⁸ „Nach heute in der kirchlichen Rechtsprechung und Literatur allgemein herrschenden Auffassung ist der vor einer staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt zugleich als ‚actus formalis‘ des Abfalls von der Kirche im Sinne des kanonischen Eheschließungsrechtes zu werten. Wenn der Kirchenaustritt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt erklärt wird, forthin der Kirche zugehören zu wollen und nur zum Zwecke der Befreiung von finanziellen Verpflichtungen der Kirchenbeitragszahlung erfolgt, kommt eine solche Erklärung nicht einem förmlichen Abfall von der Kirche gleich.“ (Prader/Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, 166; vgl. aber auch: Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht)

⁴⁰⁹ Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, 166.

1071 § 1 (Zensur) zu.⁴¹⁰ Auch in Deutschland gilt, dass „jeder rechtlich wirksam gewordene Kirchenaustritt (aus welchen Gründen auch immer er erklärt wird) in den deutschen Diözesen als Tatbestand angesehen [wird], der [eine ...] Belastung für das religiöse Ehe- und Familienleben mit sich bringen kann und deshalb die vorgängige Trauerlaubnis des Ortsordinarius erforderlich macht“⁴¹¹.

In ähnlicher Weise stellt der Kirchenaustritt an sich eine Belastung für die kirchliche Gemeinschaft dar. Dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gemeinsam ist die manifest öffentliche Form der Trennung von der Kirche, wobei allerdings nicht feststeht, dass dieser Abfall von der Kirche zugleich die vom PCI aufgestellte Willenshaltung, sich von der kirchlichen Gemeinschaft trennen zu wollen, impliziert bzw. ein Abfall vom Glauben im Sinne von c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 vorliegt.

3. Zur Interpretation des Begriffs »actus formalis«

Nach Lehnerr erfordert die Formalität des Abfalls von der katholischen Kirche lediglich die Ausdrücklichkeit. Eine bestimmte Form sei nicht einzuhalten, d. h. „auch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einer einzigen anderen Person, mag dies auch nur eine Privatperson sein, genügt“⁴¹². Die meisten Autoren verlangen hingegen eine Erklärung gegenüber der Kirche, wobei durchaus auch in der staatlichen Austrittserklärung die Kirche als eigentliche Adressatin anerkannt wird.⁴¹³ Zudem

⁴¹⁰ Vgl. ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (c. 1071).

⁴¹¹ Reinhardt, Die kirchliche Trauung, 76 (Nr. 156).

Aus der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz ist eine solche Zuordnung nicht eindeutig erkennbar: „bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt“ (Anmerkungstafel der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 12).

⁴¹² Lehnerr, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt, 120.

⁴¹³ Vgl. u. a. Lehnerr, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt, 123. So legt z. B. Demel dar, „daß auch eine formale Austrittserklärung vor einer *staatlichen* Behörde den genannten Tatbestand erfüllt und nicht nur bzw. nicht erst eine Austrittserklärung vor einer *kirchlichen* Behörde. Denn wenn der Kodex keine klare Definition des Formalaktes gibt, dann muß sein Schweigen in diesem Punkt auch so verstanden werden, daß er nicht zwischen einer Kirchenaustrittserklärung vor dem Staat und einer vor der Kirche unterscheiden will.“ (Demel, Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt? 474-475)

kommt, dass die zivilrechtlichen Austrittsregelungen, zunächst als Übertrittsregelungen konzipiert, den Schutz des Austrittswilligen vor allfälliger Beeinflussung durch den kirchlichen Amtsträger im Blick hatten.⁴¹⁴

Eine direkte Austrittsmöglichkeit vor der Kirche einzurichten, wird aber als höchst bedenklich angesehen.⁴¹⁵ Gleichwohl wurden Verfahren zur Setzung des Formalaktes vorgeschlagen.⁴¹⁶ Mit der Forderung, dass zur Setzung eines Formalaktes keine außerkirchliche Instanz beteiligt sein dürfe und zur kanonischen Wirksamkeit allein die Erklärung vor einer kirchlichen Autorität zulässig sei, stellt sich jedoch die Problematik der kirchenamtlichen Mitwirkung am Austrittsgeschehen.⁴¹⁷ Zudem widerspricht es dem kanonischen Recht, ein schwerwiegendes Vergehen gegenüber dem Glauben oder der kirchlichen Gemeinschaft als empfangsbedürftigen Akt zu formalisieren.⁴¹⁸

Die einzelnen Hinweise zu den Rechtsförmlichkeiten zur Setzung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« kreisen mehr oder weniger um die nunmehr durch das Zirkularschreiben festgelegten Förmlichkeiten.⁴¹⁹ Große Einhelligkeit herrscht darüber, dass der Formalakt die kanonischen Kriterien eines »actus iuridicus« gemäß c. 124 CIC/1983 erfüllt.⁴²⁰ Daher können rechtlich nicht befähigte Personen wie z. B. Kinder im Sinne c. 97 § 2 CIC/1983, keinen Formalakt setzen, ihre Eltern oder ihr Vormund

⁴¹⁴ „Während die ursprüngliche Vorlage des konfessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses noch im Sinne der Tradition die Abmeldung beim Seelsorger der verlassenen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgesehen hatte, wurde über Wunsch der Regierung zur Hintanhaltung seelsorgerischer Beeinflussung statt des Seelsorgers der verlassenen Religionsgemeinschaft die politische Behörde dazu ausersehen, die Austrittserklärung entgegenzunehmen.“ (Rieger/Sagburg/Schima jun., Religion – Religionswechsel – Religiöse Kindererziehung, 14)

⁴¹⁵ Es wäre ekklesiologisch bedenklich, „Formvorschriften für die Abfallserklärung zu erlassen, in die kirchliche Amtsträger sozusagen als ‚Austrittsbehörde‘ einbezogen würden“ (Lehnerr, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt, 122).

⁴¹⁶ Vgl. Stenson, The Concept and Implications of the Formal Act of Defection of Canon 1117, 194; Aznar Gil, El abandono de la Iglesia católica por acto formal. Normas diocesana Española, 156-164.

⁴¹⁷ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 432-433.

Vgl. auch: Mitwirkung der Kirche an der Austrittshandlung? (S. 276).

⁴¹⁸ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 433.

⁴¹⁹ Vgl. PCI, Zirkularschreiben Nr. 2 (13. 3. 2006).

Einen aufschlussreichen Überblick über die verschiedenen Ansätze gibt Löffler (vgl. Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 231 (Anmerkung 1148)).

⁴²⁰ Vgl. Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 232 (mit weiteren Belegen).

kann sie gemäß c. 98 § 2 CIC/1983 dabei nicht vertreten.⁴²¹ In gleicher Weise wird bei einem erzwungenen Kirchenaustritt Großjähriger der Tatbestand des Formalaktes nicht gesetzt.⁴²² Dies gilt auch im Falle eines erzwungener Konfessionswechsel, der allgemein publik, d. h. „notorisch“ ist, wie eine Entscheidung der Sakramentenkongregation auf die Anfrage eines argentinischen Bischofs zu entnehmen ist. Trotz Übertritt zur Pfingstbewegung liegt kein Formalakt im Sinne c. 1117 CIC/1983 vor.⁴²³

„Por cuanto respecta a los efectos jurídicos que derivan de este abandono *si bien notorio*, en cuanto conocido en la comunidad eclesial a consecuencia de su ingreso con sus padres en la comunidad acatólica, *pero no formal de la fe católica*, la Sra. N. N. no era exenta de la forma canónica y, por lo tanto el matrimonio de ella contraído con el Sr. N. N. debería retenerse inválido pro defecto de forma.“⁴²⁴

Gelegentlich wird die Evidenzhaltung der durch Formalakt Abgefallenen in einem zentralen Register⁴²⁵ oder der Eintrag in das Taufbuch vorgeschlagen:

„In caso di concretizzazione dell'atto formale di defezione, la medesima autorità ecclesiastica competente dovrà curare che essa *venga annotata con termini espliciti nell'atto di battesimo* dell'interessato (cfr. can. 535 § 2).“⁴²⁶

Die Registrierung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« ist insofern wichtig, da dieser Tatbestand die Befreiung von kanonischen Pflichten mit sich bringt, die, im Fall der Formpflicht, die Gültigkeit der Ehe betrifft.⁴²⁷

⁴²¹ Vgl. Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 515.

⁴²² Vgl. Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 106-109 unter Hinweis und Besprechung eines einschlägigen Falles vor dem Diözesangericht Trier in erster und vor dem Metropolitangericht Köln in zweiter Instanz.

⁴²³ Anfrage und Antwort der Entscheidung sind veröffentlicht bei: Heredia, El matrimonio de quienes abandonaron la Iglesia por un acto formal.

⁴²⁴ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Antwortschreiben an einen argentinischen Bischof/Heredia, El matrimonio de quienes abandonaron la Iglesia por un acto formal, 243.

⁴²⁵ Stenson, The Concept and Implications of the Formal Act of Defection of Canon 1117, 194.

⁴²⁶ Etzi, considerazioni sull'«actus formalis defectionis» di cui nei cann. 1086 § 1, 1117 e 1124 C. I. C., 250.

Vgl. auch: Die Eintragung in das Taufbuch (S. 264).

⁴²⁷ Cogan, The Understanding of Defection in the 1983 Code of Canon Law, 225.

4. Zur Interpretation des Begriffs »deficere«

Unter den vielen Veröffentlichungen zu eherechtlichen Fragen hat Prader m. E. in einem Kongressbeitrag aus dem Jahr 1994 den »actus formalis« am treffendsten charakterisiert und zugleich in Zusammenhang mit dem staatlich vollzogenen Kirchenaustritt gesetzt.

„Ein Formalakt (actus formalis) ist ein Willensakt, der durch eine rechtlich vorgeschriebene oder anerkannte Form kundgetan wird. Der Formalakt des Kirchenaustrittes umfaßt daher ein Doppeltes: den freien Willensentschluß, aus der Kirche auszutreten und die formelle Erklärung dieses Willens. Erst beide zusammen: der innere Willensakt und die äußere Kundgabe des Willens bilden einen Formalakt. Die äußere Willenserklärung muß in einer rechtlich einwandfrei nachweisbaren Form erfolgen: durch mündliche Erklärung vor der zuständigen Autorität der Kirche, in Gegenwart von Zeugen; durch öffentliche (kirchliche oder zivile) als auch private Urkunden, die der kirchlichen Autorität im Original oder in einer notariell beglaubigten Abschrift vorgelegt werden (vgl. cc. 1539-1546); durch formalen Übertritt zu einer nicht katholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, zu einer anderen Religion oder zu einer Sekte (z. B. Zeugen Jehovas).“⁴²⁸

Prader stellt auf den tatsächlichen Willen des Austretenden ab. Folglich ist für ihn eine „Simulation“ des Abfalls von der Kirche ebenso vorstellbar⁴²⁹, wie eine Umgehung der Zahlungspflicht ohne dabei mit der Kirche brechen zu wollen.

„Grundsätzlich gilt eine vor der kirchlichen Autorität abgegebenen öffentliche Erklärung, aus Glaubensgründen aus der Kirche auszutreten, als Abfall von der Kirche.“⁴³⁰

Ein vor einer staatlichen Behörde erklärter Kirchenaustritt ist zwar „zweifellos als formaler Akt anzusehen und stellt eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar, mit der Folge des Ausschlusses von den Sakramenten der Buße und der eucharistischen Kommunion, solange die Austrittserklärung nicht formell rückgängig gemacht wird“⁴³¹, dennoch hängt die Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne des CIC/1983 von der Intention

⁴²⁸ Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 464-465.

⁴²⁹ Z. B. ein Scheinübertritt eines katholischen Mannes zum Islam zwecks Eheschließung (vgl. Prader/Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, 166).

⁴³⁰ Prader/Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, 166.

⁴³¹ Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 466.

des Austretenden ab.⁴³² Damit widerspricht er der herrschenden Praxis, den Kirchenaustritt mit den Glaubensdelikten des c. 751 CIC/1983 zu identifizieren, qualifiziert ihn aber dennoch als „schwere Verletzung des durch die Kirche auferlegten Gebotes, für die Aufgaben der Kirche beizusteuern (cc. 222 § 1, 1261 § 2, 162, 163)“⁴³³.

Wie bereits Schwendenwein legt Prader auf die Intention des Austretenden besonderes Augenmerk, weil eine rein formalistische Interpretation des c. 1117 CIC/1983 im Widerspruch zu den Grundsätzen des Eherechtes steht, wo es auf den wahren Ehewillen ankommt.⁴³⁴ Zur Charakterisierung des vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritts bedient Prader sich der Rechtsfigur der einfachen und damit widerlegbaren Rechtsvermutung⁴³⁵, der zufolge durch den Kirchenaustritt demnach der kanonische Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne des CIC/1983 verwirklicht wird.

In der Begriffsbestimmung des »actus formalis« bringt Prader zwar das Erfordernis, den Austritt vor der zuständigen kirchlichen Stelle zu vollziehen, zur Sprache, vertieft aber diesen bedeutsamen Punkt nicht, sondern scheint bei aller Kritik der herrschenden Praxis⁴³⁶ die geübte Form des staatlich vollzogenen Austritts mit innerkirchlichen Rechtsfolgen anzuerkennen. Als solche Rechtsfolgen des Kirchenaustritts nennt Prader den Ausschluss von den Sakramenten der Buße und der eucharistischen Kommunion.⁴³⁷ Prader unterlässt es, den Eintritt dieser Rechtsfolgen, die m. E. durchaus der „Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ angemessen sind, zu begründen;

⁴³² Vgl. Prader/Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, 166.

⁴³³ Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 469.

⁴³⁴ Vgl. Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 469.

⁴³⁵ Dies ist m. E. sachgemäßer als die Überlegung bei Schwendenwein zugunsten der Rechtssicherheit eine »praesumptio iuris et de iure« anzunehmen.

Vgl. Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 466.

⁴³⁶ Prader kritisiert die Praxis in Österreich, derzufolge „die Kirchenaustrittserklärung vor der staatlichen Behörde aus steuerrechtlichen Gründen eine qualifizierte Rechtsvermutung für den Glaubensabfall beinhaltet, ohne Rücksicht auf die wahre Intention des Betroffenen“ (vgl. Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 468).

⁴³⁷ Vgl. Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 466.

er stellt allerdings klar, dass der Kirchenaustritt nicht ohne weiteres unter die Deliktsform der Apostasie, des Schismas oder der Häresie eingeordnet werden kann.⁴³⁸

„Der Kirchenaustritt ist demnach zweifelsohne nur dann als ‚actus formalis‘ im Sinne der cc. 1086, 1117 und 1124 zu beurteilen, wenn der Austritt eine formale Zurückweisung des Glaubens beinhaltet oder der Übertritt zu einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft oder zu einer Sekte erfolgt ist.“⁴³⁹

Der Kirchenaustritt wurde hierzulande in der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit als »actus formalis defectionis ab Ecclesia« betrachtet, wobei diese Auslegung nicht erst seit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 als problematisch einzustufen ist.⁴⁴⁰ Umstrittene Punkte bei der Interpretation eines Kirchenaustritts als »actus formalis defectionis ab Ecclesia« ist u. a. die Frage, wie und vor allem gegenüber wem ein solcher Formalakt zu setzen ist. Insbesondere aber führen Kirchenfinanzierungsmodelle, die von den Gläubigen unter Zuhilfenahme staatlicher Autorität obligatorisch Steuern oder Beiträge einheben, dazu, dass sich Katholiken – einer Simulation ähnlich – zwar via staatlich vollzogenem Kirchenaustritt von einer Kirche als „Steuergemeinschaft“ trennen wollen, nicht aber von der Glaubensgemeinschaft als solcher („modifizierter Austritt“). Das PCI hat die Frage, ob ein Kirchenaustritt, besonders dann, wenn er aus rein finanziellen Gründen erfolgt, den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt durch die Klarstellungen im Zirkularschreiben vom 13. 3. 2006 eine neue Wendung gegeben.

Zur Erfüllung des Tatbestands des Formalaktes sind nach Schwendenwein im Anschluss an Arza Arteaga mehr als reine Rechtsförmlichkeiten verlangt, d. h. es „kommt [...] nicht alleine auf die äußere Form an, sondern auf den Willensakt, der in der äußeren Form bekundet wird“⁴⁴¹. Schwendenwein spricht sich dafür aus, dass in der Frage der Trennung von der Kirche durch Formalakt wie im Eherecht einer voluntaristischen Konzeption zu folgen ist, derzufolge es „auf den tatsächlichen und

⁴³⁸ Vgl. Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 466-468.

⁴³⁹ Prader, Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht, 468.

⁴⁴⁰ Vgl. Zapp, Kanonisches Eherecht, 178-181.

⁴⁴¹ Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 55.

nicht auf den erklärten Willen ankommt“⁴⁴². Demnach kommt es bei der Kirchenaustrittserklärung ebenfalls nicht auf den Erklärungswillen an, so dass folglich jemand, der „zwar seinen Kirchenaustritt erklärt, sich dabei aber nicht tatsächlich von der Kirche trennen, sondern nur von seinen finanziellen Verpflichtungen befreien will, [...] den Tatbestand des ‚ab Ecclesia deficere‘ nicht erfüllen würde“⁴⁴³.

Anders als Arza Arteaga, der lediglich den bewussten, freien Willensakt als ausschlaggebend betrachtet, muss nach Schwendenwein der Willensakt auf jeden Fall durch ein äußeres Vorgehen bekundet werden, was den Nachweis des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erleichtert:

„Es geht ja nur darum, festzustellen, ob die solemnitates defectus ab Ecclesia, also ein mit äußerer Formalität verbundener Akt, gesetzt wurden. Wurde er gesetzt, dann spricht zunächst die – allerdings durch Gegenbeweis widerlegbare – Vermutung dafür, daß auch der eigentliche innere Willensakt auf den Abfall von der Kirche gerichtet war.“⁴⁴⁴

Analog zum »favor iuris« im Eherecht und der in c. 1101 § 1 CIC/1983 formulierten Rechtsvermutung, dass der innere Ehekonsens mit den bei der Eheschließung gebrauchten Worten oder Zeichen übereinstimmt, steht im Falle einer Austrittserklärung solange, bis das Gegenteil dargetan ist, die Vermutung, dass der Tatbestand des Abfalls von der Kirche im Sinne der cc. 1086, 1117 u. 1124 CIC/1983 verwirklicht ist.⁴⁴⁵

Diesem auf den tatsächlichen Inhalt der Willenserklärung abstellenden Konzept setzt Schwendenwein zugleich Überlegungen zugunsten der Rechtssicherheit entgegen. Im Blick auf die historischen Gegebenheiten und der pastoralen Gegebenheiten könnte man

⁴⁴² Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 55.

⁴⁴³ Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 55-56.

⁴⁴⁴ Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 55.

⁴⁴⁵ Vgl. Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 56.

Das Rechtsinstitut der Vermutung scheint mir zur Bewältigung der Frage ohne Einschränkung angemessen zu sein, bezüglich des Rechtsinstituts eines »favor iuris« muss bei aller Praktikabilität darauf hingewiesen werden, dass ein favor iuris den Schutz und die Begünstigung eines bestimmten Gutes in der Rechtsordnung zum Inhalt hat (vgl. Navarrete, Favore del diritto, 493). In der Anwendung dieser Rechtsinstitute auf den Formalakt wird zwar letztlich durch die Befreiung der aus der katholischen Kirche ausgetretenen Katholiken von der Formpflicht die Gültigkeit ihrer ohne kanonische Form geschlossenen Ehen sichergestellt, als Makel bleibt allerdings der Umstand, dass sozusagen als *Rechtsgunst* eine Trennung von der Kirche durch den staatliche vollzogenen Kirchenaustritt angenommen wird.

sich daher „vorstellen, daß man in Österreich zu einem formalistischen Verständnis kommt, d. h. daß man das ‚ab Ecclesia deficere‘ mit der Kirchenaustrittserklärung vor der staatlichen Stelle im Sinne einer *praesumptio iuris et de iure* gegeben sieht“⁴⁴⁶. Vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 kommt eine gehobene Rechtsvermutung⁴⁴⁷ zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bestimmt nicht in Frage,⁴⁴⁸ da ja das Zirkularschreiben fordert, auf den tatsächlichen Willen des Austrittswilligen und nicht lediglich auf den äußeren Anschein abzustellen (und die der äußeren Erklärung zugrundeliegenden Haltung durch die Unterwerfung unter das Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität auch zu prüfen)⁴⁴⁹.

Trotz der legitimen Vermutung, dass der nach außen hin erklärte Kirchenaustritt auch der inneren Gesinnung entspricht, gilt:

„Die Entscheidung über die Frage, ob im Falle eines Kirchenaustritts wirklich Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt vorliegt, kann endgültig nur aufgrund der inneren Gesinnung des Betreffenden vorgenommen werden. Der Kirchenaustritt ist aber jedenfalls ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß eine innere Distanzierung (Abfall) von der katholischen Kirche stattgefunden hat, die ihrerseits Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolgen gemäß c. 1117 ist.“⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 58.

Abgesehen von der Rechtssicherheit denkt Schwendenwein bei den pastoralen Erwägungen vor allem an das „Anliegen, die Bedeutung der staatlichen Kirchenaustrittserklärungen nicht herunterzuspielen“ (vgl. Schwendenwein, „Ab Ecclesia catholica actu formali deficere“, 59).

⁴⁴⁷ Vgl. Pree, Wurde das Rechtsinstitut der *praesumptio iuris et de iure* mit dem CIC/1983 aus dem geltenden Rechtsbestand eliminiert?

⁴⁴⁸ „Abgesehen davon, daß eine derartige Vermutung an der Wirklichkeit vorbeiginge, müßte für sie eine eindeutige Grundlage im gesetzten Recht vorhanden sein.“ (Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 102-103)

⁴⁴⁹ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 5 (13. 3. 2006).

Eine derartige Überprüfung der Erklärung des Abfallwilligen schlägt u. a. Etzi vor:

„Considerata la portata e le conseguenze dell’atto, esso dovrebbe essere manifestato personalmente dall’interessato davanti alla competente autorità della Chiesa cattolica [...], cui compete unicamente, *ratione ministerii et ex officio*, giudicare della esistenza o meno della volontà del soggetto d’infrangere i vincoli della comunione ecclesiastica, dunque della sua reale *defectio a fide*.“ (Etzi, Considerazioni sull’«actus formalis defectionis» di cui nei cann. 1086 § 1, 1117 e 1124 C. I. C., 250)

⁴⁵⁰ Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 102.

In der Spannung zwischen Rechtsicherheit und dem Erfordernis, auf einen inneren Willensakt abzustellen, muss die im Kontext eines zivilrechtlichen Kirchenaustritts zugunsten der Rechtssicherheit aufgestellte Vermutung widerlegbar bleiben. Es geht nicht an, die Rechtsicherheit durch eine formalistische Interpretation des zivilrechtlichen Kirchenaustritts abzusichern. Da es sich hier aber um eine Präsump­tion eines inneren Willen handelt, kann ein Gegenbeweis letztlich nur auf dem Gerichtsweg erbracht werden. Die Beweislast gegen die richterliche Präsump­tion (»*praesumptio hominis*«; vgl. c. 1584 CIC/1983) obliegt demjenigen, der behauptet, sein Austritt sei kein Abfall von der katholischen Kirche gewesen.⁴⁵¹

Inhaltlich richtet sich das Abfallen von der Kirche auf „den Bereich der ‚tätigen Gliedschaft‘ [...], näherhin [auf] den Verlust der ‚*communio ecclesiastica*‘ im Sinne des c. 96“⁴⁵². Es geht um eine institutionelle Trennung von der Kirche, einem Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft, nicht lediglich um einen ideologischen Bruch⁴⁵³ oder religiöse Abständigkeit⁴⁵⁴.

„Der Abfallende will *selbst* zumindest die korporative Gliedschaft in der katholischen Kirche aufgeben. Damit stellt er sich außerhalb der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und gibt die tätige Kirchengliedschaft auf. Das PCI umschreibt das Wesen des Formalaktes als Bruch der Bänder der Gemeinschaft des Glaubens, der Sakramente und der pastoralen Leitung. Es müsse eine wahre Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche vorliegen.“⁴⁵⁵

Materiell ergibt sich zu den Tatbeständen des Schisma, der Häresie bzw. der Apostasie eine gewisse Nähe (vgl. dazu: S. 236 und Anmerkung 901 [S. 261]); eine Identifikation dieser Tatbestände mit dem »*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*« ist dennoch nicht zwingend.⁴⁵⁶ Desgleichen ist der Formalakt vom notorischen bzw. öffentlichem Abfall zu unterscheiden.⁴⁵⁷

⁴⁵¹ Vgl. Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 102.

⁴⁵² Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 244.

⁴⁵³ Vgl. Moneta, I soggetti tenuti ad osservare la forma canonica, 160.

⁴⁵⁴ Ahlers, Die gesetzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 23, vgl. auch: *Das Problem der Verknüpfung der Heilsfrage mit der Kirchenzugehörigkeit* (S. 43).

⁴⁵⁵ Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 245.

⁴⁵⁶ „Zwar verweigert der Abfallende die Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche, was gemäß c. 751 CIC einem Schisma gleichkommt. Dennoch deckt sich der ‚*actus formalis defectionis*‘ nicht voll mit dem Schisma und gegebenenfalls mit Häresie und Apostasie.

D. Exkurs: Abgrenzung zum notorischen Abfall

Allein der Umstand, dass bei den eherechtlichen Bestimmungen c. 1071 CIC/1983 eine andere Begrifflichkeit als die cc. 1086, 1117 und 1124 CIC/1983 verwendet legt nahe, dass unter dem notorischen Glaubensabfall etwas anderes als der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« verstanden werden muss. Prader zufolge kann der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« weder mit dem notorischen Abfall vom katholischen Glauben noch mit der notorischen Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft identifiziert werden.⁴⁵⁸

Im Einzelnen werden die cc. 171 § 1, 4°, 194 § 1, 2°, 316 § 1, 694 § 1, 1° und 1071 § 1, 4° u. § 2 CIC/1983 angeführt:⁴⁵⁹

c. 171 § 1, 4°	qui ab Ecclesiae communionem notorie defecit
c. 194 § 1, 2°	qui a fide catholica aut a communionem Ecclesiae publice defecerit
c. 316 § 1	qui publice fidem catholicam abiecerit vel a communionem ecclesiastica defecerit

Denn Apostasie und Häresie müssen bei einem ‚actus formalis defectionis‘ nicht notwendig vorliegen und ein Schisma kann als Folge einer Tat vorliegen, deren erklärtes Ziel nicht die Trennung von der Institution Kirche war. Somit zieht jeder ‚actus formalis defectionis‘ als Schisma die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich, nicht jedes Schisma ist jedoch ein ‚actus formalis defectionis‘. Nach dem PCI muss sowohl ein materieller Abfall vom Bekenntnis als auch eine formale Erklärung oder Notiznahme dieses Abfalls vorliegen, um von einem ‚actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica‘ sprechen zu können. Weder der Wille noch der äußere Akt alleine führen zu einem formalen Abfall.“ (Löffler, Ungestraft aus der Kirche austreten? 245-246)

⁴⁵⁷ „L’abbandono pubblico e notorio da una parte e quello «formale» dall’altra possono distinguersi, in quanto l’abbandono pubblico e notorio può essere abbandono implicito, o virtuale; ma possono anche identificarsi, in quanto l’abbandono con un atto formale può essere anche notorio e pubblico. Anzi si può affermare che ogni abbandono formale è anche notorio.“ (De Paolis, Alcune annotazioni circa la formula «actu formali ab Ecclesia catholica deficere», 607)

⁴⁵⁸ „Separarsi dalla Chiesa ‚con atto formale‘ no si identifica con l’abbandono notorio della fede cattolica (cf. can. 1971 § 1 n. 4 CIC) un caso frequente oggi e complesso sotto il profilo giuridico e pastorale. Separarsi dalla Chiesa ‚con atto formale‘ no si identifica neppure con la defezione notoria dalla comunione della Chiesa, che quindi non produce gli effetti dall’esonazione dalla forma canonica del matrimonio.“ (Prader, Il matrimonio in Oriente e in Occidente, 245).

⁴⁵⁹ Vgl. Cogan, The Understanding of Defection in the 1983 code of Canon Law, 150-176 und Murray, Incorporation into and defection from the Catholic Church according to the Code of Canon Law, 1-12.

c. 694 § 1, 1°	a fide catholica notorie defecerit
c. 1071 § 1, 4°	qui notorie catholicam fidem abiecerit
C. 1071 § 2	qui notorie catholicam fidem abiecerit

In den genannten Kanones wird ein vom »actus formalis ab Ecclesia catholica« zu unterscheidender Tatbestand aufgeführt, nämlich der notorische Abfall vom katholischen Glauben bzw. Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft. Bei den entsprechenden Formulierungen dürfen die Begriffe »notorie« und »publice« inhaltsgleich verstanden werden,⁴⁶⁰ die Wendungen »catholicam fidem abiecere« bzw. »communione Ecclesiae deficere« betonen zwar im Einzelnen einen bestimmten Gesichtspunkt, zielen aber letztlich auf Grund der Beifügungen »notorie« bzw. »publice« eindeutig auf den Umstand der Offenkundigkeit der Angelegenheit. Die genannten Tatbestände können als eher „virtuell“ im Sinne von einer aus einer bestimmten Verhaltensweise abgeleiteten Form von offenkundigem, öffentlichen Glaubens- oder Kirchenabfall charakterisiert werden. Außerdem kennt der CIC/1983 neben dem Glaubens- bzw. Kirchenabfall auch ein Abfallen von der religiösen Praxis (c. 383 § 1 CIC/1983).⁴⁶¹

Die Beurteilung, ob ein Glaubensabfall vorliegt, gestaltet sich schwierig. Der Gesetzgeber hat auf jede präzisierende inhaltlich Füllung der Wendung »qui notorie catholicam fidem abiecerit« verzichtet. Unter Glaubensabfall kann das Bekenntnis zu einer dem katholischen Glauben widersprechenden Lehre oder der Beitritt zu einer Sekte verstanden werden. Glaubensabfall muss nicht den Anschluss an eine andere Glaubensgemeinschaft miteinschließen.⁴⁶² Nach Zapp impliziert Glaubensabfall eine „gewisse positive Gegenaktivität“⁴⁶³, „ein bloß – wenn auch offenkundiges – Negativ- oder Neutralverhalten genügt nicht“⁴⁶⁴.

⁴⁶⁰ Köstler übersetzt »notorie« mit „öffentlich bekannt, bekanntermaßen“, »publice« mit „öffentlich“ im Sinne von „nicht geheim, erkennbar, offenkundig“ (Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, 236 bzw. 290).

⁴⁶¹ Vgl. Bier, in MK 383/1 u. 3.

⁴⁶² Robitaille, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 1071, 1269.

Vgl. auch c. 281 Schema Sacr 1975 („qui notorie aut catholicam fidem abiecit, etsi ad communitatem acatholicam non transierit, aut societati ab Ecclesia prohibita adscriptus est“).

⁴⁶³ Zapp, Kanonisches Eherecht, 88.

⁴⁶⁴ Zapp, Kanonisches Eherecht, 88.

Während das Vorliegen eines »actus formalis« nach den cc. 1086, 1117 u. 1124 CIC/1983 eine Normbefreiung zur Folge hat, unterliegen katholisch Getaufte oder in die katholische Kirche Aufgenommene gemäß c. 11 CIC/1983 nach wie vor den kirchlichen Gesetzen. Ein Trauungsverbot nach c. 1071 CIC/1983 hingegen richtet sich an den trauungsbefugten Geistlichen und nicht unmittelbar an die Brautleute, obwohl es sich bei den Trauungsverboten materiell um rechtserhebliche Tatbestände bei einem oder beiden Brautleuten handelt.⁴⁶⁵ Mangelnde Glaubenspraxis oder Abständigkeit sowie ein rein innerer Glaubensabfall können nicht als Glaubensabfall im Sinne c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 angesehen werden, denn Glaubens- bzw. Kirchenabfall beinhaltet das Kriterium der Offenkundigkeit, was die Termini »notorie« bzw. »publice« anzeigen. Dies hat seine Ursache darin, dass es sich die beschriebenen Tatbestände mehr im Gewissensbereich als im äußeren Rechtsbereich anzusiedeln sind; auch das an sich „objektivere“ Kriterium der Offenkundigkeit ist letztlich abhängig vom jeweiligen Kontext. Wie schon im Zuge der Kodifikation beanstandet wurde, mangelt es an sicheren Kriterien zur Feststellung, ob nun ein Glaubens- oder Kirchenabfall vorliegt. Hinsichtlich der cc. 1086 § 2, 1117 und 1124 CIC/1983 hat der Gesetzgeber diesem Defizit durch die Einfügung der Wendung »actu formali« Abhilfe schaffen wollen; die genannten Canones bleiben vage. Robitaille charakterisiert den notorischen Abfall als weniger gewichtig als den Tatbestand des formalen Abfalls von der Kirche.⁴⁶⁶ Es gilt zu zeigen, dass der Betroffene bewusst den katholischen Glauben zurückweist und dass dies öffentlich bekannt ist.⁴⁶⁷

Zweck des c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 ist es, „bei Ehen von Katholiken, die aufgrund mangelnden Glaubens nicht mehr problemlos zur Spendung und zum Empfang eines Sakramentes zugelassen werden können, erhöhte Aufmerksamkeit, gründlichere Prüfung und Vorbereitung zu bewirken. (...) Wenn dem Pfarrer kraft seines Amtes (...) bekannt ist, daß die Gleichgültigkeit oder Aversion des betroffenen Katholiken ein Risiko für die gelebte Christlichkeit der geplanten Ehe darstellt, hat er die Trauerlaubnis des Ortsordinarius einzuholen.“⁴⁶⁸. Die Erteilung der Trauerlaubnis liegt in allen Fällen

⁴⁶⁵ Vgl. Aymans, Kanonisches Recht III, 419-420.

⁴⁶⁶ Robitaille, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 1071, 1269.

⁴⁶⁷ Robitaille, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 1071, 1269.

⁴⁶⁸ Lüdicke, in: MK 1071/6.

des c. 1071 § 1 CIC/1983 außer bei der Nr. 4 im freien Ermessen des Diözesanbischofs, hinsichtlich des offenkundigen Abfalls von der katholischen Kirche gibt c. 1071 § 2 CIC/1983 die Anweisung, die Erlaubnis nur unter sinngemäßer Einhaltung der Vorschriften des c. 1125 CIC/1983 zur konfessionsverschiedene Ehe zu erteilen.

Während das Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz den Kirchenaustritt als Beispiel für das unter c. 1071, 4° CIC/1983 Gemeinte nennt, wird in Österreich der Austritt aus der Kirche unter c. 1071, 5° CIC/1983 (Trauerverbot auf Grund einer Beugestrafe) subsumiert.⁴⁶⁹ Obwohl sonst in den einschlägigen Bestimmungen in den österreichischen Diözesen der Kirchenaustritt generell als Verwirklichung des Tatbestandes eines der drei Glaubensdelikte betrachtet wird, wird hier interessanterweise unterschieden zwischen einem Kirchenaustritt und Glaubensabfall – eine Unterscheidung, die schon Ruf und Zapp vorgenommen haben⁴⁷⁰ -, denn im Anschluss an den Verweis auf die Vorgehensweise bei Eheschließung mit Ausgetretenen folgt im Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken der Hinweis: „Wenn der ausgetretene Partner offenkundig auch *vom katholischen Glauben abgefallen* ist, ist die Erlaubnis vom Ortsordinarius einzuholen (can. 1071 § 1 n. 4 CIC).“⁴⁷¹

Diese auf die einschlägigen Normen der Österreichischen Bischofskonferenz⁴⁷² basierenden Handlungsanweisungen führen letztlich dazu, dass die den Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsdelegation gewährte Vollmacht, die nach c. 1071, 5° CIC/1983 erforderliche Erlaubnis zu einer Eheschließung zu erteilen, daher nicht auf alle Ausgetretenen anzuwenden ist, sondern lediglich auf jene, die nicht auch zugleich auch

Wirth spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „Glaubensabfall, aber auch Kirchenaustritt (...) die Vermutung nahe[legen], daß der betreffende Nupturient in einer inneren Distanz, wenn nicht gar in einer feindlichen Haltung zur Kirche und ihrer Lehre steht und daß er ein Wesensgut oder Wesenselement der Ehe durch positiven Willensakt ausschließt“ (vgl. Wirth, Trau- und Eheverbote, 814).

⁴⁶⁹ ÖBK, Dekret zu den Trauerverboten (c. 1071).

⁴⁷⁰ Vgl. Anmerkung 388 (S.105).

⁴⁷¹ Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 59.

⁴⁷² ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (can. 1071).

Lüdicke beanstandet an diesem Dekret zu Recht (1.) die automatische Identifizierung des Kirchenaustritts mit einer Straftat und die in diesem Zusammenhang daraus folgende die Zuordnung zu Nr. 5 anstelle zu Nr. 4 des c. 1071 CIC/1983 sowie (2.) die Bezeichnung des ausgetretenen Katholiken als „nichtkatholischer Partner“ (vgl. Lüdicke, in: MK 1071/6-7).

vom Glauben abgefallen sind, d. h. letztlich auf jene Katholiken, die den Tatbestand eines »schisma purum« verwirklicht haben.

Abgesehen davon, dass in der Regel das Eintreten einer Tatstrafe nicht festgestellt wird bzw. werden kann, dürfte es den Parrisorgern nicht so ohne weiteres möglich sein, die verschiedenen Tatbestände zu erheben, wie es das Dekret der österreichischen Bischofskonferenz zu den Trauungsverboten⁴⁷³ nahelegt. Ebenso wenig dürfte es leicht fallen, die Frage der Offenkundigkeit eindeutig zu beantworten.

Der bisherigen Verwaltungspraxis und der Anweisungen der ÖBK folgend sind alle traubevollmächtigten Priester zur Erteilung der nach c. 1071 § 1, 5° CIC/1983 erforderlichen Trauerlaubnis für aus der katholischen Kirche Ausgetretenen bevollmächtigt. Durch die Zuordnung des Kirchenaustritts zur Nr. 5 der Trauverbote erübrigt sich offenbar die Überprüfung, ob ein Glaubensabfall vorliegt. Der Glaubensabfall im Sinne c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 bleibt der vorgehenden Erlaubnis des Ortsordinarius anheimgestellt. Er scheint als noch etwas zur als Straftat gewerteten Kirchenaustritt Zusätzliches zu sein. Es verwundert daher nicht, dass die praktische Umsetzung der Frage nach den Trauerverboten, davon ausgeht, dass der Kirchenaustritt ein Umstand ist, der eine Trauerlaubnis erfordert, die ohne weitere Vornahme von Unterscheidungen vom zuständigen Priester zu gewähren ist. In diesem Sinn ist dem Trauprotokoll ein eigenes Formblatt »Ehe mit ausgetretenem Katholiken«⁴⁷⁴ beizulegen,

⁴⁷³ „Ob ein aus der katholischen Kirche ausgetretener Nupturient auch vom katholischen Glauben abgefallen ist, ist beim Brautleutegespräch zu klären. Sollte diese Klärung nicht möglich sein, so ist der Fall dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorzulegen.“ (ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten [can. 1071])

Einer freundlichen Mitteilung des Ordinariatskanzlers der Erzdiözese Wien zufolge kommen Ansuchen um Trauerlaubnis wegen Glaubensabfalls im Sinne c. 1071 § 1, 4° CIC/1983 in der Verwaltungspraxis nicht vor (Persönliche Auskunft Dr. Walter Mick vom 22. 6. 2006).

Wirth scheint sich für eine häufigere Anwendung des Trauverbots wegen offenkundigen Glaubensabfalles auszusprechen (vgl. Wirth, Trau- und Eheverbote, 814).

⁴⁷⁴ Vgl. ÖBK, Formblatt C »Ehe mit ausgetretenem Katholiken«.

In Ländern, die einen staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritt kennen, tendiert man, den Kirchenaustritt sowohl mit dem Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als auch mit dem notorischen Glaubensabfall gleichzusetzen und bedenkt dabei nicht ausreichend, dass Glaubensabfall auch ohne Kirchenaustritt möglich ist. Die Norm zielt auf den Schutz des Glaubens, da ja eine „Ehe mit einem Katholiken, der seinen Glauben verloren hat, für die eheliche und familiäre Gemeinschaft ähnliche Probleme wie die Mischehe im engeren Sinn aufwirft“ (Pree, Kirchenrecht, 197). Pree hält den formellen

das die Leistung der Kautelen (vgl. c. 1125 CIC/1983) vorsieht und den Sachverhalt des Austritts c. 1071 §1, 5° CIC/1983 zuordnet.⁴⁷⁵

Lüdicke hebt auf die äußere Erkennbarkeit des Glaubensabfalls und übersetzt die Wendung »qui notorie catholicam fidem abiecerit« mit „der den Glauben bekanntermaßen abgelegt hat“⁴⁷⁶. Der Normzweck liegt darin begründet, den Problemen und Risiken für die Christlichkeit der geplanten Ehe, die auf Grund mangelnden Glaubens, Gleichgültigkeit oder Aversion entstehen, zu begegnen. Dennoch bleibt offen, wie mangelnder Glaube, von mangelhaften Glauben zu unterscheiden ist. Im Sinne der von der Theologenkommission bereits 1977 dargelegten Überlegungen zum Zusammenhang von Glaube und Sakramentenempfang ist wohl Gleichgültigkeit anders zu bewerten sein als eine Aversion.

Während hierzulande ein mögliches Vorliegen eines Glaubensabfalls durch den Tatbestand »Kirchenaustritt« aufgefangen wird,⁴⁷⁷ konstatiert etwa der von der Canon Law Society of America verantwortete Kommentar die Schwierigkeit festzustellen, wann jemand notorisch den Glauben zurückweist.⁴⁷⁸ Als Nachweis ist nach Robitaille außer dem öffentlichem Bekanntsein auch eine bewusst wissentliche Zurückweisung des Glaubens angezeigt.⁴⁷⁹ Betont wird, dass die Zurückweisung des katholischen Glaubens auf jeden Fall mehr beinhaltet als lediglich die Aufgabe eines praktizierenden Glaubensleben.

Aus den einschlägigen Kommentierungen ergibt sich folgendes Bild: Der CIC/1983 kennt neben dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« einen Tatbestand

Kirchenaustritt als „brauchbares Kriterium (...), um den offenkundigen Glaubensabfall annehmen zu können“ (Pree, a. a. O., 197), er identifiziert ihn aber nicht damit, sondern stellt klar, dass es um den „offenkundigen Abfall“ und nicht etwa lediglich um den Anschein der Glaubenslosigkeit geht.

⁴⁷⁵ Vgl. ÖBK, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 59 und ÖBK, Dekret zu den Trauungsverboten (can 1071).

⁴⁷⁶ Lüdicke, in: MK 1071/6.

⁴⁷⁷ Vgl. ÖBK, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 59 (Pkt. 47.1.3) bzw. DBK, Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 12 d.

⁴⁷⁸ Robitaille, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 1071, 1269.

⁴⁷⁹ Robitaille, New Commentary on the Code of Canon Law/c. 1071, 1269.

des notorischen Abfalls vom Glauben bzw. der Gemeinschaft der Kirche. Dieser Tatbestand stellt auf eine „nach außen hin vollzogene Abkehr vom katholischen Glauben mit oder ohne Hinwendung zu einem anderen christlichen Bekenntnis oder einer nichtchristlichen Religion“⁴⁸⁰ ab. Es handelt sich um einen Tatbestand, der erkennbar sein muss, wenngleich sich eine sichere Feststellung als schwierig erweist. Auf jeden Fall richten sich die in den cc. 171 § 1, 4°, 194 § 1, 2°, 316 § 1, 694 § 1, 1° und 1071 § 1, 4° u. § 2 CIC/1983 beschriebenen Tatbestand gegen den Glauben und beeinträchtigt so die kirchliche Gemeinschaft.⁴⁸¹

E. Exkurs: Zur Nichtkodifikation eherechtlicher Normbefreiungstatbestände im Recht der katholischen Ostkirchen

Nach der Promulgation des CCEO haben die katholischen Ostkirchen und ihr Recht vermehrt Aufmerksamkeit erfahren. „Eine wesentliche Funktion des CCEO besteht jedenfalls darin, dass er in manch wichtigem Bereich eine katholische Alternative zum lateinischen Kirchenrecht aufweist und damit die Gleichsetzung von lateinisch und katholisch relativiert.“⁴⁸² In der Literatur wird insbesondere die theologischere Linie des CCEO in der Beschreibung des Ehebegriffs anerkennend hervorgehoben, was sich u. a. in der Vermeidung des Begriffs des Ehevertrags ausdrückt.⁴⁸³ Analog zum

⁴⁸⁰ Primetshofer, Ordensrecht, 283.

⁴⁸¹ Zu den Auswirkungen des Glaubensabfalls auf die kirchliche Gemeinschaft erläutert Aymans hinsichtlich des Eherechts (c. 1071 § 1, 4° CIC/1983): „Wer öffentlich erklärt, daß ihm der Glaube der Kirche nichts mehr zu sagen habe, führt eine Situation herauf, die für seine Ehe schwerwiegender sein kann, als wenn es sich um eine konfessionsverschiedenen Partner handeln würde.“ (Aymans, Kanonisches Recht III, 421)

⁴⁸² Potz, Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, 153.

⁴⁸³ Vgl. z. B. Prader, Der Ehebegriff im orientalischen Kodex, 408.

In diesem Sinn befürwortet z. B. Demel die Wortwahl „matrimonia ... celebrantur“ in c. 828 § 1 CCEO anstelle von „matrimonia ... contrahuntur“ in c. 1108 CIC/1983 (vgl. Demel, Die kanonische Eheschließungsform im Recht der unierten Ostkirchen, 420).

Die Praenotanda des Schema Canonum de Culto Divino et praesertim de Sacramentis aus dem Jahr 1980 gehen auf diesen Sprachgebrauch explizit ein: „Loco vocum «contractus matrimonialis», «matrimonium contraher», «matrimonio assistere» aliae voces, in toto schemate ponuntur, quae vocabulo biblico «foedus» necnon Orientalium de matrimonio sacramento conceptionibus magis respondent ut sunt «matrimonium inire» vel «celebrare», «matrimonium benedicere».“ (Canonum de Culto Divino et praesertim de Sacramentis 1980/Nuntia 10 [1980], 12)

orthodoxen Eherecht gilt für die unierten Ostkirchen, was Suttner als Akzentsetzung der ostkirchlichen Lehre von der Spendung des Ehesakramentes zusammenfasst:

„In der orthodoxen Kirche, in deren Ritus der Priester als Spender des Ehesegens größeres Gewicht [als in der lateinischen Kirche] besitzt, kann das Ehesakrament als gnadenvermittelndes Handeln der Kirche nur durch seine Mitwirkung zustandekommen. Orthodoxer Vermählungsritus im strengen Sinn ist der mit einer Krönung bzw. Bekrönung verbunden Segen des Priesters und sein Anrufen des Heiligen Geistes über das Brautpaar.“⁴⁸⁴

Somit die Segnung der Ehe durch den Priester als ein rechtliches Wesenselement⁴⁸⁵ der Eheschließungsform anzusehen, so dass man sagen kann, dass in den katholischen Ostkirchen die beiden Kontrahenten sowie der segnende Priester als »ministri sacramenti« fungieren.⁴⁸⁶ Entsprechend der ausgeprägt theologischen Sichtweise der Ehe⁴⁸⁷ kann auf die Mitwirkung eines Priesters und auf den „ritus sacer“ – ausgenommen in Todesgefahr und im Dringlichkeitsfall nach c. 832 CCEO – nicht verzichtet werden.⁴⁸⁸ Daher kennt der CCEO anders als der lateinische Codex mit seiner

⁴⁸⁴ Suttner, Ehen zwischen Partnern aus der katholischen und aus einer orthodoxen bzw. altorientalischen Kirche, 24.

„According to the 1983 Latin Code those marriages are valid which are contracted in the presence of the Priest or deacon who assists; and this assistance is explained as asking and receiving the consent of the parties in the name of the Church (c. 1108, §§ 1-2). For the Eastern Churches, on the other hand, those marriages are valid which are celebrated by means of a sacred rite in the presence of a priest who blesses the marriage; and this sacred rite of the priestly blessing is a necessary condition for validity.“ (Gallagher, Marriage in the Revised Canon Law for the Eastern Catholic Churches, 76)

⁴⁸⁵ Vgl. Prader, Der Ehebegriff im orientalischen Kodex, 410.

⁴⁸⁶ Vgl. Navarrete, Questioni sulla forma canonica ordinaria nei codici latino e orientale, 497.

⁴⁸⁷ „La concezione contrattualistica del matrimonio è costantemente rifiutata dalla disciplina orientale. La teologia e la liturgia del matrimonio si ispirava più profondamente al significato spirituale del matrimonio quale immagine dell'unione di Cristo con la sua Chiesa (Ef 5,22-32). Nelle Chiese orientali il rito religioso della celebrazione del matrimonio ha sempre avuto una particolare importanza, per cui il matrimonio stipulato col solo consenso degli sposi e non sequito dal rito sacro quale legittima espressione del medesimo non fu considerato, di norma, matrimonio vero.“ (Prader, Il matrimonio in Oriente e Occidente, 212-213)

⁴⁸⁸ Während im lateinischen Recht die Funktion des Priesters als »testis qualificatus« zu umschreiben ist, nimmt er im Recht der unierten Ostkirchen darüber hinaus die Rolle des »minister ritus sacri« ein. Gemäß c. 828 CCEO hat der Priester positivrechtlich »ad validitatem« beide Funktionen zu erfüllen (vgl. Navarrete, Quaestioni sulla forma canonica ordinaria nei Codici Latino e Orientale, 493; hier auch aufschlussreiche Anmerkungen zur Diskrepanz bezüglich der Rolle des „Sakramentenspenders“ in der Lehre der lateinischen Kirche bzw. der orientalischen Kirchen, vgl. v. a. 495-498).

Defektionsklausel keine Ausnahme von der Formpflicht für katholisch Getaufte bzw. in die katholische Kirche Aufgenommene.⁴⁸⁹ Folglich hat die Klausel »qui actu formali ab Ecclesia defecerit« keinen Eingang in den CCEO gefunden. Die Gründe dafür liegen nicht primär in den Interpretationsschwierigkeiten bezüglich des Formalaktes, sondern vielmehr im Selbstverständnis der unierten Ostkirchen⁴⁹⁰, insbesondere in der Undenkbarkeit einer gültigen Eheschließung ohne »ritus sacer«.⁴⁹¹

Während ein erster Entwurf des heutigen c. 834 § 1 CCEO noch die Defektionsklausel enthält⁴⁹², fällt diese Wendung nach einer Debatte⁴⁹³ schließlich auf Vorschlag des Relators in der Sitzung vom 30. 3. 1979⁴⁹⁴ und findet sich auch nicht mehr im ersten definitiven Schema von 1980.⁴⁹⁵ Sie kann sich auch nicht in den beiden anderen

Bereits 1963 scheint sich Mörsdorf für eine einheitliche Rechtsform der Eheschließung mit einem konstitutivem priesterlichen Segens auszusprechen (vgl. Mörsdorf, der Ritus Sacer in der ordentlichen Rechtsform der Eheschließung, 605).

⁴⁸⁹ Vgl. c. 824 § 1 CCEO.

§ 2 desselben Kanons verlangt aus ökumenischer Rücksicht für Eheschließungen mit Christen einer nichtkatholischen orientalischen Kirche die Einhaltung der Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit, auf den priesterlichen Segen darf »ad validitatem« hingegen nicht verzichtet werden (vgl. Pompedda, Commento al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali/c. 834 CCEO).

⁴⁹⁰ „However, possible interpretative difficulties with the concept of a ‚formal act‘ do not explain its exclusion from the Eastern Code. Rather, the Eastern mentality, reflected by its canons, reasons that once a person is enrolled in the Catholic Church, he/she is always bound by its norms.“ (Abbass, Two Codes in comparison, 117)

⁴⁹¹ „This exception ist not foreseen in the Eastern Code, because it is inconceivable that an Eastern Catholic apostate should celebrate outside the Church a marriage that ist valid before the Church without a sacred rite.“ (Prader, A Guide to the Eastern Code/Marriage [cc. 776-866], 574)

⁴⁹² „Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars nupturientium in Ecclesia catholica baptizata vel in eam recepta est nec actu formali ab ea defecerit salvo praescripto § 2.“ (c. 57 § 1 Schema 1978/Nuntia 8 [1979], 26)

⁴⁹³ „De hac formula ampla discussio facta est inter Consultores. Circa clausulam, in § 1 contentam, de iis »qui actu formali ab Ecclesia defecerint«, aliquis Consultor observat eam esse extendendam ad baptizatos in Ecclesia catholica qui ab infanti aetate extra Ecclesiam adoleverunt; imponere his personis actum religiosum, in praxi idem est ac impedire ne suum ius naturale ad validum connubium exercere possint. Alius Consultor observat hanc clausulam esse omnino omittendam ne »formalis defectio ab Ecclesia« secumferat exemptionem a forma canonica matrimonii.“ (Labor consultorum commissionis circa canones de matrimonio (9.-20. 2. 1976 u. 14. - 25. 3.- 1976), Can. 57 [can. 90 CrA]/Nuntia 8 [1979], 27)

⁴⁹⁴ Vgl. Prader, Il Matrimonio in Oriente e in Occidente, 245 (Anmerkung 43).

⁴⁹⁵ Vgl. c. 169 (CA 90) Schema Canonum de Cultu Divino et praesertim de Sacramentis 1980/Nuntia 10 (1980), 52.

Parallelstellen zum CIC/1983 – c. 803 CCEO bezüglich des Hindernisses der Religionsverschiedenheit bzw. c. 813 CCEO bezüglich des Verbotes von Mischehen – durchsetzen.⁴⁹⁶

F. Beiträge Roms zur Klärung des Begriffs »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«

1. Antwort des PCI vom 10. 2. 1992 auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück vom 17. Dezember 1991⁴⁹⁷

a) Zur Möglichkeit einer Dispenserteilung von der Formpflicht für Katholiken

Eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück vom 17. 12. 1991 legt dem PCI zwei Fragestellungen zur Dispenserteilung von der Formpflicht vor. Alfs referiert die Fragestellung; sie ist vor dem Hintergrund des c. 1108 § 1 CIC/1983 und des Verbots der Dispenserteilung von der kanonischen Formpflicht für Katholiken zu bewerten:⁴⁹⁸

„Die Anfrage bezieht sich darauf, ob eine Dispenserteilung von der Formpflicht möglich ist bei der Eheschließung eines Katholiken (1.) mit einem abständigen Katholiken, der nicht aus der Kirche ausgetreten ist und nicht der kirchlichen Trauung zustimmt, (2.) sowie mit einem Katholiken, der aus der Kirche ausgetreten ist und die Wesensinhalte einer christlichen Ehe ausdrücklich bejaht.“⁴⁹⁹

⁴⁹⁶ Vgl. Abbass, Two Codes in comparison, 118-119; hier auch Angabe der Belegstellen zum Kodifikationsgang.

⁴⁹⁷ Die Anfrage vom 17. 12. 1991 (mit der Protokollnummer 7455/91) wurde bislang nicht veröffentlicht; die Fragestellung referiert Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 127-128 sowie Ahlers, Die gesetzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 24. Die Antwort des PCI vom 10. 2. 1992 (mit der Protokollnummer 3197/92) wurde veröffentlicht in: DPM 1 (1994), 233-234.

⁴⁹⁸ PCI, Responsiones ad proposita dubia, III „De dispensatione a forma canonica matrimonii“ (5. 7. 1985).

⁴⁹⁹ Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 127.

Eine derartige Fallgestaltung berichtet auch Ahlers und zeigt dabei die Aporie aus dem Verbot der Dispenserteilung gemäß der PCI-Antwort auf die Anfrage des Bischofs von Osnabrück auf: Ein Partner legt zwar Wert auf eine kirchlich gültige Eheschließung, der andere Partner schlägt dies zwar nicht aus, stimmt aber keiner kirchlichen Feier zu. Sollte in diesem Fall der einzige Weg zu einer gültigen Eheschließung der sein, dem katholischen Teil anzuraten, aus der Kirche auszutreten, um gültig heiraten zu können? (vgl. Ahlers, Die gesetzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 11-12 [Darstellung des Falles] und 25).

Die Antwort des PCI hält daran fest, dass in beiden Fällen es sich bei den Eheschließenden um Katholiken handelt, die gemäß c. 1108 und c. 1117 CIC/1983 der Formpflicht unterliegen.⁵⁰⁰ Entscheidend ist das Faktum der Taufe, d. h. wenn nicht andere Ehenichtigkeitsgründe (z. B. Ausschluss der Sakramentalität) vorliegen, schließt auch der nicht mehr glaubende Katholik unabhängig von seinem persönlichen Glauben eine gültige sakramentale Ehe.⁵⁰¹

Nach c. 1117 CIC/1983 bleibt demnach auch derjenige, der zwar nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, aber auf keinen Fall einer kirchlichen Trauung zustimmen möchte, sondern die Zivilehe als wirkliche Ehe bejaht und darunter auch das versteht, was die Kirche darunter versteht,⁵⁰² indispensabel⁵⁰³ an die Formpflicht gebunden. Somit bleibt der, der sich als Nicht-Glaubender versteht, formpflichtig, während der Ausgetretene von der Formpflicht befreit ist und unabhängig davon, wie er seinen persönlichen Glauben einschätzt, gegebenenfalls im Zuge seiner Ziviltrauung eine sakramentale Ehe schließt, ob er dies nun beabsichtigt oder nicht.

In der Begründung der Antwort argumentiert das PCI damit, dass eine Dispens von der Formpflicht einer »Kanonisierung« der zivilen Eheschließung zweier Katholiken bzw. einer Anerkennung der Ziviltrauung als sakramentale Eheschließung gleichkäme.⁵⁰⁴ Mit Recht führt Ahlers ins Treffen, dass ebendiese Argumentation gegen die Freistellung der durch Formalakt von der katholischen Kirche Abgefallenen spricht, da ja durch

⁵⁰⁰ „Cum res ita se habeant, in utroque casu nupturientes formam canonicam servare tenentur ad validitatem matrimonii, iuxta praescripta cann. 1108 § 1 et 1117 CIC.“ (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück [17. 12. 1991], 234)

⁵⁰¹ Vgl. Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 128.

⁵⁰² Vgl. Fallbeschreibung bei Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 127.

⁵⁰³ PCI, Responsiones ad proposita dubia, III „De dispensatione a forma canonica matrimonii“ (5. 7. 1985).

⁵⁰⁴ „Praeterea, dispensatio a forma canonica his in casibus secumferret ‚canonizationem‘ celebrationis civilis matrimonii duorum catholicorum, seu agnitionem valoris sacramenti fidei contractui matrimoniali a duobus baptizatis catholicis civiliter tantum celebrato. Quod esset absonum contrariumque plurisaeculari traditioni et doctrinae Ecclesiae Catholicae.“ (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück [17. 12. 1991], 234)

diese Ausnahmeregelung ausgetretene Katholiken auf dem Standesamt nach der gegenwärtigen Rechtslage eine gültige und sakramentale Ehe schließen.⁵⁰⁵

Weiters führt Ahlers aus, dass „unter der Geltung des CIC von 1917 (...) die Glaubenskongregation bzw. die Sakramentenkongregation in mehreren Fällen eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform gewährt [hatte], wenn bei einem katholischen Brautpaar ein Partner aus Gründen des Glaubenszweifel oder der religiösen Abständigkeit nicht zur Einhaltung der Eheschließungsform zu bewegen war“⁵⁰⁶. Durch die Gewährung der Formdispens wollte man offenbar ungültige, nur zivil geschlossene Ehen vermeiden und betrachtete eine derartige Vorgehensweise via Dispens als das kleinere Übel als die damit einhergehende (fallweise) Anerkennung einer Ziviltrauung als gültige sakramentale Eheschließung.

Die Begründung des PCI, eine „Kanonisation der Ziviltrauung“ vermeiden zu wollen, kann nicht befriedigen, denn nach der den Ortsordinarien gegebenen Dispensvollmacht gemäß c. 1127 § 2 CIC/1983 bezüglich der »matrimonia mixta«, wird im CIC/1983 die Zivileheschließung für Katholiken anerkannt, so dass es „sicherlich keinen qualitativen Unterschied dar[stellt], wenn durch eine Zivileheschließung nicht nur ein Katholik, sondern zwei ein Sakrament des Glaubens empfangen“⁵⁰⁷.

Diesem Befund folgend plädiert Ahlers letztlich dafür, Ehen mit ausgetretenen Katholiken bezüglich der Befreiung von der Formpflicht wie Ehen mit einem nichtkatholischen Christen zu behandeln:

„Wenn nun nach dem Recht des CIC von 1983 der von der Kirche abgefallene Katholik im Hinblick auf die Bindung an die kanonische Eheschließungsform in der gleichen Lage ist wie etwa der evangelische Christ und ebenso wie dieser der Formvorschrift nicht unterliegt, dann müßte um so mehr bei einer Eheschließung mit einem solchen ausgetretenen

⁵⁰⁵ Vgl. Ahlers, Die gestzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 24.

⁵⁰⁶ Ahlers, Die gestzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 23 unter Angabe von Belegen.

⁵⁰⁷ Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 134.

An anderer Stelle charakterisiert Alfs die genannte Antwort des PCI als „einen Schritt zurück“ (vgl. Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 412).

Katholiken die gleiche Möglichkeit der Dispens von der Eheschließungsform bestehen wie bei einer Ehe mit einem evangelischen Christen.“⁵⁰⁸

b) *Anerkennung des zivilrechtlichen Kirchenaustritts als »defectio ab Ecclesia catholica«*

Für unsere Fragestellung vielsagend ist der Umstand, dass das PCI noch 1992 die gängige Identifikation des Kirchenaustritts mit der »defectio« unwidersprochen gelassen hatte, indem es den ausgetretenen Katholik als einen mit einer Kirchenstrafe belegten Katholiken qualifizierte.⁵⁰⁹ Indirekt wird damit die Möglichkeit, aus der Kirche auch aus anderen als Glaubensgründen auszutreten, bejaht.⁵¹⁰

c) *Exkurs: Zur Frage nach dem erforderlichen Mindestglauben für den Sakramentenempfang*

Die Anfrage des Bischofs von Osnabrück zielt letztlich auf die Frage nach dem Stellenwert des Glaubens bei der sakramentalen Eheschließung. Das Problem der getauften Nichtglaubenden hat bereits 1977 die Internationale Theologenkommission⁵¹¹ beschäftigt, die in ihren Thesen zur christlichen Ehelehre feststellt, dass die Ehe unter Getauften auf Grund ihres inneren Charakters und nicht auf Grund eines „Automatismus“ „eo ipso“ Sakrament ist.⁵¹²

⁵⁰⁸ Ahlers, Die gestzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 24.

⁵⁰⁹ „...quamvis (...) de catholico poenae excommunicationis innodato iuxta can. 1364 § 1, si revera de apostata a fide agatur: cfr. cann. 1321 § 3 et 1323, 2^o“ (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück [10. 2. 1992], 233-234).

Vgl. auch: Ahlers, Die gestzliche Befreiung von der Eheschließungsform, 24.

⁵¹⁰ Vgl. Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 129.

⁵¹¹ Commissio Theologica Internationalis, Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus (dec. 1977).

⁵¹² „Baptismus est fundamentum sociale atque sacramentum fidei in Ecclesia, per quod homines credentes membra Corporis Christi fiunt. Factum «baptizatorum non-credentium» etiam sub hoc respectu problemata maioris momenti implicat. Necessitates practicae et pastorales non sanantur mutationibus, quae nucleum centrale doctrinae sacramentariae et matrimonialis evertunt, sed radicali renovatione spiritualitatis baptismalis. Baptismus etenim in unitate essentiali et compagine dynamicas omnium elementorum atque dimensionum suarum (nempe fides, praeparatio ad sacramentm, ritus, confessio fidei, incorporatio, consecraria ethica, participatio activa in vita ecclesiali) videndus et redintegrandus est. Connexus intimus inter baptismum, fidem et Ecclesiam efferendus est. Tantum hoc modo

Ausführlicher beschäftigte sich später die Bischofssynode im Jahr 1980 mit dieser Fragestellung.⁵¹³ Das »Instrumentum laboris« beruft sich zunächst auf den Grundsatz, dass die Sakramente nicht nur Glauben voraussetzen, sondern ihn durch Wort und Zeichen auch nähren, stärken und ausdrücken.⁵¹⁴ Was nun aber das Problem jener Getauften anbelangt, die sich dem Glauben indifferent gegenüber verhalten, ihn aufgegeben haben oder offen bekräftigen, nicht zu glauben,⁵¹⁵ erinnert das Papier auf die Unterscheidung zwischen gültiger und fruchtbarer Feier der Sakramente und mahnt zu entsprechender Katechese.⁵¹⁶

apparet, matrimonium inter baptizatos «eo ipso», id est non aliquo «automatismo», sed indole interna verum sacramentum esse.“ (Commissio Theologica Internationalis, Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus [dec. 1977] Theses de doctrina matrimonii christiani 2.4)

⁵¹³ Unter Zitation einschlägiger Synodentexte kommentiert Alfs die Auseinandersetzung der Synodenväter mit der Frage nach dem Zusammenhang von Glaube und sakramentaler Eheschließung. Demnach sei ein Minimalglaube erforderlich, den er in der Erneuerung des Taufversprechens in der Feier der Osternacht konkretisiert sieht. Allerdings weist er darauf hin, dass man anstatt genauer Richtlinien lediglich „zu allgemein gehaltene pastorale Anweisungen“ findet (vgl. Alfs, Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung, 584).

In diesem Zusammenhang sei auf den bemerkenswerten Brief des des Erzbischofs von München und Freising, Kardinal Ratzinger, an die Priester und an alle im pastoralen Dienst Stehenden vom 8. 12. 1980 zur Weltbischofssynode 1980 aufmerksam gemacht.

⁵¹⁴ Vgl. SC 59.

⁵¹⁵ Vgl. auch die Problemumschreibung und Fragestellung bei: Synodus Episcoporum 1980, Relatio, 754.

⁵¹⁶ Synodus Episcoporum 1980, Instrumentum Laboris, 687-688.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem persönlichen Glauben heißt es hier: „Attamen quaerere licet quoadusque persistere possit intentio proprie sacramentalis, non modo generica (videlicet, intentio celebrandi non quemcumque ritum religiosum sed proprie verum Novae Legis sacramentum) absque nexu – sive explicito sive saltem imlicito, singulorum aut communitatis ecclesialis – cum fide.“ (Synodus Episcoporum 1980, Instrumentum Laboris, 688)

Etwas deutlicher äußert sich die Relatio: „Primo matrimonium contrahitur ut sacramentum christianum; sed cum fides desit, coniuges habiles non sunt matrimonium tali modo vivere ut sacramentum ordinemque fidei in eodem servent. Rebus sic stantibus, matrimonium christianum non iam repraesentat mysterium foederis christianae fidei, sed recidit in statum quemdam praechristianum vel – quod peius est – dissolvitur in formas quae non iam – ut olim erant pristini ordines antiquarum religionum – sunt apertae pro Christo, qui eas in futurum ducit, sed quae potius demonstrant rationem descedendi ab eo.“ (Synodus Episcoporum 1980, Relatio, 754)

Die Ergebnisse dieser Beratungen fanden schließlich ihren Niederschlag im Apostolischen Schreiben »Familiaris Consortio«⁵¹⁷ von Papst Johannes Paul II. Insbesondere unter Nummer 68 über die Trauungsfeier und Verkündigung für Getaufte ohne Glauben⁵¹⁸ verdient Beachtung: Hier wird als Minimalglaube für den Empfang der Ehe eine zumindest einschliessweise Zustimmung zu dem, was die Kirche meint, wenn sie eine Eheschließung vornimmt, gefordert.⁵¹⁹

Zu Recht beschreibt Alfs die Behandlung der Problematik von Glaube der Nupturienten' und ‚gültige sakramentale Eheschließung' in kirchlichen Dokumenten als ‚eine Ambivalenz von ‚an sich' und ‚aber'“⁵²⁰:

„‚An sich' wird für die Gültigkeit des Ehesakraments ein bewußter Glaube der Nupturienten gefordert. ‚Aber' wenn sich ernsthafte Zweifel an einem hinreichenden Glauben ergeben, dann soll vorsichtig und zurückhaltend vorgegangen werden.“⁵²¹

Abgesehen davon, dass der (Minimal-)Glaube dieses „aber“ nur schwerlich abzufragen ist, erhält dieses „aber“ zum einem in der Lehre der Identität von Vertrag und Sakrament und zum anderem aus dem natürlichen Recht auf Ehe entsprechendes Gewicht,⁵²² so dass das „an sich“ des erforderlichen persönlichen Glaubens der Eheschließenden in den Hintergrund zu treten scheint. So verwundert es auch nicht, dass Textvorschläge in den Entwürfen zum CIC/1983, die das Moment des persönlichen

⁵¹⁷ Vgl. Johannes Paul II., »Familiaris consortio«, Nr. 68.

⁵¹⁸ Vgl. Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 404

⁵¹⁹ Vgl. Johannes Paul II., »Familiaris consortio«, Nr. 68.

Wenngleich hier zwar unter Bezugnahme auf SC 59 von der Rolle des Glaubens bei der Feier der Sakramente die Rede ist, hütet man sich allerdings einen ‚Minimalglauben' als Zulassungsbedingung zur kirchlichen Eheschließung aufzustellen, so dass der Umstand allein, „daß in die Bitte um kirchliche Trauung auch gesellschaftliche Motive miteinfließen“ eine Ablehnung der Eheschließung seitens des Seelsorgers nicht gerechtfertigt ist, sondern lediglich in dem Fall, wenn „die Brautleute trotz aller pastoralen Bemühungen zeigen, daß sie ausdrücklich und formell zurückweisen, was die Kirche bei der Eheschließung von Getauften meint“ (vgl. Johannes Paul II., »Familiaris consortio«, Nr. 68).

⁵²⁰ Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 402-403.

⁵²¹ Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 403.

⁵²² Vgl. Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 403.

Glaubens stärker betont haben, letztlich hinter der gegenwärtigen Regelung des c. 1055 § 2 CIC/1983 zurückbleiben mussten.⁵²³

So sehr sich die Kanonistik um die Bedeutung des Glaubens für den Sakramentenempfang bewusst ist, liegt das Gewicht in der praktischen Umsetzung der „allgemeinen Normen“ in der Betonung des »aber«, denn „wollte man zusätzliche Kriterien für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung aufstellen, die den Grad des Glaubens der Brautleute betreffen sollten, würde das außerdem große Risiken mit sich bringen: zunächst jenes, unbegründete und diskriminierende Urteile zu fällen; dann das Risiko, zum großen Schaden der christlichen Gemeinschaft Zweifel über die Gültigkeit der schon geschlossenen Ehen und neue, unbegründete Gewissenskonflikte bei den Brautleuten hervorzurufen; man würde ferner in Gefahr geraten, die Sakramentalität vieler Ehen von Brüdern und Schwestern, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt sind, zu bestreiten oder in Zweifel zu ziehen, und das im Widerspruch zur kirchlichen Tradition“⁵²⁴.

Was nun den nicht (mehr) glaubenden Katholiken angeht, ist festzuhalten, dass er „wenn er keinen Vorbehalt bezüglich der Sakramentalität der Ehe setzt, mit einer Eheschließung gemäß c. 1108 § 1 CIC den *valor sacramenti fidei* erlangen“⁵²⁵ kann. Wie er allerdings als Nicht-Glaubender diesen Vorbehalt setzen bzw. nicht setzen kann, bleibt nichtsdestotrotz fragwürdig.⁵²⁶ Weber merkt zur Formbefreiung formal Abgefallener an, dass es „aus der Perspektive der Religionsfreiheit [...] problematisch

⁵²³ Vgl. Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 407.

Vgl. PCI, Coetus »De Matrimonio (Adunatio I, 21. 2. 1977 u. Adunatio II, 22. 2. 1977)/Comm 9 (1977), 117-122.

⁵²⁴ Alfs, Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? 404-405.

⁵²⁵ Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 129.

⁵²⁶ Vgl. Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. 2. 1992, 129.

Alfs geht offenbar davon aus, dass dieser Vorbehalt gesetzt wird. M. E. bleibt die Einschätzung einer solchen Fallgestaltung offen, denn, warum sollte sich ein abständiger Katholik bei der Eheschließung mit der Frage der Sakramentalität befassen bzw. gar ausdrücklich gegen sie entscheiden.

[wirkt], jemanden kirchenrechtlich in Pflicht nehmen zu wollen, der erklärtermaßen nichts mehr mit der Kirche zu tun haben will“⁵²⁷. In diesem Sinn schreibt er:

„Die Frage der Gültigkeit von Eheschließungen ausgetretener Katholiken sollte nicht nur unter dem Formaspekt geprüft werden. Vielmehr ist auch in Betracht zu ziehen, dass die Entscheidung zur Abkehr von der Kirche im Ganzen einschlussweise die Entscheidung beinhaltet, bei der Eheschließung etwas anderes tun zu wollen als was die Kirche tut. Nach dem Prinzip: ‚Wer das Ganze nicht will, will auch das Teil nicht, legt es sich nahe bei Ausgetretenen von einem einschlussweisen Ausschluss der Sakramentalität der Ehe und damit von der Ungültigkeit der nur nichtkatholisch geschlossenen Ehe wegen Konsensmangel auszugehen.“⁵²⁸

Reinhardt irritiert in dieser Frage die nicht vorhandene Konsistenz des PCI: Einerseits kann in den vom Bischof von Osnabrück vorgelegten Fällen keine Dispens von der Formpflicht gewährt werden, da dies einer Kanonisation der zivilen Eheschließung zweier Katholiken gleichkäme und dies der sakramentalen Würde der Ehe abträglich sei.⁵²⁹ Andererseits soll bei abgefallenen Katholiken die Sakramentalität ihrer Ehe durch die Befreiung von der kanonischen Form geschützt werden, obwohl es bei einer derartigen Eheschließung im Licht des Glaubens nicht mehr zu schützen gibt.⁵³⁰

Im Zusammenhang mit der eherechtlichen Situation von Konvertiten können sich, wie Walser ausführt, groteske Situationen ergeben: Eine zivilrechtliche Ehe zwischen zwei durch Formalakt abgefallenen Katholiken ist als gültige und darüber hinaus sakramentale Ehe anzusehen. Folglich besteht im Gegensatz zur reinen Naturehe zwischen zwei Ungetauften im Falle der Konversion auch keine Möglichkeit zur Anwendung des paulinischen oder petrinischen Privilegs:

„Kehrt ein durch Formalakt abgefallener Katholik nach einer gescheiterten Natur- bzw. Zivilehe zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche zurück, was wohl der einzige

⁵²⁷ Weber, Religionsfreiheit und Unwiderruflichkeit der Kirchenmitgliedschaft, 69.

⁵²⁸ Weber, Religionsfreiheit und Unwiderruflichkeit der Kirchenmitgliedschaft, 69 (Anmerkung 43).

⁵²⁹ Vgl. Reinhardt, Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung, 612-613.

⁵³⁰ Vgl. Reinhardt, Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung, 612-613 unter Bezugnahme auf Aymans: „Wenn es bei der Eheschließung eines von der Kirche Abgefallenen im Lichte des Glaubens nichts mehr zu schützen gibt, kann man nicht erklären, warum gleichwohl diese Ehe unbedingt als kanonisch gültige geschützt werden soll.“ (Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 439)

Anlaß sein dürfte, bei dem er mit dem Recht der Kirche wieder in Kontakt kommt und was bisweilen gerade in der Begegnung bzw. Beziehung mit einem paktizierenden Katholiken geschieht, ist ihm eine kirchliche Heirat mit diesem Katholiken verwehrt. Diese Ergebnis ist nicht befriedigend, besonders nicht im Hinblick auf das Seelenheil des betroffenen Katholiken.⁵³¹

2. Zur Anfrage des Bischofs von Terra Magna (USA)⁵³²

a) Der Fall

Klärende Hinweise bringt eine Einzelfallentscheidung⁵³³ der Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum. Den vorgelegte Fall fasst Reinhardt zusammen:

Er „handelt von einem 1967 katholisch getauften Mädchen, das im Alter von 11 Jahren zusammen mit seiner katholischen Mutter in der *Trinity Church (Assembly of God Church)* erneut getauft und eingegliedert wurde. Dieses Mädchen bezeichnete sich zur Zeit der Anfrage als Baptistin, sie ist nie zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Im Jahre 1982 hatte sie zunächst einen katholischen Mann nur zivil geheiratet. Die Ehe wurde geschieden (sie

⁵³¹ Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihrer Auswirkung auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 512.

Walser bezieht sich hierbei auf eine bereits 1948 nach der Streichung der Klausel »ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt« (vgl. S. 95) von Creusen vorgetragene Überlegung: „Wenn diese nichtkatholisch aufgewachsenen Christen den Weg zur katholischen Kirche (zurück)finden, ist es für ihr Seelenheil besser, eine allfällige zivil oder religiös ohne Einhaltung der Formpflicht geschlossene Ehe sei nichtig. Besteht die Lebensgemeinschaft fort, ist eine Heilung ohne große Schwierigkeiten möglich. Ist die Lebensgemeinschaft unwiderruflich zerrüttet, steht die Möglichkeit einer Ehe unter Einhaltung der Formpflicht offen.“ (Walser, a. a. O., 513 [Anmerkung37] unter Berufung auf: Creusen, Annotationes, 340-341)

⁵³² Unter dem Titel „Leaving the Church by a Formal Act“ dokumentiert die Reihe »Roman Replies an CLSA Advisory Opinions« eine Anfrage eines amerikanischen Bischofs zum Formalakt. Es werden keine Protokollnummern angegeben, Englisch ist die Originalsprache der Dokumente (vgl. Roman Replies 1994, 16-19).

Die Fallgestaltung ist im Brief des Bischofs von Terra Magna (USA) an die Sakramentenkongregation beschrieben; weiters findet sich hier eine Antwort des PCI auf die vorausgehende Anfrage desselben Bischofs sowie die Antwort der vom PCI als zuständiges Dikasterium benannten Sakramentenkongregation.

⁵³³ Zuvor hatte der Bischof von Terra Magna (USA) sich am 14. Mai 1993 an das PCI gewandt, das sich aber, weil es sich um einen Einzelfall handelt, als unzuständig erklärt hat. Der Antwort ist aber immerhin zu entnehmen, dass gegenwärtig die dogmatischen Probleme des Ausdrucks »actu ab Ecclesia catholica defecerit« des c. 1117 CIC/1983 studiert würden (vgl. PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna [14. 5. 1993], 16-17).

war auch wegen beidseitiger Formbindung kirchlich nicht gültig zustande gekommen). Die zweite Ehe schloß die Frau im Jahre 1987 mit einem Nichtkatholiken, ebenfalls nur zivil.⁵³⁴

In Ihrer Antwort vom 14. September 1993 hält die Sakramentenkongregation zum einen daran fest, dass die Taufe in der Assembly of God Church wegen Mangel an freier persönliche Entscheidung aufgrund ihres damaligen Alters von elf Jahren nicht als Formalakt im Sinne des c. 1117 CIC/1983 gewertet werden kann.⁵³⁵ Dennoch könnte sie im Laufe der Zeit ihre Trennung von der katholischen Kirche bekundet haben, zumal sie nicht mehr zu ihr zurückgekehrt sei, was vom Diözesangericht zu prüfen sei.

Abgesehen davon, dass auch dieser Brief durchscheinen lässt, dass »the formal act of defection from the Catholic Church as it relates to the canonical form for marriage for baptized Catholics« in Diskussion steht und als klärungsbedürftig betrachtet wird, liegt der Antwort die Auffassung zu Grunde, dass die Trennung von der katholischen Kirche offenkundig und förmlich vollzogen werden muss, darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass über eine spätere persönliche Aneignung der Entscheidung ihrer Mutter eine öffentliche Kundgabe in einer formellen Art und Weise erforderlich ist.⁵³⁶

b) Materieller Ertrag aus der Antwort der Sakramentenkongregation vom 14. 9. 1993

Drei Punkte lassen sich aus der Einzelfallentscheidung der Sakramentenkongregation ableiten:

⁵³⁴ Reinhardt, Zur Formfreiheit (c. 1117 CIC) katholisch getaufter, akatholisch erzogener Kinder, 301-302.

⁵³⁵ „Certainly in 1976 Mrs. Mary Jane Smith, at the moment of her baptism in the ‚Assembly of God Church‘ given her immature age and a submission to the decision of her mother, could not have acted with sufficient consciousness and freedom to have formally severed or broken away from the Catholic Church into which she was incorporated at a young age.“ (Sakramentenkongregation, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Magna Terra (14. 9. 1993))

⁵³⁶ „At same time later in her life, she may have deliberately and willingly confirmed the conversion to the non-Catholic sect, which had originally been the decision of her mother. This might be supposed based upon the fact that she never again thought of returning to the Catholic Church and remained faithful to the practices of a good Baptist. There is then, the possibility that she may have demonstrated her complete separation from the Catholic Church in some formal manner.“ (Sakramentenkongregation, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Magna Terra (14. 9. 1993))

(1.) Der Umstand, dass die Frau auch später nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist, lässt dem Tenor der Antwort der Sakramentenkongregation nach offenbar nicht grundsätzlich die Schlussfolgerung zu, dass sie sich von der katholischen Kirche im Sinne des c. 1117 CIC/1983 getrennt hat. Zwar liegt eine solche konkludente Konversion nahe, dennoch läuft das Schreiben darauf hinaus, dass die Frau ihre völlige Trennung von der katholischen Kirche auch formal bekundet haben müsste, erst dann wäre sie als formfrei anzusehen⁵³⁷.

(2.) Was hier aber nicht verlangt wird, ist, dass dieser Formalakt gegenüber der Kirche vollzogen werden muss. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Existenz oder Nichtexistenz eines solchen formalen Aktes im Gerichtsweg⁵³⁸ zu erweisen ist.

(3.) Entgegen den Ausführungen bei Prader/Reinhardt muss festgestellt werden, dass die Sakramentenkongregation nicht auf „eine spätere Entscheidung des Kindes, Baptistin zu sein“⁵³⁹ abstellt, wenngleich – wie aus der Anfrage ersichtlich ist – sich die Frau selbst als Baptistin versteht.⁵⁴⁰ An anderer Stelle vertritt Reinhardt die Auffassung, dass bei genannter Einzelfallentscheidung der Sakramentenkongregation das „Verharren und Bekennen“ der Frau mit zu berücksichtigen sei und formuliert daher: „Durch das Verharren und das spätere eigene Bekennen, hier zur Gemeinschaft der Baptisten, so die Kongregation, mag sich die Jugendliche die Entscheidung der Eltern ausdrücklich und erkennbar zu eigen gemacht und diese bestätigt haben. An eine Rückkehr zur katholischen Kirche habe sie nie gedacht, sondern vielmehr damit ihre vollständige Trennung von ihr ‚in some formal manner‘ demonstriert.“⁵⁴¹

⁵³⁷ Vgl. Sakramentenkongregation, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Magna Terra (14. 9. 1993).

⁵³⁸ Gerade der Verweis auf den Gerichtsweg als Mittel zur Feststellung der Sachlage lässt erkennen, dass sich die Sakramentenkongregation offenbar komplexere Konstellationen vorstellen kann, als dass das Vorliegen einer »defectio« einfachhin im Verwaltungsweg oder auf Grund von Dokumenten allein zu eruieren wäre.

⁵³⁹ In diesem Sinn scheinen Prader/Reinhardt den Fall zu interpretieren. (Vgl. Prader/Reinhardt, Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, 165 [Anmerkung 14]).

⁵⁴⁰ Vgl. Bischof von Magna Terra, Anfrage an die Sakramentenkongregation (19. 7. 1993).

⁵⁴¹ Reinhardt, Zur Formfreiheit (c. 1117 CIC) katholisch getaufter, akatholisch erzogener Kinder, 302.

Im Sinne des oben Gesagten lässt sich meines Erachtens aus dieser römischen Entscheidung nicht herauslesen, dass dadurch bereits der Beweis für die Trennung von der katholischen Kirche erbracht sei. Der Tenor der Entscheidung geht vielmehr dahin, dass die Betätigung der Frau als Baptistin nicht bereits als Beweis für die Trennung von der katholischen Kirche, wie es Reinhardt offenbar trotz Verwendung des Konjunktivs annimmt, zu verstehen ist, sondern lediglich als Indiz herangezogen werden kann. Der Sakramentenkongregation zufolge wäre die Annahme der Trennung von der Kirche erst durch ein Verfahren zu erhärten.⁵⁴²

c) *Konkludentes Handeln*

Vorliegender Fall wirft weiters die Frage auf, ob es möglich sei, allein durch konkludentes Handeln eine Konversion zu vollziehen. Zwar rät die Sakramentenkongregation im gegenständlichen Fall an, Nachforschungen bezüglich allfälliger formell gesetzter Konversionsakte anzustellen. Dennoch verdient trotz des grundsätzlichen Abstellens auf nachweisbare Rechtshandlungen im Sinne der cc. 124 - 126 CIC/1983, die Frage nach der Möglichkeit des Vollzugs einer de facto Konversion Beachtung.

Zwar ist „in der Theorie [...] klar, daß die Aufnahme eines nichtkatholischen Christen in die Kirche durch eine eindeutige Rechtshandlung geschehen soll“⁵⁴³, dennoch kennt die seelsorgerliche Praxis Konstellationen, die als faktische Konversionen bezeichnet werden können, das heißt dass ein nichtkatholischer Christ mehr oder weniger klar erkennbar am katholischen Leben partizipiert, sei es z. B. durch die Vorbereitung auf die Erstkommunion, sei es durch die Angabe einer anderen Konfession am Meldezettel im Zuge eines Wohnsitzwechsels, sei es, wie in den U. S. A. anzutreffen, durch den Besuch einer katholischen Schule und dem damit verbundenen Wunsch der Eltern, dass

⁵⁴² Vgl. hierzu Formulierungen wie „may have ... confirmed the conversion“, „might be supposed“ sowie „there is then, the possibility that she may have demonstrated“. Schließlich verlangt die Sakramentenkongregation im letzten Punkt ihres Schreibens: „It is your Tribunal, where the case is now pending, that the question should be resolved by a thorough search for proofs either from documents or testimonies.“ (Sakramentenkongregation, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna [14. 9. 1993])

⁵⁴³ Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 515.

das Kind katholisch erzogen wird, oder sei es, wie in der Schweiz staatskirchenrechtlich vorstellbar, durch den Eintritt in die katholische Kirchengemeinde ohne aber förmlich in die katholische Kirche aufgenommen zu werden.⁵⁴⁴

In all den von Walser aufgezeigten Fallbeispielen mangelt es an einer förmlichen Konversion des Getauften zur katholischen Kirche, so dass nach den Auswirkungen solcher „faktischer Konversionen“ auf die Formpflicht zu fragen ist. Wie Walser aufzeigt, sind in Analogie zum Taufrecht, das ja ohne Zweifel die Gültigkeit der Taufe in keiner Weise von ihrer Matrikulierung abhängig macht, ebenso Konversionen ohne eine förmliche Aufnahme in die Kirche vorstellbar:

„Wie eine Taufe ist auch eine Konversion gültig, wenn kein Eintrag in das Taufbuch erfolgt, obwohl dieser rechtlich vorgeschrieben ist. Wenn eine (Not-)Taufe durch einen Ungläubigen auch ohne Taufbucheintrag beim auf diese Weise in der katholischen Kirche Getauften die kanonische Formpflicht begründet, wird man in analoger Weise auch davon ausgehen müssen, daß sie durch die faktische Konversion eines außerhalb der katholischen Kirche getauften Christen ebenso eintritt, auch wenn vereinzelte Kommentatoren die Auffassung vertraten, daß eine Konversion zur Gültigkeit öffentlich, vor der zuständigen kirchlichen Autorität oder mit Eintrag ins Taufbuch usw. erfolgen müsse, um die Formpflicht bei der Eheschließung zu begründen.“⁵⁴⁵

Wie bei der Taufe im Sinne einer Taufe in die katholische Kirche die Intention des Baptizans zur Bestimmung der konkreten Konfession eine ausschlaggebende Rolle spielt⁵⁴⁶, so fordert Keating ein, dass die Frage der Konversion analog zur Taufe in die katholische Kirche behandelt werden soll und daher nicht lediglich auf eine förmliche

⁵⁴⁴ Umfassendere Beschreibung der angeführten Beispiele bei Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 516-517.

⁵⁴⁵ Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 517.

Vgl. auch Keating, „Conversion“ which binds to the canonical form of matrimony, 659-663.

⁵⁴⁶ „A validly baptized person might be bound to the canonical form of marriage, but not in virtue of his valid baptism alone. The criterion which binds is in the intentional order. Since the Decree Ne temere, canonists have commonly held that what determines a person to be baptized within the Catholic Church or outside the Catholic Church depends upon an aggregatin intention. According to the canonists, a person who is baptized with the use of reason has the prerogative of making this intention himself.“ (Keating, „Conversion“ which binds to the canonical form of matrimony, 659-660)

Zur Formpflichtbegründung auf Grund der Taufe in der katholischen Kirche und der Rolle der Intention bezüglich der Zuschreibung zu einer bestimmten Rituskirche vgl. u. a. Walser, Die Formpflicht von Konvertiten, 57-60 sowie Zotz, Katholisch getauft – katholisch geworden, 49-81.

Konversion vor der kirchlichen Autorität abgestellt werden soll, so dass nur eine derartige Konversion die kanonische Formpflicht begründet.⁵⁴⁷

Zunächst ist einmal aus Gründen der Rechtssicherheit, die zweifellos Anliegen jeder Rechtsordnung darstellt, ein Einzelfall entsprechend der äußeren, formalen Umstände zu bewerten. Da aber das Recht notwendigerweise generalisierend abstrakt ist und nicht alle Fragen abdecken kann, führt diese zu Spannungen zwischen Rechtssicherheit bzw. formeller Gerechtigkeit und dem Eingehen auf Einzelfälle.⁵⁴⁸ Daher sind zur Bewältigung konkreter Fallgestaltung in Gegenüberstellung zum »rigor iuris« im Sinne der »aequitas canonica« durchaus materielle Einzelfallentscheidungen anzustreben. Mit anderen Worten: Es stellt sich die Frage ob im vorliegenden Fall nicht zumindest ergänzend zu den jeweiligen formellen Gegebenheiten das persönliche Bekenntnis zur Klärung der Frage, ob ein katholisch Getaufter, aber akatholisch Erzogener, sich von der Kirche getrennt hat bzw. der Formpflicht unterliegt.⁵⁴⁹

Freilich spricht für die Formpflicht der akatholisch erzogenen katholisch Getauften der Umstand, dass c. 1117 CIC/1983 keine Ausnahmeklausel festgeschrieben hat, obwohl man sich des Problems der bei der Erarbeitung des CIC/1983 durchaus bewusst war. Nicht erst nach den Erfahrungen mit c. 1099 § 2 CIC/1917 und mit Wirkung vom 1. 1. 1949 gestrichenen Klausel »ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infanti aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt« besteht der Wunsch nach Rechtssicherheit. Daher ist folglich auch unter geltendem Recht eine klare Anwendbarkeit des Rechtes gefordert. Ein Abstellen auf subjektive Umstände allein scheint daher nicht zielführend. Wenn sich aber aus der Sachlage eine Beachtung besonderer Umstände und Konstellationen nahelegt, wird man mit einer Entscheidung im Verwaltungsweg im Sinne einer bloß formellen Anwendung des Gesetzes nicht das Auslangen finden, sondern, zumal wenn es sich um die Klärung

⁵⁴⁷ „Some commentators state that in order to bind to canonical form baptism in the Catholic Church need not be public, need not be conferred by legitimate church authority, need not be recorded in official church registers, on the other hand, conversion which binds to the form must be public, received by legitimate church authority, manifested by abjuration of heresy and the reception of the sacraments, etc.“ (Keating, „Conversion“ which binds to the canonical form of matrimony, 660)

⁵⁴⁸ Vgl. Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 11.

⁵⁴⁹ Walser, Die Formpflicht von Konvertiten, 74-75.

des Personenstandes in der Kirche handelt, eine Klärung mittels Gerichtsverfahren anstreben.

Grundsätzlich gilt, dass es keine de-facto-Konversion gibt, wie Pree herausgearbeitet hat.⁵⁵⁰ Dies gilt zumindest für den Bereich der Kirchengliedschaft als solchen. Die Zugehörigkeit zur Kirche kann nur unter Einhaltung der von Pree skizzierten Konstitutivememente der Konversion erlangt werden, auch wenn unter eherechtlichem Aspekt die Frage, ob jemand der Formpflicht unterliegt bzw. ob jemand den Formalakt gesetzt hat oder nicht, im Einzelfall die Untersuchung weiterer Aspekte in Betracht kommen kann.⁵⁵¹

3. *Antworten des PCI vom 26. 7. 1993 und 21. 9. 1996 auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg vom 25. 5. 1993 zu c. 1117 CIC/1983*⁵⁵²

a) *Zur Anfrage des Bischofs von Augsburg vom 25. 6. 1993*

Eine ähnliche Fragestellung⁵⁵³ wurde in einer am 25. 6. 1993 an den PCI gerichteten Anfrage vorgelegt. Der Bischof von Augsburg hatte die Frage, „ob die kanonische Eheschließungsform (c. 1117 CIC/1983) von jenen Eheschließenden eingehalten werden muß, die als Minderjährige durch formalen Akt von der Kirche abgefallen sind, oder ob

⁵⁵⁰ Pree, Die Konversion als Rechtsakt, 353.

⁵⁵¹ Hier wäre z. B. die Frage der Einhaltung zivilrechtlicher Bestimmungen zum „gültigen“ Konfessionswechsel anzuführen. Das InterkonfG verlangt z. B. den vorgängigen Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft um sich einer anderen Religionsgemeinschaft anschließen zu können; selbstredend ist dies keine kanonische Voraussetzung zu Konversion.

⁵⁵² Auf die Anfrage vom 25. 6. 1993 (abgedruckt in DPM 3 [1996], 318 und Roman Replies 1995, 10) wurden zwei Antworten gegeben: Die erste Antwort ist datiert mit 26. 7. 1993 und abgedruckt in Roman Replies 1995, 11-12; sie ist ferner in einer Bearbeitung von Primetshofer im ÖAKR 41 (1992), 429 mitgeteilt worden. Eine weitere Antwort (Prot. Nr. 5284/96) ist datiert mit 21. 9. 1996 und in DPM 3 (1996), 319 (zusammen mit einer deutschen Übersetzung [320-321]) publiziert. In dieser zweiten Antwort wird Bezug genommen auf eine vorhergehende Antwort des PCI vom 4. 1. 1994 [Prot. N. 4021/93]. Ob diese Datum auf ein weiteres Schreiben verweist oder es sich einfachhin um ein Versehen handelt und das Schreiben vom 26. 7. 1993 meint, ist nicht erkennbar.

⁵⁵³ Der Anfrage des Bischofs von Terra Magna ist gegenständlicher Anfrage gemeinsam, dass es sich bei den fraglichen Personen um Minderjährige handelt, was Auswirkungen auf die Habilität zur Setzung von Rechtsakten impliziert.

für einen solchen Abfall volle Zurechenbarkeit vorauszusetzen sei⁵⁵⁴, vorgelegt und aus der spezifischen Situation der Möglichkeit eines vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt als Rechtszweifel charakterisiert.

„Dubium illustratur: Saltem in Germania parentes catholici pro seipsis et loco infantium seu minorum actum formalem defectionis ab Ecclesia catholica coram auctoritate civile ponunt (»Kirchenaustritt«), sive aliam communitatem ecclesiam vel sectam sequentes sive non. Quaestio ergo oritur utrum pars quae non sua sponte, non libere, inconsiderate et incapax actus humani formaliter ab Ecclesia catholica defecerit, formam canonicam servare debeat.“⁵⁵⁵

Während der vorangehende Fall eine Konversion von der katholischen Kirche zu einer anderen Glaubensgemeinschaft im Blick hat, steht nun – unabhängig von der Frage der Zuwendung zu einer anderen Religionsgemeinschaft, sei es nun durch formale Aufnahme in diese Religionsgemeinschaft, oder sei es durch „konkludentes Handeln“ – zur Frage, ob ein staatlich vollzogener Kirchenaustritt den Tatbestand der »defectio ab Ecclesia catholica« zu erfüllen vermag, näherhin, wenn dieser Formalakt nicht persönlich, sondern durch die Eltern als gesetzliche Vertreter, staatlichem Recht folgend gesetzt wird.

b) Die erste Antwort des PCI vom 26. 7. 1993

Die Antwort des PCI vom 26. 7. 1993 auf die Anfrage des Bischofs von Augsburg stellt klar, dass unter den genannten Umständen weder der Tatbestand des Glaubensabfalls von der katholischen Kirche verwirklicht sei noch ein Rechtszweifel vorliege:

„Cum mihi peregratum sit respondere ad tuam diei 25 iunii huius anni epistulam, qua queritur »utrum pars quae non sponte, non libere, inconsiderate et incapax actus humani formaliter ab Ecclesia Catholica defecerit, formam canonicam [matrimonii] servare debeat«, Excellentiam tuam enixe rogo ut prae oculis habeat eiusmodi in adiunctis defectionem ab Ecclesia catholica non haberi ideoque, deficiente supposito, sermonem de formalitate actus minime prodesse. His rebus praemissis, dubium iuris dari non videtur.“⁵⁵⁶

⁵⁵⁴ Primetshofer, PCI – Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg, 429.

⁵⁵⁵ Bischof von Augsburg, Anfrage an das PCI (25. 6. 1993).

⁵⁵⁶ PCI, Antwort an den Bischof von Augsburg (26. 7. 1993).

Vgl. auch: Primetshofer, PCI – Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg, 429.

Unter der Prämisse der Anwendung der kodikarischen Normen bezüglich der Rechtshandlungen (cc. 124 - 128 CIC/1983) insbesondere der Beachtung des Alters, kann die Antwort des PCI gar nicht anders ausfallen. In der Anfrage werden ja quasi die Argumente angeführt: „non sua sponte, non libere, inconsiderate et incapax actus humani“.⁵⁵⁷

Die Anfrage muss auf dem Hintergrund der ganz selbstverständlich geübten kirchlichen Verwaltungspraxis im deutschen Sprachraum verstanden werden und erlangt von daher auch ihre Berechtigung. Insofern zielt vorliegende Anfrage ja nicht lediglich auf Unklarheiten hinsichtlich der kodikarischen Normen bezüglich der gültigen Setzung von Rechtshandlungen, sondern vielmehr auf ihre Vereinbarkeit mit der geübten Praxis, die auf der innerkirchlichen Anerkennung eines staatlich vollzogenen Rechtsaktes beruht und die zumindest als Rechtsgewohnheit charakterisiert werden kann.

c) Die zweite Antwort des PCI vom 21. 9. 1996

In einer weiteren, weit konzilianteren Antwort der PCI vom 21. 9. 1996⁵⁵⁸ knüpft das PCI an seine Antwort vom 4. 1. 1994⁵⁵⁹ an und lässt wissen, dass das PCI bereits umfassendere Studien bezüglich der genauen Interpretation des Terminus »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« betreibe und somit eine Antwort auf die allgemeine Problematik der »defectio« erst nach Abschluss der Arbeiten zur Klärung zu erwarten sei. Da aber die vorgelegte Angelegenheit ein besonderes »dubium« darstelle, wird diese besondere Fragestellung mit einer negative Antwort beschieden.

Klargestellt wird somit, dass zur Setzung des Formalaktes grundsätzlich den Anforderungen der cc. 124-128 CIC/1983 zu entsprechen sei und dass des weiteren hinsichtlich Minderjähriger zu berücksichtigen sei, dass sie gemäß c. 98 § 2 CIC/1983

⁵⁵⁷ Vgl. Bischof von Augsburg, Anfrage an das PCI (25. 6. 1993).

⁵⁵⁸ In der deutschsprachigen Ausgabe des CIC/1983 wird im Zuge der Aufstellung der Entscheide des PCI unter c. 1117 CIC/1983 auf dieses Schreiben als „vorläufige Antwort bezüglich ‚defectus ab Ecclesia catholica‘ hingewiesen (vgl. Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe [52001], 968).

⁵⁵⁹ Sowohl der Abdruck in DPM 3 (1996) als auch jener in AfkKR 165 (1996) nennen dieses Datum; womöglich ist aber die 1. Antwort vom 26. 7. 1993 gemeint (vgl. Anmerkung 552 [S.143]).

in Glaubensbelangen der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Gewalt ausgenommen sind. Insgesamt sei ein höchstpersönlicher Akt einer rechtlich dazu befähigten Person unerlässlich.⁵⁶⁰

Beachtenswert in der erneuten Antwort des PCI ist insbesondere der Hinweis auf die laufenden umfassenderen Studienarbeiten der PCI hinsichtlich der Wendung »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«. Das PCI lässt hier keinen Zweifel, dass es die mit der Defektionsklausel verbundenen Probleme für außerordentlich bedeutend hält und teilt mit, dass bereits Fachleute aus der Weltkirche sowie die Glaubenskongregation konsultiert wurden. Damit wird zugleich angekündigt, dass am Ende der laufenden Studienarbeiten eine umfassendere Klärung der Problematik der »defectio« im Sinne des c. 1117 CIC/1983 zu erwarten ist.⁵⁶¹

4. *Exkurs: Zur Frage des Alters*

Wie schon in der Antwort der Sakramentenkongregation an die Anfrage des Bischofs von Terra Magna stellt die Sakramentenkongregation klar, dass das Alter von 11 Jahren nicht ausreichend ist, um eine entsprechende Willensentscheidung zur Trennung von der Kirche zu treffen.⁵⁶² Das PCI bekräftigt in seinen Antworten an die Anfrage des Bischofs von Augsburg diesen Befund.

Das Alter zählt kanonistisch zu den rechtserheblichen Eigenschaften physischer Personen. Die verschiedenen Altersstufen bedingen verschiedene Grade der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zu eigener Willensbildung.⁵⁶³ Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig (»persona maior«), davor minderjährig

⁵⁶⁰ „La risposta a questo specifico problema, emersa in sede di Consulta, è negativa sia perché l’atto di defezione per essere tale deve rispondere ai requisiti dei cc. 124-128 CIC, sia perché i minori sono esenti dalla potestà dei genitori o tutori in materia di fede e quanto con essa connesso (cfr. c. 98 § 2 CIC). L’atto di defezione, nei suoi aspetti formali, deve qualificarsi per alcune caratteristiche essenziali e tra esse quella di essere un atto strettamente personale e quindi il soggetto che lo pone deve essere naturalmente e giuridicamente abile.“ (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg [21. 9. 1996])

⁵⁶¹ Vgl. PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg (21. 9. 1996).

⁵⁶² Vgl. 138 mit Anmerkung 535 (S. 138).

⁵⁶³ Vgl. Puza, Alter, 32-33.

(»persona minor«); vor Vollendung des 7. Lebensjahr ist ein Minderjähriger Kind und gilt als seiner nicht mächtig (vgl. c. 97 CIC/1983). Darüber hinaus kennt der CIC/1983 eine Reihe weiterer Altersgrenzen,⁵⁶⁴ wobei für unsere Fragestellung der Vollendung des 16. Lebensjahres als Strafmündigkeitsalter gemäß c. 1323, 1° CIC/1983 eine gewisse Relevanz zukommt.⁵⁶⁵ Grundsätzlich gilt:

„Der Volljährige besitzt die volle Geschäftsfähigkeit, d. h. die volle Ausübung seiner Rechte (c. 98 § 1). Minderjährige bleiben in der Ausübung ihrer Rechte der Gewalt der Eltern oder Vormünder unterworfen.“⁵⁶⁶

Was die Frage der Bestimmung der Kirchenzugehörigkeit angeht, kommen Heimerl/Pree zu dem Ergebnis, dass Eltern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr auf Grund ihrer allgemeinen Vertretungsvollmacht nach c. 98 § 2 CIC/1983 und in Analogie zum Taufrecht „die Bestimmung über die Kirchenzugehörigkeit treffen“ und somit auch „für ihre Kinder das formelle Verlassen der katholischen Kirche [...] entscheiden“⁵⁶⁷. Nach Selge treffen die Eltern die Entscheidung über die jeweilige Kirchenzugehörigkeit für den kirchlichen Bereich bis zum vollendetem vierzehnten Lebensjahr.⁵⁶⁸ Es versteht sich von selbst, dass sich die kanonischen Altersstufen nicht zwangsläufig mit den zivilrechtlichen decken müssen.⁵⁶⁹ Was nun die Ausführungen von Heimerl/Pree und Selge anbelangt, muss darauf hingewiesen werden, dass „die Unterstellung unter die elterliche bzw. vormundschaftliche Gewalt durch göttliches und

⁵⁶⁴ Eine Zusammenstellung der im CIC/1983 genannten Altersstufen findet sich bei: Pree, *Alter*, 62-65.

⁵⁶⁵ Vgl. Anmerkung 568 (S. 147).

⁵⁶⁶ Schwendenwein, *Das Alter im kanonischen Recht*, 256.

⁵⁶⁷ Heimerl/Pree, *Kirchenrecht*, 247.

⁵⁶⁸ Vgl. Selge, *Zur Verpflichtung katholisch getaufter jedoch nichtkatholisch erzogener Christen auf die kanonische Eheschließungsform*, 425.

Diese im CIC/1983 nicht normierte Altersfestlegung entnimmt Selge der Diskussionen über die »defectio« im Sinne des heutigen c. 1117 CIC/1983 der Kodexreformkommission und betrachtet sie im Kontext der Strafmündigkeit, die allerdings mit vollendetem 16. Lebensjahr festgelegt ist: „Nur unter Berücksichtigung dieser Bestimmung wird es erklärbar, warum in der Kommission die Erlangung des Vernunftgebrauchs bei Minderjährigen mit einer Altersangabe von vierzehn Jahren und nicht, wie es c. 97 § 1 vorsieht, mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres durch das Setzen eines formellen Aktes von seiten der Erziehungsberechtigten von der Kirche abfallen.“ (Selge, a. a. O., 424)

⁵⁶⁹ Zur abgestuften Religionsmündigkeit im österreichischen Staatskirchenrecht vgl. Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht*, 333-334.

kirchliches Recht Durchbrechungen [erfährt]“⁵⁷⁰. Dies ist immer dann der Fall, wenn es um Sachen des Seelenheiles geht,⁵⁷¹ insbesondere bei der Frage der Wahl des eigenen Lebensstandes (vgl. c. 219 CIC/1983) sowie jener des Sakramentenempfangs.⁵⁷² Eine Abmeldung vom Religionsbekenntnis durch Eltern ist mit Sicherheit nicht Bestandteil des elterlichen Erziehungsrechtes. Abgesehen von der mit der Wendung »is exceptis in quibus minores lege divina aut iure canonico ab eorum potestate exempti sunt« in c. 98 § 2 CIC/1983 formulierten Ausnahme widerspricht dies völlig dem Geist des kanonischen Rechts.⁵⁷³

Vor diesem Hintergrund kann sich ein Kind im Sinne des c. 97 § 2 CIC/1983 überhaupt nicht von der katholischen Kirche trennen, eine entsprechende Entscheidung der Eltern ist unzulässig. Eine Abmeldung vom Religionsbekenntnis durch die Eltern kann daher innerkirchlich nie als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« qualifiziert werden. Dem Kind mangelt es grundsätzlich an der Habilität, einen gültigen Rechtsakt zu setzen; eine Vertretung durch Erziehungsberechtigte ist nicht möglich. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Katholik den rein kirchlichen Gesetzen unterworfen (vgl. c. 11 CIC/1983). Ob ein Minderjähriger nun einen Formalakt im Sinne des Eherechts setzen kann, ist mit der Antwort des PCI an den Bischof von Augsburg vom 21. 6. 1996 insoweit geklärt, dass nun klar ist, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte keinen Formalakt für Minderjährige setzen können.⁵⁷⁴ Ob sie dies selber tun können, darf zwar mit Walser in Frage gestellt werden.⁵⁷⁵ Dennoch ist trotz Unterstellung unter die Gewalt ihrer Eltern wohl grundsätzlich denkbar, dass Minderjährige vom vollendeten siebten bis vollendetem 18. Lebensjahr den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu setzen imstande sind,⁵⁷⁶ wobei

⁵⁷⁰ Schwendenwein, Das Alter im kanonischen Recht, 256.

⁵⁷¹ Vgl. Castillo Lara, La condizione e lo statuto giuridico del minore nell'ordinamento della Chiesa, 271.

⁵⁷² vgl. Pree, in: MK 98/6.

⁵⁷³ Vgl. u. a. die cc. 209-211, 213, 217, 223, 225-226, 867 § 1 CIC/1983.

⁵⁷⁴ Vgl. S. 145.

⁵⁷⁵ Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 515.

⁵⁷⁶ Da der CIC/1983 den vierzehnjährigen Katholiken das Recht zuspricht, ihre Rituskirche frei zu wählen (vgl. c. 111 § 2 CIC/1983), ist dieser Altersgruppe demnach auch nicht die Fähigkeit zum Verlassen der Kirche abzuspochen. Klar ist, dass ein Minderjähriger von der Gewalt seiner Eltern bzw. seines Vormundes hinsichtlich der Materie des Glaubens und der

dies praktisch erst ab dem 14. Lebensjahr, ab dem es einem Minderjährigen nach zivilem Recht erlaubt ist, seinen Austritt selbständig zu erklären, auch möglich ist. Auf jeden Fall ist in der Bewertung eines Kirchenaustritts von minderjährigen Katholiken, die das 7. Lebensjahr bereits vollendet haben, besonderer Bedacht auf die Minderjährigkeit zu legen. Selbstredend gilt es zu berücksichtigen, ob der Betreffende aus eigenem Antrieb, womöglich gegen den Willen seiner Eltern, seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat, oder von seinen Eltern abgemeldet wurde.⁵⁷⁷ Ferner ist zu beachten, dass der CIC/1983 ebenso wie die staatliche Rechtsordnung eine gestufte Religionsmündigkeit kennt: Erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann der minderjährige Katholik seine Rituskirche eigenen Rechts frei wählen (vgl. c. 112 § 1, 3° CIC/1983). Für unsere Fragestellung ist die Altersgrenze der Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Eintritt der Strafmündigkeit (vgl. c. 1323, 1° CIC/1983)⁵⁷⁸ bedeutsam, da ja der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« entsprechend dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 einen Akt des Schisma, der Häresie oder der Apostasie voraussetzt.⁵⁷⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden: Vor dem Hintergrund des zivilrechtlichen Alterserfordernisses von 14 Jahren zum Kirchenaustritt kann demnach ein Minderjähriger vor seinem vollendetem 14. Lebensjahr durch den zivilrechtlichen Kirchenaustritt niemals den Tatbestand des Formalaktes setzen; vor Vollendung seines 7. Lebensjahres nicht, weil er als Kind unfähig zur Setzung von Rechtshandlungen ist, zwischen seinem 7. und 14. Lebensjahr nicht, weil er nach staatlichem Recht dazu nicht befähigt ist und seine Eltern nicht stellvertretend für ihn den Formalakt setzen können. Danach ist es denkbar, dass ein Minderjähriger den Tatbestand des Formalaktes setzt,

damit verbunden Materien gemäß c. 98 § 2 CIC/1983 ausgenommen ist (vgl. PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Augsburg [21. 9. 1996]); dennoch besteht die Möglichkeit, dass ein Minderjähriger aus eigenem Antrieb die Kirche verlassen möchte.

Vgl. Walser, Der sogenannte Kirchenaustritt und die de facto-Konversion in ihren Auswirkungen auf die Formpflicht bei der Eheschließung, 519.

⁵⁷⁷ Im staatlichen Recht ist mit 14 Jahren ein selbständiges Austreten aus der Kirche möglich.

⁵⁷⁸ Im CCEO ist diese Altergrenze mit Vollendung des 14. Lebensjahres definiert (vgl. c. 1413 § 1 CCEO).

⁵⁷⁹ Dadurch, dass der Kirchenaustritt nicht als Straftat angerechnet werden kann, ist nicht gesagt, dass er nicht den Tatbestand des Formalaktes erfüllen kann.

Hinsichtlich einer allfälligen strafrechtlichen Bewertung des Austritts aus der Kirche sei in diesem Zusammenhang auf c. 1324 § 1, 4° u. § 3 CIC/1983 über die Strafmilderungsgründe verwiesen.

wobei eine allfällig strafrechtliche Bewertung erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Formpflicht ist unabhängig von der Frage der gültigen Setzung eines Formalaktes auf das tatsächliche nichtkatholische Aufwachsen einzugehen und festzuhalten, dass keine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform für nichtkatholisch aufgewachsene Katholiken kodifiziert wurde, obwohl es mens legislatoris war, diejenigen von der Formpflicht zu befreien, die sie ohnehin nicht einhalten würden:⁵⁸⁰ Heimerl/Pree weisen in ihrer gründlichen Abwägung der Argumente darauf hin, dass obwohl „die nichtkatholisch Aufgewachsenen [...] in der Regel selbstverständlich die kanonische Formpflicht als für sie verbindlich nicht kennen [können], [sie] dennoch [...] daran gebunden [sind], weil *leges irritantes auch bei Unkenntnis verpflichten* (can. 15).“⁵⁸¹

5. *Antwort des PCI vom 3. 5. 2005 auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 25. 1. 2005*⁵⁸²

Als jüngste Anfrage zu diesem Thema wurde jene des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bekannt, der am 25. 1. 2005 – als Erweiterung der Antwort auf das Schreiben des Bischofs von Augsburg⁵⁸³ – ausgehend von den bisherigen Klärungen⁵⁸⁴ folgende weitergehende Anfrage stellt:

⁵⁸⁰ Vgl. S. 89.

⁵⁸¹ Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 246.

Heimerl/Pree beklagen, dass durch die Unterwerfung dieser Personengruppe unter die Formpflicht ihnen de facto eine kanonisch gültige Eheschließung verwehrt wird (vgl. Heimerl/Pree, a. a. O., 246).

⁵⁸² Die Anfrage vom 25. 1. 2005 (in deutscher Sprache) und die Antwort vom 3. 5. 2005 (Prot. N. 9724/2005; in italienischer Sprache) sind nicht publiziert, liegen dem Verfasser aber vor (vgl. Abdruck im Anhang [S. 286]). Eine deutsche Übersetzung des Antwortschreibens ist in DPM 12 (2005), 259-260 veröffentlicht.

⁵⁸³ In der Anfrage wird darauf direkt Bezug genommen: „Klar ist: Eine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform gemäß can. 1117 CIC ist nicht gegeben, wenn bei Minderjährigen vor Vollendung des siebenten Lebensjahres (can. 97, § 2 CIC) der Formalakt des *defectus ab Ecclesia catholica* von den Eltern oder Vormündern gesetzt wurde. Denn der *actus defectionis* hat ein strikt personaler Akt zu sein, zu dem das Subjekt, das ihn setzt, von Natur aus und juristisch fähig sein muss (siehe Schreiben des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 21. 09. 96 an den Bischof von

„Besteht aber, und das ist unsere Frage, auch dann noch Formpflicht, wenn Minderjährige nach Vollendung des siebenten Lebensjahres und später als Volljährige in der von den Eltern bestimmten anderen Konfession oder Religion verbleiben, die dort üblichen Riten mitvollziehen und nicht zur katholischen Kirche zurückkehren?“⁵⁸⁵

Weit über die Anfrage hinaus wird im Schreiben zunächst vom Zustandekommen und der Auseinandersetzung mit der allgemeinen Fragestellung der defectio erläutert, um dann schließlich drei Kriterien vorzulegen, nämlich (1.) eine innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen, (2.) eine äußere Kundgabe dieser Entscheidung sowie (3.) ein direktes Entgegennehmen dieser Entscheidung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität.

a) »decisione interna di uscire dalla Chiesa cattolica«

„Il contenuto dell’atto formale deve esser la rottura di quei vincoli di comunione – fede, sacramenti e governo pastorale – che permettono ai fedeli di ricevere la vita di grazia all’interno della Chiesa. Ciò significa che un tale atto formale di defezione non ha soltanto carattere giuridico-amministrativo (l’uscire dalla Chiesa nel senso anagrafico con le rispettive conseguenze civili), ma si configura come una vera separazione degli elementi costitutivi della Chiesa: suppone, quindi, un atto di apostasia, eresia o scisma.“⁵⁸⁶

b) »attuazione e manifestazione esterna di tale decisione«

„L’eresia formale o materiale, lo scisma e l’apostasia non costituiscono da soli un atto formale di defezione, se non sono concretizzati esternamente e non sono manifestati nel modo dovuto all’Autorità ecclesiastica competente. Deve trattarsi, pertanto, di un atto giuridico valido posto da persona canonicamente abile e in conformità alla normativa canonica che lo regola (cfr. cann. 124-126 CIC). Tale atto dovrà essere emesso in modo personale, cosciente e libero.“⁵⁸⁷

Augsburg, Prot. N. 5284/96).“ (Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Anfrage an das PCI [25. 1. 2005])

⁵⁸⁴ „Ein in der katholischen Kirche getauftes Kind, das von seinen Eltern einem anderen als dem katholischen Bekenntnis zugeführt wird, bleibt also an die kanonische Eheschließungsform gebunden.“ (Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Anfrage an das PCI [25. 1. 2005])

⁵⁸⁵ Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Anfrage an das PCI (25. 1. 2005).

⁵⁸⁶ PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (25. 1. 2005); vgl. im Anhang unter:
Antwortschreiben *des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (Prot.-N. 9724/2005)* (S. 286).

⁵⁸⁷ PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (25. 1. 2005); vgl. im Anhang unter:

c) »rezezione diretta da parte dell’Autorità ecclesiastica competente di tale decisione«

„Si richiede che l’atto venga manifestato personalmente dall’interessato davanti alla competente Autorità ecclesiastica cattolica (Ordinario o parroco proprio) al quale unicamente compete giudicare o meno dell’esistenza nell’atto di volontà e far fede con la sua firma. Di conseguenza, soltanto la coincidenza dei due elementi – il profilo teologico dell’atto interiore e la sua manifestazione nel modo così definito – costituisce l’*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* ai sensi del can. 1117 CIC.“⁵⁸⁸

Im Grunde wird damit eine Interpretation vorgelegt, wie der Formalakt, wie er in c. 1117 CIC/1983 umschrieben ist, zu verstehen ist, allerdings nicht in Form einer authentischen Interpretation, sondern in Form eines Antwortschreiben an eine einzelne Anfrage eines Bischofs. Das PCI hat mit diesem ausführlichen Schreiben ein Dokument vorgelegt, das in weiterer Folge die materielle Grundlage seines Zirkularschreiben vom 13. 3. 2006 gebildet hat.⁵⁸⁹

G. Zur Studienphase des PCI

Das PCI berichtet, soweit ersichtlich, von sich aus erstmals 1995, dass es sich umfassend mit der Problematik des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« auseinandersetzt. In den »Communicationes«, dem Publikationsorgan des PCI findet sich unter der Rubrik „Quaestiones quaedam studio Pontificii Consilii submissae“ eine Auflistung von Fragen, darunter die nach der inhaltlichen Füllung der Wendung »neque actu formali ab Ecclesia catholica defecerit«.⁵⁹⁰ Schon zuvor war aus der Beantwortung einer Anfrage aus dem Jahr 1993 ersichtlich, dass sich das PCI dem genannten Problem

Antwortschreiben *des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (Prot.-N. 9724/2005)* (S. 286).

⁵⁸⁸ PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (25. 1. 2005); vgl. im Anhang unter:

Antwortschreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (Prot.-N. 9724/2005) (S. 286).

⁵⁸⁹ Vgl. Das Zirkularschreiben des PCI als universalkirchliche Erläuterung zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica (S. 155).

⁵⁹⁰ PCI, Acta Consilii. Quaestiones quaedam studio Pontificii Consilii submissae/Comm 27 (1995), 31.

angenommen hat.⁵⁹¹ Aus dem Tätigkeitsbericht des PCI⁵⁹² geht hervor, dass sich das PCI am 3. Juni 1997 in einer Vollversammlung auf Anfrage einer anderen Kongregation mit der Formel »actu formali ab Ecclesia deficere« befasst hat. Es wird berichtet, dass die genannte Plenarversammlung das Problem unter verschiedenen Aspekten studiert habe und zwei Aspekte zu klären seien, nämlich die materiellen und doktrinären Grundlagen der Formel »actu formali ab Ecclesia deficere« und weiters ihre formalen juristischen Bedingungen. Bezüglich der dogmatischen Vorgaben sei auch die Glaubenskongregation in die Beratungen einbezogen worden.⁵⁹³ Die Plenaria des PCI hat sich im Blick auf eine allfällige authentische Interpretation entschlossen, zunächst die Bischofskonferenzen bezüglich der Erfahrungen mit der im CIC/1983 neu geschaffenen Ausnahmeregelung zu c. 11 CIC/1983 zu konsultieren und die Bischofskonferenzen anzufragen, ob diese Neuerung im CIC/1983 echten Nutzen oder pastorale Nachteile hervorgebracht habe.⁵⁹⁴ Von dieser Befragung der Bischofskonferenzen berichtet u. a. Lopez Gallo, der als Gerichtsvikar über die Schwierigkeit informiert, festzustellen, wann ein Formalakt vorliegt.⁵⁹⁵

In einem Gutachten zu den Folgen einer Interpretation der Italienischen Bischofskonferenz zu c. 1117 CIC/1983 für Kirchenaustrittserklärungen und

⁵⁹¹ „I am pleased to inform Your Excellency that this dicastery is currently studying the doctrinal problems concerning the expression *actu ab Ecclesia catholica defecerit* of the aforesaid canon.“ (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Terra Magna [24. 6. 1993]); vgl. dazu: *Zur Anfrage des Bischofs von Terra Magna* (USA), S. 137).

⁵⁹² Die Reihe »L'attività della Santa Sede« bezeichnet sich selbst als eine „Pubblicazione non ufficiale“.

⁵⁹³ Die Glaubenskongregation hat sich am 11. 12. 1996 mit der Thematik befasst (vgl. PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart [25. 1. 2005]).

⁵⁹⁴ *Attività della Santa Sede nel 1997/Pontificio Consiglio per l'Interpretazione dei Testi Legislativi*, 1051.

⁵⁹⁵ „The main point I wish to consider here is: how does a Tribunal of first instance deal with a case for a declaration of nullity wherein such a ‚defector‘, after the failure of his marriage, wishes to remarry a Catholic who will only marry him if he obtains an annulment? (...) But the question is how to obtain the proof of such a defection? Will the tribunal accept ‚prima facie‘ that the formal defection indeed happened, and that the defector contracted ‚validly‘ because he or she was not obliged to the form? What if the defector is now affirming that it was only a ‚pretend defection‘, that is to say, the formal act was issued with dismay? What if the other party involved argues that the ‚Catholic‘ party was registered in a new church to which the non-Catholic belongs? What if the person alleges that in his heart, he never abdicated or defected from the Church, but only wanted to ‚marry this girl‘, and never intended to defect?“ (Lopez Gallo, *Formal defection from the Catholic Church/Defezione formale dalla Chiesa Cattolica*, 624-626)

Kirchensteuersystem in der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich Heribert Schmitz auf das genannte Schreiben der PCI an die Bischofskonferenzen und berichtet, dass die Deutsche Bischofskonferenz in der Beantwortung dieser Anfrage darauf hingewiesen habe, dass im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz der »actus formalis« mit dem sogenannten »Kirchenaustritt« identifiziert werde. Der Kirchenaustritt wird im Antwortschreiben als „ein dokumentierter formaler Akt mit innerkirchlichen Konsequenzen“ charakterisiert.⁵⁹⁶ Die Italienische Bischofskonferenz hingegen ist in ihrer Antwort offenbar zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kirchenaustritt des deutschen Staatskirchenrechts nicht als »actus formalis« anzusehen sei.⁵⁹⁷

Ob bzw. was die Österreichische Bischofskonferenz auf diese Anfrage geantwortet hat, ist nicht bekannt.⁵⁹⁸

Laut den semioffiziellen Tätigkeitsberichten des PCI befasste sich die Plenarversammlung erneut in ihrer Sitzung am 4. Juni 1999 mit der Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«. Als Quintessenz der Konsultationsergebnisse⁵⁹⁹ wurde einstimmig beschlossen, die Klausel streichen zu wollen.⁶⁰⁰ Nunmehr liegt mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 anstelle

⁵⁹⁶ Schmitz, Kirchenrechtliche Gutachten/„Actus formalis defectionis ab Ecclesia“, 483.

⁵⁹⁷ Schmitz, Kirchenrechtliche Gutachten/„Actus formalis defectionis ab Ecclesia“, 484.

⁵⁹⁸ Eine diesbezügliche Anfrage beim Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ist unbeantwortet geblieben.

⁵⁹⁹ L'accurato approfondimento dei fondamenti dottrinali e dei riflessi pastorali implicati ha evidenziato che la norma canonica attuale non ha sancito un diritto di abbandonare la Chiesa ed ha anche messo in risalto la non reale utilità pastorale della stessa disposizione eccezionale. Il legame ontologico-sacramentale di appartenenza alla Chiesa non viene meno con nessun atto (formale o virtuale) di defezione ed implica il grave dovere morale di non abbandonarla. Inoltre le opinioni dei Vescovi e dei Vicari giudiziali consultati hanno rilevato che, oltre al moltiplicarsi di matrimoni clandestini (cioè presumibilmente validi ma senza alcun controllo canonico) e il pericolo di favorire l'apostasia in svariate circostanze socio-religiose, la norma non ha conseguito il bene che si pensava di raggiungere. Infatti è avvenuto spesso che questi matrimoni civili validi per la Chiesa pur senza la forma canonica, finiscono quasi sempre in divorzio; succede, poi, in non pochi casi, che chi aveva abbandonato vuol 'rientrare' nella Chiesa e contrarre regolare matrimonio canonico con parte cattolica, ma non lo può fare perché il suo precedente matrimonio civile è considerato valido fino a prova contraria." (Attività della Santa Sede nel 1999/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 1066).

⁶⁰⁰ „Perciò, a conclusione degli interventi, i Padri hanno unanimemente proposto di procedere a compiere gli atti richiesti in vista della soppressione della clausola ‚nec actu formali ab ea

der Streichung der Defektionsklausel eine amtliche Klärung zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vor. Im offiziellen Tätigkeitsbericht des PCI wird das Zirkularschreiben nach einem kurzen Hinweis zum Werdegang vollständig abgedruckt.⁶⁰¹ Auffallend ist, dass unter dem nachfolgenden Abschnitt des Berichts („Chiarimenti“) wiederum der Formalakt als eines der Themen der Anfragen aufscheint.⁶⁰²

DAS ZIRKULARSCHREIBEN DES PCI ALS UNIVERSALKIRCHLICHE ERLÄUTERUNG ZUM »ACTUS FORMALIS DEFECTIONIS AB ECCLESIA CATHOLICA« 4. KAPITEL

A. Zum Stellenwert des Dokuments

Die über zehn Jahre andauernde Studienphase des PCI zur Klärung des Rechtsinstitutes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« findet mit einem Schreiben des PCI datiert mit 13. März 2006 ihren vorläufigen Abschluss. Ob mit diesem Schreiben tatsächlich alle Unsicherheiten in der Anwendung der Normen bezüglich des Formalaktes in den cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 ausgeräumt werden können,

(Ecclesia catholica) defecerit' che si trova nei canoni 1086, § 1, 1117 e 1124 del CIC.“
(Attività della Santa Sede nel 1999/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 1066.)

Für das Jahr 2001 wird lediglich berichtet, dass sich das PCI mit der Frage befasst hat (vgl. Attività della Santa Sede nel 2001/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 968).

⁶⁰¹ Attività della Santa Sede nel 2006/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 951-952; in den Jahren 2002 bis 2005 wird der Formalakt in den Tätigkeitsberichten des PCI nicht thematisiert.

⁶⁰² „Al Pontificio Consiglio sono state rivolte, nell'anno 2006, numerose richieste, relative a questioni particolari, che non configuravano un vero *dubium iuris* tale da richiedere un'interpretazione autentica, ma riguardavano soprattutto la retta comprensione della legge, in ordine alla sua applicazione pratica, e dubbi meramente soggettivi. Esse sono state esaminate alla luce della legislazione e della dottrina della Chiesa e sono state date agli interessati le spiegazioni ritenute opportune. Le principali questioni hanno riguardato: l'ingresso dei bambini nella Chiesa Cattolica alla luce dei chiarimenti sui requisiti per l'*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*.“ (Attività della Santa Sede nel 2006/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 952)

Auch im Folgejahr musste sich das PCI wiederum mit dem Formalakt befassen (vgl. Attività della Santa Sede nel 2007/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 956).

bleibt abzuwarten,⁶⁰³ zumal der zugrunde liegende Sachverhalt der Normbefreiung von ansonsten normgebundenen Katholiken unverändert bestehen bleibt. Die bislang offen gebliebene Frage, was als Formalakt des Abfalls von der Kirche anzusehen ist, hat eine amtliche Präzisierung erfahren. Vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Regelung des Kirchenaustritts spitzt sich das Problem auf die Frage zu, ob bzw. unter welchen Umständen ein zivilrechtlicher Austritt aus der Kirche zugleich den Tatbestand des »actus formalis ab Ecclesia catholica« erfüllt.

Bedenkt man, dass bereits nach dem Bekanntwerden der Antwort des PCI auf die Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart in einschlägigen Berichten dieses Schreiben als „eine wirkliche Bombe, tief in den Fundamenten des Kirchensteuersystems“⁶⁰⁴ bezeichnet wurde, wird die Brisanz des Dokuments deutlich. Infolgedessen haben sich die deutsche und österreichische Bischofskonferenz intensiv mit allfälligen Konsequenzen des Schreibens befasst. Im Blick war nicht zuerst die eherechtliche Frage, sondern vor allem die Auswirkung der genannten Erklärung auf die kanonistische Bewertung eines Kirchenaustritts, der ja vielfach dadurch motiviert ist, sich seiner finanziellen Verpflichtungen in Form von Kirchensteuern bzw. -beiträgen zu entziehen.⁶⁰⁵ Dass dem vor staatlicher Stelle vollzogenen Austritt aus der Kirche nicht zwangsläufig eine innere Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen beigemessen werden kann, ist ebenso evident, als dass die im Zirkularschreiben genannten Rechtsförmlichkeiten nicht ohne weiteres durch eine zivilrechtliche Austrittserklärung erfüllt werden. Es verwundert daher nicht, dass die infolge des Zirkularschreibens ergangenen Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz und der österreichischen Bischofskonferenz jeweils als Erklärungen zum *Kirchenaustritt* verfasst sind und die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« lediglich als Anlass für die Erklärung genannt wird.

⁶⁰³ Selbst nach den Klarstellungen des PCI vom 13. 3. 2006 scheinen weiterhin einschlägige Anfragen an das PCI gerichtet worden zu sein (vgl. Anmerkung 602 [S. 155]); dem Vernehmen nach hat die Diözese Innsbruck eine Anfrage hinsichtlich der Frage der Rückwirkung des Zirkularschreibens vom 13. 3. 2006 gestellt.

⁶⁰⁴ Katholischer Nachrichtendienst, Vatikanschreiben: Kirchenaustritt ist nicht Glaubensabfall? (22. 12. 2005; <http://www.kath.net/detail.php?id=12389> [24. 1. 2006]).

⁶⁰⁵ Katholischer Nachrichtendienst, Rom: Deutschsprachiges Bischofstreffen zum Kirchenbeitragssystem (23. 1. 2006; <http://www.kath.net/detail.php?id=12637> [24. 1. 2006]).

B. Die Form und der Rechtscharakter des Dokumentes

1. Keine authentische Interpretation, sondern ...

a) Zirkularschreiben anstelle einer authentischen Interpretation

Wegen der Bedeutsamkeit der Thematik wurde erwartet, dass auf diese recht umfassend formulierte und über den eigentlichen Gegenstand der Anfrage hinausgehende Antwort zur definitiven Klärung des Begriffs »actus formalis defectionis Ecclesia catholica« im Antwortschreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart nun eine unmittelbare amtliche Klärung in Form einer authentischen Interpretation bevorstünde. Andere „gut informierte Kreise“ wussten hingegen von der bevorstehenden Streichung der Defektionsklausel zu berichten. Tatsächlich ließ das PCI nunmehr ein amtliches Dokument folgen, das, weil es über eine Einzelfallentscheidung hinausgeht (vgl. c. 16 § 3 CIC/1983), höhere Verbindlichkeit beansprucht, aber dennoch nicht als »authentische Interpretation« charakterisiert werden kann. Vorliegendes Dokument unterscheidet sich von der sonst üblichen Form einer authentischen Interpretation: Anstelle einer knappen Beantwortung einer vorgelegten Frage ohne jede Begründung bringt das Zirkularschreiben eine ausführliche Mitteilung zur Interpretation der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983.⁶⁰⁶

Art. 154 PB entsprechend besteht die Aufgabe des PCI in der Interpretation der Gesetze der Kirche, die in der Regel durch die Erarbeitung authentischer Interpretationen erfüllt wird.⁶⁰⁷ Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, dass das PCI seiner Interpretationsaufgabe (vgl. Art. 154 PB) auch in anderer Art und Weise nachkommt, wie der Profilbeschreibung des PCI auf der Homepage des Vatikans ist zu entnehmen

⁶⁰⁶ Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht, 378.

⁶⁰⁷ „Consilio competit Ecclesiae legum universalium interpretationem authenticam pontificia auctoritate firmatam proferre, auditis in rebus maioris momenti Dicasteriis, ad quae res ratione materiae pertinet.“ (Art. 155 PB).

Vgl. Pinto, Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis.

ist.⁶⁰⁸ Dem Apostolischen Stuhl steht es aber frei, „Auskünfte zum Verständnis bestimmter Rechtsnormen zu geben, die nicht nach der Art eines Gesetzes ergehen. Nach der Regelung des CIC sind dergleichen Auskünfte nicht als ‚authentische Interpretation‘ anzusehen; sie können aber zutreffend als ‚amtliche Interpretationen‘ bezeichnet werden.“⁶⁰⁹

Mittels eines Zirkularschreiben wurde in einem mit 13. März 2006 datierten Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen jene Antwort, die der Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf seine Anfrage hin ein Jahr zuvor erhalten hat,⁶¹⁰ in Form eines Schreibens an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen der Weltkirche amtlich mitgeteilt.⁶¹¹

In einem weiteren Schritt wurde die Veröffentlichung dieses Dokumentes im Mitteilungsorgan des PCI, den »Communicationes«, nachgeholt.⁶¹² Die Zeitschrift

⁶⁰⁸ „Quando, però, non si configuri un dubbio di diritto tale da richiedere un’interpretazione autentica, può offrire opportuni ed autorevoli chiarimenti circa il significato della norma, seguendo i tradizionali criteri dell’esegesi del testo legale riportati nel. can. 17. Questi chiarimenti possono prendere anche la forma di Dichiarazioni o di Note esplicative.“ (http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_pro_20061122_it.html [7. 11. 2008])

Mit ähnlichen Worten beschreibt der offiziöse Tätigkeitsbericht des PCI für das Jahr 2006 unter dem Titel „Attività nell’ambito della funzione interpretativa“ unmittelbar vor einem eigenen Abschnitt über das Zirkularschreiben zum Formalakt seine Agenden (vgl. Attività della Santa Sede nel 2006/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi, 951).

⁶⁰⁹ Müller Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung? 365.

⁶¹⁰ Durchaus beachtenswert sind die Modifikationen des ursprünglichen Textes an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart, darunter die abgemilderte Formulierung bezüglich der Abgabe der Willenserklärung vor der kirchlichen Autorität (vgl. S. 178).

⁶¹¹ Dem vom Präsidenten und Sekretär des PCI unterzeichnete Schreiben ist als Nachsatz folgende Bemerkung angefügt: „Die vorliegende Mitteilung wurde approbiert von Papst Benedikt XVI., der die amtliche Bekanntmachung an alle Präsidenten der Bischofskonferenz angeordnet hat. (PCI, Zirkularschreiben, Beifügung [13. 3. 2006]).

⁶¹² Comm 38 (2006), 170-189.

Auffallend an der Veröffentlichung in den »Communicationes« ist der Abdruck in mehreren Sprachen (italienisch, englisch, deutsch, französisch, spanisch u. portugisisch). Darüber hinaus werden drei weitere Schreiben abgedruckt, die das genannte Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 betreffen.

Warum der Abdruck in mehreren Sprachen erfolgt ist, ist nicht bekannt; der Hinweis, dass dadurch die hohe Bedeutung des Dokumentes herausgestellt werden soll, ist nicht überzeugend (vgl. Ohly, Kirchenaustritt ohne Folgen, 43 [Anmerkung 24]).

»Communicationes« ist nicht das amtliche Promulgationsorgan für allgemeine kirchliche Gesetze gemäß c. 8 § 1 CIC/1983. Dennoch gilt, dass bei Entscheiden des PCI eine Veröffentlichung auch in den »Communicationes« erfolgt.⁶¹³

Aus der Publikationsweise leitet Müller ab, dass es sich bei dem Schreiben vom 13. März 2006 nicht um eine authentische Interpretation auf dem Gesetzesweg handeln kann.⁶¹⁴ Dass nicht auf die Form einer authentischen Interpretation zurückgegriffen wurde, begründet Kowal mit den divergierenden Auffassungen zu dieser wichtigen Frage.⁶¹⁵ Zur Sicherstellung einer korrekten Interpretation und Anwendung der Norm ist daher die gewählte Form einer einfachen Erklärung (*dichiarazione*) das angemessenere Mittel als eine authentische Interpretation in der klassischen Form einer Antwort »affirmative« bzw. »negative« auf ein vorgelegtes »dubium«. ⁶¹⁶ Das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 beinhaltet eine ausführliche Mitteilung zur Interpretation der cc. 1086, 1117 u. 1124 CIC/1983 und weicht in seiner äußeren Form daher auch erheblich von der sonst üblichen Gestalt einer authentischen Interpretation ab.⁶¹⁷

b) Exkurs: Zur Publikation und Promulgation von Gesetzen

Allgemeine Gesetze werden gemäß c. 8 § 1 CIC/1983 durch die Veröffentlichung in den »Acta Apostolicae Sedis« promulgiert, in einzelnen Ausnahmefällen kann eine davon abweichende Form der Promulgation vorgeschrieben werden.⁶¹⁸ Dass in der Praxis der Römischen Kurie Gesetze mitunter weder veröffentlicht noch promulgiert

⁶¹³ Vgl. Aymans, *Kanonisches Recht I*, 181 (Anmerkung 11).

⁶¹⁴ Vgl. Müller, *Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht*, 378.

Alle bisher ergangenen authentischen Interpretationen sind allesamt in den AAS abgedruckt (vgl. Kalde, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici I u. II* mit den entsprechenden Nachweisen).

⁶¹⁵ In diesem Zusammenhang ist mit zu bedenken, dass sich das PCI zunächst grundsätzlich mit der Frage der Zweckmäßigkeit der im CIC/1983 erfolgten Neuregelung der Befreiung von der Formpflicht der *actu formali* von der katholischen Kirche abgefallenen Katholiken befasst hat und folglich eine Streichung des Begriffs durchaus zur Disposition gestanden sein dürfte, wie aus dem Tätigkeitsbericht des PCI aus dem Jahr 1999 zu entnehmen ist (vgl. *L'attività della Santa Sede nel 1999/Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi*, 1066).

⁶¹⁶ Vgl. Kowal, *Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chiesa con atto formale»*, 3-5.

⁶¹⁷ Vgl. Müller, *Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht*, 378-379.

⁶¹⁸ Vgl. Socha, in: *MK 8/4* mit entsprechenden Beispielen.

werden, ist höchst bedenklich. Trotz aller Rücksicht auf eine mögliche Inkonvenienz einer Veröffentlichung von Normen heikler Materien müssten m. E. die Rechtsförmlichkeiten schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes eingehalten werden.⁶¹⁹ Hinsichtlich der Interpretationstätigkeit des PCI zeigt Kalde anhand der authentischen Interpretation zum außerordentlichen Kommunionspender auf, dass der „Umstand, daß nicht generell alle authentischen Interpretationen offiziell (in den AAS) oder zumindest offiziös (z. B. in den *Communicationes* oder durch Weitergabe an wissenschaftliche Zeitschriften) zugänglich gemacht werden, [...] kuriose Situationen entstehen können“⁶²⁰, die sicherlich weder der Rechtssicherheit noch der Rechtsanwendung dienen.

Betreffend des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 macht Müller darauf aufmerksam, dass der Papst lediglich „die ‚amtliche Bekanntmachung‘ angeordnet [hat], also die *Publikation*, nicht aber die *Promulgation*, also die Publikation mit dem Anspruch auf Geltung als Gesetz“⁶²¹. Insofern nur die Publikation, nicht aber die Promulgation angeordnet wurde, wäre die Veröffentlichung in den »*Communicationes*« als „falsches Publikationsorgan“ ohnehin unerheblich.⁶²²

Zur Frage steht, ob im Publikationsbefehl eines allgemeinen Gesetzes nicht auch implizit die Anweisung zu einer ordnungsgemäßen Promulgation angenommen werden muss. Da ja die Promulgation von Gesetzen ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl.

⁶¹⁹ Nicht in den AAS publiziert sind die Normen zur Trennung der Ehe zugunsten des Glaubens »*Potestas Ecclesiae*« aus dem Jahr 2001 sowie die Normen zu den »*Delicta graviora*« vom 18. 5. 2001.

⁶²⁰ Kalde, Gesetzgebungstechnische Anmerkungen zu den authentischen Interpretationen „*per modum legis*“ zum CIC/1983, 257.

Vgl. *Responsio ad propositum dubium* (1. 6. 1988); vgl. auch: Kalde, Authentische Interpretationen I, 26-27 u. 62-63.

Zum Veröffentlichungsverlauf der 21. authentischen Interpretation schreibt Kalde: „So wurde Nr. [21] über den außerordentlichen Kommunionshelfer zunächst nicht durch die PCI bekanntgemacht, sondern auf Wunsch des Papstes durch die Kongregation für die Sakramente mit Schreiben vom 11. 9. 1987 über die Nuntiatoren den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mitgeteilt. Erst am 1. 6. 1988 erteilte der Papst der PCI den Befehl, die Entscheidung ‚*publici iuris*‘ werden zu lassen.“ (Kalde, Gesetzgebungstechnische Anmerkungen zu den authentischen Interpretationen „*per modum legis*“ zum CIC/1983, 264)

⁶²¹ Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 377-378.

⁶²² Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 378.

c. 16 § 2 CIC/1983), vertritt Kalde die Auffassung, dass im Publikationsbefehl des Papstes der Wunsch nach einer über das Promulgationsorgan AAS hinausgehende Bekanntmachung zu erkennen sei.⁶²³ Dazu kommt, dass sich das PCI keine einheitliche Vorgehensweise angeeignet hat.

Während eine authentische Interpretation einer ordnungsgemäßen Promulgation (vgl. c. 8 § 1 CIC/1983) bedarf, bestehen im Falle einer »Erklärung«⁶²⁴, die als rechtliche Qualifikation eines Dokumentes sowohl dem CIC/1983 als auch der Apostolischen Konstitution »Pastor Bonus« fremd ist, schlechterdings keine bestimmten Rechtsförmlichkeiten was die Veröffentlichung anbelangt; da überhaupt kein Publikationsmodus vorgeschrieben ist, kann nicht einmal auf die in c. 8 § 1 CIC/1983 bezuggenommene „andere Promulgationsweise“ verwiesen werden.

M. E. handelt es sich bei dem Dokument um ein Zirkularschreiben, das den Bischofskonferenzen durch die Übersendung an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, die Klärungen des PCI zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bekanntgibt, damit sie für ihren Bereich entsprechende Vorkehrungen treffen. Dafür spricht der abschließende Absatz des Zirkularschreibens:

„In der Gewissheit, dass der dortige Episkopat in Anbetracht der Heilsdimension der kirchlichen Gemeinschaft die pastorale Motivation dieser Normen gut verstehen wird, verbleibe ich in herzlicher Verbundenheit...“⁶²⁵

Die Veröffentlichung in den »Communicationes« kann als eine amtliche Bekanntmachung des Dokumentes über den Kreis der Adressaten des Zirkularschreibens hinaus angesehen werden. Ob damit lediglich eine leichtere und offizielle Zugänglichkeit des Dokumentes bezweckt war oder doch eine Art Promulgationsvorgang – hinsichtlich einer neugeschaffenen Rechtslage – intendiert

⁶²³ Kalde, Gesetzgebungstechnische Anmerkungen zu den authentischen Interpretationen „per modum legis“ zum CIC/1983, 265.

Anders Müller, der der Auffassung, dass auf Grund der gesetzlichen Promulgationsbedürftigkeit der authentischen Interpretation kein eigener Promulgationsbefehl erforderlich sei, widerspricht (Müller, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung? 364 (Anmerkung 47).

⁶²⁴ Vgl. die Selbstbezeichnung des Dokumentes als »comunicazione« bzw. »notifica«.

⁶²⁵ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 7 (13. 3. 2006).

Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 378.

war, bleibt offen. Für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz erübrigt sich diese Frage insofern, als dass durch die Neuregelung zum Kirchenaustritt die Vorgaben des PCI rezipiert und eine eigenständige Neuregelung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt geschaffen wurde. Durch die Veröffentlichung der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt zusammen mit weiteren dazugehörenden Dokumenten, darunter das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 wurde für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz das genannte Schreiben des PCI ordnungsgemäß promulgiert.

2. Zur Dokumentengattung des Dokumentes der PCI

Die Veröffentlichung des Dokumentes in den »Communicationes« erfolgt unter folgendem Titel: Ex Actis Consilii. Litterae circulares missae omnibus Conferentiis episcopalibus (variis linguis exaratae), quoad verba «*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*» (Cann. 1086, § 1; 1117 e 1124 CIC) et quaedam epistulae respicientes ipsarum litterarum⁶²⁶. Das Dokument selbst verwendet die Bezeichnung »Mitteilung«;⁶²⁷ im Schreiben von Kardinal Julián Herranz an Kardinal Christoph Schönborn vom 14. 3. 2006 spricht der Präsident des PCI von einer Erklärung (*dichiarazione*).⁶²⁸ Die Homepage des Vatikans führt das Dokument als eigenständigen Punkt zwischen den Rubriken »Interpretationes Authenticae« und »Dichiarazioni« an.⁶²⁹

⁶²⁶ Comm 38 (2006), 170.

⁶²⁷ PCI, Zirkularschreiben, Beifügung (13. 3. 2006).

⁶²⁸ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

Die ÖBK hat sich diese Terminologie zu Eigen gemacht und bezeichnet in ihrer Erklärung das Dokument „*Declaratio des Pontificium Consilium de Legum Textibus* zum »*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*«“ (vgl. ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007); die DBK spricht ihrerseits von einem „Rundschreiben“ (vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche (24. 4. 2006).

⁶²⁹ http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/index_it.htm (7. 11. 2008).

Die rechtliche Qualität des Schreibens fällt unter keine der im CIC/1983 genannten Kategorien,⁶³⁰ ist aber auch nicht neu, sondern kann mit jenen »Erklärungen« vom Mai 1997 zu c. 1335 CIC/1983 und vom Juni 2000 zu c. 915 CIC/1983 verglichen werden. Wie bereits 1997 die Nichtzulässigkeit der Feier der Eucharistie durch zivil verheiratete Priester⁶³¹ und 2000 die Zurückweisung einer bestimmten Auslegung des c. 915 CIC/1983 in Zusammenhang mit Geschiedenen Wiederverheirateten⁶³² auf dem Wege einer Erklärung erfolgt ist, wurde nun auch die Form einer Erklärung als das geeignete Mittel zur rechtlichen Bestimmung der Wendung »defectio formalis ab Ecclesia catholica« gewählt, da in dieser Frage keine einhellige Auffassung erreicht werden konnte, so dass eine authentische Interpretation nicht in Frage gekommen ist, und daher die Dokumentengattung »Erklärung« gewählt wurde.⁶³³ Aus der Einordnung als eigenständiger von den genannten Erklärungen des PCI unterschiedener Punkt auf der Homepage des PCI könnten gewiss weitere Differenzierungen abgeleitet werden.⁶³⁴

⁶³⁰ Zur Problematik der Typologie von Gesetzestexten im kanonischen Recht vgl. Wächter, Gesetz im kanonischen Recht, v. a. 40-50 und May/Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, v. a. 149-182.

⁶³¹ PCI, Declaratio de recta interpretatione can. 1335, secundae partis, C. I. C.

Näher hin war hier zu klären, ob ein Priester, der sich auf Grund einer versuchten Eheschließung nach c. 1394 § 1 CIC/1983 eine Tatstrafe zugezogen hat, auch dann nicht die Messe feiern darf, wenn die Tatstrafe nicht festgestellt wurde und wenn er von Gläubigen um die Feier einer Messe angefragt wird.

⁶³² PCI, Dichiarazione circa l'ammissibilità alla Santa Comunione dei divorziati risposati (6. 7. 2000).

Aznar Gil begründet den Rückgriff auf die Form einer „Erklärung“ damit, dass hier bereits bekanntes Recht – gegen andere Interpretationen – erneut in Erinnerung gerufen wird (Aznar Gil, Divorciados, casados civilmente de nuevo y recepción de la comunión eucarística, 267 u. 270).

⁶³³ Vgl. Kowal, Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chiesa con atto formale», 3.

„Una dichiarazione è un tipo di atto, come spiegano gli autori, che, non trova uno specifico riscontro nella tipologia degli atti amministrativi sancita nel Codice, è tuttavia una forma di pronunciamento adottata comunemente nella prassi dei Dicasteri della Curia Romana“, per esempio dal Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica oppure la Congregazione per la Dottrina della Fede. Tali dichiarazioni sono quasi comunemente viste dalla dottrina come atti posti nell'ambito della potestà esecutiva propria del Dicastero, e non è un'interpretazione autentica, né tanto meno può avere forza di legge.“ (Kowal, a. a. O., 4)

⁶³⁴ Weitere Differenzierungen herauszuarbeiten, bliebe mangels einer gesetzlich fundierten Dokumententypik spekulativ.

Ein Unterschied zu den genannten Erklärungen könnte darin ausgemacht werden, dass Erklärungen eine bestehende Rechtslage wieder in Erinnerung rufen. Für das Zirkularschreiben trifft dies nicht ohne weiteres zu, weil die Rechtslage nicht von Anfang an unbestritten eindeutig war.

Fest steht, dass es sich bei dem Zirkularschreiben um eine Art amtliche Erklärung handelt.

Mit Kowal lässt sich der Charakter der Erklärung zusammenfassend als eine Form einer Äußerung der Römischen Kurie beschreiben, die zwar keine unmittelbare Entsprechung im CIC/1983 hat, aber dennoch ihren Platz in der Praxis der Dikasterien gefunden hat und letztlich als Rechtsakt im Bereich der »potestas executiva ordinaria« des jeweiligen Dikasterium anzusiedeln ist. Eine solche Erklärung erfüllt nicht die Anforderungen einer authentischen Interpretation und kann daher auch nicht Gesetzeskraft beanspruchen.⁶³⁵ Morrisey sieht in der Gattung »Erklärung« eine kuriale Äußerung, die bereits existierendes Recht oder Tatbestände interpretiert.⁶³⁶ Zwar kommt einer »Erklärung« deklarativer Charakter zu, dennoch darf vorliegende Erklärung nicht mit der nichtkonstitutiven authentischen Interpretation (»interpretatio mere declarativa«) verwechselt werden, die (im Unterschied zur konstitutiven authentischen Interpretation) den an sich klaren Wortlaut eines Gesetzes bloß erläutert.⁶³⁷

Einmal abgesehen von der im Dokument selbst verwendeten Bezeichnung »comunicazione« bzw. »notifica« ist die Form der Veröffentlichung als Zirkularschreiben zu beachten. Nach Morrisey werden mittels eines Zirkularschreibens bestimmte Vorgehensweisen wie z. B. das Nichtkonsumationsverfahren erläutert, aber auch neue Verpflichtungen angegeben. Wegen der nicht amtlichen Promulgation spricht Morrisey dem Zirkularschreiben den Charakter eines Gesetzestextes ab und beschreibt es als einfachen Ausdruck der Absicht und der Vorgehensweise einer Kongregation.⁶³⁸

⁶³⁵ Kowal, Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chiesa con atto formale», 4.

⁶³⁶ Morrisey, Papal and curial pronouncements, 116-117.

⁶³⁷ Vgl. Socha, in: MK 16/8.

Diese Unterscheidung erlangt hinsichtlich der rückwirkenden Geltung Bedeutung. Weil eine bloß auslegende Interpretation kein neues Recht begründet, ist sie rückwirkend anzuwenden, während hingegen eine konstitutive Interpretation (»interpretatio explicativa« oder »interpretatio coarctiva seu restrictiva«) als Veränderung des Gesetzes keine rückwirkende Geltung beanspruchen kann (Zur Begrifflichkeit vgl. Socha, in: MK 16/8-14).

⁶³⁸ Vgl. Morrisey, Papal and curial pronouncements, 118.

Selbst wenn man dem Zirkularschreiben jede Verbindlichkeit absprechen wollte, legt es zumindest die Rechtsauffassung der Römischen Kurie dar und stellt somit eine Art Bekanntgabe dar, wie entsprechender Fälle an der Römischen Kurie behandelt werden.

Was unser Zirkularschreiben angeht, kann man wohl festhalten, dass mit diesem Dokument intendiert wird, den Rechtsanwendern eine Interpretation mit amtlichen Charakter über die richtige Auslegung und Anwendung des Begriffes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« an die Hand zu geben. Dazu werden die konkreten Rechtsförmlichkeiten zur Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis« angegeben, die – trotz mangelnder Promulgation als Gesetz – nicht nur die Wortbedeutung der Wendung »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« aufhellen, sondern auch neue Anweisungen geben und somit nichtsdestoweniger neues Recht geschaffen.⁶³⁹

Die mitunter unklare Zuordnung bzw. Bezeichnung von Gesetzestexten bzw. die Abweichung des Gesetzgebers von den im CIC/1983 vorgesehenen Kategorien, erschwert die Rechtsanwendung dementsprechend. „Eine gewisse Nachlässigkeit der Römischen Kurie im Umgang mit kanonistischen Begriffen“ ist in diesem Zusammenhang zu Recht zu beklagen.⁶⁴⁰

3. *Zur Verbindlichkeit des Zirkularschreibens und zur allfälligen rückwirkenden Geltung*

a) Verbindlichkeit

Von der Bestimmung des Dokumententyps hängen letztlich seine Rechtskraft und insbesondere die Beantwortung der Frage nach einer allfälligen rückwirkenden Geltung ab. Die mangelnde Formtypik kirchlicher Gesetze ist, wie bereit gesagt, entschieden zu beklagen.⁶⁴¹ Es lässt sich feststellen, dass sowohl der Begriff »notificatio« als auch der Begriff »declaratio« sowohl Gesetze bezeichnen können als auch Erlasse nicht-gesetzlichen Charakters und daher die Begrifflichkeit keinen sicheren Rückschluss auf

⁶³⁹ Vgl. die Diskussion um die Instruktion »Dignitas Connubii« (vgl. Pulte, Von Provida Mater [1936] bis Dignitas Connubii [2005], Rdnr. 40-42).

⁶⁴⁰ Müller, Authentische Interpretation – Auslegung kirchlicher Gesetze oder Rechtsfortbildung? 364 (Anmerkung 47).

⁶⁴¹ Kalde, Gesetzgebungstechnische Anmerkungen zu den authentischen Interpretationen „per modum legis“ zum CIC/1983, 257.

den Rechtscharakter der damit bezeichneten Dokumente zulässt.⁶⁴² „Die aufgekommene Rechtsunsicherheit in dieser Frage muss das PCTL freilich sich selbst zuschreiben.“⁶⁴³

Mit dem Zirkularschreiben des PCI werden im Grunde der Weltkirche die Ergebnisse der langjährigen Studienphase des PCI zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bekanntgegeben. Es handelt sich mangels Promulgation nicht um ein universalkirchliches Gesetz. Da es sich nicht um eine authentische Interpretation im Sinne c. 16 § 2 CIC/1983 handelt, sondern um eine einfache Erklärung darf dieses Dokument demnach als offiziöse Mitteilung der Römischen Kurie⁶⁴⁴ verstanden werden, die im Sinne der Beschreibung des Dokumententyps „Zirkularschreiben“ bei Morrisey bekannt gibt, welche Verfahrensweise sich das PCI bzw. die römischen Dikasterien und Gerichtshöfe in der Behandlung von Anfragen betreffend des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu Eigen gemacht haben. Als kuriale Äußerung mit päpstlicher Approbation kommt diesem Dokument dementsprechendes Gewicht zu. Man könnte sagen, dass die Erläuterungen des PCI zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« den Bischofskonferenzen als Adressaten des Zirkularschreibens die Rechtsauffassung der Römischen Kurie bekannt gibt und die Bischofskonferenzen zugleich auffordert, für die Umsetzung dieser „amtlichen Interpretationsvorgabe“ in ihrem Bereich zu sorgen.

M. E. handelt es sich bei dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 um eine amtliche Interpretationshilfe zur inhaltlichen Füllung des Begriffs des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«. Senu stricto handelt es sich mangels Promulgation gemäß c. 8 CIC/1983 nicht um eine authentische Interpretation im Sinne c. 16 § 2 CIC/1983. Die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan des PCI »Communicationes« muss nicht als „andere Publikationsweise“ angesehen werden. Warum für diesen Fall eine „andere Publikationsweise“ angebracht gewesen sein sollte,

⁶⁴² Vgl. Wächter, Gesetz im kanonischen Recht, 45.

⁶⁴³ Weiß, Der *actus formalis* in Deutschland, 679.

⁶⁴⁴ Die interdikasterielle Zusammenarbeit der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls (vgl. PCI, Zirkularschreiben [13. 3. 2006]) lassen das Zirkularschreiben über die Urheberschaft des PCI hinaus als gemeinsames Werk der Römischen Kurie erscheinen.

ist nicht ersichtlich; eine dementsprechende explizite Anordnung existiert jedenfalls nicht.

Offenbar ist in diesem Fall die Veröffentlichung, die zunächst als Zirkularschreiben an die Bischofskonferenzen und in weiterer Folge in den »Communicationes« erfolgt ist, von der Promulgation per modum legis zu unterscheiden. Die Veröffentlichung in den »Communicationes« dient aber dennoch in Analogie zur grundlegenden Anforderung an ein Gesetz, seine Existenz und seinen Inhalt feststellen zu können, da es ansonsten quasi nicht existiert,⁶⁴⁵ dem Wirksamwerdenkönnen und der allgemeinen Bekanntheit der Bestimmungen des Zirkularschreibens des PCI. Das Motiv, die Erstveröffentlichung via Zirkularschreiben vorzunehmen und erst nach einer gewissen Zeit den Inhalt des Zirkularschreibens allgemein zugänglich zu machen, mag darin liegen, dass man mit der Übersendung des Dokumentes an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz den Bischofskonferenzen die weitere Vorgehensweise in dieser durchaus heiklen Materie überlassen wollte. Zapp schreibt:

„Adressaten der Interpretation sind die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen; mit erfolgter Zustellung tragen sie die Verantwortung für die Durchsetzung der Auslegung. Damit sind Sinn und Aufgabe der Promulgation erfüllt, nämlich die sichere Information über das geltende und anzuwendende Recht.“⁶⁴⁶

Auch wenn das PCI bei diesem Dokument auf gesetzgebende Gewalt verzichtet, handelt es sich hier zweifelsfrei um ein Dokument der höchsten Autorität, immerhin hat der Papst sich durch seine „Approbation“⁶⁴⁷ den Text zu Eigen gemacht.

Trotz unterlassener Nichtpromulgation oder bestenfalls fehlerhafter Promulgation muss dennoch von der Verbindlichkeit des Zirkularschreibens ausgegangen werden,⁶⁴⁸ zumindest als amtliche Interpretationsvorgabe in dem Sinn, dass es sich um die Bekanntgabe der an der Römischen Kurie zu erwartenden Vorgehensweise handelt, was

⁶⁴⁵ „Diríamos que la promulgación es el verdadero nacimiento de la ley como tal. Por eso la promulgación es un elemento esencial de la ley: sin promulgación, la ley no existe.“ (Piñero Carrion, La Ley de la Iglesia I, 97)

⁶⁴⁶ Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 75.
Zapp wertet daher das Zirkularschreiben als authentische Interpretation (Zapp, a. a. O, 75).

⁶⁴⁷ Vgl. Anmerkung 611 (S. 158).

⁶⁴⁸ Vgl. Nelles, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 358-359.

implizit die Aufforderung enthält, das Partikularrecht so zu gestalten, dass es mit der amtlich bekanntgemachten Interpretationslinie in Einklang zu bringen ist. Zu Recht führt Müller aus:

„Trotz mangelnder Gesetzeskraft ist jedenfalls damit zu rechnen, daß die vom Papst bestätigte Auffassung des Rates bei den Entscheidungen der höchsten kirchlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden Beachtung finden wird. Eine untere Instanz ist daher zumindest gut beraten, die Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte auch den eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen.“⁶⁴⁹

Eine interessante Interpretationsnuance formuliert Kowal. Er scheint bei der Festlegung des Rechtscharakters des Dokumentes – mangels Gesetzeskraft – auch an die Möglichkeit zu denken, das Zirkularschreiben im Sinne c. 16 § 3 CIC/1983 als eine Art Verwaltungsakt für Einzelfälle beschreiben zu wollen:

„La forma del documento, infine, immediatamente fornisce alcuni sicuri criteri interpretativi. Sulla base del c. 16 § 2-3 sembra chiaro, che, mancando la promulgazione, le norme non hanno forza di legge, e non hanno neppure valore retroattivo; al contrario – essendo un'interpretazione a modo di „atto amministrativo in cosa peculiare, non ha forza di legge e obbliga soltanto le persone e dispone delle cose per cui è stata data“.⁶⁵⁰

Vor dem von Kowal skizzierten Hintergrund könnte das Zirkularschreiben als Anweisung für den Rechtsanwender angesehen werden, wie in derartigen Fällen in der Ausübung hoheitlicher Verwaltungstätigkeit vorzugehen ist.

⁶⁴⁹ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 379.

Müller merkt an dieser Stelle an: „Damit stimmt überein, daß der Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte dem Bischof von St. Pölten mündlich mitgeteilt hat, daß der jeweilige Diözesanbischof sein Gericht anweisen könne, die Erklärung vom 13. 3. 2006 anzuwenden. Durch Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt erlange sie volle Rechtsverbindlichkeit. (Müller, a. a. O., 379 [Anmerkung 15]).

Aus dieser Anmerkung lässt sich erkennen, dass offenbar daran gedacht war, die Rechtswirkungen des Zirkularschreibens von der weiteren Vorgangsweise der Diözesanbischöfe abhängig zu machen. Dass dies eine höchst bedenkliche Form einer Inkraftsetzung von Normen ist, versteht sich von selbst. Weiß führt in diesem Zusammenhang folgende „Fehlerquellen“ an: „verzerrte Weitergabe des Gesetzes an die Normadressaten und Rechtsanwendungorgane durch eine eigene Erklärung der Bischofskonferenz bzw. des einzelnen Diözesanbischofs bis hin zur Nichtpromulgation.“ (Weiß, Der *actus formalis* in Deutschland, 675 [Anmerkung 39])

Demzufolge ist für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz das Zirkularschreiben durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz als promulgiert anzusehen (vgl. Amtsblatt ÖBK Nr. 44 v. 15. August 2007, 13-14).

⁶⁵⁰ Kowal, Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chiesa con atto formale», 5.

b) Rezeption des Zirkularschreibens im Partikularrecht

Das Zirkularschreiben des PCI legt eine Interpretation des bestehenden Rechts vor, zugleich soll allerdings auch neues Recht geschaffen werden. Daher wird man nicht von einer rein deklarativen Interpretation sprechen können, sondern von einer extensiven Interpretation. Materiell wird nämlich ein tatsächlich ungeklärter Sachverhalt, nämlich die inhaltliche Füllung des Begriffs des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vorgelegt. Die Ausführungen des PCI gehen über eine rein deklaratorische Interpretation dessen, was unter einen Formalakt zu verstehen ist, weit hinaus und zwar insofern, als die Klarstellungen des PCI dogmatisch-ekklesiologische Erwägungen der Glaubenskongregation miteinbeziehen und zugleich Neues, das bisher nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext abzulesen war, eingeführt wird.

Wenn nun gegen das Vorliegen einer »interpretatio explicativa« bzw. eine »interpretatio extensiva« vorgebracht wird, dass in diesem Falle eine Promulgation erfolgen hätte müssen, sei an dieser Stelle betont, dass der CIC/1983 die in c. 16 § 2 CIC/1983 genannten Kategorien einer Interpretation im Zusammenhang mit der »interpretatio authentica per modum legis« anführt und in diesem Zusammenhang einen Bezug zur Notwendigkeit der Promulgation herstellt. Beim Zirkularschreiben des PCI handelt es sich aber nicht um eine authentische Interpretation, dennoch können zur näheren Charakterisierung der interpretativen Momente des Zirkularschreibens die in c. 16 § 2 CIC/1983 genannten kanonistischen Kategorien herangezogen werden.

Was nun die mangelnde Promulgation des neu gesetzten Rechtes im Zirkularschreiben angeht, müsste dies tatsächlich als problematisch angesehen werden. Dem Charakter des Dokumentes als Zirkularschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen entsprechend wollte das PCI offenbar den Bischofskonferenzen die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der Vorgaben in dieser Frage überlassen. Es ist evident, dass vor dem Hintergrund der Problematik von Kirchenaustritten, insbesondere wenn sie aus rein finanziellen Gründen erfolgen, das Zirkularschreiben, das sich primär mit der eherechtlichen Frage der Normbefreiung beschäftigt, nicht ausreicht, um die gliedschaftsrechtliche Problematik des Kirchenaustritts umfassend zu lösen.

Aus Anlass des Zirkularschreibens des PCI hat die Österreichische Bischofskonferenz nun eine eigenständige Konzeption zur Frage des Kirchenaustritts entwickelt, die einerseits auf die partikularrechtlichen Gegebenheiten, wie z. B. das österreichische Kirchenbeitragsystem und das staatliche Kirchenaustrittsrecht, als auch auf die römischen Vorgaben zur Setzung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« Bedacht nimmt. Mit der Neuregelung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt rezipieren die österreichischen Bischöfe das Zirkularschreiben des PCI und setzen dessen Normen für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz um. Gesetzgeberisch zeigt sich dies in der Veröffentlichung eines Gesamtpaketes von Dokumenten zur Neuregelung des Kirchenaustritts. Die im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz unter der Rubrik „Gesetze und Verordnungen“ publizierte Dokumente umfasst einerseits die Erklärung der ÖBK zum Kirchenaustritt, andererseits das Zirkularschreiben des PCI v. 13. 3. 2006. Mag sein, dass der Abdruck der einschlägigen Dokumente des PCI auch der Dokumentation und der Begründung, gleichsam als Motivenbericht, für die notwendig gewordenen Neuregelungen zum Kirchenaustritt dient. Durch den Abdruck der einschlägigen Dokumente im Amtsblatt der ÖBK wurde für den Bereich der österreichischen Bischofskonferenz das Zirkularschreiben des PCI promulgiert.

Zweifellos lässt sich die Neuordnung des Kirchenaustritts nur vor dem Hintergrund des römischen Zirkularschreibens verstehen. Daher ist die Herausgabe der einschlägigen Dokumente in der Broschüre »Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche« bzw. ihr amtlicher Abdruck im Amtsblatt der ÖBK nicht nur vom Standpunkt der Rechtssicherheit, sondern fördert das Verstehen der Neuregelung und damit der Rezeption des Gesetzes.

c) *Rückwirkung*

Die Frage der Rückwirkung eines Gesetzes hängt davon ab, ob ein Gesetz lediglich in sich klare Worte erläutert oder neues Recht begründet. Mit Nelles ist festzuhalten:

„Das Schreiben des Päpstlichen Rates scheint nämlich zwar auf den ersten Blick lediglich den Begriff des *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* näher zu erläutern.

Allerdings legt das Schreiben im Rahmen dieser Erläuterungen ein dezidiertes Verfahren zum Umgang mit Austritts- bzw. ‚Abfall‘ willigen fest, das in mehrerlei Hinsicht eine Mitwirkung der kirchlichen Autorität und damit Rechtshandlungen erfordert, die bislang nicht vorgesehen waren. Zunächst sieht das päpstliche Schreiben in Punkt 5 die schriftliche Bekundung des Aktes vor. Die kirchliche Autorität muß somit selbst tätig werden, um den Abfall rechtskräftig werden zu lassen. Zudem erfolgt laut Punkt 6 des Zirkularschreibens nunmehr eine Eintragung des Abfalls ins Taufbuch, mit der ausdrücklichen Formulierung ‚*defectio ab Ecclesia catholica actu formali*‘. [...] Die Notwendigkeit eines solchen Eintrags war zudem sicherlich nicht aus dem Begriff des *actus formalis defectionis* herauszulesen. Insofern folglich gleich in zweierlei Hinsicht zur Gültigkeit bzw. rechtlichen Wirksamkeit des Abfalls Handlungen der kirchlichen Autorität vorausgesetzt werden, übersteigt das päpstliche Zirkularschreiben ohne jeden Zweifel die bloß deklarative Interpretation eines Rechtsbegriffes. Schon deshalb kommt eine Rückwirkung der PCLT-Auslegung nicht in Betracht.“⁶⁵¹

Aus einem unveröffentlichten Dokument der Glaubenskongregation⁶⁵² geht hervor, dass diese Kongregation offenbar keine rückwirkende Kraft des Zirkularschreibens annimmt:

„Ai matrimoni celebrati prima della Dichiarazione del Pontificio Consiglio dei Testi Legislativi del 13 marzo 2006, la frase ‚separata ... con atto formale‘ va applicata secondo l’interpretazione più fondata nella dottrina e nella giurisprudenza prima di tale Dichiarazione.“⁶⁵³

⁶⁵¹ Nelles, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 360.

⁶⁵² CDF, Brief an den Bischof von Graz-Sekau, Prot. N. 365/06M-23856 (12. 7. 2006).

Da es bei dem Fall nicht um die Auflösung einer nichtsakramentalen Ehe *in favorem fidei* geht, hat sich die Glaubenskongregation für unzuständig erklärt und festgehalten, dass es den zuständigen Gerichten obliegt, die Gültigkeit der von der Bittstellerin in Frage gestellten Ehe zu prüfen. Dazu hat die Glaubenskongregation dem Bischof von Graz-Sekau ein entsprechendes Gutachten zum Fall der Bittstellerin übermittelt.

Es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine zivilrechtliche Eheschließung einer Katholikin, die vor dieser Eheschließung vor der zivilen Behörde ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt hat. Diese Ehe wurde mittlerweile geschieden. Mittlerweile gehört die ausgetretene Katholikin wieder der Kirche an und möchte nunmehr kirchlich heiraten. Die Antragstellerin gibt in ihrem Schreiben an den Heiligen Vater an: „Der Grund für meinen ‚Austritt aus der katholischen Kirche‘ war, dass ich im Jahr 1994 von der Kirchenbeitragsbehörde eine Vorschreibung erhalten hatte (...). Ich (...) empfand die Forderung der Kirchenbeitragsbehörde als nicht gerechtfertigt. Der einzige Ausweg, um dieser Forderung zu entgehen war die Austrittserklärung (...) vor der staatlichen Bezirkshauptmannschaft. (...) Mit meinem ‚Kirchenaustritt‘ hatte ich nie die Absicht mich von der katholischen Kirche zu trennen oder vom katholischen Glauben abzufallen.“ (CDF, Brief an den Bischof von Graz-Sekau/Schreiben der Antragstellerin an den Heiligen Vater, Prot. N. 365/06M-23856 (12. 7. 2006).

⁶⁵³ CDF, Brief an den Bischof von Graz-Sekau/Gutachten, Prot. N. 365/06M-23856 (12. 7. 2006).

Weiß, der diesen Passus zitiert, fügt die Bemerkung hinzu, dass keine Begründung für die Sichtweise der Glaubenskongregation angeführt wird und merkt an, dass der Rechtscharakter dieser Äußerung unklar bleibt (vgl. Weiß, Der *actus formalis* in Deutschland, 675 [Anmerkung 34]).

Als konkrete Vorgehensweise wird die Führung eines Nichtigkeitsverfahren »per difetto di forma canonica«, da der Abfall von der katholischen Kirche durch Formalakt nicht verifiziert sei. Dieser Punkt müsse daher gemäß den Normen des kanonischen Prozesses geprüft werden.⁶⁵⁴

Beachtenswert ist der Umstand, dass sowohl die Bedeutung der Wendung »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« ausgelegt wird, was Müller als Auslegung an sich klarer Worte versteht, als auch Neues geregelt wird.⁶⁵⁵

„Wenn der Rat für Gesetzestexte eine authentische Interpretation und damit eine Promulgation nicht für notwendig gehalten hat, heißt das, daß er die vorgelegte Erklärung als ‚Erläuterung in sich klarer Worte‘ verstanden hat.“⁶⁵⁶ In Analogie zu einer authentischen Interpretation »mere declarativa« liegt es nahe, dem Dokument rückwirkende Kraft zuzuschreiben. Abgesehen davon, dass es sich hier nicht um eine authentische Interpretation handelt, darf man mit Kowal sagen, dass über den deklarativen Charakter hinaus auch insofern neues Recht geschaffen wurde, als dass für einen Rechtsakt, der bislang nicht näher spezifiziert wurde, nunmehr bestimmte zu beachtende Rechtsförmlichkeiten eingeführt wurden. Müller sieht hingegen eindeutig neues Recht eingeführt, dadurch dass ein Eintrag mit dem Vermerk „defectio ab Ecclesia catholica actu formali“ im Taufbuch vorgesehen wird. Da es sich bei dieser Eintragung nicht um eine Personenstandsangelegenheit handelt, hat eine solche Eintragung hat aber bisher keine Grundlage im CIC/1983 und ist somit neu und überschreitet in weiterer Folge den rein deklarativen Charakter des Dokumentes.⁶⁵⁷

⁶⁵⁴ CDF, Brief an den Bischof von Graz-Sekau, Prot. N. 365/06M-23856/Gutachten (12. 7. 2006).

⁶⁵⁵ Vgl. unter: *Die Eintragung in das Taufbuch* (S. 264).

⁶⁵⁶ Müller, Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 379.

⁶⁵⁷ Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 382-385.

Der CIC/1983 sieht lediglich Taufbucheintragungen vor, die den Personenstand betreffen. Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« verändert aber – wie die Feststellung bzw. Verhängung einer Zensur – nichts am kanonischen Personenstand (vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 384 mit Anmerkung 24)

Davon zu unterscheiden sind partikularrechtliche Vorschriften zur Matrikenführung, wie z. B. das (mittlerweile in der Erzdiözese Wien nicht mehr zu führende) Apostatenbuch zur Eintragung der Kirchenaustritte in Österreich oder die Partikularnorm 7 der DBK zu c. 535 § 1 CIC/1983 (Pfarrliche Kirchenbücher).

Dadurch, dass das Dokument nicht als authentische Interpretation erlassen wurde, darf man annehmen, dass das PCI eine „universalkirchliche Interpretationsvorgabe“⁶⁵⁸ vorlegen wollte. Zur Veränderung der Gesetzeslage hätte es einer authentischen Interpretation (*mere interpretativa*) bedurft. Wäre das Dokument als authentische Interpretation (*mere declarativa*) zu verstehen, käme ihm rückwirkende Geltung zu, was zur Folge hätte, dass alle ab dem 27. 11. 1983 geschlossenen Ehen im Sinne der Regelungen des Zirkularschreibens zu behandeln wäre.

Dass die Klarstellung des PCI zum Formalakt, auch wenn sie nicht als authentische Interpretation erlassen wurde, Beachtung beansprucht, versteht sich von selbst. Die Erklärung des PCI stellt mindestens „einen zu beachtenden Anhaltspunkt für die Interpretation und Anwendung des Gesetzes in der kirchlichen Rechtsprechung und Verwaltung dar und ist in diesem Sinne verbindlich“⁶⁵⁹. Das Zirkularschreiben stellt klar, „daß eine andere Interpretation von der höchsten Autorität in der Kirche nicht (mehr) anerkannt wird“⁶⁶⁰. Insofern wird man tatsächlich „gut beraten [sein], die Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte auch den eigenen Entscheidungen zugrundezulegen“⁶⁶¹.

Mag sein, dass die nunmehr vorgelegte Interpretationsvorgabe auch schon vor der Entscheidung vom 13. März 2006 legitim war, herrschende Lehre war sie sicherlich nicht. Ob man allerdings mit Müller das Zirkularschreiben als „Erläuterung in sich klarer Worte“⁶⁶² auffassen und es als Auskunft verstehen könne, „wie die betreffenden Canones von Anfang an zu interpretieren und anzuwenden waren“⁶⁶³, bleibt dahingestellt.

Vielmehr ist die inhaltliche Bestimmung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« von Anfang an unklar. In diesem Sinn schreibt Primetshofer unmittelbar nach Erscheinen des CIC/1983, dass „die Erlassung von Durchführungsbestimmungen

⁶⁵⁸ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

⁶⁵⁹ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 379-380.

⁶⁶⁰ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 383.

⁶⁶¹ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 379.

⁶⁶² Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 379.

⁶⁶³ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 383.

zur Frage, welcher Tatbestand den ‚actus formalis‘ des Kirchenaustritts darstellt, (...) als dringendes Gebot⁶⁶⁴ sei. Von »verba legis in se certa« (vgl. c. 16 § 2) kann beim »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« keineswegs die Rede sein. Zudem kommt, dass sich durch die durchgehende Wertung des Kirchenaustritts als Erfüllung des Tatbestandes des Formalaktes eine Rechtsgewohnheit herausgebildet hat. Klar ist, dass diese Rechtsauffassung nun nicht mehr anerkannt wird, was bislang aber so war.⁶⁶⁵

C. Die Rechtsförmlichkeiten zur Setzung eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«

1. Zur dogmatisch-theologischen Einordnung des Formalaktes im Zirkularschreiben des PCI

Das Zirkularschreiben nimmt zunächst Bezug auf die Zweifel und Anfragen bezüglich des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« und grenzt das darunter Verstandene von anderen Sachverhalten, namentlich vom „notorischen“ Glaubensabfall, ab.⁶⁶⁶ In diesem Zusammenhang erwähnt das Dokument, dass sich die zuständigen Dikasterien, namentlich die Glaubenskongregation, mit der Frage des Formalaktes hinsichtlich seiner theologisch-dogmatischen Grundlagen befasst haben. Als Ergebnis dieser Studien werden nun mit vorliegendem Zirkularschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen die erforderlichen Rechtsförmlichkeiten zum Setzen eines Formalaktes im Sinne der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 mitgeteilt.

Dieser hinführenden Vorbemerkung entsprechend hätte an dieser Stelle schon der Hinweis auf die Unverbrüchlichkeit des sakramentalen Bandes der Zugehörigkeit zur

⁶⁶⁴ Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR¹, 789.

⁶⁶⁵ Ob die römischen Gerichtshöfe diese bislang in Lehre und Judikatur vertretene Rechtsauffassung als legitim anerkennen, wird sich wohl erst in der Zukunft zeigen, die Glaubenskongregation scheint die bisherige Auslegung im deutschsprachigen Raum anzuerkennen (vgl. S. 171).

⁶⁶⁶ Vgl. *Exkurs: Abgrenzung zum notorischen Abfall* (S. 120).

Während im Eherechtsentwurf aus dem Jahr 1975 noch vorgesehen war, dass auch notorisch von der Kirche Abgefallene formfrei sein sollten, wünschte die Reformkommission wegen der mangelnden objektiven Feststellbarkeit einer solchen „lautlosen“ Trennung von der Kirche die Streichung der Wendung „aut notorie“ (vgl. c. 319 § 1 Schema Sacr 1975).

Kirche durch die Taufe angeführt und den drei Kriterien zur Erfüllung eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als allgemeines Prinzip vorangestellt werden können.⁶⁶⁷

An Anforderungen zur Erfüllung des Tatbestandes des Formalaktes sind nunmehr drei Elemente genannt, nämlich (1.) die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen, (2.) der Ausführung und äußeren Bekundung dieser Entscheidung und (3.) die Annahme dieser Entscheidung von seiten der kirchlichen Autorität.⁶⁶⁸

Die hier genannten Kriterien sind als Konkretisierung dessen, was als Formalakt mit den genannten eherechtlichen Folgewirkungen anzusehen ist, zu verstehen; sie werden im weiteren Text näher entfaltet. Aus systematischer Perspektive kann als weiteres Erfordernis zur Setzung eines Formalaktes die Einhaltung der Normen zur Setzung von Rechtshandlungen (cc. 124-126 CIC/1983) benannt werden. Hinzu kommen die Einhaltung der Schriftform sowie die Beurkundung im Taufbuch.

Bier, der der nunmehrigen Stellungnahme des PCI eine Streichung der Defektion vorgezogen hätte, würdigt aber die theologische Klarstellung, die das Zirkularschreiben den Gesetzesanwendern gebracht hat:

„Wer sich durch einen juristisch-administrativen Akt äußerlich von der Kirche trennt, sagt sich nicht notwendig innerlich von ihr los. Gemünzt auf die Situation in der Bundesrepublik: Wer aus der Kirche ‚austritt‘, ist nicht in jedem Fall ein Schismatiker. Für diese Klärung einer in der deutschen Kanonistik lange Zeit kontrovers diskutierten Problematik darf man dem PCTL dankbar sein.“⁶⁶⁹

⁶⁶⁷ Vgl. Kowal, Recente dichiarazione riguardante l'«abbandono della Chiesa con atto formale», 5.

Kowal präzisiert die im Dokument genannten theologisch doktrinären Grundlagen, indem er auf die cc. 96 und 205 CIC/1983 verweist.

⁶⁶⁸ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 1 (13. 3. 2006).

⁶⁶⁹ Bier, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, 102.

2. *Die äußere Bekundung der inneren Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen*

Ausschlaggebend ist demnach, die innere Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen. Darunter wird ein Willensakt verstanden, der sich auf den Bruch der durch Glaube, Sakramente und pastorale Leitung bestimmte Gemeinschaft zum Inhalt hat und über einen lediglich zivilrechtlichen Meldevorgang hinausgeht.⁶⁷⁰ Den Kundgabedelikten des Strafrechts ähnlich⁶⁷¹ wird zur Setzung des Formalaktes eine äußere Kundmachung dieser Entscheidung verlangt. Es reicht nicht nur eine entsprechende Intention zum Verlassen der Kirche aus, sondern, um rechtlich relevant zu werden, muss ein „externalization factor“⁶⁷² den Willensakt aus dem Gewissensbereich herausholen und dem auch rechtlich fassbaren Bereich des »forum internum« zuordenbar machen.⁶⁷³

⁶⁷⁰ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 (13. 3. 2006).

⁶⁷¹ Vgl. c. 1330 CIC/1983.

In Anlehnung an c. 1328 CIC/1983 über die Tatvollendung legt c. 1330 CIC/1983 fest, dass trotz tatsächlicher Tatbegehung bei Nichtwahrnehmung der Kundgabe (»si nemo eam declarationem vel manifestationem percipiat«) wie eine unvollendete Tat zu behandeln ist (vgl. De Paolis, *De sanctionibus in Ecclesia*, 66 u. Mosconi, *Codice di diritto canonico commentato/c. 1330, 1054*).

⁶⁷² Green, *New commentary on the Code of Canon Law/c. 1330, 1548*.

„The present canon clarifies what is meant by a completed delict whenever a person expresses his or her mind or intent verbally or in writing presumably in a fashion contrary to ecclesial values. The necessary ‚externalization factor‘ characterizing any delicts (c. 1321, § 1) is important here. For example, whatever may be one’s moral culpability, it is not a delict technically simply to hold heretical views. Someone must perceive the expression of such views if it is to be penally imputable.“ (Green, a. a. O., 1548)

⁶⁷³ Zur Strafbarkeit der in c. 751 CIC/1983 genannten Glaubensdelikte kommentiert Lüdicke: „Apostasie, Häresie und Schisma sind Kundgabedelikte. Sie bestehen zwar in der Grundlage in einer inneren (Glaubens-) Entscheidung des Täters, werden zur Straftat aber erst durch eine Kundgabe dieser Entscheidung nach außen. Der innere Abfall vom Glauben ist als Faktum des forum internum keine Straftat, sondern objektive schwere Sünde, d. h. Abkehr von Gott; dasselbe gilt entsprechend für die Häresie. Auch das Schisma ist als bloße innere Gesinnung der Nichtunterwerfung unter den Papst oder der Distanzierung von der *communio Ecclesiae catholicae* noch nicht Straftat, sondern bedarf einer verbalen Äußerung oder eines konkludenten Handelns zu seiner Manifestation.“ (Lüdicke, in: MK 1364/5)

3. *„Die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität“*

a) *Ist der Abfall von der Kirche ein empfangsbedürftiger Akt?*

Die Wendung »Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität« erscheint im Kontext als klare und eindeutige Folge der beiden vorgenannten Kriterien: Der innere Entschluss eines Katholiken zur Trennung von seiner Kirche [a]) muss, um den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu verwirklichen, auch nach außen hin manifest werden [b)]. Unter Punkt c) wird verlangt, dass die zuständige kirchliche Autorität diesen Austrittswillen entgegennimmt. Dem Erfordernis der Rechtssicherheit kommt es entgegen, dass die kirchliche Autorität als Adressat der Willenserklärung verlangt wird. Dies ist insofern konsequent, als dass es dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer obliegt, zu beurteilen, ob wirklich ein Willensakt im Sinne des Zirkularschreibens des PCI vorliegt.

Gerade im Blick auf die Textfassung des Briefes an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart, die ja durchaus als Vorlage unseres Dokumentes anzusehen ist, ist an dieser Stelle dennoch zu fragen, was unter „Annahme der Entscheidung“ zu verstehen ist. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass in der Formulierung dieses Punktes in den beiden Dokumenten erhebliche inhaltliche Abweichungen festzustellen sind. Der Brief des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart schreibt eine „rezezione diretta“ durch die zuständige kirchliche Autorität, namentlich dem Ordinarius bzw. Ortspfarrer, vor. Des weiteren ist diese Meldung vom Betroffenen höchstpersönlich vorzubringen. Schließlich steht es einzig der kirchlichen Autorität zu, das tatsächliche Vorliegen eines solchen Willensaktes zu beurteilen. Während der Brief des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart eine Vorgehensweise beschreibt, die beinahe als eine Art Miniverfahren zur Feststellung des Vorliegens eines Formalaktes konstituiert, hält sich das Zirkularschreiben hier deutlich zurück. Aus dem Kontext bleibt unklar, ob die Annahme der Entscheidung lediglich ein Akt der Kenntnisnahme meint oder doch weitergehend zu verstehen ist im Sinne einer Annahmebedürftigkeit. Dafür scheint das Erfordernis, die vorgebrachte Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung der Normen des Zirkularschreibens bewerten zu müssen, zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund scheint unter dem Begriff „Annahme“ zumindest an eine empfangsbedürftige Willenserklärung⁶⁷⁴ zu denken zu sein. D. h., über den inneren Willen zum Verlassen der katholischen Kirche und einer dementsprechenden Umsetzung und äußeren Bekundung dieses Willens hinaus, ist als Adresse dieser Entscheidung die kirchliche Autorität vorgesehen. Dennoch wird man über die Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärung hinaus m. E. aber keine Annahmebedürftigkeit einfordern können. Das kanonische Recht kennt zwar in anderen Zusammenhängen eine Annahmebedürftigkeit von Willenserklärungen, die zum Wirksamwerden eines Rechtsaktes zwingend erforderlich sind (z. B. Verzicht auf bestimmte Ämter), doch handelt es sich bei einer Erklärung, die Kirche verlassen zu wollen, um eine höchstpersönliche Entscheidung auf der Ebene der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Demnach wird man einer solchen Willenserklärung nicht einfach hin eine kirchenamtliche Entscheidung darüber entgegenstellen können. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter „Annahme“ sinnvollerweise nur die Adressierung der Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen, an die kirchliche Autorität gemeint sein kann. Diese offizielle Mitteilung des „Austritts“ aus der Kirche stellt somit einen Teil der erforderlichen Rechtsförmlichkeiten der Rechtshandlung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« dar. Die Entgegennahme ist zugleich eine Art Prüfverfahren zur Feststellung, ob der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« „vorschriftsgemäß“ vollzogen wurde.

b) Zur Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Erklärung⁶⁷⁵

Im Blick auf die gegenwärtige Praxis stellt sich die Frage, ob unter der Annahme der Entscheidung durch die kirchliche Autorität eine offizielle Mitteilung einer staatlichen Behörde über einen vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritt auch innerkirchlich als Entgegennahme im obigen Sinne angesehen werden darf oder nicht. Im Vergleich zum Brief des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart schwächt das

⁶⁷⁴ Zur Begrifflichkeit vgl. Pree, Kirchenrecht, 101 und Aymans-Mörsdorf, Kanonisches Recht I, 333.

⁶⁷⁵ Vgl. auch unter:
Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde und das Erfordernis eines vor der zuständigen kirchlichen Autorität gesetzten Rechtsaktes (S. 188).

Zirkularschreiben die ursprüngliche Forderung nach einer *höchstpersönlichen* Austrittserklärung vor der zuständigen kirchlichen Autorität⁶⁷⁶ deutlich ab. M. E. lässt die abgemilderte Formulierung dies durchaus zu. Das Zirkularschreiben verlangt zwar die Einhaltung der Normen der cc. 124-126 CIC/1983 und damit eine persönliche Vornahme von Rechtshandlungen. Eine vor dem Staat abgegebene Willenserklärung kann aber auch von der Kirche als solche akzeptiert werden, zumal der weltanschaulich neutrale Staat hier seiner von der Kirche grundsätzlich anerkannten Aufgabe nachkommt, konkrete Maßnahmen zur Gewährung bzw. Ordnung der Religions- und Glaubensfreiheit zu setzen.

Das tatsächliche Problem in diesem Zusammenhang liegt allerdings im Umstand, dass eine derartige Meldung eines Kirchenaustritts durch den Staat an die Kirche keinen Aufschluss darüber zulässt, wie dieser Austritt zu verstehen ist, d. h. ob damit tatsächlich ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne des Zirkularschreibens vorliegt oder nicht, d. h. das, was unter Nr. 2 zur Setzung eines Formalaktes verlangt wird, erfüllt ist.

Während „modifizierende Zusätze“ zur Austrittserklärung nicht zulässig sind,⁶⁷⁷ weil sie in die inneren Angelegenheiten einer Kirche oder Religionsgesellschaft eingreifen, besteht unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung ein legitimes staatliches Interesse die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft festzustellen.⁶⁷⁸ Gerade aber die „modifizierenden Zusätze“ wären

⁶⁷⁶ „Si richiede che l’atto venga manifestato personalmente dall’interessato davanti alla competente Autorità ecclesiastica cattolica (Ordinario o parroco proprio) al quale unicamente compete giudicare o meno dell’esistenza nell’atto di volontà e far fede con la sua firma.” (PCI, Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart [25. 1. 2005]).

⁶⁷⁷ Vgl. Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, 164, Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 46.

⁶⁷⁸ Vgl. Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 66.

„Gerade die Frage, ob jemand Mitglied der einen oder der anderen Religionsgemeinschaft ist oder ob er gar keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist (...) typischerweise eine solche, die dem Staat nach Art. 15 StGG zu regeln zukommt; die Regelung intendiert nicht, kirchliche Agenden zu beeinträchtigen, sondern bezweckt, diese Fragen soweit zu klären, als die staatliche Rechtsordnung an die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft Folgen knüpft; sie erfolgt aus einem iSd Art. 15 StGG legitimen Interesse des Staates [...]“ (VfGH, Erkenntnis vom 16. 3. 1987, B 933/86 [VfSlg 11300/1987]).

zur innerkirchlichen Beurteilung des Willensaktes des Austrittswilligen besonders bedeutsam. Zapp hält die Beifügung von individuellen Erklärungen zur staatlichen Austrittserklärung durchaus für zulässig.⁶⁷⁹ Die anfängliche Praxis, derartige Erklärungen entgegenzunehmen, wurde aber sukzessive aus Gründen der Rechtssicherheit aber auch aus rechtsdogmatischen Gründen abgelehnt. „Es erscheint weder sinnvoll noch zumutbar, dem Staat die zusätzliche Aufgabe zu übertragen, der Kirche die modifizierten Austrittserklärungen zuzuleiten oder zumindest inhaltlich darüber zu unterrichten.“⁶⁸⁰ Dies umsoweniger, da neuere staatskirchenrechtliche Autoren, den Begriff „Kirchenaustritt“ im Zusammenhang mit der Befreiung von den staatlich-rechtlichen Folgen einer Kirchenmitgliedschaft als falsch ansehen:⁶⁸¹

„Ist man sich der strikten Trennung von staatlichem und kirchlichem Recht und der staatlichen Inkompetenz bezüglich kirchlicher Mitgliedschaftsverhältnisse bewußt, so zeigt sich zweifelsfrei die Sachwidrigkeit und Unangemessenheit der kirchensteuerrechtlichen Austrittslösung. Es ist Unfug, einen Kirchenaustritt zu verlangen und behördlich zu protokollieren, der kirchenrechtlich keiner ist und der staatskirchenrechtlich keiner sein kann.“⁶⁸²

Mit anderen Worten, der vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt ist nicht geeignet, darüber Auskunft zu geben, ob eine echte Trennung von den konstitutiven Elementen der Kirche beabsichtigt war oder nicht, worauf bereits 1983

⁶⁷⁹ Zapp, Körperschaftsasutritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 86.

⁶⁸⁰ Nelles, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 355 (Anmerkung 3).

⁶⁸¹ Vgl. Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 125 (Nr. 231).

⁶⁸² Renck, Verfassungsprobleme des Kirchenaustritts aus kirchensteuerlichen Gründen, 375. Renck wendet sich massiv gegen die vor allem von Listl vertretene Realidentität von Kirche und Körperschaft und plädiert für eine Abstandserklärung, die von den bürgerlichen Wirkung der Kirchenzugehörigkeit (Kirchensteuer) befreit, so dass der Bürger nicht seitens des Staates zum Kirchenaustritt genötigt wird (vgl. Renck, a. a. O., 375). An anderer Stelle erläutert er: „Die Theorie von der Realidentität der Kirche als Heilsinstitut mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als weltlich-rechtlichem Steuerverband [...] identifiziert die religiöse Gemeinschaft mit ihrer Rechtsform nach staatlichem Recht und leugnet damit, dass es eine staatliche Steuermitgliedschaft gibt, die sich von der religiös-weltanschaulichen Zugehörigkeit unterscheidet. [...] Sieht man dagegen in der ‚Austrittserklärung‘ lediglich den Widerruf der von der Verfassung verallgemeinernd angenommenen Unterwerfung unter die der Bekenntnisgemeinschaft verliehene öffentlich-rechtliche Steuergewalt, so handelt es sich beim kirchensteuerrechtlichen Kirchenaustritt nur noch um ein Scheinproblem. Dies wird verdeutlicht durch einen Vergleich mit der teilweisen Befreiung vom Schulzwang beim staatlichen Bekenntnisunterricht [...]. Um nicht am ‚Religionsunterricht‘ [...] teilnehmen zu müssen, [genügt] eine Erklärung gegenüber der Schulbehörde [...]. Ein Kirchenaustritt wird weder gefordert noch ist er ein rechts- oder kirchenpolitisches Desiderat noch könnte er überhaupt vorgeschrieben werden.“ (Renck, Kirchensteuer und Kirchenaustritt, 134-135)

Corecco aufmerksam gemacht hat, indem er darauf hingewiesen hat, dass es bei der Austrittserklärung auf die zugrundeliegende Haltung ankommt.⁶⁸³ Den Kirchenaustritt in jedem Fall mit dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu identifizieren, ist mangels der notwendigen Eindeutigkeit der Austrittsmotivation nicht möglich.⁶⁸⁴ Löffler zufolge sind sich prinzipiell „die meisten Kanonisten – auch jene, die im Körperschaftsaustritt mittels Präsumtion einen Abfall von der Kirche erfüllt sehen und einen späteren Gegenbeweis für möglich erachten – darin einig, dass ein nachweislich fiskalisch bedingter Körperschaftsaustritt keinen ‚actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica‘ darstellt“.⁶⁸⁵

Folglich gilt es, nach innerkirchlichen Kriterien zu überprüfen, ob hinter der „Austrittsmeldung“ des Staates an die Kirche tatsächlich eine innere Willensentscheidung, mit der Kirche zu brechen, steht. Mit anderen Worten, nach wie vor bleibt es der Kirche überlassen, im Zuge der Entgegennahme der Austrittsmeldung ihrerseits nach den eigenen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob das öffentlich (vor dem Staat) Geäußerte tatsächlich auch eine solche Entscheidung ist, die die Kirche als Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft ansieht oder ein zivilrechtlich-administrativer Akt zur Erlangung bestimmter staatlicher Wirkungen, der hingegen den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nicht erfüllt.

4. *Einhaltung der Normen der cc. 124-126 CIC/1983*

Zur Gewährleistung einer derartigen Willenserklärung stellt das Zirkularschreiben klar, dass die in den cc. 124-126 CIC/1983 umschriebenen Rechtsförmlichkeiten zur Setzung

⁶⁸³ „Bisogna da ciò concludere che nella nuova normativa canonica, un atto formale di dimissioni dalla Chiesa non è previsto né operante giuridicamente se non coinvolge nello stesso tempo il livello della fede. E’ dunque evidente che un atto di dichiarazione di dimissioni dalla Chiesa per ragioni fiscali no può essere messo tout-court in relazione con il fatto dell’appartenenza alla Chiesa. Dev’essere innanzitutto valutato come manifestazione della volontà di non voler assolvere certi doveri finanziari e, di conseguenza, sembra che non sia possibile punirlo con le stesse misure applicabili all’apostasia, all’eresia e allo scisma.“ (Corecco, *Dimettersi dalla Chiesa per ragioni fiscali*, 470)

⁶⁸⁴ Vgl. Löffler, *Ungestraft aus der Kirche austreten?* 254.

⁶⁸⁵ Löffler, *Ungestraft aus der Kirche austreten?* 254 unter Hinweis auf die von Demel vertretene Gegenposition: Demel, *Kirchenaustritt wegen der Kirchensteuer – nur ein kleiner Fehltritt?* 474.

von Rechtsakten einzuhalten sind, d. h. dass der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« persönlich, bewusst und frei gesetzt werden muss. Des Näheren wird erklärt, dass (1.) die Schriftform einzuhalten ist und (2.) die Abgabe der Erklärung vor der zuständigen kirchlichen Autorität zu erfolgen hat.

Das Zirkularschreiben verlangt zur Setzung des formalen Abfalls von der katholischen Kirche die Schriftform.⁶⁸⁶ Es scheint trotz des Verweises auf die cc. 124-126 CIC/1983 legitim, dass eine über eine staatliche Stelle schriftlich bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangene Austrittserklärung eine unmittelbar vor der kirchlichen Autorität abgegebene Erklärung auch innerkirchlich anerkannt werden kann.⁶⁸⁷ Die Bewertung, ob damit tatsächlich der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt wurde, muss aber offenbleiben. Auf jeden Fall gilt, dass die vor der staatlichen Behörde abgegebenen Erklärung des Kirchenaustritts neben dem Staat vor allem auch die Kirche als Adressatin hat⁶⁸⁸ und allein schon deshalb im innerkirchlichen Bereich nicht schlechterdings als inexistent angesehen werden kann.

⁶⁸⁶ Sinnvoller als ein vom Austrittswilligen verfasstes Schreiben entgegenzunehmen, erscheint ein Aufnehmen eines „Protokolls“, das alle zur korrekten Eintragung des „Formalaktes“ in das Taufbuch relevanten Daten enthält. Die noch vereinzelt geübte Praxis in Österreich, dass zum Austritt aus der Kirche bei der staatlichen Behörde die Vorlage des Taufscheins verlangt wird, auf dem dann seitens der zivilen Behörde ein Austrittsvermerk angebracht wurde, dient zwar einer korrekten Weiterleitung an das zuständige Taufpfarramt, ist aber nicht unproblematisch (vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 162; vgl. auch: VwGH, Erkenntnis vom 21. 9. 1988, ZI 88/10/0014).

⁶⁸⁷ Vgl. dazu unter: *Zur Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Erklärung* (S. 178).

⁶⁸⁸ Vgl. Art. 6 InterkonfG.

ZUM ZUSAMMENHANG DES KIRCHENAUSTRITTS MIT DEM »ACTUS FORMALIS DEFECTIONIS AB ECCLESIA CATHOLICA« 5. KAPITEL

A. Die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« als zentraler Inhalt des Zirkularschreibens

Entgegen manch allzu euphorische Schlussfolgerungen, die aus dem Zirkularschreiben der PCI gezogen wurden,⁶⁸⁹ ist mit Lüdicke festzuhalten:

„Zunächst ist einmal festzuhalten, dass es sich bei dem Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte um ein eherechtliches Thema handelt, das die Charakterisierung des Kirchenaustritts allenfalls indirekt berührt. (...) Es geht dabei in erster Linie um die sogenannte kanonische Formpflicht (...). Diese Pflicht, deren Missachtung zur Ungültigkeit ihrer Ehe führen würde, wird von allen denen ignoriert, die sich aus den verschiedensten Gründen von der Kirche abgewandt haben, sei es amtlich (z. B. durch Kirchenaustritt und eventuell Wechsel zu einer anderen Konfession), sei es stillschweigend.“⁶⁹⁰

Das Zirkularschreiben des PCI hat also zunächst einmal lediglich eine eherechtliche Frage zum Inhalt, nämlich eine Ausnahme von der Normunterworfenheit der in der katholischen Kirche Getauften bzw. der in sie Aufgenommenen. Sachlich ergibt sich in dieser Frage ein Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, zumal bislang davon ausgegangen wurde, dass, „wer vor der staatlichen Autorität seinen Austritt aus der Kirche erklärt, (...) so behandelt [wird], als sei er durch formalen Akt von der Kirche abgefallen“⁶⁹¹.

Zweifellos handelt es sich beim »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« um einen Tatbestand, der die Gliedschaftsfrage betrifft. Regelungsmaterie der cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 ist ja gerade, jene von der Einhaltung bestimmter Normen auszunehmen, die auf Grund ihrer faktischen Trennung von der Kirche diese Normen ohnehin nicht beachten würden. Es ergibt sich daher eine inhaltliche Nähe zu anderen

⁶⁸⁹ Die Presse, Weshalb Halbheiten beim Kirchenbeitrag (19. 6. 2007); Stern, Keine Exkommunikation bei Kirchenaustritt (4. 7. 2006); Verein Heimatmission, Abmeldung bei staatlicher Behörde ist KEIN Kirchenaustritt, 9 u. a.

⁶⁹⁰ Lüdicke, Zum Kirchenaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht, 27.

⁶⁹¹ Lüdicke, Zum Kirchenaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht, 27.

die Gliedschaftsfrage betreffenden Sachverhalte, wie z. B. dem Kirchenaustritt, der zwar kein im CIC/1983 geregelter Tatbestand darstellt, aber in materieller Hinsicht ebenfalls ein öffentliches Sich-Lossagen von der katholischen Kirche darstellt. Eine Kategorie des Kirchenrechts sind hingegen die Tatbestände der Glaubensdelikte gemäß c. 751 i. V. m. 1364 § 1 CIC/1983, die für die betroffenen Katholiken Rechtsbeschränkungen strafrechtlichen Charakters nach sich ziehen.

B. Zu den Auswirkungen der Zirkularschreiben des PCI auf die Problematik des Kirchenaustrittes

Obwohl es dem Zirkularschreiben des PCI als universalkirchliches Dokument letztlich um die Klärung, was der Begriff »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 bedeutet, geht, d. h. um die Frage, unter welchen Bedingungen bestimmte Ausnahmestimmungen im Eherecht zum Tragen kommen, wird mit dem Schreiben aber notwendigerweise auf Grund der sachlichen Nähe zur Frage der Kirchengliedschaft auch die Thematik Kirchenaustritt berührt. Das Dokument kann also nicht auf die eherechtlichen Fragen beschränkt werden. Dies liegt meines Erachtens nicht nur daran, dass das Eherecht selbst eben auch die Frage eines Kirchenabfalls (sei es in Form eines Formalaktes im Sinn der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983, oder sei es in Form eines notorischen Abfalls im Sinn des c. 1071, 4° CIC/1983 thematisiert, sondern vor allem, dass sowohl Lehre als auch Praxis keine überzeugende Linie hinsichtlich der innerkirchlichen Relevanz eines vor einer staatlichen Stelle vollzogenen Kirchenaustritts gefunden hat, die im Einklang mit den universalkirchlichen Bestimmungen steht, was auf Grund des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 unbestreitbar offenkundig geworden ist.⁶⁹²

Nicht zufällig stammen die dem aktuellen Zirkularschreiben zugrundeliegenden Anfragen⁶⁹³ überwiegend aus Deutschland, einem Kirchensteuerland, wo in dem einem oder anderen Fall bestimmte Schwierigkeiten in der Anwendung der

⁶⁹² Insofern hat das Zirkularschreiben des PCI auch ein Neubedenken der Praxis im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt initiiert, wünschenswert wäre eine „Sanierung“ der bisherigen Situation durch die Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen.

⁶⁹³ Vgl. Beiträge Roms zur Klärung des Begriffs »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« (S. 129).

Normbefreiungstatbestandes des Formalakts offenkundig wird, wie etwa in der Frage der staatlichen Abmeldung Minderjähriger vom Glaubensbekenntnis, oder in den kritischen Anfragen, ob die Zugehörigkeit zur Kirche und die daraus folgenden Rechte an Geldleistungen gebunden werden dürfen. Demnach liegt es nahe, das Dokument über den eigentlichen Regelzweck hinaus nicht nur als Orientierung in der Frage, wann eine bestimmte eherechtliche Ausnahmeregel zum Tragen kommt, zu verstehen, sondern auch für eine umfassendere Klärung der Frage, welche innerkirchliche Relevanz der Kirchenaustritt hat, heranzuziehen.

Die Tatbestände des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«, des Kirchenaustritts, des notorischen Abfalls von der Kirche sowie der Delikte der Apostasie, Häresie und Schisma, die allesamt auf ihre je eigene Weise die korporative Gliedschaft in der Kirche betreffen, sind klar voneinander zu unterscheiden. Das hat das Zirkularschreiben des PCI deutlich gemacht, indem dieses Schreiben zur Setzung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bestimmte Rechtsförmlichkeiten festgelegt hat, die eine automatische Identifizierung der Tatbestände Kirchenaustritt und Formalakt nicht mehr zulässt. Dies ändert allerdings nichts daran, dass es auf Grund der materiellen Nähe der genannten Tatbestände auch zu entsprechenden Überschneidungen kommen kann. Folglich kann daher weder behauptet werden, dass der Kirchenaustritt in jedem Fall als Erfüllung des Tatbestandes eines der drei Glaubensdelikte anzusehen ist, ebensowenig kann behauptet werden, dass er dies niemals ist, wobei durch die Bestimmungen des Zirkularschreibens der Formalakt de facto mehr in die Nähe des Schisma gerückt ist.

Der zivilrechtliche Kirchenaustritt vor einer staatlichen Stelle ist nicht das Hauptthema des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006. Dennoch werden in der Beschreibung der Modalitäten zur Setzung eines »actus formalis« Abgrenzungen vorgenommen, die sich letztlich auf den Kirchenaustritt beziehen. Dies geschieht vor allem mit Hilfe der Wendung „rein meldeamtlicher Natur“ aber auch durch das Erfordernis, den Formalakt der Trennung von der Kirche vor der kirchlichen Autorität zu setzen.

Liest man dieses Dokument vor dem Hintergrund der Kirchenaustrittsproblematik, lässt sich für die innerkirchliche Bewertung eines vor staatlicher Behörde vollzogenen Kirchenaustritts ein Paradigmenwechsel feststellen: Der Kirchenaustritt ist nicht mehr

als das Paradebeispiel eines »actus formalis« schlechthin zu verstehen, d. h. die bislang übliche Schlussfolgerung „Kirchenaustritt = Formalakt (mit Eintritt den entsprechenden Rechtsfolgen)“ ist nicht (mehr) zulässig. Daher ist zur Feststellung, ob die in den cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 genannte Normbefreiung eintritt oder nicht, nunmehr nicht mehr danach zu fragen, ob der Betreffende aus der Kirche ausgetreten ist, sondern danach, ob die im Zirkularschreiben genannten Modalitäten erfüllt sind.⁶⁹⁴

Die bisherige an der Position Listls orientierte Praxis hat den Kirchenaustritt unter eines der Glaubensdelikte ohne weitere Unterscheidungen subsumiert hat und behauptet, dass immer dann, wann ein Kirchenaustritt vorliegt, genau deswegen die Straftat der Apostasie, Häresie oder zumindest des Schisma verwirklicht sei. Nun wird präzisierend argumentiert: Weil eine Trennung der von der kirchlichen *Communio* durch Bruch der Bellarminischen Bänder intendiert ist, daher liegt auch ein Fall von Apostasie, Häresie oder Schisma vor und es tritt die Exkommunikation *latae sententiae* ein.

„Der Inhalt des Willensaktes muss bestehen im Zerschneiden jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung –, die es den Gläubigen ermöglichen in der Kirche das Leben der Gnade zu empfangen. Das bedeutet, dass ein derartiger *formaler Akt* des Abfalls [...] sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraus.“⁶⁹⁵

Der Zusammenhang zwischen den zu unterscheidenden Sachverhalten »actus formalis defectionis Ecclesia catholica«, den Glaubensdelikten Apostasie, Häresie und Schisma und dem Kirchenaustritt kann wie folgt skizziert werden: Eine innere (Glaubens-) Entscheidung, die sich gegen den Glauben im Gesamten, die Leugnung einer Wahrheit bzw. die Verweigerung der Unterordnung unter Papst oder die Gemeinschaft mit den anderen Gläubigen richtet, wird dann zu einer Straftat, wenn diese Haltung so zum

⁶⁹⁴ Auch wenn das Zirkularschreiben betont, dass jeder »actus formalis« notwendigerweise das Vorliegen eines Glaubensdeliktes voraussetze, kann es auf Grund der hier vorgenommenen Differenzierungen auch nicht möglich sein, den Kirchenaustritt deswegen mit dem »actus formalis« zu identifizieren, weil ja bislang in der vorherrschenden kanonistischen Doktrin jeder Kirchenaustritt als Erfüllung eines der drei Glaubensdelikte betrachtet hat.

⁶⁹⁵ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 (13. 3. 2006).

Anders als im Textabdruck des Zirkularschreibens in den »Communicationes« wird der Satzteil „einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma“ im Amtsblatt der ÖBK bzw. in der Broschüre „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“ durch Fettdruck hervorgehoben; diese Hervorhebung dürfte wohl ursprünglich im Zirkularschreiben gemacht worden sein (vgl. Faksimilie des Zirkularschreibens an den Präsidenten der US-amerikanischen Bischofskonferenz William S. Skylstad).

Ausdruck gebracht wird, dass sie zumindest von einer Person wahrgenommen wird. (vgl. cc. 1364 u. 1330 CIC/1983). Nach c. 1364 CIC/1983 tritt die Exkommunikation *latae sententiae* ein, d. h. sie bindet nur den Täter. Sollte der Eintritt der Tatstrafe von der Kirche amtlich festgestellt werden, was praktisch nicht geschieht, treten die in c. 1331 § 2 CIC/1983 genannten Rechtsfolgen im äußeren Rechtsbereich ein.⁶⁹⁶

Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zielt freilich ebenfalls auf eine Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft, so dass das Zirkularschreiben feststellt, dass die Setzung eines Formalaktes letztlich einen Akt der Apostasie, Häresie oder Schisma voraussetzt. Während unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Strafrechts die Frage des Schutzes der Glaubensgemeinschaft⁶⁹⁷ im Vordergrund steht, gilt das Interesse bei der Frage nach dem Formalakt der sicheren Anwendbarkeit bestimmter eherechtlicher Normen. Im Sinne der Rechtssicherheit erfordert dies eindeutige Kriterien, so dass ein solcher Formalakt dann vorliegt, wenn vor der kirchlichen Autorität die persönliche, bewusste und freie Willensäußerung abgegeben wird, sich von der Kirche trennen zu wollen.

Was nun den Kirchenaustritt anbelangt, muss festgehalten werden, dass durch den Austritt aus der katholischen Kirche sowohl der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« und der Tatbestand eines der Glaubensdelikte ex c. 751 i. V. m. 1364 CIC/1983 inhaltlich erfüllt sein kann. Dies muss aber nicht zwangsläufig so sein, denn es ist sowohl möglich, dass es dem aus der Kirche Austretenden an einem echtem Willensakt, die Kirche verlassen zu wollen, mangelt, oder rechtlich gar nicht befähigt ist, diesen Akt zu setzen, wie im Falle der Abmeldung Minderjähriger.

⁶⁹⁶ Vgl. Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 386.

⁶⁹⁷ Vgl. Erràzuriz M., La protezione giuridico-penale dell'autenticità della fede, 118.

C. **Kirchenaustritt vor einer staatlichen Behörde und das Erfordernis eines vor der zuständigen kirchlichen Autorität gesetzten Rechtsaktes**⁶⁹⁸

1. *Die Kirche als Adressatin der staatskirchenrechtlichen Austrittserklärung*

Aus dem Erfordernis des Zirkularschreibens des PCI, den Formalakt schriftlich vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer als zuständiger kirchlicher Autorität zu setzen, könnte gefolgert werden, dass ein vor staatlicher Stelle erklärter Austritt aus der Kirche innerkirchlich irrelevant bleibt. Die amtliche Mitteilung eines derart vollzogenen Kirchenaustritts an die Kirche könnte dann lediglich als Information darüber betrachtet werden, dass der Staat den Betreffenden nicht mehr als der Kirche zugehörig ansieht. Als zivilrechtliche Einrichtung zum Schutz der individuellen Religionsfreiheit zieht der Kirchenaustritt grundsätzlich nur bürgerliche Wirkungen, d. h. Wirkungen für den staatlichen Rechtsbereich nach sich.⁶⁹⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass dem Kirchenaustritt keine innerkirchliche Relevanz zukommt. Dass auch der vor staatlicher Behörde vollzogene Austritt aus der katholischen Kirche Rechtsfolgen nach sich zieht, kann nicht als Konstruktion einer innerkirchlichen Konsequenz des Kirchenaustritts abgetan werden.⁷⁰⁰ Nach österreichischem Staatskirchenrecht steht es der katholischen Kirche frei, andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit zu ziehen als dies der Staat tut. Die Judikatur hat klar herausgearbeitet, dass das staatliche

⁶⁹⁸ Vgl. allgemein unter:

„Die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität“ (S. 177) und *Einhaltung der Normen der cc. 124-126 CIC/1983* (S. 181).

⁶⁹⁹ Vgl. Hollerbach, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, 1086.

⁷⁰⁰ Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 70.

Die von Zapp an dieser Stelle kritisierte Gleichsetzung einer steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der konkreten Existenzform der katholischen Kirche in Deutschland und daraus abgeleitete Verständnis, das den Körperschafts Austritt zum Kirchenaustritt werden ließ (vgl. Zapp, a. a. O., 70 unter Berufung auf: Hollerbach, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag), verdient durchaus Beachtung, insofern, dass das staatliche und kirchliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche durchaus auseinanderfallen können (vgl. S. 294). Dennoch gilt zumindest für Österreich, dass das Staatskirchenrecht mit seinem Begriff der katholischen Kirche, soweit wie irgendwie möglich, genau das erfassen möchte, was auch die katholische Kirche selbst darunter versteht. Ein Gegenüberstellen eines staatlichen Begriffs und eines innerkirchlichen Begriffs von katholischer Kirche ist sicher nicht beabsichtigt.

Austrittsverfahren der Rechtssicherheit und der öffentlichen Ordnung dient und die Bestimmungen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft deren innere Angelegenheiten nicht berühren, so dass auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieser staatlichen Formvorschriften bestehen.⁷⁰¹ Von daher ist nicht nachvollziehbar, warum eine unmittelbar innerkirchliche Rechtswirkung des staatlich geregelten Kirchenaustritts nicht möglich sein sollte.⁷⁰²

Gerade die bischöflichen Dokumenten zum Kirchenaustritt belegen, dass der Kirchenaustritt nicht bagatellisiert werden darf; diese Dokumente bezeugen insofern eine Tradition in der Rechtspraxis, als dass ihnen die Tatsache gemeinsam ist, „daß die innerkirchlichen Rechtsfolgen des Kirchenaustritts nachdrücklich herausgestellt werden. Wer aus der Kirche austritt, verliert vor allem das Recht, am sakramentalen Leben der Kirche teilzunehmen“⁷⁰³.

Der Kirchenaustritt basiert zwar auf staatlichem Recht, er stellt aber dennoch ein rechtserhebliches Verhalten dar, das durchaus auch nach innerkirchlichem Recht zu werten ist.⁷⁰⁴ Mit anderen Worten, der Kirchenaustritt wird nicht erst dann innerkirchlich relevant, wenn er direkt vor einer kirchlichen Behörde erklärt wird.⁷⁰⁵ Eine automatische Identifizierung des Kirchenaustritts mit dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« kann indes aber nicht mehr aufrecht erhalten werden.

⁷⁰¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 162 unter Berufung auf: OGH, Erkenntnis vom 30. 8. 1984, Zl. 6 Ob 738/83 [SZ 57/132/1984] und VfGH, Erkenntnis v. 16. 3. 1987 [VfSlg 11300/1987].

⁷⁰² Vgl. Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? 233.

⁷⁰³ Krämer, Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen, 48.

Zu Recht merkt Krämer an, dass erst in der Erklärung vom 24. 4. 2006 ausdrücklich gesagt wird, dass der Kirchenaustritt die Exkommunikation zur Folge hat (vgl. Krämer, a. a. O., 48; vgl. auch unter: *Partikularrechtliches Strafgesetz* (S. 6; besonders die Anmerkungen 15 - 21).

⁷⁰⁴ Vgl. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 431.

⁷⁰⁵ Ohne Berücksichtigung partikularkirchlichen Rechts bzw. gewachsener Rechtsgewohnheiten wäre die amtliche Mitteilung eines Kirchenaustrittes durch die staatliche Behörde an die Kirche gemäß Art. 6 InterkonfG nicht als „an die Kirche als zuständige Autorität gerichtet“ zu werten, was zur Folge hätte, dass der vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt innerkirchlich irrelevant wäre und das Faktum einer (öffentlichen) Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft schlechterdings ignoriert würde.

Insofern ist eine Einzelfallprüfung, wie sie Hallermann vorgeschlagen hat, durchaus angemessen.⁷⁰⁶

„Hiernach muß in jedem Einzelfall durch die zuständige kirchliche Autorität geprüft werden, ob der Kirchenaustritt als Ausdruck des Glaubensabfalls oder der Trennung von der Kirche zu bewerten ist. Nur dann könne der die entsprechenden kirchenrechtlichen Wirkungen zur Folge haben. Dies gelte um so mehr, als der Kirchenaustritt normalerweise in einem anonymen Rahmen abgegeben werde, so daß er nur wenigen bekannt werde und gesellschaftlich irrelevant sei.“⁷⁰⁷

Dass dies durchaus zu bewerkstelligen ist, zeigt das österreichische Modell, das nicht vor einem beachtlichen verwaltungstechnischen Aufwand zurückschreckt.⁷⁰⁸

Hingewiesen werden muss, dass es nunmehr offenbar mindestens zwei Kategorien von aus der Kirche ausgetretenen Katholiken gibt, nämlich (1.) den Ausgetretenen, der die genannten Rechtsförmlichkeiten erfüllt und somit vor der Kirche den Tatbestand der »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« erfüllt und (2.) den Ausgetretenen, dessen Austritt von der Kirche nicht als »defectio« im Sinne der cc. 1086 etc. anerkannt wird und dessen Austritt somit nur zivilrechtliche Rechtsfolgen nach sich zieht.⁷⁰⁹ Eine solche Unterscheidung muss aber nicht nur deswegen als störend empfunden werden, weil sie der bisherigen Sichtweise und Rechtsauffassung entgegensteht, sondern vor allem deswegen, weil hier schlechterdings der Eindruck entstehen muss, dass die Kirche einen – wenn auch nur für den staatlichen Bereich – gesetzten öffentlichen Akt einer Lossagung von der Kirche billigen würde.

⁷⁰⁶ Vgl. Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? 239.

⁷⁰⁷ Krämer, Kirchenaustritt – Beweggründe und Rechtsfolgen, 49 unter Berufung auf: Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? 235-239; zum „nicht-öffentlichen“ Rahmen der Kirchenaustrittserklärung vgl. unter:

Exkurs: Der Kirchenaustritt als Privatsache – Zur Bekanntgabe von Kirchenaustritten (S. 58).

⁷⁰⁸ Ohly hält eine Einzelfallprüfung letztlich nicht für durchführbar (vgl. Ohly, Kirchenaustritt ohne Folgen? 49).

⁷⁰⁹ De facto wird aber das Vorliegen des »actus defectionis ab Ecclesia catholica« in der österreichischen Regelung nur im Nachhinein und bei Bedarf festgestellt (vgl. unter *Ziele des innerkirchlichen Feststellungsverfahrens* [S. 220]).

2. *Kritik am Erfordernis, den Formalakt vor dem Ordinarius oder dem eigenem Pfarrer zu bekunden*

Mit Hinweis auf das Erfordernis, den Rechtsakt des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer vornehmen zu müssen, der über das Vorliegen eines Willensaktes im Sinne der PCI-Erklärung zu entscheiden hat, sehen die Offiziale Österreichs eine Grundlage weiterer Rechtsunsicherheiten.⁷¹⁰

„In Anbetracht der seelsorglichen Realität in unseren Diözesen wird damit das Urteil im so wesentlichen Betreff der Gültigkeit eines Rechtsaktes faktisch dem Urteil der HH Pfarrer anheimgestellt. Es muss bezweifelt werden, dass in der Frage, ob tatsächlich eine ‚innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen‘, vorliegt oder nicht, eine inner- wie überdiözesan einheitliche Beurteilung zu erwarten ist. Dies stimmt umso bedenklicher, als ja mit dem jeweiligen ‚Urteil‘ die Gültigkeit des Ehesakraments steht oder fällt, indem von eben diesem ‚Urteil‘ des HH Pfarrers abhängig ist, ob ein konkreter Nupturient nun der kanonischen Formpflicht unterliegt oder nicht.“⁷¹¹

Die Frage, ob das Misstrauen gegenüber einer korrekten Amtsführung der Pfarrer angebracht ist oder nicht, mag an dieser Stelle ausgeklammert werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine uneinheitliche, um nicht zu sagen willkürliche, Auslegung der kirchlichen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Pfarrverwaltung zu erheblichen Problemen führt.⁷¹² Auf dem Hintergrund derartiger Erfahrungen sind die geäußerten Bedenken der Offiziale allzu gut nachvollziehbar. Tatsächlich kann es der Rechtsicherheit nicht zuträglich sein, dass die Gültigkeit des Ehesakraments von den Schlussfolgerungen eines Pfarrers aus seiner Bewertung eines Austritts als „eine innere Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen“ abhängig sein soll. Dennoch muss ins Treffen geführt werden, dass dem Ortspfarrer eben nicht die Aufgabe zukommt, die Gültigkeit des Rechtsaktes zu bewerten. Dem Zirkularschreiben entsprechend liegt ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« dann vor, wenn die im Schreiben genannten Normen erfüllt werden, wobei zugegebenermaßen die

⁷¹⁰ Zum Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007) vgl. S. 280.

⁷¹¹ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 1-2 (Nr. 1).

⁷¹² Eine ins eigene Belieben und Gutdünken gestellte Rechtsanwendung stellt nicht nur eine Ignoranz der rechtlichen Verfasstheit der Kirche dar, sondern schadet letztlich der Pastoral, die man mit der Ablehnung alles Kirchenrechtlichen zu fördern vorgibt.

Feststellung einer inneren Willenshaltung für den äußeren Rechtsbereich eine besondere Schwierigkeit darstellt.

Hinsichtlich der Regelungen für den Bereich der österreichischen Bischofskonferenz trifft dieser Einwand nicht. Aufgabe des Pfarrers ist es, durch die Kontaktaufnahme mit dem vom Diözesanbischof angeschriebenen Austrittswilligen, „dem aus der Kirche Ausgetretenen vor Augen zu halten, welche von diesem vielleicht nicht bedachten Folgen der Kirchenaustritt für ihn hat, und [zu] versuchen [...], einen Denkprozess einzuleiten, welcher wenn möglich günstigenfalls zu einem Widerruf des Kirchenaustritts führen soll“⁷¹³. Ein auf einer individuellen Entscheidung des Pfarrers beruhendes Urteil im Sinne eines Bewertens der Austrittsmotivation durch den Pfarrer ist nicht vorgesehen.⁷¹⁴

Vielmehr stehen die Grundlagen fest: Ein Kirchenaustritt muss in jedem Fall als „schwerer Verstoß gegen die Einheit mit Christus und seiner Kirche betrachtet werden“⁷¹⁵. Folglich hat der Austretende mit einer Beschränkung seiner Rechte in der Kirche zu rechnen. Um allerdings den Formerfordernissen eines „actus formalis“ gerecht zu werden, ist nach der entsprechenden Austrittsmotivation zu fragen. Im bestehenden staatskirchenrechtlichen Gefüge, die einen Austritt aus der Kirche vor den Staat vorsieht, wird diese Abklärung mittels Nachfrage bewerkstelligt, wobei allerdings – wie im bisherigen österreichischen Staatskirchenrecht – keine Aufspaltung in einen „Austritt aus der Körperschaft öffentlichen Rechts“ und einer inneren Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft erlaubt.⁷¹⁶

Durchaus zu Recht führen die österreichischen Offiziale in ihrer Stellungnahme aus: „Dies spitzt sich vor allem dann zu, wenn jemand zwar eine Austrittserklärung vor dem

⁷¹³ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr 1. (März 2007).

⁷¹⁴ Universalkirchlich hat das von den Offizialen ins Treffen geführte Argument durchaus seine Berechtigung, wobei allerdings mangels der Pflicht zur Leistung obligatorischer Kirchenbeiträge die Frage der Bewertung einer Trennung von der Kirche aus rein finanziellen Gründen wegfällt.

⁷¹⁵ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr 3. (März 2007).

⁷¹⁶ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 3).

Pfarrer im Sinne einer ‚inneren‘ Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft ‚widerruft‘, aber nicht bereit ist, den vorgesehenen Kirchenbeitrag zu entrichten.“⁷¹⁷ Die daran angefügt Frage, „ob in solchen Fällen tatsächlich noch die von staatlichen Gerichten bislang übernommene Einheitlichkeit und Eindeutigkeit der abgegebenen Erklärung, die einen bloßen ‚Austritt aus der Körperschaft öffentlichen Rechts‘ mit entsprechend einforderbarer Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt [, gilt]“⁷¹⁸, ist zu bejahen. Für den staatlichen Umgang mit dem Kirchenaustritt hat sich durch die universalkirchlichen Klarstellungen zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« und den daraus folgenden partikularrechtlichen Adaptionen durch die Österreichische Bischofskonferenz die gesetzliche Lage nicht verändert. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass bestehende innerkirchliche Neuregelung gerade darauf bedacht ist, die staatskirchenrechtliche Ausgangslage nicht zu verändern, sondern eine Lösung gesucht hat, die mit bestehendem Religionsrecht in Österreich vereinbar ist.

Ganz zu Recht wird zwar in dieser Stellungnahme der Verbindung von Geldesleistung mit der Kirchenzugehörigkeit bzw. besser den „Differenzierungen hinsichtlich der tätigen Gliedschaft“⁷¹⁹ als Problemfeld ins Treffen geführt.

Die Erklärung der österreichischen Bischöfe mitsamt den amtlichen Hinweisen darf als Ausführungsbestimmungen verstanden werden, die einerseits die Vorgaben der Universalkirche hinsichtlich des »actus formalis« partikularrechtlich, d. h. unter staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten umzusetzen. Zu diesen staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten gehören die Aus- und Übertrittsregelungen wie sie das InterkonfG vorgibt als auch die Form der Kirchenfinanzierung mittels Kirchenbeiträge, die im Grunde von der Kirche selbst eingehoben werden und anders als es der öffentlich-

⁷¹⁷ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 3).

⁷¹⁸ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 3).

⁷¹⁹ Vgl. Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 3).

Vgl. auch: *Die tätige Gliedschaft* (S. 42).

rechtlichen Stellung entspräche nur wie Vereinsbeiträge privatrechtlich einklagbar sind.⁷²⁰

PARTIKULARRECHTLICHE REAKTIONEN AUF DAS ZIRKULARSCHREIBEN 6. KAPITEL

A. Deutsche Bischofskonferenz

1. Zum Kontext der Erklärung – Abwehr auf bestimmte Auslegungstendenzen

Spätestens mit dem Bekanntwerden des bereits genannten Zirkularschreibens kündigten euphorische Berichte das Ende der automatischen Exkommunikation bei melderechtlichem Kirchenaustritt an.⁷²¹ Durch den Tenor des Rundschreibens sehen die Kritiker die (staats-)kirchenrechtliche Verknüpfung von Geldleistung und Kirchengliedschaft ihrer Grundlage entzogen, denn es heißt ja, dass der rechtlich-administrative Akt der Trennung von der Kirche noch nicht per se den im CIC/1983 umschriebenen Formalakt darstellt, da ja weiterhin der Wille vorhanden sein könnte, der Kirche angehören zu wollen.⁷²² Somit erscheint es möglich, vor der staatlichen Behörde den Kirchenaustritt zu erklären, ohne dass damit zugleich ein aus kirchlicher Sicht „gültiger Kirchenaustritt“ impliziert ist, denn das Zirkularschreiben fordert zur Setzung

⁷²⁰ Vgl. Heimerl/Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, 170 (Nr. 2/212-213).

⁷²¹ So z. B. der Titel einer Presseerklärung der Plattform »Wir sind Kirche« vom 25. 4. 2006 (http://www.wirsindkirche.de/print_version.hp?id=128&id_entry=70 [28. 7. 2006]).

Bereits das Schreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart brachte die Kirchensteuerdebatte erneut in Gang. Der katholische Nachrichtendienst kath.net zitierte in einem Bericht zur Tragweite des Schreibens einen Kirchenrechtsexperten: „Das ganze ist eine wirkliche Bombe, tief in den Fundamenten des Kirchensteuersystems. Die Frage ist jetzt: Wird diese Antwort in den Acta Apostolica Sedis veröffentlicht als offizielle authentische Interpretation des CIC? (...) Wenn es offizielle amtliche Doktrin werde, gehe es der Kirchensteuer an den Kragen.“ (Katholischer Nachrichtendienst, Vatikanschreiben: Kirchenaustritt ist nicht Glaubensabfall? (22. 12. 2005; <http://www.kath.net/detail.php?id=12389> [24. 1. 2006]).

⁷²² PCI, Zirkularschreiben Nr. 3 (13. 3. 2006).

eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« eine innere Entscheidung, die Kirche verlassen zu wollen, und, dass diese Entscheidung der zuständigen kirchlichen Autorität persönlich mitgeteilt wird.

Im Kontext einer beginnenden Diskussion solcher Überlegungen hat die Deutschen Bischofskonferenz offenbar dringenden Bedarf zur Klarstellung gesehen, so dass der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz bereits am 24. Mai 2006 eine Erklärung beschlossen hat, die in fünf Punkten erläutert, dass die „weltkirchlichen Bestimmungen [zu den eherechtlichen Normen des »actus formalis«, wie sie im Rundschreiben des PCI erläutert werden,] unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition“ lediglich angewandt werden, ohne neues Recht zu schaffen, d. h. mit anderen Worten, dass „an der geltenden Rechtslage fest[gehalten wird] und [...] die bewährte Praxis [bestätigt wird]“. ⁷²³ Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz erläutert, dass mit dem Zirkularschreiben lediglich „eine Klarstellung zu einer speziellen Frage des kanonischen Eherechts vorgenommen“ ⁷²⁴ wird. Die Erklärung der deutschen Bischöfe werde deswegen veröffentlicht, um Irritationen und Missverständnissen, die durch die Erklärung des PCI entstanden seien, zu begegnen. ⁷²⁵

Angesichts genannter Pressemeldungen stellt Kardinal Lehmann klar: „Eine Änderung von Recht und Praxis des Kirchenaustritts in Deutschland ist damit – wie uns der Präsident des Päpstlichen Rats ausdrückliche bestätigt hat – nicht beabsichtigt.“ ⁷²⁶ Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz konkretisiert und referiert dabei die traditionelle Position des von Listl geprägten deutschen Staatskirchenrechts: „Wer vor der staatlichen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, vollzieht damit in aller Öffentlichkeit und mit amtlicher Bekundung den Abfall von der katholischen Kirche. Er

⁷²³ DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Einführung (24. 4. 2006).

⁷²⁴ KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm [26. 7. 2006]).

⁷²⁵ Vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Nr. [oder: Einführung] (24. 4. 2006) und KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm [26. 7. 2006]).

⁷²⁶ KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm [26. 7. 2006]).

erfüllt damit den kirchenrechtlichen Tatbestand des Schisma. Damit tut er genau das, was auch in dem römischen Rundschreiben vorausgesetzt ist.“⁷²⁷

Ob sich diese Auffassung halten lassen wird, wird sich erst erweisen müssen. Abgesehen davon, dass schon jetzt von einer Umdeutung der römischen Erklärung⁷²⁸ die Rede ist, haben bereits namhafte Kanonisten ihre Bedenken angemeldet.⁷²⁹

2. *Zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche als Bestätigung der „bewährten Praxis“*

Der unmittelbaren Erklärung wird erläuternd vorangestellt, dass sie die Erklärung der deutschen Bischöfe auf „ein Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden“⁷³⁰. Damit ist der Anlass und inhaltliche Bezugspunkt angesprochen. Des weiteren betont dieser der eigentlichen Erklärung vorangestellte Text, dass die Erklärung der deutschen Bischöfe diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen anwendet,

⁷²⁷ KNA-Interview mit Kardinal Lehmann (14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm [26. 7. 2006]).

⁷²⁸ So der Titel eines Internetbeitrages als Reaktion auf die Erklärung der Deutschen Bischöfe; u. a. heißt es da unter Bezugnahme auf das Erfordernis, den Formalakt direkt vor einer kirchlichen Stelle zu setzen: „Damit ist in Deutschland den bisherigen Drohbotschaften (Sakramentenentzug, Verweigerung der Beerdigung, etc.) der Boden entzogen. Entsprechend aufgeschreckt reagieren die deutschen Bischöfe nicht etwa mit einer offenen Diskussion der neuen Situation, sondern stellen mit einer Fünf-Punkte-Erklärung (...) das römische Schreiben auf den Kopf und versuchen den Eindruck zu erwecken, dass in Deutschland alles beim Alten bleiben kann.“ (Kirchenaustritt. Umdeutung römischer Erklärung zum Kirchenaustritt durch die deutschen Bischöfe, datiert mit 27. 5. 2006 (<http://www.wirsindkirche.de> [28. 7. 2006]).

⁷²⁹ Z. B.: Bier, Was ist der Kirchenaustritt? Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei u. Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma?

Bier resümiert: „Die DBK hält einstweilen an einer Position fest, die seit dem PCI-Rundschreiben kirchenrechtlich problematischer ist denn je. Dahinter mag das nachvollziehbare Bemühen stehen, rasch auf die einsetzende Debatte zu reagieren, um Nachteile – nicht zuletzt finanzieller Art – von der Kirche abzuwenden. Aber heiligt dieser Zweck auch nicht-rechtskonforme Mittel?“ (Bier, Was ist der Kirchenaustritt? 352).

⁷³⁰ DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Einführung (24. 4. 2006).

ohne allerdings neues Recht zu schaffen, vielmehr werde „an der geltenden Rechtslage fest[gehalten] und [...] die bewährte Praxis [bestätigt].“⁷³¹

Inhaltlich bringt die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz nichts Neues. Es wird – dem Einleitungswort entsprechend – an der bisherigen Verwaltungspraxis und ihrer kirchenrechtlichen Begründung festgehalten. Mit anderen Worten: Die Erklärung wiederholt in fünf Punkten die von Listl geprägte Position des deutschen Staatskirchenrechts. D. h., jeder Kirchenaustritt stellt eo ipso die Erfüllung des Straftatbestands des Schisma dar und zieht die entsprechenden Rechtsfolgen nach sich, wie Kardinal Lehmann als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz unmissverständlich bestätigt.⁷³²

3. *Kein Zusammenhang zwischen Kirchenaustritt und Formalakt im Sinne des Eherechts?*

Nach Auffassung der Deutschen Bischofskonferenz berührt die „Klarstellung“ des PCI „die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘“⁷³³ nicht. „Während das Rundschreiben sagt, der juristisch-

⁷³¹ DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Einführung (24. 4. 2006).

Vgl auch unter: *Zur strafrechtlichen Deutung des Kirchenaustritts und ihrer Kritik* (S. 201).

In den Dokumenten, die der jüngsten Erklärung der deutschen Bischofskonferenz vorangegangen sind, „werden einzelne straf- und disziplinarrechtliche Folgen für den Fall des Kirchenaustritts festgelegt; die selbständige eintretende Tatstrafe des Schismas wird aber offensichtlich mit Bedacht nicht angesprochen [...]. Die nunmehr in Rede stehende Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz stellt also in dieser Hinsicht ein Novum dar.“ (Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma? 211)

⁷³² Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, betont, dass herrschende Kirchenaustrittspraxis in Einklang mit Rom steht und er erläutert dazu: „Das Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte legt eine Bestimmung des Codex Iuris Canonici für die weltkirchliche Praxis aus. Es setzt kein neues Recht, sondern zeigt auf, wie der im eherechtlichen Teil des CIC 1983 vorgesehene förmliche Akt eines Abfalls von der katholischen Kirche zu verstehen und vollziehen ist. Eine Änderung von Recht und Praxis des Kirchenaustritts in Deutschland ist damit – wie uns der Präsident des Päpstlichen Rats ausdrücklich bestätigt hat – nicht beabsichtigt. Um dies ganz klar zu machen, haben wir deutsche Bischöfe unsere ergänzende Erklärung verfasst. Auch sie schafft kein neues Recht, sondern macht deutlich, dass die neue römische Interpretation mit der in langer Tradition gewachsenen deutschen Rechtspraxis im Einklang steht.“ (KNA-Interview mit Kardinal Lehmann [14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm {26. 7. 2006}]).

⁷³³ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

administrative Akt zum Zweck der Streichung aus staatlichen Kirchenmitglieds-Listen sei nicht *per se* ein Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft, gilt für die deutschen Bischöfe weiterhin: Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht ist in jedem Fall ein formaler Akt des Abfalls von der Kirche (nn. 1-3).⁷³⁴ Hierbei überrascht „die betonte Berufung auf die nationale Rechtstradition“⁷³⁵ und lässt danach fragen, „mit welcher Berechtigung (...) sie gegen eine universalkirchliche [Interpretations-] Vorgabe geltend gemacht [wird]“.⁷³⁶ Die deutschen Bischöfe möchten offenbar eingangs erwähnten Schlussfolgerungen begegnen, indem sie feststellen, dass von diesen eherechtlichen Bestimmungen die bisherige Praxis bezüglich der Bewertung des Kirchenaustritts nach wie vor unter Berufung auf die Rechtstradition beibehalten wird.

Nach Ansicht Hammers stellt gegenwärtige Praxis „kein Widerspruch zu Rom“⁷³⁷ dar. Man wird aber nicht ohne weiteres wie Hammer folgendes Fazit ziehen können:

„Damit dürfte der nach deutschem Recht erklärte Kirchenaustritt an sich schon die Voraussetzungen, die das vatikanische Schreiben vom 13. 3. 2006 mit Blick auf die katholische Weltkirche und auf das katholische Eherecht aufstellt, erfüllen ,doch kommt es darauf im konkreten Zusammenhang gar nicht an. Da die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 4. 2006 nur dazu Stellung nimmt, dass der Kirchenaustritt den Tatbestand des Schismas erfüllt und damit die Exkommunikation zur Folge hat, widmet sie sich einer anderen Frage als das römische Schreiben; ein Widerspruch zwischen beiden ist also von vornherein gar nicht möglich; allein dies ist die Frage, die sich momentan stellt. Mithin ist auch für die Zukunft geklärt, dass ein Kirchenaustritt in Deutschland die Exkommunikation zur Folge hat.“⁷³⁸

Dem sind die Darlegungen des PCI-Zirkularschreibens entgegenzuhalten: „Während das Rundschreiben sagt, der juristisch-administrative Akt zum Zweck der Streichung aus staatlichen Kirchenmitglieds-Listen sei nicht *per se* ein Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft, gilt für die deutschen Bischöfe weiterhin: Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht ist in jedem Fall ein formaler Akt des Abfalls von der Kirche (nn. 1-3).“⁷³⁹ Die Position, dass das PCI-Zirkularschreibens eine eherechtliche Frage behandelt und die Erklärung der deutschen Bischöfe, davon unterschieden, die Frage des

⁷³⁴ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

⁷³⁵ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

⁷³⁶ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

⁷³⁷ So der Titel eines Beitrages in: (Die Tagespost v. 24. 6. 2006).

⁷³⁸ Hammer, Kein Widerspruch zu Rom (Die Tagespost v. 24. 6. 2006).

⁷³⁹ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 349.

(strafrechtliche als Schisma zu qualifizierenden) Kirchenaustritts zum Thema hat, hält das Dokument der Deutschen Bischofskonferenz selbst nicht durch, denn das Dokument führt unter die Folgen des Kirchenaustritts u. a. die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen⁷⁴⁰ an.

Ohne Kenntnis des Schreibens des PCI⁷⁴¹ wird sich den Adressaten der Erklärung der deutschen Bischöfe der Zusammenhang zwischen den eingangs erwähnten eherechtlichen Thema des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« und dem Kirchenaustritt als Thema des Dokumentes nicht ohne weiteres erschließen. Dieser Zusammenhang wird nicht nur nicht hergestellt, sondern kategorisch ausgeschlossen: „Mit einem Rundschreiben vom 13.03.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht (cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC) verwendeten Begriff actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘.“⁷⁴²

⁷⁴⁰ Vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Nr. 3 (24. 4. 2006).

⁷⁴¹ Aus dem Begleitbrief zum PCI-Zirkularschreiben an den Vorsitzenden der ÖBK ist zu entnehmen, dass auf Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz von einer Veröffentlichung des Schreibens abgesehen wird (vgl. Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006). Dessen ungeachtet steht das Dokument mittlerweile durch seine Veröffentlichung auf der Homepage des Vatikans „offiziell“ zur Verfügung (vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/index_ge.htm [2. 2007]).

⁷⁴² DBK, Erklärung zum Kirchenaustritt, Vorbemerkung.

Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, betont, dass herrschende Kirchenaustrittspraxis in Einklang mit Rom steht und er erläutert dazu: „Das Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte legt eine Bestimmung des Codex Iuris Canonici für die weltkirchliche Praxis aus. Es setzt kein neues Recht, sondern zeigt auf, wie der im eherechtlichen Teil des CIC 1983 vorgesehene förmliche Akt eines Abfalls von der katholischen Kirche zu verstehen und vollziehen ist. Eine Änderung von Recht und Praxis des Kirchenaustritts in Deutschland ist damit – wie uns der Präsident des Päpstlichen Rats ausdrücklich bestätigt hat – nicht beabsichtigt. Um dies ganz klar zu machen, haben wir deutsche Bischöfe unsere ergänzende Erklärung verfasst. Auch sie schafft kein neues Recht, sondern macht deutlich, dass die neue römische Interpretation mit der in langer Tradition gewachsenen deutschen Rechtspraxis im Einklang steht.“ (KNA-Interview mit Kardinal Lehmann [14. 6. 2006; http://www.katholische-kirche.de/2461_16523.htm {26. 7. 2006}).

Aus der Interpretation des Zirkularschreibens folgt, dass nun der vor einer staatlichen Stelle vollzogene Kirchenaustritt zwar durchaus die Kriterien eines Formalaktes erfüllen kann, beide Akte aber nicht grundsätzlich gleichzusetzen sind, sondern letztlich eine Einzelfallbewertung vorzunehmen ist. Konstatieren nun hingegen die deutschen Bischöfe, dass jeder Kirchenaustritt als Schisma zu werten ist und daher auch automatisch die geforderten Modalitäten zur Setzung eines Formalaktes im Sinne des CIC/1983 erfüllt, wird abzuwarten sein, ob diese Festsetzung von den römischen Stellen anerkannt wird.

4. *Austritt vor dem Staat als innerkirchlich relevante Rechtshandlung*

Klargestellt wird von den deutschen Bischöfen, dass „die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde [...] durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam“⁷⁴³ wird. „Der Austretende weiß (bzw. kann wissen), dass seine Erklärung vor der staatlichen Behörde an den zuständigen Pfarrer weitergeleitet wird; deshalb kann sie rechtlich als vor dem Pfarrer selbst abgegeben gelten.“⁷⁴⁴

M. E. ist es durchaus legitim, dem vor staatlicher Stelle vollzogenen Rechtsakt der Austrittshandlung innerkirchlich nicht schlechterdings als eine Art Nichtakt⁷⁴⁵ anzusehen, sondern ihr durchaus innerkirchliche Bedeutung beizumessen. Die Klarstellung, dass sich der staatlich vollzogene Kirchenaustritt automatisch auch an die Kirche richtet, impliziert aber nicht, dass allein dadurch schon der Tatbestand des

⁷⁴³ DBK, Erklärung zum Kirchenaustritt, Nr. 2.

⁷⁴⁴ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 350.

Für Österreich dürfte uneingeschränkt gelten, dass der Austrittswillige um die Weiterleitung seiner Erklärung an die Kirche weiß und dies auch intendiert: Gerade der Austretende, der aus rein finanziellen Motiven handelt, möchte ja durch die Übermittlung seiner Austrittsmeldung an die Kirche, dass sie ihn nicht mehr als Mitglied betrachtet und in weiterer Folge auch die Beitragsforderungen an ihn einstellt.

⁷⁴⁵ Im CIC/1983 konnte sich „Bestrebungen, rechtsprachlich zwischen *actus nullus* (= Nichtakt) und *actus invalidus* (= ungültiger bzw. nichtiger Akt)“ (Socha, in: MK 10/10) zu unterscheiden, nicht durchsetzen (vgl. PCI, Opera Consultorum in paradisi Canonum Schematibus. De personis physicis et iuridicis/Comm 6 [1974], 101-102). Die Abhebung einer nicht-existierenden von einer ungültigen Rechtshandlung ist dennoch durchaus gebräuchlich (vgl. Walser, Die Rechtshandlungen im Kanonischen Recht, 25 [mit Belegen]; für das Eherecht u. a. Primetshofer, Die kanonistische Bewertung der Zivilehe).

»actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne des Zirkularschreibens des PCI bzw. der Tatbestand des Schisma verwirklicht ist.

Sinnrichtung des vom PCI angemahnten Erfordernisses einer gegenüber der Kirche abzugebenden Erklärung liegt ja darin, dass die zuständige kirchliche Autorität feststellen kann, ob ein Willensakt im Sinne des Zirkularschreibens vorliegt oder nicht.⁷⁴⁶ Weil aber unter der „Rechtsfiktion, [der Pfarrer] habe die vor der staatlichen Behörde abgegebene Erklärung selbst entgegengenommen“⁷⁴⁷, eine solche Beurteilung der inneren Haltung des Austretenden nicht ermöglicht, kann weder der Status eines ausgetretenen Katholiken hinsichtlich seiner allfälligen Formpflichtbefreiung festgestellt werden, noch überprüft werden, ob der Austritt aus der Kirche als schismatischer Akt zu verstehen ist.

5. *Zur strafrechtlichen Deutung des Kirchenaustritts und ihrer Kritik*

Hammer sieht gegenwärtige Praxis unter Rekurs auf partikulares kirchliches Gewohnheitsrecht legitimiert, so dass „dem Kirchenaustritt die Bedeutung eines öffentlich und amtlich bekundeten Abfalls vom Glauben der Kirche verlieh, der die Voraussetzungen der Apostasie im Sinne des (heutigen) c. 751 CIC/1983 erfüllt“⁷⁴⁸. Das Dokument der deutschen Bischofskonferenz beruft sich auf die nationale Rechtstradition und führt Belege zur „ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe“⁷⁴⁹

⁷⁴⁶ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 u. 5 (13. 3. 2006).

⁷⁴⁷ Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 350.

⁷⁴⁸ Hammer, Kein Widerspruch zu Rom (Die Tagespost v. 24. 6. 2006); vgl. auch S. 198.

Nach Hinweisen auf das vom Kulturkampf geprägten preußischen Kirchenaustrittsgesetz vom 14. 5. 1873 und der Bedeutung des Austritts unter dem Nationalsozialismus beschreibt Hammer das gegenwärtige Bild: „War der Kirchenaustritt keineswegs stets Ausdruck von Maßnahmen, die sich gegen Kirche und Religion richteten, oder damit eng verbunden, so kann ihm in Deutschland – und zwar vor allem auch im Verständnis der Bevölkerung – doch stets die Bedeutung zu, sich durch eine amtliche Erklärung insgesamt von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu distanzieren, amtlich den Abfall von ihrem Glauben zu erklären.“ (Hammer, Kein Widerspruch zu Rom [Die Tagespost v. 24. 6. 2006]).

⁷⁴⁹ DBK, Erklärung zum Kirchenaustritt, Einleitung.

Unter Anmerkung 1 werden folgende Dokumente genannt: Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15. 2. 1937, Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22. 12. 1969, die Diözesansynoden von Köln (1954) und Trier (1959) sowie ein bischöflicher Erlass (Augsburg, 1988).

in dieser Frage an. Abgesehen davon, dass die zitierten Texte „bei aller Missbilligung des Kirchenaustritts, nicht von einem Schisma“⁷⁵⁰ sprechen, kann von einer „ständigen Auffassung“ wohl nicht gesprochen werden, die „deutschen Bischöfe [haben] keineswegs schon immer *jeden* ‚Kirchenaustritt‘ als schismatischen Akt verstanden“⁷⁵¹.

Ob die im Schreiben erwähnte Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht einen eigenen Straftatbestand zu konstituieren vermag, kann an dieser Stelle nicht erläutert werden. Durch vorliegendes Dokument geschieht dies auf jeden Fall nicht. Zunächst ermangelt es einer entsprechenden Strafnorm. Selbst die als Beleg für die ständige Rechtsauffassung angeführte Trierer Strafnorm ist seit dem Jahr 2000 außer Kraft.⁷⁵²

Einer strafrechtlichen Interpretation des zivilrechtlichen Kirchenaustritts ist der emeritierte Freiburger Kanonist, Hartmut Zapp, entschieden entgegengetreten:

„Der deutsche Episkopat kann den bloßen Körperschafts Austritt nicht mehr zum Abfall von der Kirche durch formalen Akt umdeuten, der nach der eindeutigen römischen PCTL-Entscheidung ‚als wirkliche Trennung ... einen Akt ... des Schismas‘ voraussetzt; wenn daher bei der ‚Tilgung des Namens aus einem staatlicherseits geführten Kirchemitgliedschafts-Register‘ bloß ‚juristisch-administrativen Charakter(s)‘ von einem Akt des Schismas keine Rede sein kann, kommt auch die für ein Schisma angedrohte Strafe der Exkommunikation nicht in Frage. Von der dieser Strafe gleichkommenden Verweigerung der Sakramentenspendung ist ebenfalls Abstand zu nehmen, liegt doch der behauptete Sachverhalt großen Ärgernisses oder schwerer offenkundiger Sünde nicht vor. [...] Körperschafts Austritt als rein bürgerlicher Akt mit ‚Wirkung‘ nur ‚für den staatlichen Rechtsbereich‘ stellt nach der authentischen Interpretation keinen Verstoß gegen eine kirchliche Norm dar. Wo keine Straftat vorliegt, gibt es keine Strafe.“⁷⁵³

Was die Beitragspflicht der Katholiken angeht, stellt er zunächst fest, dass der „Körperschafts Austritt als solcher [...] noch keinen Verstoß gegen die genannte

⁷⁵⁰ Bier, Was ist der Kirchenaustritt? 350 mit einer eingehenderen Besprechung der genannten Belegstellen.

⁷⁵¹ Bier, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, 81.

Bier führt als jüngeres Beispiel das Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten“ vom 20. 6. 2005 an, wo es heißt, dass ein kirchliches Begräbnis selbst für einen ausgetretenen Katholiken möglich sei, wenn „der Verstorbene trotz seines Austritts dem kirchlichen Leben und Glauben verbunden war“ (DBK, Tote begraben und Trauernde trösten ([20. 6. 2005], 46) „In dieser Aussage klingt an: Die Bischöfe betrachten nicht jeden ‚Austritt‘ als Schisma. Andernfalls dürften sie wegen c. 1184 § 1, 1° CIC für den ‚Ausgetretenen‘ ein kirchliches Begräbnis nicht als zulässig ansehen.“ (Bier, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, Anmerkung 40 [S. 81-82])

⁷⁵² Vgl. Bier, Was ist der Kirchenaustritt? 350 unter Angabe der Belegstelle.

⁷⁵³ Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 80-81.

Rechtspflicht dar[stellt]⁷⁵⁴, eine Aussage, die er hinsichtlich des Austritts aus der Kirche aus rein finanziellen Gründen präzisiert:

„Ein Körperschafts Austritt aus steuerlichen Gründen kann nicht als Verstoß gegen die in den genannten einschlägigen kirchlichen Bestimmungen festgelegte Verpflichtung gewertet werden – vorausgesetzt, es wird eine Unterstützung in etwa der Höhe der durchschnittlichen Kirchenbeiträge in vergleichbaren westeuropäischen Ländern geleistet.“⁷⁵⁵

Seine Position will Zapp, wie aus Medienberichten bekanntgeworden ist, nun am eigenen Fall überprüfen.⁷⁵⁶ Als Protest gegen die Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt ist Zapp selbst aus der katholischen Kirche vor dem Staat ausgetreten und hat zugleich der Kirchenbehörde bekanntgegeben, dass er die Kirche nicht verlassen möchte, sondern nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechtes austreten wolle. Zukünftig werde er dem italienischen Kirchenfinanzierungsmodell folgend der Kirche 0,8 Prozent der Einkommenssteuer zukommen lassen.⁷⁵⁷

Gerade im Hinblick auf die in der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz freimütig angesprochene Austrittsmotivation, nämlich die Zahlung des Kirchenbeitrags zu umgehen, fokussiert die kanonistische Seite der Problematik des Kirchenaustritts. Es gilt nämlich die problematische Frage zu klären, ob die Bindung von bestimmten Rechten in der Kirche an Beitragsleistungen legitim ist oder nicht.

⁷⁵⁴ Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 78.

⁷⁵⁵ Zapp, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, 79; vgl. dazu auch: Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei/NomoK@non-Webdokument, Rdnr. 36-40 (<http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/008.htm> [11. 11. 2008]).

⁷⁵⁶ Vgl. Spende statt Steuer (Die Tagespost v. 14. 7. 2007; http://www.die-tagespost.de/Archiv/titel_anzeige.asp?ID=33450 [18. 9. 2007]).

⁷⁵⁷ Vgl. Katholischer Nachrichtendienst, Deutsche Bischöfe im Ungehorsam gegenüber der päpstlichen Autorität? (18. 7. 2007; <http://www.kath.ent/datail.php?id=17323> [17. 8. 2007]).

6. *Der Kirchenaustritt und die eherechtliche Frage des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«*

a) *Ist der Kirchenaustritt zugleich »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«? Zwei Lesearten der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz*

Will man den deutschen Bischöfen in ihrer jüngsten Erklärung zum Kirchenaustritt folgen, besteht der Zusammenhang zwischen Kirchenaustritt und Formalakt im Sinne der eherechtlichen Bestimmungen lediglich darin, dass das Zirkularschreiben des PCI und die darauf von bestimmten Kreisen gezogenen Schlussfolgerungen zur Kirchengliedschaft der einzige Zusammenhang sind. Die römische Erklärung zur Setzung eines Formalaktes der Trennung von der Kirche ist demnach Anlass für die Erklärung der Deutschen Bischöfe, die sich allerdings zu dem davon unterschiedenen Thema des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht und seiner innerkirchlichen Bewertung befasst.

Da es sich nun bei der Erklärung der deutschen Bischöfe letztlich um eine Feststellung, dass der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt auf jeden Fall (zumindest) den Tatbestand des Schisma (c. 751 CIC/1983) mit den damit verbundenen Rechtsfolgen verwirklichte, handelt, bleibt unklar, ob bzw. welche Auswirkung gegenständliches Dokument nun auf die Normen zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« hat.

Zwei Varianten sind denkbar: (1.) Ein grundsätzliches Auseinanderhalten der Tatbestände des Kirchenaustritts und des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« oder (2.) die Identifikation beider Tatbestände wie in der bisherigen Praxis.

(1) *Variante 1: Zur Trennung des Tatbestandes des Kirchenaustritts von jenem des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«*

Ausgehend vom Standpunkt, dass sich das Dokument der Deutschen Bischofskonferenz bemüht, eine sachliche Trennung zwischen der „in der deutschen Rechtstradition stehenden staatlichen Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘“ und der durch das Zirkularschreiben des PCI geregelten Materie des »actus formalis« durchzuführen, ist

folgende Interpretation denkbar: Die Deutsche Bischofskonferenz will sich tatsächlich lediglich zum Kirchenaustritt äußern und betrachtet den Formalakt der Trennung von der Kirche mit seinen eherechtlichen Konsequenzen als eine davon unterschiedene Angelegenheit. Demzufolge wäre – unabhängig von der von den deutschen Bischöfen konstatierten strafrechtlichen Komponente des Kirchenaustritts – darüber hinaus im Bedarfsfall zu prüfen, ob durch einen Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht auch der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne der cc. 1086 § 2, 1117 u. 1124 CIC/1983 verwirklicht wird. Soll nämlich die eherechtliche Frage von jener der Bewertung des Kirchenaustritts (als Schisma) tatsächlich unterschieden sein, muss folglich auch die Feststellung, ob nun ein actus formalis vorliegt oder nicht, davon unterschieden getroffen werden, nämlich nach den Kriterien des Zirkularschreibens, das eine Identifikation eines rein formalen Austritts im melderechtlichen Sinn mit dem actus formalis verbietet.

Unter diesem Gesichtspunkt vermag die Erklärung der deutschen Bischöfe zwar dem Missverständnis zu begegnen, dass ein Kirchenaustritt nach dem Zirkularschreiben des PCI sanktionslos hingenommen würde. Die durch das Zirkularschreiben des PCI aber aufgeworfene eherechtliche Problematik wird nicht gelöst. Ganz im Gegenteil, die bisherigen Bedenken an der geübten Praxis werden durch die nähere Umschreibung der Tatbestandsmerkmale des Formalaktes und der Angabe bestimmte Rechtserfordernisse dadurch noch verschärft, dass behauptet wird, dass abgesehen vom Verlust der Gliedschaftsrechte die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten.⁷⁵⁸ Sieht man von der Behauptung des Eintritts der Rechtsfolgen des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gemäß der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 auf Grund des Kirchenaustritts ab, konnte man gegenständliches Dokument der Deutschen Bischofskonferenz tatsächlich für ein Schreiben halten, dass sich materiell auf den in der deutschen Rechtstradition stehenden Kirchenaustritt bezieht und hierzu eine partikularrechtliche Ordnung bekräftigt. Durch die Behauptung, dass mit dem Kirchenaustritt auch jene eherechtlichen Folgen, die der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bewirkt, eintreten, steht die Erklärung – zumindest in der eherechtlichen Frage – im Widerspruch zum Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006. Mit anderen Worten, verzichtete die Erklärung der deutschen Bischöfe auf den

⁷⁵⁸ DBK, Erklärung zum Kirchenaustritt, Nr. 3.

Satz »Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen ein.«, wäre gewährleistet, dass zum einen die neuen im römischen Schreiben formulierten Anforderungen hinsichtlich der Setzung eines Formalaktes unabhängig vom Tatbestand des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde betrachtet werden könnten. Hierzu wäre allerdings eine Art Verfahren notwendig, das – wenn nicht schon beim Kirchenaustritt bzw. der Setzung des actus formalis – dann doch zumindest im Nachhinein klärt, ob mit dem vor dem Staat erklärten Austritt zugleich die Rechtsförmlichkeiten des Formalaktes im eherechtlichen Sinn erfüllt sind. Unabhängig, welche Konsequenzen dem Kirchenaustritt nach staatlichem Recht beigemessen werden, ob er als Glaubensdelikt zu qualifizieren ist oder nicht, wäre hierbei die Frage der Formpflicht außerhalb nach eigenen Kriterien, nämlich den vom Zirkularschreiben festgelegten zu überprüfen.

Die Setzung beider Tatbestände stellt den Betreffenden im objektiven Sinn außerhalb der kirchlichen Communio, beim »actus formalis« kommt aber über eine rein formale Betrachtungsweise hinaus noch darauf an, ob eine entsprechende Willenshaltung vorliegt, während bei der Sanktionierung des Kirchenaustritts allein der äußere Rechtsbereich ausschlaggebend ist, was zum Schutz der kirchlichen Rechtsordnung durchaus legitim ist.

(2) *Variante 2: Der Kirchenaustritt als Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«*

Zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt man, wenn man sich auf die Aussage der deutschen Bischöfe stützt, derzufolge durch ihre Erklärung kein neues Recht geschaffen wird, sondern an der bestehenden Rechtslage und Praxis festgehalten wird.⁷⁵⁹ Offenbar tendiert man aber dahingehend, dass mit dem Kirchenaustritt auch hinsichtlich der eherechtlichen Situation alles beim Alten bleibt. Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz führt nämlich unter Punkt 3 an, dass durch den Kirchenaustritt „die im Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen“⁷⁶⁰ eintreten. Insofern ist es schlüssig, dass unter Beibehaltung der bestehenden Rechtslage und Praxis verstanden wird, dass die (bisherigen) eherechtlichen Implikationen eines Kirchenaustritts unverändert Praxis

⁷⁵⁹ DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Einführung (24. 4. 2006).

⁷⁶⁰ DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Nr. 3 (24. 4. 2006).

bleiben. Nach Auffassung des Zirkularschreibens des PCI setzt die Setzung des Formalaktes eine schismatische Haltung voraus. Insofern ist mit einer gewissen Berechtigung ableitbar, dass mit Austritt aus der Kirche auch der Tatbestand des »actus formalis« erfüllt ist.

b) *Einige kritische Anmerkungen zur Interpretation des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nach dem Dokument der Deutschen Bischofskonferenz*

Solange der herrschenden Verwaltungs- und Gerichtspraxis, den vor einer staatlichen Behörde vollzogenen Kirchenaustritt grundsätzlich als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« anzusehen, nicht widersprochen wurde, ist es durchaus legitim, sich unter Berufung auf die allgemein vorherrschende Rechtsauffassung, ausgetretene Katholiken als formbefreit im Sinne des c. 1117 CIC/1983 anzusehen und in weiterer Folge die Zivilehe eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen mit einem ebenfalls nicht Formpflichtigen als gültig anzuerkennen. Dass diese Praxis in den deutschsprachigen Ländern universalkirchlich nicht unproblematisch ist, versteht sich von selbst.⁷⁶¹

Dass mit dem Zirkularschreiben des PCI dieser Praxis widersprochen wird steht zweifelsfrei fest. Dass zur Trennung von der Kirche eine innere Willensentscheidung, dies tun zu wollen, erforderlich ist und dass weiters zur Sicherstellung einer angemessenen innerkirchlichen Bewertung dieses Schrittes bestimmte Rechtsförmlichkeiten eingefordert werden, verträgt sich nicht mit dem Automatismus, den Kirchenaustritt mit dem Formalakt im Sinne des Eherechts zu identifizieren.

Zapp bringt die Problematik auf den Punkt: Zunächst bezieht er sich auf den Kirchenaustritt als solchen, wobei mit dem Begriff »Körperschaftsaustritt« die Intention des Austretenden angesprochen ist, sich von der Verpflichtung zur Leistung von

⁷⁶¹ „In Ländern, die kein staatliches Kirchenaustrittsrecht kennen (etwa Italien, Spanien, Ungarn) wird hingegen dem von Bewohnern dieser Länder im deutschsprachigen Raum vorgenommenen staatlichen Kirchenaustritt grundsätzlich nicht die Wirkung einer ‚defectio per actum formalem‘ und damit keine Befreiung von der kanonischen Formpflicht bei der Eheschließung beigegeben.“ (Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma? 206)

Kirchensteuern als staatliche Rechtsfolge der Zugehörigkeit zu einer Kirche zu entledigen:

„Mit ihrer Rechtsfiktion der Identität von Körperschafts Austritt und Schisma weigern sich die Bischöfe einzuräumen, daß es zum einen dem Staat wegen seiner Verpflichtung zur Neutralität verwehrt ist, Erklärungen religiöser Art entgegenzunehmen, zu bewerten oder zu bestätigen.“⁷⁶²

Dem steht die Intention des Zirkularschreibens des PCI bezüglich des Formalaktes entgegen: Das Zirkularschreiben stellt nämlich auf die tatsächliche Willensentscheidung des Abfallenden ab, sich von der Gemeinschaft der Kirche trennen zu wollen. Die deutschen Bischöfe beharren hingegen auf der bislang geübten Gerichts- und Verwaltungspraxis im deutschen Sprachraum, indem sie nach wie vor staatlicher Behörde vollzogenen Kirchenaustritt unter der strafrechtlichen Perspektive automatisch als Erfüllung des Straftatbestandes des Schisma nach c. 751 CIC/1983 deuten und daran die entsprechenden Rechtsfolgen – einschließlich der eherechtlichen Konsequenzen – knüpfen.

Bei dieser Vorgehensweise wird „die ausdrückliche Anordnung des Rates für die Gesetzestexte den Ordinarius oder Heimatpfarrer zum einzig Befähigten, ‚Vorhandensein oder Nichtvorhandensein‘ der inneren Entscheidung zum Verlassen der Katholischen Kirche zu beurteilen“⁷⁶³ völlig ignoriert. Die Erläuterungen des PCI-Zirkularschreibens lassen unmissverständlich erkennen, dass nicht jeder Abfall von der Kirche als »actus formalis« aufgefasst werden kann. „Der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche kann aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte.“⁷⁶⁴ Mit anderen Worten, der

⁷⁶² Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei (<http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittZapp2006.htm> [26. 7. 2006]).

Von einer „Rechtsfiktion“ als gesetzliche, tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben zu behandeln, obwohl sie in Wirklichkeit nicht vorliegen, kann allerdings nicht gesprochen werden; es handelt sich vielmehr um eine Vermutung.

⁷⁶³ Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei (<http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittZapp2006.htm> [26. 7. 2006]).

⁷⁶⁴ PCI-Zirkularschreiben, Nr. 3.

Kirchenaustritt kann den Tatbestand des Formalaktes erfüllen, muss es aber nicht.⁷⁶⁵ Gerade bei einem aus rein finanziellen Gründen motivierten Kirchenaustritt wird man im Akt des Austritts weder ein Schisma noch die Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis« annehmen können, sondern vielmehr eine Verletzung der Gehorsamspflicht gegenüber der kirchlichen Autorität oder der Pflicht zur Beitragsleistung.

Was aber die eherechtliche Komponente des Kirchenaustritts anbelangt, kann infolge der Klarstellungen des PCI zum Formalakt und den von ihm genannten Rechtsformalitäten m. E. selbst dann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass jeder Kirchenaustritt den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt, wenn der Kirchenaustritt nach Partikularrecht als Schisma eingestuft werden sollte, wie es die Deutsche Bischofskonferenz tut, indem sie behauptet, dass neben den strafrechtlichen Sanktionierungen des Kirchenaustritts auch die Normbefreiungen der cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 zur Anwendung kommen.

Nach den Erläuterungen des PCI ist eine vom Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« unterschiedene Rechtshandlung im Sinne einer Trennung von der Kirche im Sinne eines melderechtlichen Vorgangs, die aber nicht eine Trennung von der Glaubensgemeinschaft intendiert, möglich. Ein solcher melderechtlicher Vorgang kann im Kirchenaustritt erkannt werden. Innerkirchlich zählt beim Kirchenaustritt lediglich das Faktum der durch einen öffentlichen Akt vollzogenen Trennung, aber nicht wie beim Formalakt um das Vorhandensein bzw. die kirchliche Überprüfung des dahinterstehenden Willensaktes. Freilich kann auch eine solche Trennung von der Kirche nicht widerspruchslos hingenommen werden, aber die Tatbestände des c. 751 CIC/1983 i. V. m. 1364 CIC/1983 oder der des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« sind damit nicht automatisch gesetzt.

⁷⁶⁵ Zum Zusammenhang von »actus formalis« und Schisma ist zu sagen, dass auf Grund der persönlichen Willenshaltung zur Trennung von der Kirche zur Erfüllung des Tatbestandes ein schismatischer Akt vorausgesetzt wird. Als wesentlicher Unterschied ist zu nennen, dass die Rechtsfolgen des »actus formalis« durch die Einhaltung der genannten Rechtsförmlichkeiten, die gewährleisten, dass eine tatsächliche Trennung von der Kirche intendiert ist, eintreten, während die Rechtsfolgen eines Schisma zunächst bei nicht festgestelltem Eintritt den Betreffenden nur im forum internum binden. Äußerliche Rechtsfolgen sind erst mit Feststellung des Eintritts gegeben.

Wird tatsächlich auch nach den Erläuterungen des PCI die bisherige Praxis unverändert fortgeführt, verstärken sich die bereits bisher bestehenden Probleme im Umgang mit dem Kirchenaustritt auf ein nicht vertretbares Maß. Die Ehen Ausgetretener in Deutschland würden, der bisherigen Rechtslage folgend, nach wie vor als gültig angesehen. Die Römischen Rota, die sich zweifelsfrei an den vom PCI vorgelegten Kriterien und nicht an die Auffassung der deutschen Bischöfe orientieren würde, würde bei denselben Ehen ihre Ungültigkeit wegen Formmangels feststellen.⁷⁶⁶

B. Österreichische Bischofskonferenz

1. Die Erklärung der österreichischen Bischöfe zum Kirchenaustritt als pastorale Initiative

Die österreichischen Bischöfe betrachten die Erklärung des PCI als „Impuls zu neuen pastoralen Initiativen“⁷⁶⁷ und betonen die pastorale Ausrichtung ihrer Erklärung zum Kirchenaustritt. In diesem Sinne erläutert der Vorsitzende der österreichischen Bischofskonferenz, Kardinal Christoph Schönborn, dass es den Bischöfen ein wichtiges Anliegen sei, „dass alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und alle Gelegenheiten zu nützen, den christlichen Glauben darzulegen und die Hilfe dieses Glaubens zur Bewältigung aller Situationen des Lebens vor Augen zu führen“⁷⁶⁸.

2. Formale Bemerkungen zur Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

⁷⁶⁶ Vgl. Bier, Was ist der Kirchenaustritt? 351; vgl. S. 168.

⁷⁶⁷ ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, Vorwort, 3.

⁷⁶⁸ ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, Vorwort, 3.

Bereits 1967/1968 formulierte Pirson dieses Anliegen: „Wie das Verhalten eines Austretenden zu bewerten ist, ist eine Frage der innerkirchlichen Disziplin [...]. Zu beachten ist auch, daß sich in der seelsorgerlichen Praxis die Notwendigkeit ergibt, die Fälle des Kirchenaustritts unterschiedlich zu bewerten und unterschiedlich zu reagieren. Eine Abstufung in der Behandlung der Austretenden wäre aber ausgeschlossen, wenn die Kirche davon ausginge, daß in jedem Fall ihre Betreuungspflicht endet.“ (Pirson, Die Mitgliedschaft in den deutschen evangelischen Landeskirchen als Rechtsverhältnis, 355)

Datiert mit März 2007 liegt von der Österreichischen Bischofskonferenz eine Erklärung zum Kirchenaustritt vor, die mit 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist und im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz publiziert wurde.⁷⁶⁹

Unter dem Titel „Gesetze und Verordnungen“ findet sich hier zunächst ein einleitender Text, der die durch das PCI erfolgte Klärung des Begriffes des »actus defectionis ab Ecclesia catholica« als Anlass der Erklärung der österreichischen Bischöfe herausstellt.⁷⁷⁰ Es heißt an dieser Stelle ausdrücklich, dass diese nun im Amtsblatt veröffentlichte Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz die „notwendigen rechtlichen Regelungen enthält“⁷⁷¹ sowie, dass diese Regelung mit 1. 10. 2007 in Kraft tritt.⁷⁷² Des Weiteren wird auf das Heft 7 der Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ mit dem Titel „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt“ verwiesen.⁷⁷³ Unter den folgenden Punkten wird im genannten Amtsblatt (1.) das Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen [Pkt. 1a], (2.) das Schreiben von Kardinal Julián Herranz an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz [Pkt. 1b] sowie (3.) die bereits angesprochene Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt [Pkt. 1c] abgedruckt.

Abgesehen von der amtlichen Publikation im Amtsblatt ist die bereits erwähnte Broschüre der österreichischen Bischofskonferenz zu beachten.⁷⁷⁴ Sie beinhaltet außer den bereits angeführten Dokumenten ein Vorwort des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, ein Formular „Erklärung des Widerrufs des

⁷⁶⁹ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 44 vom 15. August 2007.

⁷⁷⁰ ÖBK, Amtsblatt Nr. 44 vom 15. 8. 2007, 13 (Nr. 1; Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche/Kirchenaustritt).

⁷⁷¹ ÖBK, Amtsblatt Nr. 44 vom 15. 8. 2007, 13 (Nr. 1; Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche/Kirchenaustritt).

⁷⁷² ÖBK, Amtsblatt Nr. 44 vom 15. 8. 2007, 13 (Nr. 1; Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche/Kirchenaustritt).

⁷⁷³ ÖBK, Amtsblatt Nr. 44 vom 15. 8. 2007, 13 (Nr. 1; Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche/Kirchenaustritt) sowie ÖBK, Amtsblatt Nr. 44 vom 15. 8. 2007 (Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ Heft 7 – „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“).

⁷⁷⁴ In der Erzdiözese Wien wurde diese Broschüre mit einem mit 25. 6. 2007 datierten Begleitbrief des Erzbischofs sowie erläuterndem Material an die Pfarren übersandt. Seit Mai 2007 war diese Erklärung auf der Homepage der Österreichischen Bischofskonferenz als „Vorabdruck“ der Broschüre „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“ abrufbar.

Austrittes aus der Katholischen Kirche“ sowie Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt.

Zwar heißt es in dieser Textsammlung, dass sie „alle wesentlichen Dokumente und Materialien zu diesem Thema“⁷⁷⁵ enthält, tatsächlich scheint man anzunehmen, dass die Neuregelungen darüber hinaus erläuternder Bemerkungen bedürfen: So wurde in der Erzdiözese diese Broschüre zunächst mit weiterem Material an die Pfarren versandt und schließlich im Diözesanblatt weitere „Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007“⁷⁷⁶ publiziert. In ähnlicher Weise sind die übrigen österreichischen Diözesen vorgegangen. In der Diözese Feldkirch wurde ein eigenes Dekret über die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt erlassen, das mit 1. Jänner 2009 in Kraft tritt.⁷⁷⁷ Dieses Dekret zeichnet sich durch eine sorgfältige kanonistische Durchdringung der Kirchenaustrittsthematik vor dem Hintergrund der Neuregelung aus; zugleich wird durch dieses Dokument ein weiteres Problem erkennbar, nämlich das

⁷⁷⁵ Eine solche Dokumentensammlung ist aus Sicht des Kanonisten zu begrüßen, legt sie doch mit der Veröffentlichung der grundlegenden Dokumente den Ausgangspunkt der Erklärung der Bischöfe offen. Auf Wunsch der deutschen Bischofskonferenz sollte das nunmehrige Zirkularschreiben des PCI nicht amtlich veröffentlicht werden. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit und Klarheit für den Anwender und Rezipienten kirchlichen Rechts ist grundsätzlich eine amtliche Veröffentlichung jeder anderen Form der Publikation wie in diesem Fall in Form eines Zirkularschreibens an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vorzuziehen. Zudem wurde gerade in dieser Frage anschaulich erkennbar, dass eine „diskretere Form“ der Bekanntmachung, notwendigerweise insbesondere dann ins Leere laufen muss, wenn unter Bezugnahme auf ein solcherart in diskreterer Form herausgegebenes (und somit „eigentlich“ nicht zugängliches) Dokument in einer eigenen Erklärung wie jener der Deutschen Bischofskonferenz Bezug genommen wird. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Art und Weise der Bekanntmachung nicht geeignet war, Missverständnisse bezüglich des staatlich vollzogenen Kirchenaustritts zu vermeiden (vgl. DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Einführung [24. 4. 2006]). Durch die nunmehr nachgeholte Veröffentlichung des Zirkularschreibens in den »Communicationes« ist für dieses Dokument die Frage nach der amtlichen Veröffentlichung unter dem Vorbehalt, dass das amtliche Promulgationsorgan die AAS sind, obsolet geworden. Als grundsätzliche Frage bleibt die ordnungsgemäße Form der Promulgation von Gesetzen nach wie vor relevant.

Nichtsdestotrotz vermag vorliegende Dokumentensammlung sozusagen als „Motivenbericht“ die Hintergründe gegenwärtiger Regelung aufzuhellen (vgl. dazu das ansonsten nicht publizierte aufschlussreiche Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal Julián Herranz, an den Vorsitzenden der österreichischen Bischofskonferenz, Kardinal Christoph Schönborn, vom 14. März 2006, das sich ausdrücklich auf ein Treffen am 13. Jänner 2006 mit Vertretern der deutschen und österreichischen Bischofskonferenzen bezieht).

⁷⁷⁶ Vgl. Wiener Diözesanblatt 144 (2007), 37-38.

⁷⁷⁷ Vgl. Feldkircher Diözesanblatt 40 (2008), 93-98.

Einschlagen von diözesanen Sonderwegen. Das Dokument sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die dann nur in der Diözese Feldkirch zum Tragen kommen. Bedauerlicherweise konnte das Vorhaben einer gemeinsamen Erklärung der deutschen und österreichischen Bischofskonferenz nicht umgesetzt werden.⁷⁷⁸ Dass die DBK anders als die ÖBK den Kirchenaustritt auf jeden Fall als Schisma ansieht,⁷⁷⁹ macht die Verwirrung im deutschen Sprachraum noch größer.⁷⁸⁰

3. *Zum rechtlichen Charakter des Textes*

Den Rechtscharakter eines Dokumentes zu klassifizieren, gestaltet sich nicht nur auf Grund der unsicheren Selbstbezeichnungen als schwierig. Wächter, der in seiner einschlägigen Untersuchung das begriffliche Durcheinander in der Bezeichnung von Gesetzen bzw. die mäßige Verwendung des Begriffes »Gesetz« durch den Gesetzgeber moniert hat⁷⁸¹, gibt hierfür eine plausible Erklärung:

„Die Scheu vor dem Begriff »Gesetz« ist selbst aus oft angeführten »pastoralen Gründen« nicht angebracht. Es handelt sich um eine höchst zweifelhafte Pastoral, wenn der Gesetzgeber den Rechtscharakter eines von ihm erlassenen Gesetzes durch unterschiedliche begriffliche »Verpackungen« lediglich verschleiert, aber die Einhaltung des begrifflich nicht eindeutig erfaßten Gesetzes energisch urgiert.“⁷⁸²

Auffallend ist die Akzentsetzung auf die pastorale Ausrichtung der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, wie sie zum einen durch die lehrhaften Passagen in

⁷⁷⁸ Eb. Sekretariat, Auskunft an den Verfasser vom 11. 4. 2007; Erklärung der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, BK 58/06 (undatiert).

⁷⁷⁹ „Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinne des c. 751 CIC.“ (DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, Nr. 1 [24. 4. 2006]; vgl. auch Anmerkung 731 [S. 197])

⁷⁸⁰ Vgl. Primetshofer, Der Kirchenaustritt und seine rechtlichen Folgen, 37.

⁷⁸¹ Vgl. Wächter, Gesetz im kanonischen Recht, 106-108.

⁷⁸² Wächter, Gesetz im kanonischen Recht, 107.

Der Forderung, dass „der Wille des Gesetzgebers, ein Gesetz zu erlassen, [...] begrifflich eindeutig dadurch zum Ausdruck gebracht werden [sollte], daß er von einem Gesetz (oder von Gesetzesvorschriften bzw. Gesetznormen) spricht und den Begriff »Gesetz« bereits in der Überschrift des Gesetzes aufnimmt“, ist unwidersprochen zuzustimmen: „Damit wäre nicht nur der Praxis, sondern auch der kirchenrechtlichen Wissenschaft gedient.“ (Wächter, Gesetz im kanonischen Recht, 107-108).

der Erklärung selbst, zum anderen durch den Titel der Broschüre bzw. die darin abgedruckte Einleitung zum Ausdruck gebracht wird. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei diesem Dokument nicht lediglich um eine Initiative, eine Handlungsanregung, sondern um ein Dokument mit rechtlichem Charakter, wird doch im Anschluss an die von einer römischen Behörde vorgegebenen Direktive, eine Neuregelung der Vorgehensweise in Bezug auf den Kirchenaustritt eingeführt.

Es handelt sich m. E. dabei hinsichtlich der materiellen Normierungen um eine Instruktion⁷⁸³ im Sinne des c. 34 CIC/1983, die von den Bischöfen selbst als »Regelung« bezeichnet wird. Demnach richtet sich die Erklärung (mitsamt den Hinweisen für die Durchführung) an die kirchliche Verwaltung als Normadressat. Dadurch, dass die Erklärung, auf die partikularrechtliche Situation des Kirchenbeitragswesens Bezug nimmt, wird auch der einzelne Gläubige durch die Erklärung angesprochen, indem der lehrhafte Teil der Erklärung abermals die Verpflichtung der Katholiken, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, in Erinnerung ruft.⁷⁸⁴ Als Beschluss der Bischofskonferenz über eine Materie, die zwar in der Kompetenz der einzelnen Diözesanbischöfe liegt, aber in allen Diözesen Geltung haben soll,⁷⁸⁵ bedarf er der Einstimmigkeit sowie der amtlichen Promulgation.⁷⁸⁶

Eine Klassifikation als »decretum generale exsecutorium« wäre auf Grund der mit den Instruktionen gemeinsamen Aufgabe, „den Anwendungsmodus von Gesetzen genauer festzulegen“⁷⁸⁷, vorstellbar. Im Gesamtkontext kann vorliegende Erklärung als Entfaltung einer Vorgehensweise verstanden werden, die bei der Ausführung von Gesetzen zu beachten ist.⁷⁸⁸ Vorliegende partikularrechtlich normierte Vorgehensweise

⁷⁸³ „Instruktionen (*instructiones*) erklären die gesetzlichen Bestimmungen und enthalten Anweisungen für ihre Ausführung. Sie sind wie die allgemeinen Ausführungsdekrete Ausfluß der *potestas executiva*, richten sich aber nur an die Verwaltungsbehörden, denen die Durchführung der Gesetze übertragen ist. Die Gesetzesbindung und -abhängigkeit entspricht jener der allgemeinen Ausführungsdekrete, mangels Außenwirksamkeit ist jedoch eine förmliche Promulgation entbehrlich (c. 34).“ (Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren, 122).

⁷⁸⁴ Vgl. König, Erklärung „Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein“ (14. 11. 1976).

⁷⁸⁵ Vgl. ÖBK, Statuten, § 7, Ziff. 1e).

⁷⁸⁶ Vgl. ÖBK, Statuten, § 7, Ziff. 1e) und § 11.

⁷⁸⁷ Socha, in: MK 31/2 (vgl. auch MK 34/ 5 [Pkt. 2]).

⁷⁸⁸ Vgl. Heimerl, Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz im CIC 1983, 426.

bezieht sich auf den im CIC/1983 kodifizierten Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«. Die Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz entfaltet aus Anlass und unter Bezugnahme auf das Zirkularschreiben des PCI ihre Vorgangsweise bei Kirchenaustritt und passt damit ihre eigene Praxis den römischen Vorgaben an.⁷⁸⁹

4. *Inhalte der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz*

a) *Bindung der durch die Taufe erworbenen Grundrechte an die Erfüllung von Grundpflichten*

Zunächst knüpft die Österreichische Bischofskonferenz in einem lehrhaften Teil, der sich durchaus über den Kreis der Rechtsanwender an den einzelnen Katholiken zum Adressaten hat, an den Sendungsauftrag der Kirche an und betont die Teilhabe der Getauften an ihm.⁷⁹⁰ In weiterer Folge wird festgehalten, dass der in der katholischen Kirche Getaufte oder als Getaufter in sie Aufgenommene „alle Grundrechte, wie sie einem katholischen Christen in der Kirche zukommen [genießt]“⁷⁹¹. Im Wissen um ein Hauptmotiv des Kirchenaustritts verweist die Erklärung an dieser Stelle auf den

⁷⁸⁹ Entschiede man sich für die Einordnung als Gesetz, wäre hierfür die recognitio erforderlich und nicht lediglich ein Hinweis, dass gegenständliche Regelung im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl vorgenommen wurde.

Darüber hinaus müsste die Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz entweder im Recht ausdrücklich genannt sein bzw. ihr durch den Apostolischen Stuhl gesondert zugewiesen werden (vgl. c. 455 § 1). Eine solche Beauftragung kann m. E. auch nicht im Schreiben des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz gesehen werden, da hier kein expliziter Auftrag zu entsprechender Gesetzgebung vorliegt, sondern lediglich von seelsorglichen Hinweisen seitens der Bischofskonferenz zur Anwendung der vom PCI vorgelegten Normen die Rede ist (vgl. Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz [14. 3. 2006]).

⁷⁹⁰ Der Erklärung ein positives Wort zur Kirchengliedschaft voranzustellen, ist durchaus begrüßenswert. Dies hat auch – allerdings erst am Ende ihres Dokumentes – das Zirkularschreiben des PCI getan. M. E. hätte durchaus auch in der Erklärung anstatt der Akzentsetzung auf die Sendung der Kirche der fundamentale Grundgedanke der Unverlierbarkeit (und Unaufgebbarkeit) der Taufe, wie Pkt. 7 des PCI-Schreibens es ausführt, aufgegriffen werden können.

⁷⁹¹ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

Zusammenhang von Rechten und Pflichten in der Kirche und führt unter Berufung auf c. 222 § 1 CIC/1983 auch die Verpflichtung, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten an und spannt damit den Bogen zur Parenthese zum Austritt eines Katholiken aus der Kirche „aus welchen Gründen auch immer“.

Die österreichischen Bischöfe unterlassen es allerdings, unmissverständlich darzulegen, dass sie das Kirchenbeitragssystem als die ordentliche Form der Kirchenfinanzierung in Österreich ansehen und die Katholiken darauf bei sonstigen Rechtsbeschränkungen verpflichten bzw. deutlich zu machen, dass die kirchliche Gemeinschaft nicht einfachhin bereit ist, eine Verletzung der Solidargemeinschaft sanktionslos hinzunehmen.⁷⁹²

b) *Kirchenaustritt und Formpflicht*

Vorab stellt die österreichische Bischofskonferenz ihre eigene Erklärung als Reaktion auf die „*Declaratio des Pontificium Consilium de Legum Textibus zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vom 8. 12. 2005*“⁷⁹³ vor.

Die österreichischen Bischöfe erläutern, dass sich das Schreiben auf eine eherechtliche Frage bezieht, und fassen den materiellen Inhalt dieser Erklärung des PCI zusammen:

„Nach dieser (...) *declaratio* sind jene Katholiken von der kirchlichen Eheschließungsform befreit, die sich innerlich zur Trennung von der Katholischen Kirche entschlossen haben, diesen Entschluss nach außen bekundet und vor ihrem zuständigen Ordinarius oder Pfarrer erklärt haben.“⁷⁹⁴

Anders als die deutschen Bischöfe weist die Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz den Zusammenhang zwischen den im Zirkularschreiben des PCI

⁷⁹² Die Rechtsbeschränkungen infolge eines Kirchenaustritts werden in der Erklärung weder vollständig aufgelistet noch begründet. Es handelt sich hierbei um die bislang daran verknüpften Rechtswirkungen. Sie werden z. T. im Zuge des „kirchlichen Austrittsverfahren“ im Bischofsbrief an die Austrittswilligen benannt.

⁷⁹³ Dieses Datum wird offensichtlich irrtümlich angegeben: Das Zirkularschreiben ist datiert mit 14. 3. 2006, das vorausgehende Schreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart mit 3. Mai 2005.

⁷⁹⁴ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

thematisierten Formalakt und den staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritt nicht ab, umschreiben sie doch den Austritt aus der Kirche als Formalakt, „welcher von der Pflicht zur Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform entbindet“⁷⁹⁵. Unverkennbar berührt die Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt die eherechtliche Dimension ebenso wie den innerkirchlichen Rechtsstatus des Ausgetretenen. Was die eherechtlichen Folgen des Kirchenaustritts angeht, wird auf das Diözesangericht verwiesen.⁷⁹⁶

c) Der Kirchenaustritt unter strafrechtlicher Perspektive

Im Schreiben der österreichischen Bischöfe wird grundsätzlich erklärt:

„Wenn ein Katholik einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beitrifft oder öffentlich bekundet, dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will, schließt er sich von selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus (vgl. can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 1331 § 1 CIC).“⁷⁹⁷

Dieser grundsätzlichen Bemerkung, die das allgemeine Kirchenrecht referiert, folgt, ohne dass aber eine Identifikation damit hergestellt wird, die Benennung des Tatbestandes des Kirchenaustritts:

„Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer -, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.“⁷⁹⁸

Die bislang vorherrschende strafrechtliche Perspektive des Kirchenaustritts wird hier zwar angesprochen, aber nicht weiter ausgefaltet. Der Kirchenaustritt richtet sich gegen die kirchliche *Communio* bzw. verletzt die Verpflichtung, die Kirche auch finanziell zu

⁷⁹⁵ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

⁷⁹⁶ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr. 6. (März 2007).

⁷⁹⁷ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

⁷⁹⁸ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

unterstützen. Eine Vertiefung der angedeuteten Argumentation von der Communio-Struktur der Kirche her zu Begründung der Vorgehensweise, insbesondere der Rechtsbeschränkungen, erfolgt aber nicht. Mit anderen Worten, die bisherige Praxis wird – mit Ausnahme des eherechtlichen Aspektes – trotz all Fragwürdigkeit beibehalten.

d) Kontaktaufnahme mit dem Austrittswilligen

Mit der Einführung einer standardmäßigen Kontaktaufnahme zum Austretenden wird eine neue innerkirchliche Abwicklung des Austrittsgeschehens etabliert, die zum einen die vom PCI gemachten Vorgaben berücksichtigt als auch entsprechende Rechtssicherheit zulässt.

„Wenn der zuständige Ordinarius von der staatlichen Behörde die Meldung des »Austritts aus der Kirche« erhält, wird sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung setzen. Er wird diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts – im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung – aufklären. Zugleich wird er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch eröffnen, bei dem die Motive des »Austritts« geklärt, ein »Wiedereintritt« besprochen oder der endgültige »Austritt« bestätigt wird.“⁷⁹⁹

Diese institutionalisierte Kontaktaufnahme stellt den Kern der Neuregelung der Verwaltungspraxis dar. Seitens des PCI wird diese Vorgehensweise offensichtlich gut geheißen.⁸⁰⁰

Das Ausmaß in den Bemühungen um Kontaktaufnahme ist in den Diözesen Österreichs verschieden. Über den Bischofsbrief hinaus wird z. B. in der Diözese Graz jeder Austrittswillige telefonisch von einem Mitarbeiter der Kirchenbeitragsstelle kontaktiert, in der Erzdiözese bleibt es dem Wohnpfarramt überlassen, einen Kontakt herzustellen.⁸⁰¹

⁷⁹⁹ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

⁸⁰⁰ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

⁸⁰¹ Einer Übersicht der Erzdiözese Wien zufolge widerrufen lediglich 1,7 % der Austretenden, wobei weniger als 10 % über die Pfarre den Austritt widerrufen, der Rest direkt über die Kontaktstelle.

5. *Modifikationen für die kirchliche Verwaltungspraxis infolge der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz*

a) *Etablierung eines innerkirchlichen Verfahrens*

Aus dem Motiv heraus, die Bestimmungen der Erklärung des PCI für die Praxis der österreichischen Diözesen umzusetzen, hat das nun vorliegende Dokument einen Modus gesucht, die im Zirkularschreiben des PCI genannten Formalitäten zur Setzung eines Formalaktes zu berücksichtigen. In der bisherigen Praxis war ein Eingehen auf den tatsächlichen Inhalt der Willenserklärung des Austretenden weder vorgesehen noch möglich, da die Austrittserklärung vor einer staatlichen Stelle vollzogen wird, der eine Entgegennahme modifizierender Zusatzerklärungen⁸⁰² nicht gestattet ist. Diese staatskirchliche Regelung bleibt unverändert bestehen. Die im Zirkularschreiben geforderte Erklärung vor der Kirche wird nun aber via Nachfrage seitens der Diözese eingeholt.⁸⁰³

In den Erläuterungen zur Übersicht heißt es: „Zusätzlich wurden für ca. 5% der Ausgetretenen eine Gesprächsnotiz von den Pfarren gemeldet. Unter der Annahme, dass etwa die Hälfte der Kontakte zu keiner Gesprächsnotiz führen, hat es zusätzlich etwa 5% erfolglose Kontaktversuche gegeben, d. h. es wurde mit etwas über 10% der Ausgetretenen Kontakt aufgenommen bzw. zumindest versucht.“

Vgl. Erzdiözese Wien, Ergebnisse – Austrittsregelung neu [Sept. 2008].

⁸⁰² Derartige Erklärungen zählen zu den inneren Angelegenheiten der Kirche im Sinn des Art. 15 StGG (vgl. dazu die bei Gampl/Potz/Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht I, 37-38 angeführte Judikatur zum Stichwort „Mitgliedschaft“).

⁸⁰³ Das „Schreiben des Diözesanbischofs an den Ausgetretenen“ ist in seiner Formulierung bestrebt, als Einladung zum Gespräch und zum Bedenken des Schrittes verstanden zu werden. Es vermeidet jedes autoritative Auftreten und unterlässt konsequenterweise in der Folge jeden Hinweis auf Verpflichtungen des getauften Katholiken. Einzelne Rechtsfolgen des Kirchenaustritts werden benannt, ohne sie jedoch explizit als ‚Sanktion‘ darzustellen. Insgesamt prägt der pastorale Ton das Schreiben; rechtliche Formulierungen werden vermieden.

Überlegungen im Vorfeld der nun vorliegenden Erklärung, dem Wortlaut des Zirkularschreibens (bzw. jenem des Schreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart, wo das Erfordernis einer direkten und unmittelbaren Erklärung gegenüber der kirchlichen Autorität strikter formuliert wurde) entsprechend, vom bereits vor einer staatlicher Behörde Ausgetretenen zu verlangen, über die bereits erfolgte Austrittserklärung auch der kirchlichen Autorität gegenüber, den Austritt zu erklären, ist kontraproduktiv, ja muss sogar geradezu als Aufforderung verstanden werden, sich von den staatlichen Folgen der Kirchenzugehörigkeit zu trennen bei bestehenbleibender Zugehörigkeit zur Kirche selbst.

Diese Vorgangsweise unterscheidet sich aus praktischer Sicht im Wesentlichen von der bisherigen davon, dass zwischen der Meldung eines erfolgten Austritts und der amtlichen Eintragung in die Matriken ein kirchliches „Verfahren“ zur Klärung der Austrittsintention eingeschoben wird. Dadurch soll der Austretende motiviert werden, sich vor der kirchlichen Stelle zu äußern und zu erklären, ob er sich mit dem vor staatlicher Stelle erklärten Austritt tatsächlich von der kirchlichen Gemeinschaft trennen will oder nicht.

b) Ziele des innerkirchlichen Feststellungsverfahrens

Die aus Anlass des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 vorgenommenen Änderungen im Umgang mit den Austretenden steht – aus Sicht der Bischöfe – zunächst in einem pastoralen Kontext und kann als logische Fortsetzung anderer Aktionen zur Vermeidung von Kirchenaustritten angesehen werden. In einem Brief „An alle Pfarren der Erzdiözese Wien“ wirbt der Erzbischof von Wien um aktive Beteiligung an der neuen Vorgangsweise:

„Ich erinnere [...] daran, dass wir auch ‚Hüter‘ unserer Brüder und Schwestern im Sinne einer nachgehenden Seelsorge sind. So bitte ich Euch, dieses pastorale Anliegen mitzutragen und aktiv das Gespräch mit den Austretenden zu suchen. [...] Abschließend darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass Eure pastoralen Bemühungen um die Ausgetretenen in deren Interesse und im Interesse der Kirche Erfolg haben mögen.“⁸⁰⁴

Des weiteren zielt die erneuerte Vorgangsweise darauf, das Anliegen des Zirkularschreibens für den Bereich der österreichischen Bischofskonferenz vor dem Hintergrund der spezifischen Situation in Österreich umzusetzen. Die Neuregelung der Österreichischen Bischofskonferenz lässt im Staat-Kirche-Verhältnis das bestehende im InterkonfG geregelte „Austrittsrecht“ und die staatlichen Rechtsgrundlagen des Kirchenbeitragssystem unberührt.⁸⁰⁵ Innerkirchlich erfolgt eine Neubewertung des

⁸⁰⁴ Kardinal Schönborn, Schreiben an alle Pfarren der Erzdiözese Wien (25. 6. 2007).

⁸⁰⁵ Was die Kirchenbeitragspflicht anbelangt, sei an dieser Stelle lediglich daran erinnert, dass bei der Einhebung des österreichischen Kirchenbeitrags der Staat nicht unmittelbar beteiligt ist; das KBG ist als Ermächtigungsgesetz zu verstehen, dass es den betroffenen Kirchen erlaubt, die Erhebung von Beiträgen selbständig zu organisieren. Grundsätzlich sichert bereits Art. 15 StGG durch die Anerkennung der vollen Autonomie in inneren Angelegenheiten den Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf Beitragserhebung zu. Da die Einhebung

zivilrechtlichen Austritts. Fest steht dabei, dass die bisherige Formel, dass jeder Kirchenaustritt als Formalakt im Sinne der cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 zu gelten, obsolet geworden ist. Dennoch führt die neue Vorgangsweise nicht zur Feststellung, ob der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« rechtlich sicher im Sinne der Vorgaben des PCI vorliegt oder nicht. Anders als die DBK hat sich die österreichische Bischofskonferenz entschieden, diese vom PCI beanstandete Identifizierung aufzugeben. Die Beantwortung der Frage, ob mit einem Kirchenaustritt nun ein Formalakt im Sinne des Zirkularschreibens gesetzt wurde oder nicht, wird den Diözesangerichten für den jeweiligen Einzelfall übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Klärung, die sozusagen bei Bedarf und im Nachhinein erfolgt.

Selbst die neue Vorgangsweise, insbesondere das sogenannte Feststellungsverfahren, führt nicht zu einer rechtlich sicheren Feststellung der Setzung des Tatbestandes des Formalaktes. Es wird eine diesbezügliche Vermutung ausgesprochen, die für die Rechtstellung des ausgetretenen Katholiken nicht unbeachtlich ist. Selbst im Falle, dass im Zuge des Feststellungsverfahrens der Austrittswillige bekundet, mit seinem zivilrechtlichen Austritt tatsächlich die kirchliche Gemeinschaft aufgeben zu wollen, spricht zwar alles dafür, dass auch ein Formalakt gesetzt wurde. Trotzdem bleibt die Möglichkeit, dass die im Zirkularschreiben definierten Kriterien nicht erfüllt wurden. Zudem fehlt dem Feststellungsverfahren – sollte Pkt. 1c) des Zirkularschreibens über die Annahme der Entscheidung durch die kirchliche Autorität tatsächlich im Sinne einer Annahmebedürftigkeit zu verstehen sein – genau diese Annahme der vom Austrittswilligen bekundeten Entscheidung bzw. die Überprüfung, ob tatsächlich alle zur Setzung des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erforderlichen Rechtsförmlichkeiten erfüllt wurden.

Daher gilt: Anstelle des Fakts, dass mit dem Austritt aus der Kirche der Tatbestand des Abfalls von der Kirche durch Formalakt erfüllt wurde, steht eine widerlegbare Vermutung, dass dem so ist. Abgesehen von den eherechtlichen Folgen des Kirchenaustritts ändert sich von den bisher mit dem Kirchenaustritt in Verbindung

von Kirchenbeiträgen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs dient, ist die Beitragseinhebung geradezu unvermeidlich, damit die Kirche ihre inneren Angelegenheiten ordnen und verwalten kann, und daher institutionell mitgegeben (vgl. VfGH, Beschluß v. 15. 12. 1959, V 11/59 [VfSlg 3657/1959]).

gebrachten Rechtsbeschränkungen nichts. Dies bekräftigen die Erklärung der österreichischen Bischöfe ebenso wie die entsprechenden Drucksorten im Feststellungsverfahren. Die Begründung dieser Rechtsbeschränkungen bleibt – wie auch schon bisher – nicht unbedenklich.

Mit anderen Worten: Das Feststellungsverfahren führt weder zu einer definitiven Feststellung, dass der Austretende einen Formalakt gesetzt hat und schon gar nicht, dass er den Tatbestand eines der Glaubensdelikte ex c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC/1983 erfüllt hat. Sehr wohl führt das neue Austrittsverfahren durch die bischöflich bzw. pfarramtliche Rückfrage an den Austretenden, wie er seinen Austritt versteht, über die pastorale Auseinandersetzung hinaus zu einer gewissen Festlegung, die gegebenenfalls auch aktenkundig wird und in einem späteren Gerichtsverfahren als Beweismittel in Frage kommt. Durch die entsprechende Mitteilung über die Konsequenzen des Kirchenaustritts ist zumindest erreicht, dass der Auffassung, dass der Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde keine innerkirchlichen Folgen nach sich ziehe, widersprochen. Der Austrittswillige erfährt im Zuge des Feststellungsverfahrens, dass letztlich die Kirche, die nun auf seine Austrittserklärung reagiert, (eigentliche) Adressatin seiner Erklärung war. Weiters wird dem Austretenden durch den Bischofsbrief bzw. durch einen allfälligen Kontakt über die „Kontaktstelle für Ausgetretene“ oder die Wohnpfarre unmissverständlich mitgeteilt, dass die Kirche solchen Schritt bedauert, zum Gespräch und zur Rückkehr einlädt, aber nichtsdestotrotz bestimmte Konsequenzen an diesen Schritt knüpft. Diese Mitteilung an den Austrittswilligen im Zuge des sogenannten Feststellungsverfahrens kann daher als »monitio« charakterisiert werden, ein unerwünschtes Verhalten aufzugeben (vgl. c. 1347 § 1 CIC/1983; vgl. auch c. 1371, 2° CIC/1983).

c) *Reaktionsmöglichkeiten des Austretenden auf die kirchliche Kontaktaufnahme*

Wesentlicher Punkt des neuen *Procedere* nach Erhalt der staatlichen Mitteilung über einen Kirchenaustritt ist die Kontaktaufnahme mit dem Austretenden. Sie erfolgt durch ein Schreiben des Diözesanbischofs. Darüber hinaus sind die Wohnsitzpfarren aufgefordert, ihrerseits den Kontakt zu suchen. Im positiven Fall führt das Bischofsschreiben zum Widerruf der Austrittserklärung. Ein Widerruf kann selbstverständlich auch im Zuge der pfarrlichen Kontaktaufnahme erfolgen. Im Zuge der pfarrlichen Gespräche kann sich zeigen, dass der Austretende tatsächlich mit der Kirche brechen will. Konfliktreich ist wohl der Fall, dass der Austretende beteuert, im Grunde weiterhin der katholischen Kirche angehören zu wollen, den Austritt aber aus finanziellen Gründen nicht widerrufen zu wollen. Zuletzt können die Bemühungen um Kontaktaufnahme ergebnislos bleiben oder abgelehnt werden. Was die eherechtlichen Folgen des Kirchenaustritts anbelangt, erläutert die Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz:

„Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.“⁸⁰⁶

Die Feststellung, ob eine Normbefreiung auf Grund der Setzung des »*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*« mit dem Austritt aus der Kirche eingetreten ist, obliegt dem Diözesangericht.⁸⁰⁷

Ergänzend kann festgehalten werden, dass es beim Aufrechterhalten des Kirchenaustritts immer um ein Vergehen gegen das Gebot, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren, handelt.⁸⁰⁸ Ob damit auch die Pflicht zur Beitragsleistung verletzt

⁸⁰⁶ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

⁸⁰⁷ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr 6. (März 2007).

⁸⁰⁸ Zur Frage der innerkirchlichen Religionsfreiheit vgl. Errázuriz M., *Esiste un diritto di libertà religiosa del fedele all'interno della Chiesa?*, Krämer, *Religionsfreiheit in der Kirche und Loretan, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit oder Ist der Kirchenaustritt Privatsache?*

wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.⁸⁰⁹ Ob mit dem Kirchenaustritt der Tatbestand des Schisma, der Häresie oder der Apostasie begangen wurde, muss offenbleiben. Zur amtlichen Feststellung des Eintritts wäre ein Strafverfahren mit all seinen Schritten notwendig. M. E. ist allein die Dialogverweigerung im Zuge des Feststellungsverfahrens nicht tatbestandsmäßig, wie dies offenbar Kardinal Herranz annimmt:

„Falls diese Einladung der kirchlichen Autorität zum Dialog nicht angenommen würde, befände sich der Betreffende in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, wobei die Rückkehr in das Haus des Vaters immer wünschenswert bleibt (vgl. Lk 15,11-32).“⁸¹⁰

⁸⁰⁹ Denkbar ist, dass trotz Austritt aus der Kirche jemand seiner Beitragspflicht auf anderer Weise als im Wege der Kirchenbeiträge nachkommt, etwa dadurch, dass er Gelder direkt einer Pfarre oder kirchlichen Einrichtung zur Verfügung stellt.

⁸¹⁰ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

Selbst, wenn die Dialogverweigerung tatbestandsmäßig wäre, ist damit noch nicht der Eintritt der Tatstrafe festgestellt.

d) *Zusammenfassung der Reaktionen auf die kirchliche Kontaktaufnahme mit dem Austretenden und deren Folgen*

	Schreiben des Diözesanbischofs oder Kontaktaufnahme durch Wohnpfarre			
<i>führt zu:</i>	Widerruf	Bekundung des Trennungswillen	Wille zum Verbleib in der Kirche (trotz zivilrechtl. Kirchenaustritt)	ergebnisloser Kontakt
<i>bedeutet hinsichtlich d. Formalaktes:</i>	-	Setzung des Formalaktes	keine Feststellung des Formalaktes	keine Feststellung des Formalaktes
<i>(strafrechtl.) Delikte:</i>	-	Verstoß gg. c. 209 u. ggf. c. 222 § 1; (nicht festgestelltes) Schisma	Verstoß gg. c. 209 u. ggf. c. 222 § 1; ggf. (nicht festgestelltes) Schisma	Verstoß gg. c. 209 u. ggf. c. 222 § 1; ggf. (nicht festgestelltes) Schisma
<i>Folgen:</i>	keine, d. h.: alle Rechte u. Pflichten in der kirchl. Gemeinschaft; gilt auch zivilrechtl. als Katholik	Eintrag des zivilrechtlichen Kirchenaustritts in das Taufbuch; Verlust der kirchlichen Ehrenrechte (Sakramente, kirchl. Beerdigung, Patenam, ...) eherechtliche Konsequenzen: „dem Diözesangericht übertragen“ (widerlegbare) Präsumpion, dass mit dem Kirchenaustritt eine Trennung von der Kirche beabsichtigt ist		
<i>eherechtliche Folgen:</i>	-	Klärung im Gerichtsweg (bei Bedarf, im Nachhinein) („Verfahren zur Widerlegung der Präsumpion“)		
		Dokumentenverfahren oder ordentliches Gerichtsverfahren	ordentliches Gerichtsverfahren	ordentliches Gerichtsverfahren

e) *Supplierung einer fehlenden Reaktion auf den Bischofsbrief durch eine Präsumpion*

Reagiert der Austretende nicht, wird seitens der kirchlichen Verwaltung als »praesumptio iuris« unterstellt, dass er mit dem staatlich vollzogenen Austritt aus der Kirche die Trennung von derselben beabsichtigt. Die Austrittshandlung vor der staatlichen Behörde führt nach einer Frist von drei Monaten zum Eintrag des Austritts in

das Taufbuch⁸¹¹, wobei diesem Eintrag die gleichen – ausgenommen der eherechtlichen Folgen – Rechtswirkungen wie bisher beigemessen werden.⁸¹² Kommt auf das bischöfliche Schreiben bzw. den pfarrlichen Bemühungen kein klärender Kontakt mit dem vor der staatlichen Behörde Ausgetretenen zustande, wird via »praesumptio iuris« angenommen, dass mit dem Austritt aus der Kirche tatsächlich eine Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft gemeint ist. Daraus werden – ähnlich der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz – die innerkirchlichen Rechtsfolgen abgeleitet.

Während durch die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz eine Art „Rechtsfiktion“⁸¹³ aufgestellt wird, die besagt, dass im Austritt aus der Kirche automatisch der Tatbestand des Schisma verwirklicht wird, anerkennt die österreichischen Bischofskonferenz die vom PCI aufgestellten Anforderungen an den Formalakt der Trennung von der Kirche. Da wegen des Verbotes, einer Austrittserklärung modifizierende Erklärungen beizufügen, allein durch den Akt des Austritts nicht festgestellt werden kann, wie der Austritt unter innerkirchlichen Vorgaben zu bewerten ist, präsumiert man, dass mit der Austrittshandlung gemeint ist, was die Kirche unter einer formalen Trennung von der katholischen Kirche versteht, nämlich eine „wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche“⁸¹⁴, wohl wissend, dass dies nicht der Fall sein muss. Gerade ein aus rein finanziellen Gründen vollzogener Austritt beinhaltet nicht notwendigerweise die Intention mit der Glaubensgemeinschaft brechen zu wollen, muss aber als Verstoß gegen die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren, aufgefasst werden.

Das Rechtsinstitut der Vermutung lässt den Gegenbeweis zu. So kann etwa ein ausgetretener Katholik, der z. B. gegen seinen Willen auf Druck seines Ehepartners die

⁸¹¹ „Wenn Sie ihre Entscheidung derzeit nicht ändern können, dann müsste Ihre Taufpfarre nach drei Monaten den Austritt aus der Kirche auch in das Taufbuch eintragen.“ (Schreiben des Diözesanbischofs an den Ausgetretenen)

⁸¹² „In vielen Gesprächen mit Ausgetretenen hat sich nämlich gezeigt, dass die damit verbunden Folgen nicht immer im vollen Umfang bekannt sind, wie beispielsweise der Ausschluss vom Empfang der Kommunion, vom kirchlichen Begräbnis, von der Übernahme des Patenamtes und vielfach auch von der kirchlichen Trauung.“ (Schreiben des Diözesanbischofs an den Ausgetretenen)

⁸¹³ Zapp, „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei (<http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittZapp2006.htm> [26. 7. 2006]); vgl. Anmerkung 762 (S. 208).

⁸¹⁴ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 (13. 3. 2006).

Kirche verlassen hat, oder ein Ausländer, der es unterlassen hat, im Zuge seiner Immigration sein Religionsbekenntnis anzugeben, diesen Nachweis gegebenenfalls erbringen. Sollte für den Austritt hauptsächlich die Frage des Kirchenbeitrags eine Rolle gespielt haben, wird angeboten, eine Lösung zu finden. Das Austrittsmotiv der Vermeidung von Beitragsleistung wird allerdings nicht akzeptiert. Gerade unter dieser Konstellation ist es denkbar, dass zwar der Austritt aus der Kirche vollzogen wird, ohne sich von der Glaubensgemeinschaft trennen zu wollen, sondern mit dem Ziel, sich lediglich von den zivilrechtlichen Folgen der Kirchenzugehörigkeit zu befreien. Dem Austrittswilligen werden durch das Schreiben des jeweiligen Diözesanbischofs die Rechtsfolgen seines Austritts aus der Kirche aufgezeigt. Einmal abgesehen von der Begründung solcher Rechtsfolgen liegt damit eine Mahnung vor, sich der Ordnung der Kirche zu unterstellen, die Gemeinschaft mit ihr zu halten und der Pflicht nachzukommen, sie durch Beiträge zu unterstützen. Problematisch bleibt hingegen ein aus rein finanziellen Gründen motivierter Austritt bei gleichzeitig erklärtem Willen, weiterhin der Glaubensgemeinschaft angehören zu wollen.

Die Dialogverweigerung mit der kirchlichen Autorität betrachtet Kardinal Herranz als „Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen der strafweisen Exkommunikation, die dem Delikt der Apostasie, der Häresie oder des Schisma folgt.“⁸¹⁵ Insgesamt ergibt sich das Bild, dass mit dem Aufweisen eines Straftatbestandes – auch jenem der Verweigerung des Dialogs – die Erfüllung des Straftatbestandes nach c. 1364 als gegeben angenommen wird.

Selbst wenn man sich den Schlussfolgerungen Kardinal Herranz' nicht anschließt, ergibt sich daraus dennoch, dass seitens des PCI offenbar die problematische Sanktionierung der Dialogverweigerung, d. h. mit anderen Worten, die von den österreichischen Bischöfen verlangte Form der Finanzierung nicht anzuerkennen, als sanktionswürdig einzustufen ist.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass von dem Communio-Gedanken her argumentiert wird und nicht strafrechtlich, weil – wie bereits aufgezeigt – für den

⁸¹⁵ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

Bereich der äußeren Rechtsordnung mit Strafen, die den Betroffenen lediglich im Gewissensbereich treffen, für den Schutz der äußeren Rechtsordnung nichts erreicht ist.

f) *Weitere Einzelfragen*

(1) *Widerruf der Austrittserklärung*

Ändert der Austrittswillige seine Entscheidung und bekundet er „weiterhin mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Katholischen Kirche bleiben zu wollen“⁸¹⁶ wird diese Erklärung innerkirchlich nicht wirksam, die Austrittserklärung dem Staat gegenüber ist dadurch hinfällig geworden.⁸¹⁷

Nelles beanstandet an der österreichischen Lösung, dass es nicht möglich sei, vor der Kirche seinen zivilrechtlichen Austritt zu widerrufen: „Gegenüber der Kirche kann [der ausgetretene Katholik] höchstens seine Absicht bekunden, den Austritt widerrufen zu wollen.“⁸¹⁸ Dem muss widersprochen werden: Im Kontext des österreichischen Staatskirchenrechtes läuft die Kritik Nelles' ins Leere. Die Widerrufserklärung wird vor der Kirche abgegeben und ersetzt die ansonsten übliche Reversion, wenn sie innerhalb der festgelegten Frist vorgenommen wird. Der von Nelles benannte Zweifel, „ob die Abgabe der vorgefertigten Erklärung gegenüber der kirchlichen Autorität zum Erhalt der Mitgliedschaft ausreicht“⁸¹⁹, kann mit „ja“ beantwortet werden. Im Gefüge des österreichischen Staatskirchenrechts ist klar, dass kein Widerruf des Austritts vor der staatlichen Behörde verlangt wird, ja gar nicht vorgesehen ist. Das Mitgliedschaftsrecht richtet sich als innere Angelegenheit nach kirchlichem Recht, das staatliche Austrittsrecht greift lediglich subsidiär ein, um Kollisionsfälle mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften zu vermeiden bzw. das Grundrecht auf (negative)

⁸¹⁶ ÖBK, Formular „Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der Katholischen Kirche“.

⁸¹⁷ Die kirchliche Aufforderung, seinen Austritt zu widerrufen, ist nicht völlig neu. In der Diskussion um die Rechtmäßigkeit sogenannter modifizierter Austrittserklärungen (vgl. unter: *Realidentität* [S. 13]) gibt das Bistum Rottenburg-Stuttgart die Anweisung, bei Erhalt einer (an sich nicht mehr erlaubten) modifizierten Austrittsmeldung, den Austretenden entsprechend über die Unzulässigkeit seines „modifizierten“ Austritts zu informieren und aufzufordern, ihn zu widerrufen (vgl. Bistum Rottenburg, Erlaß über die standesamtlichen Kirchaustrittserklärungen mit Zusätzen [12. 5. 1976]).

⁸¹⁸ Nelles, Der Kirchaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 369.

⁸¹⁹ Nelles, Der Kirchaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 369.

Religionsfreiheit zu gewährleisten. Daher muss dem von Nelles gemachten Vorschlag, lediglich ein Formular mit dem Titel „Erklärung“ und dem Text „Hiermit erkläre ich, weiterhin der katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen.“ bereitzuhalten,⁸²⁰ gerade nicht die gewünschte Klarheit bringt, weil dies den Anschein erwecken könnte, dass ein innerkirchliches Verbleiben in der katholischen Kirche bei gleichzeitigem Aufrechterhalten des staatlichen Austritts möglich sei. Gerade das ist aber nicht der Fall; die staatliche Rechtsordnung geht grundsätzlich davon aus, dass die staatliche Zugehörigkeit zu einer Kirche im Normalfall die tatsächliche Zugehörigkeit zur betreffenden Kirche erfasst. Selbst wenn der vor staatlicher Behörde Ausgetretene vor der Kirche seinen Austritt widerruft und seinen Wiedereintritt den staatlichen Behörden nicht meldet, d. h. keine Änderung in seinen Personenstandbüchern verlangt, gilt, dass der Betreffende sich wiederum, auch im staatlichen Bereich, als Katholik bezeichnen darf, da er ja durch die Wiederaufnahme in die katholische Kirche auch nach staatlichem Recht die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche erworben hat.

(2) *Keine kirchlichen Ehrenrechte bei Kirchenaustritt*

Der Weg, sich via Kirchenaustritt von den staatlichen Wirkungen der Kirchengliederung, insbesondere dem Kirchenbeitrag, zu befreien und zugleich der Kirche als Glaubensgemeinschaft angehören zu wollen, ist hier nicht eröffnet. Unabhängig von der Frage nach der Begründung der Verknüpfung von Beitragsleistungen und Kirchengliederung lassen weder die Erklärung der österreichischen Bischöfe noch die Formulierungen des Briefes an den Ausgetretenen Zweifel daran, dass hierzulande zur Inanspruchnahme der kirchlichen Ehrenrechte die Erfüllung der Beitragspflicht im Sinne des österreichischen Kirchenbeitragssystem verlangt wird.

Mit der modifizierten und an die Vorgaben des Zirkularschreibens des PCI angepassten Vorgehensweise dürfte es der österreichischen Bischofskonferenz gelungen sein, die vom PCI eingeforderte Einhaltung bestimmter Rechtsförmlichkeiten zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu erfüllen und mit den bestehenden staatskirchlichen Regelungen zum Kirchenaustritt zu harmonisieren. Eine

⁸²⁰ Vgl. Nelles, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 369.

grundsätzliche Aufspaltung der Kirchenzugehörigkeit in eine staatliche Mitgliedschaft und eine innerkirchliche Kirchengliedschaft konnte ebenso vermieden werden wie ein Ignorieren der im Zirkularschreiben des PCI genannten Rechtsförmlichkeiten zur Setzung eines „kirchlich gültigen“ Austritts aus der Kirche im Sinne des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es sich bei den Defektionsklauseln im Eherecht um eine Neueinführung im CIC/1983 handelt, deren Abschaffung nicht nur in der Literatur, sondern auch vom PCI selbst überlegt wurde. Die Rechtsfolgen des »actus formalis« sind ihrer Zielrichtung nach nicht als „Sanktionen“ eines Abfalls von der Kirche ausgelegt, sondern als Maßnahme zur Vermeidung ungültiger Ehen konzipiert. Dass aber ein öffentlicher Akt der Trennung von der Kirche innerkirchlich mangels Erfüllung der vom PCI formulierten Rechtsförmlichkeiten schlechterdings überhaupt als irrelevant anzusehen und demgemäß frei von jeder Folge sein soll, kann nicht beabsichtigt sein.⁸²¹ Während eine „Sanktionierung“ des Kirchenaustritts als solchen einhellig als angemessen betrachtet wird, bestehen dabei erhebliche Schwierigkeiten, die dementsprechenden Rechtsminderungen einwandfrei zu begründen.

Die Österreichische Bischofskonferenz erläutert daher, dass Religions- oder Konfessionswechsel bzw. ein öffentliches Bekunden, „dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will“⁸²², zum Selbstausschluss aus der Gemeinschaft der Kirche führt. Damit ist zwar die strafrechtliche Komponente des Kirchenaustritts angesprochen, aber nicht behauptet, dass unterschiedslos jeder Austritt aus der Kirche diesen Tatbestand erfüllt. Unabhängig davon, ob mit dem Kirchenaustritt die Tatbestände eines der Glaubensdelikte und/oder des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gesetzt werden, betrifft jede Austrittserklärung unabhängig von ihrer zugrundeliegenden Motivation die kirchliche Gemeinschaft, die auf das unerwünschte Verhalten des Kirchenaustritts mit dem Entzug der Ehrenrechte reagiert.

⁸²¹ Vgl. Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 101.

⁸²² ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

6. *Exkurs: Zur Einführung des Rechtsinstitutes der »praesumptio« in die Kirchenaustrittsfrage*

Da mit dem Zirkularschreiben des PCI die persönliche Willensentscheidung als ausschlaggebendes Moment zur Setzung des Formalaktes herausgestellt wurde, gilt es, den Willen mit der Kirche brechen zu wollen, amtlich festzustellen. Den Vorgaben des PCI zufolge soll dies grundsätzlich dadurch erfolgen, dass der Austrittswillige vor der kirchlichen Autorität eine entsprechende Willensäußerung abgibt, die in weiterer Folge von der Kirche anzunehmen ist. Im bestehenden staatskirchenrechtlichen Gebilde in Österreich liegt mit dem InterkonfG eine Art „Austrittsrecht“ vor. Das genannte Gesetz „hatte sich zum Ziel gesetzt, verschiedene einschlägige Kollisionsfälle zwischen Kirche und Staat nach dem Grundsatz der Parität zu regeln“⁸²³. Die Austrittserklärung bzw. die staatliche Feststellung der Religionszugehörigkeit an sich beeinträchtigt die inneren Angelegenheiten der Kirche nicht,⁸²⁴ wohl aber gelten zusätzliche Erklärungen bzw. die

⁸²³ Rieger-J./Schima jun., Kirche und Staat, 13.

⁸²⁴ Ein Feststellungsbescheid über die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft betrifft nur den staatlichen Bereich. Dabei sind „Fragen des inneren kirchlichen Rechtes [...] hiebei nicht von Bedeutung“; die staatliche Feststellung erfolgt nicht für den autonomen kirchlichen Bereich (vgl. VfGH, Erkenntnis v. 2. 10. 1969, Zl. 1690/68).

Der Verfassungsgerichtshof führt dazu aus: „Staatskirchenrecht regelt für den staatlichen Bereich – und nur für ihn – insbesondere die Beziehungen der einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [...] untereinander und deren Rechtsbeziehung zum einzelnen (Mitglied oder Nichtmitglied) [...]. Gerade die Frage, ob jemand Mitglied der einen oder der anderen Religionsgemeinschaft ist oder ob er gar keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist – für den staatlichen Bereich gelöst – typischerweise eine solche, die dem Staat nach Art. 15 StGG zu regeln zukommt; die Regelung intendiert nicht, kirchliche Agenden zu beeinträchtigen, sondern bezweckt, diese Fragen soweit zu klären, als die staatliche Rechtsordnung an die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft Folgen knüpft; sie erfolgt aus einem i. S. des Art. 15 StGG legitimen Interesses des Staates [...]. [...] Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die hier in Betracht zu ziehenden Bestimmungen des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse (Art. 4 bis 6) über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft deren innere Angelegenheiten nicht berühren. Es bleibt jeder Religionsgemeinschaft überlassen, für den innerkirchlichen Bereich zu anderen Schlußfolgerungen als die staatliche Behörde zu kommen. Eine auf der Grundlage der erwähnten Vorschriften ergehende behördliche Feststellung über die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft – auch wenn sie im Ergebnis unrichtig wäre – greift also in das den Religionsgemeinschaften gemäß Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährte Recht nicht ein.“ (VfGH, Erkenntnis vom 16. 3. 1987, B 933/86 [VfSlg 11300/1987]).

Angabe von Motiven als eine innere Angelegenheit, die von der staatlichen Behörde im Zuge des Austrittsvorganges nicht entgegenzunehmen sind.

Zur innerkirchlichen Bewertung, ob der vor staatlicher Behörde vollzogene Austritt innerkirchlich als Kirchenabfall im Sinne des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu gelten hat,⁸²⁵ wären hingegen solche Erklärungen zu den Motiven geradezu unverzichtbar. Ob nun ein Willensakt im Sinne einer inneren Entscheidung, die Kirche zu verlassen, vorliegt, kann aus dem Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde nicht unmittelbar abgeleitet werden, weil damit keine Prüfung der Austrittsmotivation, wie sie das Zirkularschreiben des PCI verlangt, verbunden ist.

Unter der Prämisse der staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten haben die österreichischen Bischöfe mittels Rückgriff auf das Rechtsinstitut der Vermutung eine Möglichkeit gefunden, den vom PCI gestellten Anforderungen an den »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu entsprechen.

Durch das Schreiben des Diözesanbischofs an den bereits vor der staatlichen Behörde Ausgetretenen soll über die innerkirchlichen Folgen dieses Schrittes informiert werden und ein Dialog über die Austrittsmotivation angestoßen werden, der letztlich eine entsprechende Entscheidung hervorruft bzw. die hinter dem Austritt stehende Intention erkennen lässt, so dass die innerkirchliche Tragweite des Austritts beurteilt werden kann. Ein Ignorieren dieses Gesprächsangebotes führt dazu, dass die fehlende Möglichkeit der Überprüfung der hinter dem Austritt stehenden Willenshaltung seitens der kirchlichen Autorität durch das Rechtsinstitut der »praesumptio iuris« überbrückt wird:

„Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer -, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.“⁸²⁶

⁸²⁵ Dies gilt in ähnlicher Weise für die allfällige Prüfung, ob einer Straftatbestände ex c. 751 i. V. m c. 1364 CIC/1983 vorliegt oder nicht.

⁸²⁶ ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

Der Präsident des PCI, Kardinal Herranz, erkennt in der Dialogverweigerung mit der kirchlichen Autorität die kirchenrechtliche „Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen“⁸²⁷.

Die Alternative, in jedem Fall eine direkte Erklärung gegenüber der Kirche zu verlangen, hätte im bestehenden staatskirchenrechtlichen Gefüge den Nachteil, dass bei Beibehaltung des staatlichen Rechtes daneben ein innerkirchliches Austrittsverfahren konstituiert werden müsste, was die Tendenz der Aufspaltung der Kirche in eine staatlich verfasste Körperschaft und eine davon unterschiedene spirituelle Kirche verstärken und zu den aus der Schweiz bekannten Problemen führen würde. Während das Schweizer Staatskirchenrecht durchaus Anhaltspunkte für eine solche Betrachtungsweise liefert, ist dieser Gedanke dem österreichischen System fremd.⁸²⁸ Ob allerdings, wie im deutschen und im schweizerischen Staatskirchenrecht, die Kirchenfinanzierung im gleichen Masse unterlaufen würde, steht m. E. nicht ohne weiteres fest, da es sich beim Kirchenbeitragssystem genau genommen um eine innerkirchliche Kirchenfinanzierungsart handelt.

Dass der gesetzlichen Rechtsvermutung Ordnungsfunktion und nicht Erkenntnisfunktion zukommt,⁸²⁹ ist es m. E. legitim, auch im Falle eines Kirchenaustritts die durch das staatliche Austrittsverfahren unsicher bleibende tatsächlichen Willenshaltung des Austretenden auf dem Wege der Präsumpktion zu

⁸²⁷ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

⁸²⁸ Das Nebeneinander eines staatlichen und kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes wird in der Rechtssprechung lediglich als „rechtstheoretische Möglichkeit“ bedacht. Grundsätzlich ist das Mitgliedschaftsrecht dem verfassungsrechtlich geschützten Autonomiebereich der Religionsgemeinschaft zuzurechnen. Davon unabhängig steht es dem Staat zu, zu bestimmen, wen er im Bereiche seines Rechtes als Kirchenmitglied betrachtet (vgl. OGH, Erkenntnis vom 30. 8. 1984, 6 Ob 738/83).

„Rechtstheoretisch stünden Mitgliedschaft kraft Kirchenrechtes und Mitgliedschaft kraft staatlich sanktionierten Rechtes ebenso unabhängig nebeneinander wie kirchliche und staatliche Rechtsordnung überhaupt.“ (OGH, Erkenntnis vom 30. 8. 1984, 6 Ob 738/83).

Den Sachverhalt, dass – wie es im zitierten Urteil das Erstgericht annimmt – der Beklagte direkt vor der Kirche erklärt habe, ihr nicht angehören zu wollen, hätte zwar für den staatlichen Bereich keine Wirksamkeit, müsste aber innerkirchlich als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« angesehen werden.

⁸²⁹ Vgl. Motzenbäcker, Die Rechtsvermutung im kanonischen Recht, 199.

bestimmen. Kommt im Eherecht die Annahme zum Tragen, dass das innere Wollen mit den äußeren Worten und Zeichen übereinstimmt (c. 1101 § 1 CIC/1983), so ist auch beim Austritt aus der Kirche anzunehmen, dass die äußeren Handlungen auf die innere Haltung schließen lässt. Mit anderen Worten: Es ist anzunehmen, dass jemand, der durch eine Rechtshandlung im staatlich-öffentlichen Bereich erklärt, nicht mehr der Kirche angehören zu wollen, durch diese Erklärung seine innere Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen, zum Ausdruck bringt.

Grundsätzlich stellt das kanonische Recht auf die Willensentscheidung vor einer äußeren Rechtshandlung ab.⁸³⁰ Im Sinne der Rechtsicherheit kommt es auf die entsprechende »externatio« des inneren Willens an. Eine derartig wahrnehmbare Äußerung erweist sich als Indiz für den tatsächlichen Willen, worauf letztlich die Präsumpion basiert.⁸³¹ Dem Rechtssatz »De internis non iudicat praetor«⁸³² entsprechend, entzieht sich eine innere Willenshaltung, die in keiner Weise zum Ausdruck gebracht wird, dem Urteil.

C. 1584 CIC/1983 definiert die Vermutung als begründete Annahme einer unsicheren Tatsache, wobei die „vom Gesetz aufgestellten Rechtsvermutungen (,praesumptiones iuris’) [...] der Rechtssicherheit dienen“⁸³³. Die Rechtsvermutung befreit den von der Beweislast, der sie auf seiner Seite hat. Der Gegenbeweis kann erbracht werden.

Im Eherecht bildet die Annahme, dass eine äußerlich einwandfreie Konsensabgabe mit dem tatsächlichen inneren Willen übereinstimmt und in weiterer Folge auch die so geschlossene Ehe als gültig anzusehen ist, die Grundlage für die in c. 1060 CIC/1983 formulierten Rechtsgunst der Ehe (»favor matrimonii«). Die Anwendung des Rechtsinstitutes der Vermutung im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt hat den Makel, nicht zugunsten eines Gutes, nämlich für die vollberechtigte Kirchengenüchörigkeit, zu streiten, sondern für ein Negativum, nämlich die Trennung von der Kirche.

⁸³⁰ Vgl. Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, 125.

⁸³¹ Vgl. Palombi, Il valore delle «praesumptiones», 98.

⁸³² Vgl. Palombi, Il valore delle «praesumptiones», 98.

⁸³³ Assenmacher, Präsumpion/LThK-kompakt, 779.

Die in der Erklärung der österreichischen Bischöfe aufgestellte Vermutung lässt als »praesumptio iuris non de iure« Divergenzen von einer für den äußeren Rechtsbereich erkannten Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche und dem tatsächlichen Personenstand in der Kirche zu. Die Behauptung eines Ausgetretenen, dass mit dem vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritt keine Trennung von der Kirche intendiert gewesen sei, ist demnach möglich; sie muss allerdings bewiesen werden.

Ein solcher Gegenbeweis wird gerade in jenen Fallkonstellationen, die die kanonistische Literatur bereits mehrfach als Beispiele herangezogen hat, um die Problematik der gängigen Deutung des Kirchenaustritts aufzuzeigen, durchaus zu erbringen sein. Zu denken ist hier etwa an jene Fälle, in denen Katholiken aus Ländern, die keinen Kirchenbeitrag bzw. -steuer kennen, von ihren Heimatpfarrern aufgefordert werden, für ihre armen Kirchen in den Heimatländern zu spenden anstatt in den reichen Gastländern Kirchenbeiträge bzw. -steuern zu leisten und in diesem Kontext von ihren Heimatpfarrern zum lediglich zivilen Kirchenaustritt aufgefordert werden.

7. Amtliche Billigung der Neuerungen im Umgang mit austrittswilligen Katholiken?

Zieht man das Begleitschreiben des Präsidenten des PCI an Kardinal Christoph Schönborn zur Bewertung des nunmehrigen Vorgehens beim Kirchenaustritt heran, darf man davon ausgehen, dass die nunmehrige Handhabung in den österreichischen Diözesen dem entspricht, was sich das PCI vorstellt.

Unter Bezugnahme auf ein Treffen mit Vertretern der Bischofskonferenzen von Deutschland und Österreich am 13. 1. 2006 wird in diesem Schreiben festgehalten, dass die Regelungen in Bezug auf „einige Normen des kirchlichen Ehe- und Strafrechts“⁸³⁴ zu verstehen sind und in weiterer Folge „Abkommen zwischen staatlicher und

⁸³⁴ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

kirchlicher Autorität, die in einigen Nationen in Kraft sind,⁸³⁵ davon nicht berührt werden. Angewandt auf den zur Frage stehenden Kirchenaustritt führt Kardinal Herranz aus:

„Für den Fall, dass ein Gläubiger vor der staatlichen Behörde seinen Willen, die katholische Kirche zu verlassen, erklärt, ist es angebracht, einen persönlichen Kontakt des Betreffenden mit der zuständigen kirchlichen Autorität (dem Ortsordinarius oder dem Pfarrer) herzustellen – was schon in etlichen Diözesen geschieht, wie sich bei unserer Versammlung im Jänner gezeigt hat. Diese Einladung zum Dialog, wird es dem Hirten der Herde (vgl. Lk 15,4-6) erlauben, festzustellen, ob seitens des Betreffenden tatsächlich der Wille besteht, das Band der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu zerstören. Überdies können ihm die Konsequenzen der strafweisen Exkommunikation, die dem Delikt der Apostasie, der Häresie oder des Schisma folgt, dargelegt werden.“⁸³⁶

Das Schreiben des Präsidenten des PCI legt nochmals den Fokus auf die Frage nach dem tatsächlichen Willen des Austretenden, sich von der Kirche trennen zu wollen. Solche Fälle implizieren für den Kardinal Julián Herranz eine strafrechtliche Komponente.

Bezüglich des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht heißt dies offenbar, dass bei entsprechendem Willen, sich von der Kirche zu trennen, und Einhalten der Rechtsförmlichkeiten, der Tatbestand des »actus formalis« erfüllt und zugleich „ein Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraus[gesetzt]“⁸³⁷ werden muss. Somit legt sich nahe, dass der vor staatlicher Stelle vollzogene Kirchenaustritt nach erfolgter Rückfrage nach dem Austrittsmotiv und unter Einhaltung bestimmter Rechtsförmlichkeiten demnach offenbar in jedem Fall als Erfüllung des »actus formalis« angesehen werden darf und zugleich notwendigerweise die Tatbestandsmerkmale eines der Glaubensdelikte ex c. 751 CIC/1983 erfüllt.

Es fällt auf, dass eine solche Interpretation zwar nicht explizit bestätigt wird, aber augenscheinlich in vorliegendem Brief, der ja aus einem Gespräch mit Vertretern der deutschen und österreichischen Bischofskonferenz zu eben diesem Thema hervorgeht,

⁸³⁵ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

⁸³⁶ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

⁸³⁷ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 (13. 3. 2006).

auch nicht in Abrede gestellt wird. Vor allem wird die im Zirkularschreiben angesprochene mögliche Nichtidentität eines rechtlich-administrativen Aktes des Abfalls von der Kirche mit einem formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC/1983 verstandenen Sinn weder vertieft noch der Kirchenaustritt aus rein materiellen Gründen als naheliegendes Beispiel dafür erwähnt.

Die Deutsche Bischofskonferenz fällt mit ihrer Erklärung eine Art Beharrungsbeschluss, an der bisherigen Praxis unverändert festzuhalten. Im Ergebnis konstatiert die österreichische Bischofskonferenz ebenso, dass der Kirchenaustritt nicht lediglich als rechtlich-administrativer Akt anzusehen ist, sondern als formaler Akt des Kirchenabfalls verstanden werden muss. Dies begründet sie damit, dass sie in der Verletzung der Grundpflicht zur Beitragsleistung bzw. – mit den Worten Kardinals Herranz – in der Dialogverweigerung über den Austritt einen Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft erkennt.

Unverkennbar greift der Begleitbrief Kardinal Herranz' die Aussprache vom 13. Jänner 2006 auf und bezieht sich offenbar auf die bei diesem Anlass wohl besprochene modifizierte Vorgehensweise. So verwundert es in diesem Zusammenhang nicht, dass sich Kardinal Herranz zur durchaus heiklen Frage äußert, wie in der geplanten Handhabung des Kirchenaustritts in den Diözesen Österreichs eine nicht erfolgte Reaktion auf die Gesprächseinladung des jeweiligen Bischofs zu werten sei.

Der Text des Zirkularschreibens erfordert nämlich eine unmittelbare Erklärung des Austrittswilligen gegenüber der kirchlichen Autorität. Eine amtliche Weiterleitung der Austrittserklärung an die katholische Kirche weicht insofern von den Normen des Zirkularschreibens ab, als dass sie einerseits den Normen zur Setzung eines Rechtsaktes im Sinne der cc. 124 - 126 CIC/1983 widerspricht⁸³⁸ und andererseits eine

⁸³⁸ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 4 (13. 3. 2006).

M. E. steht einer innerkirchlichen Berücksichtigung staatlicher Rechtsakte nichts entgegen. Eine Austrittserklärung vor einer staatlichen Stelle ist demnach innerkirchlich nicht irrelevant. Sie ist zwar nicht völlig identisch mit dem im Zirkularschreiben modellhaft beschriebenen Vorgang der Erklärung des Abfalls von der katholischen Kirche, nichtsdestotrotz handelt es sich um eine im äußeren Bereich wahrnehmbare Willensäußerung. Die nach staatskirchenrechtlichen Normen abgegebene Willenserklärung kann im „außerkirchlichen“ Kontext materiell gesehen etwas anderes beinhalten als dies

Austrittserklärung vor dem Staat der kirchlichen Autorität keine Möglichkeit lässt, festzustellen, ob wirklich ein Willensakt im Sinne des Zirkularschreibens vorliegt oder nicht.⁸³⁹

Das Begleitschreiben des Präsidenten des PCI bekundet somit, dass seitens des PCI in der konkreten Anwendung der Normen im Gebiet der österreichischen Bischofskonferenz, die nunmehr bekanntgegebene Vorgehensweise, die anstelle einer direkten Willenserklärung vor der kirchlichen Autorität auch eine Nachfrage seitens der Kirche zulässt. Darüber hinaus geht Kardinal Herranz auf den Fall ein, dass „diese Einladung der kirchlichen Autorität zum Dialog nicht angenommen“ wird, was letztlich heißt, dass die erforderlichen Rechtsförmlichkeiten zum Setzen eines »actus formalis defectiois ab Ecclesia catholica« nicht vorliegen. Auf diesen Fall eingehend, erläutert Kardinal Herranz:

„Falls diese Einladung der kirchlichen Autorität zum Dialog nicht angenommen würde, befände sich der Betreffende in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, wobei seine Rückkehr in das Haus des Vaters immer wünschenswert bleibt (vgl. Lk 15,11-32).“⁸⁴⁰

Alles in allem wird man davon trotz mancher Unsicherheiten davon ausgehen können, dass die nunmehr vorliegende Regelung zum Kirchenaustritt die durch das Zirkularschreiben veranlasste Notwendigkeit die bisherige Praxis in Zusammenhang des Austritts aus der Kirche und den sich daraus ergebenden Folgen sowohl für das Eherecht als auch für die Rechtsstellung des Ausgetretenen in der katholischen Kirche zu überdenken, eine für das Gebiet der österreichischen Bischofskonferenz praktikable Lösung gebracht hat und das somit die Handhabung dieser Frage „im Einvernehmen mit dem genannten Päpstlichen Rat“⁸⁴¹ erfolgt. Graulich meint, dass die Übernahme des österreichischen Modells der Kontaktaufnahme und der Fristsetzung [...] für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz noch mehr Rechtssicherheit schaffen, und auf

innerkirchlich der Fall wäre; dennoch kann diese „zivile“ Erklärung auch herangezogen und ihr eine innerkirchliche Bedeutung zugemessen werden.

⁸³⁹ Vgl. Zirkularschreiben, Nr. 5 (13. 3. 2006).

⁸⁴⁰ Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

⁸⁴¹ ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, Vorwort, 3.

diese Weise die partikularrechtliche Regelung der Materie abschließen [könnte]“⁸⁴². Für Nelles „wirkt die österreichische Erklärung bei weitem pastoraler und gibt zu weniger Widerspruch und Kritik Anlass als die äußerst kurz gehaltene und in ihrer Knappheit stellenweise unverständliche Einlassung der Deutschen Bischofskonferenz“⁸⁴³.

8. *Ergänzende diözesane Regelungen*

a) *Ergänzende Texte zur gesamtösterreichischen Regelung in der Erzdiözese Wien*

Es handelt sich dabei nicht lediglich um die im Diözesanblatt veröffentlichten „Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007“⁸⁴⁴, sondern um eine Reihe weiterer Unterlagen, die mit der Broschüre der österreichischen Bischofskonferenz an die Pfarren versandt wurden. Die „Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007“ verweisen auf die Broschüre der österreichischen Bischofskonferenz sowie die erwähnten Unterlagen, die als verbindliche Grundlage zur Durchführung in der Erzdiözese Wien dienen, im Folgenden benannt werden und damit als kundgemacht anzusehen sind.⁸⁴⁵

Bei diesen ergänzenden Unterlagen handelt es sich um folgende Dokumente:

Brief des Erzbischofs an die Pfarren der Erzdiözese,⁸⁴⁶
Informationsblatt über die kirchenrechtlichen Folgen des Kirchenaustritts,⁸⁴⁷
Musterbrief des Erzbischofs an die ausgetretenen Personen,⁸⁴⁸
Faltblatt: Sie wollen die Kirche verlassen?

⁸⁴² Graulich, Ist der Kirchenaustritt ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? 16.

⁸⁴³ Nelles, Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“, 371.

⁸⁴⁴ Wiener Diözesanblatt 145 (2007), 37-39.

⁸⁴⁵ Vgl. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 37.

⁸⁴⁶ Abdruck im Anhang (S. 288).

⁸⁴⁷ Abdruck im Anhang (S. 292).

Als kirchenrechtliche Folgen werden hier genannt der Verlust des Rechtes auf Sakramentenempfang sowie des Rechtes auf ein kirchliches Begräbnis, Verbot der Übernahme des Patenamtes sowie sonstiger Funktionen in der katholischen Kirche. Des weiteren wird auf den Klärungsbedarf bezüglich ziviler Vorehen hingewiesen. Für den staatlichen Bereich wird angeführt, das der Betroffene sich nicht mehr als römisch-katholisch bezeichnen kann. Nicht genannt wird die Frage des Religionsunterrichts.

⁸⁴⁸ Abdruck der aktuellen Fassung im Anhang (S. 287).

Formular „Erklärung des Widerrufs des Austritts aus der katholischen Kirche.“⁸⁴⁹

Diese Erläuterungen verstehen sich entsprechend ihrer Selbstbezeichnung als Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen. Darüber hinaus werden sie als „Verfahren bezüglich der Feststellung des formellen Abfalls von der Katholischen Kirche im Sinne cann. 1117, 1086 § 2 bzw. 1124 CIC“⁸⁵⁰ bezeichnet.

b) Klärungen durch die „Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007“

(1) Dreimonatsfrist

Die in der Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz genannte Dreimonatsfrist, die als Nutzfrist beginnend mit dem Tag des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde definiert ist, wird in den Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007 in zweifacher Weise modifiziert: Zum einen beginnt diese Frist erst mit Datum des Bischofsbriefs zu laufen, zum anderen wird am Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“ ein Termin, bis zu dem der Widerruf erfolgen kann, festgelegt.⁸⁵¹

(2) „Schwebender Kirchenaustritt“

Die Zeit zwischen der Erklärung des Austritts vor der staatlichen Stelle und der definitiven Feststellung, dass dieser Austritt innerkirchliche Gültigkeit als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« hat, kann wohl als Novum im kirchlichen Gliedschaftsrecht angesehen werden.

⁸⁴⁹ Abdruck im Anhang (S. 291).

Dieses Formular wird mit dem Bischofsbrief an den Ausgetretenen gesandt und kann auch direkt der Erzdiözese Wien übermittelt werden. Sollte der Widerruf im Zuge des Feststellungsverfahrens in der zuständigen Pfarre erfolgen, steht ein eigenes Formular, das gleichzeitig mit dem Bischofsbrief ausgesandt wird und auf dem bereits alle Daten vgedruckt sind.

⁸⁵⁰ So die im Text gewählte – allerdings in Klammer gesetzte – Bezeichnung für die diözesanen Durchführungsbestimmungen.

⁸⁵¹ Vgl. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 37-38.

Die Erzdiözese Wien beschreibt diese Phase nun als „schwebenden Austritt“ und führt kirchenintern den Status „in Schweben (XY)“ als neue Bezeichnung des Religionsbekenntnisses ein.⁸⁵² Dieser Status wird allerdings lediglich in der elektronischen Datenverarbeitung, namentlich der Diözesanen bzw. Österreichischen Katholikendatei, verwendet. Ein Eintrag – auch nur „mit dem Bleistift“ – im Taufbuch ist ebenso zu unterlassen wie die Ausstellung eines kirchlichen Dokumentes mit der Religionsbezeichnung in Schweben. Sollte tagesaktuell eine Auskunft über das Religionsbekenntnis erforderlich sein, ist die Diözesane Katholikendatei (DKD) bzw. Österreichische Katholikendatei (ÖKD) zu konsultieren, wobei zur Ausstellung von Scheinen bei „schwebenden Kirchenaustritt“ anstatt der Notiz „in Schweben“ auf jeden Fall „ohne religiöses Bekenntnis“ anzugeben ist bzw. eine Klärung der Situation herbeizuführen ist.⁸⁵³

(3) Datenschutzhinweis

Die persönliche Kontaktaufnahme mit dem Austrittswilligen kann auch durch andere Personen als den Pfarrer erfolgen, wobei die Beauftragung schriftlich zu erfolgen hat und die Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind.⁸⁵⁴

9. Kritische Würdigung und offene Fragen

a) Vorbemerkung

Das von den österreichischen Bischöfen vorgelegte Modell verdankt sich zweifelsfrei den universalkirchlichen Vorgaben. Die neue Vorgehensweise wird mit Nachdruck als pastorale Initiative vorgestellt. Gerade die mit pastoraler Absicht zu setzenden Anstrengungen basieren auf einem Überdenken der innerkirchlichen Wertung des Kirchenaustritts sowohl in theologischer Hinsicht als auch in rechtlicher Hinsicht. Insofern handelt es sich bei den universalkirchlichen Vorgaben nicht lediglich um

⁸⁵² Vgl. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 37.

⁸⁵³ Vgl. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 38.

⁸⁵⁴ Vgl. Vgl. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 38.

pastorale Impulse, sondern um ekklesiologisch-dogmatische Aussagen⁸⁵⁵ mit rechtlichen Konsequenzen.

Die durch das Zirkularschreiben veränderte Ausgangslage hat ein Überdenken der bisherigen Praxis geradezu provoziert und die Notwendigkeit aufgezeigt, eine neue Handhabung auf Basis eines tragfähigeren Fundamentes zu etablieren.

Wenngleich man sich aus der Sicht der Verwaltungspraxis dem beschriebenen Modus im Umgang mit dem Kirchenaustritt unter den gegebenen Voraussetzungen weitgehend anschließen können, ist aus kanonistischer Sicht das Modell mit einigen kritischen Fragen zu konfrontieren. Vorweg sei festgehalten, dass die bisherige innerkirchliche Bewertung des Kirchenaustritts und daraus abgeleiteten Rechtsfolgen bzw. deren Begründung ebenfalls schon berechtigte Kritik hervorgerufen haben und zweifellos auf ein weit weniger gesichertes Fundament gestellt waren. Unter der modifizierten Sichtweise ergeben sich manche Verlagerungen der Probleme. Ist bislang der vorbehaltlose Rückgriff auf das Strafrecht problematisch, liegt nun der Fokus auf die Frage der Zulässigkeit der Sanktionierung eines obligatorischen Kirchenbeitragssystems mit bestimmten Rechtsfolgen, die ganz massiv in die Gliedschaftsrechte des ausgetretenen Katholiken eingreifen. Die Frage verschärft sich unter dem Blickwinkel der eherechtlichen Frage, namentlich der Frage, ob durch den Kirchenaustritt zugleich auch ein Formalakt im Sinne des CIC/1983 und den diesbezüglichen Klarstellungen des PCI vorliegt.

b) Strafrechtliche Komponente des Kirchenaustritts

Das Dokument der österreichischen Bischofskonferenz zeichnet sich gerade im Hinblick auf die Erklärung der deutschen Bischöfe und mit Blick auf die bisherige Verwaltungspraxis in Österreich dadurch aus, dass hier der Austritt aus der Kirche nicht grundsätzlich als Erfüllung eines der Delikte des c. 751 CIC/1983 bezeichnet wird. Vielmehr wird im Wissen darum, dass ein Austritt aus der Kirche nicht notwendigerweise implizieren muss, dass sich der Betreffende von der Gemeinschaft

⁸⁵⁵ Es sei hier nur daran erinnert, dass im Zuge des Klärungsprozesses das PCI die Glaubenskongregation in dieser Frage konsultiert hat.

der katholischen Kirche als Glaubensgemeinschaft lossagen wollte,⁸⁵⁶ die Möglichkeit eröffnet, sich hinsichtlich seiner Austrittsmotive zu erklären.⁸⁵⁷

Während die Erklärung der österreichischen Bischöfe erste Ansätze zeigt, sich in der Frage des Kirchenaustritts vom strafrechtlichen Denken zu entfernen, ordnet das PCI eine Trennung von der Kirche dem Tatbestand des Schisma zu. M. E. liegt dem nicht so sehr ein Gegensatz als ein sachgerechtes Bedenken der Frage des Kirchenaustritts zugrunde. Einerseits wird zunehmend deutlich, dass dem Austritt aus der Kirche nicht ohne weiteres mit dem Mittel des kanonischen Strafrechts sachgerecht begegnet werden kann, mit anderen Worten, die in der Literatur geäußerten Bedenken zu dieser Praxis werden zunehmend rezipiert und nach Wegen einer adäquaten Verwaltungspraxis gesucht. Bislang folgte die Verwaltung in der Handhabung des Kirchenaustritts mit der von Listl geprägten Position, dass nämlich der Kirchenaustritt zumindest den Tatbestand des Schisma erfüllte, einer Praxis, die sich ja auch schon vor den neuesten Klarstellungen des PCI nicht bedenkenlos rechtfertigen ließ.

Andererseits hat das Zirkularschreiben des PCI neue Aspekte in die Debatte eingebracht und somit eine neue Ausgangslage geschaffen, die eine veränderte Bewertung des Kirchenaustritts nach sich ziehen muss. Bislang hat die Tatsache des Austritts aus der Kirche für die Verwaltungspraxis schon ausgereicht, die Erfüllung eines der Glaubensdelikte anzunehmen, auch ohne in einem entsprechendem Verfahren zu überprüfen, ob z. B. der Tatbestand des Schisma im Sinne der Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche (vgl. c. 751 CIC/1983) tatsächlich vorliegt.

⁸⁵⁶ Darunter kann z. B. die Abmeldung vom Religionsbekenntnis durch die Eltern oder ein von Familienangehörigen „erzwungener“ Austritt verstanden werden. Dem Austritt aus rein finanziellen Gründen fehlt oftmals die Intention, nicht mehr Mitglied der Kirche sein zu wollen.

⁸⁵⁷ Etwaige „Anmerkungen bzw. Begründung für den Austritt“ (vgl. Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“) ändern nichts daran, dass der Kirchenaustritt bestimmte Konsequenzen nach sich zieht. Diese Angaben können aber als Beweis bei der gerichtlichen Feststellung, ob ein Formalakt vorliegt oder nicht, herangezogen werden. In gleicher Weise könnten sie im Zuge eines Strafverfahrens in der Frage der Anrechenbarkeit des Kirchenaustritts als Straftat Bedeutung erlangen.

Durch die strengeren Kriterien, vor allem durch den Umstand, dass der Austrittswillige sich gegenüber der Kirche zu äußern hat, werden die Austrittsmodalitäten so abgeändert, dass der Austrittswillige über die staatliche Form der Austrittshandlung hinaus, zu einer Art Austrittserklärung gegenüber der Kirche selbst gedrängt wird. Das heißt der bislang allein vor dem Staat Ausgetretene, der sich die Intention vorbehalten hat, gar nicht mit der Kirche brechen zu wollen, wird nunmehr dazu angehalten, sich auch gegenüber der Kirche zu erklären, ihr nicht mehr angehören zu wollen. Man hat zwar auch bislang den derart Ausgetretenen Rechtsbeschränkungen auferlegt, von einer förmlichen Feststellung der Exkommunikation hat man aber ebenso abgesehen wie von der Feststellung, dass ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vorliegt.

Mit anderen Worten, die eingeführten Rechtsförmlichkeiten modifizieren den Austrittsvorgang innerkirchlich so, dass es auf Grund der Kontaktaufnahme zum Austrittswilligen eine Reaktion provoziert wird, die nun auch gegebenenfalls tatbestandsmäßig im Sinne des c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC/1983 werden kann. In diesem Sinne ist das Zirkularschreiben zu verstehen, das die Auffassung vertritt, dass bei einem echten Abfall von der Kirche im Sinne dieses Schreibens letztlich ein innerer Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma vorausgesetzt werden müsse.

Es sei an dieser Stelle abermals daran erinnert, dass für die Frage der Begründung der Rechtswirkungen des Kirchenaustritts im Grunde diese Frage solange irrelevant ist, als die allenfalls von selbst eintretende Tatstrafe nicht festgestellt ist. Der »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« begründet außer den eherechtlichen Wirkungen keine weiteren Rechtsbeschränkungen. Da ja sein Vorliegen zumeist nur auf Grund der äußeren Umstände – dem Faktum des Austritts aus der Kirche – präsumiert wird, wird wohl im konkreten Einzelfall eine Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens im Einzelfall im Gerichts- oder Verwaltungsweg erforderlich sein.

Abgesehen davon ist nunmehr die Einhaltung bestimmter Rechtsförmlichkeiten⁸⁵⁸ eingefordert, die sicherstellen sollen, dass der Kirchenaustritt unter Anwendung innerkirchlicher Kriterien als ein Akt der Trennung von der Kirche anzusehen ist. Dass zur Setzung eines »actus formalis« im Sinne des CIC/1983 ein dementsprechender

⁸⁵⁸ Das Zirkularschreibens mahnt die Einhaltung der kanonischen Normen der cc. 124-126 CIC/1983 ein (vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 4 [3. 3. 2006]).

Willensakt verlangt wird, gibt demnach dem Ansatz, dass einer Trennung von der Kirche ein schismatischer Akt zugrunde liegen muss, ein neues Fundament.⁸⁵⁹

Daher erhält unter den veränderte Vorzeichen die Annahme, dass eine Trennung von der Kirche einen schismatischen Akt voraussetzt, neues Gewicht. Insbesondere weil dem Austrittswilligen durch die bischöfliche Rückfrage zur Abklärung der Motive⁸⁶⁰ auch die Konsequenzen dieses Schrittes mitgeteilt werden. Als »monitio« wäre damit auch ein erster Schritt im Sinne der Strafverhängung gesetzt (vgl. c. 1347 CIC/1983).

Das neu eingeführte innerkirchliche Procedere nach dem Erhalt der Meldung des staatlich erfolgten Kirchenaustritts ist imstande, Schwachstellen des bisherigen Umgangs mit dem Kirchenaustritt zu überwinden. Zu Recht lehnt Lüdicke eine automatische Identifizierung des Kirchenaustritts mit der Erfüllung des Tatbestands des Schisma unter bestehendem staatlichem Austrittsverfahren (nach deutschen Staatskirchenrecht) ab und verwahrt sich gegen die Existenz eines kirchlichen Wirtschaftsstrafrechtes in der Kirche. Lüdicke erkennt im Kirchenaustritt zunächst eine staatsrechtliche Angelegenheit, die „die Streichung des Betroffenen aus den Kirchensteuerlisten der Finanzämter [bewirkt und ...] eine Benachrichtigung des Pfarramtes, das für die Person zuständig ist, nach sich [zieht]“⁸⁶¹.

Der Kritikpunkt, dass die Kirche an der Austrittserklärung „nicht beteiligt ist, nicht einmal als Adressat“⁸⁶², darf indessen als überwunden angesehen werden. Der Beanstandung, „die staatsrechtliche Erklärung ist als solche, im Rahmen also dessen, was der Amtsrichter zu Protokoll nimmt, ohne Kriterium dafür, was die Erklärung motiviert, ob sich darin etwas ausdrückt, was die Kirche als Straftat subsumieren könnte“⁸⁶³, wird insofern begegnet, als dass zwar vermutet wird, dass mit dem Kirchenaustritt eine tatsächliche Trennung von der katholischen Kirche beabsichtigt

⁸⁵⁹ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 (13. 3. 2006).

⁸⁶⁰ Vgl. Brief des Erzbischofs von Wien an den Austretenden.

⁸⁶¹ Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? 278.

⁸⁶² Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? 278.

⁸⁶³ Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? 278.

Beifügungen theologischer Natur an die Austrittserklärung – „etwa Glied der religiösen Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben zu wollen“ (Lüdicke, a. a. O., 278) – werden vom Staat nicht entgegengenommen.

wird, der bisherige Automatismus der Identifizierung des Kirchenaustritts mit der Erfüllung des Tatbestand des (zumindest) Schisma aber aufgegeben wurde.

Zur Frage der innerkirchlichen Bewertung des Kirchenaustritts hat das Zirkularschreiben in zwei Punkten Klarheit geschaffen:

(1.) Es geht um eine personale Willensentscheidung und nicht lediglich um die Setzung eines bestimmten (staatlichen) Rechtsaktes.

(2.) Zur Setzung eines kirchlich gültigen Rechtsaktes sind bestimmte Rechtsvorschriften einzuhalten, deren Einhaltung zugleich auch imstande ist, den Gemeinden Inhalt der Rechtshandlung (Trennung von der Kirche) sicherzustellen.

Der Kirchenaustritt, der bislang als Trennung von der Kirche unter dem Aspekt eines der drei Glaubensdelikte nach c. 751 CIC/1983 gedeutet wurde und dementsprechend automatisch nach c. 1364 § 1 i. V. m. c. 1331 § 1 CIC/1983 sanktioniert wurde, steht jetzt unter dem Vorbehalt einer »praesumptio iuris non de iure«.

Damit scheint auf den ersten Blick nichts gewonnen zu sein, dennoch besteht durch das weitere kirchliche Vorgehen ein erheblicher Unterschied. Die amtliche Meldung des staatlich vollzogenen Kirchenaustritts führt nun nicht mehr unmittelbar zum Eintrag des Kirchenaustritts in die kirchlichen Matriken, sondern bringt einen Vorgang ins Rollen, der letztlich über die innerkirchlichen Rechtsfolgen informieren soll und – dem Schreiben des PCI entsprechend – eine unmittelbare Erklärung des Austrittsmotiv der kirchlichen Behörde gegenüber provozieren soll.

In diesen Vorgängen liegt das Schwergewicht bei allem Respekt vor der einmal frei getroffenen Entscheidung⁸⁶⁴ auf ein eventuelles Überdenken der Entscheidung zum Austritt. Im positiven Fall ist eine formlose Rückgängigmachung des staatlichen Austritts vorgesehen.⁸⁶⁵

⁸⁶⁴ Vgl. ÖBK, Formblatt „Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der Katholischen Kirche“.

⁸⁶⁵ Vgl. Schreiben des Diözesanbischöfs an den Ausgetretenen.

Die Frage der tatsächlichen Wirksamkeit des kirchlichen Strafrechtes bleibt offen. Selbst wenn eine »excommunicatio latae sententiae« auf Grund der Straftat des Schisma eintreten sollte, folgte daraus noch lange nicht, dass den Ausgetretenen die Straffolgen der Exkommunikation für den äußeren Rechtsbereich treffen. Denn solange der Strafeintritt nicht amtlich festgestellt wurde, ist der vermeintlich straffällig Gewordene lediglich im Gewissensbereich an die Einhaltung der Rechtsbeschränkungen gebunden. Der Strafzweck „Schutz der Gemeinschaft des Zusammenlebens“⁸⁶⁶ kann mit der Tatstrafe nicht erreicht werden. Das Verlassen der Kirche soll nicht sanktionslos bleiben, die Sorge muss aber der Frage gelten, wie dies mit rechtskonformen Mitteln zu bewerkstelligen ist.⁸⁶⁷ Dies ist insbesondere dann schwierig, wenn durch den Austritt erklärtermaßen keine Trennung von der Kirche beabsichtigt wird, wie dies bei Austritten aus rein finanziellen Gründen der Fall sein kann, wobei die finanziellen Gründe oftmals den letzten ausschlaggebenden Anstoß nach einer Reihe vorgehender Beweggründe darstellen.

„Bei der Analyse der *Ursachen* eines Kirchenaustritts muss zwischen angegebenen Begründungen, äußereren Anlässen und tieferliegenden Motiven unterschieden werden. Die *zentrale Motivation* ist die Entfremdung von Kirche und Glaube, die sich oft über Jahre hinzieht. Beim aktuellen Erwägen eines Kirchenaustritts bringen die einzelnen ihre Überlegungen meist nicht mit diesem langwierigen Entfremdungsprozeß in Zusammenhang, sondern mit aktuellen Anlässen (z. B. Verärgerung über die Kirche) oder finanziellen Aspekten. Am häufigsten wird der Kirchenaustritt mit dem Wegfall der Kirchensteuer begründet; Untersuchungen belegen jedoch, daß die Kirchensteuer für die große Mehrheit keine entscheidende Belastung darstellt. Als solche wird sie in der Regel erst in dem Moment empfunden, in dem ihr kein subjektiv nachvollziehbarer Sinn der Mitgliedschaft gegenübersteht.“⁸⁶⁸

Die Trennung von der Kirche durch Kirchenaustritt richtet sich auf jeden Fall gegen die kirchliche *Communio*. Bei der Begründung der damit verbundenen Rechtsfolgen ist

⁸⁶⁶ Vgl. Lüdicke, in: MK Einleitung vor 1311/20 u. 22.

⁸⁶⁷ Vgl. Bier, Was ist der Kirchenaustritt? 352.

C. 222 CIC/1983 auf den hier gern verwiesen wird, ist universalkirchlich mit keiner Strafnorm belegt. Selbst wenn man die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 22. 12. 1969 oder das Gewohnheitsrecht zur Begründung heranziehen will, bleibt unter strafrechtlicher Perspektive das Problem der Feststellung des Strafeintritts bestehen.

⁸⁶⁸ Köcher, Kirchenaustritt. Praktisch-theologisch, 1511.

Insofern ist das Motiv des rein finanziellen Austritts durchaus zu hinterfragen. Die pastoraltheologische Frage nach den Austrittsmotivationen ähnelt in gewisser Weise der kanonistischen Frage, ob es überhaupt ein »schisma purum« geben könne, da ja eine Trennung von der Kirche die Ablehnung eines Glaubensinhalts mit impliziert.

darauf Bedacht zu nehmen, dass, wie beim Tatbestand des Schisma, die Gemeinschaft mit der kirchlichen Gemeinschaft aufgegeben wird. Von da her wird von der Verletzung der *Communio* her zu argumentieren sein, wobei im Austritt aus rein finanziellen Gründen nicht nur eine bloß disziplinäre Unbotmäßigkeit zu sehen ist.⁸⁶⁹ Durch die Nichtanerkennung der von der kirchlichen Autorität für die kirchliche Gemeinschaft etablierten Form der Kirchenfinanzierung bzw. die Verweigerung des Dialogs mit ihr entsteht eine Lage, die eine Unstimmigkeit des betroffenen Katholiken zur kirchlichen *Communio* zum Ausdruck bringt und insofern eine Trennung von der Kirche impliziert, auf die die Kirche mit der Beschränkung der kirchlichen Ehrenrechte reagiert.

c) Der Kirchenaustritt aus rein finanziellen Motiven

Ein aus rein finanziellen Gründen motivierter Austritt aus der Kirche lässt nicht zwangsläufig den Rückschluss auf die Intention, mit der Kirche brechen zu wollen, zu. Das Zirkularschreiben des PCI räumt ein, dass der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche allein nicht den Formalakt im Sinne des CIC/1983 gesichert begründet, „weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte“⁸⁷⁰.

Ob nun ein Kirchenaustritt aus rein finanziellen Gründen als Formalakt im Sinne des CIC/1983 sowie der Klarstellungen des PCI zu verstehen ist, spitzt sich auf die Frage nach der Zulässigkeit der Verknüpfung der Kirchengliedschaft mit Beitragsleistungen bzw., präziser formuliert, der Sanktionierung der Verletzung der Beitragspflicht zu. Der CIC/1983 hat sich zwar gescheut, die Obligatorität der »*subventiones rogatae*« universalkirchlich festzuschreiben, partikularrechtlich wurde die Form der Kirchenfinanzierung in Österreich bislang nicht beanstandet, insbesondere nicht die Praxis, den zivilrechtlichen Kirchenaustritt mit bestimmten Rechtsbeschränkungen zu ahnden. Insofern muss die geübte Praxis der Sanktionierung des Kirchenaustritts mit

⁸⁶⁹ Vgl. Aymans, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramtes, 663 mit Anmerkung 25.

Unter dem Blickwinkel der »*communio ecclesiastica*« umschreibt er an anderer Stelle den Tatbestand folgendermaßen: „Wer das Band zerschneidet, das ihn als Glied der Gesamtkirche in eine konkrete Teilkirche einbindet, wer die verfassungsrechtliche Stellung der für ihn zuständigen Hirten nicht anerkennt, erfüllt den Tatbestand des Schisma.“ (Aymans, Kanonisches Recht III, 41-42, hier 42)

⁸⁷⁰ PCI, Zirkularschreiben, Nr. 3 (13. 3. 2006).

bestimmten Rechtsbeschränkungen als partikularrechtliche Ausgestaltung des Vermögensrechtes angesehen werden.

Auf dieser Grundlage ist es dem Austrittswilligen verwehrt, geltend zu machen, der katholischen Kirche trotz Austritt, selbst wenn hierfür lediglich finanzielle Gründe ausschlaggebend sein sollten, dennoch angehören zu wollen. Dieser durchaus geläufigen Ansicht, dass nämlich die Leistung von Beiträgen die konkrete Gliedschaft in der Kirche in keiner Weise betrifft, steht nicht nur die geübte Praxis entgegen, sondern, die nun abermals verlaubliche Auffassung des österreichischen Episkopates, dass die Grundpflicht der Gläubigen, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, in Österreich durch die Heranziehung zur Leistung der Kirchenbeiträge verwirklicht wird, was dem Austrittswilligen im Zuge des Feststellungsverfahrens bei Kirchenaustritt mittels Anschreiben des Bischofs dargelegt wird.

Die Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz erinnert an den untrennbaren Zusammenhang der Ausübung von Grundrechten mit der Erfüllung von Grundpflichten und verweist hier explizit auf c. 222 § 1 CIC/1983.

Die in c. 1262 CIC/1983 genannten »subventiones rogatae« des universalen Kirchenrechts wurden als obligatorische Beitragsleistung konzipiert.⁸⁷¹ Zu Recht differenziert daher Bier:

„Dass der Kirchenaustritt nicht immer den Tatbestand des Schisma erfüllt, bedeutet nicht, er wäre in diesen Fällen strafrechtlich nicht relevant. Zwar hat der universalkirchliche Gesetzgeber mit Bedacht darauf verzichtet, die Verletzung der Beitragspflicht mit einer Strafandrohung zu versehen (vgl. *Communicationes* 5 [1973] 95). Wer aus der Kirche austritt, verletzt aber in jedem Fall seine Rechtspflicht, in der festgesetzten Weise zum finanziellen Unterhalt der Kirche beizutragen, und ist ungehorsam gegen die geistlichen Hirten.“⁸⁷²

Universalkirchlich ist weder die Verletzung der Verpflichtung, die Kirche materiell zu unterstützen (vgl. c. 222 § 1 CIC/1983), noch die Gehorsamspflicht (vgl. c. 209 CIC/1983) mit einer kanonischen Strafe sanktioniert. Zum Schutz der kirchlichen Gemeinschaft ist ein Kirchenaustritt, selbst wenn er aus rein finanziellen Gründen

⁸⁷¹ Vgl. Anmerkung 394 (S. 107).

⁸⁷² Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? 352.

erfolgen sollte, nicht zu akzeptieren. Dies hatte bereits 1976 Kardinal König in einer Erklärung festgehalten und wird nun durch die Erklärung der österreichischen Bischöfe wiederholt. Einzuräumen ist jedoch, dass mit der Erklärung der Bischofskonferenz weder ein Strafgesetz erlassen wurde, noch die Rechtsfolgen im Einzelnen benannt werden.

Mit der Berufung auf c. 222 § 1 CIC/1983 zur Begründung der Rechtsbeschränkungen anstelle der Behauptung, dass der Tatbestand eines der drei Glaubensdelikte mit dem Austritt auch aus rein finanziellen Gründen vorliegt, scheint auf den ersten Blick nichts gewonnen zu sein. Der Unterschied ergibt sich aus der Akzentverlagerung von der strafrechtlichen Betrachtungsweise hin zu einer von der kirchlichen *Communio* geprägten Sichtweise, derzufolge die Ausübung von Rechten in der Kirche an das Stehen in der *Communio* rückgebunden ist, wobei das bestehende Kirchenfinanzierungssystem in Österreich als Teilaspekt dieser Ortskirchen anzunehmen ist. Insofern könnte die Verweigerung der kirchlichen Ordnung einer Ortskirche auch als Erfüllung des Schisma gedeutet werden, weil ja im Akt des Schisma in gewisserweise auch der Glaubensinhalt mit abgelehnt wird.⁸⁷³

Dennoch können auch unter Annahme dieser Begründung in diesem Fall die mit dem Kirchenaustritt verbundenen Rechtsfolgen nicht als Folge der automatisch eingetretenen Tatstrafe gesehen werden, da ja der Eintritt der Tatstrafe im äußeren Rechtsbereich bis zur amtlichen Feststellung nicht sicher ist und den Betroffenen nur im Gewissen bindet.

Gerade im Hinblick auf die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz aber auch im Blick auf die bisherige Verwaltungspraxis in Österreich wird hier seitens der Argumentation der Bischöfe dem Kirchenaustritt nicht mehr grundsätzlich unterstellt, eines der Delikte des c. 751 CIC/1983 zu verwirklichen. Der Austritt (aus finanziellen Gründen) wird vielmehr als Verletzung der Solidargemeinschaft verstanden. Freilich kann der Austritt den Tatbestand eines der Glaubensdelikte erfüllen, dies wird ja – wenn er im Sinne der Rechtsvorschriften zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gesetzt wurde – geradezu vorausgesetzt. Im praktischen Vorgehen der

⁸⁷³ Vgl. Aymans, Kanonisches Recht III, 42.

Bischöfe spielt dieser Aspekt aber nicht die Hauptrolle, hat man doch darauf verzichtet, die Rechtsbeschränkungen als Folge der eingetretenen Tatstrafe darzustellen.⁸⁷⁴

Nimmt man nun den Kirchenaustritt als äußere Manifestation einer zugrundeliegenden Willensäußerung an, ist es folgerichtig den Kirchenaustritt als Trennung von der Kirche zu deuten. In Analogie zur Rechtsgunst der Ehe kann allerdings auch das Gegenteil erwiesen werden. Durch diese Rechtsauffassung wird dem immer wieder sowohl aus der kanonistischen Reflexion als auch aus „Zweifelsfällen“ aus der kirchlichen Praxis Rechnung getragen und ein Abstellen auf den tatsächlichen Willen ermöglicht. Die Prävalenz des tatsächlichen Willens vor Rechtsförmlichkeiten entspricht – wie das Eherecht zeigt – der Zielrichtung des kanonischen Rechts.

d) *Exkurs: Zum Verpflichtungsgrad der Beitragsleistungen*

Dass es sich bei c. 222 § 1 um eine echte Pflicht⁸⁷⁵ handelt, wird im Blick auf die Quellen und Genese des Kanons evident: Bezugnehmend auf PO 20 als Quelle erläutert De Paolis:

„Obligatio dicitur «vera» in PO, 20. Non specificatur in can. 222, § 1. Obligatio de qua loquitur Concilium sistit in ordine morali. Cum introducitur in Codicem fit etiam iuridica. Quaevis obligatio iuridica tamen determinatione ulteriore indiget per legem, sive universalem sive particularem, vel per praeceptum.“⁸⁷⁶

Eine nähere Bestimmung des Verpflichtungscharakters bleibt dem teilkirchlichen Gesetzgeber überlassen.⁸⁷⁷ In seiner Darstellung des Vermögensrechtes des CIC/1983

⁸⁷⁴ Die Praxis, den Kirchenaustritt mit der Erfüllung des Straftatbestandes des Schismas zu identifizieren, erlaubt ohnehin nicht die mit dem Kirchenaustritt verknüpften Rechtsfolgen zu rechtfertigen, da ja zum Wirksamwerden der kanonischen Sanktionen, der Eintritt der Tatstrafe erst festgestellt werden muss, was praktisch nicht geschieht.

⁸⁷⁵ So heißt es bereits in PO 20,1 »vera obligatio«.

⁸⁷⁶ De Paolis, *De bonis Ecclesiae temporalibus*, 63.

Vgl. auch: Aznar Gil, *La administracion de los bienes temporales de la Iglesia*, 117.

⁸⁷⁷ Die Erklärungen der deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 1969 bzw. 2007 sowie die Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz 2007 sind als Ermahnung, der Beitragspflicht nachzukommen, (vgl. c. 1261 § 2 CIC/1983) nicht aber als Rahmenrecht (vgl. c. 1262 CIC/1983) anzusehen. Als Beispiele solcher Gesetzgebungen können etwa die Normen der US-amerikanischen Bischofskonferenz zum Fundraising (United States Conference of Catholic Bishops, Canon 1262 – Fund-Raising) oder jene der italienischen

setzt De Paolis seine Kommentierung fort und hält zu c. 1262 CIC/1983 fest, dass die spontanen Zuwendungen der Gläubigen oftmals nicht ausreichen, so dass um Spenden zu ersuchen sei. Er betont dabei: „Agitur adhuc de oblationibus rogatis, non impositis.“⁸⁷⁸

Die in c. 222 § 1 i. V. m. c. 1262 CIC/1983 offen gelassenen Frage, ist die nach der obligatorischen Verpflichtung zu Beitragszahlungen. Es handelt sich um »subventiones rogatae«, was vorerst auf die Freiwilligkeit der Leistung abzielt. Auf der anderen Seite ist auch von den von den Bischofskonferenzen dazu zu erlassenden Normen die Rede, was in gewisser Weise den Rückschluss zulässt, dass es bei den »subventiones rogatae« auf eine über spontane Gaben hinausgehende Unterstützungsbitte geht.

Allerdings ist mit Schulz festzustellen, dass bei der Genese der einschlägigen Canones ein „merkwürdiges Zögern in bezug auf den Verpflichtungscharakter“⁸⁷⁹ auffällt:

„Einerseits will man die Verbindlichkeit der finanziellen Verpflichtung aller Gläubigen bei der Unterstützung der Kirche sicherstellen (‘Exinde sequitur novus canon de obligatione correlativa ex parte fidelium contribuendi ut Ecclesia dictos fines assequi possit’, Comm. 5 [1973] 94); andererseits schreckt man vor der Formulierung einer sanktionsbewehrten *lex perfecta* zurück: ‘Fideles tamen suasionem magis quam coactionem inducendi sunt ut subsidia Ecclesiae conferant per obventiones rogatas et iuxta normas a Conferentia Episcopali probatas’ (ebd. 95). Das offensichtlich in einem Kompromiß gefundene Ergebnis ist die Bestimmung von [c.] 1262, deren Ambivalenz unverkennbar ist.“⁸⁸⁰

Diese Ambivalenz zeigt die Diskussion um den aus dem CIC/1917 entnommenen Begriff des »ius exigendi« im nunmehrigen c. 1260 CIC/1983. Trotz des einstimmigen Votums für die Wendung »ius est exquirendi« der Konsultoren der CIC-Reformkommission wird in der letzten Überarbeitung eine Umformulierung des Kanons von der empfohlenen Formulierung *eines Rechts, zu erbitten*, wiederum das aus dem CIC/1917 bekannte *Recht, zu fordern* formuliert.⁸⁸¹

Bischofskonferenz (Conferenza Episcopale Italiana, Istruzione in materia amministrativa [2005]) angesehen werden.

⁸⁷⁸ De Paolis, *De bonis Ecclesiae temporalibus*, 63.

⁸⁷⁹ Schulz, in: MK 1262/1.

⁸⁸⁰ Schulz, in: MK 1262/1.

⁸⁸¹ *Coetus studiorum de bonis Ecclesiae temporalibus* (Adunatio diei 20 iunii 1979)/Comm 12 (1980), 400.

Zu Recht wird man mit De Paolis die Reformarbeit am Entwurf des kirchlichen Vermögensrechtes als „laboriosissima“ charakterisieren dürfen.⁸⁸² Die Reformkommission kommt zwar auf das Kirchensteuersystem zu sprechen, scheint es allerdings als eine außerkodikarische zivilrechtliche Erscheinung zu betrachten und sich wegen seiner bisherigen Existenz unter der Geltung des CIC/1917 daher auch nicht näher damit beschäftigen zu wollen.

„Systema «Kirchensteuer» non primario ab impositione Ecclesiae, sed a lege civili pendet; hoc praeterea systema vigeat etiam sub Codice Iuris Canonici, etsi Codex Ordinario loci nullum agnoscit ius simile tributum imponendi. Si denique «a fidelibus acceptatur» datur factispecies can. 1214.“⁸⁸³

Dennoch hatte sich zuvor die Vollversammlung recht ausführlich mit der Frage der Kirchenfinanzierung befasst.⁸⁸⁴ Kardinal Jubany Arnau votiert dafür, Zuwendungen zu erbitten und nicht Steuern aufzuerlegen.⁸⁸⁵ Er stößt sich in diesem Zusammenhang an

„De sententia cuiusdem Organi consultationis ius Ecclesiae habendi a christifidelibus media necessaria ad fines proprios prosequendos fundatur in facto quod ipsi christifideles sunt membra Ecclesiae; ideo, potius quam de iure »exigendi«, loqui debet in canone die iure »sibi providendi necessaria ad fines suos diversis modis«. Iusta alios vero »ius exigendi« dicit aliquod ius tam cogens, quod sanctionibus poenalibus muniri potest, quod quidem sensibilitati hodiernae parum convenit. Melius est si dicatur »ius petendi«, vel »ius colligendi«, vel »ius exquirendi«. Nonnulli vero censent melius esse si in canone loquatur non de iure Ecclesiae, sed de officio christifidelium subveniendi necessitatibus Ecclesiae. Consultores unanimiter censent per hunc canonem enunciandum esse ius Ecclesiae exigendi a christifidelibus necessaria ad proprios fines prosequendos, ad verbum autem quod atinet, omnibus placet ut dicatur »ius exquirendi«. (ebda., 400).

⁸⁸² De Paolis, De bonis Ecclesiae temporalibus, 64.

Dies gilt insbesondere für die Redaktion des c. 1263 CIC/1983, wie De Paolis an anderer Stelle mitteilt (vgl. De Paolis, Quaestiones miscellaneae, 459-462).

⁸⁸³ Relatio 1981 [ad c. 1213], 282.

C. 1214 bezieht sich auf das Schema 1980, den nunmehrigen (fast wortgleichen) c. 1262 CIC/1983.

⁸⁸⁴ Vgl. 11^a Quaestio ad can. 1213 [Schema 1980] »De tributo extraordinario« (Congregatio Plenaria, 486-493).

⁸⁸⁵ „Ergo, ex alia parte, tertio, melius est pro Ecclesia petere, rogare, uti fideles dent, quam exigere tributum. Collectae evidenter non excluduntur, collectae, quae faciendae sunt, et fideles debent obsequi Ecclesiae etiam cum certa obligatione morali quia rogantur.“ (Congregatio Plenaria, 489).

der Formulierung »ceteris personis physicis«⁸⁸⁶ und sieht die Frage der Steuern (»taxae«) überhaupt bereits in anderen Kanones behandelt.⁸⁸⁷

Eine weitere Stellungnahme aus dem lateinamerikanischen Kontext hält die Auferlegung von Steuern für unmöglich.⁸⁸⁸ Darüber hinaus wurden Bedenken bezüglich möglicher staatlicher Verbote von kirchlichen Steuern sowie bezüglich eines möglichen Missbrauchs geäußert. Kardinal Höffner sprach sich für einen weiten Gestaltungsspielraum der Bischofskonferenzen aus. Insbesondere charakterisierte er die Kirchensteuer in Deutschland als kirchliches Gesetz, bei der die Form der Einhebung lediglich dem Staat überlassen wird.

„In Germania non habemus legem civilem quoad specialia tributa, sed est lex ecclesiastica, ex. gr., ad mentem can. 1212 § 3 ‚Episcopus dioecesanus fideles opportuno modo etiam urgere potest, et qua de re consultis consiliis oeconomicis, quae sunt libere electi ex populo Dei‘. Constituimus aliquam taxam pro fidelibus et ex experientia evenit quod administratio huius taxae, si fit a dioecesi, septendecim per centum habet expensas et tunc petivimus Rem publicam ut ipsa colligat hanc taxam pro tribus per centum tantummodo; et ideo, quod fecimus est contractum cum Republica. Hoc est nostrum systema: lex ecclesiastica, sed modus colligendi fit ex parte Reipublicae per contractum a nobis quasi retributum tribus per centum, dandis Reipublicae pro hoc officio. Et ideo peto ut canones fiant tali modo ut libertatem relinquant Conferentiis Episcoporum.“⁸⁸⁹

Als Ergebnis der Congregatio Plenaria wird folgende Textfassung beschlossen:

„Ius est Episcopo dioecesano, auditis consilio a rebus oeconomicis et consilio presbyterali, pro dioecesis necessitatibus, personis iuridicis publicis suo regimini subiectis, moderatum tributum, earum redditibus proportionatum, imponendi; ceteris personis physicis et iuridicis ipsi licet tantum, in casu gravis necessitatis et sub iisdem condicionibus, extraordinariam et

⁸⁸⁶ Vgl. Textvorschlag von Castillo Lara (Congregatio Plenaria, 488).

⁸⁸⁷ Vgl. Congregatio Plenaria, 489.

Mit Bezug auf die Bemerkung in der Relatio 1981 über die staatliche Einhebung der Kirchensteuer hält er fest: „Si hoc in aliquo loco, in aliqua natione, fiat hoc modo ita ut Status ad reddendam pecuniam Ecclesiae instituat aliquod tributum, bene fiat. Sed hic erit aliquis mos in natione determinata. Sed in *Codice Iuris Canonici* dicere quod Ecclesia habet potestatem omnibus christifidelibus imponere tributum singillatim – tanquam personis physicis – ego fateor: non intelligo, et non sum concors!“ (Congregatio Plenaria, 489).

⁸⁸⁸ In diesem Sinn plädiert Arrieta Villalobos für die Streichung der physischen Personen aus dem Entwurf: „Sum concors cum nova redactione canonis, demptis verbis quae agunt «de personis physicis», quia aestimo, ex. gr., quod in nostra America Latina, quaestio de imponendis tributis personis physicis est quaestio inutilis et impossibilis, impossibilis!“ (Congregatio Plenaria, 489).

⁸⁸⁹ Congregatio Plenaria, 490-491.

moderatam exactionem imponere. Nullum vero tributum imponi potest super eleemosynis Missarum.⁸⁹⁰

Erst in der letzten Überarbeitung findet die „clausula teutonica“ Eingang in den CIC/1983, wodurch „zum ersten Mal eine ausdrückliche Legitimation des Kirchensteuerwesens und des Kirchenbeitragswesens durch das gesamtkirchliche Recht vor[liegt], wenn auch in Form einer Ausnahmeklausel“⁸⁹¹. Bestehende staatskirchenrechtlich abgesicherte Besteuerungsrechte wären aber auch ohne die Klausel in c. 1263 CIC/1983 gemäß c. 3 CIC/1983 erhalten geblieben.⁸⁹² Fischer erläutert, dass die Einfügung der Ausnahmeklausel nicht das Kirchensteuersystem an sich kodikarisch begründet, sondern den Diözesanbischöfen Raum für eigene partikularrechtliche Regelungen zur Besteuerung überlässt.

Nach Fischer liegen die Rechtsgrundlagen der deutschen Kirchensteuer zum einem im Vertragsrecht des Bundes und der Länder und zum anderem im Gewohnheitsrecht.⁸⁹³ In ähnlicher Weise gilt dies auch für Österreich.

⁸⁹⁰ Congregatio Plenaria, 493 (= c. 1263 Schema 1982).

⁸⁹¹ Fahrnberger, Die Beitragspflicht der Gläubigen im Lichte des II. Vatikanischen Konzils, 303; vgl. auch: Schulz, MK 1263/6-7 mit weiteren Hinweisen aus der Fachliteratur.

Zum Umstand, dass die »clausula teutonica« an c. 1263 CIC/1983 und nicht an c. 1262 CIC/1983 angefügt wurde, führt Fahrnberger aus: „Die Kanonisten, die mit der Formulierung des Zusatzes befaßt waren, haben sich Gedanken gemacht, ob dieser Zusatz rechtssystematisch dem c. 1262 über die freiwillige Unterstützung oder dem c. 1263 über das ordentliche und außerordentliche Besteuerungsrecht des Diözesanbischofs angefügt werden solle. Die Meinungen waren geteilt; die getroffene Entscheidung, diesen Zusatz dem c. 1263 anzufügen, stellt ihn bewußt in Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Canons, der dem Diözesanbischof ja nur unter erschwerten Bedingungen und in Ausnahmefällen das Recht verleiht, eine außerordentliche und maßvolle Steuer aufzuerlegen, und zeigt auf, daß es auch Staaten gibt, in denen die Kirchensteuer als reguläre und normale Abgabe erhoben werden kann (Fahrnberger, Die Beitragspflicht der Gläubigen im Lichte des II. Vatikanischen Konzils, 304).

Die Relatio hält näherhin fest, dass das Kirchensteuersystem in erster Linie nicht von der Kirche auferlegt wird, sondern von zivilen Gesetzen abhängt. Daher wäre es – „si denique »a fidelibus acceptatur« – dem Sachverhalt des c. 1214 Schema 1980, also dem heutigen c. 1262 CIC/1983 über die »subventiones rogatae« zuzuordnen (vgl. Relatio 1981 [ad c. 1213], 282 [Textabdruck s. oben S. 253]).

Nach De Paolis wurde durch die Aufnahme der »clausula teutonica« lediglich die Wünsche bestimmter Väter akzeptiert, eine partikularrechtliche Neueinführung sei aber nicht intendiert (vgl. De Paolis, Quaestiones miscellaneae, 462).

⁸⁹² Vgl. Schwendenwein, Rechtsformen des kirchlichen Gütererwerbes, 164-165.

⁸⁹³ Vgl. Fischer, Die Finanzierung der kirchlichen Sendung, 246.

- e) *Ist der vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt mit dem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« identisch?*

Durch die Klarstellung des PCI zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« ist die bisherige Identifikation von Kirchenaustritt und Formalakt nicht mehr aufrecht zu halten. Die bislang geübte Praxis, lässt sich mit den römischen Vorgaben zur gültigen Setzung eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nicht vereinbaren; die einschlägige Literatur hatte schon lange diesbezügliche Bedenken angemeldet.

Wenn jemand vor der staatlichen Behörde aus der katholischen Kirche austritt, wird dann durch diesen Schritt zugleich der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gesetzt, wenn dadurch die äußere Bekundung einer inneren Entscheidung, die katholische Kirche verlassen zu wollen,⁸⁹⁴ zum Ausdruck gebracht wird. Nicht jedem vor einer staatlichen Behörde vollzogenem Kirchenaustritt liegt diese Willenshaltung zugrunde. Aus der staatlichen Mitteilung über den Kirchenaustritt kann das Vorliegen des Formalaktes nicht eindeutig erschlossen werden. Diese Austrittsmeldung ist zunächst als rechtlich-administrativer Akt von der Kirche zur Kenntnis zu nehmen. Da der Wille zum Verbleib in der Glaubensgemeinschaft trotz Austritt bestehen kann, erfüllt der vor der staatlichen Behörde vollzogene und an die Kirche gemeldete Austritt nicht notwendigerweise den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«. Mit anderen Worten, da die Ansprüche des Zirkularschreibens hinsichtlich der Überprüfung der Willenshaltung durch die kirchliche Autorität nicht erfüllt werden, bleibt zunächst offen, welche Bedeutung dem Austritt beizumessen ist.

Auf jeden Fall handelt es sich um ein Lossagen von der Kirche im äußeren Bereich und verletzt zumindest die Grundpflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 CIC/1983) bzw. wenn finanzielle Gründe ausschlaggebend waren, die Pflicht, die Kirche zu unterstützen (c. 222 § 1). Im Hinblick auf diese Differenzierung ist es wichtig festzuhalten: Beim Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Behörde handelt es sich um einen Rechtsakt, dessen Existenz eindeutig feststellbar ist. Bei Einhaltung der staatlichen Minimalvorschriften zur Erklärung des Austritts liegt ein Austritt vor,

⁸⁹⁴ Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 1 (13. 3. 2006).

unabhängig von einer individuellen Willenshaltung bzw. Motivation oder der Bedeutung, der ihm in weiterer Folge von der Kirche beigemessen wird.

Grundsätzlich ist es im Sinne des Schutzes der äußeren Ordnung der Kirche legitim, in dieser Frage allein auf im äußeren Rechtsbereich feststellbare Fakten abzustellen und die Berücksichtigung individueller Faktoren beiseite zu stellen.

Unter der eherechtlichen Perspektive stellt sich die innerkirchliche Bewertung des Austritts hingegen differenzierter dar. Die Frage, ob ein Austritt aus der Kirche zugleich auch den Tatbestand des »actus formalis« erfüllt, ist von den im Zirkularschreiben genannten Faktoren abhängig, die eben über das rein äußerliche Faktum hinausgehen. Hier liegt der Akzent – wie überhaupt im Eherecht – auf der Willensentscheidung. Mit anderen Worten, zur Setzung eines Formalaktes im Sinne des Eherechts braucht es eben nicht nur die förmliche Setzung eines Rechtsaktes, sondern über die äußere Handlung hinaus ist eine dementsprechende zugrundeliegende innere Haltung ausschlaggebend.

Während die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz allein auf die äußere Setzung des Austrittsaktes aus der Kirche für das Eintreten bestimmter Rechtsfolgen, eingeschlossen der eherechtlichen Konsequenzen, abstellt, gilt dies in Österreich nicht in gleicher Weise. Ähnlich wie in Deutschland wird der Kirchenaustritt – aus welchen Gründen auch immer – zum Schutz der Glaubensgemeinschaft mit bestimmten Rechtsbeschränkungen sanktioniert. Der zivilrechtliche Austritt aus der Kirche bleibt auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen des PCI zur rechtsgültigen Setzung eines Formalaktes im Sinne der cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 innerkirchlich nicht folgenlos. Er führt zur Beschränkung der gliedschaftsrechtlichen Stellung des ausgetretenen Katholiken, da sich dieser von der kirchlichen Gemeinschaft in einer im äußeren Rechtsbereich wahrnehmbaren Form von der Kirche lossagt. Unabhängig von der tatsächlichen Austrittsmotivation führt diese öffentliche Form⁸⁹⁵ der Trennung von der Kirche zur Rechtsvermutung, dass der nach zivilem Recht Ausgetretene sich von der kirchlichen Gemeinschaft trennen wollte. Ob mit dem zivilrechtlichen Austritt aus

⁸⁹⁵ Auch wenn von einem Kirchenaustritt in der Regel lediglich die Matrikenführer Kenntnis erlangen, handelt es sich bei der amtlichen Weitermeldung eines Kirchenaustritts an die Kirche um eine Mitteilung an die Kirche als Glaubensgemeinschaft, die grundsätzlich ein Anrecht darauf hat, zu wissen, wer ihr (noch) zuzuzählen ist (vgl. auch S. 58).

der Kirche auch der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« gesetzt wurde, bleibt offen. Die Beantwortung der Frage hängt von der konkreten Austrittsmotivation und der Einhaltung der Rechtsformalitäten ab, was im Einzelfall durch die kirchlichen Gerichte zu überprüfen ist.

Auf Grund der vom PCI geforderten Rechtsförmlichkeiten zur Setzung eines Formalaktes und der offenbar anerkannten Umsetzung in Österreich darf auf Basis der neugeschaffenen Grundlagen angenommen werden, dass die Trennung von der Kirche durch Kirchenaustritt auch als Trennung von der Kirche im Sinne des durch das Zirkularschreiben des PCI erläuterten Formalaktes zu bewerten ist. Durch die Rückfrage nach der Motivation seitens der kirchlichen Autorität bleibt der Kirchenaustritt in keinem Fall lediglich ein rechtlich administrativer Akt, sondern wird spätestens durch das Eingreifen der kirchlichen Autorität in den (zivilrechtlichen) Austrittsvorgang eine innerkirchliche Angelegenheit.⁸⁹⁶

Der Kirchenaustritt wird durch die Erklärung des Austrittswilligen sicher dann zu einem »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«, wenn durch den Austretenden bestätigt wird, nicht mehr der Kirche angehören zu wollen. Äußert sich der Austrittswillige etwa in der Form, dass er zwar nach wie vor der Kirche angehören möchte, aber keine Beiträge leisten möchte, steht er angesichts der Konfrontation mit den Forderungen der Ortskirche, Beiträge zu leisten, letztlich vor der Entscheidung die konkrete Ortskirche so zu akzeptieren oder nicht.⁸⁹⁷ Sollte sich der Austretende nicht äußern, wird für den äußeren Rechtsbereich die beabsichtigte Trennung von der katholischen Kirche vermutet, was gliedschaftsrechtlich zum Verlust der Ehrenrechte führt.

⁸⁹⁶ Es sei daran erinnert, dass die zivilrechtliche Austrittserklärung sich immer auch an die entsprechende Kirche als (eigentliche) Adressatin der Erklärung richtet (vgl. Art. 6 InterkonfG).

⁸⁹⁷ Das „innerkirchlichen Austrittsverfahren“ legt großen Wert darauf, dass im Zuge der Kontakte die Frage der Beitragsleistungen thematisiert und gegebenenfalls geklärt wird. Da sich ja die Beitragsberechnungen im Wesentlichen auf Schätzungen stützt, führen konkrete Angaben über Einkünfte bzw. berechnete Reduzierungsgründe oftmals zu einer Neuberechnung der Beitragsleistung, so dass nach einem klärendem Gespräch vielfach Verstimmungen wegen bestimmter Beitragsforderungen ausgeräumt werden können.

Das Procedere ändert aber nichts an der Tatsache, dass nach Einschaltung dieser Klärungsphase letztendlich eine im äußeren Rechtsbereich bestehende Tatsache vorliegt oder nicht, nämlich, ob der staatliche vollzogene Kirchenaustritt zurückgenommen wird oder nicht. Der Neuregelung zufolge bleibt ein Rücktritt vom Austritt de facto innerkirchlich folgenlos, d. h. der bereits erfolgte staatliche Austritt ist weder durch eine förmliche Reversion rückgängig zu machen noch wird er in den Matriken vermerkt. Die Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt merken zu Recht zur Behandlung von Gläubigen, die den Kirchenaustritt widerrufen haben, an:

„Wenn jemand innerhalb der Dreimonatsfrist den Kirchenaustritt widerruft, ist zwar kein Reversionsverfahren notwendig, aber es sollte dennoch ein Anlass sein, den Katholiken zu einem aktiven Christsein zu bewegen und in der Beschäftigung mit dem Glaubensgut der Kirche zu Buße und Umkehr zu bringen. Schon allein die Tatsache, dass jemand – aus welchen Motiven immer – den Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde erklärt hat, muss als schwerer Verstoß gegen die Einheit mit Christus und seiner Kirche betrachtet werden.“⁸⁹⁸

Was nun die Erfüllung des Tatbestandes des »actus formalis ab Ecclesia catholica«, dem ursprünglichen Anlass für die Neuregelungen,⁸⁹⁹ angeht, heißt es in den Ausführungsbestimmungen:

„Die Beurteilung der kirchenrechtlichen Folgen bezüglich Ehesakrament (Can. 1117) obliegt dem Diözesangericht.“⁹⁰⁰ Damit wird die Beurteilung eines vor staatlicher Behörde vollzogenen Kirchenaustritts hinsichtlich der dahinterliegenden Willenshaltung dem Gerichtsweg übertragen. Dies entspricht der in der Kanonistik vorgenommenen Unterscheidung von Verwaltungs- und Gerichtsweg. Während dem Verwaltungshandeln im Grunde der äußere Rechtsbereich übertragen ist, obliegt dem Gericht die Bewertung innerer Willenshaltungen.

⁸⁹⁸ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr. 3 (März 2007).

⁸⁹⁹ Vgl. ÖBK, Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt (März 2007/15. 8. 2007).

⁹⁰⁰ ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr. 6 (März 2007).

Verwirrend wie der Begriff „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“ mag der Umstand sein, dass die österreichische Neuregelung anstelle einer Erklärung vor der Kirche selbst über die aktive Nachfrage seitens der Kirche nach der Austrittsmotivation fragt und sich so die persönliche Willenserklärung vor der zuständigen kirchlichen Autorität selber holt anstelle einer reinen Entgegennahme. Dies erweckt den Anschein, als nehme sie eine Prüfung im Sinne der Erklärung des PCI vor. Tatsächlich wird aber – dem Dokumentenverfahren ähnlich – ein Verfahren eingeleitet, das in pastoraler Absicht zum Überdenken des Schrittes angesichts der damit mitgeteilten Folgen motivieren soll bzw. in rechtlicher Hinsicht den Rechtsstatus eines Katholiken in der Kirche klären soll.

Der Umgang mit allfälligen zweifelhaften Erklärungen seitens des Austrittswilligen im Zuge des Feststellungsverfahrens kann bis zu einem gewissen Rahmen im Dokumentenverfahren geklärt werden. Grundsätzlich ist für Zweifelsfragen der ordentliche Gerichtsweg einzuschlagen.

f) Der rechtlicher Charakter des Feststellungsverfahrens

(1) Vorfragen

Aus kanonistischer Perspektive stellt sich nun zuallererst die Frage, worum es sich bei diesem Verfahren handelt. Die Beantwortung der Frage hängt nun in hohem Maße davon ab, was eigentlich durch dieses Verfahren festgestellt wird. Auf jedem Fall endet dieser Vorgang entweder mit dem Widerruf des vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritts oder der ins Taufbuch einzutragenden Feststellung, dass ein Kirchenaustritt vorgenommen wurde.

Am Ende dieser Prozedur steht aber sicher nicht die Feststellung des Eintritts einer allfälligen Tatstrafe auf Grund eines der drei Glaubensdelikte ex c. 751 CIC/1983 im Sinne der Strafdeklarierung der bereits eingetretenen Tatstrafe. Ebenso wenig ersetzt der besprochene Vorgang mangels partikularrechtlicher Sanktionierung des Kirchenaustritts durch ein entsprechendes Strafgesetz ein Urteil oder Dekret einer Spruchstrafe.

Bei der innerkirchlichen Vorgangsweise bei Kirchenaustritt handelt es sich nicht um eine in c. 1342 CIC/1983 geregelte Form der Strafverhängung entweder durch Strafurteil auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens gemäß cc. 1721 - 1728 CIC/1983 oder durch Strafdekret auf Grund eines Verwaltungsverfahren nach c. 1720 CIC/1983. Aus strafrechtlicher Perspektive kann sich der Austretende zwar durchaus die Tatstrafe zugezogen haben,⁹⁰¹ durch das „Feststellungsverfahren“ wird dies aber nicht festgestellt.

Unabhängig vom allfälligen Eintritt einer Tatstrafe bzw. vom Vorliegen eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« werden partikularrechtlich dennoch mit der Setzung des Tatbestandes des Kirchenaustritts bestimmte Rechtsfolgen verbunden. Diese Rechtsbeschränkungen sind weder Folge einer Tatstrafe ex c. 751 i. V. m. c. 1364 CIC/1983 noch Folge der Setzung des Formalaktes.

Dem Gesagten zufolge steht am Ende des Vorgehens im Falle eines Kirchenaustritts die Feststellung, dass, falls die Austrittserklärung nicht zurückgenommen wird, der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt innerkirchlich als Tatbestand des Kirchenaustritts zur Kenntnis genommen wird, für den äußeren Rechtsbereich die Setzung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vorliegt bzw. zumindest via Präsomption angenommen wird. Die Setzung des Tatbestands des Kirchenaustritts hat bestimmte Rechtsbeschränkungen zur Folge. Aus eherechtlicher Sicht wird der Kirchenaustritt in der kirchlichen Verwaltung bislang grundsätzlich als Formalakt gewertet, nunmehr hängt dies vom Ergebnis des sogenannten Feststellungsverfahrens⁹⁰² ab bzw. der gerichtlichen Klärung des Sachverhaltes.

⁹⁰¹ Die Setzung des Tatbestands des »actus formalis ab Ecclesia catholica« setzt ja dem Zirkularschreiben zufolge „einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraus“ (vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 2 [13. 3. 2006]). Insofern ist, wenn mit dem Kirchenaustritt auch der Tatbestand des »actus formalis ab Ecclesia catholica« verwirklicht wird, das Vorliegen eines Glaubensdeliktes anzunehmen.

⁹⁰² In der Regel wird zur Feststellung, ob ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vorliegt, ein gerichtliches Verfahren (Dokumentenprozess oder ordentliches Gerichtsverfahren) erforderlich sein. Mit dem „Feststellungsverfahren“ wird man im Verwaltungsweg insbesondere dann zu einem sicheren Ergebnis gelangen, wenn es sich um den Nachweis von Fehlern hinsichtlich der Rechtsformalitäten handelt. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn eine nicht rechtsfähige Person wie z. B. ein Kind austritt (vgl. c. 11 u. 124 § 1 CIC/1983).

(2) *Rechtlicher Charakter des Bischofsbriefes*

Den Vorgang des bischöflichen Anschreibens mit der Eröffnung der Möglichkeit, den vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritt zurückzunehmen, kann als Mahnung angesehen werden, die Gemeinschaft mit der Kirche weiterhin zu wahren bzw. die partikularrechtliche Form der Kirchenfinanzierung anzuerkennen. Insofern dadurch erreicht werden soll, dass im Vorfeld des eigentlichen Anwendungsbereiches des Strafrechts⁹⁰³ zur Vorbeugung einer Strafmaßnahme eine Intervention gesetzt wird mit dem Ziel, „der weiteren Begehung oder Fortsetzung des Deliktes Einhalt zu gebieten, den ärgnisserregenden Zustand zu beseitigen, die christliche Ordnung wiederherzustellen“⁹⁰⁴, kann dieses offizielle Anschreiben des Bischofs als »monitio« im Sinne der Strafsicherungsmittel gemäß c. 1339 CIC/1983 angesehen werden.

Die Mahnung gehört „zum Aufgabenbereich der Bischöfe und Pfarrer, die die Gläubigen durch Ermahnungen vor rechtswidrigem Tun bewahren sollen“⁹⁰⁵. Mit dem Bischofsbrief wird ein Vorgang eingeleitet, der schlussendlich zur Feststellung führt, ob ein Tatbestand „Austritt aus der Kirche“ vorliegt oder nicht.

Im Falle des Widerrufs der Austrittserklärung ist damit der Vorgang beendet: Dem staatlich erfolgtem Austritt aus der katholischen Kirche wird keine weitere Bedeutung beigemessen, der vor dem Staat aus der Kirche Ausgetretene unterliegt keiner Rechtsbeschränkung. Er kann sich weiterhin auch im zivilrechtlichen Bereich als katholisch bezeichnen.⁹⁰⁶

⁹⁰³ Der Sache nach handelt es sich bei den Strafsicherungsmittel (»remedia poenalia«) trotz Einordnung im Buch »De sanctionibus in Ecclesia« nicht um eine Materie des Strafrechts, sondern sind diesem vorgeordnet. Die »monitio« dient „hauptsächlich als Vorbeugemaßnahmen gegen eine drohende Straftat“ (vgl. Rees, Die Strafgewalt der Kirche, 397).

⁹⁰⁴ Vgl. Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici, 122. Eichmann bezeichnet die »remedia poenalia« als „vorbeugende Strafmaßnahmen (Sicherungen)“, worauf Lüdicke hinweist, der die ansonsten als „Strafsicherungsmittel“ (so die offiziöse deutsche Übersetzung des CIC/1983 bzw. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 398) bezeichnete Intervention selbst unter dem Titel „Straf-Abhilfen“ behandelt.

⁹⁰⁵ Vgl. Lüdicke, in: MK 1339/1 unter Bezugnahme auf die in c. 2214 § 2 CIC/1917 zitierten Aussagen des Trienter Konzils.

⁹⁰⁶ Dieser Feststellung kommt insofern Bedeutung zu, da der Sache nach der Austritt aus der katholischen Kirche im zivilrechtlichen Bereich aufrecht bleibt.

Führt der Bischofsbrief zu keiner Rücknahme der Austrittserklärung, wird nach der vorgesehenen Frist der Austritt aus der Kirche in das Taufbuch eingetragen und ab dem Austrittsdatum als innerkirchlich wirksam angesehen. Ergänzend zu diesem Anschreiben des Bischofs ist der Pfarrer des Taufortes sowie jener des Wohnortes des Austretenden gehalten, zeitgleich den Kontakt zu suchen bzw. für Kontakte zur Verfügung zu stehen.

Der Vorgang des bischöflichen Anschreibens könnte im weiteren Sinne als Verwaltungsakt für Einzelfälle charakterisiert werden (vgl. c. 35 CIC/1983). Es handelte sich näherhin um einen Verwaltungsakt, der den äußeren Rechtsbereich betrifft. In materieller Hinsicht wird neben der Bitte das gemeinschaftsstörende Verhalten rückgängig zu machen auf die partikularrechtlichen Folgen des Kirchenaustritts verwiesen. Dem Ausgetretenem werden sozusagen durch das Inerinnerungrufen der Rechtsfolgen des Kirchenaustritts ebendiese Rechtsbeschränkungen auf dem Verwaltungsweg auferlegt.⁹⁰⁷

(3) *Das „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“*

Unter dem Feststellungsverfahren sind im Grunde alle Verfahrensschritte, die die neue Vorgehensweise bei Kirchenaustritt nun vorgesehen sind, zu subsumieren. D. h. der bereits oben behandelte Bischofsbrief, kann durchaus auch für sich allein stehend, betrachtet werden, da ja ohne Mitwirkung der Tauf- und/oder Wohnsitzpfarre durch Fristablauf der Vorgang abgeschlossen werden kann. Insofern stellt der Einbezug der Tauf- und Wohnpfarre durch die Zustellung des Formulars „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“ an die Tauf- und Wohnpfarre ein zusätzliches Instrument dar, zu einer Klärung zu gelangen. Dies ist im Sinne der pastoralen Initiative durchaus begrüßenswert, selbst auf die Gefahr hin, dass es womöglich zu Doppelgleisigkeiten kommt.

⁹⁰⁷ Die hier vorgenommene Charakterisierung leidet aber an formalen Mängeln wie etwa der fehlenden schriftlichen Dekretierung.

Insofern ist diese Feststellung im weitesten Sinne als Verwaltungsakt in Anwendung der Erklärung zu betrachten. Es handelt sich nicht um ein Strafverfahren, wenngleich dieser Schritt den dem Verfahren vorgängigen Schritten durchaus ähnelt: Sollte eine Strafverhängung intendiert sein, könnte dieser Vorgang als dem Strafverfahren vorgehende außergerichtliche Klärungsversuch und Ermahnung angesehen werden (vgl. c. 1341 CIC/1983).

Aufgabe der Wohnsitzpfarre ist es, nach ihren Möglichkeiten den persönlichen Kontakt zum Austretenden herzustellen bzw. zu suchen. Während dem Bischofsbrief ein Widerspruchsformular beiliegt, steht für den Prozess das bereits erwähnte Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“ zur Verfügung. Die Bezeichnung „Feststellungsverfahren“ mag irreführend sein, denn ein Verfahren im Sinne eines Prozesses ist dies nicht. Es handelt sich nach wie vor um eine Maßnahme der Verwaltung. Verfahrensmäßig relevant sind allerdings die Angaben bezüglich des Austrittsmotives. In einem allfälligen späteren Verfahren zur Feststellung, ob mit dem Austritt aus der Kirche ein Formalakt gesetzt wurde oder nicht, können die entsprechenden Angaben als Beweise herangezogen werden. Im sogenannten Feststellungsverfahren selbst sind die Angaben zur Austrittsmotivation letztlich rechtlich irrelevant, weil diese Angaben hinsichtlich der gliedschaftsrechtlichen Stellung des Austretenden keine Auswirkungen mit sich bringen. Wer von seinem Austritt nicht widerruft, wird, aus welchen Gründen er auch immer ausgetreten ist, als ausgetretener Katholik behandelt.

Das heißt, wenn in diesem Dialogvorgang der Austritt aus der Kirche nicht widerrufen wird, gilt dies als innerkirchliche Bestätigung des zivilrechtlich gesetzten Austrittes aus der Kirche. Der kirchliche Amtsträger ist gehalten, unter der Rubrik „Anmerkung bzw. Begründung für den Austritt“ in Form einer Aktennotiz das Ergebnis der Kontaktaufnahme und des Gespräches mit dem Austretenden festhalten.

„Widerruft der Ausgetretene seinen Austritt nicht bzw. bestätigt er ihn, so hat der Pfarrer bzw. der Priester oder jene Person, die das Gespräch geführt hat, eine Aktennotiz mit der Begründung des Austritts auf dem Formular ‚Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt‘ anzufertigen. Dieses ist an die Kontaktstelle [...] zu senden, wo sie aufzubewahren ist.“⁹⁰⁸

(4) Die Eintragung in das Taufbuch

Am Ende des sogenannten Feststellungsverfahrens steht – außer bei Widerruf – die Eintragung des Kirchenaustritts in das Taufbuch.⁹⁰⁹ Diese Eintragung wird wie bisher mit der Wendung „(aus der katholischen Kirche) ausgetreten am ...“ bzw.

⁹⁰⁸ Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 38.

⁹⁰⁹ Vgl. ÖBK, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 33 (Pkt. 24.14).

„Kirchenaustritt am.“ unter Angabe der Austrittsbehörde durchgeführt. Der im Zirkularschreiben vorgesehene Wortlaut »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« wird hingegen nicht verwendet,⁹¹⁰ wenngleich sich in Einträgen älteren Datums durchaus auch Ausdrücke wie »a fide defecit« und ähnliches finden.⁹¹¹ Mit dem Eintrag des Kirchenaustritts wird vermieden, explizit festzuhalten, dass ein »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« im Sinne des Gesetzes eindeutig feststeht. Der Umstand der Trennung von der Kirche wird also, auch wenn der vermutete Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« nicht eingetragen wird, dennoch festgehalten und zwar mit dem naheliegenden Begriff „Kirchenaustritt“, der genau das bezeichnet, was tatsächlich Faktum ist, nämlich den zivilrechtlichen Austritt aus der katholischen Kirche.⁹¹² Nach einer (zumindest versuchten) Einzelfallprüfung müsste die Eintragung »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« bei allen kirchlichen Stellen gleich welchen Landes Beachtung finden,⁹¹³ was gegenwärtig bezweifelt werden darf.⁹¹⁴

Während der Matrikenführer der Österreichischen Bischofskonferenz ganz selbstverständlich davon ausgeht, dass es sich beim Kirchenaustritt um ein Datum handelt, das nach c. 535 § 2 CIC/1983 in das Taufbuch einzutragen ist,⁹¹⁵ erkennt

⁹¹⁰ Vgl. ÖBK, Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, Nr. 6 (März 2007) bzw. Erzdiözese Wien, Erläuterungen zum Kirchenaustritt ab 1. Oktober 2007, 39).

Diese Handhabung ist in allen österreichischen Diözesen einheitlich so vorgesehen (Eb. Ordinariats Wien/Mag. Lotz, Persönliche Auskunft an den Verfasser vom 26. 11. 2007).

⁹¹¹ Vgl. Anmerkung 30 (S. 10).

⁹¹² Diese Vorgangsweise trägt auch zur Vermeidung von Missverständnissen im Ausland bei. Der Eintrag »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« würde in anderen Ortskirchen, dem Wortlaut entsprechend zur Annahme führen, dass es sich hier um den sicher feststehenden Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« handelt, während im österreichischen Partikularrecht noch eine dementsprechende Prüfung, ob mit dem Austritt auch der Tatbestand des Formalaktes verwirklicht wurde, ausständig ist.

Auf der anderen Seite muss darauf hingewiesen werden, dass im Wissen darum, dass es sich bei der Weitermeldung eines Formalaktes seitens der Ordinariate aus dem deutschen Sprachraum ohnehin „nur“ um einen Kirchenaustritt handelt, eine derartige Austrittsmeldung in anderen Ortskirchen ohnehin oftmals ignoriert wird.

⁹¹³ Vgl. Rambacher, Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum ‚actus formalis‘ und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 13. April 2006.

⁹¹⁴ Vgl. Anmerkung 912 (S. 265).

⁹¹⁵ ÖBK, Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 33 (Pkt. 24.14).

Müller in der Anweisung die »defectio ab Ecclesia catholica actu formali« in das Taufbuch eintragen zu lassen eine Veränderung der Gesetzeslage:⁹¹⁶

„Daß es sich bei der abschließenden Handlung der kirchlichen Autorität, nämlich der Eintragung in das Taufbuch, um etwas handelt, das in den bereits vorliegenden Normen geregelt wäre, wird man nicht sagen können; zumindest bei Nr. 6 des Schreibens handelt es sich also nicht um eine ‚Erläuterung in sich klarer Worte‘.“⁹¹⁷

Das Taufbuch gilt als Personenstandsbuch (vgl. c. 535 § 2 CIC/1983); es ist „alles einzutragen und zu ergänzen, was den Personenstand bzw. die Rechtsstellung des Katholiken ändert, ergänzt und vervollständigt“⁹¹⁸. Dass der Kirchenaustritt nun durch das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 wie eine Personenstandsangelegenheit betrachtet wird und eine Eintragung in das Taufbuch vorgesehen ist, beanstandet Müller, demzufolge auch der Kirchenaustritt, wie z. B. die Verhängung einer Zensur, nicht den Personenstand trifft und daher auch nicht in das Taufbuch einzutragen ist:

„Im Gesetz vorgesehen sind aber [...] nur Eintragungen zum kanonischen Personenstand. Nun aber stellt die Eintragung des Abfalls von der Kirche gerade keine solche dar, die den kanonischen Personenstand betrifft. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgang, der kanonischem Recht widerspricht und nach herrschender Lehre zwar eine Sanktion nach sich zieht, keineswegs aber eine Änderung des Personenstands. Es fehlt somit die gesetzliche Grundlage für die Eintragung des Abfalls von der Kirche im Taufbuch. Eine solche hat auch der Päpstliche Rat für Gesetzestexte mit seinem Schreiben vom 13. März 2006 eben nicht geschaffen, insofern er keine authentische Interpretation *ad modum legis*, sondern lediglich eine, allerdings in höchster Autorität ergangene, *Rechtsauskunft* gegeben hat. Aber gerade wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist diese Auskunft hinsichtlich der Eintragung in das Taufbuch unzutreffend und irreführend.“⁹¹⁹

Der Argumentation zugute zu halten ist der Hinweis, dass auch der mit einer Sanktion belegte Katholik seine Rechtsstellung in der katholischen Kirche nicht verliert.⁹²⁰ Richtig ist auch, dass bislang universalkirchlich der Eintrag der »defectio ab Ecclesia

⁹¹⁶ Vgl. Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 383.

⁹¹⁷ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 384.

⁹¹⁸ Paarhammer, in: MK 535/2.

Kalde listet die „Personenstandssachen“ auf: Firmung (vgl. c. 895 CIC/1983), Adoption, Rituswechsel, Eheschließung, Gültigmachung einer Ehe, Ehenichtigkeitserklärung, dispensative Eheauflösung und Auflösung durch das Paulinische Privileg (vgl. c. 1123 CIC/1983), Weihe (vgl. c. 1054 CIC/1983), ewige Profess in einem klösterlichen Institut (vgl. Kalde, Pfarrbücher. Katholisch, 210).

⁹¹⁹ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 384-385.

⁹²⁰ Vgl. auch Anmerkung 140 (S. 40).

catholica actu formali« nicht vorgesehen war. Dass aber ein derartiger Eintrag nicht partikularrechtlich vorgesehen werden kann, darf bezweifelt werden. C. 535 § 1 CIC/1983 verweist gerade hinsichtlich der Matrikenführung auf das Partikularrecht. Abgesehen davon, dass das Zirkularschreiben die Eintragung des Formalaktes vorsieht,⁹²¹ fordert das Zirkularschreiben die Bischofskonferenzen zur (partikularrechtlichen) Umsetzung der Vorgaben auf.⁹²²

WEITERE EINZELFRAGEN

7. KAPITEL

A. Gerichts- oder Verwaltungsweg?

1. Zur Fragestellung

Gemäß c. 1108 CIC/1983 sind Katholiken an die Formpflicht gebunden,⁹²³ wenn sie nicht auf Grund ihres Abfalls von der Kirche von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform befreit sind (vgl. c. 1117 CIC/1983). Durch das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 wurde der bisherigen Praxis, den Kirchenaustritt als Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« zu interpretieren, widersprochen. Dies hat zur Folge hat, dass der Austritt aus der Kirche allein keine Freistellung von der kanonischen Eheschließungsform mit sich bringt, so dass ausgetretene Katholiken, die zivilrechtlich eine Ehe eingehen, mangels Einhaltung der

⁹²¹ Die Verbindlichkeit dieser Anordnung hängt freilich vom Rechtscharakter des Zirkularschreibens ab. Entscheidet man sich dafür, dem Schreiben mangels korrekter Promulgation Gesetzesstatus zuzubilligen, ist es folgerichtig, diese Anordnung als gesetzeswidrig anzusehen.

⁹²² Vgl. PCI, Zirkularschreiben, Nr. 7 (13. 3. 2006); vgl. auch: Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz (14. 3. 2006).

In Spanien wird der Kirchenabfall in diözesanen Kirchenbüchern registriert, im Taufbuch erfolgt ein Vermerk, dass die diözesanen Register zu konsultieren sind (vgl. Aznar Gil, El abandono de la Iglesia católica por acto formal. Normas diocesanas españolas, 160-162).

⁹²³ „Mit dem Begriff der (kanonischen) Eheschließungsform bezeichnet das Kirchenrecht diejenigen Anforderungen an den äußeren Vollzug der Eheschließung, die zur rechtlichen Wirksamkeit der Willenseinigung zwischen den Partnern nötig sind.“ (Lüdicke, in: MK Einführung vor 1108/1)

vorgeschriebenen Form bzw. mangels Freistellung von der Formpflicht am Standesamt keine kanonisch gültige schließen.⁹²⁴

Einmal abgesehen von der Frage der Rückwirkung des Zirkularschreibens des PCI stellt sich die Frage, auf welchem Weg festgestellt werden muss, ob ein aus der Kirche ausgetretener Katholik formpflichtig war oder nicht und folglich seine zivilrechtlich geschlossene Ehe gültig oder ungültig ist. Die Nichteinhaltung der kanonischen Form, d. h. „das völlige Außerachtlassen der kirchlichen Eheschließungsform seitens formpflichtiger Katholiken“⁹²⁵, allein, begründet in Fällen, bei denen ein zivilrechtlicher Austritt aus der Kirche und somit unter Umständen ein Tatbestand gesetzt wurde, der zur Befreiung von der kanonischen Formpflicht führt, allerdings nicht zur Ungültigkeit der Ehe. Es gilt in solchen Fällen vielmehr zu prüfen, ob der zivilrechtliche Austritt aus der Kirche den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« verwirklicht hat oder nicht und folglich zu einer Formpflichtbefreiung geführt hat oder nicht.⁹²⁶

2. *Nichtbestandsklärung bei Nichtbeachtung der kanonischen Eheschließungsform durch formgebundene Katholiken*

„In konfessionell gemischten Ländern, in denen die zivile Eheschließung obligatorisch ist“ wird die Nichtigkeit der Ehe „bei formlos geschlossenen Ehen formpflichtiger Katholiken“ durch Nichtbestandsklärung auf dem Verwaltungsweg im Zuge der Ehevorbereitung gemäß cc. 1066-1067 CIC/1983 festgestellt. Assenmacher charakterisiert den Vorgang folgendermaßen:

„Es handelt sich nicht um ein Gerichtsverfahren; alle gerichtlichen Förmlichkeiten wie auch die Beiziehung des Ehebandverteidigers entfallen. [...] Nachzuweisen ist, daß a) für die betreffende Ehe die kanonische Formpflicht bestand, b) jedoch die Formpflicht tatsächlich

⁹²⁴ Zur Diskussion, ob eine in ziviler Form geschlossene Ehe als Putativehe angesehen werden kann, vgl. u. a. Primetshofer, Die kanonistische Bewertung der Zivilehe.

⁹²⁵ Vgl. Primetshofer, Die Eheschließung/HdbKathKR², 959 unter Berufung auf Dillon, Administrative Process in Canonical Form cases, 236.

⁹²⁶ Ohne Berücksichtigung der Frage des Kirchenaustritts vor ziviler Behörde wäre in der Tat nur zu prüfen, ob die Formpflicht eingehalten wurde bzw. davon dispensiert wurde (vgl. unter: *Nichtbestandsklärung bei Nichtbeachtung der kanonischen Eheschließungsform durch formgebundene Katholiken* (S. 268)).

nicht erfüllt wurde, also keine katholische Trauung erfolgte und bei einer Mischehe auch keine Dispens von der Formpflicht nach c. 1127 § 2 vorlag, c) keine nachträgliche Konvalidation der Ehe vorgenommen wurde.⁹²⁷

Hinsichtlich der Nichtbeachtung der kanonischen Eheschließungsform verweist Art. 297 § 2 »Dignitas Connubii« auf Art. 5 § 3. »Dignitas Connubii«. Die zitierte Norm bestätigt die authentische Interpretation vom 11. 7. 1984, derzufolge zur Feststellung des Ledigenstandes derer, die obgleich an die kanonische Form gebunden, eine Eheschließung vor einem zivilen oder nichtkatholischen Amtsträger versuchten, das Brautexamen ausreicht.⁹²⁸ In diesem Fall ist vom Ortsordinarius die kirchliche Nichtbestandserklärung einzuholen.⁹²⁹

Demnach wäre für die Prüfung des Ledigenstandes derer, die eine zivilrechtliche Eheschließung trotz Formbindung gemäß c. 1117 CIC/1983 geschlossen haben die Nichtbestandserklärung der Ehe ausreichend. Dies wäre allerdings nur dann der Fall, wenn man rechtspositivistisch davon ausgehen würde, dass der Kirchenaustritt mangels Beachtung der zur Setzung des Formalaktes erforderlichen Rechtsförmlichkeiten, nie den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt und damit auch niemals eine Formpflichtbefreiung eingetreten ist. Will man hingegen das Faktum des Kirchenaustritts nicht ignorieren, gilt es vielmehr zu klären, ob der zivilrechtliche Kirchenaustritt in einer Gesinnung vollzogen wurde, die den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt. Im Kontext der Kirchenaustrittsproblematik geht es nicht um die Prüfung des Umstandes, dass ein Formpflichtiger zivilrechtlich geheiratet hat, sondern um die Prüfung, ob der zivilrechtlich ausgetretene Katholik nach seinem Austritt formpflichtig geblieben ist oder nicht, d. h., ob er mit seinem Austritt den Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt hat oder nicht. Dies lässt sich, da es sich um eine Willenserklärung handelt, sicher nicht auf dem Verwaltungsweg klären, sondern im Gerichtsweg.

⁹²⁷ Assenmacher, Die Eheverfahren, 1201-1202.

⁹²⁸ Vgl. PCI, Responsio ad propositum dubium II (11. 7. 1984).

⁹²⁹ Vgl. ÖBK; Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 53-54; vgl. auch: Reinhardt, Die kirchliche Trauung, 123-128.

3. *Dokumentenverfahren*

Das Dokumentenverfahren kommt zur Anwendung, „wenn sich die Nichtigkeit der Ehe im wesentlichen durch Urkundenbeweis feststellen läßt“⁹³⁰. Das Dokumentenverfahren ist unter anderem „bei Fehlern in der Einhaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform, die urkundlich beweisbar sind,“⁹³¹ anwendbar. Es ist ein Verfahren unter Verzicht der ansonsten zum gerichtlichen Verfahren gehörenden Vorschriften. „Außer einer Klageschrift, der Ladung der Parteien, der Beiziehung des Bandverteidigers und dem Urteil enthält das Verfahren keine Gemeinsamkeiten mit dem normalen Ehenichtigkeitsprozeß.“⁹³² Der Begriff »citatio« für Ladung bedeutet lediglich Benachrichtigung⁹³³ und meint daher eine Benachrichtigung vom Verfahren, damit sie dazu Stellung beziehen können.⁹³⁴

Die Wahl der Verfahrensart liegt im Ermessen des Offizials, im Zweifelsfall ist immer das ordentliche Verfahren zu führen. Trotz des Charakters des Dokumentenverfahrens als „Verwaltungsprozesses“, hat der CIC/1983 sich für den gerichtlichen Charakter des Urkundenverfahrens entschieden.⁹³⁵

4. *Ordentliches Gerichtsverfahren*

a) *Ergründung einer Willenshaltung als Gegenstand der gerichtlichen Prüfung*

Bei Formpflichtfällen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt geht es in erster Linie weder um die Frage, ob die kanonische Form eingehalten wurde oder nicht (»lack of form«), noch darum, ob bei der Einhaltung der Formpflicht ein Fehler unterlaufen ist

⁹³⁰ Vgl. Assenmacher, Die Eheverfahren, 1200.

⁹³¹ Lüdiche, „Dignitas Connubii“, 377 (Art. 295/2).

Zu den Schwierigkeiten, Fehler in der Beachtung der Eheschließungsform urkundlich zu beweisen, vgl. Lüdiche, „Dignitas Connubii, 378-379 (Art. 295/6-7).

⁹³² Lüdiche, „Dignitas Connubii“, 377 (Art. 295/1).

⁹³³ Vgl. Lüdiche, in: MK Einführung vor 1507/2.

⁹³⁴ Vgl. Lüdiche, in: MK 1686/9.

⁹³⁵ Vgl. Fahrnberger, Das Verfahren aufgrund von Urkunden im neuen kirchlichen Gesetzbuch, 453.

(»defect of form«). Es geht also nicht um den Nachweis, dass lediglich eine zivilrechtliche Ehe bei bestehender Formpflicht geschlossen wurde, sondern es geht um die Klärung, ob der ausgetretene Katholik durch seinen Austritt den Tatbestand des Formalaktes gesetzt hat oder nicht. Davon abhängig ist die Bewertung seiner zivilrechtlich geschlossenen Ehe hinsichtlich ihrer Gültigkeit. Hat der ausgetretene Katholik durch seinen Austritt sich tatsächlich von der kirchlichen Gemeinschaft im Sinne des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 trennen wollen, hat er den Tatbestand des Formalaktes gemäß c. 1117 CIC/1983 gesetzt und ist dadurch von der Formpflicht befreit worden, was zur Folge hat, dass seine lediglich zivilrechtliche Ehe gültig ist, es sei denn, es liegt ein anderer Nichtigkeitsgrund vor. Hat der ausgetretene Katholik hingegen keine Trennung von der Kirche beabsichtigt und kann dies nachweisen, so hat er keinen Formalakt im Sinne des Gesetzes gesetzt und war daher auch nicht von der Einhaltung der Formpflicht befreit. Dies hat zur Folge, dass die zivilrechtliche Ehe des ausgetretenen Katholiken, die ohne Einhaltung der kanonischen Formpflicht zustande gekommen ist, als Nichtehe (bzw. ungültige Ehe⁹³⁶) zu charakterisieren ist.

„Das eigentliche ‚dubium‘ betrifft also weder den Ehemillen der Kontrahenten noch die Eheschließungsform als solche, sondern die inhaltliche ‚Qualität‘ des Kirchenaustritts.“⁹³⁷

Diese klärenden Feststellungen hinsichtlich dessen, was es in Formfehlerfällen in Verbindung mit dem Kirchenaustritt zu untersuchen gilt, haben Auswirkungen auf die zu wählende Verfahrensart. Fest steht, dass, wenn sich jemand von der Kirche durch Formalakt getrennt hat, der Klagegrund »Formmangel« nicht in Frage kommt.⁹³⁸

⁹³⁶ Zur Kontroverse hinsichtlich der Bewertung der zivilrechtlichen Ehe vgl. Primetshofer, Die kanonistische Bewertung der Zivilehe und Primetshofer, Der CCEO und seine Auswirkungen auf das Recht der Lateinischen Kirche, 178.

⁹³⁷ Rambacher, Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum ‚actus formalis‘ und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 13. April 2006.

⁹³⁸ Vgl. Cody, Case options/The tribunal handbook, 13.

b) „Eigentlich“ eine Vorfrage und keine Untersuchung eines Formfehlers

Die Anfragen Selges, nämlich, ob es sich „bei einer nichtkatholischen Eheschließung von aus der katholischen Kirche Ausgetretenen um ein völliges Außerachtlassen der Formpflicht handelt“⁹³⁹ sowie ob „eine Nichtbestandserklärung auf dem Verwaltungsweg zum Zuge [kommt], weil es sich hierbei um eine formlos geschlossene Ehe formpflichtiger Katholiken handelt“⁹⁴⁰, gehen im Grunde am Kern des zu Untersuchenden vorbei, weil es den zivilrechtlichen Austritt schlechterdings ausblendet und lediglich danach fragt, ob die betreffende Person in schriftlicher Form dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer ihren Austritt erklärt hat und ob diese Entscheidung entgegengenommen wurde.⁹⁴¹

Der Auffassung, dass der Kirchenaustritt schon deshalb kein Formalakt sein könne, „weil er vor der falschen Autorität erklärt werde“⁹⁴² widerspricht unter anderen auch Weiß, der realistischerweise anmerkt, dass „es Ausgetretene in der Regel nicht für nötig erachten, ihre innere Abkehr auch noch gegenüber einem Amtsträger der Kirche zu verbalisieren“⁹⁴³:

„Die im staatlichen Recht festgelegte Form des Austritts würde sozusagen *ob defectum formae* die inhaltliche Prüfung desselben im Sinne des *actus formalis* überflüssig machen, die innere Haltung beim Kirchenaustritt wäre bedeutungslos. Dies dürfte weder Intention der ‚Mitteilung‘ des PCTL noch der ‚Erklärung‘ der deutschen Bischöfe sein. Eine

⁹³⁹ Selge, *Consensus solus* versus ekklesiale Einbindung der Eheschließung? 146.

⁹⁴⁰ Selge, *Consensus solus* versus ekklesiale Einbindung der Eheschließung? 146.

⁹⁴¹ Vgl. Selge, *Consensus solus* versus ekklesiale Einbindung der Eheschließung? 147.

⁹⁴² Weiß, *Der actus formalis* in Deutschland, 687.

Nach Bier ist in Zukunft die Frage der inneren Haltung beim „Kirchenaustritt“ nicht mehr von Bedeutung: „Da der ‚Kirchenaustritt‘ nach deutschem Recht [...] nicht die formalen Anforderungen des PCLT-Rundschreibens erfüllt, bleiben ‚Ausgetretene‘ stets formpflichtig, und die Diözesengerichte können die Nichtigkeit der formlos geschlossenen Ehen ‚Ausgetretener‘ ohne weiteres feststellen. Sie sind nicht verpflichtet, der Position der DBK-Erklärung zu folgen. Sie sind nicht verpflichtet, unter Hinweis auf diese Erklärung eine Ehenichtigkeitsklage von vornherein abzuweisen. Sie sind nicht verpflichtet, die Einschätzung der deutschen Bischöfe zu übernehmen, wonach der ‚Kirchenaustritt‘ als solcher die innere Trennung des ‚Austretenden‘ von der Kirche belege und ihn von der Formpflicht entbinde. Die Richter sind unabhängig von Weisungen der Diözesanbischöfe; zu einer eigenständigen Würdigung der Rechtslage sind sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.“ (Bier, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, 95)

⁹⁴³ Weiß, *Der actus formalis* in Deutschland, 687.

Überzeichnung – der deutsche Kirchenaustritt kann wegen Formfehlers so gut wie nie einen *actus formalis* bewirken – würde die gegenteilige – Kirchenaustritt ist stets *actus formalis* – ablösen.⁹⁴⁴

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit kann daher in der Regel weder im Wege einer Nichtbestandsklärung noch durch ein Dokumentenverfahren geklärt werden, da es um die Bewertung einer Willenserklärung geht.⁹⁴⁵ Dies ist nur im gerichtlichen Weg möglich.

„Die Frage, ob der aus der Kirche Ausgetretene [...] den formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche vorgenommen hat oder nicht, d. h. wie seine innere Gesinnung beschaffen war, läßt sich (wenn überhaupt) nur auf dem ordentlichen Gerichtsweg klären.“⁹⁴⁶

Unter Berufung auf Schwendenwein meint Prader, dass zunächst festzustellen ist, „ob sich der Katholik tatsächlich von der Kirche lossagen wollte oder nicht“⁹⁴⁷. Im weiteren behauptet er aber, dass der „Tatbestand, ob Glaubensabfall gegeben war oder nicht, [...] gewiß im Verwaltungsweg festgestellt werden [kann]“⁹⁴⁸. Es stellt sich aber die Frage, wie dieser Beweis im Verwaltungsweg zu erbringen ist. Es mag durchaus möglich sein, auf Grund von Dokumenten einen derartigen Beweis zu führen;⁹⁴⁹ die Schwierigkeiten

⁹⁴⁴ Weiß, *Der actus formalis in Deutschland*, 687.

⁹⁴⁵ Der Kirchenaustritt bietet allerdings einen Anhaltspunkt für die Annahme einer inneren Distanzierung, wenn nicht gar für den Abfall von der Kirche (vgl. Primetshofer, *Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken*, 102).

⁹⁴⁶ Primetshofer, *Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken*, 106.

„Auch das sogenannte Kurzverfahren aufgrund von Urkunden (cc. 1686-1688) kann grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, es sei denn, es wäre durch eine Urkunde nachweisbar, daß etwa der Kirchenaustritt nicht in völliger Freiheit erfolgt ist und von dem Betreffenden innerlich nicht nachvollzogen worden war.“ (Primetshofer, a. a. O., 106)

⁹⁴⁷ Prader, *Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht*, 474; vgl. auch: Schwendenwein, „*Ab Ecclesia catholica actu formali deficere*“, 56-57.

⁹⁴⁸ Prader, *Zur Problematik der Folgen des Kirchenaustritts im lateinischen Eheschließungsrecht*, 474.

⁹⁴⁹ Vorstellbar wäre z. B. der Fall, dass der Austretende behauptet, durch den Austritt lediglich die Verwendung seiner Kirchenbeitragsmittel zugunsten ihm zweifelhafter diözesaner Projekte einstellen zu wollen. Durch Belege von Spenden an seine Heimatpfarre und einer entsprechenden persönlichen Erklärung, dass er die kirchliche Gemeinschaft nie verlassen wollte, könnte er seine Austrittsmotivation belegen.

solcher Fälle sind offenbar.⁹⁵⁰ Dennoch wird man davon ausgehen können, dass in der Regel gerichtliche Untersuchungen erforderlich sein werden, etwa in der Form, dass das zuständige Pfarramt mit der Frage angegangen wird, ob es im Zuge pastoraler Kontakte mit dem Ausgetretenen entsprechende Erklärungen des Ausgetretenen gegeben habe.

Dazu kommt, dass die „Zivilehe des Nichtformpflichtigen mit einem ebenfalls nicht an die kanonische Eheschließungsform Gebundenen“ – anders als bei der Außerachtlassung der Formpflicht Formpflichtiger – den Rechtsschein der Gültigkeit der Ehe (»species matrimonii«) bewirkt. Auch nach den Klarstellungen des PCI vom 13. 3. 2006 kann auf Grund der (widerlegbaren) Vermutung, dass mit dem zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche eine Trennung von der Kirche beabsichtigt ist, mit Primetshofer gesagt werden:

„Dieser Rechtsschein der Gültigkeit ‚quoad formam‘ ist aber auch bei der Zivilehe des aus der katholischen Kirche Ausgetretenen gegeben, weil [...] angenommen wird, daß Austritt und Abfall durch formalen Akt identisch seien. Wenn das Gegenteil behauptet wird, d. h. daß trotz Austritts kein ‚actus formalis defectionis‘ vorliegt und daß demzufolge Formpflicht besteht, muß dies bewiesen werden. Mißlingt dieser Beweis, dann müßte an der – dem äußeren Erscheinungsbild nach vorliegenden – Gültigkeit der Ehe festgehalten und eine eventuelle Nichtigkeitklage mit einem *non-constare*-Urteil beendet werden.“⁹⁵¹

Für Weiß sind alle Fälle der Vergangenheit auf dem Gerichtsweg zu prüfen, für zukünftige eine Feststellung auf dem Verwaltungsweg, wobei Weiß ein Verfahren vorschlägt, dass unmittelbar nach Meldung des zivilrechtlichen Kirchenaustritts an die Kirche über das Generalvikariat im Verwaltungsweg ein Feststellungsverfahren mit persönlicher Kontaktaufnahme in Gang gesetzt wird, wobei die Nichtreaktion dazu führt, dass der Kirchenaustritt als Formalakt gewertet wird.⁹⁵²

⁹⁵⁰ Lederhilger, Zur Beurteilung von Zivilehen ausgetretener Katholiken nach dem CIC/1983, 248.

⁹⁵¹ Primetshofer, Die Formpflicht des durch formalen Akt von der Kirche abgefallenen Katholiken, 105-106.

Durch die zu Recht erfolgte Aufweichung der „Identität“ von Kirchenaustritt und Formalakt werden freilich entsprechende Ehenichtigkeitsverfahren tatsächlich Realität.

⁹⁵² Vgl. Weiß Der *actus formalis* in Deutschland, 690-691.

Die Vorgehensweise orientiert sich am österreichischen Modell. Besonders betont wird das Erfordernis eines persönlichen Kontakts mit dem Austretenden; die realistische Nichtreaktion erlaubt die Wertung (und den Taufbucheintrag) des Kirchenaustritts als »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica«.

„Wer belehrt wurde, dass sein Schweigen als Ausdruck des inneren Abfalls von der Kirche verstanden wird, und auf die Möglichkeit verzichtet, sich von diesem Verdacht zu befreien, muss anders als der Nicht-Belehrte sich gefallen lassen, für einen durch *actus formalis* abgefallenen Schismatiker gehalten zu werden.“⁹⁵³

In ähnlicher Weise tritt auch Rambacher für eine Einzelfallprüfung ein; diese braucht allerdings erst *a posteriori* zu erfolgen.⁹⁵⁴

Im Grunde handelt es sich bei einem solchen Verfahren um die Beantwortung einer Zwischenfrage im Sinne c. 1589 §1 CIC/1983, nämlich, ob der zivilrechtlich gesetzte Kirchenaustritt als »*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*« anzusehen ist oder nicht. Nach Beantwortung dieser Frage steht fest, ob der Betreffende an die kanonische Eheschließungsform gebunden war oder nicht, so dass die Frage der Gültigkeit seiner zivilen Eheschließung beantwortet werden kann. Insofern könnte man sagen, dass nach der Beantwortung dieser Zwischenfrage durch ein gerichtliches Verfahren das Hindernis der Zivilehe dann im Weg der Nichtbestandserklärung im Zuge der Vorbereitung einer Eheschließung beseitigt wird. Mit anderen Worten, nach der gerichtlichen Behandlung der Zwischenfrage folgt anstelle der Verhandlung der „eigentlichen Prozessfrage“ gegebenenfalls die Nichtbestandserklärung der zivilen Vorehe.

⁹⁵³ Weiß Der *actus formalis* in Deutschland, 691 (Anmerkung 113).

Weiß hat hier seine frühere Position (vgl. Weiß, Der sogenannte Kirchenaustritt in Deutschland – stets ein *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*? 166-168 auf Grund der Aussagen Kardinal Herranz' in seinen Schreiben an Kardinal Schönborn (14. 3. 2006) sowie an Kardinal Ruini (24. 11. 2007) neu bewertet (vgl. Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz [14. 3. 2006] und Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Camillo Ruini, Präsident der Italienischen Bischofskonferenz [24. 11. 2006; Prot. N. 10502/2006]).

⁹⁵⁴ Vgl. Rambacher Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum ‚actus formalis‘ und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 13. April 2006.

„Die nach dem römischen Rundschreiben zum ‚actus formalis‘ geforderte Prüfung des Einzelfalls durch die kirchliche Autorität ist nach dem geltenden deutschen Partikularrecht *a posteriori* bereits möglich und erfüllt damit m. E. schon die eigentliche ‚mens‘ der römischen Interpretation.“ (Rambacher, a. a. O.)

c) *De lege ferenda: Ein eigenes Verfahren?*

Freilich stellt sich die Frage, ob es nicht günstig wäre, eine eigene Verfahrensart zu etablieren. Die sich nun etablierende Praxis, dass einige Diözesen, dass Dokumentenverfahren anwenden, andere ein ordentliches Gerichtsverfahren, kann nicht als gerecht angesehen werden.

Im Blick auf das in der Diözese St. Pölten angewandte Dokumentenverfahren muss letztlich festgestellt werden, dass materiell in der Untersuchung – abgesehen von den Rechtsförmlichkeiten – kaum Unterschiede zum ordentlichen Verfahren bestehen. Denn vom Grundtypus dieser Verfahrensart, der sich zur Urteilsbildung allein auf eindeutige Dokumente stützt, wird insofern abgewichen, als dass der betroffenen Partei darüber hinaus schriftliche Fragen zu ihrem Austritt gestellt werden. Auch im ordentlichen Verfahren kann auf eine mündliche Parteieneinvernahme zugunsten einer schriftlichen Befragung verzichtet werden (vgl. Art. 161 DC).⁹⁵⁵

Es scheint daher sinnvoll ein kurzgefasstes Verfahren zu entwickeln, das einerseits geeignet ist, über den Beweis auf Grund von Dokumenten allein, auf die Ergründung des Willens des Austretenden in geeigneter Art und Weise einzugehen und andererseits die mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren verbundenen – zumeist zeitaufwendigen – Verfahrensschritte zu vereinfachen. Solche Verfahrenssondernormen könnten durch die Signatura Apostolica gestattet werden.⁹⁵⁶

B. Mitwirkung der Kirche an der Austrittshandlung?

Als Kritik am Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 wurde das Problem der Mitwirkung der Kirche an einem gesetzwidrigen Verhalten geäußert. Damit der

⁹⁵⁵ Ein am Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien anhängiges Verfahren hat zugunsten einer schriftlichen Befragung der aufgerufenen Partei auf eine Zeugeneinvernahme zugunsten einer schriftlichen Befragung verzichtet. Wenngleich die direkte Parteienbefragung grundsätzlich – gerade auch hinsichtlich der Frage des Beweiswertes der Aussagen – vorzuziehen ist, kann wohl auch eine schriftliche Einholung einer Stellungnahme opportun sein, vor allem dann wenn ansonsten überhaupt keine Aussage zu bekommen ist (vgl. Wirth, Anmerkungen zum Beweisrecht des CIC/1983, 395).

⁹⁵⁶ Vgl. Grocholewski, Das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur, 192.

Tatbestand des Formalaktes gesetzt werden kann, bedarf es der Mitwirkung der Kirche durch die Entgegennahme der Erklärung, d. h., die Kirche wirkt an der Vollendung der Tat aktiv mit, wogegen ansonsten im Strafrecht lediglich auf das bereits begangene Delikt reagiert wird.

„Eine solche Vorgehensweise ist bedenklich, auch wenn auf diese Weise der Pfarrer bzw. Ortsordinarius die Möglichkeit hat, auf den betreffenden Gläubigen einzuwirken und eine Rücknahme seiner Entscheidung zum Kirchenaustritt zu erwirken. Es stellt sich die Frage: Kann es Aufgabe der Kirche sein, an der Vollendung eines rechtswidrigen Aktes in irgendeiner Weise mitzuwirken? Ist das nicht auch dann problematisch, wenn es ‚nur‘ um die Qualifikation dieses Aktes als ‚formaler Akt‘ geht? Wird so nicht der Eindruck erweckt, als verstünde sich die Kirche selbst als eine Art Verein mit der Möglichkeit des freien Ein- und Austritts?“⁹⁵⁷

Bereits während der Kodifikation hatte man das Modell »Kirche der freien Gefolgschaft« entschieden abgelehnt,⁹⁵⁸ nun scheint diese Thematik erneut aktuell zu werden, insofern als dass der Eindruck entstehen kann, dass mit dem Zirkularschreiben ein „innerkirchliches Austrittsverfahren“ festgelegt wird: Nach Weber ist „die frühere Behauptung, eine innerkirchliche Austrittsmöglichkeit könne es nicht geben, so nicht länger aufrecht zu erhalten [...]. Vielmehr ist im Zuge der Interpretation des Begriffes ‚actus formalis‘ nunmehr genau geregelt, in welcher Form ein mit bestimmten Rechtswirkungen versehener Austritt zu erfolgen hat. Aufgrund der geforderten Einhaltung von Rechtsförmlichkeiten wie der Erklärungspflicht des Austrittswilligen und der Annahmebedürftigkeit durch die zuständige kirchliche Autorität bildet der so gestaltete Kirchenaustritt ein kirchenrechtliches Institut.“⁹⁵⁹ Dem muss entgegengehalten werden, dass das Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 hier allerdings kein Kirchenaustrittsprocedure etabliert, sondern die näheren Umstände beschreiben lässt, die eine Trennung von der Kirche tatsächlich zum Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« mit der damit verbundenen Rechtswirkung, nämlich der Befreiung von der kanonischen Formpflicht. So wie das kirchliche Strafrecht, das mit seinen Sanktionen auf bestimmte unerwünschte Verhaltensweisen reagiert, die als Straftaten definierten Tatbestände nicht legitimiert, sind die Ausführungen nicht als innerkirchliche Umschreibung, unter welchen

⁹⁵⁷ Müller, Die Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht, 386.

⁹⁵⁸ Vgl. S. 86.

⁹⁵⁹ Weber, Religionsfreiheit und Unwiderruflichkeit der Kirchenmitgliedschaft, 68.

Voraussetzungen bestimmte eherechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen, wobei anders als im Strafrecht die Formpflichtbefreiung nicht als Sanktion anzusehen ist.

Durch das neue „innerkirchliche Austrittsverfahren“ im Bereich der österreichischen Bischofskonferenz mag ungewollt noch mehr als durch das Zirkularschreiben allein der Eindruck entstehen, dass man aus der Kirche austreten könne. Durch die Vorgaben des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 gilt es nun zu prüfen, ob mit einem Kirchenaustritt gegebenenfalls auch der Tatbestand des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« erfüllt wird. Entscheidender als eine allfällige Mitwirkung durch eine Sachverhaltsprüfung scheint mir allerdings die Frage, ob durch das „innerkirchliche Austrittsverfahren“ ein Katholik nun zu einer Willenserklärung genötigt wird, die er so vor der Neuregelung nicht abgegeben hätte. Der Austrittswillige verstößt mit seinem wie auch immer motivierten Wunsch, sich von der Kirche zu trennen gegen die Pflicht, Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren bzw. gegen die Pflicht, die Kirche durch Beiträge zu unterstützen, in dem einen oder anderen Fall (aber nicht in jedem Fall) erfüllt er auch den Tatbestand eines der Glaubensdelikte ex c. 751 i. V. m. 1364 CIC/1983. Wird er nun seitens der Kirche durch den Bischofsbrief vor die Entscheidung gestellt, den Austritt rückgängig zu machen, provoziert dies unter Umständen eine Entscheidung gegen die Kirche.

Diese Bedenken können nicht ohne weiteres ausgeräumt werden und bleiben durchaus bestehen. Dennoch wird man in Kauf nehmen müssen, dass sich der Austrittswillige im Zuge des Versuchs, seinen Stand in der Kirche zu klären, womöglich auch, bedingt durch die partikularrechtliche Verpflichtung zur Leistung (obligatorischer) Kirchenbeiträge, gegen die Zugehörigkeit zur Kirche ausspricht. Mag sein, dass die Entscheidung gegen die Kirche ohne Nachfrage und Aufforderung, zu seinem Austritt Stellung zu beziehen, unterblieben wäre, aber dennoch stünde, dann das Faktum der Trennung von der Kirche durch den zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche im Raum. Da es ja ebensowenig legitim ist, dem zivilrechtlichen Kirchenaustritt überhaupt keine Bedeutung zuzumessen, wäre ohne bischöflichen Brief als Reaktion auf den zivilrechtlichen Austritt aus der Kirche nichts gewonnen. Der Bischofsbrief belehrt nämlich den Austrittswilligen über die Konsequenzen seines Austrittes und stellt ihn vor die Entscheidung, die volle Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Verzichtete man auf eine Reaktion auf den Austritt, nähme man sich die Chance, eine Klärung der

Situation herbeizuführen. Gerade das österreichische Modell betont die pastorale Ausrichtung der Neuordnung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt. Mit anderen Worten, es ist richtig, dass es denkbar ist, dass ein Austrittswilliger, der unrechtmäßigerweise zwar seinen Abfall aus der Kirche nicht erklären will, aber zugleich nicht seine Pflichten in der kirchlichen Gemeinschaft nachkommen will, genötigt wird, sich gegen die Kirche zu deklarieren. Ohne eine solche Nachfrage, wäre er auch ausgetreten, vielleicht hätte dann die Kirche keine Mitwirkung zu verantworten, aber aus pastoraler Sicht hat man die Chance einer entsprechenden sachgemäßen Begleitung vergeben.

Gegen den möglichen Einwand, dass es sich bei den obligatorischen Kirchenbeiträgen in Österreich um keine universalkirchliche Einrichtung handelt, begegnet das Dekret der Diözese Feldkirch mit folgender Argumentation:

„Für die Kirche ist es kein Widerspruch, dass Glieder ihrer Gemeinschaft in den verschiedenen Gegenden der Erde unterschiedlichen Verpflichtungen unterliegen. Gemeinsam ist die Verpflichtung aller Glieder, für die Erfordernisse der Kirche in Gottesdienst, Werke des Apostolats, Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden Beiträge zu leisten (vgl. can. 222 CIC). Die konkrete rechtliche Ausgestaltung dieser Verpflichtung ist gemäß der Rechtstradition und den konkreten Bedingungen in einem Land vorzunehmen.“⁹⁶⁰

In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass anders als bisher das Bewusstsein gewachsen ist, dass nicht jeder Austritt aus der Kirche automatisch den Straftatbestand zumindest des Schisma erfüllt. Die bischöfliche Nachfrage trägt zu einer Klärung bei, möglicherweise im Sinne der bischöflichen Ermahnung, nämlich dass es zu einer Rücknahme der Austrittserklärung kommt. Zumeist wird wohl tatsächlich das bestätigt, was der Austrittswillige ohnehin zu tun vorhatte, nämlich sich von der kirchlichen Gemeinschaft zu trennen.

Bei denjenigen, die sich irrtümlich im Glauben befinden, dass durch ihren Austritt aus der Kirche nur die staatliche Seite der Kirchenzugehörigkeit betroffen sei, ruft das Schreiben eine Entscheidung hervor, weil es die Auffassung, trotz Austritt aus der Kirche weiterhin mit allen Rechten der Kirche anzugehören zu können, nicht mehr

⁹⁶⁰ Diözese Feldkirch, Dekret über die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, § 3, 2°.

zulässt. Dass das bischöfliche Schreiben der irrigen Ansicht, dass ein vollberechtigtes Verbleiben in der Kirche auch nach einer zivilrechtlichen Kirchenaustrittserklärung möglich wäre, widerspricht, muss daher nicht schlechterdings als Mitwirkung der kirchlichen Autorität an der Austrittshandlung betrachtet werden, sondern als pastorale Sorge um die Austrittswilligen. Schließlich ist es weit angemessener die Dinge beim Namen zu nennen und damit gegebenenfalls eine Entscheidung, selbst wenn sie sich gegen die kirchliche Gemeinschaft richten sollte, in Kauf zu nehmen, als aus Sorge, eine derartige negative Entscheidung zu provozieren, den Betroffenen im irrigen Glauben zu belassen.⁹⁶¹

C. Allfällige Streichung der Defektionsklausel?

Weitere Entwicklungen in der Frage der Defektionsklauseln sind zu erwarten. Abgesehen davon, dass wohl weitere Klärungen durch die römischen Dikasterien oder Gerichte zu erwarten sind, sei abschließend auf die Frage der nach wie vor im Raum stehenden Streichung der Defektionsklauseln eingegangen. In Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an alle Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs vom 4. Mai 2007 bringen die Offiziale Österreichs⁹⁶² der Österreichischen Bischofskonferenz ihre Bedenken „gegen die Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz wie gegen die im Schreiben des Präsidenten des PCI getroffenen Festlegungen und Verfügungen“⁹⁶³ zur Kenntnis. Aus Anlass der römischen und österreichischen Erklärung appellieren die Offiziale an die Österreichische Bischofskonferenz „auf die *ersatzlose Streichung* der auf den ‚actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica‘ bezugnehmenden Passage aus der Norm des c. 1117 CIC zu dringen“⁹⁶⁴.

⁹⁶¹ Zu den Amtspflichten der Hirten gehört gerade die Sorge um die abständigen Katholiken (vgl. c. 383 § 1 und c. 528 § 1 CIC/1983).

⁹⁶² Außer dem Offizial des Metropolitan- und Diözesangerichts Wien haben sich alle Offiziale Österreichs sowie jener des Erzbistums Vaduz diese Stellungnahme zu Eigen gemacht.

⁹⁶³ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an alle Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 1.

⁹⁶⁴ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 4).

„Die österreichischen Offiziale betrachten es letztlich als dogmatische und sakramententheologische Absurdität ersten Ranges, dass sich römisch-katholisch getaufte Nupturienten nach ihrem nur zivilen Kirchenaustritt ohne (liturgische) Mitwirkung eines Priesters oder Diakons in Form der standesamtlichen Trauung das Sakrament der Ehe spenden bzw. dieses empfangen können. Das scheint uns der Würde des Ehesakraments abträglich. Leidvolle Erfahrung lehrt uns im täglichen seelsorglichen Umgang eindringlich, dass es betroffenen Partnern nur schwer, um nicht zu sagen gar nicht einsichtig zu machen ist, dass sie nach ihrem erklärten Kirchenaustritt durch eine nur zivile Konsenserklärung vor dem Standesbeamten in sakramentaler und unauflöslicher Ehe verbunden sein sollen bzw. ein Ehenichtigkeitsverfahren wegen Konsensmangels zu führen ist.“⁹⁶⁵

Das Vorhaben, die Defektionsklauseln im CIC/1983 zu streichen, ist offenbar durch die PCI wieder verworfen worden. Würden die Defektionsklauseln tatsächlich gestrichen,⁹⁶⁶ brächte die Rückkehr zur ausnahmslosen Geltung des Grundsatzes »semel catholicus, semper catholicus« lediglich eine Klärung der Rechtslage ab dem Zeitpunkt der Änderung mit sich. Mit anderen Worten, die in der Lehre immer wieder diskutierte und geforderte inhaltliche Präzisierung der Wendung »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bliebe für den Zeitraum vom 27. November 1983 bis zum Inkrafttreten der Änderung nach wie vor ungeklärt. In der Rechtsanwendung wird man freilich nicht übergehen können, dass die hierzulande geübte Rechtspraxis spätestens seit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 fragwürdig geworden ist und nicht mehr ohne weiteres angewandt werden kann.

Sollte es zu einer Aufhebung der Normbefreiungen in den cc. 1086 § 1, 1117 u. 1124 CIC/1983 kommen, müsste man wohl in der Rechtsanwendung folgende Zeiträume unterscheiden, nämlich (1.) die Zeit vor dem Inkrafttreten des CIC/1983, (2.) der

⁹⁶⁵ Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (4. 5. 2007), S. 3 (Nr. 4).

Die deutsche Bischofskonferenz spricht sich auf Empfehlung der Verwaltungskanonisten Deutschlands ebenfalls für die Streichung der Defektionsklauseln aus (vgl. Rambacher, Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum ‚actus formalis‘ und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 13. April 2006 unter Berufung auf das unveröffentlichte Protokoll der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. September 2007 in Fulda [Nr. 6] sowie den Brief des Vorsitzenden der Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer an den Vorsitzenden der DBK vom 18. Juni 2007).

⁹⁶⁶ Dem Vernehmen nach soll trotz des Zirkularschreibens des PCI vom 13. 3. 2006 der oberste Gesetzgeber ohnehin die Absicht haben, die Defektionsklauseln in Bälde zu streichen (vgl. Vgl. Rambacher, Das Rundschreiben des päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 zum ‚actus formalis‘ und die darauf Bezug nehmende Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt vom 13. April 2006).

Zeitraum ab Inkrafttreten des CIC/1983 bis zum 13. 3. 2006, (3.) die Zeit nach dem 13. 3. 2006 bis zum Zeitpunkt der Streichung der Defektionsklauseln und (4.) die Zeit ab der Streichung der Defektionsklauseln. Des weiteren müsste in diesem Zusammenhang die Frage der (amtlichen) Publikation des Zirkularschreibens berücksichtigt werden und gegebenenfalls weitere amtliche Stellungnahmen zum Zirkularschreiben wie z. B. eine authentische Interpretation hinsichtlich der Frage der Rückwirkung des Normen des Zirkularschreibens. Wegen der noch offenen Frage der Rückwirkung der Normen zur Setzung des Tatbestandes des »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« bliebe in der Rechtsanwendung daher die Periode vom Inkrafttreten des CIC/1983 bis zum 13. 3. 2006.

ANHANG

A. Dokumente zum Kirchenaustritt in der Erzdiözese Wien

1. *Erklärung Kardinal Königs »Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein«⁹⁶⁷*

Die Kirche lädt auch Sie zum Gespräch ein

Liebe Leserinnen und Leser!

Als Bischof dieser Stadt und des umliegenden Gebiets möchte ich Sie wieder herzlich begrüßen und Ihnen diese Zeitung als ein Zeichen der Verbundenheit übermitteln. Mein besonderer Gruß gilt auch jenen Empfängern der Zeitung, die nicht der katholischen Kirche angehören. Ich bitte Sie, dies nicht mißzuverstehen, denn das Blatt wird als Postwurfsendung verbreitet, daher gelangt es an alle, auch an die nichtkatholischen Haushalte. Bitte haben Sie Verständnis.

Die Kirche von Wien möchte mit dieser Zeitung Rechenschaft geben: Über ihre Stellungnahme zu aktuellen Problemen, über die Dienste, die sie anzubieten hat, aber auch über ihre Finanzen.

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben im Dienst der Menschen sind auch finanzielle Mittel notwendig. Dieses Geld müssen solidarisch jene aufbringen, die zur Kirche gehören. Um die Lasten möglichst gerecht zu verteilen, schreibt die Kirche in Österreich ihren Mitgliedern einen Pflichtbeitrag vor, der sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet.

Dabei bin ich mir schmerzlich bewußt, dass nicht jeder Katholik gleich intensiv mit der Kirche verbunden ist, nicht jeder die Mitverantwortung (und damit auch die Solidarität im finanziellen Bereich) im gleichen Ausmaß spürt. Bitte bedenken Sie, daß der vielgestaltige Dienst an der Gesellschaft, den die Kirche mit diesem Geld leistet, letztlich allen Bürgern dieses Landes zugutekommt.

Über die Verwendung der Kirchenbeitragsmittel, die ja auch Ihr Geld sind, liebe Katholiken, wird Jahr für Jahr genau Rechnung gelegt. Es gibt beim Kirchenbeitrag viele großzügige Ermäßigungen, denn niemand soll übermäßig belastet werden. Auf Härtefälle wird gebührend Rücksicht genommen.

Wer aber vor einer staatlichen Stelle den Kirchenaustritt erklärt, um der Beitragszahlung zu entgehen, hat damit öffentlich festgestellt, daß er der katholischen

⁹⁶⁷ Wiener Kirchenzeitung 128. Jahrgang/Nr. 46 vom 14. November 1976, Sonderausgabe [gratis/an einen Haushalt], S. 1.

Kirche nicht mehr angehört. Er kann daher die Sakramente der katholischen Kirche nicht mehr empfangen, nicht Tauf- oder Firmpate sein, und er hat auch kein Recht auf ein kirchliches Begräbnis. Denn solche Rechte gelten nur für diejenigen, die der Kirche angehören und sich nie von ihr öffentlich losgesagt haben.

Manche meinen, mit der Austrittserklärung ja nur die Kirchenbeitragsgemeinschaft und nicht die kirchliche Glaubensgemeinschaft verlassen zu haben. Sie fühlen sich berechtigt, weiterhin den Gottesdienst zu besuchen, die Sakramente zu empfangen und alle übrigen kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen zu können. Mit ihrem Glauben habe das nichts zu tun. Ohne Kirche gibt es aber keine Glaubensgemeinschaft im Sinne Christi, der die Kirche selbst gewollt hat. Christus wollte nicht nur für die Menschen vor 2000 Jahren in Palästina da sein, er will sein Werk auch hier und heute fortsetzen – durch die Kirche. Wer an Gott glaubt, der in Christus sichtbar unter den Menschen gelebt hat, muß auch die Kirche akzeptieren, die das Wirken Christi sichtbar fortsetzt – trotz all ihrer menschlichen Unzulänglichkeiten.

Die Kirche bemüht sich um das Gespräch mit allen Menschen, gerade auch mit jenen ihrer Mitglieder, die einen Konflikt mit ihr haben. Sicher gibt es nicht überall eine Lösung, etwa bei dem schwierigen Problem der wiederverheirateten Geschiedenen. Aber: Es ist besser, miteinander zu reden, als das Gespräch einseitig abubrechen.

Daher möchte ich Sie herzlich einladen: Bleiben Sie im Gespräch mit der Kirche, nehmen Sie es wieder auf, wenn Sie es einmal vor langer Zeit abgebrochen haben sollten. Sie werden, auch wenn es da und dort Mißverständnisse gibt, offene Türen und offene Herzen finden.

Mit Segenswünschen
+ F. Kard. König

2. *Erzbischof von Wien, Votum des Wiener Priesterrates „Kirchenaustritt – Kirchenzugehörigkeit“*

Der Wiener Priesterrat hat sich bei seiner Klausurtagung am 26. 2. 1982 mit den Konsequenzen des Kirchenaustritts beschäftigt und dazu ein Votum erstellt, das sich der Erzbischof von Wien zu eigen macht und hiermit veröffentlicht:

Von Anfang an betrachtete die Kirche die Zugehörigkeit zu ihr als entscheidend für das Christsein, da Christus sein Werk einer Gemeinschaft anvertraut hat. Die Kirchenaustritte können deshalb der kirchlichen Gemeinschaft nicht gleichgültig sein. Es besteht zudem der Eindruck, daß ein großer Teil der Ausgetretenen sich der Konsequenzen dieses entscheidenden Schrittes nicht voll bewußt ist.

Die öffentliche Erklärung des Kirchenaustrittes bedeutet nach der Überzeugung der Kirche einen Bruch mit der Glaubensgemeinschaft. Dies wiegt um so schwerer, als der Austretende sich damit selbst vom Empfang der Sakramente und von der Übernahme kirchlicher Ehrenämter (z. B. Patenschaft) ausschließt. Selbst ein kirchliches Begräbnis würde im Widerspruch zu dieser persönlichen und freiwilligen Austrittsentscheidung stehen. Eltern hätten darüber hinaus zu bedenken, welche Folgen ihr Kirchenaustritt für

ihre Kinder nach sich ziehen muß. Die Kirche fühlt sich aber weiterhin mit jenen verbunden, die ihr den Rücken gekehrt haben, und wird nicht aufhören, sich um ihre Rückkehr zu bemühen.

B. Antwort des PCI vom 3. 5. 2005 an eine Anfrage des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 25. 1. 2005⁹⁶⁸

1. Schreiben des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart an das PCI vom 25. 1. 2005

Euer Eminenz,

ich möchte Ihnen eine Frage bezüglich can. 1117 CIC vorlegen. Sie ist in unserer Kurie nun schon wiederholt aufgetreten.

Klar ist: Eine Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform gemäß can. 1117 CIC ist nicht gegeben, wenn bei Minderjährigen vor Vollendung des siebenten Lebensjahres (can. 97, § 2 CIC) der Formalakt des *defectus ab Ecclesia catholica* von den Eltern oder Vormündern gesetzt wurde. Denn der *actus defectionis* hat ein strikt personaler Akt zu sein, zu dem das Subjekt, das ihn setzt, von Natur aus und juristisch fähig sein muss (siehe Schreiben des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 21.09.96 an den Bischof von Augsburg, Prot. N. 5284/96).

Ein in der katholischen Kirche getauftes Kind, das von seinen Eltern einem anderen als dem katholischen Bekenntnis zugeführt wird, bleibt also an die kanonische Eheschließungsform gebunden. Besteht aber, und das ist unsere Frage, auch dann noch Formpflicht, wenn Minderjährige nach Vollendung des siebenten Lebensjahres und später als Volljährige in der von den Eltern bestimmten anderen Konfession oder Religion verbleiben, die dort üblichen Riten mitvollziehen und nicht zur katholischen Kirche zurückkehren?

Mit Dank für Ihre Antwort verbleibe ich, Euer Eminenz im Herrn ergebener
Dr. Gebhard Fürst, Diözesanbischof

⁹⁶⁸ Anfrage und Antwort wurden bislang nicht veröffentlicht, eine (auszugsweise) Übersetzung der Antwort wurde mitgeteilt bei: Lüdicke, in: MK 1086/4 (Stand: 40. Ergänzungslieferung, Februar 2006; der Kommentar wurde aber bereits mit dem Zirkularschreiben des PCI vom 13. 3. 2006 aktualisiert [42. Ergänzungslieferung, April 2007]).

2. *Antwortschreiben des PCI an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Mai 2005 (Prot.-N. 9724/2005)*

Eccellenza Reverendissima,

Con lettera del 25 gennaio 2005 (Prot. N. 9724/2005), Vostra Eccellenza ha chiesto a questo Pontificio Consiglio un chiarimento in merito al concetto di atto formale di cui al can. 1117 CIC, in particolare ha domandato se un battezzato da bambino nella Chiesa cattolica, condotto poi dai suoi genitori a professare una fede diversa da quella cattolica e che dopo i sette anni continua a professare questa fede e non rientra nella Chiesa cattolica, è tenuto o meno alla forma canonica per il matrimonio.

È da tenere presente – per evitare equivoci – che l’espressione del citato canone „*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*”, risulta essere una novità inserita nel Codice di Diritto Canonico del 1983. Detta norma della legislazione canonica sul matrimonio, costituisce una disposizione interna all’ordinamento sacramentale della Chiesa cattolica.

Come è noto a Vostra Eccellenza, questo Pontificio Consiglio ha già dato indicazioni in merito nella risposta al Vescovo di Augsburg del 21 settembre 1996 (Prot. N. 5284/96). Il significato poi di questo „atto formale” nella doppia dimensione giuridica e teologica è stato ulteriormente studiato da una Plenaria di questo Dicastero del giugno 1997, tenendo anche in considerazione quanto espresso in materia dalla Congregazione Ordinaria della FERIA IV del giorno 11 dicembre 1996 della Congregazione per la Dottrina della Fede. Lo stesso argomento è stato ripreso ancora durante un’altra Plenaria di questo Pontificio Consiglio del giugno 1999, dopo aver sentito al riguardo il parere delle Conferenze Episcopali in merito.

Tenendo presente quanto sopra, circa la questione posta da Vostra Eccellenza, mi prego, perciò, di significarLe che l’abbandono o separazione della Chiesa, perché possa essere validamente configurato come *actus formalis* agli effetti del can. 1117 CIC, deve concretizzarsi nei seguenti elementi:

a) decisione interna di uscire dalla Chiesa cattolica. Il contenuto dell’atto formale deve essere la rottura di quei vincoli di comunione – fede, sacramenti e governo pastorale – che permettono ai fedeli di ricevere la vita di grazia all’interno della Chiesa. Ciò significa che un tale atto formale di defezione non ha soltanto carattere giuridico-amministrativo (l’uscire dalla Chiesa nel senso anagrafico con le rispettive conseguenze civili), ma si configura come una vera separazione degli elementi costitutivi della Chiesa: suppone, quindi, un atto di apostasia, eresia o scisma.

b) attuazione e manifestazione esterna di tale decisione. L’eresia formale o materiale, lo scisma e l’apostasia non costituiscono da soli un atto formale di defezione, se non sono concretizzati esternamente e non sono manifestati nel modo dovuto all’Autorità ecclesiastica competente. Deve trattarsi, pertanto, di un atto giuridico valido posto da persona canonicamente abile e in conformità alla normativa canonica che lo regola (cfr. cann. 124-126 CIC). Tale atto dovrà essere emesso in modo personale, cosciente e libero.

c) recezione diretta da parte dell’Autorità ecclesiastica competente di tale decisione. Si richiede che l’atto venga manifestato personalmente dall’interessato davanti alla competente Autorità ecclesiastica cattolica (Ordinario o parroco proprio) al quale

unicamente compete giudicare o meno dell'esistenza nell'atto di volontà e far fede con la sua firma. Di conseguenza, soltanto la coincidenza dei due elementi – il profilo teologico dell'atto interiore e la sua manifestazione nel modo così definito – costituisce l'*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* ai sensi del can. 1117 CIC.

Chi non ha defezionato dalla Chiesa cattolica con tale atto formale è tenuto all'osservanza della forma canonica del matrimonio.

Nella speranza che di essere stato di qualche Sua utilità, mi confermo con sensi di cordiale ossequio dell'Eccellenza Vostra Reverendissima J. Card. Herranz.

C. Documente zur Neuregelung des Umgangs mit dem Kirchenaustritt in Österreich

*1. Brief des Erzbischofs von Wien an den Austretenden*⁹⁶⁹

Wien, im ...
Sehr geehrte ...!

Sie haben vor der staatlichen Behörde Ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche erklärt. Ich achte Ihre Entscheidung, bedaure sie aber auch. Was hat Sie zu diesem Schritt bewogen? Was hat Sie der Kirche entfremdet? Warum ist es nicht gelungen, Ihnen die Stärken der Kirche so zu erschließen, dass diese die leider immer auch vorhandenen Schwächen überwiegen?

Ich lade Sie herzlich ein, nochmals das Gespräch mit der Kirche zu suchen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Pfarre oder an die zuständige Kontaktstelle, Frau Chr. M., Telefon: ... (E-Mail: ...).

Mit diesem Brief möchte ich Ihnen aber auch für alles danken, was Sie in der vergangenen Zeit zum Leben der kirchlichen Gemeinschaft beigetragen haben – durch Mitleben, Mitbeten, Mitarbeiten, durch stille Mitgliedschaft und durch Ihre finanziellen Beiträge.

In vielen Gesprächen mit Ausgetretenen hat sich mir gezeigt, dass die mit dem Kirchenaustritt verbundenen Folgen nicht immer genügend bekannt sind. Ich bitte Sie, sich darüber in der Beilage zu informieren.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum ... Ihre Entscheidung mit dem beiliegenden Formular zurückzunehmen.

⁹⁶⁹ Die in einer ersten Fassung der Broschüre der ÖBK „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“ abgedruckte m. E. weit präzisere Fassung eines „Schreiben des Diözesanbischofs an die Ausgetretenen“ hat bedauerlicherweise nicht Aufnahme in die nun vorliegende Broschüre gefunden (vgl. ÖBK, Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, 11 [Entwurf: September 2006]).

Sollten Sie – entgegen meiner Hoffnung – Ihre Entscheidung nicht ändern, müsste nach dieser Frist Ihre Taufpfarre Ihren Kirchenaustritt auch in das Taufbuch eintragen.

Ich lade Sie ein, die Türen vor allem für Gott offen zu halten.
Die Türen der Kirche bleiben immer für Sie geöffnet.

Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen!

Kardinal Dr. Christoph Schönborn
Erzbischof von Wien

PS: Falls Sie die Motive für Ihren Kirchenaustritt bekannt geben wollen, können Sie dies mittels eines Fragebogens im Internet tun: <http://stephanscom.at/mailformular/fragebogen>
Wenn Sie über keinen Internetanschluss verfügen, fordern Sie den Fragebogen bitte unter
Tel.: ... an.

2. *Brief des Erzbischofs von Wien vom 25. 6. 2007 „An alle Pfarren der Erzdiözese Wien“*

Lieber Herr Pfarrer, liebe Mitglieder im Pfarrgemeinderat!

Seit 1996 bekommt jede/r Ausgetretene einen Brief mit einem Fragebogen, auf dem die Gründe des Kirchenaustrittes erfragt werden. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt. Mit der „*Entschuldungsaktion*“ seitens der Abteilung Kirchenbeitrag gibt es seit letztem Jahr auch verstärkte Bemühungen um Menschen, die die Kirche aus finanziellen Gründen verlassen könnten. Diese Initiativen haben gezeigt, dass sich manches im Gespräch und durch zusätzliche Kontakte regeln lässt.

Aufgrund der Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte ist nun die Regelung einiger Verfahrensschritte in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt notwendig geworden. In der Anlage übergebe ich – rechtzeitig vor dem neuen Arbeitsjahr – eine Druckschrift der Österreichischen Bischofskonferenz zu dieser Thematik („*Zugehörigkeit zur katholischen Kirche – Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt*“).

Ab 1. Oktober 2007 soll erstmals den aus der Kirche Ausgetretenen die Möglichkeit eines **Widerrufes des Austrittes innerhalb von drei Monaten angeboten werden** (*Musterbrief und Widerrufs-Formular anbei*). In dem Brief an die Ausgetretenen wird ein klärendes Gespräch mit Ihrer Pfarre und der „**Kontaktstelle für Ausgetretene**“ angeboten. Im Widerrufs-Formular wird auch ein „**Kirchenbeitrags-Info-Telefon**“ angegeben.

Die Initiative zu einem klärenden Gespräch soll in erster Linie von dem/der Betroffenen ausgehen. Ich erinnere aber daran, dass wir auch „Hüter“ unserer Brüder und Schwestern im Sinne einer nachgehenden Seelsorge sind. So bitte ich Euch, dieses

pastorale Anliegen mitzutragen und aktiv das Gespräch mit den Ausgetretenen zu suchen.

Ab Oktober/November 2007 wird monatlich eine Mitteilung über die Austritte per Mail oder Post an jede Pfarre geschickt. Wenn der/die Ausgetretene zum Gespräch bereit ist und den Kirchenaustritt rückgängig machen will, braucht er/sie nur den beiliegenden Widerruf auszufüllen und zu unterzeichnen. Es ist dann keine Eintragung im Taufbuch notwendig.

Ich ersuche Euch, die ausgefüllten Widerrufs-Formulare zeitgerecht an die „Kontaktstelle für Ausgetretene der Erzdiözese Wien“ (Wollzeile 2, 1010 Wien, Fax: 01-513 37 30) zu schicken.

Wenn nach Ablauf der 3-Monats-Frist kein Widerruf seitens der Ausgetretenen erfolgt ist, soll **erst dann der Austritt im Taufbuch** in bisheriger Form vermerkt werden. Die entsprechenden Daten werden wie bisher zugesandt.

Abschließend darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass Eure pastoralen Bemühungen um die Ausgetretenen in deren Interesse und im Interesse der Kirche Erfolg haben mögen.

In diesem Sinne bleibe ich im Gebet verbunden.

Kardinal Dr. Christoph Schönborn; Erzbischof von Wien

Beilagen: Druckschrift der Bischofskonferenz (Heft Nr. 7), Musterbrief und Info-Broschüre an die Ausgetretenen, Widerrufs-Formular, kirchenrechtliche Folgen (nur für die interne Verwendung!)

3. Formular „Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der katholischen Kirche“ (Beilage zum Bischofsbrief)

Erklärung des WIDERRUFES des Austrittes aus der katholischen Kirche:

Ich..... (Vor- und Zuname),

geboren am

wohnhaft in

habe vor (zuständige staatliche Behörde),

am den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt.

Nach Kenntnis der mit diesem Austritt verbundenen Folgen in meiner Rechtsstellung als getaufter Katholik erkläre ich hiermit ausdrücklich, die oben genannte vor der staatlichen Behörde abgegebene Erklärung des Kirchenaustrittes zu widerrufen und weiterhin mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der katholischen Kirche bleiben zu wollen.

Diese Erklärung gebe ich freiwillig, ohne Irrtum oder Zwang, gegenüber der zuständigen kirchlichen Behörde ab.

.....
Ort, Datum

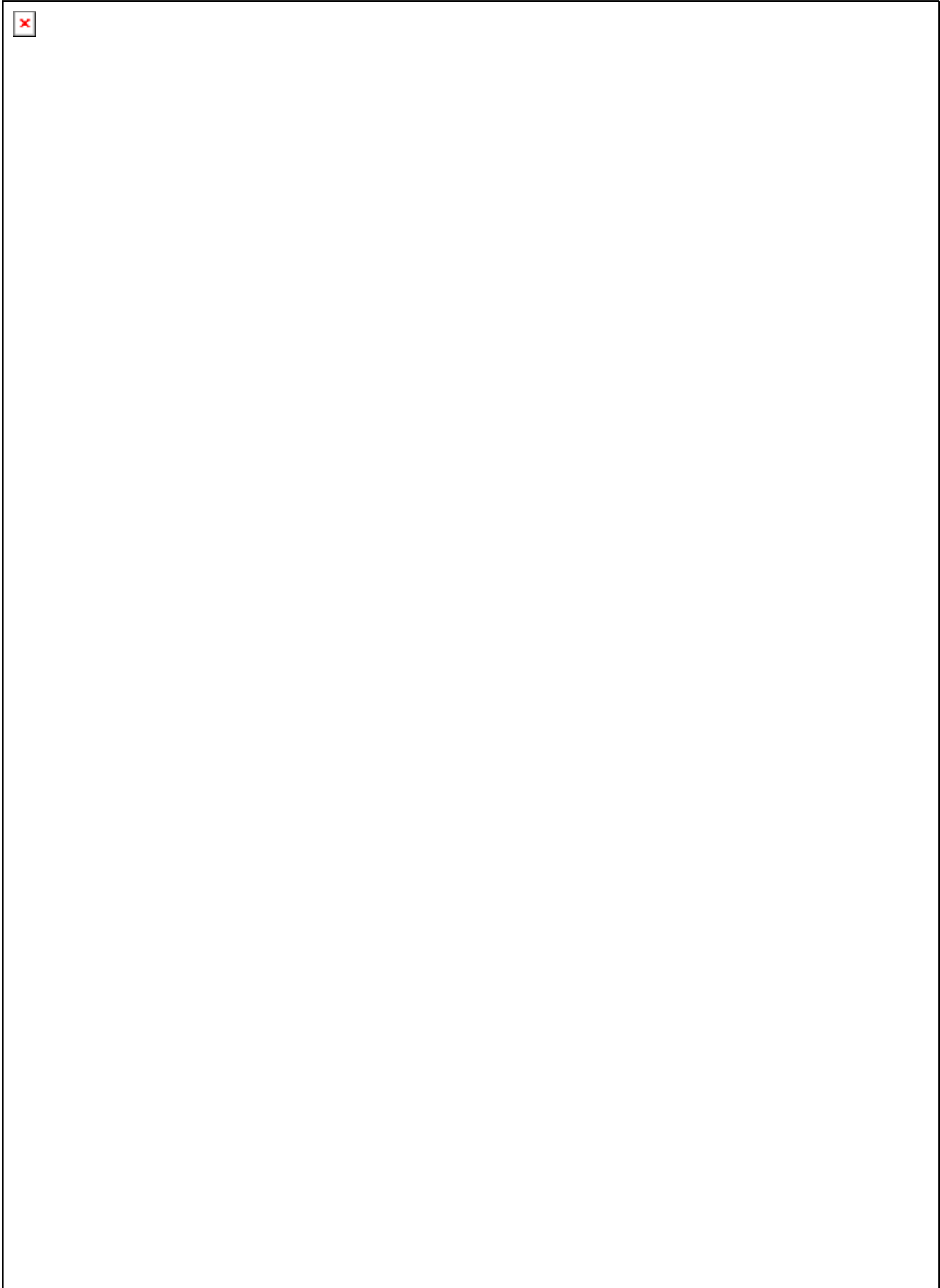
.....
Unterschrift

Diesen Widerruf können Sie entweder persönlich einem Pfarrer Ihres Pfarrbezuges geben oder per Post bzw. Fax an die Erzdiozese Wien schicken an:

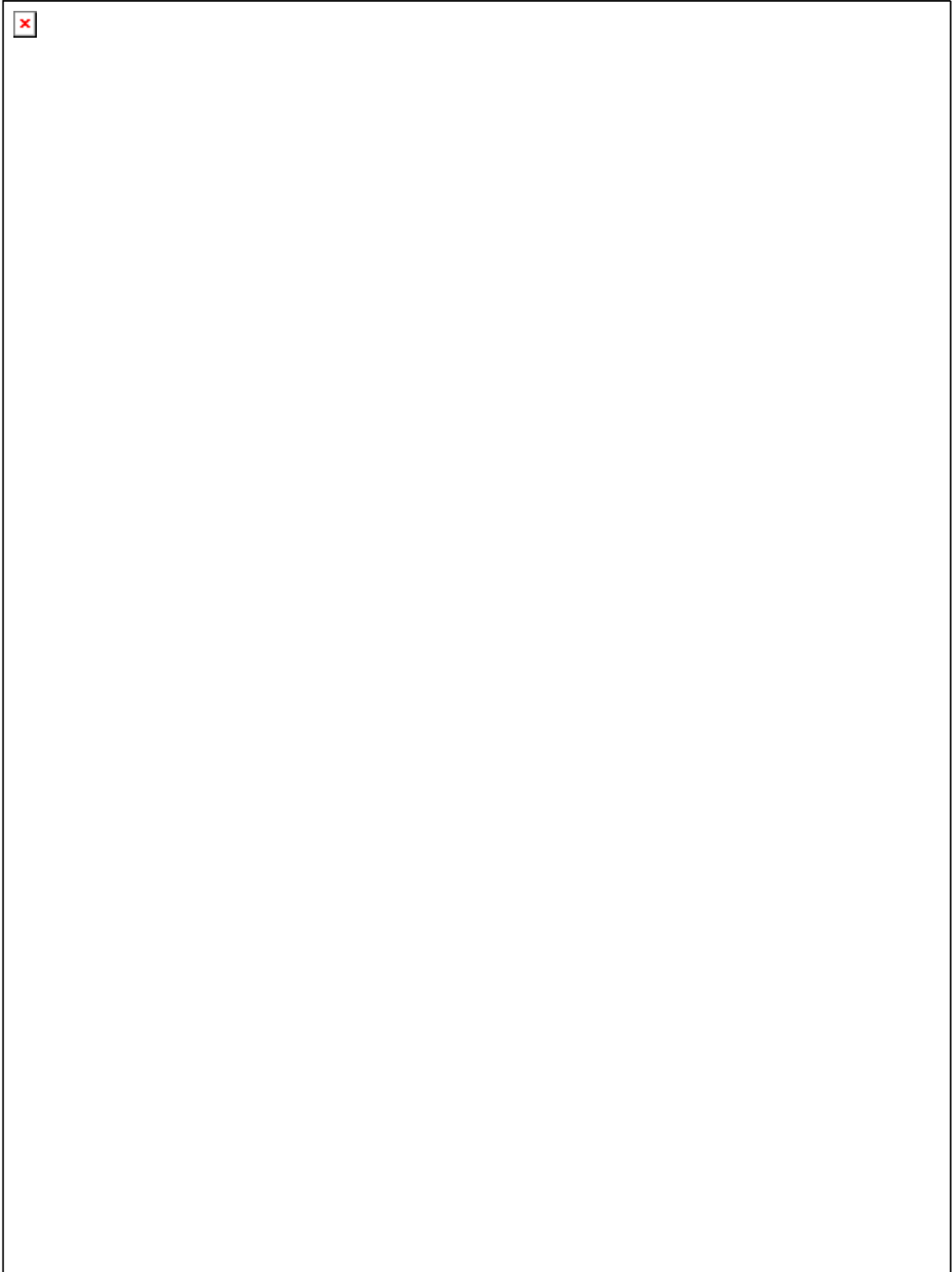
*Erzdiozese Wien, Kontaktstelle, Wollzeile 2, 1010 Wien
(Rücksende-Kuvert dabei)
Fax-Nr.: (01) 513 37 30*

Wenn Sie Fragen zum Kirchenbeitrag haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Info-Telefon Kirchenbeitrag: 050155-3901, e-mail: kirchenbeitrag@edw.or.at

4. *Formular „Feststellungsverfahren bei Kirchenaustritt“*

A large empty rectangular box with a thin black border. In the top-left corner, there is a small red square icon containing a white 'x', which typically indicates a missing or broken image in a document. The rest of the box is completely blank.

5. *Information über kirchenrechtliche Folgen des Kirchenaustritts*



D. Schreiben der Konferenz der Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs vom 4. 5. 2007

Konferenz der
Metropolitan- und Diözesangerichte Österreichs
Salzburg, am 4. Mai 2007

An alle Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs
Hochwürdigster Herr Kardinal, Hochwürdigster Herr Erzbischof, Hochwürdigste Herrn
Bischöfe!

Bei der Gerichtstagung in Feldkirch vom 20. bis 22. März 2007 haben die Offiziale Österreichs bzw. deren Vertreter beschlossen, zum Thema „**Kirchenaustritt**“ Stellung zu beziehen.

Die österreichischen Offiziale äußern ausdrücklich ihr Befremden darüber, dass die Österreichische Bischofskonferenz in Folge des Schreibens des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte PCI (PCLT) an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006 (Comm. 38/2006, 175-177) für die weitere kanonische Bewertung und den Umgang mit dem vor der Zivilbehörde erklärten „Kirchenaustritt“ nach einer Lösung gesucht hat, ohne die eherechtlichen bzw. die ehegerichtlichen Implikationen der Fragestellung zu bedenken und die fachlich erstzuständigen und amtlich erstbefugten Gerichtsvikare einzubinden.

Seitens der österreichischen Offiziale bestehen gegen die Regelung der Österreichischen Bischofskonferenz wie gegen die im Schreiben des Präsidenten des PCI getroffenen Festlegungen und Verfügungen in mehrfacher Hinsicht erhebliche Bedenken:

1) Bereits die im Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte unter Nr. 1 (Comm. 38/2006, 175) genannten Kriterien für das Vorliegen des „actus formalis defectionis ab ecclesia“ öffnen unseres Erachtens der Rechtsunsicherheit Tür und Tor. Dies nicht nur, weil noch immer nicht kirchenamtlich sicher feststeht, ob diese Kriterien rückwirkend anzuwenden sind oder erst ab dem 13. März 2006 bzw. März 2007 [siehe auch 3).] oder erst ab dem Tag der Publikation in den Communicationes 38/2006.

Eine weitere Rechtsunsicherheit ergibt sich auch aus der Nr. 5 des Schreibens, derzufolge der „actus formalis“ rechtswirksam nur „vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer bekundet wird, dem allein das Urteil darüber zusteht, ob wirklich ein Willensakt des in Nr. 2 beschriebenen Inhalts vorliegt oder nicht“ (Comm. 38/2006, 176). In Anbetracht der seelsorglichen [2] Realität in unseren Diözesen wird damit das Urteil im so wesentlichen Betreff der Gültigkeit eines Rechtsaktes faktisch dem Urteil der HH Pfarrer anheimgestellt. Es muss bezweifelt werden, dass in der Frage, ob tatsächlich eine „innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen“, vorliegt oder nicht, eine inner- wie überdiözesan einheitliche Beurteilung zu erwarten ist. Dies stimmt umso bedenklicher, als ja mit dem jeweiligen „Urteil“ die Gültigkeit des Ehesakraments steht oder fällt, indem von eben diesem „Urteil“ des HH Pfarrers abhängig ist, ob ein konkreter Nupturient nun der kanonischen Formpflicht unterliegt oder nicht.

Daran ändert auch die Ausführungsbestimmung im mittlerweile veröffentlichten Text „Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche“ (Die Österreichischen Bischöfe 7, S. 14)

nichts, wenn sich dort der – zumindest aus der verwaltungskanonistischen Praxis erstaunliche – Verweis findet: „Die Beurteilung der kirchenrechtlichen Folgen bezüglich Ehesakrament (can. 1117) obliegt dem Diözesangericht“. Letztlich wird die Tatsachenfeststellung den Pfarren aufgebürdet, wobei fraglich ist, ob bei diesen Gesprächen wirklich alle Konsequenzen ausreichend erklärt und abgewogen werden können.

2) Es ist bekannt, dass der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26.4.2006 erklärt hat, im Schreiben des Präsidenten der PCI vom 13.3.2006 „kein neues Recht“ zu sehen, somit also an „der geltenden Rechtslage festzuhalten und die bewährte Praxis“ im Umgang mit dem staatlichen Kirchenaustritt beizubehalten.

Durch die nun beabsichtigte Vorgehensweise in den Diözesen Österreichs ergeben sich unserer Einschätzung nach weitere Rechtsunsicherheiten auch und gerade im eherechtlichen und ehegerichtlichen Zusammenhang. So kann – und wird – es in Zukunft so sein, dass ein Nupturient nach der Erklärung des Kirchenaustritts nur vor der zivilen Verwaltungsbehörde in Deutschland sofort als formbefreit gilt, in Österreich aber wegen der abzuwartenden Frist nicht. Kann daher ein nach deutscher Lesart (nach standesamtlicher Heirat) gültig verheirateter Nupturient in Italien problemlos wieder kirchlich heiraten, weil dort diese standesamtliche Heirat als ungültig angesehen wird? Kirchliche Gerichte und Verwaltungsbehörden werden in dieser Frage nicht mehr zwingenderweise zur selben Einschätzung kommen können. Die offenen Fragen in einem so sensiblen Bereich wie der Gültigkeit des Ehesakraments werden Legion und machen das Ehesakrament öffentlich zum Spielball von Beliebigkeiten.

3) Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass seit der Verknüpfung eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia“ bzw. des „Kirchenaustritts“ mit der kanonischen Formpflicht zwei Fragen miteinander verbunden werden, die nicht in gleicher Weise beantwortet werden können. Während bei dem actus formalis defectionis ab Ecclesia bzw. dem Kirchenaustritt – nicht zuletzt aus pastoralen bzw. individuellen Erwägungen – durchaus eine differenzierte Betrachtungsweise möglich oder erforderlich sein kann (Stichworte: *semel catholicus – semper catholicus*, Begräbnis oder Gebet auch für „ausgetretene“ Verstorbene usw.), lässt die Frage der Formpflicht im Ehenichtigkeitsverfahren keine differenzierte Antwort, sondern nur ein Ja oder Nein zu. Insofern ist schon aus rechtstheoretischen Gründen die Verknüpfung der Form- [3] pflicht mit einer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer allfälligen Einschränkung der tätigen Kirchengliedschaft nach erfolgter katholischer Taufe oder nach erfolgter Aufnahme Getaufter in die katholische Kirche bedenklich, weil ein Sachverhalt (Formpflicht), der nur mit ja oder nein beantwortet werden kann, mit einem anderen Sachverhalt (Kirchengliedschaft) verknüpft wird, der neben der grundsätzlichen Aussage „*semel catholicus – semper catholicus*“ hinsichtlich der tätigen Gliedschaft Differenzierungen zulässt. Dies spitzt sich vor allem dann zu, wenn jemand zwar seine Austrittserklärung vor dem Pfarrer im Sinne einer „inneren“ Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft „widerruft“, aber nicht bereit ist, den vorgesehenen Kirchenbeitrag zu entrichten. Gilt in solchen Fällen tatsächlich noch die von staatlichen Gerichten bislang übernommene Einheitlichkeit und Eindeutigkeit der abgegebenen Erklärung, die einen bloßen „Austritt aus der Körperschaft öffentlichen Rechts“ mit entsprechend einfordersamer Zahlungsverpflichtung nicht anerkennt?

4) Aufgrund all dessen appellieren die Offiziale der österreichischen Metropolitan- und Diözesengerichte neuerlich einmütig an die Österreichische Bischofskonferenz, bei den

zuständigen Stellen in Rom bis hinauf zum Hl. Vater P. Benedikt XVI. nachhaltig auf die **ersatzlose Streichung** der auf den „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ bezugnehmenden Passage aus der Norm des c. 1117 CIC zu dringen. Nur so ist unseres Erachtens – zumindest für die Zukunft – in Bezug auf die kanonische Formpflicht eine weltweit einheitliche Interpretation und Vorgehensweise gesichert und können Rechtsunsicherheiten bezüglich der rechtlichen Relevanz des „actus formalis defectionis“ von vorn herein ausgeschlossen werden. Eine solche Streichung kann sich ein Beispiel am Vorgehen Papst Pius' XII. nehmen, der mit 1.1.1949 die Norm des c. 1099 § 2, 2. HS CIC/1917 (Formpflichtbefreiung für Personen, die von akatholischen Eltern abstammend katholisch getauft, aber ab dem Kindesalter nichtkatholisch erzogen sind) außer Kraft setzte, gerade weil sich deren praktische Anwendung als mit zu vielen Rechtsunsicherheiten behaftet erwiesen hatte.

Zudem kennt c. 834 § 1 CCEO (i.V. c. 828 CCEO), die Parallelnorm zu c. 1117 CIC, die Formpflichtbefreiung eines formell von der katholischen Kirche abgefallenen Nupturienten **nicht**.

Es kann diesbezüglich auch noch besonders darauf hingewiesen werden, dass der Päpstliche Rat für Gesetzestexte (PCI) bereits länger über die Defektionsklausel beraten hat und in seiner Plenarsitzung am 4. Juni 1999 einmütig („unanimente“) deren Streichung („soppressione“) in den cann. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC vorgeschlagen hat (Attività della Santa Sede, Vatikan 2000, S. 1066). Zahlreiche Kanonisten aus aller Welt sprechen sich inzwischen für einen derartigen Schritt aus (vgl. u. a. Winfried Aymans, München; Pedro Lopez-Gallo, Vancouver) und Prof. Janusz Kowal (PU Gregoriana) schließt seine Überlegungen mit dem Wunsch, dass eine Normänderung so bald als möglich geschehe („E ci auguriamo che la soppressione proposta avvenga quanto prima!“; J. Kowal, *Communione ecclesiastica e diritto matrimoniale*, in: P.A. Bonnet, C. Gullo [Hg.], *Diritto matrimoniale canonico III*, Vatikan 2005, 185-205, 201).

[4] 5) Die österreichischen Offiziale betrachten es letztlich als dogmatische und sakramententheologische Absurdität ersten Ranges, dass sich römisch-katholisch getaufte Nupturienten nach ihrem nur zivilen Kirchenaustritt ohne (liturgische) Mitwirkung eines Priesters oder Diakons in Form der standesamtlichen Trauung das Sakrament der Ehe spenden bzw. dieses empfangen können. Das scheint uns der Würde des Ehesakraments abträglich. Leidvolle Erfahrung lehrt uns im täglichen seelsorglichen Umgang eindringlich, dass es betroffenen Partnern nur schwer, um nicht zu sagen gar nicht einsichtig zu machen ist, dass sie nach ihrem erklärten Kirchenaustritt durch eine nur zivile Konsenserklärung vor dem Standesbeamten in sakramentaler und unauflöslicher Ehe verbunden sein sollen bzw. ein Ehenichtigkeitsverfahren wegen Konsensmangels zu führen ist.

Mit der Bitte um weitere Veranlassung verbleiben wir mit unseren besten Grüßen

Offizial Prälat Dr. Gerhard Holotik

Offizial Dr. Jakob Ibounig, Gurk-Klagenfurt e.h.

Offizial Msgr. Dr. Walter H. Juen, Feldkirch e.h.

Offizial Prälat Dr. Erich Saurwein, Innsbruck e.h.

Offizial Msgr. Lic. Mag. Manfred Schuster, Graz e.h.

Offizial u. GV Prälat Dr. Markus Walser, Vaduz e.h.

Offizial Dr. Gerhard Fahrnberger, St. Pölten e.h.

Offizial u. GV DDr. Severin Lederhilger, Linz e. h.

Offizial Msgr. Dr. Johannes Salzl, Eisenstadt e.h.

CURRICULUM VITAE

Geboren am 6. Okt. 1970 in A-2130 Mistelbach a. d. Zaya.

Volksschule in Laa a. d. Thaya von 1977 bis 1981.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Laa a. d. Thaya (neusprachlicher Zweig des Gymnasiums) von 1981 bis 1989; Abschluss mit der Reifeprüfung am 7. Juni 1989.

Fachtheologie und Selbständige Religionspädagogik an der kath.-theol. Fakultät der Universität Wien von 1989 bis 1996; Abschluss mit dem Magister der Theologie am 22. April 1996.

Eintritt ins eb. Wr. Priesterseminar (1990).

Studienjahr an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau mit Praktika (1992/93).

1995/96 Pastoralpraktikant im Pfarrverband Zellerndorf.

Diakonenweihe am 23. Nov. 1997 durch Weihbischof DDr. Helmut Krätzl.

Diakonatsjahr in der Pfarre Fischamend.

Lehrbefähigung zur Erteilung des kath. Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen und an Akademien (1997).

Priesterweihe am 29. Juni 1998 durch Erzbischof Dr. Christoph Kardinal Schönborn.

1998-2002: Kaplan in der Pfarre Stockerau und Religionslehrer am BG u. BRG Stockerau.

Pastoralpsychologische Ausbildung „Beratung und Praxisbegleitung in der Seelsorge“ der österreichischen Gesellschaft für Pastoralpsychologie und integrative Pädagogik in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (1998 bis 2001); Abschluss mit Zertifikat.

Studium des Kirchenrechts an Pontificio Università Gregoriana (2002/2003) und Vizerektor im Kolleg S. Maria dell'Anima in Rom.

Weiterstudium des Kirchenrechts an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (2003/2004); Abschluss mit dem Lizentiat Kanonisches Recht am 5. August 2004.

Seit 1. 9. 2004: Pfarrmoderator in Ebergassing.

Seit 1. 10. 2004 Richter am eb. Metropolitan- und Diözesangericht Wien.

Veröffentlichung der kirchenrechtlichen Lizentiatsarbeit „Iudex est iudex peritorum. Zum Sachverständigengutachten im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess“ (2008).

Seit 1. 3. 2009 Vizeoffizial am eb. Metropolitan- und Diözesangericht Wien.

Veröffentlichung eines Referatbeitrages bei der Offizialatstagung in Bensberg/Köln am

7. 4. 2006 (Iudex est iudex peritorum) in der Zeitschrift »De processibus matrimonialibus« 15/2008 vorgesehen.